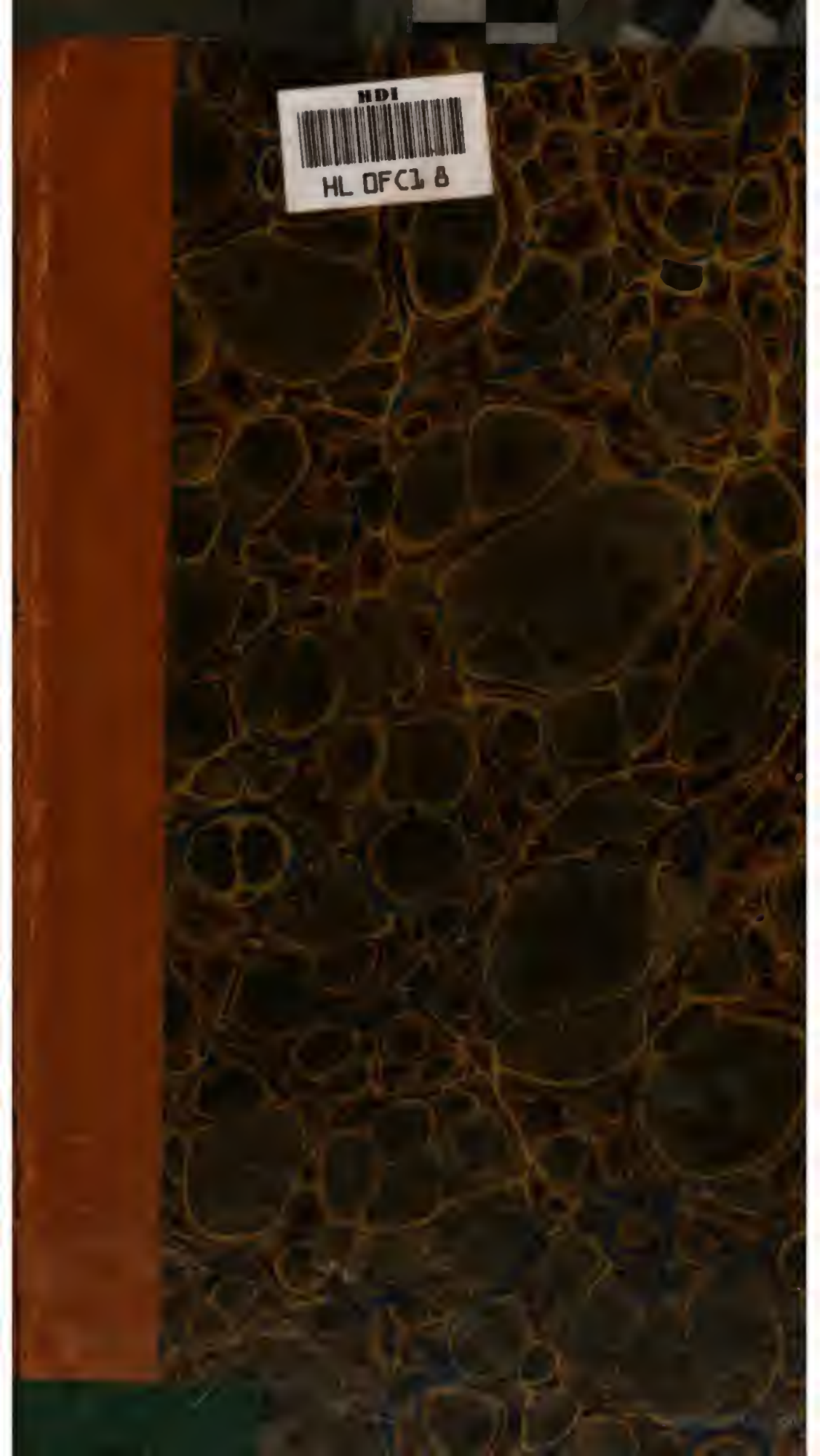
HDI
HL OFC1 8

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUN 19 1924

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

Ἐὰν τε κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Siebentes Heft.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1829.

JUN 19 1924

Vorwort.

Mit inniger Freude sehe ich mich nunmehr in den Stand gesetzt, diejenigen Hoffnungen zu erfüllen, welche ich in dem Vorworte zum vorigen Bande gegeben habe. Die höchst interessante Mittheilungen aus Dessau und aus der Praxis der Königl. Hannöverschen Justiz-Canzley zu Zelle, im achten Hefte, beweisen, daß man in den deutschen Gerichten mein Unternehmen auf eine Weise zu berücksichtigen anfängt, die für die Folge die Erreichung des Zwecks verbürgt, der in der gerade vor einem Jahre erlassenen Aufforderung an alle Deutschen Gerichte und Spruchcollegien *) angedeutet worden. Je mehr ähnliche Materialien ich aber erhalte, einen um desto geringern Raum

*) Heft 3. S. 195—200.

werde ich künftig den Nachrichten aus dem Auslande einräumen, da diese Annalen, wie ich wiederholentlich bemerke, vorzugsweise dazu bestimmt sind, den Gerichtsgebrauch derjenigen Länder, in welchen noch gemeines deutsches Strafrecht gilt, nachzuweisen und dadurch eine für den deutschen Richter unentbehrliche Quelle zu werden.

Berlin, den 31. Mai 1829.

Der Herausgeber.

Deutſchland.

Johann Georg Dumont.

Wiederholter Versuch des Giftmordes an der eignen Mutter. — Tödtung zweier Personen durch das jener bestimmte Gift. — Inwiefern letztere zum dolus oder bloß zur culpa zuzurechnen? *)

Veranlassung zur Untersuchung.

Am 2. Julius 1822 erkrankte die 56jährige Wittwe Maria Dumont, eine Tagelöhnerin in E., unmittelbar auf den Genuß von Kaffee, den sie sich einige Tage zuvor aus dem Laden des Kaufmanns W. daselbst geholt, und womit sie den Satz ihres, am Tage zuvor genossenen, Kaffees, mit Rüben gemischt, aufgekocht hatte. — Sie litt besonders an Uebelkeit und Erbrechen.

Der zu ihr gerufene Landchirurg G. fand keine gefährlichen Symptome und verordnete daher nur leichtes Digestivpulver und Kamillenthee.

*) Nach den Vorschriften des gemeinen Deutschen Strafrechts beurtheilt.

Zwei andere Weibsperſonen, die in demſelben, der Dumont gehörigen, kleinen Hauſe im obern Stocke hinten heraus, zur Miethe wohnten — eine 84jährige Wittwe Selter und eine 46jährige Jungfer Wiesner — waren bei derſelben zur Pflege.

Am andern Morgen, den 3. Julius, erkrankten auch dieſe Beide auf gleiche Weiſe nach genoſſenem Kaffee. Die Selter konnte aus Altersſchwäche nur wenig herausbrechen, hatte dabei heftigen Froſt und mußte zu Bette gebracht werden, wobei ihr eine, in demſelben Stockwerke vorn heraus zur Miethe wohnende, Wittwe, Luft, behülflich war, während die Wiesner ſich unter immerwährendem Drange zum Erbrechen erſt im Hauſe und im Hofe herumtrieb, dann aber in der untern Stube der Dumont aufhielt, und ſich dort auf ein, ihr auf dem Fußboden bereitetes, Bett legte.

Es war jenes Morgens gegen 8 Uhr, als der Landchirurg G. die Dumont aus eigener Bewegung wieder beſuchte, die ſich herumwürgende Wiesner bei ihr antraf und nunmehr ſogleich zum Phyſikus zu ſchicken anrieth, was dann auch geſchah.

Der Arzt, Obermedicinalrath und Landphyſikus C., erſchien etwa um 9 Uhr und verſchrieb die, den Symptomen einer Vergiftung angemeſſenen, Arzneien. Die Selter lag aber ſchon in den letzten Zügen und verſchied, noch ehe die Arznei aus der Apotheke anlangte.

Mittlerweile war auch der daſige Polizei-Inſpektor L., durch den genannten Arzt vom Vorfalle benachrichtigt, herbeigekommen, und da es ſich nun zeigte, daß die Selter und die Wiesner von demſelben Kaffee getrunken haben mochten, von deſſen Genuß die Dumont ſchon Tags zuvor erkrankt war: ſo nahm er die zwei Kaffee-

töpfe, die sich vorfanden, und wovon der größere noch Kaffeesatz, der kleinere aber noch Kaffee enthielt, ingleichen den noch ungemahlnen vorräthigen Kaffee der Dumont, die übrigen gebrannten Rüben und den Zucker in deren Zuckerdose, wovon sie zu diesem Kaffee gebraucht hatte, in Verwahrung, und überlieferte diese sämmtlichen Stücke, einzeln versiegelt und überschrieben, dem Criminalgerichte, dem auch die dasige Polizei-Commission desselben Nachmittags 4 Uhr von dem Vorfalle Kenntniß gegeben, und — wegen Verdachts eines hierbei obwaltenden Verbrechens — die weitern Verfügungen überlassen hatte.

Das Criminalgericht verfügte sich sofort in die Dumontsche Wohnung, fand aber die Wiesner nicht mehr in einem, zur Vernehmung geeigneten, Zustande. Sie röchelte und stöhnte und verschied ebenfalls bald darauf Abends etwa um 7 Uhr.

Ihr Leichnam wurde hierauf zur andern Leiche gebracht, und beiden Leichen, nachdem sie von der Todtenschmückerin Z. in weiße Wäsche gekleidet worden waren, ein Criminalgerichtsbote zur Wache bestellt.

Verhaftung des Inquisiten.

Dagegen war die Wittwe Dumont wieder ziemlich wohl, so daß sie sich noch an demselben Abende selbst in das Criminalgericht zur Vernehmung begeben konnte.

Während dieser Vernehmung fand sich ihr einziger 25jähriger Sohn, Johann Georg Dumont, aus R., wo er als Tagelöhner wohnte und verheirathet war, auf erhaltene Nachricht von diesen Krankheitsvorfällen, in seiner Mutter Hause, und als er hörte, daß sich diese

im Criminalgericht befinde, freiwillig dort ein, wo er, da schon einiger Verdacht gegen ihn vorlag *), in Gewahrsam behalten wurde.

Thatbestand, die Vergiftung des Kaffees betreffend.

Gleich am Morgen des folgenden Tages, den 4. Juli, wurde im Dumontschen Hause die Section beider Leichname, bei welchen man den Criminalgerichtsboten, der über Nacht Wache dabei gehalten hatte, antraf, vom Criminalgericht mit Zuziehung eines Schöppen vorgenommen, und zwar von ärztlicher Seite durch den Obermedizinalrath und Landphysikus C. — der die Stelle des gerade abwesenden Stadtphysikus, Obermedizinalraths R. vertrat — und den Hof- und Gerichtswundarzt M.

Es wurden die Höhlen des Kopfs, der Brust und des Unterleibs, nach den Vorschriften der gerichtlichen Arzneikunst, geöffnet und untersucht, dann der Magen beider Leichen sammt dem Zwölffingerdarm herausgeschnitten und, gleich den Magen-contentis, in Gläser aufgenommen, um chemisch untersucht zu werden.

Die Beerdigung wurde hierauf unbedenklich zugegeben, da sich weder Spuren einer gewaltsamen Todesart, noch andere bedenkliche Abnormitäten zeigten.

Chemische Untersuchung.

Ganz auf gleiche Weise erfolgte Tags darauf die chemische Untersuchung aller dazu aufbewahrten, als un-

*) Es war nämlich zur Sprache gekommen, daß Dumont, der einzige Erbe der Mutter, im April desselben Jahres Gift in der dasigen Falkenapotheke gekauft und am 1. Juli die Mutter besucht habe.

verfehrt anerkannten, Gegenstände in der dasigen Falkenapotheke, zu welchem Acte sowohl der Hofapotheker W. als auch dessen Gehülfe G., nicht nur vorher mittelst Handschlags verpflichtet wurden, sondern auch nachher den förmlichen Verpflichtungseid ablegten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden aber am 15. Juli von demselben gesammten Personal einer nochmaligen Prüfung im Criminalgericht unterworfen, worauf die Sachverständigen vereinigt ihr vorläufiges Gutachten dahin erstatteten:

„daß sowohl im Kaffee-Auf- und Abgusse, wie auch in den Magen der verstorbenen Personen, in einer dem Gewicht nach unbestimmbaren Quantität, wiewohl auf sehr erkennbare Weise, weißer Arsenik sich vorgefunden habe, der ausreichend gewesen sey, heftige Vergiftungszufälle, ja sogar den Tod, hervorzubringen."

Das vom gerichtlichen Arzte (nach verausgeschickter Krankheitsgeschichte und gemeinschaftlich mit dem gerichtlichen Wundarzte erstattetem zweifachen Sectionsbericht) unter dem 20. Juli abgefaßte, sowohl vom Wundarzt, als auch von den beiden verpflichteten Apothekern mit unterzeichnete Hauptgutachten geht dahin:

„daß sich sowohl im Kaffee, als in den contentis des Magens beider Leichen, nach chemischen Grundsätzen, weißer Arsenik in aufgelöstem Zustande vorgefunden; daß nach erfahrungsmäßigen Grundsätzen der Arzneikunst dieses heftige corrosive, allem Leben feindliche, Gift die nachgewiesenen Entzündungen im Magen und in den dünnen Därmen hervorgebracht habe, und daß beide Personen, ob man gleich die Quantität des

Arseniks nach Wage und Gewicht nicht habe nachweisen können, doch so viel davon erhalten und verschluckt hätten, daß sie daran hätten sterben müssen."

Diese arzneigerichtliche Untersuchung, die hinsichtlich der formellen Bedingungen ihrer juridischen Glaubwürdigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, setzte es also außer Zweifel, daß die Selter und die Wiesner an Vergiftung durch Arsenik gestorben seyen. Und da sich dergleichen Arsenik, außer in ihren Magen in etwas Anderem nicht, als in dem, in zwei verschiedenen Töpfen vorgefundenen, Kaffee gezeigt hatte: so kam es nun darauf an, ob alle drei Personen von diesem vergifteten Kaffee wirklich getrunken hatten, und wie sie dazu gekommen waren?

Untersuchung verschiedener Anzeigen.

Die Wittwe Dumont erzählte: sie habe sich Sonnabends vorher (29. Juni) aus dem Laden des Kaufmanns W. ½ Viertel Kaffee zu zwei leichten Groschen und 2 Loth Zucker für 5 Pfennige geholt. Sonntags früh habe sie ein paar Tassen Kaffee, den sie aus dem H—mannischen Laden, schon gebrannt, gekauft hätte, getrunken, und sey dann gegen 6 Uhr Morgens zu ihrem Sohne nach R. gegangen. Montags darauf (1. Juli) habe dieser sie auf einem einspännigen Wagen wieder nach E. gefahren, und auch sein zweijähriges Kind, Maria, nebst dem schon erwachsenen Sohne seines Hauswirths G— mitgenommen, Letztere auch wieder nach R. zurückgefahren.

Ueber Mittag habe sie diese ihre Gäste mit frisch gekochtem Kaffee, und zwar auch von dem aus dem H—mannischen Laden, und mit Butterbrod bewirthet.

Den Satz von diesem Kaffee habe sie bis zum andern Morgen stehen lassen, wo sie dann den W—schen Kaffee gebrannt, und davon ½ Loth mit selbst gebrannten Rüben vermischt, auf diesen Satz geschüttet und damit zusammen aufgekocht habe. Aus dem größern Kaffeekochtopfe habe sie dann diesen Kaffee in ein kleines braunes Töpfchen, wie sie immer zu thun pflege und auch Tags zuvor gethan habe, filtrirt.

Gleich nach dem Genusse der ersten Tasse sey es ihr übel geworden, und habe ihr auf der Brust gebrannt; bei der zweiten halben Tasse sey es noch ärger geworden, und das Erbrechen gleich losgegangen. Sie habe dann heftigen Frost bekommen, und sich zu Bette legen, bis zum Abend aber fortwährend erbrechen müssen. Auch auf die, gleich Morgens 8 Uhr von dem Landchirurg G. verschriebene Arznei habe sie keine Linderung verspürt, bis Alles heraus gewesen sey.

Die Selter und die Wiesner, welche diesen Tag über zu ihrer Pflege um sie gewesen seyen, hätten ihr gerathen, sich den noch dastehenden Kaffee wärmen zu lassen; sie habe aber einen Ekel davor gefühlt und geäußert, den könne nehmen, wer wolle! Da möge dann die beiden Weibsleute der Kaffee gedauert haben, und deswegen von ihnen mit hinaufgenommen und den folgenden Morgen gewärmt und getrunken worden seyn.

Dies schloß sie daraus, weil ihr Filtrirtöpfchen oben gestanden, auch die Wiesner ihr am folgenden Morgen bestimmt gesagt habe, daß sie und die Selter von demselben mit hinaufgenommenen Kaffee — wiewohl sie selbst nur eine halbe Tasse — getrunken hätten. Die Wiesner habe deshalb von der Arznei begehrt, die ihr Herr G. Tags zuvor verschrieben habe.

Die Klein (30 Jahre alt), eine Verwandte der Selter, bestätigte: daß, als sie auf erhaltene Nachricht von dem Vorfalle Mittwochs Morgens (3. Juli) gegen 11 Uhr hingekommen sey, die Wiesner erzählt habe, wie es ihr von dem, von der Dumont erhaltenen, Kaffee, obgleich sie nur ½ Täßchen davon getrunken habe, gleich schwarz vor den Augen geworden, und in die Beine gefallen sey. Dieselbe habe auf Befragen versichert, daß weder sie noch die Selter an jenem Morgen etwas anders, als diesen Kaffee genossen hätten.

Eben so bezeugt die Wittwe Luft, die Wiesner habe ihr gesagt:

„ach wir haben von der Frau Dumont Kaffee getrunken, und jede nur ½ Tasse. Da haben wir sogleich gewaltiges Brennen bis in den Magen bekommen und uns erbrechen müssen."

Auch in der Krankheitsgeschichte bemerkte der Arzt, daß auf sein Befragen, was das für ein verruchter Kaffee gewesen sey, von dem sie getrunken hätten? er erfahren habe, derselbe sey aus dem nämlichen Topfe, woraus die Dumont Tags zuvor getrunken habe. Es habe auch wirklich ein Kaffeetopf auf dem Tische gestanden, den er selbst mit dem Deckel zugedeckt habe, mit der Bedeutung, denselben, Behufs obrigkeitlicher Untersuchung, unangerührt zu lassen, was die Dumont auch versprochen habe.

Offenbar ist dieses aber nicht der Dumontsche, sondern der Selterscher Kaffeetopf gewesen, ohne daß jedoch hat ausgemittelt werden können, wie derselbe hinunter in die Stube der Dumont gekommen ist. Man vermuthete, die Wiesner habe ihn hinunter getragen. Der Dumontsche größere schwarze, mit Drath geflochtene

Kaffeekochtopf stand, als um dieselbe Zeit der Polizei-Inspector L. nach den Kaffeetöpfen fragte, in der Küche.

Die Wittwe Luft gab deshalb eidlich an: sie habe denselben aus der Küche geholt, der Dumont gezeigt, und — als diese ihn für den befragten anerkannt habe — der auch anwesenden Wittwe Bergam in den Handkorb gesetzt, welche ihn darauf zu dem Polizei-Inspector L. getragen habe. Es sey noch Satz darin, so wie in dem andern Töpfchen, welches der Selter gehöre, und schon dagestanden habe, noch Kaffee gewesen.

Dies bestätigte die ebenfalls vereidete Wittwe Bergam mit dem Zusatze, daß auch der kleinere, auf dem Tische stehende, Kaffeetopf ihr in den Handkorb gesetzt worden sey. Diese beiden, vom Polizei-Inspector L. mit No. I. und II. bezeichneten, Töpfe sind auch bei den Vernehmungen in solcher Art — nämlich No. I., als der Dumont und No. II., als der Selter gehörig — von den Wittwen Selter, Luft und Bergam anerkannt worden, und beide Letztere äußerten hierbei die Vermuthung, daß sich die Selter in ihrem Topfe den Kaffee der Dumont aufgewärmt haben möge, um das glasirte braune Filtrirtöpfchen der Letztern nicht zu verderben, welches oben bei der Selter gestanden habe.

Dieses braune Filtrirtöpfchen wurde erst am 6. Juli von der Klein, an welche das wenige irdene Geschirr der Selter überlassen worden war, herbeigeholt, und als der Dumont gehörig, sowohl von dieser, als auch von der Wittwe Luft anerkannt.

Demnach hatte die Dumont aus ihrem größern schwarzen Kochtopf (No. I.) in der Küche den Kaffee in das kleinere braune Töpfchen filtrirt, und davon getrunken; dieses braune Töpfchen war von der Selter

und der Wiesner hinaufgetragen und oben stehen gelassen, der darin befindliche Kaffeerest aber in das Selterſche Töpfchen geschüttet, darin aufgewärmt, und, nachdem die Weibspersonen davon getrunken hatten, in diesem Selterſchen Töpfchen wieder hinunter in die Dumontſche Stube auf den Tisch gesetzt worden, wo dann dieses Töpfchen von dem Obermedizinalrath C. gesehen, und von dem Polizei-Inspector L. unter No. II. in Verwahrung genommen wurde.

Dem zu Folge waren alle drei Personen dadurch vergiftet worden, daß sie von einem und demselben, durch Arsenik vergifteten, Kaffee getrunken hatten, so daß der Thatbestand einer Vergiftung, sowohl der Ursache, als der Wirkung nach, außer Zweifel beruhete.

Was nun insbesondere die Vergiftung der Dumont anlangt, so ließen ihre Krankheitserscheinungen nichts Anderes annehmen, als daß sie die Wirkung des getrunkenen Kaffees gewesen seyen.

In der vom 20. Juli, also 18 Tage nach der Vergiftung, datirten, aber erst am 16. August übergebenen Krankheitsgeschichte bemerkte der Arzt:

„sie sey in keiner augenblicklichen (?) Lebensgefahr, klage aber — vierzehn Tage, ja drei Wochen nach der Vergiftung — über Schwäche, Zittern in den Schenkeln, Kriebeln (Ameisenlaufen) in den Händen und Füßen — Erscheinungen, wie sie bei Patienten, die zur Vertreibung anderer Krankheiten Arsenik in geringen Dosen erhielten, vorzukommen pflegten. Von andern möglichen Metamorphosen, welche Arsenikvergiftung hervorbringe, als Verengung der Därme, Verhärtung der Eingeweide, consen-

suelle Leiden im Kopf, in der Brust ꝛc. könne jetzt nichts behauptet, noch gefolgert werden, weil dergleichen morboſe Zufälle noch nicht hervorgetreten ſeyen."

Es blieb demnach, auf die That ſelbſt hingeſehen, nur die Frage übrig: von wem und wie der Kaffeeſatz in den Dumontſchen Töpfen vergiftet worden ſey?

Der verhaftete Johann Georg Dumont leugnete anfänglich alle Wiſſenſchaft und Theilnahme an dieſer That. Bei ſeiner zweiten Vernehmung am 10. Juli antwortete er auf die Ermahnung des Criminalgerichts, die Wahrheit zu ſagen:

„ich habe ſie geſagt und habe nichts auf dem Herzen. So wahr Gott lebt, ich bin rein von dem Verdacht. Es hat geheißen, meine Mutter ſey vergeben; ich werde ja wohl meine Mutter vergeben, was ſollte mir das helfen?!"

Er geſtand aber zu, am 21. April jenes Jahres, eines Sonntags, 14 Tage nach Oſtern, in der W—ſchen Apotheke für 1 Gr. Arſenik gegen die Mäuſe gekauft und darüber quittirt zu haben, was auch mit der, ſpäter von ihm ſelbſt recognoscirten, Quittung im W—ſchen Giftquittungsbuche und mit den eidlichen Ausſagen des Hofapothekers W. und ſeines Gehülfen B. übereinſtimmte. Er gab dabei vor, das Gift über die Hälfte auf Speckſchwarten geſtreut, und dieſe, auf Brettchen genagelt, unter den Brodſchrank und hinter das Kamin gelegt, nachdem er aber nichts mehr von den Mäuſen geſpürt, dieſe Bretter ſammt den Schwarten und dem noch übrigen Gift ins Feuer geworfen zu haben, und betheuerte ſolches mit einem heftigen Schwur:

„Ich will — sagte er — keinen Theil an der Seligkeit haben, wenn ich es nicht ins Feuer geworfen habe!"

Auch das Papier, worin das Arsenikpulver gewesen war, wollte er in den Ofen geworfen haben.

Allein schon am Dienstage, den 2. Juli, hatten einige Holzhauer von K. auf dem Wege nach dem Schlage, und zwar da, wo er über die Straße nach N. führt, ein Papier gefunden, mit der Aufschrift „Gift! Gift!" auch war noch etwas Pulver darin gewesen. Sie hatten ihre Gedanken darüber, warfen es aber auf dem Schlage weg. Es fand sich aber wieder, als das Criminalgericht, auf davon erhaltene Anzeige, diese Holzhauer mit einem Criminalgerichtsboten dahin schickte, um es wieder aufzusuchen, und wurde vom Hofapotheker W. und seinem Gehülfen B. für ein, nach Form, Siegel und Aufschrift aus der Falkenapotheke abgegebenes, Giftpulverpapier, so wie das noch darin befindliche Pulver für Arsenik eidlich anerkannt.

Geständniss des Inquisiten.

Als nun dem gefangenen Dumont dieses Papier unter den Worten vorgehalten wurde:

„Hat Er dieses Papier nicht weggeworfen, gestehe Er die Wahrheit, Er sieht, es kann Ihm nun nichts mehr helfen;"

kniete derselbe nieder mit den Worten:

„Ja! ich will es gestehen, ich habe es gethan. Gott mag mich dafür strafen; ich weiß nicht, wie ich auf den Gedanken gekommen bin, ich bin nur froh und danke Gott, daß meine Mutter noch lebt!"

Sein nunmehr abgelegtes, in der Hauptvernehmung, welche hier an die Stelle der Special-Inquisition tritt, wiederholtes Geständniß geht im Wesentlichen dahin:

„Er habe schon Sonnabends vorher den Entschluß gefaßt, seiner Mutter das, wiewohl nicht in dieser Absicht, sondern lediglich der Mäuse wegen, gekaufte Gift beizubringen, damit sie daran sterben solle. Er habe sie daher Sonntags selbst abholen wollen, um das Giftpulver in irgend etwas, was seine Mutter genießen würde, zu thun, ohne sich dabei etwas Bestimmtes zu denken. Als aber daraus nichts geworden sey, habe er das Pulver erst Montags mit nach E. genommen, wohin er überhaupt seine Mutter nur in der Absicht gefahren habe, um sein Vorhaben auszuführen. Im Verfolg dieser Absicht habe er hier nach dem gemeinschaftlichen Kaffeetrinken dieselbe in die Stadt geschickt, um für ihn verschiedene Sachen, wozu er in R. Auftrag erhalten habe, einzukaufen. Während ihrer Abwesenheit habe er das Mäusepulver, wohl über die Hälfte, in ihrer Küche in den, auf dem Bratöfchen stehenden, Kaffeekochtopf derselben, worin noch ein paar Fingerbreit hoch Kaffeesatz gewesen sey, geschüttet, in der Meinung, sie würde davon sterben, ohne daß es an den Tag käme. Das Papier habe er alsdann wieder in seine Hosentasche gesteckt. — Seine Mutter habe es von jeher so gehalten, daß sie zum vorigen Satze den neuen Kaffee gethan und diesen damit aufgekocht habe. Freilich habe er nicht gerade wissen können, ob sie diesen Satz nicht etwa, wie sie von Zeit zu Zeit zu thun pflege, ausschütten würde, und sey daher Mittwochs froh gewesen, daß Dienstags nichts passirt sey."

(Er recognoscirte den ihm vorgehaltenen Topf No. I. als denjenigen, worein er das Pulver schüttete.)

„Hierauf sey er Nachmittags um 3 Uhr wieder nach R. zurückgefahren, habe aber nach seiner Zurückkunft das Papier, in welchem das Pulver gewesen sey, vermißt, so daß er vermuthe, es sey mit dem Schnupftuche unterwegs herausgezogen und so verloren worden, denn absichtlich weggeworfen habe er es nicht."

(Er recognoscirte das ihm vorgelegte Papier.)

„Als er Mittwochs die Nachricht von den Krankheitsvorfällen in dem Hause seiner Mutter erhalten habe, sey er aus Angst sogleich nach C. gelaufen."

Zeugen-Aussagen hierüber.

Mit diesem Geständnisse stimmten folgende eidliche Aussagen vollkommen überein. Die Wittwe Dumont gab an: „Nach dem Kaffeetrinken jenes Mittags habe sie auf ihres Sohnes Ersuchen bei dem Färber A— in C. gedruckte Leinwand, auch beim Sattler K— jun. ein paar Fliegenpatschen geholt, die ihr Sohn nach R. habe mitnehmen sollen. Während dessen sey der junge G— in die Stadt gegangen, um etwas zu besorgen. Sie selbst habe ihm ein Gläschen zu Färbesachen borgen müssen."

„Der Kaffeetopf sey aus dem kleinen braunen Töpfchen nach und nach filtrirt worden und nach dem gemeinschaftlichen Kaffeetrinken in die Küche auf das Bratöfchen gekommen. Gewöhnlich pflege sie den Küchenschlüssel beim Ausgehen in die Stube zu legen und den Stubenschlüssel mitzunehmen. Aber diesmal habe sie beim Weggehen die Stubenthür, des Besuchs wegen, nicht verschlossen, auch die Küchenthür, wie

sie

sie glaube, offen gelassen. Sie sey etwa ½ Stunde ausgeblieben."

„Sie pflege den Kaffee allerdings so zu machen, daß sie ½ Loth Kaffee und ½ Loth Rüben zu dem Kaffeesatze des vorigen Tages in den gewöhnlichen Kochtopf thue und es zusammen aufkoche, so, daß es 6 Tassen würden. Einmal, wohl auch zweimal, pflege sie so den Satz aufzukochen, ehe sie ihn wegschütte. Jenes Morgens habe sie 1 Loth Kaffee genommen und verhältnißmäßig mehr Tassen gemacht. Den Satz habe sie im Topfe gelassen und Dienstags wieder ½ Loth Kaffee und Rüben dazu gethan. Dieser Kaffee sey es dann gewesen, worauf ihr so schlimm geworden sey."

Der junge G— aus R., 20 Jahr alt, erzählte: „er sey jenes Morgens auf Dumonts Anerbieten mit nach E. gefahren. Als sie gegen Mittag angekommen seyen, habe die Dumontsche Mutter Kaffee gekocht, welcher gemeinschaftlich am Tische getrunken worden sey. Als nachher die Mutter Verschiedenes für ihren Sohn in der Stadt besorgt habe, sey er, weil er auch etwas habe einkaufen wollen, und hier nicht viel bekannt sey, mit ihr gegangen. Das Kind des Dumont habe unterdessen mit andern Kindern gespielt. Die Abwesenheit der Mutter habe etwa eine Viertelstunde, auch wohl etwas länger, gedauert. Während dessen habe sich Dumont bei dem Geschirr aufgehalten. Ob die Mutter damals ihre Thür verschlossen habe, wisse er nicht. Bei seiner Rückkunft sey sie schon im Hause und Dumont am Wagen beschäftigt gewesen, wobei dieser geäußert habe: sie wollten nun fort."

Er, G—, habe noch etwas einkaufen müssen, wozu ihm die Dumont ein Gläschen geborgt habe. Bei seinem Wiedereintreffen sey schon angespannt gewesen und gleich fortgefahren worden. Auf dem Rückwege sey ihm nichts an Dumont aufgefallen; derselbe sey auch unterwegs nicht abgestiegen, habe meistens an der Leiter, abwechselnd auf beiden Seiten, gelehnt und gefahren."

Auch die Wittwe Luft fügte hinzu: „während Dumonts Anwesenheit in E. habe sie, oben von ihrem Fenster aus, gesehen, daß die Wittwe Dumont ausgehe. Dieselbe sey wenigstens ½ Stunde ausgeblieben, wohl auch noch länger. Den Sohn habe sie unterdessen beim Pferde im Nachbarshause bemerkt, auch von ihrer Stube aus gehört, daß er bei der Selter gewesen sey."

Die Vergiftung des Sauerkrauts betreffend.

Aber schon früher hatte Inquisit einmal den Versuch gemacht, seine Mutter durch Gift aus der Welt zu schaffen. Eines Sonnabends Nachmittags (8. Juni 1822) war seine Frau mit ihrem zweiten, noch säugenden Kinde von R. nach E. gekommen, um ihre Schwiegermutter, die das ältere Kind schon seit 15 Wochen bei sich hatte, zu besuchen. Tags darauf sollte ihr Mann die Familie Z. aus R. in die Stadt fahren, wobei Dumonts sich es so ausgedacht hatten, daß ihr Kind bei dieser Gelegenheit wieder mit nach R. kommen sollte, weil die alte Dumont nun häufiger um das Tagelohn arbeiten mußte, und das Kind da nicht wohl bei sich behalten konnte. Da es aber im Wagen an jenem Sonntage an Platz fehlte, so hieß Dumont seine Frau in E. bleiben, um sie mit dem Kinde Tags darauf abzuholen. Diesen Montag nun (10. Juni) fuhr er die

Familie H. von R. nach E., welche Abends das ältere Kind mit zurücknahm, während seine Frau, mit dem Säugling im Mantel, zu Fuß dahin zurückkehrte. Die Wittwe Dumont war am Sonnabend vorher, wie schon jene ganze Woche über, bei dem Landrath M. in E. zur Wäsche gewesen, und hatte den darauf folgenden Montag unsern E. Heu gemacht. Eine mit ihr gut bekannte 62jährige unverheirathete Weibsperson, mit Namen Heßberg, hatte in jener Woche die Wartung des Dumontschen ältern Kindes bei der Großmutter übernommen. Am besagten Sonnabende brachte die Dumont eine ziemliche Quantität Sauerkraut, das sie von der Familie des Landraths M., wo sie stets sehr reichliches Essen erhielt, bekommen hatte, mit nach Hause, und gab einen Theil davon der Heßberg, die sich dieses Kraut am Sonntage und Montage gut schmecken ließ. Als sie Montags Abends das Schüsselchen, worin sie es erhalten hatte, der Dumont zurückbrachte, gab ihr diese nochmals dergleichen Sauerkraut mit, welches sie aber am Morgen des folgenden Dienstags, um diese Speise nicht zu oft hinter einander zu genießen, der Tuchmacherin Billing schenkte. Diese wärmte es Mittags mit Kartoffeln und Speck auf, und verzehrte es mit ihrem Ehemanne und einer bei ihr sich aufhaltenden Nichte, Namens Gelow aus St. Es dauerte aber keine 2 Minuten, als es ihnen sämmtlich in den Kopf stieg und ihnen übel wurde, so daß sie mehr oder weniger sich übergeben und Tags darauf den Arzt, Dr. G., zu Hülfe nehmen mußten. Dieser vermuthete nach den Symptomen, daß das Sauerkraut verdorben, oder in einem kupfernen Gefäß gewesen sey, und verordnete deshalb schleimige und ölige Arznei. Als nun einige Wochen dar-

auf sich die Kaffeevergiftung ereignete, zeigte dieser Arzt jenen Vorfall bei dem Criminalgericht an, und gab am 15. Juli auf Veranlassung desselben sein Gutachten dahin ab:

„daß die Billing nach dem Gebrauch einiger Löffel Arznei wieder wohl gewesen, die Gelow nach einigen Tagen ebenfalls ganz ohne alle nachtheiligen Folgen wiederhergestellt worden, der Mann aber, der übrigens von schwächlicher Constitution und schon vorher an Verschleimung des Unterleibes leidend, auch mit Hämorrhoidal-Zufällen behaftet gewesen sey, zwar jetzt seine Geschäfte wieder verrichte, aber doch noch über Schwäche, Zittern der Hände und theils über Mangel an, theils über noch nicht ganz ordentlichen Appetit klage. Durch den Gebrauch schicklicher Arzneien werde dieser aber wahrscheinlich bald wieder gehoben seyn, und somit lasse sich auch erwarten, daß für die Zukunft keine weiteren nachtheiligen Folgen zurückbleiben würden."

Geständniss des Inquisiten.

Nachdem Inquisit bereits obiges Geständniß der Kaffeevergiftung abgelegt hatte, gab er auf Vorhalt: „ob er das Gift nicht schon mehrmals mit in E. gehabt habe?" zu vernehmen:

„Ja! er habe es aber nicht aus der Tasche gebracht; es sey ihm immer gewesen, als könne er's nicht!"

Auf weitern Vorhalt: „ob er's nicht einmal auf Sauerkraut gestreut hätte?" antwortete er:

„Ja! er besinne sich nun — an dem Morgen als

er mit H—manns hier gewesen sey. Am Abend vorher, als er zu Hause so allein gesessen und traurige Gedanken über seine gedrückte Lage gehabt habe, sey ihm der Gedanke beigekommen, seine Mutter wegzuschaffen und sich so zu helfen. Deshalb habe er am andern Morgen Pulver zu sich gesteckt, um zu sehen, wo er es anbringen könne. Er sey gleich Vormittags in seiner Mutter Haus gegangen, da aber sein Hauswirth G— aus R. gerade auch hier gewesen, und dazu gekommen sey: so habe er sein Vorhaben nicht ausführen können, und sich daher Nachmittags noch einmal dahin begeben. Er habe nur seine Frau angetroffen, weil die Mutter auf Tagelohn gewesen sey. Als er seine Pfeife in der Küche habe anbrennen wollen, habe er bemerkt, daß der Küchenschrank offen sey und Sauerkraut in einem Schüsselchen darin stehe. Er habe nun das Giftpulver aufgemacht, und davon etwa die kleinere Hälfte auf das Sauerkraut geschüttet, damit die Mutter daran sterben solle. Es sey auch noch Fett und Butter im Schranke gewesen, er habe aber gedacht: aufs Kraut wäre es am besten. Hierauf sey er gleich vom Hausknecht im Gasthofe zum Anker gerufen worden, und habe wieder anspannen müssen. Das Papier mit dem übrigen Pulver habe er wieder zu sich gesteckt, und zu Hause wie vorher in einer unbenutzten Salzmäste aufgehoben, bis er es zum zweitenmal, wo es in den Kaffee gekommen sey, wieder herausgenommen habe. Was nachher mit dem Kraut geworden sey, darnach habe er nicht gefragt, um sich nicht zu verrathen.

Zeugen-Aussagen und andere Umstände hierüber.

Auch dieses Geständniß stimmt wie mit obigem Thatbestande, so auch mit den übrigen Umständen überein. Zwar hatte anfänglich die Wittwe Dumont nichts von Sauerkraut, das sie damals von M. erhalten hatte, wissen, auch sich nicht erinnern wollen, dergleichen am Montage Abends der Heßberg geschenkt zu haben; auch schien es unwahrscheinlich, daß sie so viel Kraut mit nach Haus gebracht haben sollte, daß sie davon — wie sie selbst anführt — die Hälfte hätte der Heßberg geben, von der andern Hälfte des folgenden Sonntags mit ihrer Schwiegertochter essen, und doch noch so viel übrig behalten sollen, daß noch drei Personen davon zu Mittag hätten essen können. Allein die Gartentaglöhnerin Friburg bezeugte eidlich: sie habe mit der Wittwe Dumont gemeinschaftlich bei M. gewaschen; sie hätten Sonnabends Mittags und Abends Sauerkraut gehabt. Das übrige vom Mittag und das ganze vom Abend habe die Dumont mit nach Hause genommen, was wohl zwei Nösel betragen habe. Sie selbst habe dergleichen auch mit nach Hause gebracht, was ihr und ihrem Manne gut bekommen sey. Am Montag beim Heumachen habe sie die Dumont ausdrücklich gefragt, was sie ihrer Schwiegertochter heut zu essen gebe? worauf diese erwiedert habe: „sie werde sich wohl das Bischen Kraut wärmen." Bei der Confrontation giebt die Dumont dieses Gespräch zu, auf der Friburg besseres Gedächtniß sich berufend, mit dem Bemerken:

„es falle ihr nun auch bei, Sonnabends Kraut mit nach Hause gebracht zu haben. Sie habe der Heßberg davon gegeben, und das Uebrige für sich

und ihre Schwiegertochter Sonntags gewärmt. Davon habe Montags noch etwas dageſtanden, welches ihre Schwiegertochter ſich habe wärmen wollen, was ſie aber bei ihrer Rückkunft noch im Schranke vorgefunden, und ſodann wahrſcheinlich der Heßberg geſchenkt habe.

Die verehelichte Billing bemerkte: „es ſey nicht viel und nur etwa ſo viel Kraut geweſen, als ein Nöſel Waſſer Raum einnehme," und Inquiſit: „das Schüſſelchen Kraut im Schranke ſey gehäuft geweſen."

Es war ſonach auf jeden Fall anzunehmen, daß am Montage (10. Juni) noch Sauerkraut übrig geblieben war, wie die alte und die junge Dumont ſammt der Heßberg bezeugten, und da damit die Krankheitserſcheinungen in der Billingſchen Familie zuſammentrafen, ohne weiter das obige Geſtändniß des Inquiſiten für wahr und mit den angeführten Umſtänden übereinſtimmend zu achten, ſonach auch an der Identität des, vom Inquiſiten vergifteten, und von der Familie Billing genoſſenen, Sauerkrauts nicht zu zweifeln.

Auch die von dem Inquiſiten angegebenen Beweggründe zu dieſer That, zu dieſem wiederholten Verſuche, ſeine Mutter durch Gift aus der Welt zu ſchaffen, fanden ſich mit den erörterten Umſtänden in Uebereinſtimmung. Sie waren aber auch mit ſeiner Lebensgeſchichte verflochten.

Lebensgeſchichte des Inquiſiten.

Er iſt im April 1797 in E. geboren. Sein Vater, ein Färbehandlanger und Heubinder, ſtarb im Jahre 1806. Dieſer hatte ein kleines Capital von 50 Rthlr. verzinslich angelegt, mit der Beſtimmung, daß ſein ein-

ziger Sohn ein Handwerk dafür lernen sollte. Seine Mutter, ihrem Verdienste nachgehend, konnte wenig Aufsicht auf ihn haben. Im Jahre 1810 kam er aus der Schule, war dann bei dem Schmidt L. in E. auf der Probe, schien aber zu dieser Profession nicht kräftig genug. Nun nahm er Dienste bei dem Kaufmann Pf. daselbst, dann zu Ostern 1813 in einem andern Orte bei einem französischen Officier, aus welchem er Ostern 1814 wieder nach E. zurückkehrte. Noch denselben Sommer wurde er zum Wagner D. in F. in die Lehre gebracht, hielt aber nur ¼ Jahr aus, und die Mutter mußte sich mit D. abfinden. Er diente hierauf als Knecht und Kutscher bei verschiedenen Herrschaften, bis er endlich in R. ein unbemitteltes Dienstmädchen schwängerte und heirathete, und sich anfangs vom Tagelohn, dann aber von einem einspännigen Fuhrwerke nährte. Allein mit letzterem war er unglücklich. Das Pferd krepirte, den Wagen mußte er einem Gläubiger überlassen, und nun mit Tagelohn sich wieder kümmerlich nähren, was ihn um so mehr drückte, da er sich zu eigentlicher Tagelöhner-Arbeit nicht gewöhnt, zum Fuhrmannsleben aber einen besondern Hang hatte. Von seiner Pferdehaltung her belasteten ihn noch verschiedene Schulden, etwa 40 Thaler im Ganzen, die ihn dringend mahnten, ohne daß er sich zu helfen wußte. Dagegen wußte er seine Mutter im Besitz und Genuß jenes von seinem Vater ihm bestimmten Capitals, welches dieselbe auf 60 Thaler erhöht, und seit 1816 bei einer öffentlichen Kasse verzinslich stehen hatte. Um sich nun wieder ein Geschirr anzuschaffen und seine Schulden zu bezahlen, hatte er seiner Mutter immerwährend um jenes Geld angelegen, aber umsonst. Sie wollte theils

vom Fuhrweſen nichts hören, theils hatte ſie ſchon 21 Thaler zum Wagen und früher 14 Thaler für die Wagnerprofeſſion hergegeben, auch zu ſeiner Ausſtattung Verſchiedenes beſtritten, ſo daß, wie ſie angab, von den 50 Thalern, welche ihr Ehemann auch für ſie zu einem Nothpfennig beſtimmt hatte, wenig oder nichts übrig blieb. Bei dem eingebildeten Anſpruch auf dieſes Geld, hierüber erbittert, auch durch andere Leute, welche die gegen ihn bewieſene Kargheit der Mutter tadelten, aufgehetzt, faßte Inquiſit den Entſchluß, ſeine Mutter durch Gift aus der Welt zu ſchaffen, und ſuchte dieſes Vorhaben zuerſt durch die Vergiftung des Sauerkrauts und dann des Kaffees auszuführen. Zu dem wiederholten Verſuch am 1. Juli mochte auch das Drängen des Juden M. aus B., dem er noch 2 Carolins aus einem Pferdehandel verſchuldete, und dem er, nach verſchiedenen Vertröſtungen, die Zahlung auf den 1. Juli verſprochen hatte, beigetragen haben, zumal dieſer Jude ſich deſſelben Tages, wie dem Inquiſiten verrathen worden war, in E. eingefunden, auch in der That auf der oben erwähnten Kaſſe nach dem Dumontſchen Capital gefragt hatte, vorgebend, Dumont habe ihn deshalb hieher beſtellt.

Wie ſich auch aus dieſer Lebensgeſchichte die allmählige Entartung des, in roher Ungebundenheit aufgewachſenen, Inquiſiten pſychologiſch entwickeln laſſen mag: ſo waren auch einzelne beſondere Umſtände von der Art, um, wenn ſie ihn auch nicht geradezu zu einem ſolchen Subject ſtempeln, von dem man ſich dieſes Verbrechen verſehen könnte, dennoch die eingeſtandene That nicht in Widerſpruch damit zu finden.

Ruf des Inquisiten.

Inquisit hatte nämlich überall nicht das beste Lob. Der Polizei-Inspector bemerkte: Dumont habe von Jugend auf nichts getaugt, und immer böse Streiche gemacht; er habe auf mehrern Professionen nicht gut gethan, seine Mutter aber eine unbegrenzte Affenliebe gegen ihn gehabt. Der Wagner D. sagte: zu Anfang der Lehrzeit habe er sich gut benommen, sey aber nachher barsch geworden. Einer Ohrfeige wegen sey er schon nach ¼ Jahr weggekommen. Er sey nämlich eines Abends von einer ihm aufgetragenen Arbeit nicht zurückgekommen, habe sich bei Wildpretshütern und Tags darauf bei Kameraden im Poststalle umhergetrieben, und bei seiner Mutter mit Lügen entschuldigt. Jener Ohrfeige wegen habe ihn Dumont sogar bei dem Stadtgericht verklagt, worauf er, gegen Verlust des halben Lehrgeldes zu 10 Thalern, aus der Lehre gekommen sey. Er habe überall nicht das beste Lob gehabt.

Seine Mutter selbst gesteht, „er sey von Jugend auf etwas lustig gewesen, und sein Sinn habe immer nach Pferden gestanden. Er habe sich nichts erspart, ob er gleich in R. bei dem Kaufmanne Z., wo er 2 Jahre Kutscher gewesen sey, wöchentlich 1 Thaler Lohn erhalten habe."

Die Wittwe Luft und die Bergam fügen bestätigend hinzu: dieser Sohn sey immer garstig und grob gegen seine Mutter gewesen, und habe fast immer, wenn er in E. gewesen sey, etwas mit ihr vorgehabt. Da habe er allemal Geld haben wollen, um eine, von einem Pferdehandel herrührende, Schuld zu bezahlen.

Auch der Gerichtscommissair H. in R. berichtete: Inquisit habe zwar die Wirthshäuser nicht oft besucht,

sey aber einigemal ziemlich betrunken gesehen worden; mit dem Geschirr habe er sich's angelegen seyn lassen, etwas zu verdienen, die Kirche aber wenig besucht, und nur ein Mal daselbst das heilige Abendmahl genossen. (Inquisit entschuldigte letzteres damit, daß er die schwarzen Kleider, die man in R. dazu haben müsse, nicht habe borgen wollen.)

Inquisitens Ehefrau endlich sagte: „ihr Mann habe allerdings die Bier- und Branntweinhäuser mehr besucht, als es sich für seinen Verdienst geschickt habe."

Am 8. Oktober 1822 befahl die Oberbehörde dem Criminalgerichte unter andern

1) die Einholung eines anderweiten ärztlichen Gutachtens über den damaligen Gesundheitszustand der Wittwe Dumont, ingleichen des Tuchmachers Billing, in Beziehung auf die erlittene Vergiftung, und zwar sowohl vor dem Aktenschlusse, als nach geführter Vertheidigung, und
2) die Bestellung des Vertheidigers.

Aerztliches Gutachten.

Das erstere Zeugniß des Physikus, Obermedicinalraths C., vom 20. Oktober 1822, geht auf den Grund ärztlicher Vernehmung der Wittwe Dumont, ingleichen der Billingschen Eheleute, dahin:

„daß das von sämmtlichen genannten Personen einstimmig geklagte, wiewohl nicht besonders schmerzhafte, Gefühl von Kriebeln, das dem Ameisenlaufen gleiche — vorzüglich in den Füßen, seltener an den Händen — Folge der Arsenikvergiftung sey, und auf einer kranken Metamorphose der durch das Gift umge-

stimmten Gefühlsfähigkeit der peripherischen Nerven beruhe. Sey die Vergiftung intensiver, aber doch noch nicht so stark, daß sie plötzlich tödte, oder werde sie durch Gegengifte gehoben: so blieben doch häufig Lähmungen der untern Extremitäten zurück." „Uebrigens" — setzt der Physikus hinzu — „ist die Gesundheit der genannten Personen nicht so sichtlich gestört, daß eine Krankheit benannt werden könnte, woran sie litten; sie treiben vielmehr alle das gewohnte Geschäft, nach wie vor, essen, trinken, schlafen, sondern ab und aus, mit einem Worte: sie sind gesund bis auf das eben beschriebene widernatürliche Gefühl, das sich zwar spät, vielleicht erst nach Jahren, aber doch größtentheils geben kann."

Das letztere Zeugniß desselben vom 8. Januar 1823 bezeichnet die bis dahin verbliebenen Folgen der Vergiftung; und zwar:

A. Bei dem Tuchmacher Billing in folgenden Symptomen:

1) ein schmerzhaftes Gefühl in den obern und untern Extremitäten,
2) Kälte in den Füßen,
3) Kriebeln in den Füßen, wie Ameisenlaufen,
4) verlorne Fußschweiße,
5) große Empfindlichkeit für Kälte,
6) verlorne Eßlust und unangenehme Gefühle im Magen nach genommener Speise,
7) metallinischer Geschmack im Munde, und
8) unangenehmes Aufstoßen aus dem Magen, so wie Rauhheit und Kratzen im Schlunde.

B. Bei der Wittwe Dumont:

1) sie leide noch immer in der Art an den Füßen, daß sie das Kriebeln oder Ameisenlaufen darin spüre,
2) bemerke sie an dem Daumen und Zeigefinger beider Hände eine Gefühl- und Kraftlosigkeit, als wenn die Theile gelähmt wären,
3) die Füße wären ihr immer kalt, und
4) mangele ihr der Schlaf, besonders nach Mitternacht.

Hieraus gehe soviel hervor, daß einige Zufälle, sowohl bei Billing, als bei der Wittwe Dumont, constant geblieben seyen. Dagegen klage

C. die Billing

weiter nichts, als das Kriebeln in den Füßen, und eine unbedeutende Schwäche, übrigens sey sie gesund, und

D. deren Nichte Gelow

fühle sich vollkommen wohl, was daher rühren möge, daß sie weniger vom Sauerkraut gegessen habe, und daß ihre Jugend kräftig genug gewesen sey, die bei den andern, viel ältern und schwächlichern Personen stattgefundenen Eindrücke leichter zu überwinden.

Das Gutachten schließt mit der Bemerkung:

„daß den drei ältern Personen, nämlich dem Billing und dessen Frau, ingleichen der Wittwe Dumont, durch die Metamorphose, die durch das Gift in den Nerven hervorgebracht worden wäre, immer einiger Nachtheil verursacht worden sey."

Vertheidigung des Inquisiten.

Die Vertheidigung des Inquisiten *) wurde einen

*) Das Berücksichtigungswerthe in derselben ist in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses angedeutet.

Tag früher überreicht, und nunmehr legte das Criminalgericht die Acten der Oberbehörde, zu Fällung des Erkenntnisses erster Instanz, berichtlich vor. Dieses am 14. Januar 1823 abgefaßte Urtheil lautet so:

Erstes Erkenntniss.

„Auf geführte Untersuchung wider Johann Georg Dumont aus N., auch eingereichte Vertheidigung, die von demselben verübte Vergiftung betreffend, wird erkannt:

„daß Inquisit Johann Georg Dumont, weil er sich des Verbrechens vorsätzlicher Vergiftung an seiner Mutter, Maria, verwittwete Dumont, schuldig gemacht, und dadurch nicht nur diese selbst, sondern auch noch mehrere Personen, namentlich den Tuchmachermeister Ludwig Christoph Friedrich Billing und dessen Ehefrau Maria Rosina, nebst deren Nichte Wilhelmine Gelow aus St., am Körper mehr oder weniger beschädigt, ja sogar zwei andere Weibspersonen, die verwittwete Maria Johanna Selter, ingleichen die ledige Johanna Maria Wiesner, getödtet hat, und daferne er bei seinem Bekenntnisse, den Mord seiner genannten Mutter durch Gift zwei Mal versucht, nämlich Arsenikpulver zuerst am 10. Juni v. J. (1822) in der Küche derselben auf gekochtes Sauerkraut, am 1. Juli darauf aber in deren Kaffeegeschirr, auf den darin befindlichen Kaffeesatz, in der Absicht, damit sie daran sterbe, geschüttet zu haben, vor öffentlich gehegtem peinlichen Halsgerichte, nochmals freiwillig verharren, oder dessen sonst mit Recht überführt würde, ihm selbst zur verdienten Strafe und Andern zur

Warnung, in Kerkerkleidung zum Richtplatze zu führen, und mit dem Rade von oben, vom Leben zum Tode zu richten. Auch sind die auf diese Untersuchung verwendeten Kosten aus dessen allenfallsigem Nachlasse, soviel derselbe daraus zu erhalten, beizubringen."

Entscheidungsgründe.

Wenn — heißt es in der rechtlichen Beurtheilung — in dem vorliegenden Falle alle, sowohl formelle als materielle, Bedingungen des Verbrechens vorsätzlicher Vergiftung sich vereinigen, wenn es hiernächst weder am objectiven Thatbestande noch am Geständniß des Inquisiten, noch an der Uebereinstimmung desselben mit den erörterten Umständen, in irgend einer Beziehung auf das, hier durch mehrere Thatsachen complicirte, Verbrechen mangelt; so kommt es nunmehr nur darauf an:

„was hat Inquisit begangen, und wie ist er dafür zu bestrafen?"

Inquisit hat

I. seine leibliche Mutter vorsätzlich, damit sie daran sterbe, vergiftet, und diese schwere Missethat dadurch vollbracht, daß er Arsenikpulver, in dazu hinlänglicher Quantität, in ihren Kaffeetrank heimlich geschüttet hat, auf dessen Genuß sie alsdann sogleich erkrankte. Diese Krankheit hatte sich den ganzen ersten Tag über hauptsächlich in heftigem Erbrechen geäußert, dann aber, obschon die kräftige Natur obgesiegt, und die Todesgefahr gänzlich entfernt hatte, die Gesundheit der Vergifteten dermaßen angegriffen und beschädigt, daß die Symptome dieser erlittenen Vergiftung noch immer fortdauern. Die Wittwe Dumont selbst drückt sich unterm 26. Sep-

tember v. J., also 3 Monate danach, in einer gerichtlichen Vernehmung darüber so aus:

„meine Füße und Hände sind mir seit jener Zeit ganz taub und ich spüre darin ein beständiges Ameisenlaufen, wie denn überhaupt mein ganzer Körper seitdem schwächlicher geworden ist."

Und der Physikus, der nämliche Arzt, der am ersten Tage nach dem Ausbruche der Krankheit dieselbe in Behandlung genommen, auch bisher wiederholt die amtliche Veranlassung erhalten hatte, den Gesundheitszustand derselben in der fraglichen Beziehung zu prüfen, giebt nunmehr, nach dem Verlaufe halbjähriger Frist, unter specieller Aufzählung jener Symptome, sein Gutachten dahin ab:

daß durch das beigebrachte Gift ihr immer einiger Nachtheil an der Gesundheit verursacht worden sey.

Wenn daher auch die Wittwe Dumont schon am zweiten Tage nach dem Vorfalle soweit wiederhergestellt war, daß sie noch am Abend desselben ausgehen und im Criminalgericht eine ziemlich lange, sieben Blätter ausfüllende, Vernehmung bei voller Geisteskraft aushalten konnte, und wenn auch nachher die Gesundheit derselben nicht so sichtlich gestört erschien, „daß eine Krankheit benannt werden könnte, woran sie litte": so ist doch die darin bezeugte Gesundheit, durch den Beisatz eines widernatürlichen Gefühls, welches zugleich darin als eine, zwar nicht besonders schmerzhafte, aber doch auf einer kranken Metamorphose beruhende, Folge der, nicht plötzlich tödtenden, wohl aber Lähmung in den untern Extremitäten zurücklassenden, Arsenikvergiftung beschrieben wird, wesentlich modificirt: so ist doch

je-

jener Schlaf nach der nunmehrigen Erläuterung kein gesunder mehr, so sind doch jene andern täglichen Lebensfunctionen ungewöhnlich gehemmt oder entkräftet; so kann also doch nicht nur ein vorübergehender Schmerz, oder eine nur momentane Störung der Gesundheit, wodurch der Thatbestand einer Vergiftung ausgeschlossen würde, *) angenommen; es muß vielmehr in diesen Umständen, zumal wie solche das ärztliche Urtheil ganz neuerdings beurkundet, eine wirkliche, wesentliche, ja vielleicht bleibende, Vergiftung der Gesundheit gefunden werden. Es ist wenigstens bei dieser rationellen Begutachtung der sachverständig ermittelte Beweis nun nicht erst mehr die Sache des Richters, jene krankhaften Erscheinungen, so ähnlich sie auch bei andern unbeschädigten, auch übrigens gesunden Menschen vorkommen mögen, anders zu deuten, und etwa nur dem Einflusse der heftigen Gemüthserschütterungen, welche die Mutter über den ihr auf solche Weise verlornen einzigen Sohn erlitten habe, und noch immer erleiden wird, beizumessen, zumal ihr krankhafter Zustand dem des Bilding, wobei ein solcher Eindruck doch nicht anzunehmen ist, so wesentlich gleichkommt.

Das Gesetz, wonach das Verbrechen des Inquisiten zu beurtheilen, und dessen Bestrafung zu bestimmen ist, ist — in Ermangelung eines Landesgesetzes — der 130. Artikel der gemeinen Deutschen peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften, des Inhalts:

„Item, wer jemandt durch gift oder venen an

*) Feuerbach Lehrb. des peinlichen Rechts §. 247. Grolman Grundsätze der Cr. Rechts-Wissenschaft §. 250.

Leib oder Leben beschädigt, ist er eyn mannßbild, der soll eynem fürgesetztem mörder gleich mit dem rath zum todt gestraft werden."

Der in diesem Gesetze unzweideutig ausgedrückten Alternative zu Folge ist die Anwendbarkeit desselben nicht erst durch den Tod des Vergifteten bedingt. Es ist dieses jetzt um so weniger mehr zu bezweifeln, seitdem in der neuern Theorie die frühere Carpzovsche Auslegung, oder vielmehr Textveränderung *), dem klaren Wortverstande gewichen ist.

Genügt also schon die Beschädigung am Leibe zum Thatbestande des Verbrechens, und bestimmt das Strafgesetz selbst keine Grade: so ist es um so gewisser, daß der Strafgrund hauptsächlich in der besondern Gefährlichkeit der Handlung, in der Leichtigkeit der Begehung und Verheimlichung, in der Schwierigkeit der Entdekkung **) zu finden sey.

Zwar begreift das vorliegende Verbrechen auch zugleich

II. den wiederholten Versuch des Muttermords in sich, daher es scheinen möchte, als müsse auch die, in demselben Artikel des Gesetzes verordnete, Schärfung der Strafe:

„zu merer forcht andrer ꝛc. nach ermessung der person und tödtung, wie vom mordt deshalb gesetzt ist."

hier eintreten ***). Allein auch abgesehen davon, daß

*) Grolman a. a. O. §. 251. Dorn Comment. über das peinliche Recht Bd. 1. §. 82. p. 238.

**) Feuerbach a. a. O. §. 248. Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft 2. Th. §. 250.

***) Dorn a. a. O. §. 84. Leyser medit. ad Pand. sp. 609.

die hauptsächlich darin angegebene Schärfungsart ohnehin längst außer Gebrauch gekommen ist, indem man dem Staate nur ein Recht zur Strafe, nicht aber zur Qual einräumt: so scheint doch auch schon nach obigen Worten: „nach ermeßung der person und tödtung" bezweifelt werden zu müssen, daß das Gesetz zur Schärfung der Strafe eine geringere Wirkung des Verbrechens als die wirkliche Tödtung voraussetze, welche aber hier, da die Mutter an dem verschluckten Gifte nicht gestorben ist, nicht erfolgte. Eben so wenig wird es zur Schärfung gereichen,

III. daß Inquisit schon einmal vorher, nämlich am 10. Juni desselben Jahres, es versucht hat, seine Mutter durch Gift aus der Welt zu schaffen, auch diesen ersten Versuch, soweit es von ihm abhing, dadurch ausgeführt hat, daß er etwa die Hälfte von demselben Giftpulver auf deren Sauerkraut im Küchenschranke streute, wovon sie jedoch zufällig nichts gegessen hat.

Es beweist dieses nur (in Verbindung mit den schon erwähnten Umständen, mit dem reiflich gefaßten Entschlusse und der besonnenen Ausführung desselben,) um so mehr die Beharrlichkeit des bösen Vorsatzes, ohne darum einen hinlänglichen Grund für die Schärfung derjenigen Strafe abzugeben, die das Gesetz schon mit besonderer Strenge diesem eigenthümlich gezeichneten Verbrechen bestimmt hat.

Uebrigens hat Inquisit, mit diesem zweimaligen Versuch des Muttermords, dennoch großes Unheil auch wider seine Absicht angerichtet.

IV. Das von ihm vergiftete Sauerkraut haben, statt der Wittwe Dumont, Andere, namentlich der Tuchmachermeister Billing, seine Frau und Nichte

verzehrt. Sie sind davon nicht nur sofort bedenklich und schmerzhaft erkrankt, sondern leiden auch noch jetzt, nach dem Verlauf eines halben Jahres, nur mit Ausnahme der Nichte, an den schädlichen Folgen dieser Vergiftung und verspüren, nach ärztlichem Zeugniß, gleich der Wittwe Dumont, bleibende Nachtheile an ihrer Gesundheit.

Ja noch mehr

V. Inquisit hat durch die, im wiederholten Versuch des Muttermords, vollbrachte Vergiftung des Kaffees, nicht allein seine Mutter am Leibe beschädigt, sondern auch zugleich damit, wiewohl ebenfalls absichtslos, zwei andere Weibspersonen, die Wittwe Selter und die Wiesner, getödtet, indem Beide unmittelbar darauf, nachdem sie von dem vergifteten Kaffee zufällig genossen hatten, heftig erkrankt und — nach unleugbaren Beweisen — daran gestorben sind.

Wenn nun auch dem Inquisiten, weder rücksichtlich jener traurigen Folgen unter IV. eine indirekte versuchte Vergiftung, wie die Vertheidigungsschrift, vielleicht nur aus einem Uebersehen, sich ausdrückt, noch ein vorsätzliches Verbrechen gegen die beiden Weibspersonen, welche die unglücklichen Opfer geworden sind, beizumessen ist, da ein Verdacht, als habe Inquisit mit der Vergiftung des Krauts und Kaffees je eine andere Absicht, als nur die, seine Mutter damit zu tödten, verbunden, überall nicht vorliegt, und wenn man überhaupt die Vergiftung der ohne Absicht dadurch getödteten und resp. beschädigten Personen, mit einigen Criminalrechtslehrern *),

*) Tittmann a. a. O. §. 254. und Feuerbach a. a. O. §. 59.

unter die Gattung der nur culposen Verbrechen zählt, somit der Erwägung, daß nicht etwa nur eine Verschuldung, vielmehr auf jeden Fall der Vorwurf eines nichts destoweniger beabsichtigten rechtswidrigen Effects einer bezweckten Tödtung den Inquisiten treffe, der Irrthum in der Person des Getödteten aber keine Abänderung im Begriffe des Verbrechens der Tödtung hervorbringe*); und daß daher in ganz ähnlichen Fällen, wovon in den unten angeführten Meditationen (Spec. 610. med. 8. 15.) Beispiele erzählt werden, nichts destoweniger die volle Zurechnung Statt gefunden — keinen besondern Einfluß auf die zu bestimmende Strafe, bewandten Umständen nach, gestattet: so wird es doch nur um so anschaulicher, wie wenig derselbe eine gelindere Strafe als die gesetzliche verdient habe.

Denn — um es noch einmal zu wiederholen — die Gefährlichkeit der Handlung an und für sich selbst ist es, welche sich als ratio legis darstellt, welche, besonders wenn — wie hier — der Verbrecher Gift in solcher Quantität in Speise und Getränke mischt, und aus einer durch Arglist erzeugten Fahrlässigkeit — culpa dolo determinata — ihren Genuß dem Zufalle Preis giebt, in ihren Wirkungen nicht zu berechnen ist, und daher grenzenloses Unglück droht.

Daher sich in solchem Falle die culpa dolo determinata — der mit vernachlässigter Gefahr für Andere bestimmte böse Vorsatz — dem unbestimmten — dolus indeterminatus — wo sogar Schärfung der Strafe

*) Tittmann a. a. O. mit Beziehung auf Lauterbach l. c. Leyser med. ad pand. sp. 610. med. 6. et 7.: „nullo discrimine, sive, parentem interfecturus, tertium, de quo non cogitavit, necet."

eintreten kann *), nähert. Daher aus der Eigenthümlichkeit des Verbrechens sich sogar dann die Todesstrafe rechtfertigen läßt, wenn der Giftmischer nicht einmal die Absicht hatte, damit zu tödten **), weil schon die bloße Verletzung durch Gift der Tödtung im Gesetze gleich geachtet wird.

Daß die Wittwe Dumont, wider des Inquisiten Absicht, weder sogleich noch überhaupt an dieser Vergiftung, vermöge ihrer kräftigen Natur, gestorben ist, war sonach nicht weniger Sache des Zufalls, als die vom Inquisiten zwar nicht beabsichtigte, aber dennoch bewirkte Tödtung der beiden andern freilich ungleich gebrechlichern Weibspersonen, so daß also der in beiden Fällen der Absicht entgegengesetzte Effect sich gelindestens ausgleicht.

Auch Milderungsgründe kommen dem Inquisiten nicht zu Statten. Sey es, daß derselbe — worüber sich die Vertheidigung hauptsächlich verbreitet — kein Bösewicht von Hause aus ist, ja daß vielleicht bei noch näherer Nachforschung über die Moralität seines frühern Lebens — wiewohl die darüber actenmäßig gesammelten Umstände vollkommen genügen, und hinsichtlich der Bedingungen rechtlicher Zurechnung, keine Lücke übrig lassen — sich noch manche gute Seite seines Charakters gezeigt hätte: so weit könnte doch dessen moralischer Werth nimmermehr von Einfluß seyn, um einen Anspruch auf Strafmilderung zu begründen, nachdem Inquisit durch die That, durch einen — nicht etwa im Augenblicke leidenschaftlicher Aufwallung — sondern mit

*) Tittmann a. a. O. §. 257.

**) Feuerbach a. a O. §. 249.

Ueberlegung gefaßten, beharrlich genährten, und bei vollem Verstande, ja mit List und in vollem Bewußtseyn der Rechtswidrigkeit, in der Meinung: „daß es nicht an den Tag kommen würde," ausgeführten Mordanschlag auf seine leibliche Mutter, gezeigt hat, wozu er fähig gewesen.

Eben so wenig sind mangelhafte Erziehung, drükkende Armuth und die Vorenthaltung des kleinen Kapitals, welches Inquisit als das seinige betrachtete, hier in Anschlag zu bringen.

Nicht mangelhafte Erziehung, die er gleich Vielen, die diesen unglücklichen Zufall mit ihm theilen, allerdings erlitten hat: da sie ihm doch nicht in dem Grade gebrach, daß sich ihm nicht das Gefühl von Recht und Unrecht, wenigstens in Absicht auf solche Gebote, wie Inquisit sie übertreten, hätte einprägen sollen, zumal da sein Schicksal ihn schon in früher Jugend unter fremde Menschen führte, in Dienstverhältnisse, deren Erfahrungen in solcher Hinsicht die Folgen früherer Verzärtelung oder Verwilderung nicht selten gänzlich auszugleichen pflegen;

nicht drückende Armuth, einem Verbrechen gegen über, wie dieses ist;

nicht die Vorenthaltung jenes kleinen Capitals der 50 Thaler, da eines Theils des Inquisiten Mutter, obgleich nach den Ortsstatuten, als überlebender Gatte, Herr des Vermögens und der Kinder, sich darüber, wie schon der größte Theil dieses Geldes ihm zugewendet worden, ausgewiesen, auch — gleich der eigenen Ehefrau desselben — der Wiederanschaffung eines Geschirrs aus triftigen Gründen widersprochen hat, andern Theils

ihm andere erlaubte Mittel, sein vermeintes Recht darauf zu verfolgen, zu Gebote standen.

Wenn endlich auch den beiden Aerzten einige, vielleicht im Disciplinarwege zu seiner Zeit zu rügende, Schuld in so fern zur Last fallen dürfte, als die allerdings höchst befremdenden Krankheitserscheinungen in der Billingschen Familie, ingleichen die Zufälle der Wittwe Dumont, zu einer ungesäumten, sorgfältigern Prüfung der nächsten Ursachen hätten führen sollen: so ist doch auch hieraus eine niedere Strafbarkeit des Verbrechens so wenig abzuleiten, als überhaupt aus einer zufälligen Veranlassung, oder Vernachlässigung einer dem Zufalle preisgegebenen, schon an sich lebensgefährlichen und in mörderischer Absicht verübten Verletzung, da es bei der Zurechnung nur auf die Absicht und den Erfolg der Handlung, gleichviel, ob die Verletzung schlechterdings oder nicht schlechterdings tödtlich war, ankommt.

Es hat der Vertheidiger unter diesen Umständen kein Bedenken finden können, seine Schutzschrift mit Anrufung der Gnade zu schließen. Nun ist es zwar hier, wo es eben nur einer richterlichen Entscheidung gilt, nicht der Ort, um zu untersuchen, in wiefern und aus welchen besondern Gründen dem Inquisiten der Weg zur höchsten landesherrlichen Gnade offen stehen möchte, da — wie ein merkwürdiges Königl. Rescript dd. Berlin 30. Juli 1802 auf einen richterlichen Begnadigungsantrag, den Brudermord des von Olnhausen betreffend, *) sich ausdrückt: — „der Richter solle durch dergleichen Re-

*) Büttner's Beiträge zum Crim. Recht (Augsburg 1806

benbetrachtungen in der Anwendung des Strafgesetzes sich nicht irre machen lassen." Da inzwischen hier die Strafe des Rades hat erkannt werden müssen, während durch den neuern Gerichtsbrauch sowohl, als in manchen deutschen Ländern durch eine geläuterte Criminalgesetzgebung die Strafe des Schwerts substituirt wird; *) so möchte es um so mehr der höchsten landesherrlichen Gnade vorbehalten bleiben, wenigstens eine solche Strafverwandlung eintreten zu lassen.

Rechtsmittel gegen das erste Erkenntniss und weitere Verhandlungen.

Gegen das, dem Inquisiten am 23. Januar 1823 publicirte Urtheil, ergriff der Defensor das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, und stellte am 7. Februar 1823 vorerst den Antrag:

> die vergifteten Personen nochmals durch zwei auswärtige Aerzte untersuchen und nach geschehener Vereidung ein schriftliches Gutachten zu den Acten geben, so wie auch die Wittwe Dumont und die Billingschen Eheleute darüber vernehmen zu lassen: ob sie fortgesetzt Gegenmittel gegen die erlittene Vergiftung gebraucht, oder ob sie dies unterlassen hätten.

---

p. 119.) — in demselben Falle, dessen Tittmann a. a. O. im 2. Thl. p. 71. erwähnt.

†) S. jetzt auch v. Feuerbach's actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Bd. 1. S. 309. D. H.

*) Feuerbach a. a. O. §. 248. — Tittmann a. a. O. §. 255.

Ein Rescript der Oberbehörde vom 13. Februar 1823 verfügte hierauf, daß zwar die in Antrag gebrachte Untersuchung durch auswärtige Aerzte nicht statt finde; daß aber der Gesundheitszustand durch den Ober-Medicinalrath X. untersucht werden sollte; wogegen die Untersuchung des Gesundheitszustandes der Billingschen Eheleute nicht zugelassen wurde, weil das Resultat derselben keinen Einfluß haben könne.

Auf einen weitern Antrag des Defensors vom 22. Februar, daß die ärztliche Untersuchuug über den Zustand der Dumont vor dem Criminalgericht geschehe, und daß die Fragen sowohl als die Antworten der Dumont mit eigenen Worten niedergeschrieben werden möchten, erfolgte diese Vernehmung auch wirklich, und es ergab sich aus der Aussage der Dumont:

daß sie jetzt sich wieder ganz wohl befinde und gar nichts mehr spüre, nur während des Winters, zur Zeit der harten Kälte, habe sie noch ein taubes Wesen in den Fingern und ein Kriebeln in den Fingerspitzen und Füßen gehabt, nachher habe sich dies ganz gelegt. Schmerzen in den Gliedern habe sie gar nicht empfunden, auch die vom Ober-Medicinalrath C. verordneten Arzneimittel nur wenige Tage und auch die Pillen nicht alle genommen.

Gutachten des Arztes.

Am 17. März wurde das Gutachten des Ober-Medicinalraths R. zu den Acten gebracht, woraus sich ergab:

daß die Dumont den wenigsten Theil jenes zu dem Kaffeesatz gemischten Arseniks bekommen habe; daß der Arzt die Dumont für gesund, nicht

durch das Gift an ihrer Gesundheit verletzt, betrachten könne.

Zweite Vertheidigung des Inquisiten.

Am 18. April wurde nun die anderweite Defensionsschrift *) zu den Acten gebracht; auf deren Versendung an ein auswärtiges Spruchcollegium angetragen, und diesem Gesuch schon am 19. desselben Monats gefügt, worauf am 13. Juni 1823 folgendes Erkenntniß einging:

Urtheil zweiter Instanz.

daß der Inquisit Johann Georg Dumont in der anderweit übergebenen Schutzschrift so viel ausgeführt habe, daß derselbe mit der, im ersten Urtheil ihm zuerkannten, Todesstrafe zu verschonen sey. Es sey jedoch derselbe wegen der, an seiner Mutter Maria verwittw. Dumont verübten, eingestandenen vorsätzlichen Vergiftung, so wie wegen der Tödtung der beiden Weibspersonen Maria Johanna Selter und Johanna Maria Wiesner, Zeit seines Lebens in ein Zuchthaus zu verbringen. Den Kostenpunkt betreffend, so sey, in Absicht der Kosten erster Instanz, das vorige Urtheil zu bestätigen, Inquisit auch die Kosten gegenwärtiger Instanz — so weit dessen Vermögen ausreiche — zu bezahlen schuldig.

Entscheidungsgründe.

Bei Beurtheilung des Falles kommt es — wie

*) Das Hauptsächlichste finden wir in den Entscheidungsgründen des zweiten Urtheils.

es in den Entscheidungsgründen heißt — auf die Prüfung der, von dem Defensor erhobenen, Rüge und auf die Frage an: ob deshalb, weil die Oberbehörde vor Einsendung der Acten zum Erkenntniß erster Instanz, ein anderweites ärztliches Gutachten, welches dem Vertheidiger nicht mitgetheilt worden, das vorige Urtheil, als gegen die Formalien des Untersuchungsprozesses anstoßend, und als für nicht existent erachtet werden müsse?

Wenn nun zwar

1) nicht zu leugnen ist, daß niemals ein Endurtheil gefällt werden dürfe, so lange in Absicht des corporis delicti noch Dunkelheiten vorhanden sind, wenn

2) überhaupt der Vertheidiger das Recht hat, alle Actenstücke einzusehen, weil er sonst nicht im Stande ist, vollständig den Angeschuldigten zu vertheidigen, indem in einem der nicht mitgetheilten Actenstücke eine wichtige Thatsache liegen kann, worauf der Richter sein Urtheil bauen könnte, ein solches Urtheil aber als voreilig erschiene, weil der Inquisit über die Thatsache nicht gehört worden ist; wenn insbesondere

3) im Untersuchungsprozesse kein Geheimniß für den Inculpaten und seinen Defensor seyn darf, weil sonst der ganze Zweck der Vertheidigung vereitelt würde; wenn

3) die bekannte Begünstigung des Defensors vorzüglich die offenste Mittheilung aller Actenstücke, worauf das Urtheil erfolgen kann, verlangt, *) und von dem Augenblicke an, als die Defension zu den Acten gebracht

*) Quistorp, Grundsätze §. 653. — Renazzi elem. jur. crim. T. III. c. 16. No. 9. — Bauer Grundsätze §. 211.

iſt, der Actenſchluß exiſtirt, deſſen Grundſatz durch einſeitige Hinzufügung neuer Actenſtücke verletzt ſchiene, wenn endlich

5) im vorliegenden Falle das dem Defenſor nicht mitgetheilte Gutachten des Arztes von der größten Bedeutung ſchien, weil darin neue, dem Inquiſiten höchſt nachtheilige, Behauptungen aufgeſtellt waren, auf deren actenmäßiges Vorkommen die Defenſion nicht berechnet war: ſo kann doch das vorige Urtheil nicht als unrechtmäßig und einſeitig gefällt angeſehen werden, da es

a. nichts Ungewöhnliches iſt, daß die Oberbehörde in allen Fällen, in welchen es auf Beurtheilung von Verletzungen und der dadurch bewirkten Störung der Geſundheit ankommt, von Zeit zu Zeit ärztliche Gutachten erholt und den Arzt verpflichtet, fortdauernd über den Geſundheitszuſtand zu berichten, daher auch unbedenklich dieſe Oberbehörde im gegenwärtigen Falle das Gutachten verlangen konnte, und die Mittheilung desſelben an den Defenſor, vor der Urtheilsfällung, nicht für weſentlich betrachtete, da das Gutachten nur als Fortſetzung und Erläuterung des früheren parere angeſehen wurde, auch der Arzt keine neuen Krankheitserſcheinungen angab, und nur die Folgerungen aus den Beobachtungen beſtimmter ausſprach;

b. dagegen ändert es auch nichts, daß kein Endurtheil gefällt werden kann, ſo lange in Abſicht des corporis delicti noch Dunkelheiten obwalten; denn eine ſolche Dunkelheit fand ſich in dem Falle nicht, da das corpus delicti nur auf die factiſchen Umſtände ſich bezieht und in facto bereits durch die Unterſuchung jeder, auf das Endurtheil relevante, Umſtand genugſam aufgeklärt war. Wenn zwar der Arzt in dem Gutach-

ten vom 20. October 1822 die Gesundheit der vergifteten Personen nicht so sichtlich zerstört fand, daß eine Krankheit benannt werden könne, woran sie litten, und wenn auch dieser Arzt im Parere vom 8. Jan. 1823 aussprach, daß immer einiger Nachtheil für die Gesundheit durch das Gift verursacht worden sey: so entstand durch diesen Widerspruch, der Strenge nach, für den Richter keine Dunkelheit im corpus delicti, weil bei der Beurtheilung des Falles alles nur darauf ankam, ob die Krankheitserscheinungen, welche als Folgen des Giftes der Arzt in beiden Gutachten bezeichnete, solche genannt werden können, daß im Sinne des Artikels 130. CCC. behauptet werden konnte, daß die Vergiftete am Leibe beschädigt sey, dabei aber weniger die Meinungen der Aerzte, als vielmehr die Erforschung des Sinnes des Gesetzes und die Ansichten der Praxis, den Richter leiten mußten, so daß in Bezug auf das Factum keine Dunkelheit behauptet werden durfte.

3) Auch die Berufung des Defensors auf Quistorp §. 766. kann nichts ändern, da Quistorp nur von dem Falle spricht, daß der Angeschuldigte wegen des Verbrechens genugsam vernommen und mit seiner Vertheidigung gehört werden muß, ehe das Endurtheil gefällt werden soll; im vorliegenden Falle aber das Gehör des Angeschuldigten eben so wenig, als seine Vertheidigung unterblieben ist.

4) Vorzüglich aber entscheidet die Rücksicht, daß die Behörde erster Instanz das von ihr gefällte Urtheil zunächst nicht auf das letzte Gutachten des Arztes, sondern vorzüglich auf die Auslegung des Art. 130. CCC. bauete und in den vom Arzte selbst im Gutachten vom 20. October 1822 gebrauchten Ausdrücken: „des Zu-

rückbleibens des widernatürlichen Gefühls," und der krankhaften Metamorphose, Gründe fand, anzunehmen, daß durch solche Erscheinungen nicht ein vorübergehender Schmerz, oder eine momentane Gesundheitsstörung, sondern eine solche Beschädigung beurkundet werde, welche die Anwendung des Art. 130. CCC. rechtfertige. Sollte daher auch vielleicht behauptet werden dürfen, daß die Behörde erster Instanz, wenn sie allen nur möglichen Forderungen hätte Genüge leisten wollen, das Gutachten des Arztes vom 8. Jan. 1823 vor der Urtheilsfällung dem Defensor hätte mittheilen sollen: so kann doch nicht behauptet werden, daß das Urtheil wegen Unterlassung dieser Mittheilung auf Actenstücke gegründet wäre, wogegen widerrechtlich die Vertheidigung beschränkt worden sey.

II. Was den Thatbestand in dem Falle betrifft, und zwar

A. wegen der, an der verwittweten Dumont unternommenen Vergiftung: so ergiebt sich, daß in dem von ihr genossenen Kaffee sich weißer Arsenik befunden habe. Es wird dies

a. durch die mit dem Kaffeesatze sorgfältig und vollständig nach den Forderungen der gerichtlichen Medicin *) vorgenommenen Giftproben und die Resultate derselben, eben so wie

b. durch die Krankheitserscheinungen, welche bei Arsenikvergiftungen sich zeigen, **) erwiesen, und es än-

*) Kopp Jahrb. der gerichtl. Med. V. Thl. S. 147. — Roloff de nov. quadam arsenici in nomin. deteg. arte Goett. 1811. — Mekel Lehrb. der gerichtl. Med. S. 257. ꝛc.

**) Mekel Lehrb. §. 216.

dert hier gar nichts, daß die Symptome nicht so stark, wie sie gewöhnlich nach Arsenikvergiftungen sich zeigen, bei der verwittweten Dumont sich gezeigt haben, weil das Gift überhaupt zu individuell wirkt, als daß eine gleichförmige Wirkung bei jedem menschlichen Organismus angetroffen werden könnte, *) und weil selbst Sachverständige, die sonst möglichst die, für die Vertheidigung der Inculpaten günstigere, Grundsätze aufstellen, **) erkennen, daß man mit Wahrscheinlichkeit bei dem Thatbestande der Vergiftung sich begnügen müsse.

c. Hergestellt wird noch der Thatbestand durch die gleichförmige Aussage der verwittweten Dumont, daß sie von dem Kaffee getrunken habe, der auf den Satz bereitet wurde, in welchem durch die Untersuchung sich der weiße Arsenik fand.

d. Auch die Art des Verbrechens ist genügend dargethan durch das Gutachten vom 20. Juli 1822, nach welchem sich in dem im Dumont'schen Gefäße befindlichen Kaffee-Auf- und Abguß in einer dem Gewicht nach unbestimmbaren Quantität, aber auf eine sehr erkennbare Weise, weißer Arsenik vorfand, der ausreichend gewesen, heftige Vergiftungszufälle, ja sogar den Tod hervorzubringen.

e) Es kann auch keinen Zweifel am Thatbestande begründen, daß die verwittwete Dumont, welche doch 1½ Tasse Kaffee genossen, nicht an dem Gifte gestorben ist, während doch die zwei Weibspersonen, die nur ½ Tasse

*) Henke Abhandlung aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. III. Bd. S. 96—119.

**) Platner Gutachten (übers. v. Hederich) S. 334.

Tasse zu sich nahmen, starben. Dieser Zweifel wird genügend durch das ärztliche Gutachten gehoben, nach welchem die Rettung der Dumont sich dadurch erklärt, daß theils durch das freiwillige Erbrechen der vergiftete Kaffee schnell ausgebrochen worden, theils bei dem ersten Absieden des Kaffees sich das Gift noch nicht in seine feine Theile auflöste, während bei dem zweiten Abkochen, als die Selter und Wiesner den Kaffee genossen, die kleinsten Theile sich auflösten und das Gift mit der vollen Wirksamkeit schädlich werden konnte.

B. In Ansehung der verstorbenen Weibspersonen Selter und Wiesner ist eben so hergestellt:

a) daß in dem von ihnen genossenen Kaffee weißer Arsenik sich befand; es ist

b) durch die Aussage der Dumont, so wie durch die Aussagen der Zeugen, gegen welche die Selter und Wiesner sich äußerten, daß nach dem Genusse des Kaffees sogleich die Uebelkeit eingetreten sey; es ist durch die Zeugen Luft und Klein dargethan, daß Beide — die Selter und Wiesner — von dem Kaffee tranken, von welchem bereits die Dumont $1\frac{1}{2}$ Tasse getrunken hatte.

c) Nicht weniger ist durch die Untersuchung der contenta des Magens erwiesen, daß sich darin weißer Arsenik vorgefunden, und das beide Personen davon so viel verschluckten, daß sie daran sterben mußten.

d) Wenn zwar die Wittwe Selter schon eine sehr bejahrte Person war, bei welcher freilich wegen Mangels der Kraft, dem Gifte zu widerstehen, das Gift mit gedoppelter Stärke wirken konnte: so kann deswegen die Gewißheit, daß die Selter und Wiesner am genossenen Gifte gestorben, d. h. daß das Gift die wirkende Ursache ihres Todes war, eben so wenig erschüt-

tert werden, als dadurch, daß der Körper der Wiesner ein sehr morboser war, daß sich Lungenknoten zeigten, und daß bei der Selter eine weit vorgeschrittene Herzbeutelwassersucht sich ergab; denn so wenig die Tödtlichkeit einer Wunde bezweifelt werden kann, weil etwa schon der Verwundete an einer Krankheit litt, an welcher er doch wahrscheinlich bald hätte sterben müssen, ebenso wenig leidet hier die Gewißheit des Thatbestandes, da es überhaupt nicht darauf ankommt, daß das Gift, oder die Verletzung, die einzige Ursache des erfolgten Todes war, da auch derjenige, welcher einem Andern schon Kranken das Leben abkürzt, eben sowohl Mörder ist, als jeder Andere, der einen völlig Gesunden tödtet, und da aus dem ärztlichen Gutachten sich ergiebt, daß die Krankheits-Symptome nicht diejenigen waren, welche sonst bei Krankheiten eintreten, an welchen die Wiesner litt, vielmehr alle Erscheinungen nur darauf führen, daß die veranlassende Ursach der Entzündung in dem genossenen Kaffee zu suchen war.

C. Was die an den Billingschen Eheleuten verursachten Krankheitszufälle betrifft, so ist der Thatbestand in so fern ausgemittelt, daß

a) aus den Aussagen der Heßberg, der Dumont und der Billings sich ergiebt, daß die gedachten Eheleute von einem Sauerkraut genossen, in welches, nach dem Geständnisse des Inquisiten, ein Theil des Pulvers gestreut wurde, welches er in der Apotheke als Rattengift gekauft hatte, wovon er später den Rest in den Kaffeesatz der Wittwe Dumont schüttete, und welches durch die Untersuchung als Arsenik befunden worden ist.

b) Auch die eingetretenen Krankheitserscheinungen, die, nach dem Gutachten des Arztes, durch eine kleine

Dosis Arsenik hervorgebracht werden konnten, beweisen eben so den Thatbestand als

c) jene Erscheinungen, welche noch längere Zeit als Folgen des genossenen Gifts sich gezeigt haben.

III. In Bezug auf die Frage: ob der Angeschuldigte als Thäter zu betrachten sey, ist bereits im vorigen Urtheile das Nöthige ausgeführt worden, und die Gewißheit, daß Johann Georg Dumont der ad No. II. angeführten Vergiftungen sich schuldig gemacht habe, ergiebt sich eben so aus seinem mit allen Erfordernissen abgelegten Geständnisse, als aus der in mehreren Verhören gleichförmig geschehenen Wiederholung, und aus dem Zusammentreffen des Geständnisses in den kleinsten relevanten Nebenumständen mit allen übrigen Beweisen, insbesondere in Ansehung des Giftkaufs, der Zeit, in welcher Dumont nach E. gekommen, der Gelegenheit, welche er zur Verübung des beschlossenen Verbrechens gehabt, und des auf dem Wege von R. nach E. vorgefundenen Papiers, dessen Identität der Inculpat recognoscirte.

IV. Was die Absicht des Inquisiten betrifft: so ist von ihm selbst eingestanden, daß er,

„daß seine Mutter an dem Gifte sterben solle,"

beabsichtigt habe, und der Vorbedacht, die Ernstlichkeit und die lange Dauer des Entschlusses ergiebt sich aus den weitern Geständnissen, daß er schon in der Absicht, die Mutter zu vergiften, das Gift auf das Sauerkraut gestreut, daß er absichtlich die Mutter abgeholt habe, um dann in die Stadt zu kommen und Gelegenheit zur Ausführung seines verbrecherischen Vorsatzes zu bewirken. Dagegen ergiebt sich nicht aus den Acten, daß der Inquisit auch bei der Vergiftung des Sauerkrauts eine

Absicht, die Billingschen Eheleute zu vergiften, oder bei der Vergiftung des Kaffees die Absicht, den Tod der Selter und Wiesner herbeizuführen, gehabt habe, und der Defensor sucht daher umständlich zu zeigen, daß die Vergiftung Billing's und der Tod der Selter und Wiesner dem Inquisiten nicht zum dolus zugerechnet werden könne.

Es scheint zwar, daß das vom Inquisiten verübte Verbrechen als ein doloses, in Bezug auf alle Personen, welche an den Folgen der Vergiftung litten, und insbesondere in Ansehung der Selter und der Wiesner, betrachtet werden müsse, wenn man davon ausgeht

a) daß der Vergiftung der Dumont wie der andern 2 Personen nur eine einzige Handlung, die des Mischens des Arseniks in den Kaffeesatz, zum Grunde gelegen habe; wenn man

b) erwägt, daß die Absicht bei der Handlung des Inquisiten untheilbar seyn muß, und nicht in einer Hinsicht dolus, in der andern culpa enthalten kann; daß

c) die Absicht aber überhaupt alle jene Merkmale an sich trug, welche zum dolus gehören, nämlich: das Bewußtseyn der verbrecherischen Beschaffenheit der Mittel (scientia) und der Vorsatz, die Mittel anzuwenden (animus, propositum)*), wobei es nicht zum dolus erforderlich zu seyn scheint, daß die Absicht grade auf eine bestimmte Person sich beziehe.

Es scheint auch

d) überhaupt bei vielen Verbrechen der unbestimmte dolus unverkennbar zu seyn, und so wenig der dolus zu leugnen ist, wenn der Brandstifter, obwohl er nur ein

*) Neues Archiv des Crim. Rechts II. Bd. S. 525.

Haus anzünden will, die Verbreitung des Feuers auf andere Gebäude bewirkt, eben so wenig scheint, vorzüglich bei der Vergiftung, die ohnehin ihrer Natur nach unbestimmt und unverkennbar wirkt, geleugnet werden zu können, daß jede Folge, welche aus der Handlung des Giftmischens herauskommt, zum dolus zugerechnet werden müsse.

e) Selbst die Art der Verübung des Verbrechens durch den Inquisiten scheint, wie sehr umsichtig in den Gründen des vorigen Urtheils bemerkt wurde, eine solche Gefährlichkeit an sich getragen zu haben, da der Verbrecher den Genuß des Vergifteten dem Zufalle Preis gab, so daß er für alle Folgen einstehend angenommen werden müßte.

f) Hierher scheint auch noch zu passen, daß überhaupt im Criminalrechte, nach Analogie einer bekannten Gesetzstelle *), der error in der Person von dem dolus nicht befreien kann, indem alle Merkmale des bösen Vorsatzes vorhanden wären **).

Ungeachtet dieser Gründe kann doch der erfolgte Tod der Selter und Wiesner dem Inquisiten nicht zum dolus zugerechnet werden, da

1) bei genauerer Betrachtung, nicht eine und die nämliche Handlung die Vergiftung der Dumont und der beiden genannten Weibspersonen hervorbrachte, vielmehr erst durch eine zweite Handlung, durch die Uebergabe vergifteten Kaffees an die Selter von Seiten der Dumont, die Vergiftung der Erstern bewirkt wurde, und

*) L. 4. D. de injur.

**) Matthäus de crimin. ad lib. 48. lit. 5. No 12. Kreſs ad C.C.C. art. 145. §. 2.

Inquisit bei der Mischung des Gifts in den Kaffeesatz nicht die Vergiftung einer Speise, oder eines Getränks beabsichtigte, welches für mehrere Personen bestimmt gewesen wäre, vielmehr bei seiner Handlung nur glauben konnte, daß der Kaffee von der Mutter, welche regelmäßig den von ihr selbst bereiteten Kaffee genoß, auch diesmal würde genossen werden, so daß sein dolus kein unbestimmter auf verschiedene Personen, gleichviel welche? sich beziehender, sondern nur auf die Mutter beschränkter war.

2) Dies folgt noch mehr, wenn man die von mehreren Rechtslehrern angenommenen, im Baierischen Strafgesetzbuche art. 39. gesetzlich, und im Entwurfe für Weimar-Eisenach Satz 16. auch bestätigten Kennzeichen des bösen Vorsatzes anwendet, nach welchen nur die Person eines dolosen Verbrechens schuldig ist, welche die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung sich vorgesetzt hat. Offenbar aber kann nicht behauptet werden, daß der Inquisit die Tödtung der Selter und Wiesner sich vorgesetzt habe, da er weder glauben konnte, daß sie von dem Kaffee trinken würden, noch irgend ein Motiv hatte, diese ihm völlig gleichgültigen Personen aus dem Wege zu räumen.

3) Auch die oben bemerkte Vergleichung mit dem Brandstifter paßt nicht auf den Inquisiten, da die Brandstiftung gerade ein Verbrechen ist, bei welchem eine Einschränkung des Schadens auf eine bestimmte Person dem Brandstifter nicht möglich ist, vielmehr nach Gesetzen des Causalzusammenhangs ein vorher unberechenbarer Erfolg entsteht, so daß der Brandstifter,

als in jede Folge einwilligend, betrachtet werden muß *).

4) Auch der vorher bemerkte Grund, wegen des Einflusses des Irrthums in der Person, ändert daran nichts; da offenbar die

L. 4. D. de injur.

unrichtig ausgedehnt worden ist, und die Rechtslehrer, welche dem Irrthum keinen Einfluß gestatten wollten, nur die Fälle nicht gehörig unterschieden. Unfehlbar liegt in der Handlung des Irrenden ein zweifaches Vergehen, und zwar in Bezug auf denjenigen, den der Verbrecher beschädigen wollte, und in Ansehung des Andern, der zufällig beschädigt wurde, ein durch culpa entstandener Erfolg **). Ueberhaupt aber ist im vorliegenden Falle nicht eigentlich vom error in persona zu sprechen, da der Inquisit an der Mutter, auf welche die Absicht ging, wirklich das Verbrechen begangen hat, und nur der Tod durch glücklichen Zufall abgewendet wurde, während durch eine neue Handlung auch noch andere Personen den vergifteten Kaffee genossen.

Wenn der Defensor aber sogar bezweifeln will, daß dem Inquisiten der Tod der Selter und Wiesner wenigstens zur culpa anzurechnen sey; wenn er die Schuld dieses Erfolgs dem nachlässigen Arzte zuschreibt, der nicht sogleich, als er zur Dumont gerufen war, den Kaffee der weitern Möglichkeit zu schaden entzog; wenn der Vertheidiger auch der verwittweten Dumont Schuld beimißt, indem sie von dem Kaffee, den sie doch als schädlich erprobte, noch der Selter zu trinken gab: so

*) Neues Archiv des Cr. R. II. Bd. S. 529.

**) Gesterding im neuen Archiv III. Bd. S. 490.

kann dadurch die culpa des Inquisiten nicht entfernt werden, weil in der Art der Verübung selbst, in dem Mischen des Giftes in den Kaffeesatz, eine Handlung lag, von welcher er sich als möglich denken konnte, daß auch andere Personen, außer der Mutter, von dem Kaffee trinken könnten, weil er daher eine Verübungsart zur Erreichung des bösen Vorsatzes wählte, welche an sich, in Bezug auf die Mutter, ein doloses Verbrechen, in Bezug auf andere Personen ein culposes Vergehen begründete. Die in der Mitte liegende Schuld dritter Personen, z. B. des Arztes, hebt aber die ursprüngliche culpa des Inquisiten nicht auf, weil sonst jeder culpos Schaden Hervorbringende sich darauf berufen könnte, daß andere Personen durch ihre Aufmerksamkeit dem wirklichen Schaden hätten vorbeugen können *).

Es mußte daher die an der Selter und Wiesner gestiftete Vergiftung, eben so wie die Beschädigung der

*) Klein in seinen Annalen, Band 18. S. 223., macht, bei Gelegenheit eines ganz ähnlichen Falles, auf den Englischen Rechtslehrer Blackstone aufmerksam, dessen Meinung auch mir die allein richtige zu seyn scheint.

Dieser sagt (Handbuch des Englischen Rechts Bd. 2. Schleswig 1823. S. 340.): „Wo die Bosheit sich nicht offenbar ausdrückt, nimmt man sie in vielen Fällen als versteckte Bosheit an. Z. B. wenn Jemand einem Andern geflissentlich Gift giebt, so sucht das Gesetz in dieser überlegten That Bosheit, wenn sich auch keine besondere Feindschaft beweisen läßt. — — — — — Oder, wenn Jemand für A. Gift legt und B., gegen welchen er nichts Böses beabsichtigt, das Gift nimmt und daran stirbt, so ist dies ebenfalls Mord." — Klein drückt sich dahin aus: „In dem (oben erwähnten) Falle hatte der Thäter die Absicht, einen Menschen boshafter Weise zu tödten, und wirklich einen Menschen, wenn gleich nicht den beabsichtigten, getödtet, es ist also ein Mord vorhanden."

D. H.

Billings, dem Inquisiten nur zur culpa angerechnet werden.

V. Was die Bestrafung des Inquisiten betrifft: so entscheidet hierüber allein der Art. 130. C. C. C.

Wenn zwar dieser Artikel deutlich eine Beschädigung an Leib oder Leben verlangt, wenn die in Carpzov willkührlich und aus grundlosem Mitleidsgefühle gemachte Abänderung in „Leib und Leben" auf keine Art angenommen werden darf, wenn man in neuerer Zeit *) sich überzeugt hat, daß im Sinne des Art. 130. C.C.C. auf den animus occidendi nichts ankommt, daß auch nach dem Willen des Gesetzgebers der Tod des Vergifteten nicht zur Vollendung gehöre, wenn in der Gefährlichkeit des Giftes und in der Beschaffenheit desselben, welche keine bestimmte Berechnung zuläßt, eben so wie in der Heimlichkeit, mit welcher das Verbrechen ausgeführt werden kann, und darin, daß der Giftmischer, der sich erst zu seinem Verbrechen lang vorbereiten muß, keine Entschuldigung wegen Affects hat, Gründe zur strengen Bestrafung der Vergiftung liegen, wenn auch im vorliegenden Falle der Inquisit selbst den animum occidendi wiederholt eingestanden hat, wenn nur ein glücklicher Zufall den Tod verhinderte, und auf jeden Fall, nach der Sprache mehrerer Criminalisten, ein crimen perfectum vorhanden zu seyn scheint; wenn auch die, selbst nach den medizinischen Gutachten, beobachteten Erscheinungen und Krankheitszufälle als solche zu betrachten sind, welche zeigen, daß keine bloß vorübergehende Uebelkeit vorhanden war; wenn daher nach dem Wortlaute des Art. 130. C. C. C. die im vorigen Ur-

*) Roßhirt Lehrb. des Cr. R. S. 337.

theile ausgesprochene Todesstrafe völlig gerechtfertigt erscheint: so bewegen doch mehrere Gründe, die im zweiten Erkenntniß ausgesprochene Strafe zu erkennen.

1) Es ist eben so durch die Geschichte der Abfassung der C.C.C., so wie durch die darin ausgesprochene Berufung (Art. 104. 112. 119. 123. 127. 219.) auf den Rath der Rechtsverständigen, erweislich, daß bei der Anwendung der Carolina die Artikel nach der im Gerichtsgebrauche geschehenen Fortbildung aufzufassen, und die Strafen nur nach dem Standpunkte einer begründeten Praxis anzuwenden sind, weil die auf die Fortschritte der Wissenschaft gebauten Meinungen angesehener Praktiker an die Stelle der alten, zur Zeit der C.C.C. zu Rathe zu ziehenden, Oberhöfe getreten, und als Rath der Rechtsverständigen zu betrachten sind.

Aus der Betrachtung dieser Fortbildung ergiebt sich nun, daß schon ältere geachtete Rechtslehrer *) es als eine entschiedene Praxis betrachten, daß keine Todesstrafe eintrete, wenn der Tod des Beschädigten nicht erfolgt wäre. Und in solchem Sinne spricht auch Böhmer elem. jur. crim. §. 236. in not. von der poena extraordinaria.

Die neuere Praxis hat dieser Ansicht sich angeschlossen, indem sie durch wissenschaftliche Auslegung, dem Geiste der C.C.C. treu bleibend, an das Wort beschädigt sich hielt und davon ausging, daß nach der Absicht des Gesetzgebers im Art. 130., die Todesstrafe nur eintrete, wenn eine Beschädigung am Leben oder Leib erfolgt wäre, jedoch so, daß Beschädigung nur dann

*) Z. B. Theodorici colleg. criminale disp. VII. thes. 6. lit. B.

anzunehmen sey, wenn bleibende Folgen dem Vergifteten zugefügt wären, daher, so oft der Tod noch abgewendet wurde, nur lebenslängliche, oder ähnliche Strafe behauptet werde *).

2) Wenn zwar das Gutachten des Arztes vom 8. Jan. 1823 ausspricht, daß durch das Gift immer einiger Nachtheil für die Gesundheit verursacht worden sey, und dadurch das Merkmal der Beschädigung hergestellt schiene: so kann doch auf dieses Gutachten nicht gebaut werden, theils weil dasselbe mit dem, von dem nämlichen Arzte am 20. Oktbr. 1822 gegebene Parere im Widerspruche steht, indem er dort erklärte, daß die Gesundheit der Vergifteten nicht so sichtlich gestört wäre, daß dies eine Krankheit genannt werden könnte, woran sie litten, theils weil dem Gutachten vom 8. Jan. 1823 Gründe fehlen, so daß die Oberbehörde bewogen wurde, ein neues ärztliches Gutachten, auf den Antrag des Defensors, einzuholen, welches nach sorgfältiger Vernehmung der Dumont alle Erscheinungen des jetzigen Zustandes anführt, und ein sehr umsichtiges und begründetes Urtheil dahin ausspricht, daß die Dumont für völlig gesund, und nicht durch das Gift an ihrer Gesundheit verletzt zu erklären sey. Die eigenen bestimmten Aussagen der Dumont zu Protocoll zeigen deutlich ihre völlige Gesundheit, so daß jetzt von einer Beschädigung, d. h. von zurückgebliebenen nachtheiligen Folgen des Gifts nicht gesprochen werden kann.

*) Vogel de venefic. seu hom. per. ven. attentat. ubi mors non secut. fuerit non capital. Dresd. 1715 Quistorp Grundsf. §. 264. Meister princ. §. 152. Grolman Grundsf. §. 251. Tittmann Handb. (neue Auflage) 1. Th. S. 411.

3) Es kann auch nicht in Betrachtung kommen, daß die Dumont, wenigstens nach dem früheren ärztlichen Gutachten (vom 20. Oktobr. 1822), ein widernatürliches Gefühl hatte, und insbesondere lange noch an dem Ameisenlaufen und ähnlichen Folgen der Vergiftung litt; denn es ist schon überhaupt zu zweifeln, ob diese Erscheinungen als völlig gewiß anzunehmen sind, da auf das Gutachten vom 8. Jan. 1823 keine Rücksicht zu nehmen ist. Auf jeden Fall aber ist nicht gewiß, ob die damaligen Erscheinungen in einem wahren Causalzusammenhange mit der Vergiftung standen. Wäre dies aber auch hergestellt: so ergiebt sich doch aus dem Gutachten, daß diese Folgen keine bleibenden, sondern vorübergehende waren, so daß im Sinne der Praxis angenommen werden darf, daß keine Beschädigung, d. h. eine bleibende nachtheilige Folge vorhanden ist.

4) Nach dieser Voraussetzung kann bei der erwiesenen mörderischen Absicht des Inquisiten nur ein Versuch angenommen werden, dessen Strafe jedoch, nach Art. 178. C.C.C. und einer entschiedenen Praxis, gelinder als die Strafe des vollendeten Verbrechens ist, und es kann dagegen nicht in Betrachtung kommen, daß das Verbrechen des Inquisiten ein delictum perfectum ist, weil nach neueren Deductionen hier überall kein delictum perfectum existirt *), sondern der Fall sich in conatus proximus auflöst.

5) Es kann dagegen nichts entscheiden, daß das parricidium zu den schwersten Verbrechen gehöre, bei welchen der bloße Versuch wie die Vollendung bestraft

*) Neues Archiv des Cr. Rechts IV. Bd. S. 13.

werden soll *), denn diese Vorschrift kann nicht als eine Singularität des römischen Rechts, in Ansehung der Lex Pompeja de parricidiis angesehen werden, sondern ist die consequente Folge der römischen Ansicht, nach welcher überhaupt bei den criminibus ordinariis der conatus ebenso unter die lex subsumirt und mit der poena legis bestraft wurde, wie das vollendete Verbrechen **).

Durch den Art. 178. C.C.C. ist aber der Versuch aller Verbrechen (da das Gesetz keinen Unterschied aufstellt) nach der Grundansicht des deutschen peinlichen Rechts, als gelinder strafbar als die Vollendung erklärt worden, und in Ansehung des Vatermords findet sich kein Grund der Ausnahme, daher auch von Spruchcollegien, z. B. in dem Falle bei Meister (Urtheile und Gutachten, Frankfurt an der Oder 1808 No. XXV.) selbst da, wo der animus occidendi eingestanden war, keine Todesstrafe zugelassen wurde.

6) Selbst die Wiederholung des Verbrechens in der Art, daß Inquisit schon mehrere Wochen früher Arsenik auf das Sauerkraut streute, welches dann von den Billingschen Eheleuten genossen wurde, kann blos auf die Dauer der Strafe Einfluß haben, ohne daß deswegen die Todesstrafe gerechtfertigt würde ***).

7) Bei der Strafausmessung selbst konnten die von dem Defensor angegebenen Milderungsgründe nicht als solche berücksichtigt werden, da, soviel die schlechte Erziehung betrifft, diese keine Milderung begründet, wenn

*) L. 1. D. de parric.

**) Cropp, praec. jur. rom. pun. conat. p. 64.

***) Harprecht consil. cons. 19. No. 66. 67.

nicht Umstände eintreten, welche zeigen, daß durch die Erziehung von früher Jugend an, der Verbrecher planmäßig verführt, oder so moralisch vernichtet worden ist, daß jedes Gefühl des Rechts und Unrechts in ihm unterdrückt worden, während die Erziehung, die der Inquisit genoß, nur eine gewöhnliche war, bei welcher der von seiner Mutter nicht streng genug behandelte Inculpat leichter zur Rohheit und zum Mangel an Rechtsgefühl kommen konnte, ohne daß deswegen die Zurechnung vermindert wurde. Eben so wenig kommt dem Inquisiten zu statten, daß er bisher noch nicht in eine Untersuchung verwickelt war.

Auch die Armuth kann eben so wenig, als das vom Defensor geltend gemachte Ehrgefühl des Inquisiten, einen Einfluß haben, da der geringe Gewinn von 50 Thalern, den Inquisit durch den Tod der Mutter hoffen konnte, in keinem Verhältniß mit der Größe des Verbrechens stand, zu welchem Inquisit gebracht wurde, auch darin kein Ehrgefühl gefunden werden kann, wenn der Sohn, den Schulden quälen, statt zu andern Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, lieber zu dem schwersten Verbrechen greift und Hand an das Leben seiner Mutter legt.

Endlich kann die angebliche Reue des Inquisiten, die sich weder durch ein freiwilliges Bekenntniß, noch durch besondere Theilnahme an der Mutter an den Tag legte, einen Einfluß haben.

Als Straferhöhungsgründe finden wir vielmehr in den Acten die Beharrlichkeit des verbrecherischen Vorsatzes, welche durch öftern Versuch des Verbrechens in verschiedenen Zeiträumen sich ausspricht, und die schwere That, welche an der eigenen Mutter verübt wurde, so

wie die Gefährlichkeit der Verübung unter Umständen, wo großer Schaden entstehen konnte, und endlich den Umstand, daß der Tod der beiden Weibsleute dem Inquisiten zur culpa angerechnet werden muß.

Aus diesen Gründen sind wir zur Erkenntniß der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, als dem Verbrechen angemessen, bewogen worden.

Die Verurtheilung des Inquisiten in die Kosten, so weit sein Vermögen reicht, rechtfertigt sich von selbst.

Einige Bemerkungen über das Verfahren des Untersuchungs-Richters.

Obgleich die vorstehende Untersuchung mit großer Umsicht und zweckmäßiger Thätigkeit eingeleitet und geführt worden ist: so finden wir doch Einiges zu tadeln, wie z. B. die voreilige Verhaftung des Dumont und die beiden Suggestivfragen, auf welche derselbe Geständnisse ablegte. Als Dumont's Verhaftung erfolgte, waren die Bedingungen, unter welchen sie verfügt werden durfte — glaubwürdige, redliche und genugsame Anzeigen (Art. 6. 11. 248. C.C.C.) — noch nicht vorhanden. Zwar hatte Dumont, im April 1822, Gift in der Falkenapotheke gekauft und seine Mutter am 1. Juli desselben Jahres besucht; auch war zu vermuthen, daß er das Vermögen derselben nach ihrem Tode erben werde; allein das war keine Anzeige, am allerwenigsten aber eine genugsame Anzeige zu nennen, da Dumont seine Mutter in der Zwischenzeit, vom April bis 1. Juli, mehrmals besuchte, das Vermögen der Letztern ganz unbedeutend war, und viele andere Personen in dem gedachten Zeitraume auch Gift gekauft hatten. Daß

der Erfolg das Verfahren des Richters rechtfertigte, kann hierbei nicht in Anschlag kommen.

Die Frage des Inquirenten, die er, bei Vorzeigung des aufgefundenen Papiers, an den Inculpaten that, nämlich:

„hat Er dieses Papier nicht weggeworfen? ꝛc.“

kann um so weniger gebilligt werden, je leichter sie zu vermeiden war.

Man sieht zwar, der Untersuchungsrichter wollte den Inquisiten überraschen und erschüttern; allein diese Absicht wäre weit sicherer erreicht worden, wenn man gefragt hätte:

„kennt Er dieses Papier?“ ꝛc.

denn Dumont hatte es wirklich nicht weggeworfen, und konnte daher sehr leicht die Frage des Inquirenten mit Nein! beantworten und dann Zeit gewinnen, auf Ausflüchte zu denken.

Die Frage an den Inquisiten:

„ob er nicht Gift auf Sauerkraut gestreut habe?“

ist ebenfalls zu rügen. Es mußte die Benennung der Speise möglichst vermieden werden, welche vergiftet worden war.

Der Einsender.

Sachsen.

Sachsen-Weimar.

Ein Fall Veruntreuung von Kirchengeldern und Kirchendiebstahl betreffend.

Urtheil erster Instanz.

Nach geführter summarischer Untersuchung wider den bisherigen Kirchenvorsteher Johann Heinrich S— in B—farth, wegen Verwendung von anvertrauten Kirchengeldern in seinen Nutzen und wegen Kirchendiebstahls, ingleichen wider Maria Barbara S— geborne O— zu B—farth, wegen Verdachts der Theilnahme an dem zuerst genannten Verbrechen, endlich wider Anna Margaretha verwittwete S— geborne L— daselbst, wegen Verdachts: zu Verheimlichung der Kassenveruntreuung Vorschub geleistet zu haben; nach ferner erfolgter Hauptvernehmung des Eingangs genannten Verbrechers, ge-

schehener Vertheidigung desselben, und bewirkter anderweiter Acteneinsendung, von Seiten des Criminalgerichts ꝛc., erkennt die ꝛc. ꝛc. ꝛc. in erster Instanz

für Recht:

Wenn S— bei seinem gethanen Bekenntnisse vor öffentlich gehaltenem peinlichen Halsgerichte nochmals freiwillig beharret, oder dessen sonst wie Recht überwiesen wird; so ist er wegen der von ihm begangenen und gestandenen Verbrechen, namentlich wegen Veruntreuung des ihm anvertrauten Kirchenvermögens, über zweihundert Gülden Meißnisch betragend, nach dem Inhalte des Malversationspatents vom 16. Julius 1771 §. 5. Buchstabe d., mit dem Tode zu bestrafen, und zwar mit dem Strange vom Leben zum Tode zu richten. Aus seinem Nachlasse ist die von ihm in seinen Nutzen verwendete Summe an 605 Aßo 19 Gr. 10 Pf. mit Zinsen des Verzugs der Kirche zu B—farth zu ersetzen. Sodann sind eben daher die Kosten der Untersuchung zu entnehmen.

Es ist aber der Verbrecher der Landesherrlichen Gnade zu empfehlen.

Von dem Verdachte, als Gemeindeheimbürge zu B—farth, Gelder der Gemeinde daselbst unterschlagen zu haben, ist derselbe loszusprechen.

Was Maria Barbara verehlichte S— geborne O— zu B—farth, und Anna Margarethe verwittwete S— geborne L— daselbst betrifft: so sind Beide, hinsichtlich des im Eingange dieser Entscheidung erwähnten Verdachts, von der Untersuchung zu entbinden, auch zur Kostenbezahlung nicht verpflichtet.

Entscheidungsgründe.

Aus der protestantischen Kirche zu B—farth waren im Juni 1818

Drei Hundert und Sechs Aßo

entwendet worden, welche der Kirchenvorsteher Johann Heinrich S— einige Tage vorher, in Gegenwart des Predigers N. N., in den dasigen Kirchenstock zur Verwahrung niedergelegt hatte. Genannter Kirchenvorsteher machte Anzeige bei dem Justizamte; dieses gab die Sache an das Bezirks-Criminalgericht ab, und letzteres eröffnete die allgemeine Untersuchung an Ort und Stelle.

I.

Hier ergab sich der dringendste Verdacht gegen den Kirchenvorsteher Johann Heinrich S— selbst, und dieser gestand auch, nach kurzem Leugnen, das Verbrechen begangen zu haben. Jetzt wendete sich die Untersuchung des Gerichts besonders gegen diesen, am 25. Juni verhafteten, Mann, und zwar zuerst summarisch, dann folgte die, nach der Criminalgerichts-Ordnung §. 16., an die Stelle der Specialuntersuchung tretende Hauptvernehmung, dann Vertheidigung, dann Zwischenerkenntniß, worauf nunmehr das Endurtheil zu fällen war, zu welchem die ꝛc. ꝛc. ꝛc. competent ist.

II.

Johann Heinrich S—, über 70 Jahre alt, Protestant, ein Böttcher, Besitzer eines Hauses, einer Scheune und 5 Acker Feldes, ungefähr 420 Rthlr. werth, bisher vom unbescholtensten Rufe, verheirathet, Vater eines unerzogenen Knaben, seit 1789 Kirchenvorsteher zu B—farth, auf das Malversationspatent vom 16. Juli 1771 verpflichtet, hat im Laufe der nun geschlossenen

Untersuchung, zwei Verbrechen begangen zu haben, in Uebereinstimmung mit allen Nebenumständen gestanden:

1. Er nahm aus der ihm anvertrauten B—farthschen Kirchenkasse, 1813, zu verschiedenen Zeiten — wie oft war nicht mehr auszumitteln — nach und nach die von ihm in seinen Nutzen verwendete Summe von 605 Aßo. 19 Gr. 10 Pf. Diese Summe gründet sich auf die Abschlüsse der justificirten Kirchenrechnungen, auf spätere Durchgehung durch einen officiell bestellten Rechnungsverständigen und auf das Anerkenntniß des Verbrechers.

Den nach und nach entstandenen Rest zu verbergen, wurde ihm dadurch möglich, daß er bey den Rechnungsabnahmen einmal ein eigenes Kapital einzog, ein ander Mal Schiff und Geschirr verkaufte, dann 50 Rthlr. von seiner Schwägerin, der Wittwe Anna Margarethe S— gebornen L— zu B—farth, borgte, und dies zur Deckung seiner Gewährschaft verwendete, endlich eingegangene Reste als ausstehend aufführte.

Die aus der Kasse genommenen Gelder verwendete S— zu Wiederanschaffung seines durch Plünderung 1813 verlornen Acker- und Wirthschaftsgeräthes, zu Erkaufung von Brod und Lebensbedürfnissen in den theuern Jahren 1816 und 1817, wo er durch sein Handwerk nichts verdienen konnte, auch setzte er es zum Theil in einer langen Krankheit, kurz vor der letzten Rechnungsabnahme, und früher durch einen mißlungenen Pacht zu.

Um die Entdeckung dieses Verbrechens zu verhindern, beging S— ein zweites:

2. Tags vorher, ehe die letzte Kirchenrechnung von B—farth abgenommen wurde, den 23. Juni 1818, Nachmittags 3 Uhr, schloß S— mit dem ihm als Kir-

chenvorsteher anvertrauten, Kirchenschlüssel die Thüre der Kirche zu B—farth auf, ging allein in die Kirche und öffnete daselbst, mit den von ihm verwahrten zwei Schlüsseln, zwei Schlösser an dem Gotteskasten. Eigentlich hätte er, nach dem Gesetze, nur einen Schlüssel haben dürfen, und den zweiten mußte der Schullehrer verwahren, aber seit langen Jahren hatte sich der Misbrauch eingeschlichen, daß der Kirchenvorsteher zwei Schlüssel verwahrte, und nur den dritten zu dem Schlosse am Blechkasten der Pfarrer hatte.

Um diesen Kasten zu öffnen, hatte S— einen Schlüssel mitgebracht, den er schon früher zu solcher Oeffnung will gebraucht haben, als der Pfarrer abwesend gewesen sey und er, S—, in den Kirchenkasten habe gehen müssen, von dem er also wußte, daß er jenes Schloß öffnete. Er will ihn mit einem zweiten einstmal gekauft haben, und er ist, nach dem Urtheile eines Kunstverständigen, von S— zu gedachtem verbrecherischen Behufe nicht erst gefeilt worden.

In dem so geöffneten Kirchenkasten befanden sich zwei Fächer, das eine bestimmt zu Aufbewahrung der Kirchengefäße, das zweite zu Verwahrung von Kirchengeld. Letzteres war seit einer Reihe von Jahren unregelmäßig immer in den Händen des Rechnungsführers gelassen worden, und nur jetzt von Letzterem am Sonntage vorher, in Gegenwart des Ortspfarrers G—, 306 Aßo. in zwölf Rollen, jede zu 20 Rthlr., in jenes zweite Fach des Kirchenkastens niedergelegt worden, in der Absicht, es dann zu entwenden, und damit bei der Rechnungsabnahme zu gewähren. S— setzte dies auch in's Werk. Denn nachdem er, wie eben gedacht, am 23. Juni 1818, den Kasten mit zwei Schlüsseln und

einem Nachschlüssel geöffnet hatte, nahm er aus solchem die nämlichen zwölf Rollen, zusammen 306 Aßo., ließ den Kastendeckel unverschlossen, die Schlösser unvorgelegt, verschloß die Kirchthür, trug das Geld in seine Wohnung, Mittwochs darauf aber nach W—, wo die Kirchenrechnung abgenommen wurde, lieferte es hier auf seine Gewährschaft an die Kirchencommission ab, versicherte dieser: noch eine gleiche Summe befinde sich im Kirchenstocke, wohin sie von ihm, in Gegenwart des Pfarrers, niedergelegt sey, bescheinigte dies durch ein Zeugniß des Pfarrers, entschuldigte das Nichtmitbringen dieser Summe durch seine Altersschwäche, erhielt Vergünstigung, diese, angeblich in der Kirche noch liegenden, 306 Aßo. des andern Tags nach W— zu bringen, ging den nächsten Morgen zu dem Pfarrer G— seines Orts, forderte diesen auf, mit ihm das fragliche Geld wieder aus dem Kirchenstocke zu nehmen, stellte sich in der Kirche gegen den Pfarrer, als der Stock offen, das Geld entwendet gefunden wurde, sehr erstaunt über den Diebstahl, zeigte letztern bei dem Amte an, und gestand bald das Verbrechen, bei den gegen ihn vorliegenden Anzeigen, und zwar unumwunden mit allen erwähnten Umständen ein.

III.

Bei beiden Verbrechen liegt der objective und subjective Thatbestand völlig erörtert vor.

Denn was

1) das erste, die Verwendung der ihm anvertrauten Kassengelder in eignen Nutzen mit Verletzung des Diensteides betrifft, so wurde

a) der Verbrecher

auf das Malverſationspatent vom 16. Juli 1771, auf die Verordnungen vom 4. Juli 1731 und 21. Mai 1762, wegen Verleihung von Kirchengeldern, legal verpflichtet, wodurch ſich die Angabe des Verbrechers, „er könne ſich ſolcher Verpflichtung nicht erinnern, und habe nie etwas von einem Malverſationspatent gehört," dann aber meint: „es ſey möglich, er erinnere es ſich nicht genau," durchaus erledigt.

b) Die abgenommenen und revidirten Rechnungen ergeben, nach den Berechnungen des unterſuchenden Gerichts, auf den Grund officieller Nachforſchungen, daß ſo viel in der Kaſſe fehlt, als der Verbrecher herausgenommen zu haben geſteht.

c) Dieſes Geſtändniß war frei, unumwunden, in Uebereinſtimmung mit den durch die Unterſuchung erörterten Umſtänden.

Es beſagt, daß der Verbrecher das aus der Kaſſe genommene Geld in ſeinen Nutzen und wozu er es verwendete.

Der Vertheidiger verſucht die Behauptung: das fragliche Verbrechen liege hier nicht vor, denn dazu gehöre, daß

a) der Verbrecher den Vorſatz gehabt haben müſſe, ſich zu bereichern;

b) daß die unterſchlagenen Gelder nicht auf die von ihm verwaltete Weiſe anvertraut worden ſeyen, und

c) daß überhaupt die Unterſchlagung vorſätzlich geſchehen ſeyn müſſe; und führt

zu a,

an: Der Verbrecher habe immer Hunger und Kummer gelitten. Das iſt den Acten nach wahr, aber das Wort: „ſich bereichern" kann hier nicht heißen: reichwerden

im Gegensatze von arm seyn, sondern es heißt hier: sein Vermögen vermehren durch fremdes Gut. Letzteres that der Verbrecher offenbar, denn er lebte seit 1813 zum Theil von dem, was er aus der anvertrauten Kasse nahm.

Zu b,

behauptet der Vertheidiger: es habe von Seiten der Kircheninspection die nöthige Aufsicht gefehlt. Auch dies ergiebt sich aus den Acten als richtig, wenn man die Art der Vorzeigung der Gewährschaft der Restprüfung und der Kapitalaufbewahrung mit der Kirchenordnung vergleicht. Aber vor dem strengen Gesetze können Vernachlässigungen Anderer den Verbrecher wegen Unterlassung dessen nicht lossprechen, wozu ihn das Gesetz verpflichtete. Dieses sagt aber ausdrücklich: „Rechnungsführer darf das Kirchengeld nicht angreifen, nicht in seinen Nutzen verwenden", was er offenbar und geständig that. In dem Gesichtspuncte der Gnade kann dies Anführen Rücksicht verdienen, und deshalb wird weiter unten davon die Rede seyn.

Zu c.

versichert Vertheidiger mit des Verbrechers Worten in den Acten: es habe S— stets die Absicht gehabt zu ersetzen, und nur aus Unkunde des Rechnungswesens sich geirrt, er habe daher nicht eigentlich verbrochen.

Nun stellt sich zwar der Verbrecher des Rechnungswesens allerdings höchst unkundig dar, das zu verwaltende Vermögen war bedeutend, er hielt sich kein Tagebuch, kein Handbuch, kein Hauptbuch, er rechnete sich oft zu Schaden, er war vor Alter vergessen.

Allein die Durchgehung, Revision der Rechnungen, ergänzte die Rechnungsunsicherheit des Kalkuls, den

Verbrecher müssen die Folgen eigner Unkunde und Fahrlässigkeit treffen, und, was die Hauptsache ist, das Gesetz fordert zum Daseyn des fraglichen Verbrechens, No. 3. des Malversationspatents vom 16. Juli 1771, blos: „Zurückhalten, in Nutzen-Verwenden, anvertrauter Gelder." Dieses Verwenden ist geständig vorhanden. Ob es mit der innern Hoffnung, mit dem Vorsatze zu ersetzen, verknüpft war, ändert nichts, ja das Gesetz duldet sogar „Wiedererstattung" nicht unter den Milderungsgründen, sobald die Summe, wie hier, über zweihundert Gulden steigt.

Uebrigens stößt man in den Acten auf kein Zeichen äußerer Bethätigung jenes behaupteten innern Vorsatzes.

Was

2) den Thatbestand des zweiten Verbrechens, des Kirchendiebstahls anlangt: so handelt es sich in den vorliegenden Acten nicht von Gewalt, nicht von Beraubung heiliger Gefäße, und es ist daher das fragliche Verbrechen nach den allgemeinen Erfordernissen des Diebstahls zu beurtheilen.

Hier will der Vertheidiger behaupten: der Verbrecher habe

a) keine fremde Sache entwendet,
b) nicht aus dem Beschlusse des Eigenthümers,
c) nicht heimlich und
d) nicht mit dem Vorsatze, den Eigenthümer um die Sache zu bringen, denn

zu a. und b.

sey das keine fremde Sache, die man selbst im Beschluß habe, wie der Verbrecher das Kirchengeld; der Kirchenvorsteher aber repräsentire den Eigenthümer;

zu c.

S— habe das Geld nur da genommen, wohin er zu gehen ein Recht gehabt und am hellen Nachmittag, also nicht heimlich;

zu d.

er habe ferner das Geld sogleich wieder an die Kirchenkommission gezahlt, und das, seinem Angeben nach, noch in der Kirche liegende, von ihm aber schon genommene wieder ersetzen wollen.

Aus diesen Gründen, folgert der Vertheidiger, sey nicht Kirchendiebstahl vorhanden, sondern blos Unterschlagung anvertrauter Gelder. Er hätte bedenken sollen, daß das letztere Verbrechen, in der vorliegenden Höhe der Summe, nach der vaterländischen Gesetzgebung das gröſsere ist. Aber davon abgesehen, widerlegen sich auch jene Ansichten aus den Acten und Rechtsgrundsätzen leicht, denn

zu a.

ist an und für sich anvertrautes Gut bei öffentlichen Rechnungsführern niemals der Letztern Eigenthum, sondern bleibt Eigenthum des anvertrauenden Staats, oder Eigenthümers. Der Rechnungsführer nimmt es nur für solche ein, hat es nur in Auftrag zu verwahren, um es an den Eigenthümer abzuliefern.

Zu b. und c.

Der Verbrecher lieferte die später wieder entnommenen 306 Aßo. an die Eigenthümerin, die Kirche, in dem Momente ab, wo er solche mit dem Pfarrer öffentlich in den Kirchenkasten legte, und sich deshalb vom Prediger ein Zeugniß ausstellen lies. Von nun an war das Geld nicht mehr in seinem Beschlusse, denn der Pfarrer hatte einen Schlüssel dazu; nur mit dessen Zu-

ſtimmung und in deſſen Gegenwart durfte der Kaſten wieder geöffnet werden. S— aber gebrauchte einen Nachſchlüſſel und nahm, ohne Vorwiſſen des Pfarrers, das Geld wieder, alſo offenbar heimlich, es mochte bei Sonnenſchein oder bei Kerzenlicht geſchehen. Denn eine Entwendung wird dadurch nicht öffentlich, daß ſie am Tage geſchieht.

Der Umſtand, daß die Kirchencommiſſion ihm befahl, das niedergelegte Geld aus der Kirche zu holen und es ihr zu überliefern, kann nicht darauf deuten, ſie habe das Geld als noch in Gewahrſam des S— betrachtet; vielmehr muß angenommen werden, die Commiſſion wollte, S— ſolle, mit Zuziehung des Predigers, das Geld aus dem Kirchengewahrſam holen.

Zu d.

S— ließ ſich, bei der Niederlegung der 306 Aßo., über ſolche ein Zeugniß ausſtellen, um der Commiſſion glauben zu machen, es ſey kein Deficit vorhanden; er geſteht, daß er dieſe Niederlegung blos vornahm, um das Niedergelegte zu entwenden und damit zu gewähren. Das iſt klarer Vorſatz, den er auch vollführte, denn er nahm nach ſeinen, mit allen äußern Wahrnehmungen völlig übereinſtimmenden, Geſtändniſſen wirklich das Geld und gewährte damit, ſtellte ſich dann, als wolle er mit dem Pfarrer das von ihm ſchon Genommene erſt holen, und höchlich erſtaunt, als der Pfarrer den Diebſtahl wahrnahm, zeigte das von ihm begangene Verbrechen, als von einem ihm Unbekannten verübt, bei der richterlichen Behörde an, und leugnete die That im Anfange ſeiner Vernehmung. Nirgends erſcheint hier Mangel an Vorſatz, nirgends thätig gewordener Wille, zu erſetzen.

Sonach sind die Erfordernisse des Diebstahls unstreitig vorhanden, der Verbrecher gestand das Eingehen in die Kirche mit dem Vorsatze der Entwendung, ohne Jemandes Wissen, eröffnete mit Nachschlüsseln, nahm das Geld in sein Haus, trug es nach W— und tilgte damit seine Gewährschaft; er erkannte Nachschlüssel und die gestohlnen Geldrollen an, alle seine, in die kleinste Einzelheit gehenden Geständnisse sind mit den äußern Wahrnehmungen im vollkommensten Einklange, und sonach steht auch hier der objective und subjective Verbrechensthatbestand fest.

Es wäre überflüssig, die Ansichten des Vertheidigers umständlicher zu widerlegen, weil der Kirchendiebstahl nach unsern Gesetzen das kleinere Verbrechen ist, welches der zu Bestrafende beging, und vom Verbrechen der Unterschlagung anvertrauter Gelder absorbirt wird, wie der nächste Abschnitt dieser Entscheidungsgründe darlegt, wo

IV.

die erkannte Strafe zu rechtfertigen ist.

1) Das Landrecht droht dem Kirchenräuber mit der Strafe des Rades *), aber, nach dem Zusammenhange der Stelle, nur wegen des verletzten besondern Friedens, dessen die Kirchen damals in so hohem Grade genossen; und nur, weil von offenbarer Gewalt die Rede ist.

Carpzov ist der einzige, der **) behauptet, diese grausame Todesart finde in Sachsen auch beim Kirchendiebstahle Statt: alle spätern Rechtslehrer aber, von

*) Art. 13. Bd. 2.

**) Quaest. 49. Nr. 18.

Hommel*) genannt, besonders die neuern, nehmen übereinstimmend an, daß bei Protestanten (Kirche und Verbrecher gehören zur lutherischen Confession) Kirchendiebstahl wie jeder andere Diebstahl betrachtet werde.

Namentlich aber sagt

Erhard in seinem Sächsischen peinl. Rechte**), daß auch das Bestehlen des Gotteskastens wie gewöhnlicher Diebstahl bestraft werde. Es ist also der vorliegende Diebstahl unter die Gesichtspunkte eines gemeinen zu stellen, und hier findet sich zunächst

a) es ist kein gefährlicher. Denn der Dieb hatte zur Kirche, vermöge seines Amtes, die Schlüssel.

Mit ihnen öffnete und schloß er die Kirchthüre, als er entwendete. Er ging ein. Wäre ihm Jemand begegnet, er hätte nichts gewagt, denn man war gewohnt, ihn dort auf seinem Berufswege zu sehen. Daher konnte er auch am Tage eingehen. Die üble Aufsicht auf den Kirchenkasten hatte ihm schon zwei Schlüssel gelassen. Zu dem dritten, leicht zu öffnenden, Schlosse fand er einen eignen Schlüssel, der, nach der Aussage des befragten kunstverständigen Schlossers, ohne gefeilt zu werden öffnete. S— hätte leicht die heiligen, in demselben Kasten liegenden, Gefäße entwenden können; er that es nicht. Er war selbst so einfältig, mit denselben Geldrollen und Sorten zu gewähren, die er entwendet hatte; ja in der nämlichen Summe, was den Verdacht sogleich auf ihn leiten mußte.

Endlich gestand er bei der ersten Vernehmung, und sein ganzes früheres Leben ist tadellos.

---

*) Obs. 54.

**) §. 391.

Die bekannte Streitfrage: ob Eingehen allein nach dem Sinne der Carolina einen gefährlichen Diebstahl begründe? ist von der hierländischen Praxis stets nach der mildern verneinenden Meinung beantwortet worden. Aber es ist

b) der Diebstahl entschieden ein großer, denn die entwendete Summe beträgt 306 Aßo.

Das Gestohlne besteht in Geld, es bedurfte also keiner Würderung.

c) Er ist an einem heiligen Orte — in der Kirche — an einem Gegenstande begangen, für welchen der Verbrecher noch besondere Pflichten — Diensteid als Kirchenvorsteher — hatte.

Von Bestrafung der Verletzung des Letztern wird unter 2) dieses Abschnittes gehandelt. Sonach bleibt großer, aber an einem heiligen Orte begangener Diebstahl, dessen voller Ersatz bei dem Besitzthume des Verbrechers höchst wahrscheinlich ist.

Bekanntlich ahndeten schon die Römer den einfachen Diebstahl nicht mit dem Tode. Letztern ordnet der Sachsenspiegel. Die Carolina aber befiehlt *) die Todesstrafe nur dann, wenn sehr beschwerende Umstände eintreten.**)

Dies ist hier nicht der Fall. In ganz Sachsen wurde seit langer Zeit nicht einmal bis zu zehn Jahren Zuchthaus erkannt***), und die Praxis im Grosherzogthume beschränkt die Strafe auf wenige Jahre Zucht-

*) Art. 160.

**) Tittmann, Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Th. 3. §. 462.

***) Erhard a. a. O. §. 355.

haus, die sich wegen des Orts und des Dienstverhältnisses des Verbrechers höchstens bis auf vier Jahre mehren würden, da das Alter des Verbrechers Schärfung durch Züchtigung ausschließt. Diese Strafe wird jedoch übertroffen von der auf das zweite Verbrechen des S— gesetzten.

2) Der Verbrecher behauptet zwar, er wisse nichts davon, daß er auf das Malversationspatent vom 16. Juli 1771 verpflichtet sey; allein das Originalprotocoll der angezogenen Amtsacten stellt diesen Hauptumstand als über jede Ausflucht erhaben und wahr fest. Gedachtes Gesetz ist daher das entscheidende für den vorliegenden Fall. Der Verbrecher gesteht, daß er nach und nach aus der Kasse des Kirchenvermögens zu B—farth, auf deren treue Verwaltung er durch jenes Patent vereidet war, 605 Aßo. 19 Gr. 10 Pf. genommen und in seinen Nutzen verwendet habe.

Mehr verlangt dieses Gesetz (Zahl 3.) nicht, um (Zahl 5. Buchstabe d.) zu bestimmen:

> „wenn das — in Nutzen verwendete — Quantum über zweihundert Gulden Meißnisch ausmacht, so soll ein solcher untreuer und pflichtvergessener Einnehmer mit der Todesstrafe ohne Rücksicht auf die in allen vorherigen Fällen ganz oder zum Theil beschehene Wiedererstattung angesehen und belegt werden."

Da nun der Eingang und der Schluß dieses Gesetzes letzteres auf alle Einnehmer angewendet wissen will, welche darauf verpflichtet worden, so mußte der Tod gegen den Verbrecher schlechterdings erkannt werden. Zweierlei nur fragt sich noch

a) wäre nicht, weil Todesverbrechen vorlag, auf Special-Inquisition zu interloquiren gewesen? und

b) welche Todesstrafe war zu erkennen?

Zu a.

Die erste Frage konnte unbedenklich verneint werden. Denn Special-Inquisition soll nur seyn: Wiederholung der einzelnen, in der generellen Untersuchung vorgekommenen, besonders der noch dunkeln Thatsachen, zu klarerer Feststellung des Thatbestandes in Glieder gebracht. Nun läßt aber die vorliegende summarische Untersuchung keine dieser Thatsachen im Dunkel, der Verbrecher gestand vollständig, freiwillig, mit eigner Erzählung aller Umstände, die mit dem Geschehenen selbst in genauester Uebereinstimmung stehen. Es wäre sonach Specialuntersuchung nur Veranlassung zu unnützem Aufwande an Zeit und Geld gewesen. Wo sich aber dies klar entnehmen läßt, tritt die, in der Criminalgerichtsordnung §. 16. den Landesregierungen ertheilte, Befugniß ein, Hauptvernehmung an die Stelle des articulirten Verhörs treten zu lassen, was bei gegenwärtigem Falle um so mehr als hinreichend erkannt wurde, als das Malversationspatent Zahl. 5. ausdrücklich sagt: es sollte auf die, in solchen bestimmten Strafen „nach summarischer, doch gründlicher und ohne alle Weitläufigkeit zum Protocoll vorgenommener „Untersuchung ꝛc." erkannt werden.

b) Was die zweite Frage betrifft, so wurde der Strang aus dem Grunde gewählt, weil nach den ältesten Nationalansichten der Teutschen das Schwert mehr Strafe gewaltthätiger Verbrechen, Strang hingegen Strafe der heimlich schleichenden Verbrechen, namentlich des Diebstahls

ſtahls war, mit letzterem aber Unterſchlagung anvertrauten Guts offenbar am nächſten verwandt iſt. Analogie tritt da ein, wo das Geſetz ſchweigt.

Letzteres erlaubte in ſeiner Strenge dem Richter nicht, davon abzugehen. Wohl aber mußte dieſer

V.

den zum Tode Verdammten der landesherrlichen Gnade empfehlen, denn beinahe jedes Actenblatt fordert dazu auf. Wir heben die Hauptgründe hier heraus:

1) Der Verbrecher iſt ein Greis, ſchwach an Geiſt, kraftlos und kränklich, hat wahrſcheinlich nur noch wenige Jahre zu leben.

2) Sein langes früheres Leben, als Menſch, Gatte, Gemeindemitglied und Beamter, war tadellos.

3) In ſeinem 65ſten Jahre erſt, durch Plünderung und Kriegsnoth verarmt, dann durch Krankheit heimgeſucht, gerieth er in dieſer Noth auf den Gedanken, ſeine Exiſtenz durch Eingriffe in das Kirchengut zu friſten.

4) Nicht um Wohllebens willen, nicht um zu verſchwenden, beging er das Verbrechen, er lebte immer kümmerlich.

5) Wäre er gewiſſenlos geweſen, er hätte bei jener Plünderung das Eigenthum der Kirche als geraubt angeben können. Das that er nicht. Er verwahrte dies anvertraute Gut beſſer als ſein eigenes, verlor dieſes und rettete jenes. Ja, noch während der Unterſuchung vom Vertheidiger auf die Ausflucht des Verluſtes der Kirchengelder durch Plünderung hingeleitet, weiſet er ſolche von ſich und bleibt bei der Wahrheit, die ihn zum Tode führen kann.

Das iſt kein gefährlicher Menſch, ſondern ein ſchwacher Greis, der nach tadelloſem Leben durch äußeres un-

verschuldetes Elend, Plünderung und Theurung, nach und nach zu einem Verbrechen verleitet wird, dessen Größe er

b) offenbar nicht kannte.

Denn sonst würde er nicht gestanden haben „um nur nicht zu Arrest geführt zu werden;" sonst würde er überall die Hoffnung äußern, bald wieder in Freiheit zu kommen und mit seinem Vermögen sein Vergehen auszugleichen; sonst würde er nicht aussprechen, er wolle das Amt nunmehr niederlegen, und nicht gebeten haben, ihn nicht zum armen Manne zu machen, ihn vielmehr zu entlassen, damit er ernten könne.

7) Er brachte durch seine Verwaltung das Vermögen der Kirche sehr vorwärts; war aber

8) ein schlechter Rechnungsverständiger, der durch Mangel an Notizen sich selbst wohl viel Schaden gethan haben mag — der selbst behauptet, vor 5 Jahren um seine Entlassung gebeten zu haben.

Es wäre zu wünschen, daß dieser Umstand erörtert vorläge. In Bezug auf das strenge Recht war diese Erörterung jedoch ohne Einfluß, und daher unterblieb ein Zwischenerkenntniß darauf.

9) Ueberall geht hervor, daß mangelhafte Aufsicht über Schlüssel, Capitalien und Gewährschaft es dem S— nur zu leicht machte, das Verbrechen zu begehen.

Endlich scheinen

10) alle Vernehmungen, wenn auch nicht seine Behauptung: er sey von einem Falle in der Jugend etwas schwach im Kopfe geblieben, doch die Angabe zu bestätigen, daß Noth, Alter und Krankheit ihn in den letzten Jahren, wo das Todesverbrechen begangen wurde, schwach machten.

VI.

Das Erkenntniß wegen der Kosten ist rechtliche Folge des Strafurtheils; der zuerkannte Ersatz Folge des Verbrechens.

Beide Punkte bedürfen nach den bekanntesten Rechtsgrundsätzen keiner weiteren Aufstellung von Gründen.

B. Die Rest-Wirkung in der Kirchenkasse weckten Verdacht, daß der Verbrecher auch als Heimbürge Gemeindegelder in seinen Nutzen verwendet habe; allein nach der Berechnung und Ausmittelung ergab sich, daß S — wegen Gemeindegeldern nicht in Rest blieb, sondern eher noch Vorschuß hat. Er mußte daher von diesem Verdachte losgesprochen werden.

C. Der Hauptverbrecher stand in dem Rufe eines ordentlichen Wirthschafters, man kam daher auf die Meinung, es könne seine Ehefrau Maria Barbara geborene O —, besonders während der letzten langen Krankheit ihres Mannes, oder überhaupt, Mitschuldige der Kassenveruntreuung geworden seyn; allein keine nähere Spur ergab sich; sie leugnete, der Dorfvorstand wußte nichts gegen ihren guten Ruf anzuführen, und der Ehemann sprach sie völlig frei, indem er beständig behauptete: kein Mensch habe Theil an seinem Verbrechen, und sein Weib habe immer alles zu Rathe gehalten.

Unter diesen Umständen mußte völlige Lossprechung der Maria Barbara S — geborne O — von dem fraglichen Verdacht erfolgen, so wie dies

D. auch wegen Anna Margarethe verwittweten S — geborner L — eintrat.

Denn es beschuldigte sie zwar der Hauptverbrecher, sie habe, wissentlich zu welchem Behufe, ihm 50 Fl.

angeliehen, um seinen Kassenmangel, bei Vorzeigung der Gewährschaft, damit zu decken; allein die Beschuldigte leugnet dies Wissen, und der Beschuldigende nimmt seine Aussage bei der Gegeneinanderstellung mit der Aeußerung zurück: er sey freilich schwach, es könne möglich seyn, daß er ihr den Zweck des Darleihens nicht gesagt habe, ja er giebt eine andere Verwendung der Summe an.

Ein weiterer Verdacht deshalb geht nicht gegen die Beschuldigte hervor, und bei dem Schwanken des Beschuldigenden, der noch dazu Verbrecher ist, konnte auf des Letztern frühere Angabe nicht gefußet werden, wäre es auch überhaupt in den Rechten als entschieden angenommen, daß die Wittwe S—, als eine, nicht dem Staate besonders verpflichtete, Person, durch die beschuldigte Handlung ein Vergehen begangen habe.

Aus allen diesen Gründen wurde wie geschehen erkannt.

Dieses Urtheil wurde dem Inquisiten am 21. December 1818 eröffnet; er hörte es — wie im Protocolle gesagt wird — unerschrocken an, und bemerkte auf die Eröffnungen des Gerichts, daß seine nochmalige Vertheidigung nöthig sey: „er wolle recht angelegentlich bitten, daß die Defension sobald als möglich gefertigt werde, denn wenn dies nicht geschehe, so werde er ohnehin in die Ewigkeit gehen."

Am 1. Februar 1819 ging nun ein: folgende fernere

Vertheidigungsschrift.

Die Geschichte des Prozesses und die physischen Kraftäußerungen des Inculpaten stehen fest. Es können daher blos die Beurtheilung der Handlungen des

Inculpaten, und der Strafbarkeit derselben, der Thatbestand und die Zurechnung, in Verbindung mit dem Gesetz, der Gegenstand der dem unterzeichneten Anwalte aufgetragenen anderweiten Vertheidigung seyn.

Es ist in den Entscheidungsgründen zu dem hochverehrlichen Straferkenntnisse das dem Inculpaten beigemessene Verbrechen der Verwendung ihm anvertrauter Gelder in eigenen Nutzen mit Verletzung seines Diensteides, und nicht das dem Inculpaten beigemessene Verbrechen des Kirchendiebstahls, zuerst zur Beurtheilung gezogen worden.

Der Vertheidiger geht daher von seiner früher gewählten Ordnung ab, indem er dieselbe nur um deswillen hatte beobachten müssen, als der untersuchende Richter dem Inculpaten einen Kirchendiebstahl beigemessen hatte, welcher im gegenwärtigen Falle als das größere Verbrechen erschien, da hingegen das zweite ihm zur Last gelegte Verbrechen

1) der Verwendung anvertrauter Gelder in eigenen Nutzen, selbst wenn es in seinem ganzen Umfange da stände, die höhere Strafe des Kirchenraubes nicht nach sich zöge, zumal überhaupt die in dem Gesetze ausgesprochene Strafe im gegenwärtigen Falle auch nach strengem Rechte nicht statt finden kann.

Des Durchlauchtigsten Großherzogs Königl. Hoheit, dessen höchster Gnade der Inculpat S— noch vor Eröffnung des ersten Straferkenntnisses empfohlen worden ist, haben demselben, besage des Nachrescripts, in der Ueberzeugung, daß hier recht offenbar ein Fall gegeben sey, wo die Strafe des Gesetzes mit der Strafbarkeit des Verbrechens in seinem ganzen Zusammenhange und seiner Veranlassung nicht im Einklange stehe und darum

von dem Landesherrlichen Begnadigungsrechte eine Ausgleichung erwartet werden dürfe, diese gnädigen Gesinnungen auf das Bestimmteste mit andeuten lassen, und es hätte demnach der Inculpat, wenn nicht das Gesetz dieses als nothwendig ausdrücklich vorschriebe, eine anderweite Vertheidigung gar nicht nöthig gehabt, da er die gnädigen Gesinnungen unsers gnädigstregierenden Landesfürsten wohl für Recht hätte annehmen dürfen. Er wird deren nach den vorliegenden Umständen auch dann noch werth seyn, wenn nach der gegenwärtigen anderweiten Vertheidigung ein milderes Erkenntniß erfolgen sollte.

Die in dem Malversationspatente vom 16. Juli 1771 unter der Zahl 5 und dem Buchstaben d. bestimmte Todesstrafe ist ohne Zweifel, nach des Vertheidigers unvorgreiflichem Dafürhalten, schon an sich sehr hart und nach der Analogie und Criminalrechtstheorie eben so wenig zu rechtfertigen, als die Bestimmungen des 5ten Gesetzes §. 2 und 3. der Pandecten ad legem Juliam majestatis.

Um so mehr möchte aber die Zuerkennung dieser Strafe nur dann erfolgen können, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes selbst und der Criminalrechtsphilosophie vorhanden sind.

Denn es hat das angezogene Gesetz zur Zeit der Promulgation gewiß einen besondern Grund gehabt, vielleicht das damalige häufige Vorkommen des Verbrechens mit dabei erscheinendem besonders bösem Vorsatze. Sonst würde es blos als eine physische Erscheinung angesehen werden müssen, auf welche der entscheidende Richter um so weniger unbedingt eingehen könnte, als bei dergleichen Veruntreuungen wegen des jetzt bestehen-

den Rechnungs- und Controllenwesens in der Regel mehr Noth, Irrthum und Uebereilung, die ersten Gründe des Vergehens sind, als böser Wille und reifliche Ueberlegung. Dergleichen Verbrechen gehören jetzt mehr unter die der Verirrung, als unter die der Rohheit und Niederträchtigkeit, und sind daher nach der vernünftigsten Rechtsanalogie weniger strafbar, als ein einfacher Diebstahl, bei welchem jeden Falls mehr Ueberlegung und Stärke des bösen Willens vorhanden ist, als bei einem Eingriff in eine anvertraute Casse, welche stündlich die Lockung zur Befriedigung dieses, oder jenes, außerdem unbefriedigt bleibenden, Bedürfnisses abgiebt.

Es sind nun aber

A. weder die Voraussetzungen des Gesetzes selbst; noch

B. die Voraussetzungen der Criminalrechtsphilosophie im Allgemeinen

vorhanden.

ad A. Das Malversationspatent vom 16. Juli 1771, welches unter Zahl 5 Buchstaben d. die Todesstrafe bestimmt, wenn ein Einnehmer oder sonstige auf das Patent verpflichtete Person über 200 Fl. Meißn. veruntreut, enthält unter anderem im Eingange Folgendes:

„Wir haben mißfällig zu vernehmen gehabt, wie einige wider ihre abgelegte schwere Pflichten mit Unterschlag und Durchbringung der ihnen anvertrauten Gelder und anderer Einkünfte, übelgeführten, entweder gar nicht abgelegten, oder durch mancherlei boshafte Griffe verzögerten Rechnungen, viele Unterschleife sich zu Schulden kommen lassen, weder die Einnahme ordentlich gewährt, noch die geord-

neten Besoldungen oder andere Ausgaben zur rechten Zeit abgeführt, auch sich auf unerlaubte Weise dadurch zu bereichern gesucht, mithin durch dergleichen Gott und Gewissenloses Verhalten und strafbaren Unordnungen nicht nur der Landesherrschaft, sondern sich selbst und den Ihrigen das größte Verderben zugezogen haben."

Gleich darauf nennt das angezogene Gesetz die Handlungen, die es meint,

„unehrliche vor Gott und Menschen unverantwortliche Betrüg- und Diebereien," und

verordnet:

§. 3. des Patents

„Es soll Niemand die in Verwaltung und Gewahrsam habenden Gelder und Einkünfte durch ungebührlichen Staat und Kleiderpracht und andern thörigten Aufwand verthun und veruntreuen,"

und bestimmt als Strafe

§. 5. Buchstabe d. des Patents

für diejenigen, welche auf diese Weise über 200 Fl. Meißn. veruntreuen, den Tod.

Der Sinn des Gesetzes ist also unmöglich der, jeden Rechnungsbeamten, welchem an seiner Casse über 200 Fl. Meißn. fehlen, mit dem Tode zu bestrafen, sondern nur den mit einer Todesstrafe anzusehen, welcher durch Betrug und Diebereien, Staat und Kleiderpracht und durch andern thörichten Aufwand (wie sich das Gesetz selbst ausdrückt), Gelder und andere ihm anvertraute Güter durchbringt und wirklich unterschlägt, oder zu unterschlagen sucht. Als ein solcher erscheint aber der Inculpat nicht. Vielmehr ist derselbe

1) ein Greis, kraftlos und kränklich, hat wahrscheinlich nur noch wenige Jahre zu leben.

2) Sein langes früheres Leben, als Mensch, Gatte, Gemeindemitglied und Beamte, ist tadellos.

3) In seinem 65sten Jahre erst, durch Plünderung und Kriegsnoth verarmt, dann durch Krankheit heimgesucht, gerieth er auf den Gedanken, seine augenblickliche Bedürfnisse durch Borgen von den Kirchengeldern zu befriedigen.

4) Nicht um Wohllebens willen, nicht um zu verschwenden, beging er das Verbrechen, er lebte immer kümmerlich.

5) Wäre er gewissenlos gewesen, er hätte bei jener Plünderung das Eigenthum der Kirche als geraubt angeben können. Das that er nicht. Er verwahrte dies anvertraute Gut besser als sein eigenes, verlor dieses und rettete jenes. Er blieb auch bei der Wahrheit, als er auf die Ausflucht des Verlusts der Kirchengelder durch die Plünderung hingeleitet wurde.

6) Er brachte durch seine Verwaltung das Vermögen der Kirche sehr vorwärts, war aber

8) *) ein schlechter Rechnungsverständiger, der durch Mangel an Notizen sich selbst wohl viel Schaden gethan haben mag.

Alle diese Umstände sind in dem Strafurtheil anerkannt.

Selbst in diesem Erkenntniß heißt es:

„Das ist kein gefährlicher Mensch, sondern ein schwacher Greis (ein Subject, welches eben so wenig als ein Kind vollkommen zurechnungsfähig ist), der nach tadellosem Leben durch äußeres unverschuldetes Elend, Plünderung und Theurung, nach und

*) S. o. S. 82. sub 8.

nach zu einem Verbrechen verleitet wird, deſſen Größe er offenbar nicht kannte.

Denn ſonſt würde er nicht geſtanden haben, um nur nicht zu Arreſt gebracht zu werden; ſonſt würde er nicht überall die Hoffnung äußern, bald wieder in Freiheit zu kommen und mit ſeinem Vermögen ſein Vergehen auszugleichen; ſonſt würde er nicht ausſprechen, er wolle das Amt niederlegen, und nicht gebeten haben, ihn nicht zum armen Manne zu machen, ihn vielmehr zu entlaſſen, damit er ernten könne?"

Des Geſetzes ganzer Zuſammenhang, die Veranlaſſung deſſelben, welche aus deſſen Eingange klar hervorgeht, und oben ſchon angedeutet worden iſt, läßt keinen Zweifel übrig, daß die, §. 5. Buchſtabe d. beſtimmte, harte Strafe nur diejenigen treffen ſolle, welche durch Gott- und Gewiſſenloſes Verhalten, Durchbringung und Vergeudung, einen Kaſſendefect verurſachen; nicht aber denjenigen, der mit den ihm anvertrauten Geldern beſſer wirthſchaftet, als mit den ſeinigen, welcher das anvertraute Vermögen empor bringt, welcher ſich das Seinige bei der Plünderung rauben läßt und jenes erhält, welcher nur durch Rechnungsirrthum, große Altersſchwäche, Noth, Verluſt, Unglück und Krankheit, unverſchuldet zu dem Entſchluſſe gebracht wird, aus einer ihm anvertrauten Kaſſe zu borgen, um dereinſt wieder zu erſetzen. Denn daß dies die Abſicht des Inculpaten geweſen ſey, zeigt ſeine überall erprobte Ehrlichkeit.

Es iſt ſchon hieraus klar, daß der gegenwärtige Fall des Geſetzes Vorausſetzungen nicht enthält, denn es fehlt

a) die wahre Verſchuldung (reatus), welche das Geſetz verlangt. Im §. 6 und 7. des Patents findet

man den hier angedeuteten wahren Sinn, nebst Veranlassung des Gesetzes mehr angedeutet. Nach §. 6. sollen nämlich diejenigen, welche einen Properrest gewirkt, wenn sie erweisen können, daß sie das ihnen anvertraute Geld nicht in ihren Nutzen verwendet oder verschwendet; sondern solcherlei Gelder ihnen durch Nachlässigkeit oder andere hinlänglich zu bescheinigende Umstände abhanden gekommen, nach geschehener Restitution nur willkührlich bestraft werden.

Unter diejenigen, welche darin begriffen sind, möchte nun S— allerdings zu rechnen seyn. Denn wenn ihm auch die Gelder nicht gestohlen worden sind: so sind sie dennoch wider seinen freien Willen, welchen die Noth gefesselt hielt, aus der Kasse entkommen.

Es scheint auch dem Gesetze mehr um Furcht und Schreck für die gewissenlosen Einnehmer, und um Erhaltung der auf dem Spiele stehenden Summen zu thun gewesen zu seyn.

Denn diejenigen Maleficanten, welche zur Zeit der Promulgation des Patents lebten, konnten sich nach §. 7. des Patents nicht allein von der Todesstrafe, welche ihnen darin angedroht war, sondern von jedem anderen Nachtheile befreien, wenn sie die von ihnen veruntreuten Summen, mochten sie auch noch so groß seyn, binnen 8 Wochen von Promulgation des Patents an gerechnet, anzeigten, entweder sofort ersetzten oder nur unter annehmlicher Caution auf gewisse Termine zu bestimmen, den Abtrag anboten. Daraus ergiebt sich, daß der Gesetzgeber mehr das Finanzielle als das Criminelle im Auge gehabt, und daß er mehr Vorsichtsmaaßregeln für jenes, als die Criminalrechtsphilosophie für dieses, zu Rathe gezogen habe. Soll nun aber ein solches Ge-

ſetz wirklich als Strafgeſetz gelten: ſo muß auch die kleinſte Vorausſetzung deſſelben vorhanden ſeyn.

Es ſind aber ſelbſt die erſten Vorausſetzungen nicht vorhanden, wie bereits oben gezeigt worden iſt. Es fehlt hiernächſt ferner

b) das Erforderniß, daß die von dem Inculpaten in Reſt gebrachten Kirchengelder ihm nicht auf die von ihm verwaltete Weiſe anvertraut geweſen ſind.

Der Kirchenvorſteher hat nie ſo viel Baarſchaft in ſeinem Hauſe haben ſollen. Vielmehr will die Fürſtl. Sächſ. geſammte Kirchenordnung Cap. XXIX., daß die baaren Gelder in den unter dreifachem Beſchluß ſtehenden Kirchenſtock gelegt werden ſollen. Nun iſt dies aber nicht geſchehen. Vielmehr ſind dem Inculpaten die Gelder allein überlaſſen geblieben, und zwar nicht ſowohl von der Behörde, denn dieſe durfte nicht wider die geſetzlichen Vorſchriften handeln, ſondern vielmehr vom Pfarrer, welchem die Aufſicht über das Kirchenvermögen anvertraut iſt.

Es iſt daher das Verhältniß des Inculpaten zu den Kirchengeldern mehr aus einem Privatgeſchäft deſſelben mit dem Pfarrer des Orts, vermöge deſſen er jenem die Gelder, welche in dem Kirchenſtocke aufbewahrt werden ſollten, überließ, zu beurtheilen.

Es ergiebt ſich daraus, daß die in Reſt gebrachten Gelder nicht ſowohl als Kirchengelder, als vielmehr als Gelder, die ihm vom Pfarrer überlaſſen worden waren, angegriffen worden ſind.

Es ſpricht nun das Malverſationspatent von in Verwaltung und Gewahrſam habenden Geldern. Das ſind ſolche Gelder, welche jemanden ganz allein zur Verwaltung und in ſeinen Beſchluß von einer Be-

hörde anvertraut worden sind. Soll sich der Begriff nicht ändern: so muß mit der Verwaltung zugleich der Gewahrsam ursprünglich verknüpft seyn. Denn beide Worte sind durch die copulam conjunctivam Und verbunden.

Dies trifft nun aber bei S— nicht zu. Denn einmal hatte er die Verwaltung nicht allein, und zweitens war der Beschluß und der Gewahrsam der Kirchengelder nicht bedungen.

Beging man Seitens der Behörde die Abweichung von dem Gesetz, und überließ man dem Kirchenvorsteher auch den Beschluß von Geldern, für welche die Kirchencommission mit dem Pfarrer zugleich zu stehen hatte: so liegt ein stillschweigender Privatvertrag zum Grunde, dessen Verletzung nicht nach einem Gesetze beurtheilt werden kann, welches blos ein Verhältniß eines öffentlichen Einnehmers zu dem Staate in Bezug auf die jenem von letzterem in Verwaltung und Gewahrsam anvertrauten Gelder berührt, und die Abweichung mit Strafen belegt, welche auf andere nur im mindesten davon abweichende Verhältnisse gar nicht passen. Es ist nun zwar in den Entscheidungsgründen anerkannt worden, daß sich des Vertheidigers Anführen aus den Acten, aus der Art der Vorzeigung der Gewährschaft, der Restprüfung und der Kapitalaufbewahrung, verglichen mit der Kirchenordnung, als richtig ergebe. Allein es ist dabei zugleich mit bemerkt, daß vor dem strengen Gesetze Vernachlässigungen Anderer den Verbrecher wegen Unterlassung dessen nicht lossprechen, wozu ihn das Gesetz verpflichtet habe. Es dürfte nun wohl dagegen erinnert werden müssen, daß ihm das Gesetz nur zur Rechnungsführung und Einnahme, keineswegs aber zur

Aufbewahrung der Kirchengelder verpflichtete, und daß das von ihm unternommene eigene Aufbewahren der Kirchengelder auf einem, entweder ausdrücklich, oder durch stillschweigende Willensbestimmung getroffenen, Privatübereinkommen derjenigen Personen beruhte, welche für Aufbewahrung der Kirchengelder im Kirchenstocke, oder sonst zu sorgen, eine eben so große Verbindlichkeit hatten, als Inculpat S —. — Inculpat war daher zu einer solchen Verwaltung der Kirchengelder, wie sie ihm angesonnen oder auch nur nachgelassen worden ist, gar nicht verpflichtet. Es können daher die Abweichungen von den bei der unregelmäßigen Verwaltung übernommenen Verbindlichkeiten auch nicht nach den, lediglich auf die regelmäßigen und gesetzlichen Verwaltungen berechneten, gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden.

ad B. Bei der Anwendung positiver Strafgesetze muß hiernächst jedes Erforderniß vorhanden seyn, welches in der Lehre von der Bedingung und der Anwendung der Strafgesetze überhaupt liegt. Diese Erfordernisse reduciren sich auf einen subjectiven Grund der Strafbarkeit. Der erste liegt in dem Vorhandenseyn einer Thatsache, welche bestimmt unter der Drohung des Strafgesetzes enthalten ist; der zweite ist durch die Gemüthseigenschaft des Uebertreters bedingt, vermöge welcher in ihm für den gegenwärtigen Fall die psychologische Möglichkeit der Wirksamkeit des Strafgesetzes begründet war. In diesem Bezuge muß sich also der Uebertreter der Strafbarkeit der Handlung, welches die Vorstellung des Strafgesetzes bei der Willensbestimmung und die richtige Subsumtion der Handlung unter das Gesetz voraussetzt, bewußt gewesen seyn, und es muß

dem Uebertreter die Vorstellung des Strafgesetzes von der That möglich haben abhalten können.

Es wird daher die Imputativität ausgeschlossen, wenn sich derjenige, dessen Handlung unter einem Strafgesetz steht, in einem unverschuldeten Zustande befindet, in welchem der Einfluß des Strafgesetzes zu Verhinderung der That, entweder psychologisch oder physisch unmöglich war, wohin gewiß der Fall gehört, wenn Jemand durch Noth zu einer strafbaren Handlung hingetrieben wird, oder sich durch Alter, Schwachheit, unverschuldeten Irrthum, in der Lage des möglich werdenden Uebertretens eines Strafgesetzes befindet.

Solche Gründe heben entweder die Strafbarkeit einer Handlung ganz auf, oder mildern sie wenigstens, und verlangen besonders in dem Falle, wenn die Handlung bei der Subsumtion unter das Strafgesetz nicht ganz homogen erscheint, eine Strafänderung *). Mithin ist der fehlende Einklang der Strafe, welche das Gesetz bestimmt, mit der Strafbarkeit der Handlung nicht blos ein Begnadigungsgrund, sondern auch ein rechtlicher Grund zur Strafänderung.

Die mindere Strafbarkeit des dem Inculpat S— beigemessenen Verbrechens der Unterschlagung ihm anvertrauter Gelder ruht nun zuvörderst

a) auf einem objectiven Grunde. Dieser Grund liegt schon in dem, was oben sub A von der ermangelnden Voraussetzung des Gesetzes selbst gesagt worden ist, und es bedarf hier nur einer kurzen Wiederholung, daß nämlich:

α) das Gesetz nur dem, welcher die ihm anvertrau-

*) Feuerbach peinl. R. §. 93.

ten Gelder durch Staat, Kleiderpracht, unordentlichen Lebenswandel, Gott- und Gewissenloses Verhalten durchgebracht hat, nicht auch dem, welcher, wie S—, durch Unglück, Noth, Plünderung, Theurung, Altersschwäche und Irrthum wider seinen Willen zum Vergehen hingeleitet wurde, das bestimmte Uebel droht, und daß

β) das Gesetz nur den nennt, welcher ihm wirklich zu alleiniger Verwaltung und in seinen Gewahrsam anvertraute Gelder unterschlägt, welches bei S— nicht eintritt, welchem die Kirchengelder keinesweges in seinen Gewahrsam von der Behörde anvertraut waren, welche vielmehr im Kirchenstocke aufbewahrt werden sollten, wozu der Pfarrer einen Schlüssel, der Schulmeister einen und der Kirchenvorsteher einen haben mußten, und endlich

γ) daß die S—sche Handlung unter dieses Strafgesetz, seinem äußeren Merkmale nach, nicht im mindesten paßt, wie sich aus dem was sub α und β gesagt worden ist, deutlich ergiebt.

Die mindere Strafbarkeit des Inculpaten S— ruht aber auch

b) auf einem subjectiven Grunde. Und dieser ist der unverschuldete Zustand desselben, vermöge dessen es ihm nicht möglich war, dem Vergehen auszuweichen. Hier bezieht sich der Vertheidiger lediglich auf dasjenige, was er schon in seiner ersten Vertheidigung herausgehoben hat, mit der Ueberzeugung, daß dies bei dem zweiten Urtheile besonders werde beherziget werden. Ueberhaupt fehlt es noch immer am Thatbestande des Verbrechens in sofern, als die Absicht, die bei Abnahme der Kirchenrechnung fehlenden Gelder zu unterschlagen,

aus

aus der Handlungsweise des Inculpaten eben so wenig hervorgeht, als aus seinem Geständnisse. Denn er ist ansässig, und es kann sein Properrest aus seinem Vermögen ersetzt werden. Aus seinen Rechnungen hat man nicht wohrnehmen können, daß er die ihm fehlende Summe habe hinterziehen wollen. Vielmehr ergeben wohl diese Umstände, daß er, als er die Kirchengelder angriff, die Absicht nicht gehabt haben kann, die Kirche darum zu betrügen. Denn da sich seine Gewährschaft aus den abgelegten Rechnungen ergiebt und er selbst noch Vermögen hat: so ist es wohl klar, daß er die Absicht gehabt haben müsse, dasjenige, was er von den Kirchengeldern nahm, wieder hinzulegen. Der Inhalt des §. 3. des Malversationspatents, welcher in den Entscheidungsgründen gegen diese Behauptung aufgestellt worden ist, möchte den ermangelnden Beweis der zum Thatbestand gehörenden Absicht nicht ergänzen. Denn die Worte: „Rechnungsführer darf die ihm anvertrauten Gelder nicht angreifen, nicht in seinen Nutzen verwenden, sind einmal nicht der Begriff der, in §. 5. mit Strafe bedrohten Handlungen, sondern vielmehr das Durchbringen der anvertrauten Gelder durch Staat, Kleiderpracht ꝛc. wie der Eingang des Gesetzes besagt, und einmal setzen sie auch voraus, was oben angeführt, und im Eingange des Patents namhaft gemacht worden ist.

Inculpat würde die Kirchengelder auch restituirt haben, wenn ihn nicht die Anweisung Großherzogl. Kirchencommission, die Gelder sofort bei der Rechnungsabnahme abzuliefern, übereilt, und zu der Lüge veranlaßt hätte, welche

2) das zweite, ihm zur Last gelegte Verbrechen, nämlich das des Kirchendiebstahls ausmacht.

So wenig nun wegen des zuerst gedachten Vergehens unter den vorliegenden Umständen die Todesstrafe statt haben kann, indem wohl nur willkührlich auf einige Zeit Freiheitsberaubung zu erkennen seyn möchte; eben so wenig kann auch das am zweiten Ort genannte Verbrechen im gegenwärtigen Falle mit dem Tode, oder mit harter Leibesstrafe belegt werden.

Es ist das hier in Rede stehende Verbrechen in den ganzen Acten, und selbst in dem letzten Hochverehrlichen Urtheile, als Kirchendiebstahl betrachtet worden, wenn auch durch das Urtheil anerkannt worden ist, daß derselbe, da weder eine geweihte Sache entwendet, noch Gewalt gebraucht worden ist, nach den Grundsätzen eines gemeinen Diebstahls zu beurtheilen sey. Kirchendiebstahl und Kirchenraub sind aber synonyme Wörter und werden für gleichbedeutend genommen. *)

Da nun auf den Kirchenraub die Todesstrafe gesetzt ist, so mußte der Vertheidiger seine besondere Aufmerksamkeit auf dieses, dem Inculpaten beigemessene, Vergehen richten. Es ist nun auch nach den, zu dem hochverehrlichen Urtheile hinzugefügten, Gründen, das vorliegende Vergehen aus den schon oft berührten Ursachen nur wie ein gemeiner Diebstahl zu bestrafen und hier höchstens mit 4 Jahren Zuchthaus zu ahnden. Es könnte demnach der Vertheidiger diesen Punkt bei der gegenwärtigen Vertheidigung ganz übergehen, da bei der Concurrenz mehrerer Verbrechen und mehrerer Strafen die größere die mindere absorbirt. Dies würde aber voraussetzen, daß Inculpat S—, wegen des hier zuerst

*) Feuerbach. P. R. §. 335. 337. 338. Meister. pr. j. cr. §. 206. Quistorp. §. 387.

genannten Verbrechens, mit einer härteren Strafe als 4 Jahren Zuchthaus anzusehen sey.

Da nun aber der Vertheidiger aus den oben angeführten Gründen auf eine mildere Strafe anträgt: so ist es auch dessen Sache, die mindere Strafbarkeit des jetzt in Frage befangenen Verbrechens herauszusetzen. Es bleibt daher Vertheidiger zuvörderst bei dem stehen, was er angeführt hat, und bemerkt zu den Entscheidungsgründen

zu a.

daß der Inculpat, wenn er auch nicht Eigenthümer des von ihm entnommenen Capitals war, doch den Eigenthümer repräsentirte, daß ihm die Gelder, ob nach der gesetzlichen Vorschrift oder nicht, zur Verwaltung überlassen worden waren, daß also in diesem Bezuge ein ganz anderer Gesichtspunkt eintritt.

Zu b. c. und d.

Da der Inculpat die Gelder, welche er aus dem Kirchenstocke genommen hatte, nicht für sich, sondern absichtlich für den Eigenthümer herausnahm, indem er solche dem Eigenthümer oder dessen Verwalter überlieferte: so fällt das, bei dem Begriffe eines Diebstahls nothwendige, Requisit, der animus lucri faciendi, weg. Denn er wollte sich nicht durch diese Gelder bereichern. Er nahm sie ja nicht, um sie zu behalten, sondern er nahm sie in der Absicht, um solche dem Eigenthümer zu überliefern. Er spiegelte nur vor, es läge die herausgenommene Summe noch im Kirchenstocke. Und wenn er sich, was noch unerwiesen ist durch dies Vorgeben hätte bereichern wollen: so bildet dies doch den Begriff eines Diebstahls nicht. Denn er wollte sich durch die Gelder nicht unmittelbar bereichern,

sondern vielmehr durch die Lüge, daß nämlich die Gelder, welche er aus dem Kirchenstocke genommen habe, noch darin lägen.

Es ergeben die Acten, daß er bei dem Herausnehmen der Summe nicht die Absicht gehabt habe, sich mit dieser Summe zu bereichern, sondern vielmehr die Absicht, solche an den Eigenthümer abzuliefern und die Lüge zu sagen, diese Summe läge noch im Kirchenstocke. Zwar durfte er eigentlich ohne den Pfarrer nicht über den Kirchenstock gehen, wie in den Entscheidungsgründen sehr richtig bemerkt ist; allein es tritt hier der besondere Umstand ein, daß der Pfarrer des Orts schon mehrmals, wenigstens stillschweigend, genehmiget hatte, daß S— ganz allein über den Kirchenstock gehe, wie das Beispiel von dem E—schen Documente beweist, daß der Pfarrer sogar gewußt haben muß, wie S— ohne seinen Schlüssel den Kirchenstock aufschließen könne. In dieser Genehmigung möchte man daher sogar eine Erlaubniß für künftige Fälle sehen können.

Darauf bezieht sich auch des Vertheidigers Behauptung, daß S— das Capital von einem Orte nahm, wohin er zu gehen das Recht hatte, daß er es daher auch eigentlich nicht heimlich nahm, wie der Begriff der Heimlichkeit bei dem Diebstahl feststeht.

Zwar nahm S—, wie bemerkt worden ist, das Geld, um damit zu gewähren; allein darin liegt nichts Strafbares. Denn es war ihm ja erlaubt, mit diesem Gelde zu gewähren, es gehörte ja zu seiner Gewährschaft. Allein das fälschliche Vorgeben, die Lüge, daß dies Geld, womit er wirklich auch gewährte, nicht dasjenige sey, welches in dem Kirchenstocke niedergelegt worden war, macht den Begriff der strafbaren Handlung

aus. Es kommt wohl darauf besonders an, daß S— nicht zwei besondere Vorsätze gefaßt hat, wie in den Entscheidungsgründen zu dem hochverehrlichen Urtheile angenommen worden ist, nämlich: den ersten, das Geld zu entwenden, und den andern, damit zu gewähren; sondern daß er nur einen Vorsatz dabei gefaßt hat, nämlich: das Geld aus dem Kirchenstocke heraus zu nehmen, solches an die Kirchencommission, als dahin gehörig, abzuliefern, und dabei die Lüge zu sagen, als läge das in dem Kirchenstocke deponirte Geld, welches er herausgenommen und überbracht hat, noch darinnen.

Rettung vor augenblicklicher Untersuchung war unstreitig seine einzige Absicht bei dieser Lüge. Eine vis impulsiva, welche ihn mahnte, entweder die Lüge zu sagen, oder einer ihm schrecklichen Untersuchung entgegen zu sehen, den Anschlag seines Hauses zu erwarten und seine Familie den, ihm schrecklichen, Ruin zu bereiten, liegt seinem Vergehen zum Grunde, dessen Entstehen unverschuldetes Elend, Altersschwäche, Irrthum, Rechnungsunkunde und Mangel an Kenntniß der Strafbarkeit der Handlung zur Ursache hatte. Das Vergehen erscheint nicht als ein Verbrechen der Bosheit, sondern als eine Verirrung, welche minder strafbar ist. Nimmt man diese Umstände zusammen, in Verbindung mit den bereits in der ersten Vertheidigung und in den Entscheidungsgründen herausgesetzten Milderungsgründen: so möchte das S—sche Unternehmen, welches der Vertheidiger nur eine Lüge nennen kann, mit sehr kurzer Gefängnißstrafe zu belegen, und diese Strafe mit der, wegen des sub 1 genannten Verbrechens, verdienten auf 2 Jahre Zuchthaus zu determiniren seyn.

Vertheidiger trägt deshalb geziemend darauf an:

daß das erste hochverehrliche Straferkenntniß gemildert werde.

Das zweite Urtheil sollte von dem Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und Gesammt-Oberappellationsgericht in Jena gesprochen werden, wohin auch die Acten versendet wurden; statt eines Erkenntnisses wurde aber noch auf Ergänzung der Untersuchung interloquirt und während sich das inquirirende Gericht mit Erledigung der diesfälligen Verfügung beschäftigte, starb der abgelebte Greis, nach einem kurzen Krankenlager, am 28. Mai 1819.

Nachtrag.

Ich gebe in Nachstehendem einen Auszug aus dieser Zwischenverfügung, der zur vollständigen Beleuchtung des merkwürdigen Gesetzes, um dessen willen ich den ganzen Fall der Aufnahme für werth erachtet habe, nicht unerheblich scheint, und auch die Gründlichkeit des Verfahrens des Ober-Appellationsgerichts in Jena in einem sehr vortheilhaften Lichte darstellt. D. H.

„Es sind die peinlichen Untersuchungsacten wider den gewesenen Kirchenvorsteher Johann Friedrich S— aus B—farth, Inquisiten, wegen Veruntreuung der ihm anvertrauten Kirchengelder und eines mit Gewaltthätigkeit verbundenen Betrugs in Ansehung derselben, welche mittelst des freundschaftlichen Communicats vom $\frac{8}{13}$ v. M. hierher gelangt waren, bei der Wichtigkeit des Falls, der ein Erkenntniß auf Todesstrafe nach sich gezogen hat, einem umständlichen Vortrage und genauer vorläufiger Deliberation in Unserer heutigen Spruch-

sitzung unterworfen worden, welcher zu Folge Wir es unvermeidlich erachtet haben, bei der Thunlichkeit weiterer Aufklärung und daraus hervorgehender Unzulässigkeit eines von Uns jetzt schon zu fällenden endlichen Erkenntnisses, gedachte Acten zu noch weiterer Vervollständigung der Untersuchung hierneben zurückzusenden.

Denn da

I. nach Inhalt des Großherzoglichen in Ansehung der Malversation von Rechnungsbeamten unterm 16. Juli 1771 erlassenen Gesetzes, §. V., die Bestrafung untreuer Rechnungsführer von der Summe des veruntreuten Geldes abhängt, so ist eine vollständige Erörterung der Quantität des dem Inquisiten zur Last fallenden Proprerestes, zur Gewißheit des Thatbestandes, unerläßlich, und kann hier, wo von crimineller Bestrafung, wohl gar mit dem Tode, die Frage ist, durch eine bloße Anerkennung von Seiten des Delinquenten eben so wenig ersetzt werden, als überhaupt dessen Geständniß, ohne Angabe specieller Nebenumstände, und ohne Unterstützung durch andere Wahrscheinlichkeitsgründe, zu Begründung eines peinlichen Strafurtheils genügen würde; nicht zu gedenken, daß des dermaligen Inquisiten Lebensüberdruß aus dessen, Bl. 100. der Criminalgerichtsacten ersichtlichen Erklärung, sogar gewissermaßen ausdrücklich hervorgeht.

Darum reicht es nicht hin, wenn der Inquisit der früher begehrten eignen nochmaligen Durchsicht seiner abgelegten Kirchenrechnungen in der Folge sich wiederum begeben und erklärt hat, er begehre auch deren Revision durch einen Sachverständigen weiter nicht, sondern erkenne den, in allgemeinen Summen ihm vorgehaltenen, und nur um das Wenige, was aus der Nachweisung

eines einzelnen Rechnungsfehlers und der Nachfrage bei den, in der neuesten Rechnung specificirten Restanten, an Unrichtigkeiten hervorginge, veränderten Betrag seines Propresti als richtig an.

Und eben so wenig kann die, bloße Civilansprüche zwar allerdings begründende, Abnahme der Kirchenrechnungen durch die Kirchencommission, auch hier, im Criminalprozesse, genügen, wo es auf reelle Gewißheit, so weit solche zu erlangen steht, ankommt; ja im gegenwärtigen einzelnen Falle hat sich die Unzuverlässigkeit dieser Rechnungsabnahme sogar durch das sehr auffallende Beispiel bewährt, welches Bl. 51. 54 und 64. der Criminalgerichtsacten vorliegt, auch ergeben die Acten durchgehends, welch ein unordentlicher, des Rechnungsführungswesens unkundiger Berechner der Inquisit stets gewesen ist.

Es läßt sich daher noch zur Zeit nicht mit Bestimmtheit die Summe angeben, welche als der eigentliche Betrag des, dem Inquisiten zur Last fallenden Propreresti, zufolge solcher Gründe, welche eine criminalrechtliche Gewißheit erzeugen könnten, zu betrachten ist.

Hiernächst erscheint

II. in subjectiver Hinsicht, auch der Grund der Zurechnung jenes Propresti (ob des Inquisiten Vorsatz, oder bloße Nachlässigkeit?) durch die bisherige Untersuchung desto weniger in erforderlicher Art aufgeklärt, da der Inquirent in den Fällen, wo die Vorsätzlichkeit des Verbrechens klar zu erhellen scheint, nur sich mit allgemeinen Angaben des Inquisiten begnügt hat, ohne denselben anzuhalten, die genauern Nebenumstände von Zeit, Ort, u. d. m. bestimmt hinzuzufüge. Ein Beispiel dieser Art liefert das Anführen des

Inquisiten, daß seine Scheune ihm 80 Rtlr. koste und das Geld dazu auch von Kirchengeldern genommen sey, — wobei sich der Inquirent ohne Weiteres beruhigt hat, wiewohl es in die Augen fällt, daß die Summe nur Ueberschlagsweise (in Bausch und Bogen) angegeben, mithin nach der ratio scientiae zu fragen gewesen sey, und daß wohl schwerlich jene 80 Rtlr. auf einmal, sondern nur nach und nach, theilweise ausgegeben, mithin auch nur zu verschiedenen Zeiten vom Kirchengelde genommen seyn werden; worüber also eine bestimmtere Angabe zu veranlassen war.

Dasselbe gilt von dem völlig unbestimmt gelassenen Anführen der Eingriffe in die Kirchengelder, um das im Jahr 1813 durch Plünderung Verlorne wieder anzuschaffen; nicht minder von dem nur im Allgemeinen abgelegten und eben so unbestimmt wiederholten, Bekenntnisse des Inquisiten, „daß er manchmal Posten als „Reste aufgeführt habe, die eingegangen waren."

Zu diesen Mängeln der Aufklärung des subjectiven Thatbestandes kommt im Allgemeinen noch die aus den Acten bis jetzt nicht zu hebende Ungewißheit über den Seelen- oder Gemüthszustand des angeblich — denn selbst das Alter erhellt nicht mit Gewißheit — 71jährigen Verbrechers. Erkennt schon das, des gesetzlichen Ansehens in den hiesigen Landen sich erfreuende sächsische Landrecht (1. Buch Art. 42.) die Regel an: „über „60 Jahre, ist der Mann über seine Tage kommen:" so geben auch die vorliegenden Acten noch bedeutendere individuelle Gründe an die Hand, Geistes- und Gedächtnißschwäche bei einem Greise nicht unwahrscheinlich zu achten, welcher bis zu seinem 65sten Jahre einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, auch nachher noch

stets sparsam und eingezogen gelebt hat, gleichwohl als seit diesen Jahren ungetreu gewordener Rechnungsführer der Kirchencasse bestraft werden soll, deren Eigenthum er jetzt noch durch die erlittene Plünderung nicht verloren zu haben versichert, während ihm das Seinige genommen ward und er also im Stande gewesen wäre, seine Untreue leicht hinter der offenkundigermaßen erlittenen Plünderung zu verstecken.

Ohne daher genügende Gewißheit zu haben, daß der Inquisit, ungeachtet des behaupteten hohen Alters und aller actenmäßigen Beweise seiner Vergeßlichkeit, dennoch an einer solchen Geistesschwäche, welche die Zurechnungsfähigkeit wenigstens herabsetzt, nicht leide, müssen Wir billig Bedenken tragen, ein weiteres Erkenntniß in der Sache zu fällen; vielmehr stellen sich folgende Ergänzungsmaßregeln, in Hinsicht der vorliegenden Untersuchung, aus dem Bisherigen als unentbehrlich dar.

1) Daß der Betrag des, in Frage stehenden Propresses durch genauere Vernehmung des Inquisiten, und eine, von Rechnungsverständigen, möglichst sorgfältig vorzunehmende Revision der Kirchenrechnungen des Inquisiten, vollständiger, als bisher, ausgemittelt werde ꝛc.

Die durch gehörig vereidete Rechnungsverständige anzustellende Prüfung kann nämlich allein die juristische Gewißheit gewähren, daß dasjenige Geldquantum, welches der Inquisit in seinen Nutzen verwendet zu haben gestehen wird, in der That Kirchengeld war, folglich das Geständniß nicht auf Irrthum beruhe; den Rechnungsrevisoren aber muß überlassen bleiben, wie weit sie bei solcher Rechnungsrevision zurückzugehen für nothwendig

erachten, um ein ſicheres Reſultat über den Betrag des Caſſendefects, welcher dem Inquiſiten zur Laſt fällt, beſtimmen zu können.

Die vorzunehmenden genauern Verhöre des Inquiſiten werden nun zwar, folgeweiſe, auch zu einer näheren Aufklärung ſeines Seelen- oder Gemütszuſtandes führen und namentlich Veranlaſſung geben, die Stärke ſeines Gedächtniſſes näher zu eruiren; allein es wird außerdem

2) die Unterſuchung auch abſichtlich auf dieſen Gegenſtand zu richten ſeyn: indem nicht nur die Gewißheit ſeines Alters zu den Acten zu bringen und das behauptete Herabſtürzen des Inquiſiten von einer Erle auf den Kopf, nebſt deſſen angeblich noch jetzt ſich zeigenden Folgen, zu erforſchen iſt, ſondern auch durch Abhörung des Predigers, Schullehrers und anderer nicht ungebildeten Bekannten des Inquiſiten, vorzüglich durch ein Gutachten des Arztes, der ihn während ſeiner Krankheit von ſechs Wochen, im letzten Jahre etwa behandelt hat, über die Geiſtes- und Gedächtnißkräfte des Inquiſiten genaue Erkundigung eingezogen wird, wovon, erforderlichen Falles, das Reſultat zur Begutachtung Sachkundiger ausgeſetzt werden mag.

Da endlich der Inquiſit wiederholt in den Acten behauptet hat, daß er bereits vor fünf Jahren um Abnahme ſeines Amtes als Kirchenrechnungsführer nachgeſucht habe, ſo iſt

3) die fernere Unterſuchung auch auf dieſen, wenn er wahr befunden wird, dem Inquiſiten zu Statten kommenden Umſtand zu erſtrecken, und näher zu erforſchen bei wem und auf welche Art, auch aus welchen Grün-

den Inquisit solches Entlassungsgesuch angebracht habe; sodann aber, warum dasselbe enthört worden sey?

Nach Erledigung aller dieser Maßregeln zu Vervollständigung der vorliegenden Untersuchung, wird der Defensor darüber ferner zu hören seyn; von dem Ermessen der Großherzogl. Landesregierung aber wird es dann abhängen, ob ein neues Erkenntniß, nach §. 32. a. E. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung, von Ihr zu fällen, oder die sämmtlichen Acten zu Abfassung eines Oberappellationsgerichts-Erkenntnisses wieder hierher mitzutheilen seyen? ꝛc."

Ausland.

Europa.

Die Schweitz.

Der des Gattenmordes angeschuldigte Johannes Byland.

Dieser Criminalrechtsfall hat die öffentliche Aufmerksamkeit, sowohl in dem Canton, wo er vorgefallen, als in der ganzen Schweitz, außerordentlich in Anspruch genommen. Das Gewicht der zusammentreffenden Anzeigen würde jede Jury ohne Zweifel dazu bestimmt haben, das Schuldig auszusprechen. Nach dortigen Gesetzen gehört aber das Geständniß des Angeschuldigten zu der Verurtheilung in die ordentliche Strafe. Das Appellationsgericht zu Aarau um dem allgemeinen Unwillen zu entgehen, den eine Lossprechung in diesem Falle unfehlbar zur Folge gehabt haben würde, wählte einen Ausweg, welcher sich wenig zu rechtfertigen scheint.

Urtheil des Appellationsgerichts zu Aarau.

Wir Präsident und Mitglieder des Appellationsgerichts des Kantons Aargau urkunden hiermit:

Nachdem die, von dem löbl. Bezirksgerichte von Brugg, mit Johannes Byland von Schinznach, Sattler, 32 Jahre alt, reformirter Religion, kinderlos, vergeldstagt, wegen des ihm angeschuldigten Mordes seiner Ehefrau, Maria, gebornen Schoder, instruirte Kriminalprozedur und das darüber ausgefällte Strafurtheil vom 20. Dezember 1828, mit den seither angeordneten Vervollständigungsakten an Uns zur oberinstanzlichen Untersuchung und Beurtheilung gelangt ist: So haben Wir, nach ge-

nauer und sorgfältiger Prüfung und erklärter Vollständigkeit derselben, so wie nach Anhörung der Schlüße UHGHerrn Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission, durch Beiziehung zweier Suppleanten vollzählig versammelt,

befunden:

Am 26. Hornung 1828, Nachmittags, habe sich die Ehefrau des Johannes Byland, Maria Schoder, von ihrem damaligen Aufenthaltsorte bei Zimmermann Müry in Aarau entfernt, in der geäußerten Absicht, sich zu dem Hrn. Pfarrer in Schinznach zu begeben und daselbst einen Auszug aus dem Sittengerichtsprotokoll über die zwischen ihr und ihrem Ehemanne früher obgewalteten Ehestreitigkeiten zur Hand zu bringen, den folgenden Tag aber wieder zurückzukehren. Sie habe um halb fünf Uhr von des Zollers Wehrlis Haus hinweg die Straße nach Biberstein eingeschlagen, um den kürzern Weg über die Anhöhe neben der Gislifluh nach Schinznach zu nehmen; seye aber nicht wieder zurückgekommen.

Am 22. April 1828 seye von kleinen Knaben aus Oberflachs zufällig im Oeschholz, gegen die Gislifluh zu, in einiger Entfernung von dem dort durchführenden Fußweg, ein weiblicher Leichnam gefunden worden, in welchem man bald die beinahe seit zwei Monaten vermißte Maria Byland, geborne Schoder, erkannt. Die Lage und Beschaffenheit des Ortes, an welchem der Leichnam sich vorgefunden, haben keinen Zweifel übrig gelassen, daß die Maria Byland auf dortigem, einsamen Wege gewaltsam ermordet, und an jene abgelegene, theils von überhängendem Gesträuche, theils von Felsenstücken geschützte Stelle, hingeschleppt worden seye. Der Zustand der Leiche selbst habe, ungeachtet der theilweise vorgerückten Verwesung, nach dem ärztlichen Obduktionsbericht und Gutachten, den muthmaßlichen Schluß begründet, daß Maria Byland einen betäubenden Schlag mit einem stumpfen Instrument auf die rechte Schlafseite des Kopfes erhalten haben und dann vollends erwürgt worden seyn möge.

Aus der geführten Untersuchung gegen den, durch dringende Verdachtsgründe als Thäter bezeichneten, Johannes Byland, Ehemann der Ermordeten, gehe nun hervor: Es habe derselbe, als er am 26. Februar 1828, Nachmittags halb fünf Uhr das Vorbeigehen seiner Ehefrau unter seinem Wohnhause auf dem Wege nach Biberstein vernommen, plötzlich seine Arbeit verlassen, und seye ohne seinen Werkzeug und das hinter dem Hause bei offenem Tennthor herumliegende Holz zu versorgen, mit schnellen Schritten die Straße nach Küttingen hinaufgegangen; aber erst

Abends

Abends halb acht Uhr in der Eigengewächswirthschaft des Gemeindraths Graf in Küttigen angekommen; wo er in Gesellschaft mehrerer andern Gäste zwei Schoppen Wein getrunken, dann gegen 9 Uhr mit Johannes Bolliger sich in dessen Bruders Haus und endlich um die Mitternachtszeit nach Hause begeben habe.

Da die Ehefrau Byland den gleichen Abend auf ihrem Wege neben der Gisliflub ermordet und bei der Lokalbesichtigung auf drei verschiedenen Fußwegen die Probe gemacht worden, daß der Gang von der Wohnung des Byland über Küttigen bis zur Mordstätte und von da zurück in des Gemeindraths Graf Wirthschaft bei gewöhnlichem Schritte in zwei und einer halben Stunde gemacht werden könne, folglich der Beweis sich geleistet gefunden, daß Byland in dem Zeitabschnitt von halb fünf Uhr bis halb acht Uhr möglicher Weise den Mord habe begehen können; so seye alles darauf angekommen, daß er sich über sein Thun und Lassen in diesem dreistündigen Zeitraum genüglich ausweise. Anstatt diesen Ausweis zu leisten, habe derselbe sich in offenbare Lügen und Widersprüche verwickelt, die nur von seiner Schuld Zeugniß geben.

Anfangs habe derselbe auf eine sehr auffallende Weise die Stunde seines Ausganges nach Küttigen an jenem 26. Hornung Nachmittags so zu verlegen gesucht, daß zwischen derselben und jener seines Ankommens in der Wirthschaft des Gemeindraths Graf ein so kurzer Zeitabschnitt entstehe, der zur Verübung des Mords nicht hingereicht hätte. Er habe zuerst behauptet, nicht vor 7 Uhr von Hause ab- und dann geradezu in des Gemeindraths Graf Wirthschaft gegangen zu seyn, um dort einen Abendtrunk zu nehmen. Er habe vorgegeben, vor diesem Ausgange sein Handwerksgeschirr und das gespaltene Holz beseitiget und versorgt zu haben, so daß das Vorbeigehen der Ehefrau seinen Ausgang weder bestimmt noch beschleuniget hätte.

Allein es seye durch unverwerfliche Zeugen der Beweis über die Stunde des Abgangs von Hause um halb fünf Uhr, und der Ankunft des Byland in der Wirthschaft des Graf um halb acht Uhr, sehr bündig geleistet worden; so wie über den Umstand, daß er auf die erhaltene Nachricht von dem Vorbeigehen seiner Ehefrau eilig seine Arbeit und Wohnung verlassen und mit schnellen Schritten gegen Küttigen hinaufgegangen seye. Indem er diese Zeitbestimmung endlich selbst habe zugeben und das Lügenhafte seiner daherigen Behauptung eingestehen müssen, habe er sein Eilen mit schnellen Schritten auf der Straße nach Küttigen auf einen Gang des früheren Tages den 25. Februar, auch

um halb fünf Uhr, beziehen wollen; aber auch diesfalls der Lüge überführt, seiner Eile die Deutung zu geben gesucht, daß er schnell genug auf den Hügel oberhalb des Zimmermanns Stenzen Haus zu kommen getrachtet, um zu beobachten, ob seine Ehefrau den Weg nach dem Pfarrhause zu Kirchberg wegen der Ehescheidungssache einschlage; wobei er sich etwas verweilt und weil er die Frau nicht mehr gesehen, ruhig seinen Weg nach Küttigen fortgesetzt habe. Seinem Eingeständnisse, daß er von seiner Mutter oder dem Pflegkind Mühlemann auf das Vorbeigehen seiner Ehefrau aufmerksam gemacht worden und er solche von dem Stubenfenster aus selbst gesehen, habe er bedeutungsvoll hinzugefügt, daß sie von einer städtisch gekleideten Weibsperson begleitet gewesen seye; welchen Umstand er beharrlich und starrsinnig behauptet, und erst der bündigste Zeugenbeweis durch die Nachbarsleute, welche die Ehefrau ganz allein wandeln gesehen, so wie die Aussagen seiner eigenen Mutter und des Kindes Mühlemann haben ihn zu dem Geständniß vermocht: „wenn es letztere sagen, so müsse er sich in diesem geirrt haben."

Also aufgefordert über sein Thun und Lassen in dem scharf abgegrenzten, mit Anfang und Endpunkt genau bezeichneten, Zeitraum von halb fünf bis halb acht Uhr, zwischen welchem drei volle Stunden liegen, sich zu rechtfertigen, habe sich am Ende sein Ausweis über die Verwendung dieser drei Stunden dahin reduzirt: er seye auf die erhaltene Nachricht von den Vorbeigehen seiner Ehefrau auf den Hügel ob des Zimmermanns Stenzen Haus geeilt, um zu beobachten, ob sie den Weg in das Pfarrhaus zu Kirchberg gehe. Weil er sie weder auf diesem Wege noch sonst mehr gesehen, so habe er sich nach Küttigen zu des Kuderjoggis Haus in der Absicht begeben, um nach Sattlerarbeit zu fragen, und da er dort, außer unmündigen Kindern, auf der Straße Niemanden angetroffen, seye er unverrichteter Sache auf gleichem Wege zurückgekehrt und habe zwischen des Kuderjoggis und des Krauers Haus einen ihm unbekannten Mann angetroffen, der ihm von einem Prozeß erzählt, und bei dem er sich etwas verweilt; worauf er dann, ohne jemand anders anzutreffen, oder sich bei jemand aufzuhalten, in des Gemeindraths Graf Wirthschaft um halb acht Uhr gekommen seye.

Mit diesen Angaben habe er seinen Ausweis und seine Vertheidigung geschlossen erklärt und behauptet: dieses seye reine Wahrheit, dabei bleibe er; weiters könne er nichts angeben und die dagegen waltenden Widersprüche vermöge er nicht zu lösen; aber er seye an dem Tode seiner Frau unschuldig.

Allein dieſe endlichen Behauptungen zerfallen bei einer nähern Prüfung als gewichtlos und unwahr in ſich ſelbſt. Weit entfernt den beabſichtigten Ausweis zu leiſten, tragen ſie ganz den Charakter der frühern Erfindungen und Lügen des Byland an ſich, weswegen er bereits alle Glaubwürdigkeit eingebüßt habe.

Er wolle drei Stunden lang auf der Straße von Küttigen zugebracht haben, ohne daß er außer einigen unmündigen Kindern bei des Kuderjoggis Haus und einem unbekannten Mann zwiſchen jenem und des Krauers Haus jemand angetroffen hätte.

In einer volkreichen und regſamen Gemeinde wie Küttigen und gerade in dem Theile derſelben, wo Byland gegangen zu ſeyn behaupte, beſonders in der Tagszeit von halb fünf bis halb acht Uhr vom 26. Februar, wo ein ſtetes Hin- und Herwandeln von Einwohnern, am Abend aber ein Herbeiſtrömen von heimkehrenden Arbeitern von Aarau die Straße belebe, erſcheine es geradezu als unmöglich, dieſe drei Stunden auf der Straße zuzubringen, ohne jemanden zu ſehen, oder von jemand geſehen zu werden; beſonders auch, da Byland beinahe zwei Jahre an der Küttigerſtraße gewohnt und in der dortigen Gemeinde, wie aus allen Umſtänden hervorgehe, wohl bekannt geweſen ſeye. Daß aber derſelbe an jenem wegen des darauf gefolgten Aarauermarktes ausgezeichneten Abend, vor halb acht Uhr von Niemanden in der Gemeinde Küttigen geſehen worden, ſeye durch die von der Unterſuchungsbehörde bei der Gemeinde veranſtaltete Anfrage dargethan. Es erhelle zugleich aus der Lokalität, daß Byland, um den von ihm beſchriebenen Weg von ſeiner Wohnung im Löwenfeld hinweg zu des Kuderjoggis Haus und bis in die Wirthſchaft des Gemeindraths Graf zu machen, kaum einen Zeitaufwand von einer halben Stunde anſtatt drei Stunden bedurft; woraus ſich mit Ueberzeugung herleiten laſſe, daß er dieſe verhängnißvollen drei Stunden ganz anders, als er vorgegeben, verwendet; daß er nämlich höchſt wahrſcheinlich auf einem der oben bezeichneten Wege nach der Gisliſluh ſeiner Ehefrau vorgelaufen, ihr dort aufgepaßt, ſie ermordet und an jene von dem Fußwege abgelegene Stelle hingeſchleppt habe; unweit welcher auch die der Ermordeten gehörig geweſene Tabaksdoſe ſchon drei Wochen vor der Entdeckung des Leichnams aufgefunden worden.

Dieſe Wahrſcheinlichkeit werde dann noch durch die beſondern Umſtände näher und dringlich begründet, daß Byland kurz zuvor mit ſeiner Ehefrau in heftigem Zerwürfniß gelebt, ſie mit Schlägen mißhandelt und nach dem Zeugniß von Hausgenoſſen

ihr selbst gedroht, sie noch todt zu schlagen; daß gerade deßwegen die gänzliche Ehescheidung im Betreiben gewesen, weßwegen die Ehefrau sich an jenem Tage zur Erhebung der nöthigen Schriften nach Schinznach habe begeben wollen; daß diese ihrem Ehemanne sehr wahrscheinlich einiges Geld, das sie theils in ihrem frühern Dienste verdient, theils geborgt, in die Haushaltung gegeben, welches sie zurückzufordern im Begriff gestanden; wie dann auch wirklich unter dem Brusttuch ihres Leichnams ein von dem Weibel von Küttigen ausgestelltes Zeugniß vom 25. Februar 1828, über eine Aufforderung an ihren Ehemann zu Wiederherbeischaffung des von ihm verkauften Viehes oder des hiefür erlösten Geldes, vorgefunden worden.

Endlich veroffenbare sich aus dem frühern Leben des Byland eine höchst rohe und trotzige, selbst ruchlose Gemüthsart, die auch der Richter während des Laufes der Untersuchung in mehrern Momenten wahrzunehmen Gelegenheit gehabt; wonach dem Byland die Befähigung zu dem verübten schrecklichen Verbrechen nicht nur nicht abgesprochen, sondern vielmehr beigemessen werden dürfe.

Alle diese prozedürlich erhobenen Thatumstände zusammengenommen bezeichnen den Inquisiten Byland um so mehr als den Thäter des an seiner Ehefrau verübten Mordes, als sonst außer ihm wohl niemand ein Interesse oder den Willen gehabt haben könne, seine Ehefrau auf die Seite zu schaffen; auch während des ganzen Verlaufs der Untersuchung sich nicht die geringste Spur gezeigt, daß der Mord von jemand anders möge begangen worden seyn; so wie Byland auf Niemanden einen Verdacht deßhalb zu werfen gewagt; das Publikum aber ihn, seines bekannten Charakters, so wie seiner ehelichen und ökonomischen Verhältnisse wegen, von dem Verschwinden seiner Ehefrau an, entschieden des Mordes beschuldiget habe. Und da das Zusammentreffen dieser Indizien in so naher und natürlicher Verbindung mit dem Verbrechen und der Person des Johannes Byland stehe; daß nach der natürlichen Ordnung der Dinge keine Wahrscheinlichkeit vorhanden seye, daß das Verbrechen von einem Andern habe verübt werden können: so müssen sie nach §. 179. der Kriminalgerichtsordnung dem Richter als Beweis dienen und sein Strafurtheil begründen.

Weil jedoch das Geständniß des Byland mangle, somit demselben eine Prämeditation zum Morde, wenn sie auch aus den Umständen weit wahrscheinlicher als die bloß unvorsätzlich vorgefallene Ermordung hervorgehe, nicht mit der erforderlichen recht-

lichen Gewißheit imputirt werden könne; im Zweifel aber die mildere Ansicht gelten solle: so müsse dem Inquisiten dieser Umstand in seiner Bestrafung zu statten kommen; wonach gegen denselben, in Ermanglung anderer gesetzlicher Vorschriften, nur die Bestimmung des Strafartikels 118. des peinlichen Gesetzes, über unvorsätzlichen Mord, in Anwendung zu bringen seye.

Demnach haben Wir in Erledigung der vorliegenden Kriminalprozedur

zu Recht gesprochen und erkennt:

Johannes Byland seye durch das Zusammentreffen der Umstände des Verbrechens des Mordes seiner Ehefrau gesetzlich überwiesen; er solle daher nach Mitgabe des §. 118. des Kriminalstrafgesetzes, jedoch in Verbindung mit dem §. 180. der Kriminalgerichtsordnung *) zur Kettenstrafe, anhaltend im ersten Grade und zwar auf acht Jahre, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt seyn. V. R. w.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Strafurtheil mit Unserm Siegel verwahren und durch Unsern Hochgeehrten Herrn Präsidenten so wie von Unserm Gerichtsschreiber unterziehen lassen.

Gegeben in Aarau den 13. Hornung 1829.

Der Präsident des Appellationsgerichts, Jehle.

Im Namen des Appellationsgerichts:

Der Gerichtsschreiber, Bertschinger.

Wir Bürgermeister und Kleiner Rath des Kantons Aargau verordnen:

Daß vorstehendes, von dem Appellationsgericht ausgesprochenes, Strafurtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Gegeben in Aarau den 19. Hornung 1829.

Der Amts-Bürgermeister: Herzog, von Effingen.

Der Staatsschreiber: F. Rothpletz.

*) Ich bedaure, daß der Herr Einsender nicht die §. §. des hier nicht aufzufindenden Criminalgesetzes und der Criminal-Gerichtsordnung in extenso mitgetheilt hat. D. H.

Britiſches Reich.

England.

Edward Barnett und Eſther Stephens.

Mitgetheilt von Herrn Dr. C. W. Aſher in Hamburg.

Edward Barnett, ein ſchöner junger Mann von 22 Jahren, wurde vor den Aſſiſen zu Monmouth angeklagt, die Frau Eſther Stephens boshafter Weiſe ermordet zu haben. Die Anklageacte ergab Folgendes:

Die Verſtorbene war die Frau eines Schiffers, der mit ſeinem Kahne die Wye befuhr, und in Monmouth lebte. Sie ſelbſt war ein liederliches Weib, die oft ihres Mannes Haus, ſelbſt auf ganze Wochen verließ, und dann ſich bei einem gewiſſen Davis zu Carleon aufhielt. Im vorigen September-Monat hatte der Angeklagte ſie von dort abgeholt. Sie waren nach Monmouth gegangen und hatten hier die Nacht zuſammen zugebracht, jedoch nicht in des Mannes Hauſe; wo, war nicht mit Beſtimmtheit zu ermitteln. Am folgenden Tage, Sonnabends, ging die Frau nach ihres Mannes Hauſe zurück, lud aber ſehr bald den Angeklagten ſchriftlich zu ſich ein, und da ihr Mann gegen Mittag zu einer neuen Reiſe ſich einſchiffte, ſo ging ſie ſelbſt nach einem Wirthshauſe, und holte den Angeklagten nach ihrer Wohnung. Das war gegen 3 Uhr Nachmittags. Nach dieſer Zeit verließ die Verſtorbene ihr Haus noch mehrere Male, um verſchiedene Dinge einzuholen, und man hatte bemerkt, daß ſie jedesmal die Thür hinter ſich zuſchloß. Zuletzt war dieſes um zehn Uhr am Abend geſchehen. Indeſſen hatte ſie noch um drei Uhr am Sonntag Morgen ein Nachbar, Namens Pearce, die Treppe hinauf gehen gehört, bald darauf aber gehört, wie Jemand aus dem Bette ſpringe, worauf ein Geräuſch, wie bei einer Balgerei, entſtand, nach einiger Zeit aber alles ſtill war. Kaum fünf Minuten nachher ſollte ein Mann, halb angekleidet, das Haus verlaſſen haben, und am andern Morgen wären die Jacke, die Stiefeln, die Uhr und etwa 32 Pfund an Geld, alles Eigenthum des Angeklagten, ſo wie die Leiche der Verſtorbenen, in dem Zimmer gefunden worden.

Die Zeugenaussagen bestätigten die Thatsachen. Die wichtigste war die des schon genannten Pearce, eines sehr alten Mannes, welche ungefähr folgendergestalt lautete:

Ich bin ein Arbeitsmann. Meine Zimmer sind unmittelbar unter denen der Stephensschen Eheleute, und wir können jeder Zeit hören, wenn man in den Zimmern über uns geht. Gegen ein oder zwei Uhr in der Nacht vom 27. auf den 28. September hörte ich Jemanden die Treppe hinauf nach Stephens Zimmer gehen. Nach den Tritten zu urtheilen, glaubte ich, daß es Esther Stephens sey, und sobald sie oben in das Zimmer gekommen war, hörte ich Jemanden aus dem Bette springen, der keine Schuhe an hatte. Darauf liefen Beide nach dem Wohnzimmer, unter welchem ich schlafe, dann wieder nach dem Schlafzimmer, dann zurück nach dem Wohnzimmer, und darauf fiel Einer sehr hart auf den Fußboden. Bis dahin hatte ich keine Stimmen gehört. Nach noch einigem Hin- und Herlaufen hörte ich einen zweiten Fall und ein Geschrei: „O Gott, o Gott!" Es war Esther Stephens Stimme. Das Balgen ging indessen fort, bald darauf fiel sie wieder, und rief zweimal: „Mord". Als ich das hörte, rief ich hinauf: „Damn your eyes, wollt Ihr Eure Frau umbringen?" denn ich glaubte, daß es Stephens sey, der seine Frau prügelte. Ich sprach so laut, daß man mich auf jeden Fall hören mußte. Danach schallte es wie von zwei schwachen Stößen, und dann war alles ruhig. Ich hörte Niemanden die Treppe herunter gehen; wenn aber Jemand mit Schuhen herunter gegangen wäre, so hätte ich ihn hören müssen. Im Ganzen war ich etwa eine halbe Stunde wach.

Der Offiziant, welcher den Angeklagten in Liverpool arretirt hatte, sagte noch aus: daß, als er bei der Gefangennehmung denselben gefragt, wie er eine so schreckliche That habe verüben können, dieser geantwortet habe: sie bestahl mich, und als ich anfing, wegen meines Geldes Lärm zu machen, nahm sie ein Messer und schnitt mich. Darauf nahm ich ihr das Messer aus den Händen. — Was er jedoch mit dem Messer gethan, verschwieg er, und setzte nur hinzu, er freue sich, daß er gekommen sey, denn er habe seit dem Augenblick keine Ruhe gehabt. — Der Angeklagte hatte damals einen geschundenen Fleck auf dem Daumen und einen Schnitt über einen anderen Finger.

Der Angeklagte reichte eine schriftliche Vertheidigung ein, die folgendergestalt lautete:

Mylord, ich fürchte, daß ich nicht werde reden können; deshalb habe ich meinen Anwalt Alles aufschreiben lassen, und ich

werde die reine Wahrheit über diesen unglücklichen Vorfall sagen. Ich habe von jeher in den königlichen Forsten gearbeitet, und bin auch als Aufseher über das Bauholz angestellt gewesen. Esther Stephens habe ich gekannt seit ich habe arbeiten können; sie pflegte zu kommen und trockenes Holz zu lesen; indessen fiel zwischen uns nichts Unziemliches vor, bis zum 20. Juni v. J., als dem Rolafonder Markttage, wo ich sie mit Risty James auf dem Jahrmarkte traf. Sie war damals eine Frau von 37 Jahren, ich war erst 22 Jahr alt. Sie bat mich, sie zu tractiren, was ich that, und nachher mit ihr nach Hause ging. Seit dieser Zeit erhielt ich öftere Aufforderungen von ihr, sie zu besuchen. Mir war das freilich unangenehm, zuweilen konnte ich aber nicht umhin, zu ihr zu gehen, da sie so oft schickte; indessen machte es mich höchst mißmüthig und unzufrieden mit mir selbst, daß ich einen so unziemlichen Umgang mit eines andern Mannes Frau fortsetzte. Ich wußte nicht, wie ich wieder loskommen sollte, und beschloß daher, nach Nordamerika zu gehen, was, wie ich gehört hatte, ein sehr guter Ort für Leute seyn sollte, die arbeiten könnten. Ich ging nach Newport und nach Carleon, sie folgte mir aber nach beiden Plätzen. Da ich mich noch immer sehr unglücklich wegen dieser Verbindung fühlte, so ging ich nach Bristol, um mich nach einem Schiffe umzusehen, das nach Amerika ginge, fand aber keines. Esther Stephens versuchte, mich zu überreden, daß ich nicht nach Amerika gehen möchte; und am Freitag Abend, den 26. September, gingen sie und ich die ganze Nacht im Holze von Beanly herum, wobei sie oft sagte, daß, wenn ich entschlossen sey, nach Amerika zu gehen, sie mich eher umbringen würde, als leiden, daß ich fortginge. Indessen packte ich am andern Tage alle meine Kleider zusammen, so wie mein Geld, etwa 35 Pfd., das Ganze was ich in meinem Leben zurückgelegt hatte, da ich nun fest entschlossen war, nach Amerika zu gehen. An diesem Tage, es war ein Sonnabend, war ich in dem Wirthshause zum Queen's Head, um etwas zu essen, und während ich da war, schickte Esther Stephens mir einen Brief, welchen die Leute jedoch nicht lesen konnten, außer daß etwas von Maria Martin und einer rothen Scheune darin stand. Ich trank noch mit mehreren Leuten, und danach kam Esther Stephens und bat mich, mit ihr nach ihrem Hause zu gehen, was ich that. Indessen war ich schon ziemlich benebelt und wußte nicht recht was ich that. Alles, dessen ich mich erinnere ist, daß ich aufwachte und mich an einem fremden Orte fand. Ich wachte auf von einem Gefühle, als ob mir Jemand nach Kopf und

Halse griffe; und als ich die Augen aufschlug, sah ich eine Person in Frauenskleidern vor mir, die ihre Hand, worin sie ein Messer hielt, dicht an meiner Gurgel hatte. Ich sprang aus dem Bette und versetzte ihr einen Schlag. Sie schnitt mich verschiedene Male, ich riß ihr aber das Messer aus den Händen, und zog es mit einem raschen Schnitt über ihre Gurgel; ich glaube auch, daß ich ihr mehrere Schläge und Schnitte versetzt habe, doch war ich zu aufgeregt, um jetzt zu wissen, wie viele. Sie fiel nieder, und ich gerieth so in Schrecken, daß ich wie mit einem Male nüchtern wurde. Kaum wissend was ich that, lief ich aus dem Hause, und ließ meine Jacke, meine Uhr, mein Geld und meine Halbstiefeln in Esther Stephens Zimmer. In meiner Tasche befanden sich etwa 32 Pfund. Ich hatte durchaus keinen bösen Vorsatz gegen sie; alles was ich wünschte, war, von einer schlechten Bekanntschaft los zu kommen, und deshalb hatte ich beschlossen, das Land zu meiden und nach Amerika zu gehen. Esther Stephens hatte mich in einem Zustande der Trunkenheit nach ihrem Hause gelockt, und ich glaube, daß sie mich entweder aus Rache tödten wollte, weil ich sie verließ, um nach Amerika zu gehen, oder daß sie mein Geld begehrte; und in dieser Meinung, und da ich so plötzlich aus dem Schlafe geweckt wurde, beging ich die rasche That, während ich kaum wußte was ich that, und nur glaubte, mich zu vertheidigen. Ich hatte keinen Haß gegen sie; und wenn ich ihr etwas hätte zu Leide thun wollen, so würde ich es haben thun können, als sie die ganze Nacht mit mir im Gehölze war. Damals waren wir allein, und Niemand auch nur in der Nähe. Mylord, zu der Zeit, als die That geschah, hatte sie ihre Kleider an, war vollkommen wach, und wußte sehr wohl was vorging. Ich lag, fast ganz entkleidet, im halben Schlummer. Mylord, wenn die Anklage, daß ich den Mord vorbedächtiger Weise begangen, wahr wäre, würde ich dann wohl meine Kleider abgelegt haben, oder würde ich weggegangen seyn, und mein Geld, das ich ehrlich erworben und das Ganze ist, was ich bis jetzt erspart, zurückgelassen haben? Mylord, keines von den Messern, die man gefunden hat, gehört mir. Dieses ist alles die Wahrheit, und ich hoffe, Mylord, Sie werden gnädig gegen mich seyn.

Der Präsident stellte in seinem resumé die Zeugenaussagen zusammen, erwähnte der Sittenlosigkeit der Verstorbenen, und bemerkte den Geschworenen, daß, wenn sie der Erklärung des Angeklagten Glauben schenkten, sie ihn nur des Todtschlages schuldig erklären könnten; hielten sie seine Angaben aber für erdichtet, so müßten sie ihn des Mordes schuldig finden.

Nach Verlauf von etwa 20 Minuten lautete die Findung der Geschworenen auf des Mordes schuldig. Der Angeklagte, der eine vollkommen ruhige, und selbst heitere Haltung bewies, wurde hierauf zum Tode verurtheilt.

Ob dieses Urtheil später vollstreckt worden, darüber hat Referent nichts in Erfahrung gebracht. Er hofft nein; denn die Vertheidigung des Angeklagten scheint ihm so viele innere Wahrscheinlichkeit zu enthalten, und in den begleitenden Umständen, namentlich in Betreff des der Erschlagenen zugehörigen Messers, welches sie wahrscheinlich erst kurz vor Begehung der That aus der Küche herauf geholt hatte, so viele Bestätigung zu finden, daß der Ausspruch der Jury allerdings ihm auffallend erscheint.

Näherer Bericht über den Process gegen die Mörder des Zeugen Harrison. *)

(Von einem Augenzeugen.)

Shrewsbury, den 5. August 1828.

So sehr erregt bin ich noch von Schrecken, Abscheu und Ekel, die seit 48 Stunden mein Gemüth erfüllt haben, daß ich diesen Gefühlen durch die folgenden Zeilen Luft machen muß. Ein Proceß und die darauf folgende Hinrichtung, wie die Annalen des Verbrechens sie kaum schrecklicher darbieten können, sind die Veranlassung dazu.

In der Nachbarschaft von Markt Drayton, an der Gränze von Shropshire und Staffordshire, wohnt eine Bande der entarteteſten Menschen. Etwa 40 bis 60 solcher Leute scheinen zu Raub und Diebstahl förmlich in einer Art von Bunde zu stehen. Mag dies auch übertrieben scheinen, so ist doch soviel gewiß, daß der Kern des Haufens nicht nur durch Verwandtschaft, Umgang und Nachbarschaft, sondern auch durch gemeinsame Schuld enge mit einander verbunden, und durch die Verdorbenheit des ganzen Distrikts im Stande war, bei vorkommender Ge-

*) S. das 3te Heft dieser Annalen S. 123—126. Dieser Rechtsfall ist als ein Bild von der auffallenden Abwesenheit alles moralischen und religiösen Gefühls bei der ganzen Einwohnerschaft eines Distrikts in England, von so hohem Interesse, daß ich auch noch dem folgenden ausführlicheren Berichte eines von dem Eindruck desselben noch ganz erfüllten Zeugen eine Stelle einräumen zu müssen, glaube. D. H.

legenheit ihrer Zahl die größte Ausdehnung zu geben. Einer von diesen, Thomas Ellson, war im verflossenen Jahre wegen Kartoffeldiebstahls festgesetzt worden, und wurde während seiner Haft auch wegen Schaafdiebstahls angeklagt. Der Hauptbeweis des letzteren, eines Capitalverbrechens, beruhte auf der Aussage des Jacob Harrison, eines Mannes, der bei den Diebereien jener Bande gelegentlich mitgewirkt hatte, und Ellsons Freunde suchten daher, ihn aus dem Wege zu räumen. Zuerst beschlossen sie, ihn zu vergiften, und Ellsons Schwiegervater, Johann Cox, ging deshalb in eine Apotheke, um Arsenik zu kaufen. Der Apothekerbursche, der gerade allein im Hause war, wollte ihm jedoch keinen verkaufen, wenn nicht noch jemand dabei gegenwärtig wäre. Die Sache unterblieb daher für diesmal, und Cox, der wahrscheinlich von solchen Förmlichkeiten kein Freund war, ging nicht wieder hin. Der zweite Schritt, der dieserhalb gethan wurde, gehört zu den auffallenden Besonderheiten dieses Rechtshandels. Anna Harris, Ellsons Mutter (sie war in zweiter Ehe mit einem Harris verheirathet), ging zu einer Bekannten in Drayton, und fragte sie, ob ihr Mann nicht nach Newcastle ginge. Als diese es bejahte, äußerte sie den Wunsch, daß er ihr eine Unze Arsenik kaufen möchte. Auf die Frage, was sie damit machen wolle, erwiederte sie: „ich will den verdammten Schurken, den Jacob Harrison, vergiften." Die Frau machte ihr Vorstellungen und versicherte ihr, daß sie daran sehr gottlos handeln würde, worauf die alte Anna Harris, nachdem sie das Gespräch noch eine Zeit lang fortgesetzt, mit dem Versprechen wegging, die Vergiftung zu unterlassen. Die Sache wurde zwischen Beiden mit der kältesten Gleichgültigkeit abgemacht, und schien der Frau von so geringer Erheblichkeit, daß sie weder einer Magistratsperson, noch irgend einem Andern von dieser merkwürdigen Unterredung eher auch nur ein Wort sagte, als nach 11 Monaten, wo die Mordthat durch andere Anzeigen entdeckt wurde. Da es mit Gift nicht gelingen wollte, mußte nun zu anderen Mitteln geschritten werden.

Anna Harris und der alte Cox machten sich anheischig, jeder 50 Schillinge herzugeben, um damit die beiden Söhne des Cox und einen jungen Burschen, Namens Pugh, zur Ermordung Harrisons zu dingen. Der Letztere wohnte in dem Hause von Pughs Vater, und schlief, wie man sagte, mit dem jungen Pugh selbst in dem nämlichen Bett. In der Nacht, wo der Mord verübt wurde, „lockte" Pugh, so drückt er sich selbst aus, den Harrison aus dem Hause, unter der Vorspiegelung, Speck mit ihm zu

stehlen. An einer Stelle, über die schon vorher von den Mördern Verabredung getroffen worden, begegneten sie den beiden Söhnen des Cox, und als sie einen entlegenen Ort erreicht hatten, faßte Pugh den Harrison bei der Gurgel, während der jüngere Johann Cox ihn bei den Beinen packte. So rissen sie ihn nieder und erwürgten ihn, indeß Robert Cox schon sein Grab grub. Keine Unruhe oder Verdacht erhob sich über das Verschwinden des Unglücklichen. Allgemein wurde vermuthet, er habe sich davon gemacht, um in Ellsons Rechtshandel kein Zeugniß abzulegen. Selbst als der Letztere freigesprochen war, und jener nicht wieder erschien, regte sich, was auffallend genug ist, noch kein Argwohn, und die Entdeckung der That ward lediglich durch Ellson selbst herbeigeführt. Sogleich als dieser aus dem Gefängniß kam, erzählten ihm die Coxe's, Pugh und seine Mutter, bald gemeinschaftlich, bald einzeln, was vorgefallen war, und prahlten gegen ihn, daß sie ihn gerettet hätten. In derselben Nacht, wo er befreit wurde, überhoben sich der alte Cox, einer von dessen Söhnen und Pugh gegen ihn, „wenn sie nicht gewesen wären, so würde er nicht da seyn." Am folgenden Tage, als er bei seiner Mutter war, kam Robert Cox dazu, und verlangte mit Flüchen und Scheltworten von ihr, sie solle ihm mehr Geld geben, sonst werde er jenen (er meinte den Ermordeten) holen, und gegen ihre Thür aufrichten. Deessen ungeachtet kam nichts von der Sache aus, bis zu Ende Juni d. J., wo Ellson, weil er Federvieh gestohlen hatte, abermals eingesteckt wurde. Um sich von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe, die höchstens in siebenjähriger Transportation, mehrentheils aber nur in Gefängniß besteht, zu befreien, sagte er alles dasjenige aus, was ihm von den Theilnehmern jener Mordthat erzählt worden war, auf welche Anzeige sie dann verhaftet wurden.

Ein großer Theil dieser Umstände war mir bekannt, als ich den Gerichtssaal betrat. Die fünf Gefangenen standen schon an den Schranken. Anna Harris, eine lange schmächtige Alte, von regelmäßiger Gesichtsbildung, hatte, außer ihren scharfen funkelnden schwarzen Augen, nichts Ausgezeichnetes, und auch diese kündigten eben keine Wildheit an. Der alte Cox hingegen hatte wirklich von allen die schlimmste Physiognomie, besonders war der Ausdruck seines Mundes widerwärtig, und stimmte sehr wohl zu dem Gerücht, daß er das Haupt der Bande zu Drayton, der wahre Patriarch aller Diebe und Schurken jenes Distrikts sey. Die Uebrigen hatten nichts Ausgezeichnetes in ihrem Aeußeren. Zu den schrecklichen Eigenheiten dieses Processes gehörte es, daß

der größte Theil der Zeugen mit den Angeklagten nahe verwandt war. Der Vater des Ermordeten, der die Identität des schon seit einem Jahre vergrabenen Leichnams bekunden sollte, konnte diesen nur noch an den Kleidern erkennen. „Das Haar, fügte er hinzu, hat die Farbe von dem meines Sohnes." Dann hob er einen von den hohen Schuhen auf, die man an dem Leichnam gefunden, und beschrieb die Zeichen, an denen er sie als seines Sohnes Eigenthum erkannte. Schrecklicher noch war es, daß Pughs Vater und Mutter einige nähere Umstände in Beziehung auf die Nacht, wo Harrison ihr Haus verlassen hatte, und ermordet worden war, bezeugen mußten. Dies war nothwendig, denn da der Hauptbeweis gegen die Angeklagten in demjenigen lag, was sie selbst zu Ellson gesagt hatten, dieser aber ein Mensch vom schlechtesten Charakter war, so mußte sein Zeugniß durch jeden bestätigenden Nebenumstand, der sich irgend auffinden ließ, unterstützt werden. Demgemäß wurden denn schon im Anfange der Verhandlungen die beiden alten Leute vorgerufen, um Thatsachen zu bezeugen, die ihres Sohnes Leben gefährdeten. Sie thaten dies mit der äußersten Kälte und Fassung. Auch Ellsons Frau, obgleich mit drei der Angeklagten verwandt, als Tochter und Schwester, und seine eigene Schwester, deren Mutter Leben dabei auf dem Spiel stand, legten ihre Zeugnisse ohne sichtbare Gemüthsbewegung ab. Ellson bezeigte eine Ruhe, Entschiedenheit und Festigkeit, die alle Anwesende im höchsten Grade empörte. Zu seiner Rettung war das Verbrechen begangen worden, er war wirklich dadurch gerettet, und dennoch gab er seine Retter, fünf an der Zahl, worunter seine eigene Mutter, sein Schwiegervater und zwei Schwäger, in den Tod, um sich von einer unbedeutenden Strafe zu befreien; ja, er leistete den Schwur, der jene um's Leben brachte, mit einer Kälte, als ob von dem gleichgültigsten Gegenstande die Rede gewesen wäre. Und hier zeigte sich einmal wieder deutlich, wie wenig man aus der Physiognomie schließen kann. Dieser Ellson ist ein schöner, sehr wohl aussehender junger Mann von ungefähr 25 Jahren, und seine Miene und Ausdruck wären, bis zu dem Augenblick, wo das strenge Gegenverhör des Vertheidigers eine Art von — wiewohl für ihn günstig ausfallendem — Wortwechsel veranlaßte, selbst angenehm zu nennen. Seine Erzählung war klar, folgerecht, und ohne Zweifel auch wahrhaft. Die Angeklagten hatten alle den Mord betreffende Umstände gleich nach seiner Befreiung, natürlich ihm, für den er verübt worden, haarklein mitgetheilt. Vor allem war Pugh auf das Einzelne eingegangen, und hatte sich gegen ihn

gerühmt, „daß er es gewesen, der den Ermordeten durch eine Einladung, Speck zu stehlen, aus dem Hause gelockt, und ihn nachher an der Gurgel gepackt hätte.“

Während dieser Erzählung war Cox mit seinen Söhnen gegenwärtig, sie sprachen sogar mit Ellson über einzelne Umstände, und bei diesen Vorgängen richtete sich der allgemeine Abscheu mehr gegen die Mörder, um so mehr als der Mord, vornehmlich von Pugh, für Lohn, von den Söhnen des Cox vielleicht noch nebenher aus anderen Bewegungsgründen, verübt worden war. Als er aber von seiner Mutter sprach, und sie zu Tode schwur, die ihn geboren, die, um ihn zu retten, ihre Hände in Blut getaucht, ihre Seele in die tiefste Schuld versenkt hatte, verschwand ihr Verbrechen fast vor dem Abscheu, den er selbst erregte. Zwei bis dreimal wiederholte er auf die Fragen des ihn verhörenden Anwalts, dem es darauf ankam, diesen Umstand vor allem klar zu machen, daß sie und der alte Cox jeder 50 Schilling hergegeben hätten, um Harrisons Mord zu erkaufen. Und dies that er mit einer Kälte, als betreffe es den unbedeutendsten Gegenstand, während seiner Mutter Blick unausgesetzt auf seinem Gesicht geheftet blieb. Bei dem strengen und sehr geschickten Gegenverhör mußte er bekennen, daß er wiederholentlich, ja fast fortwährend, wegen Diebereien jeder Art im Gefängniß gewesen war. Bei kleineren Umständen, die mit der Hauptsache nicht zusammenhingen, versuchte er auch Ausflüchte und Verdrehungen, vielleicht sogar Lügen. In der Hauptsache aber blieb er unerschütterlich, und seine Erzählung erschien als völlig glaubhaft.

Die Jury erklärte alle Angeklagte für schuldig, und zwar die drei jungen Leute als Hauptthäter, den alten Cox aber und Anna Harris als Theilnehmer vor der That. Der Richter hat sie sämmtlich zum Tode verurtheilt, und zwar sollten die drei Hauptthäter heute noch mit einem andern Mörder, die beiden Theilnehmer aber am nächsten Sonnabend über acht Tage gehängt werden. Zu allgemeiner Verwunderung aber hat Robert Cox heut (am Montage) eine Fristung erhalten, wodurch folglich sein Leben gerettet, wiewohl er wahrscheinlich transportirt werden wird. Der Grund davon ist nicht wohl einzusehn, da der Unterschied zwischen denen, die einen Menschen umbringen, und dem andern, der inzwischen schon sein Grab bereitet, nicht groß genug scheint, um zwischen Leben und Tod zu entscheiden. Einige glauben, nach des Richters Meinung sey es nicht hinlänglich erwiesen worden, daß Robert Cox, als er mit seinem Bruder in der Nacht ausging, schon gewußt habe, zu welchem End-

zweck dieser Ausgang Statt finden sollte, — und daß, da er nur 19 Jahr alt war, anzunehmen sey, er habe unter dem Einflusse seines 25jährigen Bruders gehandelt. Meines Erachtens hat Robert Cox seine schlechte Gesinnung durch seine Drohung, den Leichnam an der Thür der Anna Harris aufzurichten, wenn sie ihm nicht mehr Geld gebe, deutlich genug an den Tag gelegt. Andere meinen ferner, das Leben sey ihm unter der Bedingung geschenkt worden, über die räuberische Bande, von der ich am Eingang sprach, wichtige Aufschlüsse zu geben. Meiner Meinung nach aber hat den Richter die große Zahl der von ihm zum Tode verurtheilten Personen geschreckt, und er mag deshalb denjenigen geschont haben, der nicht selbst bei der Mordthat Hand angelegt, auch nicht Andere zu derselben verleitet hatte. Heute gegen Mittag wurden alle Gefangene, außer Anna Harris, John (den Vater) und Robert Cox, in dem innern Hofe des Gefängnisses aufgestellt, wo man das Herunterfallen vom Galgen deutlich übersehen konnte. Alle gingen mit unbedecktem Haupte, außer Ellson, der auf einem in die Augen fallenden Platze mit seinem Hute auf dem Kopf hingestellt wurde, um ihn von den Uebrigen zu unterscheiden. Dies Verfahren gegen einen Mann, der nach Beendigung der Sitzung ein Recht auf seine Freiheit hatte, ist mir auffallend: denn wegen des Federviehdiebstahls war keine gerichtliche Klage gegen ihn eingebracht. Der Gefängnißaufseher scheint den allgemeinen Unwillen gegen ihn getheilt und deshalb die Gränzen seiner Befugniß überschritten zu haben. Gleich darauf wurden die Verurtheilten auf das Schaffot geführt. Pugh schien geweint zu haben, wehklagte, und rief beständig: „Gott erbarme dich meiner! Auch der alte Cox schien sehr erschüttert, doch weniger, als sein Gefährte. Nach der Hinrichtung wurden alle anwesende Gefangene in die Kapelle geführt, und ihnen über die Handlung, der sie so eben beigewohnt, eine Predigt gehalten. Da die Assisen beendigt waren, so bestand die Mehrzahl der Gefangenen aus Verurtheilten, und unter diesen befanden sich auch Anna Harris und ihre Mitschuldigen*). Es thut mir leid, diesem Gottesdienst nicht beigewohnt zu haben. Der Eindruck, den er auf die Gefangenen machte, muß zu interessanten Beobachtungen Gelegenheit gegeben haben, doch glaube ich, daß er auf die Gemüther des alten Cox und der Anna Harris keine sonderliche Wirkung hervorgebracht hat, denn diese Elenden waren so verstockt, daß sie sich während der ganzen Verhandlung vor Gericht

*) Der alte Cox hat seitdem ebenfalls eine Frist erhalten.

gegenseitig mit Vorwürfen überhäuften. „Euer Sohn," sagte Cox, „hat mein Leben weggeschworen; nun hoffe ich, daß meine Tochter (Ellsons Frau) auch das Eurige wegschwören wird." „Ich mache mir nichts aus dem Gehängtwerden," erwiederte sie, „wenn der alte Cox, nur mitgehängt wird."

Zunahme der jugendlichen Verbrecher.

Die Verbrecherliste der diesjährigen Assisen von Birmingham bietet einen traurigen Beweis von der Zunahme jugendlicher Verbrecher dar. Ein Knabe von 11 Jahren war schon 3 oder 4mal im Gefängniß, und lebt seit 8 Jahren nur vom Diebstahl, er wurde zu 7 Jahren Transportation verurtheilt. Vier Verbrecher waren jeder nicht älter als 13 Jahre, vier 15, acht 16, zehn 17 und 67 andere zählte man, von denen keiner älter war als 21 Jahr.

Schottland.

Volksvorurtheile, eine Quelle der fürchterlichsten Verbrechen. *)

Dies scheint uns die passendste Ueberschrift zu einem Bericht über die im vorigen Jahr zu Edinburg Statt gefundenen Mordthaten durch Burke und Hare. Unser Vorwurf kehrt dem empörten Blicke die dunkelste Seite menschlicher Verruchtheit zu, und entspränge nicht daraus die in der gewählten Ueberschrift angedeutete, hochwichtige Lehre für alle Völker, denen die Civilisation ein wahres Anliegen ist, wahrlich, wir würden, dem Schauder nachgebend, der uns beim Annähern an diesen Gegenstand überfällt, es für besser erachtet haben, ihn unberührt zu lassen.

Dem Auslande ist das Vorurtheil des Volkes Großbritanniens gegen das Seciren von Leichen schon dadurch genugsam bekannt, daß Briten, wenn sie sich der Arzneikunst widmen, zuerst eine Wanderung nach den Universitäten und anatomischen Theatern des Kontinents anzutreten sich genöthigt sehen, um sich dort diejenige Kenntniß von der Organisation des menschlichen Körpers zu erwerben, welche zu Hause zu erlangen der Mangel an Gegenständen zu Präparaten ihnen unmöglich macht. Die bür-

*) Dies ist der im vorigen Bande S. 283 versprochene Fall von Burke und Genossen, nach den Quellen bearbeitet vom Herrn Dr. G. G. Friedenberg hieselbst. D. H.

bürgerlichen Gesetze haben nichts gethan, um diesem Vorurtheil entgegenzuwirken, die Criminalgesetze dagegen dadurch, daß sie jeden durch den Strang hingerichteten Verbrecher dem Secirmesser überliefern, was im Todesurtheil als Schärfung jedesmal ausdrücklich hervorgehoben wird, alles thun, um das Vorurtheil noch zu vermehren. Welcher ehrliche Arme wird aber das als etwas Gleichgültiges ertragen, was er täglich den Verbrechern als Vermehrung ihrer Schande auferlegen sieht? Daher denn das in andern Ländern unerhörte Schandgewerbe der Auferstehungsmänner. Die Anzahl der jährlich Hingerichteten steht nicht bloß mit der Anzahl der Studenten der Medicin, sondern nicht einmal mit den allerdringendsten Bedürfnissen der medicinisch-chirurgischen Anstalten im Verhältniß. Zu welchem öffentlichen Unfug aber der Verkauf gestohlener Leichen führe, davon liefern folgende Thatsachen traurige Beweise.

Am 7. Januar d. J. wurden in London zwei Leute, Mann und Frau, wegen des abscheulichen Leichenhandels vor die Polizei gezogen. Die beiden Beklagten waren durch eine abgelegene Straße von London gegangen, in dem Augenblicke als man einen vom Schlage getroffenen armen Teufel aufhebt. Flugs fährt ihnen der Gedanke durch den Kopf, sich den Leichnam zuzueignen, um ihn hernach zu verkaufen. Sie nehmen den Verstorbenen in Anspruch, indem sie ihn für den Bruder der Frau ausgeben, der vor vier Monaten mit 80 Pfund Sterling in der Tasche nach London gekommen seyn, und sich hier auf den Trunk gelegt haben soll, wodurch er nun zu seinem Tode gekommen sey. Sie wußten die Erzählung durch nähere Umstände so wahrscheinlich zu machen, daß man ihnen die Leiche übergab, und sie dieselbe nach Hause tragen ließ. Statt aber für ein Begräbniß zu sorgen, verkauften sie dieselbe für 11 Guineen an den Professor des Bartholomäus-Hospitals. Die Sache wäre unentdeckt geblieben, wenn sie nicht eine Frau hätten mit in das Geheimniß ziehen müssen, welche sie aber schlecht belohnten. Da demnach Streit über die Theilung des Geldes entstand, so gab Letztere die Sache bei der Polizei an. Die beiden Eheleute wurden darauf nicht wegen des Diebstahls eines Leichnams, denn sie hatten ihn nicht von einem Kirchhofe weggeholt, sondern wegen des Diebstahls der Kleider, welche der Unbekannte anhatte, verhaftet.

Am 5. Dezember v. J. fand in der Nacht auf dem Merrion-Kirchhofe zu Dublin ein blutiger Kampf Statt zwischen einigen jungen Leuten, welche die Leiche ihrer einige Tage vorher verstorbenen Schwester bewachten, und einem Haufen Auferste-

hungsmänner. Diese kamen gegen Mitternacht auf den Kirchhof, erkannten in den jungen Männern die Brüder der Verstorbenen, und machten daher den Vergleichsantrag, daß ihnen nur der Fleck, wo die bewachte Leiche begraben liege, angegeben werden möge, damit sie solche verschonten, wogegen aber ihr Werk des Ausgrabens anderer Leichen ungestört bleiben müsse. Die Brüder wollten es nicht gestatten, daß während ihrer Anwesenheit auf dem Kirchhofe irgend eine Leiche angerührt werde, und schlugen die zehn Auferstehungsmänner aus dem Felde, die sich mit der Drohung zurückzogen, bald mit Verstärkung wieder zu erscheinen, eine Drohung, die sie auch erfüllten, denn um Mitternacht erschienen sie, vierzig Mann stark, und mit allen Arten von Waffen versehen. Doch auch die Brüder waren in der Zwischenzeit nicht unthätig geblieben, sondern hatten sich bedeutend verstärkt, so daß es nun erst zum förmlichen Treffen kam, nach welchem zwar die Auferstehungsmänner abermals das Feld räumen mußten, doch nicht ohne daß von beiden Seiten viel Blut geflossen wäre.

Die Auferstehungsmänner gehören, wie man sich leicht denken kann, und wie aus den zuletzt angeführten Ereignissen deutlich genug hervorgeht, zu den verworfensten Klassen von Menschen. Welche Herabwürdigung für den britischen Arzt, solches Gesindel zu Bundesgenossen nehmen zu müssen!

Burke und Hare waren nie Auferstehungsmänner: doch wahrscheinlich wird nie ein Land, das nichts von den letzteren weiß, durch ähnliche Verbrechen, wie die der ersteren, betrübt werden. Der Kannibale ermordet seinen Gefangenen, um ihn zu verzehren, der Raubmörder seine Opfer, um sich der Habe derselben zu bemächtigen, und sich vor Entdeckung zu schirmen; nur Großbritanien war es vorbehalten, Ungeheuer zu erzeugen, welche mordeten, um mit den Leichen ihrer Schlachtopfer Schacher zu treiben; denn das ist das rechte Wort für den Verkehr englischer Aerzte mit ihren höllischen Lieferanten.

Es ist seltsam, daß im vereinigten Königreiche gerade Schottland das Unglück hat, der Schauplatz solcher Gräuel zu seyn. Die Furie Helene M' Dougal, Concubine des Burke, hat schon im Jahr 1752 zwei Vorgängerinnen in ähnlichen Verbrechen gehabt. Helene Torrence und Jean (Jeannette) Waldie wurden am 18. März des genannten Jahres auf dem Graßmarket zu Edinburg hingerichtet, weil sie einen Knaben in ihren Kleidern erstickt hatten. Lehrlingen von Wundärzten (Surgeons' apprentices) hatten sie schon öfter das Versprechen gegeben, ihnen Lei-

chen zu verschaffen, und wirklich verkauften sie einem solchen den Leichnam des getödteten Knaben für 2 Schillinge 10 Pence (noch nicht einen Thaler!).

Doch wir gehen — unsere Leser merken wie ungern — zu unserm unmittelbaren Gegenstande über.

Die schottischen Blätter vom 16. Dezember v. J. erwähnen zuerst, daß die Polizei eine Bande der gräßlichsten Mörder entdeckt, die schon seit Jahren ihre Schlachtopfer heimlich ermordeten, um deren Leichname an die Aerzte und Chirurgen der schottischen Hauptstadt zu verkaufen.

William Burke, das Scheusal, das in dieser Tragödie die Hauptrolle spielt, wurde 1792 in der Gemeinde Orrey, Grafschaft Tyrone in Irland, von armen aber achtungswerthen Eltern geboren, und erhielt eine bessere Erziehung, als den Kindern der Armen jenes Landes in der Regel zu Theil wird. In der Schule zeichnete er sich durch sein gutes Aeußere sowohl, als durch sein Fassungsvermögen, seine Reinlichkeit und Thätigkeit aus. Nachdem er bei mehreren Herrschaften in Diensten gestanden, kam er bei verschiedenen Handwerkern in die Lehre; doch der Fleiß, den das Erlernen eines bürgerlichen Gewerbes verlangt, sagte seinem Naturell nicht zu, daher ließ er sich in der Miliz anwerben, wo sein Bruder Constantin Unteroffizier war. Während dieser Zeit heirathete er. Als das Regiment aufgelöst ward, ging er, nach siebenjährigem Dienste, seine Frau verlassend, nach Schottland, um Arbeit bei dem dortigen Bau des Union-Kanals zu übernehmen. Hier lernte er die nachherige Theilnehmerinn seiner Verbrechen kennen, Helene M' Dougal, die Tochter von ebenfalls braven Eltern. Die Verletzung des ehelichen Gelübdes war bei William Burke der erste Schritt zu seinen zahllosen Schandthaten. Er führte jetzt mit seiner Beischläferin ein herumirrendes Leben, bald war er Schnitter auf dem Lande, bald arbeitete er an dem Kanal, bald auf der Chaussee, bald trieb er das Schuhflicken in Edinburg; doch auch hier seine Rechnung nicht findend, entschloß er sich, mit der M' Dougal nach Glasgow zu reisen. Auf ihrem Wege nach dem Boot, das sie dahin führen sollte, begegneten sie der Frau des Hare, des Buben, der eigentlich den ersten Platz in dieser Liste von Missethätern verdient hätte. In Hare's Hause soll Burke und die M' Dougal in den entsetzlichen Handel mit Menschenleben eingeweiht worden seyn. Ueber dem Eingang zu den entsetzlichen Fleischscharrn des Hare las man: „Hier sind Bettstellen zu vermiethen," und der unglückliche Wanderer, der sich hier nach Ruhe umsah, betrat nie wieder das Ta-

geslicht. Binnen wenigen Monaten hatte Burke, der nur allzugelehrige Zögling des Hare, den Gipfel des Verbrechens erstiegen, und war ein Colossus der Mörder geworden. Nur der erste Mord kostete ihm Anstrengung, und beunruhigte sein Gewissen eine Zeit lang, nach und nach aber ward er mehr abgehärtet dagegen. Burke, dessen Unterhalt jetzt durch den Verkauf der Leichen der Gemordeten gesichert war *), scheint sich nun ein alleinstehendes Haus in einer abgelegenen Gasse Edinburgs gemiethet zu haben, um theils in Hare's, theils in seiner eigenen Behausung dieses unerhörte Gewerbe fortzusetzen. Es war eine am letzten October vorigen Jahres verübte ähnliche Unthat an einer alten Bettlerin aus Irland, welche zur Verhaftung der vier Ungeheuer führte, nämlich Burke, Helene M' Dougal, Hare und Hare's Frau.

Am 24. Dezember endlich wurden die Gefangenen vor das Gericht gestellt. Und hier können wir nicht umhin, uns über den ganzen Hergang, sowohl über das Zeugenverhör, als über den Urtheilsspruch, tadelnd und bedauernd auszulassen.

1. Ueber das Zeugenverhör. Unsere Leser erinnern sich vielleicht noch des Falles von William Sheen, dem Mörder seines eigenen Kindes **). Bei ihm wurde der Gerechtigkeit das derselben verfallene Opfer durch eine erbärmliche Förmlichkeit entzogen. In dem Falle von Burke wiederholt sich die traurige Erfahrung, daß die Gerechtigkeit da nur mangelhaft gehandhabt wird, wo Formen die Vernunft tyranniſiren. Bei einer hinlänglichen Masse von anderweitigen Zeugnissen hatte die Krone, als anklagende Parthei, es dennoch für nöthig befunden, die socios criminis des Burke, nämlich den schändlichen Hare und seine Frau, als Zeugen gegen Burke und Helene M' Dougal auftreten zu lassen. Natürlich erhält der so als Zeuge angenommene Mitschuldige eines Verbrechers zuvor das Versprechen der Begnadigung, und so hat die Krone, um Burke zur Gerechtigkeit zu bringen, gerade den, welcher Burke im Verbrechen unterwiesen hatte, der Gerechtigkeit entzogen. Doch, um die ganze Absurdität, die ganze Ungerechtigkeit dieses Verfahrens, in das hellste Licht zu setzen, halten wir uns an die Thatsachen. In der Anklageakte, vorzüglich gegen Burke gerichtet, und seiner Beischläferinn nur hin und

*) Die Buben erhielten für jedes Subject, wie die Leichen von den englischen Anatomen genannt werden, 8 bis 11 Pfund.

**) Bd. I. S. 167 — 132 dieser Annalen.

wieder als Helfershelferinn erwähnend, waren drei verschiedene Mordthaten aufgezählt, nämlich außer der erwähnten, an der irländischen Bettlerin verübten, welche die Verhaftnahme der Schändlichen veranlaßte, noch die an einem zwanzigjährigen Mädchen, Namens Paterson, und an einem blödsinnigen Jüngling, Namens Wilson, in der Stadt unter der Benennung: der gestörte Jamie bekannt. Gegen diese Anklagen führte der Anwalt Burke's und der M' Dougal an, daß seine Clienten nicht verbunden wären, sich dagegen zu vertheidigen, da sie darin dreier, der Zeit und den Umständen nach von einander unabhängiger, Mordthaten einzeln angeklagt wären, während doch bei dem Morde der Paterson und des Wilson nur Burke allein betheiligt wäre. Hierauf erklärte der Kronanwalt, daß er den Prozeß fürs Erste nur gegen Burke verfolgen würde, und der Gerichtshof entschied demgemäß, daß die Mordthaten an Paterson und Wilson vom Zeugenverhör wegbleiben, und dasselbe nur über den Mord der irländischen Bettlerin, Namens Campbell, vor sich gehen solle. Nun trat zuerst Hugh Alston, der nächste Nachbar des Burke, auf, und sagte aus, daß er am 31. Oktober, Nachts um 11 Uhr, Mord! Mord! in Burke's Hause schreien hören, und endlich ein Gestöhn, wie von einem Sterbenden. Er sey nach der Polizei gegangen, habe aber keine finden können. (!) — David Paterson, der Aufseher des anatomischen Theaters des Dr. Knox, war der zweite Zeuge. Aus seiner Aussage geht Folgendes hervor. Um Mitternacht klopfte Burke an seine Thür, berichtend, er habe was für den Doctor. In Burke's Hause fand Paterson die M' Dougal, den Hare und dessen Frau. Burke wies auf ein Bund Stroh auf dem Bette, in welchem das Subject verborgen war. Paterson, ohne es anzusehen, sagte, er möge dasselbe Tags darauf nach Dr. Knox's anatomischem Theater bringen. Das geschah. Ein Lastträger brachte den Leichnam in einer Theekiste, begleitet von Burke und Hare, die 5 Pfund Sterling sogleich und das Versprechen erhielten, nach befundener Brauchbarkeit des Subjects noch mehr zu bekommen. Am 3. November sollte das Seciren vor sich gehen, doch schon am 2. reklamirte die Polizei die Kiste, die ihr auch ausgeliefert ward. Den Hare hatte Paterson schon früher gesehen, und wußte, daß sein Principal, Dr. Knox, schon öfter Leichen von demselben erhalten hatte; auch hatte er schon oft Subjecte gesehen, von denen er nicht glaubte, daß sie im Grabe gelegen, wie er denn auch von einer Klasse von Menschen gehört, welche die Aerzte mit nicht beerdigt gewesenen Leichen versähen. — Zwei arme

Leute, Gray und seine Frau, legten nun ihr Zeugniß ab. Sie hatten bereits 5 Nächte bei Burke's logirt, als sie an dem Abend, welcher der alten Bettlerin so verhängnißvoll ward, von Burke ausgestoßen wurden, mit der Weisung, sich für die Nacht bei Hare's einzuquartieren. Früh Morgens am 1. November kehrten sie in Burke's Haus zurück, um etwas Kinderzeug, so sie im Bette zurückgelassen hatten, zu holen. Burke warnte sie, dem Bette nicht zu nahe zu kommen, doch entfernte er sich unbegreiflicherweise, während sie noch im Zimmer waren, und da fanden sie denn im Stroh den Leichnam der alten Bettlerin, deren Gesicht blutig und mit Blut unterlaufen war. Mit Entsetzen erfüllt, verließen sie das Haus; nicht weit davon begegnete ihnen die M' Dougal, der sie sagten, was sie gesehen. Diese versprach ihnen auf den Knieen Geld, wenn sie schweigen wollten. Dies arme Ehepaar war es, das der Polizei die erste Anzeige von der Existenz des Verbrechens machte.

Wir machen hier eine Pause, um zu fragen, ob diese letztere Aussage nicht hinreichte, Burke des Mordes und Helene M' Dougal des Mitwissens zu überführen? Dem Kronanwalt Schottlands hatte es jedoch anders geschienen, denn Hare und seine Frau wurden nun als Zeugen gegen ihren Mitschuldigen zugelassen. Der erstere sagte aus, Burke habe ihm am 31. Oktober gesagt, er möge zu ihm kommen, er habe einen Shot *) zu Hause. Er saß, bloß zuschauend **), dicht dabei, als Burke sich über die Bettlerin, nachdem diese eine gute Portion Branntwein zu trinken bekommen hatte, herwarf, sich mit der Brust über ihren Kopf legte, während er ihr mit der einen Hand Nase und Mund, und mit der andern die Kehle zuhielt. Nach höchstens einer Viertelstunde war die Frau todt. Die Frage des Inquirenten, ob im Oktober nicht auch in seinem (Hare's) Hause ein Mord began-

*) Das war das Wort, dessen sich die Bande bediente, um ein auserlesenes Schlachtopfer zu bezeichnen.

**) Dies ist, nach dem später von Burke im Gefängniß abgelegten Bekenntniß, falsch, und Hare ist demnach ein meineidiger Zeuge. Er war nicht bloßer Zuschauer bei dem Mord der Bettlerin, sondern legte sich auf den Körper derselben, während Burke am Kopf und Hals beschäftigt war. Wie läßt sich aber auch erwarten, daß ein Mensch wie Hare die Wahrheit sagen werde? Unsers Bedünkens ist der, welcher einem offenbaren Mörder einen Eid administrirt, wenigstens vor dem Richterstuhle der Moral, für die Begehung des Meineids und alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich. Hare durfte schon deswegen nicht als Zeuge zugelassen werden, weil er — nicht eidesfähig war.

gen worden ſey, ließ Hare — dem Privilegium der Delinquenten in England gemäß — unbeantwortet.

Wir brechen ab. Wenn Hare und ſeine Frau, als angeklagte Verbrecher vor der Schranke des Gerichts ſtehend, ein ſolches Bekenntniß von ſich ſelbſt abgelegt hätten, ſo würde ſelbiges vom Geſetz als ungültig verworfen worden ſeyn; jetzt, da ſie es als Königszeugen (King's evidence) von der Zeugenloge aus gegen einen Andern ablegten, maß man demſelben Glauben bei.

2. Der Urtheilsſpruch des Richters bildet den zweiten Grund unſers Bedauerns. Die Geſchwornen fanden natürlich den Burke „ſchuldig", gegen die Helene M' Dougal hingegen fanden ſie die Thatſache des Mordes „nicht hinlänglich bewieſen." Der Richter bediente ſich nun folgender Worte in ſeiner Anrede an Burke: „Die Nothwendigkeit, Verbrechen dieſer Art zu unterdrücken, ſchließt die Möglichkeit aus, daß du der geringſten Hoffnung auf Begnadigung Raum gebeſt. Der einzige Zweifel in meinem Gemüth iſt nur der, ob nicht, um die verletzten Geſetze deines Vaterlandes und die Stimme der öffentlichen Indignation zu befriedigen, dein Körper in Ketten aufgehängt bleiben, und deine Knochen von den Lüften gebleicht werden ſollten, um Andere vor der Begehung ähnlicher Unthaten abzuſchrecken. Doch wenn ich erwäge, daß das Auge des Publikums durch einen ſo ſcheußlichen Anblick beleidigt werden würde, ſo bin ich geneigt, einem milderen Urtheil beizuſtimmen, nämlich, daß dein Körper öffentlich ſecirt werde. Ich hoffe, daß, wenn es jemals Sitte iſt, Skelette aufzubewahren, das deinige aufbewahrt werden wird, damit der Nachwelt das Andenken an deine grauſamen Verbrechen überliefert werde."

Gerade dieſer Miſſethäter hätte, glauben wir, dem Secirmeſſer der Anatomen nicht überlaſſen werden ſollen. Denn hier bot ſich eine Gelegenheit dar, dem Volke zu zeigen, daß es denn doch nicht das Schmachvollſte ſey, ſecirt zu werden, indem ein ſolches Schickſal für gewiſſe Verbrechen für zu gelinde erachtet werde. Wenn irgendwo, ſo war es hier an der Zeit, dem Volksvorurtheil entgegen zu wirken, und den trivialen Grund, daß das Auge durch den ſcheußlichen Anblick beleidigt werde, der Betrachtung aufzuopfern, daß die Verabfolgung eines ſolchen Verbrechers an die Anatomen den Abſcheu vor dem Secirtwerden in den Volksgemüthern unüberwindlich mache. Und doch geſchah dies zu einer Zeit, wo jedermann weiß, daß das Parlament die öffentlichen Reklamationen gegen den Unfug der Auferſtehungsmänner und der Anatomen nicht länger ungehört laſſen kann,

ſondern auf Mittel denken muß, wie dieſem Unfug abzuhelfen ſey. Vergebens aber wird man ſich mit Unterſuchung jener Mittel abmühen; die anatomiſchen Theater, wo die Secirwuth in demſelben Verhältniß zugenommen zu haben ſcheint, als ihr das Befriedigungsmittel ſpärlich zugemeſſen iſt, werden mit ihren nächtlichen Lieferanten in Verbindung, und der Burkismus und die Reſurrektionsumtriebe eine wahre Landplage bleiben, ſo lange man nicht vor Allem daran denkt, dem Volke deutlich zu machen, daß das Seciren keine Schande ſey, und das wird man nur können, wenn man aus der Formel der Todesurtheile die Sentenz wegläßt: „und daß dein Körper öffentlich ſecirt werde." Zu dieſer Betrachtung kommt noch, daß das Seciren der Verbrecher nicht einmal dem Zweck entſpricht, die Strafe zu ſchärfen, da ſich Verbrecher in ihrer Abhärtung ſelten etwas daraus machen. So hat z. B. Burke ſelbſt, in der Zeit zwiſchen ſeinem Urtheil und ſeiner Hinrichtung, eingeſtanden, daß ihn das Secirtwerden wenig kümmere.

Nach geſprochenem Urtheile ließ noch der Gerichtshof in der Vorſtadt Weſtport in dem Hauſe, welches Burke mit ſeiner Concubine bewohnt hatte, eine genaue Nachforſchung anſtellen, welche zu einer widerlichen Entdeckung führte. Man fand eine beträchtliche Sammlung alter Schuhe und Stiefel in einem Schlupfwinkel, welcher ſich bisher den Blicken entzogen hatte. Es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß dieſe Ueberbleibſel von Fußbekleidungen, ſo wie andere Lumpen, deren Urſprung Burke nicht hat angeben können, von ſolchen unglücklichen Opfern ſchmutziger Habſucht herrühren. Sir Walter Scott hat die Kammer beſucht, in welcher Burke ſeine Mordthaten verübte, und erklärt, daß er in ſeinen romanhafteſten Dichtungen nie ſo unglaubliche Frevelthaten zu erdenken im Stande geweſen wäre; doch ſtelle der ältere Roman: Roderick, Graf Fathom, in dem Kapitel: die Räuberhöhle, etwas Aehnliches dar.

Zwiſchen dem Spruch des Urtheils und der Vollſtreckung deſſelben verfloß ein Monat. Dieſen Zwiſchenraum wollen wir zu einer kleinen Digreſſion über das Verhältniß der Aerzte zu den Burkiten benutzen. Daß der Verkehr zwiſchen den engliſchen Aerzten und ihren Leichenlieferanten nichts weniger als ein ehrenvoller iſt, liegt ſchon in der Natur der Sache, und die Legislatur des Landes trägt vielleicht die ſchwere Verantwortung, nicht bloß die Rohheit ſolcher Menſchen, wie die Reſurrektioniſten nothwendig ſind, bedeutend geſteigert, ſondern auch das ſittliche Gefühl von manchem Gebildeten geſchwächt zu haben. Doch

hier ist nicht die Rede von bloßen Auferstehungsmännern, nicht von einem Schweigen der Aerzte zu der Beraubung der Kirchhöfe, sondern von einem viel criminelleren Verhältniß. Anerkannterweise wußten Dr. Knox und seine Gehülfen, daß Burke und Hare keine Auferstehungsmänner waren. Auch ist der Preis, den er für die von diesen Lotterbuben gelieferten Leichen zahlte, ein weit höherer als der, welchen die Auferstehungsmänner von den Aerzten zu erhalten pflegten*). Der Erstickungstod hat, wie der Decan der Facultät beim Verhör des Burke aussagte, die Folge, daß das Blut nach dem Kopfe steigt, und das Gesicht davon ganz unterlaufen wird. Dies ist noch nicht alles. Man hat bei der Haussuchung gefunden, daß Burke gewisse chirurgische Instrumente**) hatte, und es wird von Publicisten die schreckliche Vermuthung aufgestellt, daß er damit — da die meisten seiner Opfer dem andern Geschlechte angehörten — den Tod auf dieselbe Weise herbeiführte, wie früher der Mörder Pollock seine Frau tödtete, nämlich durch Zerschneidung gewisser Theile, wodurch auf der Oberfläche des Körpers keine Verletzung erschien. Das Vorgeben, daß die Aerzte nicht anders gewußt, als daß Burke und Hare die Gestorbenen von deren Anverwandten an sich gekauft, bleibt, so nackt und unbegründet hingestellt, ein Vorgeben, und wer es glaubt, der wird nicht umhin können, die Abnehmer der unverzeihlichsten Gleichgültigkeit für schuldig zu erklären. Es kann aber Niemand, nach Erwägung der erwähnten Umstände diesem elenden Vorgeben Glauben beimessen, und der Nachsicht selbst gestatten diese Umstände keinen milderen Schluß, als diesen:

daß die Herren, oder vielmehr der Dr. Knox, denn eigentlich ist dieser Mann fast ausschließlich in der Sache compromittirt, den schrecklichen Verdacht über das Treiben ihrer unwürdigen Lieferanten gewaltsam unterdrückt haben***).

*) Ein Gerücht ging, daß Paterson, der Gehülfe des Dr. Knox, am 31. Oktober, dem Tage, an dessen Abend die irländische Bettlerin unter den Mörderhänden Burke's und Hare's verschied, einem andern Anatomen eine Leiche für 15 Pfund Sterling angeboten habe, was aber dieser zu theuer gefunden haben soll. Paterson hat sich gegen dieses Gerücht wohl in den Zeitungen vertheidigt, doch so ungenügend, daß ihm von den Publicisten mehrere Widersprüche nachgewiesen werden.

**) A catling (gewöhnliches chirurgisches Messer zur Zerschneidung der Knochenbänder) und a scalpel (Trokar, Trepan?). †)

***) Daß Grund da gewesen sey, Verdacht zu schöpfen, beweis't die

†) Johnsons Dictionary sagt: an instrument used to scrape a bone. D. H.

Nicht unbedeutsam ist ein Ausdruck des Burke in dieser Hinsicht. Der mehrerwähnte Paterson ward, als Burke einmal ein Subject brachte, etwas bedenklich und nahm Anstand dasselbe anzunehmen. Da sagte Burke zuversichtlich: „Gut, ich werde es dem Doktor sagen." Der Verbrecher aber kannte recht gut das abhängige Verhältniß Paterson's zum Dr. Knox.

Es sind dies die Vermuthungen eines Laien sowohl in der Jurisprudenz als Medizin, und nur als Vermuthungen stellen wir sie hin mit dem herzlichsten Wunsch, sie durch die Feder eines vom Thatbestande eben so gut oder besser unterrichteten Arztes oder Juristen widerlegt zu sehen. Noch ist es nicht geschehen, und daß das britische Publikum unsere Vermuthungen theilt, dazu mag Folgendes als Belag dienen. Der Königliche Procurator Schottlands forderte sämmtliche Edinburger Professoren vor sich, und erklärte ihnen, daß die in dem Prozesse von Burke gemachten Entdeckungen alle Familien in Alarm versetzt hätten, und daß man deshalb genau zu erfahren wünsche, woher sie die Körper bekommen, die sie seit einem Jahre secirt hätten. Das medicinische Collegium berief hierauf seinerseits eine außerordentliche Versammlung zusammen, um die geeignetsten Maaßregeln zu ergreifen, den Eindruck zu zerstören, welchen die von dieser Bande begangenen Gräuelthaten hervorgebracht haben. Auch die Wundärzte versammelten sich zu diesem Zweck. Um nun „die Maaßregeln" gehörig zu würdigen, geben wir die Resolutionen der, Anfangs Januars, wo auf Befehl des Ministers des Innern die Untersuchungen geschärft wurden, gehaltenen Versammlung, unsern Lesern zu urtheilen überlassend, ob hier nicht statt Resolutionen Aufklärungen vonnöthen waren. Wir konnten uns beim Lesen dieser Resolutionen, von denen wir Beschwichtigung unseres schweren Verdachts erwarteten, des Ausrufs: Parturiunt montes! nicht enthalten; bei uns haben sie den, die Aerzte compromittirenden, Eindruck, welchen die begangenen Gräuelthaten hervor-

---

vom Edinburgh Evening Courant mitgetheilte wichtige Thatsache, daß die Verbrecher hin und wieder auch anderen Professoren der Anatomie in Edinburg Leichen angeboten hatten, diese aber sich entschieden weigerten, sie ihnen abzukaufen, weil sie die Art und Weise, wie die Anbieter dazu gekommen seyn mochten, ahneten, (from an apprehension of the manner in which they were procured). Sollte Dr. Knox minder scharfsichtig gewesen seyn? Das läßt sich nicht annehmen. Unbegreiflich aber bleibt es von denen, welchen sich eine so abscheuliche Ahnung aufdrängte, wie sie glauben konnten, mit dem bloßen negativen Verhalten des Nichtkaufens ihre Pflicht als Bürger und Menschen gethan zu haben.

brachten, keineswegs beschwichtigt. Es sind aber diese Resolutionen folgende:

„1. Das Königliche Collegium der Aerzte bedauert, daß die zum Studium der Arzneikunde wesentliche Disciplin der Anatomie zu solchen Gräuelthaten veranlaßt hat. 2. Das Königliche Collegium findet einen Trost darin, daß es schon früher auf die Uebel aufmerksam machte, welche das auf die bisherige Weise getriebene Studium der Anatomie nach sich ziehen müsse. 3. Nicht speculatives Wissen, sondern die praktische Heilkunde soll durch die Anatomie befördert werden, und aus diesem Grunde hat das Collegium schon früher die Aufmerksamkeit der Legislatur auf diesen Gegenstand zu lenken sich bemüht. 4. Das Königliche Collegium hofft, die Legislatur werde nun der Sache ernstliche Aufmerksamkeit schenken, und verspricht, in Zukunft zur Vorbeugung und Entdeckung ähnlicher Gräuelthaten behülflich zu seyn."

Noch einmal: das Unzulängliche, Unbefriedigende, das dem ausgesprochenen Zweck der Versammlung so gar nicht Entsprechende, dieser jämmerlichen Resolutionen ist zu empörend, als daß es eines commentirenden Wortes verdiente. Wir schließen daher diese schmerzlichen Bemerkungen über das Verhältniß der Aerzte zu den Burkiten mit einer beachtenswerthen Thatsache. Dr. Knox, bei welchem Paterson Gehülfe war, hat diesen bald nach Bekanntwerdung der Gräuelthaten entlassen, scheint es aber nicht rathsam gefunden zu haben, die Folgen zu erwarten, und lud ihn daher heimlich durch die versprechendste Aussicht zum Wiedereintritt in seine Dienste ein. Jene Entlassung war also nur ein Manoeuvre. David Paterson ist im Besitz von Thatsachen, so sagt er selbst, „die das Publikum in Erstaunen setzen werden."

Wir kehren nun zu Burke selbst zurück. Der 28. Januar war der Tag, an welchem er für seine Schändlichkeiten büßen sollte. Die Zeitungen schätzen die Menschenmasse, welche sich auf dem Richtplatze und den dahinführenden Straßen versammelt hatte, auf 20000 Individuen. Selbst auf den Dächern der höchsten Häuser reihete sich Kopf an Kopf. Unaussprechlich war die Wuth der Menge, die sich, nicht achtend der beschwichtigenden Zeichen von den, die Prozession begleitenden Magistratspersonen, so wie der Verbrecher das Gefängniß verließ, durch folgende Ausrufungen Luft machte: „der Mörder! — Burkiret ihn! — Erstickt ihn, lieber Henker! — Wo ist Hare?! — Hängt den Doktor Knox!!!" Merkwürdig ist es, daß nach dem einstimmigen Zeugniß Aller, die ihn sahen, Burke nichts weniger als ein grausames Aeußere hatte, daher kam es denn auch, daß er von Hare

stets dazu gebraucht ward, die Opfer in ihre Mordhöhle zu verlocken. Wenn aber Wuth ihn beseelte, da offenbarte ein Blick die ganze satanische Grausamkeit, die sein Inneres barg. Einen solchen Basiliskenblick *) warf der Entsetzliche auch auf die Menge vom Blutgerüste herab, als sie ihn so schauerlich begrüßte, und einen zweiten ähnlichen auf einen der Henkersknechte, der ihn etwas derb stieß, um ihn genau unter den Galgen zu stellen. Der Henkersknecht schauderte zusammen! — Das verhängnißvolle Brettchen fiel. Jede der verschiedenen convulsivischen Bewegungen des Mörders am Strange ward von einem Triumphgeschrei der Menge begleitet. Ein Viertel nach 8 Uhr, am Morgen des genannten Tages, sah sich die Erde von diesem Ungeheuer befreit.

Erst mehrere Tage nach der Hinrichtung Burke's durfte das von ihm unterzeichnete Bekenntniß aller durch ihn und Hare verübten Mordthaten öffentlich bekannt gemacht werden. Die ostensible Ursache dieser schmerzlich vom Publikum geführten Zögerung ist folgende: Dem Hare war, wie bereits erwähnt, das Versprechen gegeben worden, daß, wenn er als Königs-Zeuge gegen Burke in der Anklage wegen des Mordes der Campbell aufträte, ihm die Freiheit geschenkt werden sollte. Nun durfte freilich dem Hare, wegen irgend einer Theilnahme an dem Verbrechen quaestionis kein weiterer Prozeß gemacht werden. War aber kein anderer Klagepunkt gegen ihn aufzubringen? War nicht das junge Mädchen, Namens Paterson, war nicht der blödsinnige Jüngling Wilson durch Mithülfe Hare's, ja vorzüglich durch seine Hände umgebracht worden? Hatte man nicht diese beiden Morde, die in der Anklageakte gegen Burke mit aufgeführt waren, ausdrücklich als solche beseitigt, über die dem Inquisiten der Prozeß gar nicht gemacht werden sollte? Allerdings war das alles der Fall, und da die Verwandten des gemordeten Wilson sich bereits einen Anwalt genommen hatten, um Hare in Anklagestand zu versetzen, so wurde dieser vorläufig festgehalten, bis entschieden seyn würde, ob das Versprechen des Königl. Procurators diese Anklage gestatte oder nicht. Natürlich würde nun die Bekanntwerdung der Burkeschen Bekenntnisse zu Hare's Präjudiz gewirkt, vielleicht zu überführenden Zeugen geleitet haben, daher wurde dieselbe so lange unterdrückt, bis die Frage über die Statthaftigkeit des dem Hare gegebenen Versprechens beantwortet war. Zum Schrecken für jeden Menschenfreund wurde sie es zu Gunsten des Verbrechers.

*) Der englische, weit sprechendere Ausdruck ist: withering look.

Wir ſind weit davon entfernt zu glauben, daß diejenigen, die eine ſolche Entſcheidung gegeben, ein Recht auf die verzweifelte Entſchuldigung haben: Fiat justitia et pereat mundus, und glauben im Gegentheil, daß hier die Gerechtigkeit einer mißverſtandenen Politik geopfert wurde.

Nur noch einige Tage, ſcheint es, wußte der Anwalt der um Gerechtigkeit betrogenen Anverwandten des Wilſon den Verhaft Hare's zu verlängern, und zwar nicht etwa auf Grund einer Anklage wegen Ermordung des Jünglings, nein, bloß „weil Hare den Verwandten des Ermordeten pekuniären Schaden durch den Mord zugefügt!" *) Indeſſen ſcheint auch dieſe Klage nicht ſtatthaft befunden worden zu ſeyn, denn gegen Mitte Februars finden wir Hare und ſeine Frau frei in Schottland herumwandern. So ließ man die Menſchen, die beim Verhör Burke's abſichtlich nicht über die Verbrechen befragt wurden, an denen ſie ſelbſt Antheil hatten, damit (wie man zu vermuthen Grund zu haben glaubte) ſie ſpäter zu einer gerichtlichen Unterſuchung gezogen werden könnten, ihrer Wege ziehen, oder vielmehr, eigentlicher geſprochen, man hat einen Tiger aus ſeinem Käfig gelaſſen, weil er bei Erlegung eines andern reißenden Thieres (mit welchem er ſo manches Opfer in Gemeinſchaft zerriſſen hatte) behülflich war.

Wir kehren nun zu Burke's Bekenntniß zurück. Sollte man es glauben, daß dieſer abgehärtete Sünder einſt religiös geweſen, und häufig den Gottesdienſt beſucht hat? und doch iſt es ſo! Obgleich von katholiſchen Eltern geboren, ſo hatte er doch in Irland während eines mehrjährigen Dienſtes bei einem proteſtantiſchen Geiſtlichen, Gelegenheit, ſich mit der heiligen Schrift vertraut zu machen. Allein der ehebrecheriſche Umgang mit Helene M' Dougal, der Trunk und böſe Geſellſchaft, führten ihn von Stufe zu Stufe hinab bis zur Bekanntſchaft mit Hare, der ihn zum Lehrling im Morden gereift fand. Wie lange Hare das Mordhandwerk vorher getrieben haben mochte, bleibt bis zu einem etwanigen künftigen Bekenntniſſe dieſes Verbrechers ungewiß; Burke aber trieb es unter ihm vom 12. Februar 1828 bis zum 31. October deſſelben Jahres, dem Tage, wo er die irländiſche Bettlerin, ſein letztes Opfer, ermordete. Nach Burke's Bekenntniß war bei den verſchiedenen Mordthaten nie jemand anders als er und Hare zugegen! die Weiber (Hare's Frau und die Helene M' Dougal) mochten wohl ahnen, was ſie trieben, mußten aber ſtets bei Seite gehen, wenn die That ſelbſt begangen wurde.

*) D. h. die Kleider des Ermordeten zurückbehalten hatte.

Die ersten Morde geschahen in Hare's Hause. Die Frage, ob er in der Art des Ermordens (Erstickung) von irgend jemand außer Hare Unterricht erhalten habe, verneint Burke. *) Im Ganzen ermordeten sie sechszehn Individuen, 12 weiblichen und 4 männlichen Geschlechts; 9 in Hare's Hause, 2 in dessen Stall, 1 in dem Hause von Burke's Bruder, und 4 in dem, wo Burke zur Miethe wohnte. Die Tage, an welchen die verschiedenen Morde geschahen, konnte Burke nicht angeben, meinte aber, da sämmtliche 16 Leichen an Dr. Knox verkauft wurden, daß die Bücher des Doktors, worin die Zahlungen für abgelieferte Subjekte aufgezeichnet sind, wahrscheinlich Auskunft über diesen Punkt geben könnten. Unter den Gemordeten befand sich auch eine Cousine von Helenens erstem Manne. Burke hatte so viel Gefühl, daß er nicht der Erste seyn wollte, der sie angriff, Hare mußte es thun, und Burke half ihm dann. Hare's Frau hatte mehr als einmal Burke das Ansinnen gethan, doch auch die Helene selbst zu tödten. Als den bequemsten Weg schlug sie dazu vor, daß er mit Helenen aufs Land gehen, sie dort morden, und hierauf an Hare schreiben sollte, sie sei gestorben. Allein das wollte er nicht thun, weil Hare's Frau, als einer Schottin, nicht zu trauen war. — Hare konnte die Nacht, nach Begehung eines Mordes, ruhig schlafen, Burke hingegen mußte stets die Branntweinflasche am Bette stehen haben, um sich zu betrinken. Paterson, der Aufseher des Knoxschen anatomischen Museums, sagte ihnen jedesmal, wenn sie ein Subjekt brachten, sie sollten so viele, als sie nur immer könnten, schaffen, und manchmal wurde ihnen die Kiste, in welcher das Subject nach dem Museum gebracht wurde, vom Dr. Knox selbst geliefert. Dies ermuthigte sie nicht wenig, daher sie sich noch gar Viele zu Opfern ausersehen hatten, die aber auf die eine oder andere Weise ihren Griffen entgangen waren. Bei Verübung einer Mordthat waren sie regelmäßig betrunken, und auch nachher blieb der Trunk an der Tages- oder vielmehr Nachtordnung, oder vielmehr Unordnung, so lange als das Honorar des Doctor Knox dauerte. Alsdann versetzten sie ihre Kleider, mordeten von Neuem, und löseten sie dann mit dem neuerhaltenen Gelde wieder aus. Anfangs waren sie scheu und brachten die Subjekte erst nachdem es finster war in's Museum, doch der Erfolg, die lange Strafloſigkeit, machte sie kühner, und der Leich-

*) Wie Burke zu den bei ihm gefundenen chirurgischen Instrumenten gekommen sey, darüber geben diese Bekenntnisse leider keine Auskunft.

nahm des jungen Mädchens Paterſon ward bei hellem Tage von einem öffentlichen Laſtträger in's Muſeum getragen. Freilich ſchrieen ihnen die Knaben, die gerade die Schule verließen, nach: Da bringen ſie einen Leichnam! allein ſie kamen doch damit durch. Die Paterſon war keine 4 Stunden todt, als ihr Leichnam ſchon auf dem Secirtiſche lag; ſie war noch warm (!!!), und Dr. Knox war ſo entzückt von der Schönheit der Geſtalt, daß er einen Maler ſeiner Bekanntſchaft herbei rief, um ſeine Bewunderung zu theilen. Ein Student reichte Burke die Scheere hin, um ihr die Haare abzuſchneiden. Die Leiche wurde erſt 3 Monate nachher ſecirt *), und ſo lange in Spiritus conſervirt. Die Mörder ermunterten ſich oft einander damit, daß Niemand ſie entdecken könne, und am Ende käme es auf Eins hinaus, ob ſie eines Schaafes oder eines Lammes wegen einſt aufgeknüpft würden. (Hier folgt im Bekenntniß die Art und Weiſe, wie ſie ihre Schlachtopfer erſtickten, doch theils haben wir ſie ſchon angedeutet, theils verſchonen wir unſere Leſer und uns ſelbſt mit längerem Verweilen bei dieſem Punkt). Hätte die Vorſehung ihren Gräueln nicht ein Ziel geſetzt, ſo würden ſie endlich Menſchen auf offener Straße angefallen haben, da ſie ſtets ſo prompten Abſatz (ready market) fanden. Die Entſetzlichen waren auch ſchon über einen Plan übereingekommen, der, wenn er ausgeführt wurde, die Gräuel über das ganze Königreich verbreitete. Burke ſelbſt ſollte, dieſem Plane zufolge, mit einem Gehülfen nach Irland gehen, Edinburg aber der Mittelpunkt bleiben, und Hare den Abſatz an Dr. Knox beſorgen. Hare's Frau bekam von jedem Antheil des Burke 1 Pfd. Sterling dafür, daß ſie ihr Haus zur Ausführung des Geſchäfts hergab. Sie hatten einen förmlichen Kontrakt mit Dr. Knox abgeſchloſſen, welchem zufolge ſie 10 Pfd. im Winter und 8 Pfund im Sommer erhielten, für ſo viele Subjekte als ſie nur immer liefern konnten. Die erſte Leiche, die ſie verkauften, war die eines armen Koſtgängers Hare's, der an der Waſſerſucht ſtarb. Den Sarg, den das Kirchſpiel lieferte, füllten ſie mit Gerberrinde; für den Leichnam erhielten ſie von Dr. Knox 7 Pfd. 10 Schillinge. Der hohe Preis, den ſie dafür bekamen, veranlaßte ſie, ſich Leichen durch Mord zu verſchaffen, und ſeitdem verkauften ſie ausſchließlich ſolche **).

*) Vielleicht um der Kunſt zu dienen, ehe ſie der Wiſſenſchaft diente. Gut, daß die Maler in der Regel nur lebende Subjekte brauchen können.

**) Dieſe Ausſage Burke's iſt nach früheren Angaben dahin zu be-

Wie zu erwarten war, hat die Enthüllung dieſer unerhörten Schändlichkeiten überall im Reiche den bitterſten Unwillen erregt, der ſich theils in Verſammlungen achtbarer Bürger, theils aber auch durch Volksaufläufe ausſprach. Verſammlungen haben an mehreren Orten ſtattgefunden, in welchen dem Königl. Procurator für ſeinen Eifer in der Verfolgung der Verbrecher ein Dank votirt und der Wunſch ausgedrückt wurde, daß die Proſecution ſich auf alle, wenn auch noch ſo entfernt in der Sache Betheiligte erſtrecken möge. Eine ſolche Verſammlung fand z. B. zu Haddington (Schottland) am 5. Januar ſtatt, und die darin gefaßten Reſolutionen wurden dem Miniſter des Innern zugeſchickt. Dagegen machte ſich an andern Orten der Volksunwille durch weit unruhigere Auftritte Luft. So z. B. wurden am 30. und 31. Januar in dem mediziniſchen College zu Aberdeen von dem Pöbel alle Fenſter eingeſchlagen und die Studenten mit Steinen geworfen, ſogar einige ſchwer verwundet. Man hatte nämlich hinten am Wagen des Profeſſors, als dieſer gegen Abend ins College fuhr, etwas herabhängen ſehen. Sogleich verbreitete es ſich wie ein Lauffeuer, der Profeſſor habe einen „burkirten" Leichnam mit ins College gebracht. Nun war es freilich nichts als die herabhängenden Aermel eines Mantels, allein die Aerzte waren an dieſer gereizten Stimmung des Pöbels doch nicht ganz ſchuldlos, denn erſt kurz vorher hatte man eines Morgens einen Leichnam auf öffentlicher Straße gefunden, der aus dem Secirzimmer dahin geworfen worden war *). Selbſt die angeſehenen Bürger der genannten Stadt hatte dieſes ſo ſehr empört, daß der Magiſtrat die ſo eben erzählten Exceſſe des Pöbels nur ſehr läſſig unterdrückte, und nachher gar nicht rügte.

Aber nicht bloß Unwille, ſondern auch der Schrecken vor ähnlichen Greuelthaten, wie die in Edinburg verübten, verbreitete ſich ſchnell durch das ganze Land, und, wie es ſcheint, an einigen Orten nicht ganz ohne Grund. Zu Inverneß vermißte man um Mitte Januars einen blödſinnigen jungen Mann aus jener Stadt. In Nottingham mach-

richtigen, daß des Koſtgängers Leiche wohl die erſte war, welche Burke und Hare in Gemeinſchaft verkauften, allein eben ſo gewiß als Burke vor 1828 kein Mörder war, eben ſo gewiß ſcheint Hare ſchon früher mit dieſem verruchten Handel vertraut geweſen zu ſeyn.

*) Um einer Entdeckung vorzubeugen! (to prevent a discovery) fügt der Mittheiler dieſer Nachricht, ein achtbarer Bürger aus Aberdeen, hinzu.

machten einige dieser Bande Nachts den Versuch, ein junges Mädchen geräuschlos von der Straße wegzubringen. Einer davon griff sie nämlich an und wollte ihr ein Pechpflaster auf Mund und Nase heften; sie rang mit ihm und glücklicherweise kam das Pflaster auf die Wange, statt auf die beabsichtigte Stelle, das Mädchen schrie und die Elenden *) machten sich aus dem Staube. Zu Brighton war der Schrecken vor Burkiten so groß, daß mehrere Wochen lang nach Burke's Hinrichtung viele Leute des Nachts nicht über die Straße zu gehen wagten.

Und wer, fragen wir, wer wird es eine unnöthige Besorgniß nennen wollen, wenn man sich jetzt in den Städten und Dörfern Englands des Abends durch abgelegene Straßen zu gehen scheut? Vier Ungeheuer hat die Justiz gegen das Publikum losgelassen, nämlich Hare, dessen Frau, die Helene M' Dougal und einen gewissen Broggan, der in verschiedenen Burke-Hareschen Mordthaten, Burke's Bekenntniß zufolge, als Helfershelfer figurirt. Welche Bürgschaft hat denn das Publikum, daß diese Menschen ihr altes Handwerk nicht wieder beginnen werden? Hare und seine Frau haben sich, nach dem Berichte der öffentlichen Blätter, nach Irland begeben, angeblich zu Verwandten. Irland, das zerrüttete, fast anarchische, arme Irland, bietet zu solchen Greueln noch weit bequemere Gelegenheit dar, als die ruhige Hauptstadt Schottlands, und was die Aerzte betrifft, so werden sie noch gar manche Leiche auf verstohlenem Wege sich verschaffen zu müssen glauben, ehe die neuen Regulirungen der Legislatur in dieser Beziehung getroffen seyn und sich wirksam zeigen werden. **)

*) In einem Winkel lauerten nämlich mehrere Kerle, die wahrscheinlich nur warteten, bis das Pflaster angeheftet seyn würde, um ihrem Kameraden zu helfen, und die, als dies mißlang, mit ihm verschwanden.

**) Die neuesten Zeitungen enthalten in dieser Beziehung folgende Notiz: „Der von Hrn. Warburton dem Parlament vorgelegte Gesetzentwurf zur Verhütung der Umtriebe von Auferstehungsmännern und noch gefährlicheren Menschen enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Gesetzwidrige Ausgrabung der Leichen ist im ersten Betretungsfalle mit einer halbjährigen, und im zweiten mit zweijähriger Gefängnißstrafe zu belegen. Der Minister des Innern ernennt jährlich eine Commission von 7 Mitgliedern, (wovon der größte Theil nicht aus Aerzten, Chirurgen oder Apothekern bestehen darf) um anatomischen Theatern das Recht, Leichen zu seciren, zu ertheilen. Der Minister kann Personen zu Besichtigung der so privilegirten Theater ernennen, welche das Recht haben, über die Befolgung dieses Gesetzes Zeugen abzuhören. Die Körper von Personen, die in Gefängnissen, Spitälern und Arbeitshäusern sterben, werden den so privilegirten Theatern zur Dissection abgegeben, wenn sie 72 Stunden nach dem Tode nicht von ihren Angehörigen reklamirt werden. Eben so können Te-

Als würdigen Schluß zu dem vorstehenden Bericht mag folgende Anekdote, von dem Londoner Abendblatt, The Sun, vom 16. April, erzählt, hier Raum finden. Eine junge Dame von Stande in unserer nordischen Hauptstadt pflegte ihre thätige christliche Liebe so weit zu treiben, daß sie die Hütten der Armuth, der Krankheit, ja des Lasters persönlich besuchte, um den Verworfenen geistigen, den körperlich Leidenden aber leibliche Unterstützung zu bringen. Diesem Hange folgend, besuchte sie auch mehreremale eine Frau, die eine Krankheit schon seit einigen Wochen auf das elende Lager gestreckt hatte. Das Haus stand in einem der abgelegenen dunkeln Gäßchen, die in der Altstadt Edinburgs noch so häufig sind. Eines Nachmittags hatte sie eine ganze Stunde bei der Frau mit religiösem Gespräch und Bibellesen zugebracht. Das Wetter war kalt, stürmisch und naß. Als sie sich erhob, um fortzugehen, trat der Ehemann der kranken Frau ins Gemach. Nachdem er ihr für ihre Güte gedankt hatte, bezeigte er sein Bedauern darüber, daß sie zu Fuß durch die schmutzigen Straßen den Weg nach Hause gehen wollte, fügte dann hinzu, daß die Hinterthür seines Hauses auf eine Straße führe, die vollkommen trocken sey, und erbot sich, sie dahin zu begleiten. Die junge Dame dankte ihm für das Anerbieten und machte sich bereit, ihm zu folgen. „Der Weg den Sie gekommen sind, sagte die Kranke, ist doch wohl der angenehmste." Der Mann wiederholte indessen seine Versicherung so treuherzig, daß die junge Dame, auf die Gegenvorstellungen der Frau nicht achtend, schon die Klinke in der Hand hatte, um den Weg nach der Hinterthüre zu nehmen. Da raffte sich die Kranke auf, umhüllte sich mit dem Bettlaken und mit wahnsinnig starker Hand sie bei'm Arm ergreifend, reißt sie sie mit sich fort nach der Vorderthüre des Hauses zu, begleitet sie ohne loszulassen, bis zum Ausgange des Häuschens, und läßt sie dann mit den Worten los: „Kommen Sie nie, nie wieder!" Die Heftigkeit mit der dies alles geschah, machte die junge Dame glauben, die arme

---

staments-Exekutoren ꝛc. Leichen zur Dissection abgeben, wenn die Verstorbenen ihren Körper zu diesem Zweck vermacht haben. Wer ein anatomisches Theater hält ohne Licenz dazu, zahlt 100 Pfd. St. Strafe; wer ohne Erlaubniß einen menschlichen Körper wegbringt, 50 Pfd.; wer den Anordnungen der Commissaire nicht Folge leistet, 50 Pfd.; wer die Leichen nach der Dissection nicht beerdigt, 50 Pfd.; wer Leichen an Personen abliefert, die keine Licenz haben, 20 Pfd. Dieses Gesetz soll vom Juli d. J an in Kraft treten, es erstreckt sich aber nicht auf Irland." Für den Versuch durch Erstickung zu morden für Schottland, ist dem Parlament eine besondere Bill vorgelegt worden.

Frau sey wahnsinnig geworden, und sie kam daher nicht wieder. Einige Wochen nachher strömte in Edinburg Alles nach der Mordhöhle Hare's; auch unsere Dame, von der Neugierde angetrieben, ging in Begleitung einiger Verwandten dahin. Sie trat in das Haus — entsetzlich! es war dasselbe Gemach, in welchem sie der Kranken wenige Tage zuvor die Bibel vorgelesen hatte, und der Mann, der sie zur Hinterthür hinausbegleiten wollte — war Hare.

Niederlande.

Schicksal der Jury daselbst.

Mitgetheilt durch Herrn Dr. Carl Trummer in Hamburg.

Die öffentlichen Blätter in Deutschland haben über eine Niederlage ein auffallendes Stillschweigen beobachtet, welche zwar kein Soldatenheer erlitten hat, die aber nichtsdestoweniger zu den merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte, namentlich in der Geschichte der menschlichen Meinungen und Systeme gehört. Während nämlich England es als eine der wichtigsten Garantien seiner Verfassung betrachtet, daß seine Bürger bei der Entscheidung der Rechtsfälle mittelst der Jury concurriren; während auch in Frankreich dies Institut sich noch fortdauernd behauptet; *)

*) Aber, vielleicht sich auch nur eben noch behauptet; — denn die Unzufriedenheit über die sogenannte „Allmacht der Jury" †) scheint dort immer mehr zuzunehmen. Wie auch die Journale die Geschworenen darüber beloben mögen, daß sie bei ihrem Verdict nicht bloß die Thatfrage, sondern auch die rechtlichen Folgen ihres Ausspruchs in's Auge zu fassen, und es danach einzurichten, sich gewöhnen ††), so kann es doch nicht ausbleiben, daß vernünftige Richter einsehen, wohin ein solches Verkennen des Standpunkts des Geschwornen-Instituts am Ende führen müsse.

Die beiden neuesten eben bei mir eingegangenen Nummern der Gazette des Tribunaux enthalten unter andern zwei hieher gehörige Beispiele.

Das erste aus Rheims. Eine Kindermörderin war geständig und überführt, auf die grausamste Weise ihr lebendes Kind durch Zusammendrücken der Gurgel und mittelst Zerschmetterung des Schädels vorsätzlich getödtet zu haben.

„Dieser Fall" — sagt die Gazette in der Nummer 1173 vom 13. Mai — „ist einer von denen, wo die Jury von ihrer Allmacht den entschiedensten Gebrauch gemacht hat.

Nach dem Resumé des Präsidenten, in welchem das Bekenntniß und

†) S. Bd. 3. S. 301. ††) a. a. O. S. 303.

während endlich selbst in Deutschland die Zeit uns noch sehr nahe liegt, da es unter den angesehensten Criminalisten zum guten

---

das Resultat der Zeugenaussagen den Geschwornen mit der höchsten Klarheit auseinandergesetzt worden, entfernen sie sich in ihr Deliberationszimmer. Einige Minuten darauf kehrrn sie in die Sitzung zurück. Ihr Vorsteher liest folgende Erklärung laut ab: Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und Menschen ist die Erklärung der Geschwornen: Nein, die Angeklagte ist nicht schuldig.

Der Präsident ordnet hierauf deren sofortige Freilassung an.

Es war in diesem Falle keine Subsidiarfrage gestellt worden; also konnte nur Todesstrafe oder lebenslängliche Einsperrung das Loos der Angeschuldigten seyn, wenn die Geschwornen die ihnen gestellten Fragen mit „schuldig" beantwortet hätten.

Dies geschah, obgleich der Präsident zu ihnen fünf Tage vor Eröffnung der Sitzung in der bei dieser Veranlassung üblichen Rede folgende bedeutsame Worte gesprochen hatte:

„Die Institution des Geschwornengerichts, welche der berühmte und verehrungswürdige Verfasser des Werks: Ueber die richterliche Autorität †) so weise gewürdiget hat, bezweckt die Aufrechthaltung einer beständigen Harmonie zwischen den Sitten und der Verwaltung der Criminaljustiz, bei welcher sich der Zustand jener ausspricht.

Nicht durch leere und strenge Formeln wollte man das Gewissen der Geschwornen binden; — nein, unstreitig von einem freien Standpunkte aus, muß man die Ausübung der Gewalt betrachten, mit welcher sie gesetzlich bekleidet sind. Dennoch darf man diese nicht zu einer ehrgeizigen Alimacht erheben, die sich herausnimmt, sich über die Gesetze, ja über die Wahrheit selbst, zu stellen. Wenn es gelingen sollte, der Meinnng Glauben zu verschaffen, daß es den Geschwornen verstattet ist, nach ihrer Willkühr die vollkommen feststehenden Thatsachen unbeachtet zu lassen, und ihr System dem wahren Zusammenhange der Sachen zu substituiren; so würde es bald keinen Zügel gegen das Verbrechen, keine Sicherheit für die bürgerliche Gesellschaft mehr geben; man würde bald die seltsamsten Lehren Platz greifen sehen; unvermerkt würde die öffentliche Moral durch ein illusorisches Spiel mit der Heiligkeit des Eides untergraben werden; eine Einrichtung endlich, welche wesentlich auf dem guten Glauben, der Rechtlichkeit und der Freimüthigkeit beruht, würde dann ihren ganzen Charakter verlieren."

Der zweite Fall, den die Gazette in der Nummer 1174. vom 14. Mai aus einem andern Departement berichtet, ist eben so auffallend.

Ein Weib, Johanna Roulet, hatte im Streite über einen unbedeutenden Gegenstand bei der Feldarbeit, einen Mitarbeiter, Chauvel, mit

---

†) Der eben verstorbene Präsident des Cassationshofes Henrion de Pansey.

Tone gehörte, das Geschwornenwesen zu präconisiren, und Gelehrsamkeit und Scharfsinn alles aufboten, um darzuthun, daß wir Deutsche nicht bloß historisch, sondern auch als unerläßliche Bedingung für die repräsentative Staatsform das erste Recht an dieser uralten Einrichtung geltend machen müßten: so ist in den Niederlanden unlängst dieselbe zwar in Antrag gebracht und vielfältig vertheidigt, aber am 13. April d. J. mit einer bedeutenden Majorität verworfen worden. Es wird ein kurzer Artikel über diesen Sieg der Vernunft in dieser Zeitschrift hoffentlich um so willkommener seyn, da dieselbe in Preußen erscheint, wo die Acten über die Frage vermuthlich in diesem Augenblick noch nicht geschlossen und zum Spruch reif sind.

Es wird selbst von den Vertheidigern der Jury in den Niederlanden eingeräumt, daß sich unter den dortigen Einwohnern eine Abneigung gegen dieses ihnen von einer Zwingherrschaft aufgedrungene Institut finde. Vor dem Jahre 1811, bemerkte Lu-

---

einer Hacke todtgeschlagen. Der Präsident erinnerte die Geschwornen an ihre Pflicht, mit den Worten: „Sie stehen im Begriff, eine Entscheidung zu erlassen, welche für diese Gegenden, wo unerhebliche Interessen oft Freunden und Nachbaren die Waffen gegen einander in die Hände geben, nicht ohne wichtige Folgen bleiben wird. Erst neulich hat ein Anspruch auf einige Zoll breit Landes ein ähnliches Resultat herbeigeführt, als der gegenwärtige Fall; bei einem Zwist wegen eines Stückchens Land von einigen Zollen, wie ich sage, schlug einer der Streitenden dem andern mit einem Spaten auf den Kopf, so daß dieser fünf Tage nachher starb. Der Thäter ist, wie man sagt, für immer aus seinem Vaterlande entwichen."

Ungeachtet dieser Allocution sprachen die Geschwornen — wie die Gazette meint; weil sie angenommen, „daß die Roulet bei dem Schlage nicht die Absicht zu tödten gehabt habe," — ihr „Nichtschuldig" aus.

Der Präsident redete die Freigesprochene hierauf mit den Worten an: „Ich habe Euch weiter nichts zu sagen: meine Bemerkungen würden, nach allem, was Ihr bisher vernommen, völlig unnütz seyn. Geht und erinnert Euch, daß Ihr an einem Ort mit der Familie des unglücklichen Chauvel wohnet!"

„Entscheidungen wie die des vorliegenden Falles, die immer häufiger vorkommen" — sagt die Gazette — „sprechen lauter als Alles gegen die übermäßige Strenge der Strafen (?) und beweisen die Nothwendigkeit einer schleunigen Reform unsers ganzen Strafsystems. Da die Geschwornen als Todtschläger denjenigen nicht anerkennen wollen, der, ohne die Absicht zu tödten, einen Todtschlag verübt hat; so folgt daraus, daß ein so schweres Verbrechen sehr häufig ungestraft bleibt; und wie unendlich oft kommt grade dieses in Folge von Zänkereien vor!"

So weit die Gazette des Tribunaux. Und — setzen wir hinzu — in dieses lecke Schiff sollen wir Deutsche uns setzen, um mit dem Winde einer Meinung zu segeln, die nur in ausländischer Weisheit Heil sucht!

D. H.

zac in den Debatten, habe man sich in diesem Lande niemals mit der Jury beschäftigt; es lasse sich aus der Zeit vor dieser Epoche nicht eine einzige holländische Schrift über diese Materie aufweisen. Während des französischen Regiments zahlten Viele lieber Geldstrafen, um sich nur den Functionen der Geschwornen entziehen zu können. Im Jahr 1813 ging man unter mehreren anderen französischen Anstalten auch an die Abschaffung der Jury, und wurde sie durch die Verordnung vom 11. December völlig aufgehoben.

Seitdem ist denn in der zweiten Kammer der Generalstaaten, welche bekanntlich bei allen Gesetzesvorschlägen die Initiative hat, die Wiedereinführung dieses Instituts unlängst in Ueberlegung genommen worden. Es scheint die Meinung hier ihren Einfluß gehabt zu haben, als ob Savigny, Daniels und andere gelehrte Juristen sich für die Beibehaltung der Jury in den Preußischen Rheinprovinzen entschieden haben sollten. Wenigstens ist bei den Debatten dieser Umstand von mehreren Stimmenden hervorgehoben. Am 13. April haben sich von 97 anwesenden Deputirten (zwölf fehlten) 31 Stimmen mit Einschluß des Präsidenten für, 66 gegen die Jury überhaupt, 41 für eine Jury bei Preßvergehen, 56 dawider, 32 für eine Anklage-Jury, 65 gegen dieselbe entschieden, und man kann es nun von der Zukunft ruhig erwarten, ob die Prophezeihung eines Deputirten in Erfüllung gehen wird, welcher in den Debatten laut erklärte, es werde diese Frage, wenn man sich jetzt auch gegen dieselbe bestimmen sollte, so oft wieder in Anregung gebracht werden, bis der Sieg für die Vertheidiger der Jury ausschlüge. Man weiß, was im Allgemeinen von solchen Drohungen zu halten ist, und muß um so mehr zweifeln, daß Anträge der Art wiederholt werden sollten, da unläugbar die öffentliche Stimme für das Geschwornenwesen in allen Ländern schwächer geworden ist, und seit den gründlichen Forschungen unserer Zeit sich erwarten läßt, daß bei dem lebendigeren Austausch der Rechtsansichten unter den Gelehrten Europa's, und dem größeren Verkehr in der Literatur durch das Organ von Zeitungen und Zeitschriften, die wichtigen Gründe wider die Einführung einer Jury wenigstens da, wo sie bisher nicht bestand, allgemeiner bekannt und das günstige Vorurtheil für dieses Institut besiegen helfen werden. Unläugbar findet sich auch bei den Debatten der zweiten Kammer der Generalstaaten die beste Erörterung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte in einer Rede eines Gegners der Jury, und ich glaube, diesen Artikel am zweckmäßigsten mit einem Auszuge dieser Darstellung bereichern zu können, woraus man zugleich erse-

hen wird, daß die bessern niederländischen Votanten auch mit der Literatur dieser Materie sich gehörig vertraut gemacht haben, und besonders den Verdiensten unserer deutschen Rechtsgelehrten, namentlich eines Feuerbach und Mittermaier, Gerechtigkeit widerfahren lassen.

In der Sitzung vom 9. April sprach nämlich Herr Schoonevelb sich über den Gegenstand folgendermaßen aus: „Es sey die Frage viel zu vag und unbestimmt aufgeworfen, da selbst die eifrigsten Vertheidiger der Jury sich eben sowohl gegen eine englische als gegen eine französische Jury erklären. Man pflege das Institut als ein besonders liberales und als eine wesentliche Bedingung jeder repräsentativen Verfassung zu bezeichnen. Wäre es dies, so könne die Einführung kein Bedenken haben. Aber der Redner halte dafür, ein gutes Beamtenwesen, wie er es sich vorstelle, sey ein viel liberaleres Institut und eine weit sicherere Bürgschaft für alle Unterthanen, als die bis jetzt wirklich existirenden, ihm bekannten Juries. Es sey inzwischen nur nach diesen zu urtheilen, da eine bloße Ansicht ins Leben zu rufen, um so weniger rathsam erscheine, weil die angesehensten Schriftsteller sich eben so leidenschaftlich gegen als für die Jury erklärt hätten. Er wolle nicht alle Gegengründe zusammenstellen, da dies nur eine Compilation aus Feuerbach, Mittermaier, Cottu, Bentham, Mezard und so vielen Andern seyn würde. Er werde lediglich die leitenden Gesichtspunkte selbst aufsuchen und einer Prüfung unterwerfen, um unpartheiisch urtheilen zu können. Er müsse den Juries seines Landes dabei die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie stets mit den ausgewähltesten Bürgern besetzt gewesen wären, und, mit geringen Ausnahmen, ihre Geschwornen die Wichtigkeit ihrer Pflichten unabläßig vor Augen gehabt hätten. Allein er erkenne in dem Institute selbst unheilbare Mängel, und glaube, daß sich alle Vortheile desselben durch eine gute Gerichtsverfassung und besonders durch ein gutes Gesetzbuch über das strafrechtliche Verfahren erreichen ließen. Er wolle das Institut von seiner gerichtlichen und von seiner politischen Seite betrachten.

In der ersten Hinsicht müsse er vor einem Abwege warnen, den man bisher insgemein begangen, indem man entweder nur ein durchaus fehlerhaftes Geschwornenwesen sich gedacht, oder es sich als ganz vollendet vorgestellt und mit einer willkührlichen und verkehrten Justiz in Gegensatz gebracht hat. Man stoße überall auf diesen zweifachen Mißgriff, und doch sey davor besonders zu warnen. In den Werken englischer, französischer und besonders deutscher Schriftsteller gegen die Jury fänden sich

durchgängig lange Ausführungen über die täglich in den Entscheidungen durch Geschworne nach den Regeln des gegenwärtig bestehenden Instituts vorkommenden Fehler, und werde also die Frage da nur relativ und nicht absolut beantwortet. Auf der andern Seite schilderten die großen Männer, die sich zu Gunsten der Jury ausgesprochen, in ihren Erörterungen nur lauter Ungerechtigkeiten und Justizmorde (assassinats judiciaires) als die schrecklichen Folgen richterlicher Erkenntnisse. Um ein richtiges Urtheil zu fällen, müsse man sich die beste Jury und das beste Gerichtspersonal denken, zwischen diesen eine Parallele ziehen, und wählen."

Der Redner entscheidet sich nun für die Magistratur-Justiz, und zwar darum: „Er kenne die Vorwürfe, die man den Justizhöfen mache, aber auch zugleich die Mittel, ihnen abzuhelfen. Er wisse alle Elemente zur Bildung einer vortrefflichen Richterjustiz, und die Mittel, sie mit allen Garantien und Sicherheiten zu versehen, die man nur wünschen könne; aber er habe dagegen keine Vorstellung von einer so verbesserten Jury, daß man nicht in ihr dieselben Mängel wiederfände, die allen jetzt vorhandenen anklebten. Hinsichtlich der Justiz durch Richter faßt er zwei besonders wichtige Einwürfe auf, die hier gemacht werden könnten, nämlich die indirecte Abhängigkeit von der höchsten Staatsgewalt und die Abhärtung der Richter. Diese Mängel ließen sich nicht ganz umgehen, aber durch die Staatsverfassung selbst so unschädlich machen, daß sie fast nur eingebildet wären. Zufolge der Constitution der Niederlande sey ein Criminalrichter inamovibel, und nur auf die Präsentation der Generalstaaten wahlfähig. Die Abhärtung, welche man permanenten Gerichtsbehörden vorwerfe, finde ebenfalls in dieser Constitution ihr Gegenmittel, indem man die Criminaljustiz nicht von der Civiljustiz getrennt habe. Ein mildes Strafgesetzbuch und ein vorzügliches Criminalverfahren müßten das Uebrige thun. In diesem Betracht sey für die Generalstaaten noch ein großes Feld zu bearbeiten." Er, der Redner, empfahl besonders folgende Punkte hier zu beherzigen: „Keine Verhaftung, als in den Fällen vorzüglicher Strafbarkeit, und nie ohne Auftrag oder Genehmigung der Gerichtsbehörden, keine Heimlichkeit als in den geeigneten Fällen und für eine beschränkte Zeit, Oeffentlichkeit aller Verhandlungen, Appellabilität jedes Endurtheils, selbst bei nicht vorhandenen Formmängeln, und kein Straferkenntniß ohne eine Majorität von 6 oder 5 gegen 2."

Hinsichtlich der Jury bemerkte der Redner, „daß, seinem Ursprunge nach, das Institut immer nur als der erste Schritt der

Civilisation betrachtet worden sey, um sich gegen ersichtlich willkührliche und ungerechte Entscheidungen zu schützen, daß man später durch Besetzung der Gerichtsstellen mit gelehrten Richtern die Justiz zu verbessern gesucht habe, und daß man heut zu Tage, wo die Cultur Riesenschritte gethan, zu den Instituten des Mittelalters zurückkehre." Der Redner citirt in dieser Beziehung Stellen aus einem Briefe des Staatsraths Simeon, ferner aus Bentham, aus der Brochüre von Maltebrun u. s. w. Sodann wendet er sich zu der Prüfung der unheilbaren Mängel des Instituts selbst. „Er wolle von der französischen Jury ganz absehen, weil sie ihren Ruf verloren zu haben scheine. Was die Jury im Allgemeinen betreffe, so wären folgende Mängel unverkennbar:

1) Die Jury sey nicht bloß Richter über die Thatsache an sich, sondern über die Strafbarkeit derselben; eine oft so schwierige, einen geübten Scharfblick und ein gründliches gelehrtes Studium voraussetzende Materie. Man laufe die schreckliche Gefahr, unter einer Zahl von zwölf Geschwornen in der Regel nur einen oder zwei zu finden, die fähig wären, die feinen Distinctionen zu erkennen und die Untersuchungen anzustellen, welche bei der Erörterung der Zurechnung vorkämen, und nur Sache der kenntnißreichsten und erfahrensten Rechtsgelehrten wären.

2) Auch die Bestimmung über die Beschaffenheit der Verbrechen müsse den Geschwornen Preis gegeben werden. Zwar habe man dagegen eingewandt, jeder Mensch könne so gut wie der Richter unterscheiden, ob ein Diebstahl oder ein Todtschlag vorliege, und man möge nur die Strafgesetze so klar und umständlich abfassen, daß wegen der Beschaffenheit eines Verbrechens kein Zweifel erhoben werden könne. Der Redner bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß die hier vorausgesetzte Methode eines Gesetzbuches grade von der Kammer selbst verworfen sey, indem sie darin nur Grundsätze aufgestellt, und die Distinctionen der Schule überlassen haben wolle, daß es aber auch eine Sache der Unmöglichkeit sey, Strafgesetze der erwähnten Art zu entwerfen.

3) Es bedürfe die Jury allemal einer Anleitung. Daraus gehe der Uebelstand hervor, daß das Schicksal der Angeklagten größtentheils in den Händen des Präsidenten der Assisen oder jedes andern Tonangebers liege. Es hänge somit von der Gewandtheit eines Einzelnen, seiner Gabe eines guten Vortrags, seinem guten Willen ab, auf die Geschwornen zu influiren, behufs Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten. Man nehme die Schwierigkeit hinzu, den Geschwornen einen getreuen und für ihre Fassungsgabe eingerichteten Auszug der Verhand-

lungen zu liefern, was doch bei an eine Beschäftigung der Art nicht gewöhnten Menschen meist unerläßlich sey.

4) Die Jury verlängere die Detention, sie vermehre dadurch ohne Noth die Lasten des Staats und den Freiheitsverlust des Angeklagten. In den großen Städten, wie London und Paris, könne man eine Jury fast das ganze Jahr hindurch beschäftigen, und werde mithin hier der Uebelstand weniger fühlbar. Aber in einem Lande, wie das der Niederlande, und überall, wo die Criminaljustiz Provinzenweise gehandhabt werde, könne man die Jury nur vierteljährlich zusammenberufen, und in mehreren Provinzen sey sie selbst dann nur mit vier oder fünf unbedeutenden Sachen zu beschäftigen, während welcher Zeit der Angeklagte unnütz im Gefängnisse schmachten müsse. Dazu komme noch so manche zufällige Verzögerung durch das Ausbleiben der Zeugen u. s. w., so daß man schon Fälle gehabt habe, wo der Angeklagte lieber ganz auf Defensionalzeugen verzichtete, um nicht noch drei Monate länger auf die Entscheidung seines Schicksals warten zu müssen."

Der Redner berührte noch als einen relativen Einwurf die Schwierigkeiten, welche mit der Bildung einer guten Jury und mit der Entwerfung von Vorschriften für dieselbe verknüpft wären. „Was die sogenannte Allmacht der Jury betreffe, die man so sehr rühme, und die aus dem Institut ein Spiel des Zufalls mache, weil es von der Persönlichkeit der Geschwornen abhänge, ob sie sich ängstlich gebunden glaubten, ihrem Gewissen zu gehorchen, oder nicht, so räumte der Redner ein, daß diese Allmacht in England heilsam und selbst nothwendig sey, welches unter grausamen Strafgesetzen seufze, die zum Theil dem Mittelalter angehörten, und daß überall, wo die Strafgesetze schlecht wären, die Jury ein brauchbares Correctiv abgebe. Allein theils hätten permanente Gerichtsstellen dieselbe Gewalt, weil sie hinsichtlich des Factums nur freisprechen dürften, theils müsse man voraussetzen, daß Strafgesetze und Criminalprocedur mit der Aufklärung des Zeitalters in Uebereinstimmung gesetzt würden. Ueberdies lasse sich von einem Criminalurtheil verlangen, daß es ausführliche Entscheidungsgründe anführe, welches mit dem Institut der Jury unverträglich sey." *)

Als politisches Institut gewähre die Jury hauptsächlich den Vortheil, daß sie das Interesse der Bürger für die Gesetze und für die Handhabung der Gerechtigkeit und damit den Gemeingeist belebe. Doch wiege dieser Vortheil die Uebel nicht

*) Dies scheint mir immer die Hauptsache. D. H.

auf, die das Institut als gerichtliches mit sich führe. Abgesehen davon, daß das Institut mit den Grundgesetzen des Reichs unverträglich sey — was der Redner weiterhin ausführlich entwikkelte, worin er aber vielen und wohl nicht ungegründeten Widerspruch gefunden hat —, so zweifelt er an dem Nutzen der Jury bei den obwaltenden Verschiedenheiten in den Sitten, Religionsbekenntnissen und Meinungen der Landes-Einwohner. Er fürchtet von der Jury, die doch nur in beschränkten Verhältnissen wirksam sey, einen gefährlichen Partheigeist, wenn die Bewohner des Südens beständig Geschworne bei den Bewohnern des Nordens seyn könnten, und umgekehrt. Nur wo Einhelligkeit der öffentlichen Meinung herrschend sey, wo die Denkweise einer Nation in Ansehung ihrer religiösen und politischen Hauptinteressen übereinstimme, ließe sich hoffen, daß die Jury der Stimmung für das gemeinschaftliche Wohl diene. Für die Religion und den durch sie angezündeten Fanatismus lasse sich von der Jury eben soviel besorgen als erwarten. Der Redner fürchtete besonders den Einfluß der Geistlichkeit, welcher bei den einsichtsvollen Männern, die zu lebenswierigen und speciell verantwortlichen Richtern erwählt würden, weniger bedenklich sey, als bei aus allen Classen der menschlichen Gesellschaft zufällig zusammen gelesenen und nur vielleicht einmal in ihrem Leben fungirenden Geschwornen. —

C. Trummer, Dr.

Frankreich.

Anklage wegen Mordversuchs aus Eifersucht mit Irrthum in der Person des Angefallenen.

Ein Mann, dessen Blößen einige elende Lumpen nur nothdürftig bedeckten, erschien jüngst auf der Bank der Angeklagten im Assisen-Gerichte von Pau, im Departement der Unter-Pyrenäen. Stark gezeichnete Züge, hin und wieder ein Aufathmen aus tiefer Brust, ein starrer, aber bei irgend einer Anregung lebhafter und durchbohrender Blick, Alles zeugte bei ihm von großer Leidenschaftlichkeit; und da schon seine Liebe, die Heftigkeit seiner Gefühle, die Ausbrüche seiner Wuth, ein Gegenstand des Gespräches geworden waren, so hatten sich viele Damen im Gerichtssaale eingefunden. Eine tragische Scene und eine ausschweifende

Eifersucht verhießen ihnen außergewöhnliche Gemüthsbewegungen; auch täuschten sie sich hierin nicht. Aus der Anklage-Acte und aus der Darstellung des Präsidenten ergab sich nun Folgendes:

Dominik Etchegoyen aus Barcus war am 1. Mai des Jahres 1827, Abends gegen 10 Uhr, auf dem Heimwege von dem Markte zu Oloron bei einer Brücke unfern seiner Wohnung angekommen, als er ein schnelles Aufblitzen, wie wenn ein Gewehr abgeschossen wird, bemerkte und sich fast im nämlichen Augenblicke getroffen fühlte, noch einige Schritte vorwärts ging, einen Mann davonlaufen sah, und nun in seinem Blute gebadet niedersank. Auf sein Jammergeschrei eilten ihm Nachbaren zu Hülfe, und als sie ihm Beistand geleistet, fragten sie ihn, wer der Thäter gewesen. Etchegoyen antwortete, er habe ihn bei der Dunkelheit nicht erkennen können. Dasselbe wiederholte er auch in seinen Aussagen vor dem Maire seiner Gemeinde und vor dem Friedensrichter. Inzwischen kannte man niemand, der Feindschaft wider Etchegoyen, der sanften und friedfertigen Charakters war, hätte haben können. Ein Nachbar, ein intimer Freund von Etchegoyen, kam nicht, um diesen zu besuchen. Er war wegen seines heftigen und jähzornigen Sinnes bekannt, und sobald sein Name nur genannt worden war, sammelte man die geringsten Anzeichen und hatte bald Argwohn gegen ihn.

Der Name dieses Individuums war Etchehon; begabt mit einem feurigen Gemüthe und einer übermäßigen Reizbarkeit, war seine Jugend stürmisch gewesen und die Zeit schien sein wildaufbrausendes Temperament nicht haben dämpfen zu können; außer einer zweijährigen Haft, weil er jemandem, mit welchem er in Streit gerathen, eins mit dem Beile versetzt hatte, war er auch wegen der Ausgabe von falscher Münze angeklagt gewesen; seine Leidenschaftlichkeit machte ihn zum Schrecken seiner Nachbaren, auch hatte er sich mit allen seinen Verwandten überworfen. Mit einer Frau verehelicht, die er lange geliebt hatte, beseelte ihn eine Eifersucht, die an Wahnsinn gränzte. Der Unglückliche glaubte, sein Weib sey ihm ungetreu, und er hielt eines seiner Kinder für die Frucht eines ehebrecherischen Umgangs. Er glaubte in einem gewissen Eguiapal einen Nebenbuhler zu sehen, daher er wider diesen einen wüthenden Haß hegte und schon seit Jahren nur auf Rache bedacht war. Wäre einem seiner Meier zu glauben, so hätte Etchehon ihm mehreremale den Vorschlag gemacht, nicht allein den Eguiapal, sondern noch neun andere Personen, über welche er sich zu beklagen Ursache zu haben meinte, aus der Welt zu schaffen. Endlich erinnerte man sich, daß Etchehon an

dem Tage, wo Etchegoyen getroffen worden, sich erkundigt hatte, ob Eguiapal nicht nach dem Markte von Oloron ginge, auch hatte man ihn des Abends in der Richtung gehen sehen, wo das Verbrechen begangen worden war. Ueberdieß war noch bemerkt worden, daß er am nämlichen Tage kleine Zinnkugeln gegossen hatte, und solche Kügelchen eben waren aus der Wunde des Etchegoyen herausgenommen worden. Eguiapals Haus war unfern der Brücke, wo Etchegoyen den Schuß bekommen hatte, und zu Barcus zweifelte niemand mehr daran, daß dieser von dem unversöhnlichen Etchehon dem Eguiapal, seinem Feinde, zugedacht gewesen sey.

Etchehon schien dem schweren Verdachte durch sein Verschwinden und durch seine übereilte Flucht ein noch stärkeres Gewicht zu geben. Einige Tage lang irrt er im Felde umher, dann flüchtet er sich in das Gebirge von Larreau, wo er von einem alten Hirten gastfrei aufgenommen wird. Dort wird er aber von den Vorstellungen, die ihn schon zu Barcus beunruhigt hatten, neuerdings geplagt und die Einsamkeit erhöht nur noch ihre Heftigkeit. Er schaudert bei dem Gedanken, wie sehr ihm seine Rache-Entwürfe mißglückt sind! Er denkt an den Freund, der das Opfer geworden, und an den Triumph Eguiapals; er muß seinen Kummer ausschütten, und so erzählt er seinem Wirthe die Geschichte seiner Unglücksfälle. Aber diese Herzensergießung genügt seiner Feuerseele noch nicht; er will noch sonst ausdrücken, was er so tief fühlt, und so dichtet er eine Trauer-Klage über die Ereignisse, deren Opfer er geworden ist.

Die Leser dürften diese so energischen als naiven Klagen einer tiefverwundeten Seele nicht uninteressant finden; sie lauteten, wie folgt:

„Die Thiere der Wüste fliehen auf ihren Streifereien die Blicke des Menschen wegen der Furcht, die er ihnen einflößt; und ich, unglücklich und weinend, ahme ihnen nach, um mein elendes Daseyn zu fristen.

„Ich habe zehn Jahre in Sclaverei verlebt, die Hälfte in Gefängnissen und die andere Hälfte in einem noch beklagenswertheren Zustande; die Eifersucht ist es, die meine Geduld erschöpft hat und die die Veranlassung dazu gab.

„An dem Tage, wo ich mein zwei und zwanzigstes Jahr vollendete, nahm ich mir zu meiner Qual ein Weib, und ich kann sagen, daß sie mir unter ihrer Schürze den Strick zubrachte, um mich daran zu hängen.

„Du, mein Feind, du hattest ja ein Weib und brauchtest die meinige nicht zu verführen; ein Anderer hat für dich den

Todesstreich empfangen, aber die Reihe darf dennoch auch an dich kommen.

„Du kannst dich deß rühmen, daß dein scandalöses Leben zwei wackere Männer zu Grunde gerichtet und drei rechtliche Geschlechter befleckt hat.

„Du schwaches, mir noch so theures Weib, du hast, verführt von einem Wüstling, mich verderbt, mich zu Grunde gerichtet und eine ganze Familie ins Unglück gestürzt.

„Liebes Weib, ach ich habe gefehlt!

„Du hast mir zehn Jahre lang Kummer und Sorgen gemacht und mich fünf Jahre in einem Kerker sitzen lassen; *) durch dich aller Hülfe beraubt, wolltest du, daß ich im Elende vergehen sollte. Wer könnte es mit einer solchen Gefährtin aushalten?

„Du hast, sagst du, zehn Jahre lang gelitten; mein Onkel war Schuld daran, und wäre mein Vergehen nicht an den Tag gekommen, so würdet ihr eure Tage im Gefängnisse verlebt haben.

„Ihr jungen Leute, spiegelt euch an meinem traurigen Geschicke; wenn Hymen euch lockt, so sucht wenigstens die Bitterkeit dieser Sclaverei zu vermeiden; lieber Priester oder Soldat seyn, als eine Gefährtin haben, die der meinigen gleicht.

„Ich habe viel gegen meine Feinde gesprochen, doch habe ich nichts entstellt; ich meinerseits habe auch meine Fehler: Gott wolle sie mir verzeihen!

„Es giebt der Unglücklichen viele auf dieser Welt, doch ist es keiner in solch hohem Grade, als ich es bin, der von dem eigenen Heerde verbannt ist, weil er Herr im eigenen Hause seyn wollte.

„Ihr, die ihr dem Etchehon nachsetzt, sucht ihn nicht zu Barcus, er dichtet Lieder zu Eguiton, der fettesten Weide der Pyrenäen, welche von den Schäfern von la Soule besucht wird."

— Etchehon konnte aber nicht lange in dem ruhigen Leben bei den Gebirgsbewohnern ausdauern. Seine Frau und Eguiapal lagen ihm in dem Sinne, und so führte ihn trotz der Gefahren, die ihm drohten, eine unwiderstehliche Gewalt zurück nach Barcus. Einige Zeit darnach ging ein Haus, das Eguiapal vor mehreren Monaten unter der Hand verkauft hatte, das aber von dem neuen Eigenthümer noch nicht bezogen war, in Flammen auf. Es war kein Grund vorhanden, um Etchehon für den Urheber dieses Brandes zu halten, aber man war so sehr wi-

*) S. u. S. 160.

der ihn eingenommen, daß auch hiebei gleich jedermanns Verdacht auf ihn fiel.

Etchehon ward endlich verhaftet, und ein sonderbares Ungefähr fügte es, daß Etchegoyen ihm in den Weg kam, als er ins Gefängniß geführt ward. Ha! Etchehon, rief Letzterer aus, Du trägst heute andere Kleider, als damals, wo Du mich so arg zugerichtet hast. — Etchehon ward weich, und antwortete: „Du weißt wohl, daß ich es nicht auf Dich abgesehen hatte;" und nachdem Etchegoyen ihm ein Glas Wein gegeben, setzte er seinen Weg mit dem Gensd'armen fort. Etchegoyen hatte in der That in einem vierten Verhöre ausgesagt, daß er seinen Gegner wohl erkannt habe, und daß es Etchehon gewesen. Auf die Frage, warum er dieses nicht gleich erklärt, antwortete er, er habe an seinem Wiederaufkommen gezweifelt und lieber verzeihen, als aus einem Unglücke zwei machen wollen.

Unter solchen erschwerenden Anklagen nun war es, daß Etchehon im Gerichte auftrat. Nach den, durch das Gesetz bedingten, verschiedenen Formalitäten, erhob er sich nun und antwortete mit Präcision auf alle an ihn gerichtete Fragen. Wenig bewandert im Französischen, behalf er sich mit Umschreibungen und entlehnte dem baskischen Idiom kühne Bilder, durch welche Mischung seine Sprache nur um so origineller und ausdrucksvoller ward.

Endlich schilderte er die Drangsale seines Lebens. Der Sohn eines reichen Landmannes von la Soule, und im Genuß alles dessen, was er nur habe wünschen können, habe er die Aussicht gehabt, auf ein glückliches Leben rechnen zu dürfen. Alles Unglück, das ihn betroffen, schreibe sich von seiner Verheirathung her. Er habe in seiner Frau eine Gefährtin zu finden geglaubt, die, als Genossin seiner Freuden und Beschwerden, ihm die Last des Lebens habe erleichtern sollen. Nur zu spät sey er es inne geworden, daß er sich getäuscht. Seine Frau habe einen verbrecherischen Umgang mit einem Wüstling, mit Eguiapal, unterhalten. Sein gütliches Zureden sey verachtet worden, seine Vorstellungen hätten nichts gefruchtet. Er sey überlästig gewesen, man habe ihn auf die Seite schaffen wollen und so habe man ihn verläumdet. Bekannt mit der Heftigkeit seines Charakters habe man jede Gelegenheit benutzt, sie aufzuregen. Täglich seyen neue Anreizungen vorgefallen, und es gelungen, ihn mit seinen Verwandten, mit seinen besten Freunden zu entzweien. Einst sey ein Abgesandter seiner Frau gekommen, um mit ihm anzubinden, und da derselbe ein Gewehr mit sich geführt, und ihn damit zu bedrohen geschie-

nen habe, so hätte er dies Mordinstrument durch ein kleines Beil von sich abzuwehren gesucht. In dem Kampfe, den dies veranlaßt habe, sey sein Gegner verwundet, er aber in Folge dessen zu zweijähriger Haft verurtheilt worden. Hiedurch sey jedoch die Erbitterung seiner Feinde noch nicht abgekühlt und sie hätten es sich angelegen seyn lassen, ihn bei der Gerichtsbehörde noch mehr anzuschwärzen. So sey ihm kurz vor seiner Verhaftung ein falsches Geldstück in die Hand gespielt worden, und obwohl er, die ihm gelegte Schlinge ahnend, sich gehütet, es in Umlauf zu bringen, habe man ihn dieser Ursache halber doch noch fast drei Jahre länger gefangen gehalten, so daß er statt einer zweijährigen Haft eine fünfjährige erlitten. Endlich wieder frei, habe er nach seinem Heerde zurückkehren können. Aber welche Veränderung habe dort seiner geharrt. Seine Frau hätte ihre ausschweifende Lebensart fortgesetzt und Eguiapal den Herrn im Hause gespielt. Entbrannt von Eifersucht, gemartert von Unruhe, habe er endlich seinen Leiden ein Ziel setzen und auf eine gerichtliche Scheidung klagen wollen. Dieses Zweckes wegen habe er sich bei der Brücke unfern der Wohnung des Eguiapal versteckt gehabt, um Zeuge einer Zusammenkunft zu seyn, die, wie er in Erfahrung gebracht, zwischen diesem und seiner Frau verabredet worden. Erst wenige Augenblicke an dieser Stelle, habe er den Eguiapal an sich vorübergehen und ihn ein Gewehr auf Jemanden anschlagen sehen, der, wie er nachher erfahren, Etchegoyen gewesen sey. Ob Eguiapal es auf ihn abgesehen gehabt, ob Etchegoyen das Opfer eines Irrthums geworden? — das vermöge er nicht zu sagen. Aber bei diesem Anblicke hätten sich plötzlich seine Sinne verwirrt und er sey dann eiligst geflohen. Ein neuer häuslicher Verdruß, den er am folgenden Morgen gehabt, habe seine Erbitterung nun auf das Höchste gesteigert, und er beschlossen, um so vielem Aerger auszuweichen, sich in das Gebirge zurückzuziehen. Was das ihm zugeschriebene Klagelied betreffe, so habe er es mit anderen Hirten abgefaßt, um sich die Länge des Nachtwachens zu verkürzen, und die Verse, die ihm etwa zur Last fallen könnten, seyen nicht von ihm. Was die Geständnisse betreffe, die er selbst gemacht haben solle, so reiche deren Unwahrscheinlichkeit allein schon hin, jeden Gedanken daran zu entfernen. Und welch Vertrauen könne man, was den Etchegoyen betreffe, wohl in die Aussage eines Elenden setzen, der sich erst nach drei auf einander folgenden Verhören entschlossen habe, ihn anzuklagen, und dies aus Rache darüber, weil er ihm seine Tochter nicht habe geben wollen?....

So

So widerlegte Etchehon alle wider ihn vorgebrachte Anklagen und bekämpfte die verschiedenen Aussagen, die er zu fürchten hatte, mit einer Urtheilskraft, von welcher wir nur einen schwachen Begriff zu geben vermögen. Im Fluge zu den entgegengesetztesten Gefühlen überspringend, sah man ihn bald das Feuer des Unwillens, bald eine friedliche, kindliche und gutmüthige Fröhlichkeit ausdrücken. Als z. B. ein gewisser Ibart, den seine Frau als Meier angenommen, und mit welchem er früher manchen Streit gehabt habe, mit der vollen Betonung des Hasses aussagte, Etchehon habe ihm dreißig Thaler angeboten, um zehn Leute zu ermorden, die er auch namhaft zu machen suchte, da sagte der Angeklagte ganz kalt zu ihm: Einen hast Du noch vergessen. Wen denn? rief der Zeuge. Ei, Dich selbst! erwiederte Etchehon, und wollte sich vor Lachen ausschütten.

So wie aber nur der Name Eguiapals genannt ward, der mit als Zeuge auftrat, schien Etchehon unwillkührlich zusammenzuschaudern und seine Physiognomie nahm einen ganz ungewöhnlichen Ausdruck an. So wie er seiner ansichtig ward, konnte er sich nicht länger halten und donnerte ihm entgegen: „Ha, Bube! Du bist schuld an meinem und der Meinigen Untergang; Du hast die Schwäche meines Weibes benutzt; Du ruhetest weich auf meinen Pfühlen, während ich auf hartem Stroh im Kerker schmachtete, in welchem mich umkommen zu lassen Deine Absicht war; Du trankest von meinem Weine und aßest von meinen Schinken, während ich meinen Durst mit Wasser, meinen Hunger mit Brod, genetzt von meinen Thränen, stillte; und dennoch ruhest Du nicht!... Ha, Böswicht! Du solltest eigentlich an meiner Stelle seyn." Bei diesen Worten zitterte Etchehons Stimme vor Zorn und seine Blicke sprüheten Feuer, Eguiapal aber war wie verdutzt.

Ein in den Jahrbüchern der Assisengerichte vielleicht unerhörter Vorfall hat der Anführung Etchehon's, daß er ein Opfer des schändlichsten Complottes sey, ein nur zu großes Gewicht gegeben. Ein Zeuge behändigte dem General-Procurator, als er mit seiner Aussage fertig war, eine Bittschrift, in welcher mehrere Einwohner von Barcus, indem sie Etchehon der scheußlichsten Verbrechen anklagten, den Gerichtshof ersuchten, ihn doch in keinem Falle wieder auf freien Fuß zu stellen, wenn er auch nicht zu seiner Verurtheilung schreiten könne. Der Anwalt des Angeklagten verlangte nun, daß dieses sonderbare Actenstück der Jury vorgelesen würde, damit sie solche Argumente daraus entnehmen möchte, wie sie ihr passend schienen; doch stand er von

diesem Verlangen wieder ab, als der Präsident ihm bemerkte und er sich davon selbst überzeugte, daß die in jener Petition angeführten Facta den Debatten gänzlich fremd waren und die Anklage sich also nicht darauf stützen konnte.

Bei einer anderen Gelegenheit richtete der Angeklagte mit Ungestüm Fragen an einen Zeugen, der nur zögernd und mit Mühe seine Antworten vorbrachte. Auf die dem Präsidenten gemachte Bemerkung, ein solches Verfahren sey nicht zulässig in den Assisen, antwortete dieser gütig: „Ich weiß das; aber wo soll ich bei einer so ernsten Sache die Kraft hernehmen, mich einer Discussion zu widersetzen, die zur Wahrheit führen kann?"

Nachdem die Debatten zwei Tage lang gewährt hatten und die schwersten Anklagepuncte ganz beseitigt, oder doch mindestens in einem hohen Grade gemildert worden waren, und sich, was den gethanen Schuß betrifft, gar nicht nachweisen ließ, daß der Angeklagte je ein Gewehr zu seiner Disposition gehabt habe — fällte die Jury den Ausspruch nicht schuldig und Etchehon ward freigesprochen.

Dieser Ausspruch schien unter der großen Masse von Zuschauern eine lebhafte Bewegung der Zufriedenheit zu erregen.

Ist es eine culpose Tödtung, wenn man jemand dazu anreizt, dass er sich todt trinke?

Albert Dupuis setzte seinen höchsten Ruhm darin, der größte Branntweintrinker in der Stadt zu seyn, womit er auch überall prahlte, und Jedermann aufforderte, seinen unauslöschlichen Durst zu stillen. Am 21. September d. J. kehrte er, um 8 Uhr Morgens, bei dem Gewürzhändler Delhaye ein, wo schon eine Menge Trinker versammelt war. Als nun ein Herr Lepot ihn so munter trinken sah, wünschte er ihm Glück dazu, was Dupuis, um seine Kunst zu zeigen, mit dem Erbieten, einen ganzen Krug dieses Liqueurs ausleeren zu wollen, erwiederte. Hierauf sagte jener, er wolle, wenn er, Dupuis, nicht fürchtete, sich Schaden zu thun, bezahlen, so viel er davon zu trinken im Stande sey. Gelockt durch ein so großmüthiges Versprechen, bat Dupuis Herrn Lepot nun, nur einen Litre noch für ihn kommen zu lassen, wobei er versicherte, daß er sich ganz wohl dabei befinden würde. Charles Lepot, von einer unheilvollen Gefälligkeit verführt, beorderte nun den Krämer, der dieser Unterredung beigewohnt hatte, erst ein halbes Litre zu bringen, womit Dupuis bald fertig war und

dann die rückständige Hälfte verlangte und eben so schnell austrank. Nach dieser vermeintlichen Heldenthat, welche bei den Zuschauern die stumme Bewunderung zuwege brachte, die eclatante Thaten einzuflößen pflegen, bezahlte Charles Lepot den Branntwein und ging fort. Dupuis folgte ihm und setzte ihm bittend zu, ihm noch mehr zu trinken reichen zu lassen, und als dieser sich dessen weigerte, da legte er sich in einem unterirdischen Gewölbe, seiner gewöhnlichen Ruhestätte, schlafen, wo er am folgenden Tage todt vorgefunden ward.

In Folge dieser Thatsachen waren Charles Lepot und Theodor Delhaye, als schuldig, durch Unvorsichtigkeit den Tod des Albert Dupuis veranlaßt zu haben, vor das Zuchtgericht gefordert worden, und sollten auf Antrag des königlichen Anwalts, nach dem 319 Art. des Straf-Codex, zu dreimonatlichem Gefängniß verurtheilt werden.

Der Anwalt der Angeklagten, Herr Leroy, behauptete zuvörderst, die Unvorsichtigkeit sey, im Sinne des Gesetzes, kein Vergehen, sobald sie nicht die wirkliche und einzige Ursache des Todes oder der Verwundungen sey; darnach suchte er dann den Beweis zu führen, daß die vorliegenden Facta nichts dem Aehnliches darböten.

„Was den Delhaye betrifft," sagte Herr Leroy, „so handelt er mit Branntwein und sein Gewerbe ist es, ihn zu verkaufen. Sollte er strafbar seyn, indem er dieses thut? Aber, heißt es, er hat ein ganzes Litre Branntwein verkauft! Freilich hat er das, und er würde hundert verkauft haben, wenn er es gekonnt hätte, dafür bezahlt er ja seine Patentsteuer, und es giebt kein Gesetz, keine Vorschrift über das Wieviel, welches ein Kaufmann absetzen kann oder darf. Man setzt hinzu: er wußte aber, daß dies Litre sofort und durch ein einziges Individuum getrunken werden sollte!... Das ist nicht erwiesen; aber selbst wenn er dies gewußt hätte, würde er deshalb noch nicht straffällig seyn. Ist es seine Sache, die Capacität der Trinker zu ermessen? Den Einen belästigt das kleinste Quantum, während ein Anderer ungestraft eine große Menge davon zu sich nehmen kann."

Hier nannte der Advokat mehrere Personen, die sich in starken Getränken übernähmen, unter andern einen Mann von achtzig Jahren, der stets täglich fast einen Krug Branntwein getrunken hat und noch trinke. Mehrere ähnliche Thatsachen wurden durch die, meistens zum Handwerksstande gehörigen Zeugen bestätigt.

„Was den Lepot betrifft," fuhr Herr Leroy dann fort, „auf

welchem sich die ganze Anklage zu häufen scheinen möchte, so ist er nicht unvorsichtiger gewesen, als Delhaye. Er war dies nicht in höherem Grade als wir alle es sind, wenn wir unser Geld ausgeben, um den gefährlichen Sprüngen der Gaukler, den halsbrechenden Ascensionen der Seiltänzer, den noch verwegeneren Aufflügen der Luftschiffer zuzusehen. Wer unter uns hätte nicht es sich schon etwas kosten lassen, damit der Pagliaßo brennende Heede verspeiste, Jacques de Falaise lebende Thiere, ja selbst Fünffrankenstücke hinunterwürgte, indianische Jongleurs sich Degen durch den Schlund in den Magen steckten, die Wärter wilder Thiere mit diesen gefährlichen Bestien Kurzweil trieben? Nun, die Gaukler, die Acrobaten, die Luftschiffer, haben schon ihre verwegenen Unternehmungen mit dem Leben bezahlen müssen. Ein Indianer ist an einem, ihm im Leibe gebrochenen Degen gestorben; ein Löwe hat den Kopf seines Herrn zermalmt, als dieser ihm denselben in den Rachen gesteckt hatte; was ist daraus entstanden?... Ist die Menge Zuschauer bei diesen traurigen Ereignissen unter der Anführung, daß, hätten sie nicht dafür bezahlt, damit sich diese Menschen ihnen aussetzten, sie nicht das Opfer ihrer Verwegenheit geworden seyn würden, in Anspruch genommen worden?... Nein, keinesweges; die Polizei duldet dergleichen Spiele, ja sie thut noch mehr, sie reizt dazu auf, befiehlt sie sogar und bezahlt sie theuer zur Zeit öffentlicher Feste. Seit dem Italiener, welcher auf einem Taue von den Thürmen der Kirche Nötredame herabstieg, um Isabellen von Baiern, der Gemahlin Carls VI, als sie ihren Einzug in Paris hielt, eine Krone auf's Haupt zu setzen, bis zu den jüngst in den Champs-Elysées gegebenen Festen, haben Luftspringer, mit Gefahr, den Hals zu brechen, das Publikum, welches an kräftigen Aufregungen Gefallen findet, auf Befehl und Kosten aller Regierungen, die sich einander gefolgt sind, erlustigt.

„Es dürfte vielleicht bemerkt werden, man könne diese Braven, die mit dem Leben ein Spiel treiben, ganz unschuldig, zur Ausübung ihrer erschrecklichen Künste aufreizen, indem man ihnen Geld gäbe, weil sie dazu ermächtigt seyen. Wenn aber der Trunkenbold, dessen Tod man hier rächen will, den Einfall gehabt hätte, sich auf dem Markte einen Platz zu wählen und anzukündigen, daß er Branntwein, ja selbst Scheidewasser, wie Brunnenwasser trinken wolle, meinen Sie denn, meine Herren, daß ihm eine Erlaubniß würde versagt worden seyn, die man doch der Art Wehrwolf gegeben hatte, welcher sich zu Paris sehen ließ und 10 Pfund rohes Fleisch verzehrte und dazu einen

Einer Blut trank; so wie dem Bramarbas, der, mit einem eisernen Magen begabt, Steine aß und verdauete, die er mit seinen Zähnen zermalmt hatte?... Unmöglich läßt es sich behaupten, daß diejenigen, die ich vertheidige, straffälliger als alle die Schauluſtigen ſind, deren ich erwähnt habe, weil Dupuis einen tour de force gemacht, ohne dazu die Erlaubniß des Herrn Maire zu haben. Bei allen von mir angeführten Hypotheſen, ſo wie bei dem beſonderen Falle, der uns beſchäftigt, iſt es nicht das Publikum, welches die Luftſpringer bezahlt, noch meine Clienten, die den Dupuis mit Branntwein bewirthet haben, die ſich einer Unvorſichtigkeit ſchuldig gemacht, ſondern es ſind vielmehr die Luftſpringer, der Dupuis ſelbſt."

Ein vollſtändiger Erfolg krönte dieſe geiſtreiche Vertheidigung und beide Angeklagte wurden freigeſprochen.

Leichendiebstahl.

Nach einer bei der Stadtbehörde zu Sayeux gemachten Anzeige waren von einem dortigen Kirchhofe mehrere Leichen entwandt worden. Aus der hierauf eingeleiteten Unterſuchung ergab ſich, daß ein gewiſſer Doktor Jourdain in einem in der Vorſtadt zu Bayeux gelegenen Garten einigen jungen Leuten anatomiſche Vorleſungen hielt, wobei man menſchliche Knochen und einen Leichnam bemerkt haben wollte. Die Unterſuchung ward hierauf gegen Jourdain und ſeine fünf Zuhörer gerichtet. Einer der letzteren iſt ein Eigenthümer von 36, die übrigen ſind junge Leute von 19 bis 20 Jahren. Jourdain erklärte, daß ſeine Doktorwürde ihn berechtige, Unterricht zu ertheilen, und ihm deswegen, ſofern die Regeln des ſittlichen Anſtandes dabei beobachtet würden, kein Vorwurf gemacht werden dürfe. Die Entwendung von Leichnamen ſey ihm gänzlich fremd, und derjenige, welchen man in dem Garten, wo er ſeine Vorleſungen halte, gefunden habe, ſey ohne ſeine Theilnahme und von ihm unbekannten Perſonen angeſchafft worden. Die Zuhörer ſagten aus, daß ſie denjenigen, der den Leichnam gebracht habe, ebenfalls nicht gekannt, und auch nicht beſchreiben könnten, weil ſie ihn nur in der Nacht geſehen, ihm übrigens auch Geheimhaltung verſprochen hätten. Von den von dem Königl. Prokurator aufgeſtellten Zeugen erklärten einige, ſie wären in der Nacht vom 28. zum 29. Februar ſechs Leuten begegnet. Unter dieſen ſey auch der Doktor geweſen, wenigſtens hätten ſie ihn zu erkennen geglaubt, obgleich er

verkleidet gewesen sey, und, wie es ihnen geschienen, die Kleider seines Vaters angehabt habe. Zwei von diesen Leuten seyen voran gegangen, die übrigen vier wären dem Anschein nach von einem Kirchhofe hergekommen, und hätten auf einer Tragbahre einen mit einem dunkelfarbigen Tuch bedeckten Leichnam getragen. Jourdain stellte dagegen Zeugen auf, welche bestimmt erklärten, daß er nicht die Gewohnheit habe, zur Nachtzeit auszugehen, selbst nicht, um seine Patienten zu besuchen, da seine Gesundheit ihm dies nicht erlaube; auch habe er in der Nacht, wo man den Leichenraub bemerkt haben wolle, mit einem alten Mann, den er täglich besuche, den ganzen Abend Karten gespielt. Bei einer amtlich verfügten Nachgrabung auf dem Kirchhofe hatte sich ergeben, daß der Sarg, worin ein junges Mädchen, Namens Alexandra, begraben worden, zwar unverletzt, der Leichnam aber, wie man schon im Voraus vermuthet hatte, daraus verschwunden war. Bemerkenswerth ist, daß einer der dabei zugezogenen Todtengräber nicht Anstand genommen hatte, zu erklären, das Grab sey nicht umgewühlt worden, sondern völlig unberührt geblieben. Bei der Untersuchung des Gartens und des Schauplatzes der Vorlesungen, hatte eine Frau, die dabei zugegen war, als sie den dort gefundenen Leichnam erblickte, erklärt, daß es der der Alexandra sey: sie erkenne ihn (obgleich er vom Kopfe getrennt war) genau, und diese Anerkennung schien damals unzweifelhaft.

Das Tribunal zu Bayeux erkannte gegen den Doktor Jourdain und gegen den ältesten seiner Zuhörer auf dreimonatliche, gegen die übrigen, mit Berücksichtigung ihrer Jugend und ihrer Verhältnisse, auf sechswöchentliche Gefängnißstrafe, als Urheber und Theilnehmer an einer Entweihung der Grabmäler *), und namentlich des Grabes der Alexandra.

Gegen dieses Erkenntniß appellirten die Verurtheilten an den Königlichen Gerichtshof zu Caen. Der Doktor Jourdain, der den Feldzug in Rußland mitgemacht, und drei Jahre als Gefangener daselbst zugebracht hatte, erklärte sich über seine anatomischen Vorlesungen dahin, daß er hierin dem Beispiel mehrerer

*) Code-Pénal Art. 360. „Jeder, der sich einer Verletzung der Gräber oder Grabstätten schuldig gemacht hat, wird zu dreimonatlichem bis einjährigem Gefängnisse und einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken verurtheilt, mit Vorbehalt der Strafen gegen die Verbrechen und Vergehen, welche etwa hiermit in Verbindung stehen."

D. H.

Aerzte zu Bayeux folge. Er sey zu schwach, um die Beschwerden seines Berufs zu ertragen, und habe daher dem Wunsche einiger jungen Leute, ihnen Unterweisung in der Anatomie zu ertheilen, und sie demnächst auch mit den Grundsätzen der Heilkunde bekannt zu machen, nachgegeben. Hierbei sey es jedoch immer nach gutem Brauch und ohne Anstoß gegen die Regeln der Moral und des Anstandes zugegangen. Er habe sich ausdrücklich vorbehalten, daß die Leichen Behufs der Demonstrationen ohne seine Mitwirkung verschafft würden; ja er habe seine Schüler darauf aufmerksam gemacht, wie schwer es sey, sich Cadaver zu verschaffen, und welcher Gefahr man sich aussetze, wenn man sich erlaube, dergleichen heimlich wegzunehmen.

Sein Vertheidiger führte an, daß die Handlung des Verurtheilten, nämlich die Zurückbehaltung eines Leichnams, kein Vergehen sey; daß gegen dieselbe kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung statt finde; daß hier niemand als Kläger auftrete, und also der Anspruch des Königl. Prokurators ohne Wirkung sey. Ueberdies sey dem Angeklagten die unternommene Wegnahme des Leichnams und dessen Hinschaffung nach dem Orte der Vorlesung völlig fremd geblieben; er sey weder Eigenthümer noch Miether des Gartens, wo er seinen Unterricht ertheile. Die jungen Leute hätten ihn dahin berufen, um ihnen eine Demonstration zu halten. Dieser Wunsch sey aus dem Eifer für die Wissenschaft hervorgegangen, und gereiche den jungen Studirenden, die sich dadurch auf den Unterricht der großen Meister vorbereiten wollten, zur Ehre. Er habe durch Erfüllung desselben keinem Gesetze zuwider zu handeln, und Niemanden Nachtheil zu stiften geglaubt. Schließlich behauptete er, die ganze Anklage gegen den Doktor sey lediglich durch erbitterte Feinde angeregt worden.

Leredourg, einer der Mitbeschuldigten, suchte darzuthun, daß seine Theilnahme an der Leichenentwendung nicht erwiesen sey, und daß er seit sechs Monaten nur zweimal den Vorträgen des Doktor Jourdain beigewohnt habe.

Der General-Advokat unterstützte die Richtigkeit des ersten Erkenntnisses, und stellte die große Gefahr in's Licht, mit welcher die Strafloſigkeit eines so schweren Vergehens verbunden seyn würde.

Der Gerichtshof reformirte das Erkenntniß in Hinsicht Lerebourgs, weil dessen Theilnahme nicht hinlänglich erwiesen war, bestätigte dasselbe aber in Betreff der übrigen Angeklagten, indem er für erwiesen annahm: 1) daß der Leichnam der Alexan-

dra von dem Kirchhofe entwandt und in dem Garten, wo Jourdain seine Vorlesungen hielt, wiedergefunden worden; 2) daß diese Entwendung entweder von einigen, oder von allen Zuhörern Jourdain's verübt worden, oder doch, daß sie an derselben Theil genommen; 3) daß Jourdain mindestens Theilnehmer an der That sey, weil er, wenn er auch nicht selbst dabei mitgewirkt, doch mindestens die Mittel zu der Entwendung an die Hand gegeben habe. Dessen ungeachtet milderte der Gerichtshof, in Betracht des Zwecks der That und des geringen dadurch zu besorgenden Nachtheils, die Strafe, in Anwendung des Art. 463. *), auf sechstägiges Gefängniß und 100 Franken Geldbuße für Jourdain, und auf fünftägiges Gefängniß und 16 Franken Geldbuße für dessen Schüler.

Falschmünzerei.

Ein Bäckergesell zu Paris, Namens Richl, der ein möblirtes Zimmer bewohnte, hatte die vorsichtige Gewohnheit, den Schlüssel desselben, so oft er ausging, mitzunehmen, so daß es nur sehr selten möglich war, sein Bett zu machen. Am 14. Februar v. J. hatte er jedoch den Schlüssel vergessen, und die Magd des Hauses fand, als sie sein Bett machte, in demselben ein in eine kupferne Büchse eingeschlagenes Stück Blei, auf welchem eine weibliche Figur eingeprägt war mit der Umschrift: „Französische Republik". Sie theilte diese Entdeckung sogleich ihrem Herrn mit, der durch Richl's geheimnißvolles Betragen schon Argwohn gegen ihn geschöpft hatte. Der Polizei-Commissair, hiervon benachrichtigt, begab sich am 16. Februar um Ein Uhr nach Mitter-

*) Dieser Artikel 463. ermächtigt die Gerichte „in Fällen, wo der angerichtete Schade sich nicht über 25 Franken beläuft, und die Umstände mildernd scheinen, die Dauer der Gefängnißstrafe selbst unter 6 Tagen, und den Betrag der Geldbuße selbst unter 16 Franken zu ermäßigen." Nach dem Beispiel, welches Burke gegeben, (S. ob. Schottland,) dürfte man in manchen Ländern wohl eine strengere Ansicht von Verbrechen zur Beförderung des Studiums der Anatomie fassen. Auch nach Preußischen Gesetzen findet für den Leichendiebstahl (§. 1155.) nur eine 8tägige bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe, also die Strafe der Entwendung eines Objects unter 5 Rthlrn. an Werth (§. 1124.) statt, und außerdem kann (§. 1154.) der Entwender, jedoch nur auf Antrag der Verwandten des Verstorbenen, als Injuriant bestraft werden.

D. H.

nacht in Richl's Zimmer, und fand hier in einer Art von Lade eine beträchtliche Menge von Werkzeugen und metallischen Substanzen, die wenigstens theilweise als geeignet zur Anfertigung von falschen Münzen erkannt wurden. So befand sich unter anderen darunter eine messingene Form, auf deren beiden Oberflächen die Gepräge eines halben Franken mit der Jahreszahl 1808 eingegraben waren; ferner ein eiserner Löffel, an welchem noch ein metallischer Ansatz aus einer gemischten Masse von Blei, Zinn und Zink klebte, eine Form, worin zwei Münzstempel zu einem Zehncentimenstück mit Napoleons Bildniß, ein großer Schlägel und ein Stempel, um mit dem Hammer zu prägen, drei und zwanzig Stücke Messing, von der Gestalt und Größe der Zweisousstücke, endlich eine Quantität in Salpeter aufgelöst'en Queckſilbers. Die über diese Gegenstände zu Rathe gezogenen Kunstverständigen erklärten, daß der größte Theil derselben zur Anfertigung und zur Verfälschung von Münzen dienlich sey. In einer früheren Wohnung Richl's fand man zuletzt noch ein Stück Kupfer mit dem Gepräge eines halben Franken. Auch die Hände des Angeklagten wurden untersucht, und der hierbei zugezogene Doktor Jacheron erklärte, daß die Durchreibungen und Risse, die in der äußeren Haut seiner Fingerspitzen zu bemerken waren, wohl durch die Wirkung einer damit berührten Säure bei gleichzeitiger Einwirkung einer sehr heftigen Hitze entstanden seyn könnten. Hinsichtlich der Verbreitung falscher Münzen ergab sich aus den Verhandlungen, daß Richl bei dem Conditor Mutel ein falsches Dreißigsousstück gegen kleinere Münzen umgesetzt demselben auch vorher zu verschiedenen Zeiten falsche Zweisousstücke gegeben hatte. Alle diese Stücke hatte er jedoch, da sie der Empfänger als falsch erkannte, zurücknehmen müssen. Bei allen diesen ihn so schwer belastenden Anzeigen ließ der Angeklagte doch nicht ab, auf's hartnäckigste zu läugnen, und behauptete, er habe sich die vorerwähnten Gegenstände nur darum angeschafft, weil er gewünscht, sich von der Richtigkeit der Lehrsätze praktisch zu überzeugen, die er in einigen gleichfalls bei ihm vorgefundenen Werken, als: „Albertus der kleine," „Albertus magnus," „der rothe Drache," „die Magie aller Magieen" u. dgl. gelesen habe. Daß er einige falsche Münzen ausgegeben, läugnete er zwar nicht, behauptete jedoch, sie in einem Kaffeehause, wo er zuweilen Billard gespielt, empfangen zu haben.

Der Generaladvokat hob alle gegen den Angeklagten ermittelten Anzeigen hervor, und zog daraus das Resultat, daß derselbe als überführt zu betrachten, indem er noch auf die mit der

Strafloſigkeit eines ſolchen Verbrechens verbundene große Gefahr aufmerkſam machte.

Der von Amtswegen ernannte Vertheidiger ſuchte den Geſchworenen das von Richl begangene Verbrechen, das lediglich in der Anfertigung und Ausgabe einiger falſchen Münzen von ganz unbedeutendem Werth beſtehe, als höchſt geringfügig darzuſtellen, und zu zeigen, daß die im Fall der Verurtheilung darauf erfolgende ſchreckliche Strafe, deren Milderung nicht in der Macht des Richters liege, mit dieſem Verbrechen in gar keinem Verhältniß ſtehe. Er ſtellte den früheren Lebenslauf des Angeklagten in einem günſtigen Lichte dar, und ſuchte zu beweiſen, daß, wenn auch Inſtrumente zur Falſchmünzerei bei Richl gefunden worden, darum doch gar nicht ausgemacht ſey, daß er ſie auch dazu gebraucht habe. Eben ſo ſey auch der Umſtand, ob der Angeklagte wirklich falſche Münzen ausgegeben, durchaus nicht ermittelt, da dieſe Stücke nicht vorgelegt, und die Zeugenausſagen hierüber ſehr ſchwankend wären, auch ſelbſt dann, wenn ſie wirklich falſch geweſen, doch durch nichts erwieſen ſey, daß Richl, als er ſie ausgegeben, auch darum gewußt habe. Die Geſchwornen erklärten, auf die ihnen vorgelegten vier Fragen, den Angeklagten hinſichtlich der Anfertigung falſcher Münzen für ſchuldig, jedoch nur mit der Majorität von ſieben gegen fünf Stimmen. In Betreff der Verbreitung falſcher Münzen aber erklärten ſie ihn für nicht ſchuldig. Der Gerichtshof trat der Majorität der Jury bei, und verurtheilte demzufolge Richl zur Todesſtrafe.

Er hörte ſein Urtheil mit derſelben Kaltblütigkeit an, die er während der ganzen Verhandlung bewieſen hatte.

Wir erfahren ſo eben, daß der König die Todesſtrafe in lebenslängliche Zwangsarbeit mit ſchimpflicher Ausſtellung im Wege der Gnade verwandelt hat. D. H.

Entſcheidung des Caſſationshofes in einer ſeltſamen Contrebande-Angelegenheit.

Der Fluß Doubs bildet die Gränze zwiſchen der Schweiz und Frankreich. Drei Schleichhändler führen aus dem erſteren Lande in einem Kahn hinüber, und ſtiegen auf dem Franzöſiſchen Gebiet an's Land. Nachdem ſie vorſichtig eine Strecke vorwärts

gegangen, wurden sie die Zollbeamten gewahr und ergriffen die Flucht. Einer lief über das Feld und entkam; der andere warf sich in den Fluß und erreichte bald den Kahn, der schon vom Ufer abgekommen war; dem dritten, der dasselbe that, gelang dies aber nicht, entweder weil er von dem Kahn zu weit entfernt war, oder weil die Waaren, die er bei sich trug, ihn zu schwer belasteten. Nach vielem fruchtlosen Bemühen, denselben zu erreichen, waren seine Kräfte erschöpft, und er war im Begriff zu ertrinken, als ihm die Zöllner, wie ihr Protokoll sich ausdrückt, „ihre hülfreichen Hände reichten." Er ergriff diese eifrigst, aber kaum der einen Gefahr entronnen, gerieth Jourdan sogleich in eine andere. Die Steuerbeamten befragten, visitirten ihn, und fanden 102 Uhren und mehrere andere zur Uhrenfabrikation dienliche Gegenstände, worüber sie sogleich ein Protokoll aufnahmen, und Jourdan vor den Richter führten.

Das Faktum konnte er nicht in Abrede stellen, denn die Uhren waren bei ihm gefunden worden; aber man machte eine andere Ausrede für ihn ausfindig. Es ist zwar richtig, sagte man, daß Jourdan absichtlich mit verbotenen Waaren das Französische Gebiet betreten hat: er ist aber nur einen Augenblick auf demselben geblieben; der Doubs gehört ganz der Schweiz an, und Jourdan, der sich in diesem Flusse befand, hatte seine frühere Absicht ganz wieder aufgegeben, als eine unwiderstehliche Gewalt zufällig und gewiß sehr gegen seinen Willen ihn zwang, nach Frankreich zurück zu kommen. Die Zollbeamten selbst haben ihn und seine Uhren nach Frankreich hereingebracht. Die Beschlagnahme der Waaren konnte nur entweder in dem Flusse statt finden, und dieser ist Schweizergebiet, oder auf Französischem Boden, wohin Jourdan durch die Zollbeamten gekommen war. In beiden Fällen ist sie ungültig, da sie im ersteren Fall auf fremdem Gebiet, und im letzteren gegen einen Mann erfolgt ist, der durch eine unabwendbare Gewalt gegen seinen Willen in Frankreich war.

Das Zuchtpolizeigericht hat diese Gründe für gültig angenommen und Jourdan freigesprochen, indem es von der Ansicht ausging, daß der Doubs ganz der Schweiz angehöre. Der Gerichtshof zu Besançon hat dieses Erkenntniß bestätigt, der General-Prokurator aber und die Steuer-Administration haben auf Cassation angetragen, und ihr Gesuch durch folgende Gründe unterstützt: 1) weil der Gerichtshof zu Besançon auf das an sich authentische und auch von der Gegenparthei nicht angefochtene Protokoll, nach welchem die Beschlagnahme in Frankreich statt

gefunden, keine Rücksicht genommen habe, und 2) weil die durch nichts gerechtfertigte Angabe, daß der Doubs ganz der Schweiz angehöre, nicht als ein hinreichender Grund zur Freisprechung angenommen werden könne.

Das hierauf ergangene Erkenntniß des Cassationshofes lautete, seinem wesentlichen Inhalt nach, wie folgt:

„Nach dem unangefochtenen Protokoll der Steuerbeamten ist Jourdan, bekleidet mit einer Weste, worin 102 Uhren und andere verbotene Waaren sich befanden, in Frankreich an's Land gestiegen. Als er die Steuerbeamten gewahr wurde, suchte er zu entfliehen, verließ das französische Gebiet und warf sich in den Fluß, um den Kahn zu erreichen, auf welchem er gekommen war. Hierdurch in der Gefahr zu ertrinken, wurde er durch die Großmuth der Steuerbeamten gerettet, und auf das französische Ufer zurückgebracht. Hier, auf französischem Gebiete, wurden die Uhren als Contrebande in Beschlag genommen. Der Gerichtshof zu Besançon hat Jourdan, unter dem Vorwande, daß er von den Beamten, die ihn retteten, auf schweizerischem Gebiete ergriffen worden sey, von der Anklage freigesprochen. Das Vergehen war aber von Jourdan schon vorher durch seinen Eintritt in das französische Gebiet vollzogen worden, und die Beschlagnahme der Waaren hätte daher nach §. 41. Tit. 5. des Gesetzes vom 28. April 1816 für rechtsgültig erklärt und die Confiscation derselben ausgesprochen werden müssen. Da also der königl. Gerichtshof zu Besançon dieses Gesetz verletzt hat, so wird das Urtheil hiermit cassirt."

Gelinde Strafe für eine einem Garde-Offizier gegebene Ohrfeige.

Humbert, Lieutenant in der königlich französischen Garde, besuchte öfters das der Caserne gegenüber gelegene „Caffeehaus der königl. Garde." Zwischen ihm und dem Wirth desselben, Namens Flammant, entstanden Mißhelligkeiten, und in der Hitze eines ausgebrochenen heftigen Streits gab dieser dem Offizier eine Ohrfeige. Der Lieutenant Humbert ward gegen den Caffeewirth bei dem Zuchtpolizeigericht klagbar, worauf dieser die Ohrfeige keineswegs abläugnete, dennoch aber um Verschonung mit der Strafe bat, indem er ohnehin Schaden genug von der Sache habe. Sein Gewerbe, sagte er, sey zu Grunde gerichtet, denn den Gardeoffizieren sey der Besuch seines Caffeehauses nun

gänzlich unterſagt. Und das Alles, fügte er hinzu, um eine Ohrfeige! — Er wurde zu einer Geldſtrafe von 25 Franken verurtheilt.

Eine ganz neue Gattung von Verbrechen.

Verhandelt vor dem Zuchtpolizeigericht zu La Rochelle, am 20. Auguſt 1818.

Den furchtbaren „Piqueurs" die vor einigen Jahren Paris in Schrecken ſetzten, iſt jetzt eine andere Gattung von Verbrechern gefolgt, die viel ſchwerer zu entdecken ſind, da die von ihnen Geſtochenen über ihre Verfolger keine Auskunft geben können. Das Hornvieh und die Pferde der Gemeinde zu Benon und einiger umliegender Oerter kamen ſeit einigen Monaten häufig mit Stichen von der Weide zurück, und die ihnen beigebrachten Wunden waren von ſehr bösartiger Natur. Anfangs hatte man dieſelben den beim Baumfällen in der Erde zurückgebliebenen ſpitzen Stumpfen zuſchreiben wollen; allein bei näherer Unterſuchung durch einen Curſchmidt fand ſich, daß ſie mit einem ſpitzen Inſtrument den Thieren abſichtlich beigebracht, und ſogar vergiftet waren, und man faßte nun den Verdacht, daß Dienſtleute der Gräfin du Cayla, die im Schloſſe zu Benon wohnte, und ihres Schwiegerſohnes, des Prinzen von Craon, die Thäter ſeyn möchten, worin man hauptſächlich durch den Umſtand beſtärkt wurde, daß die erwähnten Gemeinden das Hütungsrecht in dem dieſer Dame zugehörigen Benonſchen Walde hatten, wovon dieſelbe ſich zu befreien wünſchte. Auch behauptete man, daß gewiſſe Pulver auf der Weide umhergeſtreut worden wären, vor denen das Vieh einen Abſcheu hätte und davon liefe. Da dieſer Verdacht Unruhe und Haß unter den Landleuten erregt, und man ſchon Drohungen von Brandſtiftung gegen das Schloß vernommen, ſo daß der Verwalter ſeine Beſorgniß hierüber ſchriftlich geäußert hatte, ſo ſchritt man zu einer näheren Unterſuchung. Der zur Beſichtigung des verwundeten Vieh's zugezogene Thierarzt unterſuchte zehn Thiere, und fand daß dieſelben alle an dem nämlichen Knochengelenk des Fußes, dicht über dem Huf, mit einem wahrſcheinlich mit Arſenik oder ätzendem Sublimat beſtrichenen ſpitzen Inſtrument geſtochen worden waren. Auf mehrere zugleich ſich ergebende Anzeigen wurde der erſte Stallbediente vom Schloſſe zu Benon, Namens Nicolas Ott, zur Unterſuchung gezogen, und erſchien nun vor Gericht. Ein gewiſſer

Hilareau sagte aus, der Notarius Leroi habe ihm in Gegenwart des Prinzen von Craon einen Louisd'or geboten, wenn er unterschreiben wolle, daß er den Ott nicht für den Thäter halte, und der Prinz habe ihm sogar zwei Goldstücke dafür geboten; als er sich dessen aber geweigert, habe ihm dieser eine Ohrfeige gegeben.

Der Thierarzt Lignaur bekundete, er sey vor einiger Zeit auf das Schloß zu Benon gerufen worden, um eine Stute zu untersuchen, die angeblich an einer Wunde gestorben seyn sollte; bei näherer Prüfung habe er jedoch gefunden, daß das Thier gar keine Wunde gehabt, sondern vor Alter crepirt sey.

Der Verwalter des Guts Benon, Leroi, sagte aus, er habe von den besprochenen Verwundungen erst seit etwa sechs Wochen gehört, und sie für Wirkungen der den Thieren an die Füße gelegten Spannketten gehalten. Er bestand auf dieser Aussage, obgleich man ihm vorhielt, daß dieses Nichtwissen einer so allgemein bekannten Sache, selbst nachdem schon die Untersuchung darüber eingeleitet worden, sehr unwahrscheinlich sey. Wegen der von dem Thierarzt erwähnten Stute bemerkte er, er habe geglaubt, daß sie einen Messerstich bekommen habe, wogegen dieser gemeint, daß die Verletzung blos von einem Schlage herrühre. Vorzüglich suchte er durch seine Aussage allen Verdacht zu entfernen, als sey es die Absicht der Schloßbewohner gewesen, durch den Tod der Stute glauben zu machen, daß auch die der Herrschaft gehörigen Thiere auf gleiche Weise verletzt würden.

Zwei junge Leute sagten, sie hätten bemerkt, daß Ott an die Ochsen, die sie gehütet, herangegangen sey, und diese Thiere wären nachher verwundet gewesen. Mehrere andere Viehhüter wollten ebenfalls bemerkt haben, daß ein Mann sich mit den Pferden zu schaffen gemacht, und ihnen mit einem Messer oder andern spitzen Instrumente genaht sey. Sie wollten in Ott diesen Mann, den sie ihm ganz ähnlich beschrieben hatten, wieder erkennen.

Mehrere für den Angeklagten aufgestellte Zeugen sollten darthun, daß nach Otts Verhaftung noch mehrere Thiere verwundet worden, und daß dieser zur Zeit mehrerer stattgefundener Verwundungen nicht anwesend gewesen; ihre Aussagen gaben aber kein bestimmtes Resultat.

Aus den Erklärungen mehrerer noch angehörten Zeugen ergaben sich aber bedeutende Anzeigen, daß der Verwalter Leroi selbst, und andere Bediente aus dem Schlosse an dem Verbrechen Theil genommen. Zwei der Letzteren hatte man als Weiber verkleidet im Walde gesehen. Eine Zeugin, die über diese Ver-

kleidung verhört wurde, hielt mit ihren Aussagen darüber zurück, und wollte durchaus nicht sagen, von wem sie diesen Vorfall gehört habe. Ueberhaupt gelang es nicht, die Sache aufzuklären, und Leroi und Ott wurden mittelst Urtheils des Tribunals zu la Rochelle wegen mangelnden Beweises frei gesprochen; eine Entscheidung, welche das Tribunal zu Saintes in zweiter Instanz vor kurzem, unterm 2. April 1829, jedoch unter Verwerfung der Gründe des ersten Erkenntnisses, bestätigte.

Spanien.

Vermischte Nachrichten.

Murcia, den 20. Januar 1829.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. sind siebenzehn der entsetzlichsten Verbrechen Angeschuldigte aus dem Fort von Fumilla, wohin sie der Sicherheit wegen gebracht worden waren, entsprungen. Wie viele neue Verbrechen werden sie begehen, ehe es gelingen dürfte, sie wieder aufzugreifen! Die Verzögerung der gegen sie eingeleiteten Untersuchungen hat zu dieser Entweichung Veranlassung gegeben; alle waren schon seit sehr langer Zeit verhaftet, ohne daß von Aburtelung ihrer Sache die Rede gewesen wäre; — einer seit eilf Jahren. Das nennt man Justiz in diesem Lande!

Caceres in Estremadura den 19. Januar 1829.

Die Criminalkammer des hiesigen Königlichen Gerichtshofes hat im Jahre 1828 über 1344 Sachen zu entscheiden gehabt, bei denen 3637 Personen interessirten, die wegen verschiedenen Verbrechen angeklagt worden. 1733 wurden verurtheilt, und zwar 8 zur Todesstrafe, 364 zu den Galeeren und die andern zu minder schweren Strafen. Der Rest von 1924 ist entweder freigesprochen, oder begnadiget worden. Noch schweben bei dieser Kammer 316 Criminalprozesse.

Portugal.

Vermischte Nachrichten.

Lissabon, den 28. Januar 1829.

Vor wenigen Tagen wurde ein junger Mann, Disponent

des Handelshauses der Wittwe Mendez, durch einen ihm völlig Unbekannten, wie der Unglückliche noch vor seinem Tode angab, ermordet. Man bemächtigte sich des Thäters, und er gestand auch das Verbrechen ein, führte aber zu seiner Entschuldigung an, daß der Schwiegersohn der Prinzipalin des Ermordeten ihn zu dem Morde gedungen habe, weil jener sich deshalb an ihr rächen wolle, daß sie starke Geldsummen zur Unterstützung der Insurgenten in Porto hergegeben, eine Handlung, wegen der sie sich wirklich gegenwärtig in Haft befindet. Da es auf diese Weise ihm unmöglich wurde, seine Rache an ihrer Person zu nehmen, richtete er sie wenigstens gegen ihren Geschäftsführer *).

Zwei Kerle, die lange Zeit der Schrecken unserer Provinzen waren, wurden gestern, eilf Uhr Morgens, an den nämlichen Galgen aufgehängt, wo vor sieben Monaten die neun Studenten von Coimbra ihr Leben aufgeben mußten.

Diesmal wird man die Justiz keiner Uebereilung bezüchtigen können, denn seit acht Jahren, die über die Führung des Prozesses wider sie hingingen, befanden sich die Missethäter in ihren Händen, und doch fehlte es nicht an Handlungen, das Strafurtheil zu motiviren; gegen jeden waren wenigstens zehn Mordthaten erwiesen. Die Anklage war auch noch auf eine Unzahl von Diebstählen gerichtet; hierauf wäre aber wenig Rücksicht genommen worden, hätte sich darunter nicht ein Kirchendiebstahl befunden; auch ist es nur dies Verbrechen, welches sie an den Galgen gebracht hat. Selbst aber so konnten sie sich noch der Todesstrafe entziehen, denn man hatte ihnen das Leben unter der Bedingung schenken wollen, daß sie, in das Gefängniß zurückgekehrt, sich dazu verstehen sollten, dort die Functionen von Henkersknechten auszuüben.

Die beiden Mörder hatten indessen den Tod vorgezogen.

Bei der Hinrichtung hatte sich, wie gewöhnlich, eine unglaubliche Masse Volks als Zuschauer eingefunden.

Lissabon, den 29. April 1829.

Da die Gefängnisse überfüllt sind, so hat man jetzt das System

---

*) Welch einen Blick in die Partheienwuth, die dies unglückliche Land verzehrt, gewährt diese einfache Notiz! D. H.

stem aufgegeben, auf Denunciation auch der unglaubwürdigsten Personen Jedermann zu verhaften; denn diese Art und Weise hat zu den fürchterlichsten Mißbräuchen Anlaß gegeben. Schlechte Dienstboten befreiten sich auf diese Art von ihrer Herrschaft, Schuldner von ihren Gläubigern, indem sie dieselben denunciirten, worauf sie sofort ins Gefängniß geschleppt wurden. Jetzt, heißt es, soll die Denunciation immer von glaubwürdigen Personen unterzeichnet seyn müssen. Diese Maaßregel war höchst nöthig, denn in Gefängnissen, die 50 Personen fassen sollen, sitzen 300, und täglich kommen noch mehrere hinzu. Es ist nicht möglich, noch eine Matratze darin zu legen. — Am 28sten sind 4 Kaufleute, 2 Magistratspersonen und der Exdeputirte, Herr Sampayo, in geheime Haft gesetzt; nach unsern Gesetzen müßten sie binnen 6 Tagen verhört seyn, allein es sitzen Gefangene in geheimer Haft, die seit 2 Monaten nicht verhört sind. — Es scheint, daß der neue Justizminister, der einer der Blutrichter vom Platz Sodre war, das Vergangene gern in Vergessenheit bringen möchte, denn man versichert, er habe es erlangt, daß die Hinrichtung der 18 zu Oporto Verurtheilten nicht statt finden solle. *)

*) Leider ist dies nicht in Erfüllung gegangen, sondern es wurden, nach den neuesten Blättern, hingerichtet folgende zwölf: Gravito da Veiga e Lima, Rath im Appellationsgerichte; der Regedor Abreu e Lima; der Obristlieutenant Tellez de Medeiros e Vasconcellos ꝛc. der Fiskal Carvalho; der Regiebuchhalter und Advocat in Porto Oliveira Silva Barros; der Advocat in Porto, Nogueira; der Finanz-Controlleur Britoe Cunha; der Richter da Silva Mello Soares de Freitas; der Milizhauptmann Pinheiro; der Obristlieutenant de Fonseca Lobo; der Advocat auf Madera da Fonseca und der Handlungsdiener in Porto, Luzano.

D. H.

Ausser-Europäisches.

Nordamerika.

Etwas über die Gerichts-Verfassung in Nordamerika, namentlich in New-York.

Von Cooper. *)

Ich befand mich mit meinem Freunde in dem Capitol zu Washington und bemerkte, daß er, statt die Stiegen hinaufzugehen, die in den Senatssaal führen, nach den unteren Zimmern des Flügels hinabstieg. Er öffnete eine einfache Thüre und wir traten in ein geräumiges, doch niedriges und durchaus nicht brillantes Zimmer. Es hatte nur auf der einen Seite Fenster; diesen gegenüber und auf etwas erhöhetem Fußboden saßen sieben ernst aussehende Männer, von denen die meisten über den Mittag des Lebens hinaus erschienen. Sie waren in einfache schwarzseidene Mäntel gekleidet, denen nicht unähnlich, welche von den Studierenden getragen werden, und die Mehrzahl war eifrig mit Aufzeichnungen beschäftigt. Gerade vor ihnen saßen zehn bis zwölf achtungswürdig aussehende Männer, die sich in ihrem Anzuge

*) Aus seinem neuen Werke: Die Nordamerikaner u. s. w. Wenn gleich hierin nicht vorzugsweise von der Criminalrechtspflege die Rede ist, so hofft Unterzeichneter dennoch, seine Leser, deren Mehrzahl er unter Juristen sucht, werden diese Nachrichten, die sonst wohl noch nicht in solcher Vollständigkeit gegeben worden, mit Interesse aufnehmen.

D. H.

in nichts von den gewöhnlichen Bürgern unterschieden. Dann waren noch zwei bis drei andere, welche das Ansehen von Subalternen eines ernsten und wichtigen Collegiums hatten; doch sah ich, mit Ausnahme der schwarzseidenen Mäntel, keine anderen Abzeichen des Dienstes. Zur Rechten und zur Linken standen Bänke, auf denen 30 bis 40 andere Gentlemen saßen und auf das, was gesagt wurde, aufhorchten. Unter diesen Zuhörern mochte auch ein Dutzend wohlgebildeter Frauen seyn. Diese Versammlung bestand aus den Richtern, Advocaten, Subalternen und Dienern des obersten Gerichtshofes der vereinigten Staaten. Alle Anwesende, die nicht in die eine oder andere der genannten Kategorieen gehörten, waren, wie wir, bloß Zuhörer der Verhandlungen.

Wir hörten ungefähr eine Stunde lang dem Plaidiren eines ausgezeichneten Advokaten zu. Er war ein Mitglied des Congresses von einem der östlichen Staaten, und, nach der Einfachheit seiner Sprache und der Schärfe und Kraft seiner Gedanken, ein Mann, der keinem Gerichtshofe der ganzen Welt Schande gemacht haben würde. Die Art des Redners war etwas kalt, aber würdevoll, und er machte seinen Zuhörern das größte Compliment, indem er bei allem, was er vorbrachte, an ihre gesunde Vernunft appellirte. Die Richter hörten mit ernster Aufmerksamkeit zu, und die ganze Scene hatte das Ansehen einer ruhigen und sehr würdigen Untersuchung.

Meine Aufmerksamkeit war mehr auf die ernste Einfachheit gerichtet, welche das Aeußere und die Verhandlungen dieses mächtigen Tribunals kund gaben, als auf den besonderen Gegenstand, den man vornahm. Man bemerkte durchaus nichts von Förmlichkeit, und doch las ich auf den Gesichtern aller Anwesenden tiefe Ehrerbietung, was mir ein Beweis dafür war, wie wenig nöthig die gewöhnlichen Hülfsmittel sind, um Achtung und Gehorsam zu erlangen. Nie ward ich mehr von der Schwäche künstlicher und von der hohen Kraft wahrer, natürlicher Würde so lebhaft überzeugt, wie hier. Ich habe über die Perücken, Kleidungen und was sonst noch zum Amtscostüm der Hälfte der Gerichtshöfe in Europa gehört, spotten hören, sogar von solchen, die an die Thorheiten gewöhnt waren, aber ich wüßte nicht, was der schärfste Satyriker wohl bei einem Collegium, wie dieses, lächerlich machen könnte. Es ist kein unwichtiger Beleg für die größere Bedeutenheit, die man erlangt, wenn man die Dinge unter ihrem graden und natürlichen Gesichtspunkte anzusehen gewohnt ist, daß man Perücken und andere ähnliche Belastungen der menschlichen Gestalt, die bei uns die Achtung erhöhen sollen, in

Amerika wegläßt, um diejenigen, welchen Ehrfurcht gebührt, vor unverdientem Spott zu bewahren.

Rücksichtlich seiner Geschäfte und der Wichtigkeit seiner Verhandlungen ist der oberste Gerichtshof der vereinigten Staaten das erhabenste Tribunal in der Welt. Bis jetzt werden zwar die vor ihm entschiedenen Prozesse über keine so großen Summen zu sprechen haben, wie an einigen Gerichtshöfen in England; da jedoch der Reichthum und die Macht des Landes mit der Bevölkerung zunimmt, so werden die hier zu entscheidenden Rechtssachen mit der Zukunft noch bedeutender werden, und schon jetzt äußert er großen Einfluß auf die ganze Union. Man wird die Sache besser kennen lernen, wenn wir das Gerichtsverfahren des Bundes in den Beziehungen zu den einzelnen Staaten schnell durchgehen.

Es ist bekannt, daß bei der amerikanischen Regierung der Grundsatz gilt, daß alle Gewalt das angeborne und nothwendige Recht des Volkes sey. Die zufälligen Umstände der Colonisation haben vor der Zeit der Revolution die Ansiedler in eine gewisse Anzahl politischer Körper getheilt. Bis zu diesem Ereignisse war jede Provinz von der anderen völlig unabhängig, ausgenommen in den gemeinsamen Beziehungen der Abhängigkeit gegen die Krone Englands und durch die Handels- und sonstigen allgemeinen Interessen, welche sie als die Unterthanen Eines Reiches erscheinen ließen.

Um sich ihre Unabhängigkeit zu sichern, vereinigten sich die verschiedenen Provinzen zu einem einigen und unauflöslichen Bunde. Die Artikel der Verbündung waren eine Art Vertrag, der sich jedoch nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkte, sondern aufs Allgemeine ging, und dessen Dauer keine anderen Gränzen haben sollte, als welche die Nothwendigkeit allen Dingen vorschreibt. Indessen war es wenig mehr als ein inniges Bündniß zwischen dreizehn abgeschlossenen Regierungen. Für die gemeinsamen Zwecke sollte nach beschlußmäßigen Verwilligungen Geld beigetragen werden; dieß geschah aber mehr durch Subsidien als durch Besteuerung. Jeder Staat sammelte seinen Antheil daran auf seine eigene Weise, und hatte seine Hauptverpflichtungen gegen den Bund erfüllt, wenn er seine Quote bezahlt und den wenigen beim Congreß angestellten Beamten zur Erfüllung ihrer besonderen Pflichten Vollmacht ertheilt hatte.

Ungeachtet dieser rohen und unvollkommnen Einrichtung ihrer allgemeinen Regierung waren die Bewohner der vereinigten

Staaten doch auch zu damaliger Zeit, was sie jetzt sind — nämlich Ein Volk. Sie hatten dieselben Ansichten von der Politik, denselben Gemeingeist, einen im Ganzen gleichen Ursprung *) und die Gemeinsamkeit der Interessen, welche zu immer innigeren Anschließungen führte. Kaum war das Land von der drükkenden Last des Revolutionskrieges befreit, als auch die einsichtsvollsten Bürger die Mittel in Berathung zu ziehen anfingen, wodurch dieser so sehr wünschenswerthe Zweck zu erreichen wäre. Im Jahr 1783 wurde der Friede geschlossen und im Jahr 1787 eine Vereinigung zusammen berufen, um eine Verfassung für die verbündeten Staaten zu entwerfen. Das Wort Verfassung begreift die Wahrung aller Interessen in sich, die zu einer ganzen vereinigten Staatsgemeinde eigenthümlich sind. Wenn wir uns mit technischer Genauigkeit ausdrücken wollen, so trat der Convent im Jahr 1787 zusammen, mehr um mit dem bereits existirenden Vertrage Verbesserungen vorzunehmen, als einen ganz neuen zu entwerfen. Doch die Sache wird einfacher und es stimmt besser zu unserem gegenwärtigen Zweck, wenn wir annehmen, daß die Staaten ohne alle vorgängige Verhandlungen in den Vertrag eingingen.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, besaß jeder Staat die Rechte der Souverainetät, als er seine Abgeordnete zum Convent schickte. Jeder Staat konnte die unabhängige Gewalt jedes anderen Staates in der Welt ausüben, doch natürlich in Uebereinstimmung mit den bestehenden Einrichtungen. Dabei besaß aber jeder Staat die Macht, seine Gesetze nach Gutdünken abzuändern; er hatte seine eigenen Institutionen und Gerichte, seine eigene Politik, nur daß er durch den alten Bund die Verpflichtung auf sich hatte, sich in keinen Krieg, noch in gewisse andere Verhältnisse einzulassen, wenn nicht die übrigen Staaten dazu ihre Einwilligung gäben.

Durch die Verfassung von 1787 wurde dieses System der Vereinigung wesentlich abgeändert; die Amerikaner wurden, gleich wie dem Ursprung und den Ansichten, so auch den politischen Einrichtungen nach, Ein Volk. Es ist bemerkenswerth, daß durch

*) Es herrscht ein großer Irrthum über die gemischte Bevölkerung dieses Landes bei den Europäern. Die ganze Bevölkerung von Louisiana zum Beispiel, betrug im Jahr 1810 wenig über 75,000 Seelen (die Schwarzen mitgerechnet). An die Union wurde es im Jahr 1804 abgetreten.

die beiden letzteren Umstände der erstere und nicht umgekehrt hervorgerufen wurde.

Man kann leicht denken, daß der Hauptgegenstand, den ein zu solchen Zwecken zusammengekommener Congreß haben mußte, das Fortbestehen oder die Vernichtung der Staaten-Regierung war. Es waren nicht Wenige für das erstere System, doch siegte zum Glück der Einfluß derer, die für die Gewalt der Staaten stimmten. Ich sage, zum Glück, denn ich glaube, es läßt sich beweisen, daß die Existenz der Union, wie sie jetzt besteht, und ihre fernere Fortdauer ganz von dem Bestande der Regierung der einzelnen Staaten abhängt.

In Folge des Systems, welches den Sieg davontrug, wurde eine gemischte und zusammengesetzte Regierung eingeführt, wie man sie bisher nirgends kannte, die aber den Beweis zu liefern verspricht, daß sich ein Land nach Gefallen erweitern läßt, ohne im Wesentlichen seine Macht zu schwächen. Gleichwie der Bund der vereinigten Staaten die natürlichste Vereinigung ist, so ist er eben deshalb auch das einzige Reich, auf dessen Fortdauer man die festeste Hoffnung bauen kann. Es ist ein regelmäßiges Gebäude, auf einem soliden Grund aufgeführt, nicht ein Thurm, von welchem eine Menge schwerer und übelberechneter Anhängsel in die Luft ragen. Die Prophezeihungen von der Auflösung des Bundes gründen sich auf Ansichten, die allmählig etwas veralten, und das beste Argument, das diese Vorhersagung stützen soll, ist, an sich betrachtet, nur der Umstand, daß die vereinigten Staaten während des Laufes des letzten halben Jahrhunderts nur volle funfzig Jahre existirt haben. Vielleicht kann es diese ungeduldigen Forscher beruhigen, zu erfahren, daß, während die verbesserten Formen, unter welchen das Land existirt, erst so lange da sind, doch Reichthum, Macht und allgemeines Fortschreiten allem Anscheine nach schon zwei bis drei Jahrhunderte bestehen. Um die wesentlichen Punkte der neuen Verfassung ins Leben treten zu lassen, wurde es nothwendig, daß die Staaten sich freiwillig ihrer obersten Gewalt begaben. Man nahm den Grundsatz an, daß alles, was zum allgemeinen Wohl erforderlich sey, der allgemeinen Regierung übertragen werden müsse, während den Staaten alle übrige Gewalt ungeschmälert bleiben sollte. Aber um dem neuen System den möglichsten Erfolg zu sichern, wurde die vollziehende Gewalt, wurden Gerichtshöfe und untergeordnete Beamte geschaffen, welche bald durch, und noch öfter ohne Dazwischentreten der Staatsbehörden, auf das Volk wirken soll-

ten. Da unſer jetziger Gegenſtand die Gerichtshöfe ſind, ſo wollen wir dieſen Zweig nun für ſich allein betrachten.

Obgleich die einzelnen Staaten die Umriſſe der von den Voreltern ererbten Gerichtsverfaſſung beibehalten haben, ſo giebt es doch ſchwerlich zwei Staaten in der ganzen Union, wo die Formen der Gerichtsverwaltung völlig dieſelben wären. Es iſt nothwendigerweiſe ein Unterſchied in den politiſchen Einrichtungen eines großen neuen Staates und eines alten, eines Staates mit Sclaven und eines ohne Sclaven, eines bloßen Handels- und eines bloßen ackerbautreibenden Staates, kurz einer Vereinigung, die unter dem Einfluß dieſer, und einer, die unter dem Einfluß ganz anderer Intereſſen beſteht. In dieſer Gewalt, die Territorial-Einrichtungen nach den eigenen Bedürfniſſen, und, was gerade eben ſo wichtig iſt, nach dem eigenen Wohlgefallen anzuordnen, werden Sie leicht eine der größten Garantieen der Union erkennen.

Wenn ich auch die nöthigen Kenntniſſe beſäße, um Ihnen einen Begriff von den Gerichtsverfaſſungen aller der einzelnen Staaten zu geben, ſo würde man wahrſcheinlich doch nicht die Geduld haben, mir in dieſen oft unbedeutenden Details von vier und zwanzig Staaten zu folgen. Ich will mich deshalb auf die Umriſſe des Gerichtsweſens von New-York, dem volkreichſten dieſer Staaten, beſchränken, und das Verhältniß bezeichnen, in welchem es zur Union ſteht. Es wird ziemlich hinreichend ſeyn, meinen Leſern eine Vorſtellung von dem Ganzen zu geben.

Die Grundlage der Geſetze von New-York iſt das gemeine Recht von England. Einzelne Verordnungen dieſes Rechts und einige wenige ſeiner Grundſätze ſind durch die Verfaſſung dieſes Staates aufgehoben worden, indem man die republikaniſchen Grundſätze an die Stelle der monarchiſchen treten ließ. Durch das ſtatutariſche Recht wurden und werden noch täglich gewiſſe andere Einrichtungen des gemeinen Rechts geändert, weil ſie auf den beſonderen Zuſtand der Geſellſchaft unanwendbar befunden werden. Ich kann keinen beſſeren Beweis für die Kühnheit und Tüchtigkeit der Reform, die in dieſem Lande vorgenommen wurde, entdecken, als gerade die frühen Aenderungen, die man mit dem bürgerlichen Rechte vornahm. Es iſt nun faſt ein halbes Jahrhundert, daß das Inſtitut der Majorate, die Entſcheidung durch Kampf, das abſcheuliche, unnatürliche Geſetz der Halbbürtigkeit, und eine Menge ähnlicher Einrichtungen, deren Rechtmäßigkeit jetzt auch in Europa bezweifelt wird, aufgehoben wurden.

Noch aber sagen die Amerikaner, daß New-York viel zu thun übrig habe, und täglich hört man Klagen über Rechtshemmungen, welche den Gewohnheiten minder aufgeklärter Zeitalter ihren Ursprung verdanken. *)

Die untersten Gerichte, welche das Gesetz kennt, sind die sogenannten justices courts oder die Friedensgerichte. In jedem Kreise existirt auch ein gewöhnlicher Gerichtshof für Criminalsachen und für die gewöhnlichen Rechtshändel. Die vorsitzenden Beamten dieser Gerichte heißen Richter (judges); es sind hier gewöhnlich fünf; zuweilen haben sie auch noch Beisitzer (assistant justices). In den älteren Kreisen sind diese Richter in der Regel Leute von Erziehung und immer achtungswerthe Männer. Sie sind häufig Advokaten, welche bei den höheren Gerichtshöfen zu prakticiren fortfahren, auch wohl Gutsbesitzer, brave und angesehene Landleute und zuweilen Kaufleute. Ihre Criminaljustiz ist den englischen Quartal-Gerichten (quartal-sessions) nicht unähnlich. Executionen in Civilsachen, die von diesem Gerichtshof ausgehen, erstrecken sich über alles Eigenthum innerhalb des Kreises, und die Urtheilssprüche über liegende Güter richten sich nach der Priorität, ohne Rücksicht auf die Gerichtshöfe, wo ähnliche Ansprüche vorgebracht werden könnten.

Der Staat ist ferner in Gerichtsbezirke (judicial circuits) getheilt, deren jeder einen Richter hat. Dieser Beamte präsidirt und hat die Richter des Kreises zu Beisitzern, und da die von diesem Gerichte ausgehenden Urtheilssprüche von dem obersten Gerichtshofe des Staates bestätigt werden müssen, so ist ihrer Entscheidung alles Eigenthum unterworfen, welches der betreffenden Parthei innerhalb der Gränzen des Staates angehört. Beide Gerichtshöfe entscheiden auch über Verbrechen.

Die oberste Gerichtsstelle (des Staates New-York) besteht

*) Es mag wohl Vielen seltsam vorkommen, daß durch die Fortschritte des öffentlichen Volksgeistes und die daraus hervorgehende Sicherung der Freiheit, kühne Eingriffe selbst in diejenigen Gebräuche gemacht werden, welche offenbar manchen politischen Rechten den Ursprung gegeben haben. In dem Staate Louisiana und, soviel der Verfasser weiß, auch in einem oder zwei anderen Staaten, ist das Institut der Jury in Allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wo sie nicht von einer der Partheien verlangt wird, als aufgehoben zu betrachten. Man versichert, daß mehr als fünf Sechstheile der Prozesse durch die Richter entschieden werden; doch ist das Recht einer Entscheidung durch Geschworne in der Verfassung der vereinigten Staaten garantirt.

aus drei Richtern. Sie bilden einen Gerichtshof, an welchen alle Appellationen von den unteren Gerichten stattfinden. Diese Richter präsidiren nicht regelmäßig in den Bezirken (circuits), obgleich sie dazu die Befugniß haben.*) Sie entscheiden alle Rechtsfälle, und die Acten ihrer Verhandlungen bilden die gewöhnlichen Formular-Bücher (books of precedents).

Ein Kanzler hört ab und bescheidet in solchen Fällen, wo die Billigkeit (equity) angerufen wird, und übt die gewöhnliche Befugniß, gegen die Vollziehung der Urtheilssprüche Einspruch zu thun. In vielen der Staaten ist diese Billigkeits-Vollmacht denselben Gerichtshöfen übertragen, und die Richter urtheilen dann in der sogenannten Billigkeits-Section (equity-side). Der Kanzler des Staates ist nur Beamter an der Stelle des Gesetzes und übt keine anderen Functionen aus; seine Verhältnisse sind sonst dieselben wie bei den Richtern. In einigen wenigen Staaten handelt der Gouverneur als Kanzler.

Der Senat des Staates (New-York) bildet in Verbindung mit dem Kanzler und den Richtern des obersten Tribunals ein Appellations- und Revisionsgericht. Ihre Entscheidung ist inappellabel, es sey denn der Beklagte ein Fremder oder Bürger eines anderen Staates; dann geht die Sache unter gewissen Umständen an die Gerichtshöfe der vereinigten Staaten.**) Mehrere Staaten haben diesen Gerichtshof nicht.

Die Gerichtsbarkeit der Staatstribunäle umfaßt die meisten der gewöhnlichen Interessen des Lebens. Fast alle Angriffe auf Personen und Sachen können, sey es nun in Beziehung auf den Schutz eines Einzelnen oder auf die Würde und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft, bei einem dieser Gerichtshöfe angebracht

---

*) Mit den Gerichten von New-York ist neuerlich eine Aenderung vorgenommen worden. Noch vor einigen Jahren bestand der oberste Gerichtshof aus fünf Richtern; sie entschieden alle Prozesse **nisi prius** und hielten die Umgänge (circuits) in Person. Man fand, daß sich die Geschäfte zu sehr häuften, und um diesem Uebel abzuhelfen, wurden Bezirksrichter (circuit judges) angestellt, die Zahl der Oberrichter vermindert und ihr gewöhnliches Amt auf die Gerichtsfrist eingeschränkt. Die Ansicht der Besseren geht dahin, daß diese Abweichung von einem durch so viele Jahrhunderte geheiligten Gebrauche nicht förderlich sey. Die Wiedereinführung der früheren Einrichtung wird wieder besprochen, mit einer Vermehrung der Richter, damit sie ihren Geschäften gehörig vorzustehen im Stande seyen.

*) Der Kläger kann, wenn er ein Fremder oder Bürger eines an-

werden. In vielen Fällen haben die Tribunäle eine concurrirende Gewalt, doch sind die der vereinigten Staaten immer die höchsten, wenn es sich wirklich um eine Entscheidung vor ihnen handeln kann.

Die untersten Tribunäle der vereinigten Staaten sind die Districts-Gerichtshöfe. Das Gesetz will, daß jeder Staat einen District für die Fälle bildet, welche unter den Gesetzen der Union stehen; einige der Größeren formiren auch zwei Districte. Jeder dieser Gerichtshöfe hat seinen besonderen Richter, Actuar und vollziehende Beamte. Die letztern werden Marschälle (marshal) genannt. Sie haben die gewöhnlichen Geschäfte der englischen Sherifs. **) Prozesse erster Instanz werden vor dem Districtsrichter verhandelt. Wenn A die Bedingungen eines mit B geschlossenen Contracts nicht erfüllt, so kann der Letztere seine Klage in dem Kreise, wo der Erstere wohnt, oder vor dem obersten Gericht des Staates anbringen, wie es ihm gefällt; wenn aber der Contract unmittelbaren Bezug auf Dinge hat, worüber nur die vereinigten Staaten die Aufsicht führen, so würde er dann wahrscheinlich seine Klagen nur bei dem Bezirksgerichtshof (circuit-court) des Staates, wo der Beklagte lebt, anzubringen haben. In Zollsachen, oder was sonst die directen Interessen der vereinigten Staaten berührt, hat immer das Districts-Gericht zu entscheiden. Die Execution zu einem Prozeß vor dem Staatsgerichte gehört dem Sherif; die von den Gerichten der vereinigten Staaten dem Marschall. Dieselbe Unterscheidung wird bei der Vollziehung der Urtheilssprüche beider Behörden in Criminalsachen beobachtet. So wäre es denkbar, daß in Fällen gewöhnlichen Mordes oder der Seeräuberei zwei Ueberwiesene aus demselben Gefängniß an denselben Galgen spazierten, aber der eine auf Befehl des Sherifs, der andere auf Befehl des Marschalls gehängt würde. Wiewohl eigentlich kein Rangunterschied zwischen beiden Behörden collicirend eintritt, so ist doch der Marschall ein Mann von größerer Wichtigkeit als ein Sherif, insofern als sein Bereich einen ganzen Staat statt eines Kreises umfaßt, und er vollzieht die ober-

deren Staates ist, dasselbe thun, wenn es in erster Instanz geschieht. Bei einem Werke, wie dieses, ins Einzelne zu gehen, ist jedoch unmöglich; der Verfasser wünscht nue einen allgemeinen Begriff von dem Rechtswesen dee vereinigten Staaten zu geben.

**) Jeder Kreis hat einen Sheeif, der unter den Gesetzen des Staats ficht.

sten Gesetze des Landes, obgleich in Wirklichkeit seine Functionen oft durch Concurrenz oder vielmehr durch eine Theilung der inneren Gewalt beschränkt werden *).

Jeder Staat bildet einen District für die Bezirks-Gerichte der vereinigten Staaten. Bei dem Umgang präsidirt ein Richter des obersten Gerichts der vereinigten Staaten, und der Districts-Richter ist ihm beigeordnet. Sie hören Prozesse erster Instanz und solche Appellationen ab, die nach dem Gesetze von dem Staatstribunal an sie gebracht werden können. Es ereignet sich oft, daß Klagen, wo die Partheien in verschiedenen Staaten wohnen, an die Gerichtshöfe eines besonderen Staates gebracht werden, weil das bestrittene Eigenthum hier liegt, und dann bringt der Beklagte seine Appellation bei einem der Bezirksgerichte der vereinigten Staaten an. Sie werden einsehen, daß die Gesetze der einzelnen Staaten diesen Bezirksrichtern bekannt seyn müssen, da ein großer Theil ihrer Macht nicht weiter geht, als darüber zu wachen, daß diese Gesetze nicht die durch die Union garantirten Rechte gefährden.

Die Richter des obersten Gerichts der vereinigten Staaten sitzen ein Mal im Jahr zu Gericht, um Appellationen und Prozesse abzuurtheilen. Sie haben zugleich die Vollmacht als Billigkeits-Gericht, welche hier nothwendig mit der des Rechts zusammenfällt, da kein Kanzler der vereinigten Staaten existirt. Ihre Entscheidungen sind inappellabel, indem es keine höhere Behörde giebt. Dies würdige und mächtige Collegium entscheidet nicht allein über die Interessen von Individuen, sondern auch über die der Staaten. Gemeinden, welche größer sind, als die kleinsten Königreiche in Europa, können vor ihren Richterstuhl gezogen werden, um dort als Kläger oder Beklagte Rede zu geben.

Die Verhandlungen vor diesem obersten Gerichtshofe werden mit ausnehmender Würde und Mäßigung geführt. Die Richter

*) Die vereinigten Staaten selbst haben bis jetzt keine Gefängnisse. Beide Behörden stehen mit einander in so gutem Vernehmen, daß die Staaten ihre Gefängnisse und Gerichtszimmer u. s. w. den Beamten der vereinigten Staaten überlassen, doch wird man wahrscheinlich bald für geschiedene Localität Sorge tragen. Ein Ueberwiesener, der von einem Gerichte der vereinigten Staaten zu Zwangsarbeiten verurtheilt ist, wird in das Zuchthaus des Staates geschickt, wo er verurtheilt wurde, und jenes bezahlt alle Kosten, die durch die Arbeiten des Menschen nicht getilgt werden.

sind der öffentlichen Meinung unterworfen — in einem freien Staate die härteste Strafe und stärkste Züchtigung; Bestechlichkeit aber wird mit Cassation bestraft. Es kam in früherer Zeit, wo die Partheien noch in hartem Kampfe lagen und die Lehren von Europa noch mehr in der Mode waren, als jetzt, ein Fall der Art vor, allein der Angeklagte wurde freigesprochen.

Die Pflichten des obersten Gerichtshofes sind oft von sehr delikater Natur, aber die Richter haben ihren Entscheidungen hohes Ansehen und Vertrauen zu verschaffen gewußt. Mit der Zunahme der Bevölkerung wird auch die Zahl der Richter vermehrt werden, um den steigenden Bedürfnissen abzuhelfen *).

Es ist bekannt, daß man in Amerika zuerst die Dampfmaschinen auf die Schifffahrt anwandte. Der berühmte Fulton erlangte von dem Staate New-York ein Gesetz, welches ihm ein Privilegium auf eine Reihe von Jahren ertheilte. Anfänglich hielt man die Unternehmung für zu gefährlich, so daß man ihm die Ausübung seines Rechts ungeschmälert ließ. Als aber die unermeßlichen Vortheile dieser Einrichtung in die Augen sprangen, fingen die Leute an, die Rechtmäßigkeit des Privilegiums in Zweifel zu ziehen. Man baute Dampfboote, ohne die Zustimmung von Fulton's Agenten einzuholen. Der Kanzler des Staates New-York, der über die Sache Recht zu sprechen hatte, erließ ein Verbot. Die Partheien schritten zur Appellation, und die Sache ging bis an den Revisionshof (Court of errors), wo sie zu Gunsten des Staatsgesetzes entschieden wurde. Neue Partheien gingen an das Bezirksgericht der vereinigten Staaten, als Bürger eines andern Staates, und als solche, die den Schutz der Gesetze des Bundes ansprachen. Es wurde zu Recht erkannt, daß das Gesetz des Staates New-York gegen die Constitution verstoße, in Betracht, daß die Staaten das Recht, Erfindungen zu begünstigen ꝛc., der allgemeinen Regierung übertragen und kein Staat das Recht hätte, Schiffs-Patente zu ertheilen, die den Handel der ganzen Union beeinträchtigen könnten. So entschied der oberste Gerichtshof, und seit dieser Entscheidung hatte das Monopol ein Ende. Viele Staaten haben Gesetze verschiedener Art gegeben, die mit großer Einsicht und Unpartheilichkeit von diesem Gerichtshofe beurtheilt und ohne weiteres aufgehoben wurden.

Hin-

*) Die Zahl dieser Richter ist unlängst auf 9 erhöht worden.

Hinsichtlich der bloßen Würde stehen die Richter des obersten Gerichts der vereinigten Staaten über allen anderen. Ein District-Richter wird in der Regel dem Oberrichter eines Staats gleich geachtet, doch sind diese Gleichstellungen ganz willkührlich. Was die verschiedene Gewalt betrifft, so haben die Richter der Staaten den Vorrang; dagegen sind in der Bedeutenheit die der vereinigten Staaten die höchsten, da wohl an sie, aber nicht von ihnen appellirt werden kann.

Sie können sich leicht denken, daß es noch zahllose unentschiedene Competenz-Fragen zwischen den Gerichtshöfen des Bundes und denen der Staaten giebt. Die Gesetze der vereinigten Staaten werden zwar, wenn sie der Verfassung gemäß sind, inappellabel genannt, doch giebt es Punkte, wo beide Behörden zusammentreffen müssen. Um ein auffallendes Beispiel zu geben, so muß das Leben eines Bürgers in den meisten Fällen durch die Gesetze des Staates geschützt werden, aber es ist doch ein Fall denkbar, wo einige Rechte, die der Ausübung der den vereinigten Staaten übertragenen Gewalt angehören, die Kraft eines Staatsgesetzes zum Schutz des Lebens seiner Bürger schwächen können. In einem solchen Fall muß die Vernunft die Grenzen der concurrirenden Behörden überall bestimmen. Es wäre thöricht, zu sagen, da das Gesetz der vereinigten Staaten die Obergewalt habe, so müsse es deshalb gelten. Bei solchen Fragen kann die Obergewalt, selbst in der Theorie, nicht gelten; denn da den Staaten alle Gewalt verblieben ist, die sie nicht ausdrücklich der Union übertragen haben, so bleibt ihnen offenbar derselbe Anspruch an die mit der unveräußerten Gewalt verknüpften Rechte, wie der Union an die veräußerten. Die Gerichtshöfe der Staaten (welche verbunden sind, die Gewalt der vereinigten Staaten zu kennen und zu respektiren) möchten wohl einen natürlichen Hang haben, die ihnen inwohnende Gewalt auszudehnen, und in ihrer festen Begränzung ist es, wo der oberste Gerichtshof der vereinigten Staaten, der über alle kleinlichen und örtlichen Interessen erhaben ist, seine größte Tüchtigkeit und seine hoheitliche Stellung beweiset.

Bei diesem System kommt eine Art von natürlichem Rechte in Aufnahme, welches in hohem Grade nützlich zu werden verspricht, in sofern es der wirklichen Nothwendigkeit dient. Ich habe eine große Verehrung für solche Gesetze, die durch die Gewohnheit Gültigkeit erhalten, da ich der Ansicht bin, daß das Gepräge des Herkommens ein Dutzend Siege von Gesetzgebern auf-

wiege, besonders in einer Gemeinde, wo die Menschen, in größtmöglichster Freiheit lebend, jede Gelegenheit haben, das Nützliche zu Rathe zu ziehen.

Süd-Amerika.

Brasilien.

Raub eines Schiffes.

Die Dänische Brigg Anna, Cap. Holl, befand sich im October des verwichenen Jahres zu Bahia in Brasilien. Am 20sten des gedachten Monats rüstete sie sich zur Abfahrt nach Fernambuco, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen und sodann nach Europa zurückzukehren. Um die Mittagsstunde des 20. October empfing der Capitain Holl den Besuch eines in einen abgenutzten Mantel gehüllten Mannes, der sehr höflich um die Gunst nachsuchte, ihn, den Capitain, allein sprechen zu dürfen. Der Capitain ließ den eben anwesenden Schiffsjungen abtreten, lud den Fremden ein, niederzusitzen, und nach einigen einleitenden Worten begann der Unbekannte folgende Erzählung.

„Ich bin aus Florenz und heiße Zernetti. Seit zwei Monaten habe ich in Bahia ein Wachsfigurenkabinet gezeigt, aber nur schlechte Geschäfte gemacht, so daß ich in Schulden gerathen, welche zu tilgen mir in diesem Augenblicke unmöglich ist. Deshalb wünsche ich nach Fernambuco zu gehen, wo es mir nicht fehlen kann, Geld zu verdienen, um meine Gläubiger in Bahia damit zu befriedigen. Die Brasilianer sind ein unbarmherziges Volk; wenn ich in Bahia auch mein Ehrenwort verpfändete, den Betrag meiner Schulden von Fernambuco einzusenden, so würden sie dem keinen Glauben schenken; ja, ich habe unter der Hand erfahren, daß man damit umgeht, morgen mein Kabinet mit Arrest zu belegen. Um dieser Verlegenheit zu entgehen, habe ich beschlossen, heimlich abzureisen. Ihr Schiff soll morgen mit Tages Anbruch unter Segel gehen; ich verspreche Ihnen, gleich nach meiner Ankunft in Fernambuco den Dienst reichlich

zu belohnen, den ich von Ihnen erbitte, nämlich, daß Sie um Mitternacht fünf Kisten mit meinen Wachsfiguren an Bord nehmen wollen. Dies wird keine Schwierigkeiten von Seiten der Zollbehörden haben, denn einer von den Hafenaufsehern ist mein Landsmann, und wird Alles thun, was in seinen Kräften steht, um meine Flucht zu begünstigen."

Nach einigen Bedenklichkeiten von Seiten des Dänischen Capitains, über welche der gewandte Florentiner leicht den Sieg davon zu tragen wußte, willigte jener in dessen Begehren ein, und schon am Abend des 20. April wurde das Wachsfigurenkabinet mit seinem Eigenthümer in den Schiffsraum gebracht. Um 9 Uhr am nächstfolgenden Tage lichtete die Brigg die Anker, und man segelte mit gutem Winde dem Orte der Bestimmung zu. Während dieses ersten Tages fiel nichts Bemerkenswerthes am Bord vor. Der Florentiner plauderte vertraulich mit der Schiffsmannschaft, wußte sich mit Geschicklichkeit Kenntniß von dem Werth der Ladung zu verschaffen, und stieg häufig in den Schiffsraum hinunter, um, wie er sagte, zu verhüten, daß seine Kisten keinen Schaden nähmen. Gegen Abend fing dies häufige Gehen und Kommen des Italieners an, einigen Verdacht gegen ihn zu erregen, ohne daß man jedoch besonderes Gewicht darauf legte, denn was — schien es — konnten zehn starke und tüchtige Seeleute von einem einzelnen, unbewaffneten Mann zu fürchten haben! Um Mitternacht jedoch, als ein Theil der Schiffsmannschaft im Schlafe lag, hörte der Mann auf der Wacht einen großen Lärm im Raume; er eilte, den Capitain zu benachrichtigen, der in seine Kajüte gegangen war, fand aber dazu nicht mehr Zeit, denn bald hörte er zwischen dem Lärmen, durch die Stimme des Capitains, welcher um Hülfe rief. Ehe man sich besinnen konnte, erschienen auf dem Verdeck ein Dutzend von Kopf bis zu den Füßen bewaffneter Männer, welche mit aller Macht auf die Schiffsleute einhieben und stachen. In kurzer Zeit hatten jene sich in Besitz des Schiffes gesetzt; der Capitain, der Steuermann, zwei Matrosen und der Supercargo verloren das Leben in dem furchtbaren Gemetzel; ihre Leichname wurden in das Meer geworfen. Der Schiffsjunge und ein anderer Matrose, welche nicht geschlafen hatten, benutzten die allgemeine Verwirrung, warfen sich in das Boot, und ruderten ohne alle Provision und ohne Compaß in die See hinein, indem sie ihr Geschick dem Ungefähr preis gaben. Das Glück war ihnen nicht entgegen, sie erreichten die Brasilianische Küste, und erstatteten dem Dänischen Consulat Bericht über das Ereigniß, dessen Zeu-

gen sie gewesen. Später eingezogene Erkundigungen haben dargethan, daß der angebliche Florentiner ein Pirat war, dessen Schiff an der Küste gescheitert, bei welchem Schiffbruch er sich mit einem Dutzend seiner Cameraden gerettet, und daß die vermeintlichen Wachsfigurenkisten, die er an Bord des Dänischen Fahrzeuges gebracht, seine Mitschuldigen enthalten hatten, die er um Mitternacht einschiffen lassen, um sie der Aufmerksamkeit zu entziehen *).

*) Der Courrier des Tribunaux, dem ich diese merkwürdige Geschichte entlehne, führt als Quelle ein mir unbekanntes Journal: Le Navigateur, an. Ich wünschte wohl, die Wahrheit der Thatsachen von Dänemark aus bestätigt zu sehen. D. H.

Inhalt.

Deutschland. Seite

Johann Georg Dumont. Wiederholter Versuch des Giftmordes an der eigenen Mutter. — Tödtung zweier Personen durch das jener bestimmte Gift. — Inwiefern letztere zum dolus oder blos zur culpa zuzurechnen? . . . . . 3 — 64

Sachsen-Weimar.

Ein Fall, Veruntreuung von Kirchengeldern und Kirchendiebstahl betreffend. . . . . 65—108

Ausland.

Europa.

Die Schweiz.

Der des Gattenmordes angeschuldigte Johannes Byland. 111—117

Britisches Reich.

England.

Edward Barnett und Esther Stephens. . . . 118—122
Mitgetheilt von Herrn Dr. C. W. Asher in Hamburg.

Nähere Nachricht über den Prozeß gegen die Mörder des Zeugen Harrison. . . . . 122—128
(Von einem Augenzeugen.)

Schottland.

Volksvorurtheile, eine Quelle der fürchterlichsten Verbrechen. . . . . 128—147
Mitgetheilt von Herrn Dr. G. G. Friedenberg.

Niederlande.

Schicksale der Jury daselbst. . . . . 147—155
Mitgetheilt von Herrn Dr. Carl Trummer in Hamburg.

Frankreich.

Anklage wegen Mordversuchs aus Eifersucht mit Irrthum in der Person des Angefallenen. . . . . 155—162

Seite

Ist es eine culpose Tödtung, wenn man jemand dazu anreizt, daß er sich todt trinke? . . . 162—165
Leichendiebstahl. . . . . 165—168
Falschmünzerei. . . . . 168—170
Entscheidung des Cassationshofes in einer seltsamen Contrebande-Angelegenheit. . . . . 170—172
Gelinde Strafe für eine einem Garde-Offizier gegebene Ohrfeige. . . . . 172—173
Eine ganz neue Gattung von Verbrechen. . . 173—175

Spanien.

Vermischte Nachrichten. 175

Portugal.

Vermischte Nachrichten. . . . . 175—177

Ausser-Europäisches.

Nord-Amerika.

Etwas über die Gerichtsverfassung in Nordamerika, namentlich in New-York. . . . . 178—190
Von Cooper.

Süd-Amerika.

Brasilien.

Raub eines Schiffes. . . . . 190—192

Druckfehler.

S. 173. Z. 5. v. o. ist statt 1818, 1828 zu lesen.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

Ἐάν το κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γαρ εἰκῇ την μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Achtes Heft.

Berlin,

bei Ferdinand Dümmler.

1829.

Deutschland.

3.f.d.u.a.C.R.p.H.S.

Anhalt-Dessau.

Tödtung mit Einwilligung der Getödteten *).

Eingesandt von Herrn Regierungsrath Dr. L. Morgenstern zu Dessau **).

Urtheil.

In Untersuchungssachen wider den Barbiergesellen Carl G. aus Dessau, wegen Tödtung der Auguste A. zu O., erkennen Herzoglich Anhaltische zur Landesregierung all-

*) Nach den Vorschriften des gemeinen deutschen Strafrechts beurtheilt. Es ist nicht uninteressant, mit gegenwärtiger Ausführung über die hier zur Sprache kommenden Rechtsfragen, die Erörterung und Entscheidung derselben nach den Grundsätzen des französischen Strafrechts zu vergleichen, welche sich Bd. 2. dieser Annalen S. 103—107. findet. D. H.

**) Wenn der Herr Einsender dieser vortrefflichen Arbeit bemerkt, daß das Landes-Regierungs-Collegium ihn, den Referenten, beauftragt habe, sie als einen Beweis der Theilnahme jenes hohen Collegii an gegenwärtiger Zeitschrift, für dieselbe mitzutheilen, und dabei den Wunsch ausspricht, daß andere Behörden dem dadurch gegebenen Beispiele folgen mögen, so kann Unterzeichneter, mit seinem aufrichtigen Dank für diese geneigte Berücksichtigung seiner Zwecke, nur die Bitte verbinden, daß man den erwähnten Wunsch nicht unerfüllt lassen wolle. D. H.

hier verordnete Präsident und Räthe, auf den Grund der deshalb vor dem Justizamte O. ergangenen Acten, für

Recht:

daß Inculpat Carl G., wegen geständlicher Tödtung der Auguste A. mit deren Einwilligung, zu dreijähriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen, auch die sämmtlichen Untersuchungs- und Vertheidigungskosten, welche, so weit sie Blatt 36 b. und 58. des zweiten Actenbandes liquidirt worden, ohne Abgang passiren, zu bezahlen schuldig.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich ist dieses Erkenntniß unter dem Herzoglichen Regierungssiegel und der gehörigen Unterschrift ausgefertigt worden.

Dessau, den 19. März 1829.

v. Wolframsdorff.

Gründe.

Am 27. September 1828, früh um 6 Uhr, erschien in der Behausung des Justizraths de M. zu O. die Ehefrau des dort wohnhaften Amtschirurgus K., und zeigte in der äußersten Bestürzung, unter Weinen und Schluchzen, an:

Ihres Mannes Nichte, Auguste A. aus L., die sie seit Jahren bei sich hätten, sey heute früh zur gewöhnlichen Zeit nicht aus ihrer Kammer gekommen; sie habe deshalb zu ihr gehen und sie wecken wollen, aber, da die Stube vor ihrer Kammer verschlossen gewesen, nicht zu ihr kommen können, und deshalb mehrere Male gepocht, endlich aber den Schlösser rufen und durch diesen die Stube öffnen

lassen, worauf sie die Auguste A. in der Kammer neben ihrem Bette todt liegend, und in ihrem Blute schwimmend gefunden hätten. Ob die A. sich entleibt, oder ein Blutsturz sie getödtet habe, wisse sie nicht, da ihr Mann, so wie sie, vor Schrecken außer sich wären.

I. Thatbestand.

Der Justizrath de M. begab sich hierauf sogleich in Begleitung des dortigen Arztes Dr. H. in die K.sche Wohnung, um die A., wo möglich, noch zu retten, oder wenn Hülfe unmöglich wäre, deren Todesart zu untersuchen.

Sie fanden die Auguste A. neben ihrem, in einer Kellerkammer stehenden Bette todt auf dem Fußboden liegend, mit dem Gesichte gegen denselben gewendet. Unter ihr lag ein Deckbette und ein Kopfkissen und neben ihr ein Barbiermesser. Ihre Bekleidung, die unter ihr liegenden Betten und der Fußboden neben ihrem Lager waren mit Blut bedeckt. Sie war mit einem Hemde, einem Nachtkamisol und einem Halstuche bekleidet.

Bei der vorläufigen Besichtigung des Körpers ergab sich, daß am rechten Arme die Oberarmschlagader, die Speichelschlagader, die Ellbogenschlagader, die Unterhautadern an dem Ellbogen sowohl als an der Beugeseite der Handwurzel durchschnitten waren. Uebrigens schien bei der Beschaffenheit der Wunden und der Menge des daraus geflossenen Blutes Hülfe unmöglich zu seyn.

Der Amtschirurgus K. verband nun zwar, auf Anordnung des Justizraths de M., die Wunden der A.,

und machte Rettungsversuche durch zweistündiges Frottiren, jedoch, wie er berichtete, ohne Erfolg.

An demselben Tage, einige Stunden später, wurde dem Justizrathe de M., in der Behausung des K., ein in der Kammer der Auguste A. vorgefundener Brief, den sie angeblich eigenhändig geschrieben hatte, übergeben, und der Justizrath bemerkte zugleich auf einem hinter dem Bette derselben befindlichen Verschlage zwei fast leere Weinflaschen, welche die Frau K. Tags vorher in der Schlafstelle des bei dem K. in Condition stehenden Barbiergesellen G. mit weißem und rothem Wein gefüllt, gesehen zu haben angab. Es wurden ferner in der Kammer der A. auf dem Tische Mandeln und Rosinen gefunden, welche dieser G. angeblich bei dem israelitischen Kaufmann Abraham im dortigen Orte gekauft haben sollte, ferner Pfeffermünzküchelchen und auf dem Fußboden ein kleines zerbrochenes Weinglas, das dieser G. in Gebrauch gehabt haben sollte; auch wurde in der Stube neben der Kammer der A. G.'s Leuchter gefunden. Von diesen Sachen wurden an demselben Tage gegen Mittag die Weinflaschen und das Glas nebst einem später in der Kammer der A. aufgefundenen Stückchen Papier, in welchem nach der Meinung des Dr. H. und des Amtschirurgus K. Gift enthalten gewesen seyn sollte, in gerichtlichen Gewahrsam genommen.

Am folgenden Tage, den 28. September, wurde zur legalen Besichtigung und Section geschritten. Diese wurde vor besetzter Gerichtsbank von dem Dr. M. zu D., als gehörig verpflichtetem Stellvertreter des competenten Physicus Hofrath Dr. O., und von dem Medicinalassessor P. zu D. verrichtet. Zuvörderst aber wurden noch

1) einige Spuren gelblichen Pulvers, anscheinend auripigmentum, welches sich auf dem oben erwähnten Verschlage hinter dem Bette der A. vorfand,

2) ein weißes Schnupftuch, welches der Amtschirurgus K. mit dem Bemerken übergab: daß darauf Ausleerungen befindlich gewesen, die aber dadurch, daß seine Ehefrau, ohne sein Vorwissen, solches in das Wasser geworfen hätte, vermindert worden wären, und wahrscheinlich vom Erbrechen der A. hergerührt hätten, in gerichtlichen Gewahrsam genommen.

Bei der Besichtigung und Section des Leichnams der A., welche, nach der darüber aufgenommenen gerichtlichen Verhandlung zu schließen, mit vieler Umsicht bewirkt wurde, und in jeder Hinsicht dem heutigen Zustande der gerichtlichen Arzneikunde genügt, fanden sich folgende bemerkenswerthe Umstände vor:

A. Bei der äußeren Besichtigung.

1) Das Gesicht war mit Blut beschmutzt und unter dem Kinne war die obere Haut, jedoch nur unbedeutend, abgeschunden.

2) Am rechten Arme fand man, nachdem der bloß aus zwei umgelegten Schnupftüchern bestehende Verband gelöset worden war,

a. gerade oberhalb der Beugung des Ellbogens eine klaffende Schnittwunde, mit glatten Rändern, von $2\frac{5}{8}$ Zoll Länge, $2\frac{3}{4}$ Zoll Breite, und $\frac{3}{4}$ Zoll Tiefe; ferner

b. am Vorderarm eine gleiche Wunde von $2\frac{3}{4}$ Zoll Länge, $\frac{7}{8}$ Zoll Breite und $\frac{3}{4}$ Zoll Tiefe, $\frac{7}{8}$ Zoll oberhalb des Handwurzelgelenkes auf der Volarseite,

am äußern Rande der Speiche, bis zum innern Rande der Ellbogenröhre.

Beide Wunden verliefen in gerader Richtung quer über die Beugeseite des Vorderarmes.

Der ganze Körper, von mittlerer Größe und wohlgenährt, war kalt, die Farbe der Haut sehr bleich. Die äußern Geschlechtstheile befanden sich in einem erschlafften Zustande. Die innern Schaamlippen ragten über die äußern hervor, beim Auseinanderziehen derselben fand man an der Stelle des Hymens die sogenannten myrthenförmigen Carunkeln.

B. Bei der nähern Besichtigung der Wunden, welche oben unter Zahl 2. erwähnt worden sind,

fanden sich, wie in dem Obductionsprotokolle genau angegeben ist, alle die einzelnen Verletzungen vor, welche mit Schnitten von dieser Tiefe und Länge nothwendig verknüpft seyn mußten, und namentlich die Durchschneidung der arteria brachialis und die Trennung der arteria radialis und ulnaris, so wie der sie begleitenden Nerven und Venen in ihrer Verbindung.

C. Bei Eröffnung der drei Höhlen des Körpers

fanden sich:

1) im Kopfe,

die Gefäße unter der Spinnwebenhaut stark mit einem schwärzlichen Blute angefüllt;

2) in der Brusthöhle,

a. die Lungen von blaßrother Farbe,

b. eine wasserhelle Flüssigkeit von etwa einem und einem halben Eßlöffel voll in dem geöffneten Herzbeutel,

c. in dem Herzen nur wenig schwärzliches Blut, etwa 2 bis 3 Obertassen voll;

3) in der Bauchhöhle,

a. in dem Magen und dem Zwölffingerdarm keine von der Natur abweichende Erscheinungen, und man bemerkte weder an deren äußern noch an deren innern Fläche Entzündungen oder sonstige Verletzungen. Sowohl der Magenmund als der Pförtner desselben waren nicht krampfhaft geschlossen, so daß man leicht durch dieselben eindringen konnte. Die im Magen enthaltene dicke Flüssigkeit von graubrauner Farbe und geringer Quantität wurde in eine Flasche, mit Nr. 1. bezeichnet, und die im Zwölffingerdarm enthaltene gleiche Flüssigkeit in eine Flasche, mit Nr. 2. bezeichnet, gethan, und mit dem Gerichts- und Physikatssiegel versiegelt.

b. Beim Herausnehmen der Geschlechtstheile aus der Beckenhöhle zeigte sich quer über dem Grunde der Gebärmutter ein entzündeter Streifen von einem guten Viertelzoll Breite. Bei näherer Untersuchung der Vaginalportion des Uterus fand man den Mutterhals von etwa $\frac{3}{4}$ Zoll Länge, den Muttermund mit einer nicht mehr ganz vollkommenen Spalte versehen, die Lippen desselben wulstig und etwas aufgelockert und das Orificium entzündet. Der Uterus, der etwas größer als bei einer Ungeschwängerten war, wurde geöffnet. Die innere Höhle, die etwas erweitert und deren Wände etwas dünner als im ungeschwängerten Zustande gefunden wurden, enthielt eine gallertartige, gelbliche Flüssigkeit, und in ihrem Grunde war ein rothes Pünktchen, von der Größe einer Linse, zu bemerken.

c. Das linke sowohl als das rechte Ovarium waren aufgetrieben und etwa von dem Umfange einer gro-

ßen Haselnuß, das rechte außerdem entzündet und beim Durchschneiden Blut enthaltend.

d. In der Mutterscheide war außer einer Erweiterung derselben nichts Bemerkenswerthes zu finden.

Bei den übrigen Theilen des Körpers der A. weiset der Obductionsbericht überall näher nach, daß etwas Auffallendes nicht bemerkt worden sey.

Die chemische Untersuchung, zur Entdeckung von Gift in dem Körper der A., oder in den oben bemerkten, in der Kammer der A. vorgefundenen verdächtigen Gegenständen, wurde von dem Medicinalrath Z. mit großer Genauigkeit, wie der Bericht desselben näher nachweiset, bewirkt, und gab folgende Resultate:

1) Der entleerte Magen der Auguste A. enthielt Spuren arsenigter Säure, entstanden durch Zersetzung von Schwefelarsenik.

2) Der Inhalt des Magens so wie des Zwölffingerdarms zeigte, neben Spuren arsenigter Säure, Schwefelarsenik (erster Schwefelung) in Substanz. Die Menge des letztern betrug vereinigt $\frac{7}{8}$ Gran.

3) Das Tuch, welches allem Anscheine nach das Ausgebrochene der Auguste A. aufgenommen hatte, enthielt Spuren beider unter Zahl 2. benannten Gifte.

4) Der Wein, welcher neben der A. in 2 Flaschen gefunden worden war, die in der Kammer vorgefundenen Eßwaaren, Zucker, Pfeffermünzkuchen, Mandeln und Rosinen waren frei von Gift.

5) Das auf dem Fußboden gefundene Glas enthielt noch Theile von Schwefelarsenik.

6) Das auf dem Verschlage hinter dem Bette der A. vorgefundene Pulver war Schwefelarsenik, namentlich auripigmentum.

Auf dieſe anatomiſche und chemiſche Unterſuchung begründen die Obducenten im Weſentlichen folgendes Gutachten:

1) daß eine Vergiftung nicht als Todesurſache der A. anzunehmen ſey;

2) daß die Auguſte A. zwar Gift genommen habe, dieſes aber keine tödtliche Wirkung unter den befundenen Umſtänden habe hervorbringen können;

3) daß die Anfüllung der Gefäße unter der Spinnwebenhaut mit Blut, wahrſcheinlich als Folge des Genuſſes von Wein oder auch des Erbrechens der A., welches beides, nach den in der Kammer vorgefundenen Gegenſtänden zu ſchließen, allem Anſcheine nach Statt gefunden hätte, anzuſehen ſey;

4) daß eine Verblutung die alleinige Urſache des Todes derſelben geweſen ſey, und zwar in Folge der am rechten Arme vorgefundenen Schnittwunden;

5) daß aus der Beſchaffenheit dieſer Wunden hervorgehe, daß die A., mit ihrem ohnehin ſchon ſteifen linken Arme, nicht im Stande geweſen ſey, ſich dieſe Wunden ſelbſt beizubringen, daß ſie folglich durch einen Andern und zwar mit ihrer Zulaſſung ihr beigebracht worden ſeyn müſſen, wobei ſie die an dem Körper vorgefundenen Excoriationen für wahrſcheinliche Folgen des Todeskampfes erklären;

6) daß das bei dem Leichname der A. vorgefundene Meſſer das Inſtrument geweſen ſeyn könne, womit dieſe Schnitte beigebracht worden ſeyen;

7) daß die Wunden nicht als unbedingt tödtliche, ſondern als zufällig tödtliche zu betrachten ſeyen, indem durch eine ſchleunige zweckmäßige Hülfe der Tod der A. hätte abgewendet werden können. Endlich ergebe

8) der Sectionsbefund bei der Betrachtung der Geschlechtstheile von außen und von innen, daß mit der A. der coitus schon sehr häufig müsse ausgeübt worden seyn, indem sie keinesweges mehr in einem jungfräulichen Zustande befunden worden sey. Aus der vorgefundenen Beschaffenheit des Uterus, seiner Vaginalportion und seines Inhaltes glaubten die Obducenten nicht mit evidenter Gewißheit auf eine Statt gefundene Conception und Schwangerschaft schließen zu dürfen, indem die daran bemerkten Veränderungen eben sowohl von einem kurz vor dem Tode ausgeübten Beischlafe herbeigeführt worden seyn könnten.

II. Urheber des Todes der A.

A. Geständniß des Thäters.

Schon am 27. September, wenige Stunden nach der Entdeckung des Todes der A., wurde über diese schauderhafte That ein näheres Licht verbreitet, indem der beim Militair zu Dessau als Unteroffizier dienende Jäger Franz G. folgende Anzeige bei dem Justizamte O. machte:

> Heute früh 4½ Uhr kam mein Bruder, der beim Amtschirurgus Herrn K. zu O. als Barbier in Condition stehende Carl G., zu mir nach Dessau, und indem er mir sagte:
>
> „Auguste, die Pflegetochter des Herrn K., ist „todt, und ich bin Schuld an ihrem Tode,"
>
> verlangte er eine Flinte von mir, um sich mit solcher erschießen zu können, weil er nun auch sterben wolle und müsse.
>
> Ich war hierüber sehr erstaunt, fragte nach den näheren Umständen, und mein Bruder eröffnete mir

nun: Auguste sey seine Geliebte gewesen, und sie hätten sich verabredet, in dieser Nacht Beide zu sterben. Er sey zu dem Ende gestern Abend zu ihr in ihre Stube gegangen und Beide hätten Gift genommen. Dieses Gift habe bei ihm gar keine Wirkung, und bei der Auguste bloß Erbrechen hervorgebracht, weshalb die Letztere ihn gebeten hätte, erst sie und dann sich selbst zu tödten. Auf dringendes Zureden seiner Geliebten habe er sich endlich zu ihrer Tödtung entschlossen, und ihr zwei Schnitte in den Arm gemacht und die Pulsadern geöffnet. Hierauf nun sey es seine Absicht gewesen, sich selbst zu tödten, und er habe sich einen Schnitt in den Arm versetzt, aber jetzt sey ihm schwarz vor den Augen geworden; er habe das Messer fallen lassen, und sey fortgesprungen, mit dem festen Entschlusse, sich zu erschießen. Sein Vorsatz sey vereitelt worden, und er wolle sich nun der Gerechtigkeit überliefern und auf diese Weise sterben.

Ich glaubte, mein Bruder rede irre, und stellte ihm vor, daß, was ich selbst glaubte, das Mädchen nur ohnmächtig seyn würde, worauf er sogleich bereit war, mit mir hierher zu gehen. Auf dem Wege hierher erzählte mir mein Bruder noch, daß das Mädchen schwanger gewesen sey, und daß sie sich schon längst mit Gift versehen und ihm gesagt habe:

Wenn sie schwanger sey, würde sie sich vergiften. Ich habe nun meinen Bruder hierher gebracht, und er befindet sich in der Wohnung meines älte-

sten Bruders, des Cantors G. allhier, was ich hiermit anzeigen will.

Ich sah nämlich vor der Wohnung meines Bruders, daß der Amtsbote O. und der Gensdarme B. gerade auf solche loskamen, und vermuthete, daß diese abgeschickt wären, um meinen Bruder zu arretiren, weshalb ich sogleich hierher eilte, um Weitläufigkeiten zu verhüten.

Diese Vermuthung des Unteroffiziers G. war vollkommen gegründet gewesen, der Barbiergeselle G. wurde wegen des gegen ihn bereits vorliegenden Verdachtes arretirt und die Untersuchung gegen denselben eröffnet.

Nachdem von dem Justizamte O. die auf das Vergehen des, diese That sofort eingestehenden, G. sich beziehenden Umstände näher erörtert worden waren, wurde von der Regierung unter dem $\frac{5}{7}$ December des vorigen Jahres die Aufnahme der nöthigen Beweise und die Vernehmung des G. über Artikel verfügt. Nach Erledigung dieser Verfügung wurde Inculpat G. von dem Cammerconsulenten Siegfried zu Dessau in einer wohlgelungenen Defension vertheidigt und von dem Letztern auf den Rechtsspruch der Regierung angetragen.

Schon in seinem ersten Verhöre am 29. September legte Inculpat folgendes umständliche Geständniß ab:

Ich heiße Carl G., bin 22 Jahr alt, der dritte Sohn des Friseurs Dietrich G. zu Dessau und bekenne mich zur evangelischen Religion. Mein Vater ist gleich meiner Mutter, einer gebornen H., noch am Leben, und mein Vater ernährt sich durch sein Metier. Ich habe zwei Brüder und eine Schwester, der älteste Bruder ist Cantor, der zweite hat die Jägerei erlernt und dient jetzt als Unteroffizier beim Bataillon A., und die Schwester hält sich noch bei den Eltern auf.

Meine Eltern haben allen Fleiß auf meine Erziehung gewendet und mich gehörig zur Schule angehalten. Ich besuchte bis zu meinem 16. Jahre die Bürgerschule zu Dessau, kam jedoch nur bis zur 4. Klasse und ward sodann vom jetzt verstorbenen Prediger W. zu Dessau im Christenthume unterrichtet und confirmirt. Ich blieb nun ein Jahr hindurch bei meinen Eltern und es war mein Wunsch, ein Jäger zu werden, doch hielt mich mein zweiter Bruder davon ab, indem er mir vorstellte daß ich als Jäger keine Aussicht zu einer Versorgung hätte. Ich entschloß mich nun, ein Barbier zu werden, und kam zum Chirurgus L. zu Dessau auf die Lehre, woselbst ich $3\frac{3}{4}$ Jahr, nämlich 3 Jahr als Lehrling und $\frac{3}{4}$ Jahr als Gesell, blieb.

Der beim Bataillon Anhalt gleichfalls dienende Jäger F. von hier lag bei meinen Eltern im Quartier, und da dessen Schwester, eine Freundin der Auguste A., ihren Bruder besuchte und die Auguste A. mitbrachte, so hörte ich von dieser, die ich damals noch nicht kannte, daß der Gesell ihres Onkels, des Amtschirurgus K. allhier, Johannis 1827. abgehe und daß dessen Stelle vakant würde. In Folge dieser Aeußerung sowohl, als auf das Anrathen des Barbiers F. zu Dessau, der lange bei dem ꝛc. K. in Condition gestanden hat, meldete ich mich bei dem Letztern, ward von ihm angenommen, und ich trat meine Condition gerade am Johannistage vorigen Jahres hier an. Ich erhielt außer Logis und Kost wöchentlich 8 gr., hatte jedoch mehrere kleine Nebenverdienste, und ward von meinen Eltern noch mit Wäsche und dergleichen unterstützt. Ich selbst habe gar kein Vermögen, und auch meine Eltern waren früher ganz ohne Vermögen, doch hat meine Mutter vor nicht zu langer Zeit beim Ableben ihres Vaters und ihres Bruders H. zu Dessau, wenn ich nicht irre, 1800 Rthlr. ererbt. Ich

war noch niemals wegen eines Vergehens in Untersuchung, und würde auch jetzt nicht hier stehen, wenn ich nicht in das Haus des Herrn K. gekommen wäre. Ich hatte die Auguste A., die Pflegetochter meines Herrn, bei der obenerwähnten Gelegenheit nur flüchtig gesehen und fühlte damals weiter keine besondere Zuneigung, sobald ich dieselbe aber hier öfter sah und sie näher kennen lernte, faßte ich eine besondere Liebe zu ihr, welche immer mehr zunahm und welche mich hier festhielt, indem ich außerdem schwerlich lange bei Herrn K. ausgehalten haben würde. Es war mir in der K—schen Wohnung kein besonderes Zimmer angewiesen, und meine Schlafstelle war auf dem Vorsaale im obern Stock des Hauses, während das Dienstmädchen in einer daneben befindlichen Stube, die Auguste A. aber unten in der Kammer neben der Stube rechts des Einganges allein schlief Doch war dieses nur erst seit einem Vierteljahre der Fall, indem das Dienstmädchen früher ebenfalls unten, erst in einer Kammer im Hause und späterhin und bis Johannis dieses Jahres mit der Auguste A. in einer und derselben Kammer schlief. Aus welchem Grunde die Schlafstelle des Dienstmädchens, von der ich bloß weiß, daß sie Luise heißt und aus W. ist, in die Oberstube verlegt und ob die Auguste A. hierzu die Veranlassung gewesen ist, weiß ich nicht. (Nach der Aussage der K—schen Eheleute ist sie dieß nicht gewesen.)

Ich vermied soviel als möglich mit Herrn K. zusammen zu treffen, weil er immer etwas auszusetzen hatte und mich, so wie seine ganzen Hausgenossen hart und unfreundlich behandelte, weshalb wir alle eine besondere Furcht vor ihm hatten, was besonders bei der Auguste der Fall war. Dagegen suchte ich so oft als möglich mit der Auguste A. allein zusammen zu sein, und da

Herr

Herr K. des Abends gewöhnlich ausgeht, und solches auch rücksichtlich seiner Frau öfters der Fall ist, überdieß ein halbes Jahr hindurch, von Michaelis vorigen, bis Ostern dieses Jahres, gar kein Dienstmädchen im Hause war, so konnte es nicht fehlen, daß ich sehr oft Gelegenheit hatte, mit der Auguste A. ganze Abende hindurch allein zu seyn.

Im ersten Vierteljahre war ich zu blöde, der Auguste A. meine Liebe zu gestehen, doch überwand ich nach und nach meine Schüchternheit, gestand ihr meine große Zuneigung, die sie längst bemerkt haben mußte, und blieb nicht unerhört, so daß wir von dieser Zeit an uns gegenseitig liebten. Bei dem immerwährenden Zusammenseyn konnte es nicht fehlen, daß unsere Liebe immer höher stieg und in Leidenschaft ausartete, so daß wir uns nach den Augenblicken sehnten, allein bei einander zu seyn. Da dies nicht oft genug, wie wir es wünschten, in dem Wohnzimmer geschehen konnte, so kam Auguste so lange die Magd unten schlief, auf meine Bitte, öfters in der Nacht, wenn alles schlief, zu mir auf den Boden, und wir blieben dann bis zum Morgen bei einander. Diesen Umgang setzten wir ein halbes Jahr lang fort, ohne über die Grenzen der Sittlichkeit hinaus zu schreiten, doch konnte es nicht fehlen, daß wir immer vertrauter mit einander wurden und daß endlich die Sinnlichkeit siegte und Auguste sich mir ganz hingab. Es ist dies nun etwa ein halbes Jahr her, und in dieser Zeit habe ich mich sehr oft mit ihr fleischlich vermischt, indem ich, seitdem das Dienstmädchen oben schläft, des Nachts hinunter zu der Auguste ging, auch wohl, wenn ich, was öfters geschah, spät nach Hause kam und Auguste mir die Thür öffnete, gleich unten blieb und die Nacht über bei der Auguste

A. schlief. Unser vertrauter Umgang, von dem Herr K. gar nichts ahnete, und den wir auch vor dessen Ehefrau möglichst geheim hielten, blieb lange, und bis vor etwa 10 Wochen, wo unsere Vermischung inbrünstiger als bisher geschah, ohne Folgen, allein von jener Zeit an schien mir die Auguste schwanger zu seyn, und vor 3 Wochen eröffnete mir dieselbe, daß sie sich, was früher nicht der Fall war, selbst schwanger glaube, und daß sie diese Schande nicht überleben, vielmehr sich mit Gift ums Leben bringen würde. Ich machte ihr hiergegen Vorstellungen und bat sie inständigst, diesen Entschluß aufzugeben, wobei ich ihr vorschlug, mich meiner Mutter zu entdecken; allein sie blieb taub gegen meine Ermahnungen, und da ich sah, daß sie fest auf ihrem Vorsatze bestand, und nicht daran zweifelte, daß sie solchen ausführen würde, so brachte mich meine große Liebe zu diesem Mädchen dahin, daß ich mir vornahm, mit ihr zu sterben, indem ich ohne sie nicht leben wollte.

Die Auguste A., der ich meinen Entschluß mittheilte, war darüber höchst erfreut, und sie stellte mir die Sache so annehmlich vor, daß wir nur noch darüber nachdachten, auf welche Weise wir unser Vorhaben am besten ausführen könnten. Wir kamen dahin überein, unser Leben durch Gift zu enden, und da ich zufällig gehört hatte, daß die Frau Wittwe G—l allhier, die Wirthin im Horn, Gift besäße, um damit Mäuse zu vergeben, so ging ich vor etwa 8 Tagen zu derselben und bat sie, mir das Gift, welches sie besäße, zu geben, weil ich Ratten damit vertilgen wollte. Die Frau Wittwe G—l mochte keinen Zweifel in mein Vorhaben setzen, denn sie ließ mir durch ihren Sohn Heinrich G—l von dem Gifte, welches in ihrer Kammer in einem Wand-

schranke lag, einen Theil geben, welches ich, in Papier gewickelt, mitnahm, dahingegen der Heinrich G—l den Ueberrest wieder in den Wandschrank legte.

Als ich der Auguste das Gift zeigte, bemächtigte sie sich desselben, und ich konnte nicht von ihr erfahren, wo sie es aufbewahre, doch konnte sie nun die Zeit zur Ausführung unsers Entschlusses gar nicht erwarten, und drang unaufhörlich in mich, baldigst dem Leben ein Ende zu machen. Ich meiner Seits hoffte noch immer, die Auguste von ihrem Entschlusse abzubringen, und stellte ihr vor, daß meine Mutter uns gern behülflich seyn, und einen Theil ihres Kapitals aufnehmen würde, um sie in Leipzig oder sonst an einem Orte zu erhalten, bis sie entbunden sey, allein im Besitze des Giftes achtete die Auguste gar nicht mehr auf meine Reden, sondern suchte mich nur dahin zu bewegen, unsern früher gefaßten Entschluß recht bald auszuführen. Da ich sah, daß alles vergebens war, eröffnete ich der Auguste am vergangenen Donnerstage, daß ich mich nun entschlossen hätte, mit ihr zu sterben, und wir verabredeten nun, daß in der nächsten Nacht der Streich ausgeführt werden sollte. Ich begab mich zu dem Ende um 11 Uhr, als ich glaubte, daß alles schliefe, in die Stube, neben welcher Auguste schlief, worauf diese sogleich das Gift herbeiholte und zur Ausführung des Vorhabens schreiten wollte. Ich meiner Seits hoffte indeß, daß unser Vorhaben noch durch irgend einen Zufall vereitelt, und daß vielleicht uns Jemand überraschen würde, weshalb ich die Auguste dazu vermochte, daß sie erst einen Blumenkranz für ihre Tante band, indem den Freitag der Letztern Geburtstag war. Während sie den Kranz band,

bekam sie Nasenbluten, was ich ihr stillte, und nun war sie nicht mehr abzuhalten, das Gift zu nehmen.

Wir begaben uns nun in die Schlafkammer der Auguste, theilten das Gift in zwei Hälften, schütteten solches in eine Obertasse und wollten es mit Wasser auflösen, allein es löste sich nicht auf, vielmehr ward das weiß aussehende Pulver wie kleine Stückchen Glas. Ich nahm meine Portion zuerst, und nachdem Auguste die andere Hälfte verschluckt hatte, legten wir uns Beide ins Bett, um hier unser Ende gemeinschaftlich abzuwarten; allein das Gift hatte bei uns Beiden keine Wirkung. Nachdem wir so 4 Stunden lang mit der Erwartung zum Tode im Bette gelegen hatten, standen wir auf, und die Auguste verlangte nun, daß ich ihr mit einem Rasirmesser die Adern öffnen und sie auf diese Weise tödten, hernach aber mich selbst auf die nämliche Weise umbringen möchte; allein hierzu konnte ich mich nicht entschließen, und indem wir für diese Nacht den Plan aufgaben, begab ich mich auf den Vorsaal und legte mich in mein Bett, so daß früh Niemand etwas merkte. Am andern Morgen sagte mir Auguste, sie hätte sich nun wirkliches Gift verschafft, indem ihr Onkel auf seinem Bücherschranke ein Päckchen liegen hätte, worin Gift enthalten sey, was dieser, der Aufschrift nach, einmal vom verstorbenen K. erhalten habe. Sie veranlaßte mich zugleich, Wein zu kaufen, um mich in solchem zu berauschen und dann den Streich auszuführen, und ich war so thöricht, in allem ihr zu folgen, weshalb ich eine Flasche weißen Wein in der D.schen Handlung, eine Flasche rothen Wein bei dem Israel H., Rosinen und Mandeln bei D. und Abraham H. und etwas Pfeffermünzküchelchen aus der Apotheke holte. Abends, etwa

um 8 Uhr, als die K.schen Eheleute Beide ausgegangen waren, zeigte mir Auguste das Gift und sagte mir, daß es erst gestoßen werden müsse, weshalb sie einen Mörser herbeiholte, in welchem wir das Gift gemeinschaftlich stießen und solches hierauf in ein Papier thaten. Die Auguste A. wusch sodann den Mörser aus und sagte mir, daß die Keule ganz blau ausgesehen hätte, weshalb das Gift diesmal recht wirken würde. Auguste besorgte nun ihre gewöhnlichen häuslichen Geschäfte, während ich mich niederlegte und dem Dienstmädchen sagte, daß sie, wenn sie selbst zu Bette gehen wollte, mich wecken möchte, weil ich noch Rasirmesser abziehen müßte. Es konnte 10½ Uhr seyn, als das Dienstmädchen mich weckte, und nachdem ich noch eine Zeit lang oben geblieben war, begab ich mich mit meinem Lichte und den beiden Weinflaschen, so wie mit den Rosinen ꝛc., hinunter zu der Auguste. Ich stellte ihr nochmals vor, daß sie doch von ihrem Entschlusse abstehen möchte, aber sie blieb fest darauf stehen, und ich ließ mich von ihr ebenfalls dazu überreden. Wir tranken nun erst gemeinschaftlich Wein, und rührten dann das Gift in das Glas, aus welchem wir vorher Wein getrunken hatten, und das sich, mit weißem Wein vermischt, gut auflösen ließ. Von dem Gifte, welches ich in zwei Hälften getheilt hatte, verschluckte ich erst meine Portion und nachher that Auguste dasselbe. Hierauf legten wir uns, bis aufs Hemde entkleidet, ins Bette, und gleich nachher fing Auguste an sich zu übergeben, wobei sie mein Hemde beschmutzte und solches mit einem weißen Schnupftuche wieder reinigte. Bei mir brachte das Gift gar keine Wirkung hervor, und nach einem Zeitraume von einigen Stunden, während wir uns noch drei Mal mit

einander fleiſchlich vermiſcht hatten, ſtanden wir aus dem Bette auf, tranken abermals Wein, und die Auguſte verlangte nun durchaus, daß ich ihr die Adern öffnen möchte. Diesmal konnte ich, vom Wein erhitzt, ihrer Bitte nicht widerſtehen, holte ein Raſirmeſſer, das dem Schneidermeiſter A—t gehört, und das ich friſch abgezogen hatte, fragte bei meiner Rückkehr, ob es noch wirklich ihr feſter Entſchluß ſey, zu ſterben, und da ſie dies bejahete, auch mir um den Hals fiel und mich inſtändigſt bat, ſie zu tödten, indem ſie nur durch mich ſterben könne, ſo war ich nicht mehr Herr meiner Gedanken. Die Auguſte lag im Bette, während ich vor ſolchem ſtand, und ſie reichte mir nun ihren rechten Arm hin, weil der linke durch einen Bruch im Ellenbogengelenk etwas verkrüppelt war. In meiner Betäubung machte ich erſt einen Schnitt am Handgelenk und dann einen zweiten im Ellenbogengelenk, wobei ich wohl mehrmals zuſchnitt. Sie wälzte ſich im Bette herum, wobei der Arm aus dem Bette herausfiel, und ich wendete mich nun von dieſem Anblicke weg und war meiner faſt nicht mehr mächtig. Es rief mich aber Auguſte zu ſich, reichte mir ihre linke Hand, und indem ſie mir ſagte, daß ſie mir hiermit Alles vergebe, bat ſie mich, nicht länger zu zögern, ſondern nun auch mich zu tödten. Durch dieſe Reden aufgemuntert, machte ich einen Verſuch, mich gleichfalls zu tödten, und verſetzte mir einen Schnitt über den Ellbogen des linken Arms, der aber nur die obern Hautbedeckungen trennte, worauf das Meſſer meinen Händen entfiel, und es mir unmöglich war, mich auf dieſe Weiſe zu tödten. Ich verließ eiligſt die Stube, ſchloß die Thür ab und nahm den Schlüſſel mit mir, ging auf den Boden, kleidete mich

an, nahm meine Rasirmesser und mein Bindezeug mit mir und entfernte mich durch den Hof aus der K.schen Wohnung; doch trat ich erst noch einige Augenblicke unter das Fenster der Auguste, wo ich dieselbe wimmern hörte. Ich lief nun, ohne einen bestimmten Entschluß zu haben, nach Dessau, langte daselbst in aller Frühe an, entdeckte mich sowohl meinem Bruder, dem Jäger, als meinen Eltern, und da mein Bruder Hoffnung hatte, daß Auguste noch am Leben seyn könnte, so ging ich mit demselben hierher zu meinem Bruder, dem Cantor, den ich aber nicht antraf, und woselbst ich bald nachher arretirt wurde.

Ich habe am Tage drei Briefe, an jeden meiner Brüder einen und einen an meine Eltern geschrieben, und den letztern selbst mit nach Dessau genommen, dahingegen die beiden übrigen noch irgendwo, ich glaube in der Kammer der Auguste, liegen müssen.

Zu meiner Entschuldigung kann ich nichts angeben, und ich bereue jetzt, was ich gethan habe.

Bei dieser Aussage ist er auch in allen späteren Verhören geblieben, und hat solche nur in dem Punkte abgeändert, daß er außer dem A—tschen Messer auch noch eins der seinigen mit hinunter genommen habe, um die That auszuführen. Auch setzt er in Beziehung auf den ersten Vergiftungsversuch noch hinzu, daß, als er mit der Auguste A., in Erwartung der Wirkung des genossenen Giftes, im Bette gelegen, er sich ebenfalls dreimal fleischlich mit derselben vermischt habe.

Hinsichtlich der Ausführung der That behauptet Inculpat in den späteren Verhören, daß er dabei fast nur das Werkzeug der A. gewesen sey, indem sie ihn mit Bitten bestürmt, ja mit einer gewissen Heftigkeit auf die

Ausführung der That gedrungen, und, wenn er Bedenklichkeiten geäußert, ihm vorgeworfen hätte, daß er sie nicht wahrhaft liebe. Obgleich er sich nun hierdurch habe bestimmen lassen, mit ihr zu sterben und Gift zu nehmen, so habe er doch immer noch gehofft, daß irgend ein dazwischentretender Zufall die That verhindern werde, ja diese Hoffnung sogar da noch gehegt, als das zuletzt genommene Gift, von welchem er wiederholt versichert, seinen Theil wirklich zu sich genommen zu haben, nicht gewirkt habe.

Nachdem wir das Gift (bei dem zweiten Vergiftungsversuch) auf die schon früher angegebene Weise eingenommen hatten, und durch solches bis früh gegen 3 Uhr noch keine Wirkung hervorgebracht worden war, sagt Inculpat, rief Auguste aus:

Mein Jesus, das Gift hat wieder nicht gewirkt und ich lebe noch: Wo hast du das Messer?

Sie mußte, fährt er hierauf in der detaillirten Erzählung der weitern Begebenheiten fort, vergessen haben, daß sie mich früher schon deshalb befragt hatte, und als ich ihr nochmals entgegnete, daß ich kein Messer bei mir hätte, so bat sie mich dringend, ein solches zu holen. Ich zögerte zwar etwas, nahm jedoch das Licht und ging mit solchem hinauf auf den Saal, wo ich schlief und alle meine Sachen hatte. Ich stellte der Auguste A., noch ehe ich die Stube verließ, vor, daß der Schnitt sehr wehe thun würde, und sie sagte mir, ich sollte nur ein recht scharfes Messer bringen, dann wäre es ja mit einem Schnitte abgethan.

Deshalb nahm ich auch das Messer des Meisters A—t, weil dieß frisch abgezogen, und weit schärfer war als meine Messer. Ich nahm diese Messer jedoch erst heraus

aus dem Futteral und besah sie, wobei mir das A.sche Messer einfiel, weshalb ich meine Messer wieder wegsteckte, das A—tsche Messer ergriff und solches erst nochmals auf dem Streichriemen schärfte. Nachdem dieses geschehen war, ging ich bloß mit diesem einzigen Messer versehen (nach einem spätern Geständnisse nahm er, wie schon oben bemerkt worden, noch ein zweites von den seinigen mit hinunter, welches blutig in seinem Messerfutterale gefunden wurde,) wieder hinunter zu der Auguste A., die ich noch im Bette antraf. Ich hielt das Messer, welches ich zusammengelegt hatte, in der Hand und setzte mich zu ihr auf das Bette. Ich richtete nun die Frage an sie, ob es noch ihr fester Entschluß sey, zu sterben? worauf sie solches nicht nur bejahete, sondern mir auch zugleich ihren rechten Arm, den sie während meiner Abwesenheit schon entblößt hatte, hinreichte. Sie sagte mir zugleich, daß ich nochmals Wein trinken sollte, um Muth zu bekommen, und fragte mich dann, ob es auch mein Entschluß sey, mir selbst nachher die Adern zu öffnen, und mit ihr zu sterben, was ich bejahete. Ich trank nun aus der Flasche, in welcher der weiße Wein sich befand, und zwar ziemlich viel, so daß nur eine kleine Neige darin blieb, während Auguste rothen Wein trank. Als dieß geschehen war, fiel Auguste mir um den Hals, nahm Abschied von mir, vergab mir Alles, was ich ihr zu Leide gethan hätte, und bat mich, nun zuzuschneiden, wobei sie mir, da ich noch immer zögerte, sagte, sie bitte mich ja darum, und ich thue ja solches nicht hinterlistiger Weise, auch stürbe ich ja mit ihr, und Niemand könne uns richten, worauf ich entgegnete: „Gott richtet mich" und dann erst den Schnitt that.

Noch muß ich erwähnen, daß ich erst den linken

Arm der Auguſte, der mir, weil ſie mit dem rechten gegen die Wand lag, beſſer zur Hand war, nahm, und ihr die Augen verbinden wollte, daß ſie aber beides nicht zugab, und mir ſagte: der Schnitt am linken Arme könne im Ellbogengelenk mißlingen, weil der Arm verknorpelt ſeyn könne.

Sie ſuchte mir hierauf den Ort, wo ich ſchneiden ſollte, mit dem Finger, und wies mir ſolchen erſt am Handgelenke, und dann am Ellbogengelenke nach. Ich ſchnitt erſt unten an der Hand und machte einen Schnitt, der wohl ziemlich tief war, worauf Auguſte raſch den Finger oben ins Ellbogengelenk legte, und mich drängte, ſchnell auch da die Adern zu durchſchneiden, weil ſie den unterſten Schnitt nicht für ſicher genug hielt. Ich befolgte ihren Willen und machte auch da einen Schnitt, worauf ich mich von ihr abwendete, allein die Auguſte ergriff mich mit der linken Hand, zog mich zu ſich hin, vergab mir nochmals und drang nun in mich, auch bei mir zur Eröffnung der Adern zu ſchreiten; aber ich wendete mich wieder von ihr und machte zwar einen Verſuch, mich zu ſchneiden, konnte ſolches aber nicht, indem ich anfing zu zittern, weshalb ich auch der Auguſte zurief, daß es mir für jetzt unmöglich ſey, mich zu tödten. Das Meſſer entfiel meiner Hand, und die Auguſte ſprach nun weiter nicht, ſondern lag ganz ruhig, weshalb ich vermuthete, daß ihr eine Ohnmacht angewandelt ſey. Ich öffnete die Thür, die ich, was ich wohl noch nicht angegeben habe, auf Geheiß der A. zuerſt von innen verſchloſſen, nachher aber, und als ich das Meſſer herunterholte, unverſchloſſen gelaſſen hatte, ging aus der Stube, ſchloß die Thür zu, zog, weil Auguſte früher den Wunſch geäußert hatte, daß man ſie nicht etwa lebend

finden und in ihrem Sterben stören möchte, den Schlüssel ab, begab mich hinauf, kleidete mich an, nahm mein Messer und das Bindezeug, so wie den Stubenschlüssel mit, und entfernte mich durch die Hinterthür und den Hof aus der K.schen Wohnung.

Ich habe zwar nicht nach der Uhr gesehen, aber ich glaube, es konnte damals früh 4 Uhr seyn. Ich blieb erst noch auf der Straße unter dem Fenster der Auguste stehen und horchte, wo ich dieselbe wimmern hörte, worauf ich von hier fort und nach Dessau ging.

Diese Geständnisse hat Inculpat im Wesentlichen nicht abgeändert, ist vielmehr bei den wiederholt mit ihm angestellten Verhören und namentlich auch bei der vor besetzter Gerichtsbank abgehaltenen Vernehmung über Artikel überall dabei stehen geblieben.

B. Thatsachen, welche Stoff zur Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit dieses Geständnisses gewähren.

Die mit großem Eifer und mit Umsicht von dem Justizamte O. geführte Untersuchung hat die äußeren Wahrnehmungen, welche über die Wahrheit des Geständnisses des G. ein näheres Licht zu verbreiten im Stande sind, möglichst zu erörtern gesucht, und in dieser Beziehung Folgendes erhoben:

1) Obgleich die K.schen Eheleute so wenig eine Ahnung von einem Einverständnisse zwischen der A. und G. hatten, daß der Amtschirurgus K. in dieser Beziehung aussagt:

> Die Auguste A. zeigte gegen den G. eine besondere Verachtung, und ich hielt es für ganz unmöglich, daß ein so gutes, wohlerzogenes Mädchen sich mit einem so elenden Menschen in ein Liebesverständ-

niß einlassen könnte, ja ich würde noch jetzt daran zweifeln, wenn nicht leider so viele Umstände zusammen träfen, welche dieß außer Zweifel setzten;

so ist doch die Zuneigung des G. gegen die A. Andern keineswegs verborgen geblieben.

Seine nähern Bekannten, T. und G—l, behaupten: G. habe aus seiner Liebe für die A. kein Geheimniß gemacht, vielmehr sein Herz gegen Jedermann ausgeschüttet, auch, wenn gleich nicht bestimmt ausgesprochen, doch merken lassen, daß er erhört werde. Man habe aber dieß Letztere nicht geglaubt, vielmehr solches für unwahrscheinlich gehalten, und, da G. ein äußerst leichtgläubiger und leichtsinniger Mensch sey, aus solchen Ergießungen nur Gelegenheit genommen, seiner Thorheit zu spotten und ihn durch Erdichtungen eifersüchtig zu machen. T., der selbst, obgleich in allen Ehren, der A. geneigt gewesen zu seyn zugiebt, behauptet auch, die A. einmal über ihr Verhältniß zu G. gefragt und darauf von ihr die Erwiederung erhalten zu haben:

Wie können Sie nur glauben, daß ich mich so weit vergessen würde, mich mit dem G. abzugeben?

G—l behauptet, daß die A. davon erfahren habe, daß G.'s Liebe zu ihr ein Gegenstand ihrer Unterhaltungen sey, und daß bei einer solchen Unterhaltung T. einst eine Beleidigung der Auguste A. ausgestoßen habe. Von dieser Letztern deshalb befragt, habe er (G—l) nun derselben das Nähere der Wahrheit gemäß erzählt, worauf sie in die Worte ausgebrochen sey:

Mein Gott, was ich um dieses Bengels Willen schon für Aerger gehabt habe! Wenn dieß mein Onkel erführe, müßte er auf der Stelle fort.

Auch G.'s Bruder, ein achtbarer Schullehrer zu O.,

merkte sehr bald des Inculpaten Liebe zu der A. Da indessen die A. sich bei ihm selbst beschwerte, daß sein Bruder durch seine ihr zu Ohren gekommenen Aeußerungen sie in ein ihrem Rufe nachtheiliges Gerücht brächte, und er hieraus schloß, daß sie seines Bruders Liebe nicht erwiedere; so hielt er die Zuneigung seines Bruders zu einem guten, liebenswürdigen und in allgemeiner Achtung stehenden Mädchen, wie die A., nicht für gefährlich, sondern eher für vortheilhaft für die Aufführung seines leichtsinnigen Bruders, und er begnügte sich daher, ihm nur darüber Vorwürfe zu machen, daß er durch unvorsichtige Aeußerungen die A. in übles Gerede bringe.

Das K.sche Dienstmädchen, Louise D., bemerkte von einem Liebesverständnisse zwischen der A. und G. durchaus nichts, und nur am Abend vor der That sah sie zu ihrer großen Verwunderung, daß die A. in ihrem Bette lag und G. bei ihr auf demselben saß, wo er auch in ihrer Gegenwart sitzen blieb.

2) Die Gastwirthswittwe G—l und deren Sohn geben zu, daß G. von ihnen, Behufs der Vertilgung von Ratten, ein Pulver erhalten habe, welches sie für Gift gehalten hätten. Dieses Gift habe sich in einem Wandschranke vorgefunden, in welchem G. es gesehen, und 14 Tage oder 3 Wochen vor dem Tode der A. davon etwas verlangt hätte. Sie hätten jedoch, als ihnen nach der A. schauderhaften Tode die Unvorsichtigkeit, dem G. Gift gegeben zu haben, schwer auf das Herz gefallen sey, dieses Gift in den Abtritt geworfen, und in den äußern Papierumschlag, in welchem es eingewickelt gewesen, Glaubersalz gethan, um die unangenehmen Folgen ihrer Unvorsichtigkeit von sich abzuwen-

den. Bei einer Localbesichtigung des Schrankes fand sich die Tüte mit Glaubersalz in einem Umschlage, auf dem mit frischer Tinte: Gift geschrieben war, außerdem aber noch eine Tüte, unter Papieren verkramt, auf welcher, anscheinend von dem längst verstorbenen Gastwirth G—l, das Wort: Gift geschrieben stand, und in welcher bei der chemischen Untersuchung sich gewöhnlicher weißer Arsenik befand. Obgleich nun der Wittwe G—l und deren Sohne nur ein Verweis wegen ihrer Unvorsichtigkeit ertheilt und ihnen Strafloſigkeit deshalb zugesichert wurde, so haben sie doch beharrlich behauptet, von der letztern Tüte nichts gewußt zu haben, und haben ihre Aussage eidlich bestärkt. Es hat daher nicht ermittelt werden können, ob bei dem ersten von G. erzählten Vergiftungsversuche von demselben und der A. Gift genommen worden sey, oder ob eine Verwechselung des von G—l's für Gift erhaltenen Pulvers von Seiten G.'s zu vermuthen sey, oder welche Vermuthungen sonst in Hinsicht dieses ersten Vergiftungsversuches anzunehmen seyn möchten.

3) Ueber das Eigenthum des Messers, welches neben dem Leichnam der A. vorgefunden wurde, waltet ein Widerspruch ob, der nicht zu lösen gewesen ist. Inculpat behauptet, dieses Messer gehöre dem Schneidermeister A—t, der es ihm gegeben, um es abzuziehen. Dieser Letztere aber giebt zwar zu, dem G. sein Barbiermesser zum Abziehen gegeben zu haben, stellt jedoch in Abrede, daß das neben dem Leichnam der A. gefundene Messer das seinige sey. Er bleibt, bei der Confrontation mit G., bei dieser Behauptung und erklärt dabei selbst mit Heftigkeit: daß er sich das Eigenthum des Messers nicht werde aufstreiten lassen. Gleichwohl wird G.'s

Aussage hinsichtlich des Messers wenigstens in so weit unterstützt, daß dasselbe allem Anschein nach nicht ihm gehörte, indem die Sachverständigen, welchen die Untersuchung der Beschaffenheit der G.schen Messer aufgetragen war, von diesem Messer sagen: man könne nicht annehmen, daß ein Barbier ein Messer von dieser Beschaffenheit führen werde. Da indessen Meister A—t seine Behauptung eidlich bestärkt hat, so muß man es bei diesem Widerspruch bewenden lassen.

4) Der israelitische Kaufmann Israel Hirsch H. bestätigt, daß G. am Tage vor dem Tode der A. eine Flasche rothen Weins für 8 Gr. von ihm gekauft habe, und die mit einem Materialhandel concessionirte Friederike D. bezeugt dem G. ebenfalls den Ankauf einer Flasche weißen Weins für 10 Gr. an dem gedachten Tage, in ihrer Handlung.

5) An dem nämlichen Tage wurden von der K. auf dem Saale, in welchem G. schlief, zwei Flaschen Wein und Rosinen und Mandeln bemerkt.

6) Der Amtschirurgus K. giebt zu, auripigmentum, wovon er die A. absichtlich in Kenntniß gesetzt, auf einem Schranke, in welchem er sonst Arzneimittel gehabt, liegen gehabt zu haben, und das K.sche Dienstmädchen bezeugt in ihrer Erzählung von den Begebnissen am Abend vor dem Tode der A. wörtlich:

> Meine Herrschaft, sowohl Herr K. als dessen Frau, waren an jenem Abend ausgegangen, ich war in der Küche beschäftigt, und G. befand sich mit Augustchen, welche Pflaumen ausschnitt, allein in der kleinen Stube. Nachdem Auguste die Pflaumen ausgeschnitten und die Kerne herausgebracht hatte, hörte ich, daß in der Stube etwas in einem

Mörser gestoßen ward, und ich glaubte nicht anders, als daß Auguste Zucker stoße, weil wir am folgenden Tage Pflaumenkuchen backen wollten. Es brachte indessen einige Zeit nachher Auguste den Mörser in die Küche und fing an, denselben auszuwaschen. Ich sagte ihr, daß sie sich schmutzig machen würde, und wollte das Auswaschen des Mörsers besorgen, allein sie ließ es nicht zu, scheuerte und wusch den Mörser nochmals aus, und sagte sodann zu mir, sie hätte nicht Kraft genug, den Mörser gehörig blank zu scheuern, ich möchte daher denselben nochmals mit ausscheuern, was ich denn auch gethan habe.

7) Henriette P., die 18jährige Tochter des Tuchmachermeisters P. zu O., sagt aus:

Sie sey Punkt 2 Uhr in der Nacht vor dem Tode der A., auf der andern Seite der Straße, der K.schen Wohnung gegenüber, nach dem Backhause gegangen, und sie habe bei dieser Gelegenheit Licht im obern Stocke der K.schen Wohnung und zwar im Saale bemerkt. Als sie, nach einem Aufenthalte von ziemlich einer halben Stunde im Backhause, nach ihrem, der K.schen Wohnung schräg gegenüber liegenden elterlichen Hause zurückgekehrt sey, habe das Licht noch gebrannt. Nachdem sie einige Minuten in dem Hause ihrer Eltern verweilet, sey sie wieder nach dem Backhause gegangen, und habe gleich bei dem Austreten aus der Eltern Wohnung bemerkt, daß das erwähnte Licht nicht mehr brenne.

Nun behauptet zwar, wie oben bemerkt worden, G.: er sey erst gegen 3 Uhr mit dem Lichte in dem Saale ge-

gewesen, um die Messer zu holen. Allein er muß sich hier nothwendig in der Zeit geirrt haben, da er sonst nicht füglich schon um halb fünf Uhr (wie sein Bruder, der Unteroffizier, bezeugt) in dem drei Stunden von O. entfernten Dessau hätte eintreffen können.

8) In der Kammer der A. und der vor derselben befindlichen Stube wurden, wie schon oben bemerkt worden, bald nach der That die beiden Weinflaschen fast ausgeleert, Rosinen, Mandeln und Pfeffermünzküchelchen, das Weinglas am Fußboden, Spuren von auripigmentum, das vollgebrochene Schnupftuch und der Leuchter des G. gefunden.

9) Aus dem Befunde des Körpers der A. ging hervor, daß sie vielfach dem coitus sich hingegeben haben müsse, und es waren einige Symptome der Schwangerschaft derselben vorhanden. Die Wunden wurden wirklich an der A. gerade so vorgefunden, wie sie G. bezeichnet.

10) Es wurde, wie schon oben erwähnt worden, ein versiegelter Brief der A. mit der Aufschrift:

An

Meine Lieben

gefunden, der wörtlich also lautet:

Meine innig Geliebten!

In der letzten Stunde meines Irdischen Hierseins richte ich noch einige Zeilen an Euch, und sage tausend, tausend Dank für Eure Liebe die Ihr mir erzeigtet. Wenn ich oft meinen Dank nicht durch Worte sagte, so kann ich versichern, daß mein Herz doppelt fühlte. Es thut mir weh von Euch wie von meinen lieben Geschwistern, zu Scheiden, doch

das Schicksal gebietet, Vergebung den, der mich tödet, ich bin das Opfer seiner wüthenden nicht befriedigten Liebe, es möge eine Warnung für diejenigen seyn, die ihn oft reizten.

Ich sterbe getrost von Ihnen meine letzte Bitte erfüllt zu wissen. Schenken Sie meiner armen Karoline meine ganzen Sachen, ausgenommen die zwei neuen Kragen für Luisen und einen Mandel und meine Ohrringe und für Wilhelm meiner Seligen Mutter Ring und noch den kleinen, für Sie liebe Tante ist der Ring mit den Steinen

Lebt wohl meine Lieben, Friede sey mit Euch, dort sehen wir uns wieder

Lassen Sie mich nicht Oeffnen Auguste.
damit ich Ruhe habe.

Daß dieser zu den Acten genommene Brief wirklich von der Auguste A. geschrieben worden sey, unterliegt keinem Zweifel. Er wurde in der Kammer der A. unter deren Umschlagetuche gefunden, es sind ein Stammbuchblatt, welches die A. am Tage vor ihrem Tode, nach der beschwornen Aussage der verehelichten K., für eine Freundin, Friederike R., schrieb, und zwei Copien von Befundscheinen, die, nach der beeidigten Aussage des Amtschirurgus K., Auguste A. für ihn geschrieben hat, zu den Acten gebracht worden, in welchen, und vorzüglich in der flüchtigen Schrift der letzteren, die Schriftzüge jenes Briefes mit Sicherheit wieder zu erkennen sind. Außerdem haben die K.schen Eheleute eidlich versichert, daß nach ihrer Ueberzeugung jener Brief wirklich von der Auguste A. geschrieben worden sey.

Der Inculpat G. giebt über die Zeit, zu welcher Auguste A. diesen Brief geschrieben, Folgendes an:

Die Auguſte hat auch einen Brief, ich glaube am Freitag Abend (am Abend vor ihrem Tode) geſchrieben, aber ich habe den Brief nicht ſchreiben ſehen, vielmehr war er ſchon fertig und verſiegelt, als ich zu der Auguſte kam, und ſie legte ſolchen auf den Tiſch.

11) Auch von der Hand des G. ſind drei auf ſeine That ſich beziehende Briefe zu den Acten gebracht worden, und zwar

a. ein Brief mit Oblate verſiegelt, mit der Aufſchrift:

An die Aeltern in Deſſau

folgenden Inhalts:

Liebe Aeltern

Ich ſterbe mit meiner Auguſte gerne. Die Eifersucht iſt ein Endunglück.

Nehmet doch vom euren Sohn die Sachen zurück, die er hat und behaltet das Unglückskleid von meiner Auguſte, zeugt es keinen Menſchen. Auguſte iſt ſchwanger von mich, ich habe ihr alles vorgeſtellt, aber umſonſt, ſie will ſterben und ich aus Liebe mit. Nehmt euch unſer im Todte an, das iſt meine letzte Bitte ſo wie Auguſtens!

Ich kriege 6 Thaler von Tocktors. Da gebt Carl L. 2 Thaler und Ludwig B. 3 Thaler, ſonſt in O. nichts. Bezahlt meine Schulden in Deſſau.

Mein letzter Wunſch iſt!

Oberröcke der Jäger und Vater Mandel Leopold 7 Pfeifen, der Jäger 2 Leopold 3. Vater 2. 2 Ringe Caroline. Tabackes Kaſten Franz. 4 par Stiefeln 1. par Schuhe. Den Pels Leopold. ich kann nicht

mehr Auguste weinet hinter mir! vergebt eurem unglücklichen Sohn

70. Aderlaß
40. Zähne glücklich Carl

b. ein versiegelter Brief mit der Aufschrift:

An meinen Bruder Leopold

dieses Inhalts:

Lieber Bruder

Sorge für unsere Beerdigung. daß wir beisammen liegen das ist unser letzter Wunsch.

Leb Wohl

G.

c. ein mit Oblate verschlossener Brief mit der Aufschrift:

An den Jäger G. in Dessau

folgenden Inhalts:

Nachts 12. Uhr.

Lieber Bruder!

Hier hast Du ein Andenken von Bruder Carl. trage es und gieb Carolinen eins ab. Mit den grünen Stein ist von meiner Auguste die schönke ich der Schwester, die andere dir. tragt es zum Andenken von Eurem Bruder

Leb Wohl

Carl G.

Die unter a. und c. erwähnten Briefe wurden in Dessau in der Wohnung der Eltern des G. gefunden und von dem Cantor G. zu den Acten gegeben.

Ueber diese Briefe giebt Inculpat G. folgende Auskunft:

Den Brief an meinen Bruder Leopold, den Can-

tor G. zu O., schrieb ich am Freitag Abend auf Verlangen der Auguste und in derselben Gegenwart; die Briefe an meine Eltern und an meinen Bruder Franz, den Jäger, hatte ich schon vorher geschrieben, und beim Schreiben des Briefes an die Eltern war Auguste ebenfalls zugegen, und sie stand weinend hinter mir. Was die in dem Briefe an den Jäger erwähnten Andenken betrifft, so waren solches zwei Busennadeln, von denen ich die eine von der Auguste zum Geschenk erhalten und öffentlich getragen hatte.

Wegen des in dem Briefe an seine Eltern erwähnten Unglückskleides giebt G. diese Erläuterung:

Auguste trug dieses Kleid am Donnerstage vor ihrem Tode. Abends etwa um 9 Uhr wollte ich sie umarmen, aber sie entzog sich meiner Umarmung, unter dem Vorgeben: daß ihre Tante käme. Da ich überzeugt war, daß dieß nicht der Fall sey, so hielt ich die Auguste beim Kleide fest, und da sie mit Gewalt zog, so kam ein Riß in das Kleid. Auguste war hierüber aufgebracht, und da ich sagte: was ist mit dem Kleide, ich kaufe ein neues, so ward sie noch mehr erzürnt. Dieß ärgerte mich, ich gerieth darüber in Zorn, und nachdem Auguste das Kleid ausgezogen hatte, ergriff ich es und riß es vollends in Stücken. Auguste war hierüber sehr betreten und fürchtete, daß ihre Tante das Kleid finden möchte, weshalb sie es mir gab, um es wegzuschaffen.

Die näheren Erörterungen in Beziehung auf dieses Kleid haben ergeben, daß dieser Vorfall als unbedeutend für diese Untersuchung erscheint und daraus auf

die That des G. keine näheren Schlußfolgen zu ziehen seyn möchten.

In Hinsicht der in dem nämlichen Briefe erwähnten Eifersucht läßt sich G. dahin aus:

Jener Brief hat keinen rechten Zusammenhang, und ich habe ihn ohne Besinnung geschrieben. Ich will jedoch nicht in Abrede stellen, daß ich wirklich eifersüchtig war und der Auguste darüber öfters Vorwürfe gemacht habe, aber ich hatte es eigentlich nicht nöthig.

12) Inculpat G. äußerte gegen seinen Bruder, den Jäger, wie schon oben erwähnt worden, die Absicht, sich zu erschießen.

13) Der Schlüssel zu der Stube vor der Kammer der A. wurde bei dessen Arrestation bei ihm gefunden.

14) Die Wunde, welche G. sich selbst beigebracht zu haben behauptet, wurde bei ihm vorgefunden. Sie hatte an der äußern obern Seite des Anfangs des linken Ellbogens bloß die äußere Hautbedeckung und nicht einmal die Fetthaut verletzt, war einen Zoll lang, $\frac{1}{6}$ Zoll breit, und augenscheinlich durch ein scharfes Instrument bewirkt.

Von den Zeugen, welche über diese Umstände aussagen, sind nur diejenigen beeidigt worden, welche über die bedeutendsten Momente Zeugniß geben, namentlich die Wittwe G—l und deren Sohn, die K.schen Eheleute und das Dienstmädchen der Letztern, Luise D., ingleichen, wie schon oben bemerkt worden, der Schneidermeister A—t.

III. Beurtheilung.

A. Der vorliegenden Thatsachen.

Das vorstehend näher angegebene thatsächliche Ergebniß der in dem zur Entscheidung vorliegenden Criminalfalle ergangenen Untersuchungsacten thut nun zuvörderst

1) unbezweifelt dar, daß die Auguste A. an Verblutung, und zwar in Folge der bei ihr vorgefundenen, zufällig tödtlichen Schnittwunden an deren rechtem Arme, gestorben sey. Es gehet aber auch ferner mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

2) daraus hervor, daß Inculpat G. der A. diese Wunden zwar in der Absicht, dieselbe zu tödten, und mit dem Bewußtseyn, daß er dadurch sich vergehe, beigebracht habe, jedoch nicht mit an derselben verübten Gewalt, sondern mit Einwilligung, ja, allem Anscheine nach, auf Bitten und Zureden der A.

Völlige Beweise dieser zweiten Behauptung liegen in den Acten nicht vor; dieselbe begründet sich vielmehr im Wesentlichen auf das Geständniß des Inculpaten G. Dieses Geständniß ist indessen überall von einer solchen Beschaffenheit, daß man sich gedrängt fühlt, demselben Glauben beizumessen, wie aus der folgenden Ausführung näher hervortreten wird.

1) Dieses Geständniß wurde von dem Inculpaten unmittelbar nach der That, seinem wesentlichen Inhalte nach, seinem Bruder abgelegt, frei und umständlich vor Gericht wiederholt, und bei spätern Verhören und zuletzt bei der articulirten Vernehmung, ohne wesentliche Abänderung, von ihm bestätigt.

2) Es ist in sich selbst wahrscheinlich und dessen

Inhalt in einem natürlichen und psychologischen Zusammenhange.

Auf den ersten Anblick will es den Anschein gewinnen, daß, da die Charaktere der A. und des G. so ganz von einander verschieden waren, es kaum denkbar sey, daß Beide zu einem Liebesverständnisse sich zusammen finden konnten. Und in der That ist diese Verschiedenheit sehr auffallend. Denn die A. wird überall in den Acten als ein liebenswürdiges, gutes, sanftes, sittsames, vorzüglich gebildetes, kluges und allgemein geachtetes Mädchen geschildert, während G. danach als ein schon in früher Jugend verdorbener, der Trägheit, Näscherei, Putzsucht und dem Romanenlesen ergebener, jähzorniger, leichtsinniger und leichtgläubiger Mensch ohne alle Bildung erscheint, der, ohne Sinn für ein Streben nach dem Bessern, bloß von den Eindrücken der Sinnlichkeit sich leiten läßt, und in seiner frühern Jugend sich sogar schon kleine Betrügereien und einen kleinen Diebstahl hatte zu Schulden kommen lassen. Allein auf der andern Seite darf man die Allgewalt der Liebe nicht unbeachtet lassen, dieser Leidenschaft, die hier erhaltend, dort zerstörend; hier die geistige Kraft bis zu einer staunenden Höhe steigernd, dort die Vernunft bis zum Stumpfsinn und Wahnsinn niederdrückend; hier Niederes zu Höherem erhebend, dort Höheres zu Niederem herabziehend, auf jedes für sie empfängliche Gemüth, oft bis zur gänzlichen Umgestaltung, einen ergreifenden Einfluß übt, der an das Wunderbare grenzt. Man darf ferner nicht vergessen, daß besonders in dem von sinnlicher Liebe erregten Menschen die thierische Natur so vorherrschend ist, daß man ganz falsch schließen

würde, wenn man dessen Handlungen nach allgemeinen psychologischen Regeln beurtheilen wollte.

Nimmt man nun noch hinzu, daß oft zwischen Schein und Wahrheit unbemerkt eine große Kluft sich hinzieht, so ist es an und für sich nicht unwahrscheinlich, daß die A. in den einsamen, mit dem G. verlebten Abenden nach und nach so weit sinken konnte, um der sinnlichen Lust in den Umarmungen G.'s zu verfallen.

Doch der bessere Mensch erwacht nach dem Rausche der Sinne, er sträubt sich gegen die tyrannische Herrschaft seiner Sinnlichkeit, stärkt sich zu guten Entschlüssen, und freut sich seines Sieges, bis vielleicht ein neuer Sturm der Leidenschaft ihn in den kaum bekämpften Strudel zurückwirft.

Auch die A. mochte vielleicht lange die Folter eines solchen Wechsels zwischen Sinnenrausch und Selbstverachtung tief empfunden haben. Die vorzügliche äußere Achtung, die sie von Jedem, der sie kannte, genoß, war vielleicht noch der einzige Trost, der ihren Zustand erträglich machte. Achtung seiner Zeitgenossen hält mit Recht jedes für das Gute noch empfängliche Gemüth für sein schönstes, sicherstes Glück. Doch diese Achtung mußte sie bald für immer verlieren. Sie fühlte sich schwanger; es mußte bald an den Tag kommen, daß sie diese Achtung nicht verdiente. Wie ein Blitzstrahl traf sie die Vorstellung, daß sie ihr Lebensziel verfehlt habe, und unwillkührlich reihete sich an diese Vorstellung der Gedanke der Vernichtung. Vielleicht blieb ihr Fall durch ein rasches Ende ihres irdischen Daseyns verborgen; darum ergriff sie sofort den Gedanken an einen Selbstmord mit Heftigkeit; darum war es ihr er-

wünscht, daß G. mit ihr zu sterben sich entschloß; darum hüllte sie die Veranlassung ihres Todes in ihrem Briefe in ein mystisches Dunkel, aus dem wenigstens so viel Licht hervorgehen sollte, daß sie die wüthende Liebe des G. nicht befriedigt habe; darum bat sie in ihrem Briefe, daß man sie nicht öffnen möchte.

Mit dieser Entwickelung des Seelenzustandes der A. in der Zeit ihres Zerfallens mit der Sittlichkeit, soll nicht gesagt werden, daß er sich nothwendig so gestalten mußte, der Kenner des menschlichen Gemüthes und seiner Richtungen wird aber gewiß zugeben, daß dieses Bild richtig gezeichnet seyn könne.

In Hinsicht auf G. liegen in den Acten manche Umstände vor, welche es zweifelhaft machen, ob er die Absicht, mit der A. zu sterben, auch wirklich ernstlich gehabt habe.

Sein selbst zugegebenes Schwanken in seinem Entschlusse, seine Ueberredungen, die er anwendete, um die A. von ihrem Entschlusse abzuhalten, seine Unentschlossenheit, die ihn abhielt, das Schicksal seiner dem Tode schon geweiheten Geliebten zu theilen, seine bis zum letzten Augenblicke genährte Hoffnung, daß irgend ein dazwischen tretender Zufall die That verhindern möchte, scheinen das Gegentheil zu beweisen.

Wenn man aber erwägt, daß G. in den Acten als ein Mensch ohne allen Charakter erscheint, so erhellet daraus, daß es ganz natürlich und seiner Persönlichkeit angemessen war, daß er unentschlossen handelte. Bei leidenschaftlichen Romanenlesern pflegt gewöhnlich das sittliche und religiöse Gefühl unter den verworrenen Bildern, welche die Floskeln der Romanenschreiber in dem Gemüthe zurücklassen, in seiner klaren Anschauung ver-

dunkelt und begraben zu werden. Bei seiner heftigen Liebe zu der A., bei der Gewalt, welche die A., nach Beider Persönlichkeit, über ihn nothwendig ausüben konnte, und auch allem Anscheine nach wirklich ausübte, mochte ihm jetzt der Tod mit der Geliebten, die nun einmal sterben wollte, nach dem Muster seiner Helden, groß und erhaben erscheinen, und zu einer andern Zeit mochte dagegen die jugendliche Lebenslust eines sinnlichen jungen Menschen ihn wieder von einem solchen Heldentode abschrecken. Doch Auguste wollte es so, und es mußte geschehen. Zuvor aber rief ihn sein Gewissen das Gebot zu: Du sollst nicht tödten! und er erwiederte der sein Gewissen beschwichtigenden Geliebten: Gott richtet mich!

Selbst entschlossene Menschen kommen, wenn sie eine im Rausche aufgeregter Sinne beschlossene und vollführte That vollbracht haben, durch den Anblick von Blut urplötzlich zu einer nüchternen Besinnung zurück, und es war daher wieder ganz natürlich, daß G., als er die That an der Auguste vollbracht hatte, nicht Kraft genug besaß, das Urtheil seiner Liebe an sich zu vollstrecken, und er entfloh. Unmittelbar nach der That aber bewies er in dem Geständnisse an seinen Bruder, daß die Ueberzeugung von dem alten, in der Idee des Volkes lebendig fortwaltenden Urtheile: Wer Menschen-Blut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden! auch in ihm noch fortlebe; denn in der Absicht, auf diese Weise zu sterben, überlieferte er sich dem Gericht.

Auch dieses Bild von dem Gemüthszustande des G. vor, bei und nach der That, erscheint als ein solches, welches die Wahrheit richtig darstellt, und dieß um so mehr, als jede andere Vermuthung von den That-

äußerungen und der Absicht des G., in Beziehung auf den Tod der A., sich in das Gebiet der Unwahrscheinlichkeit verliert. Seine Eifersucht, welcher G. in seinem Briefe an seine Eltern erwähnt, konnte, den Acten nach, unmöglich bis zu einem Grade gesteigert seyn, der ihn hätte bestimmen können, die A. deshalb zu tödten, und die Absicht, die A. durch den Tod wegen ihrer Schwängerung abzufinden, ist bei der Liebe des G. zu der A. und bei dessen leichtem Sinne, durchaus unwahrscheinlich.

Aber, wendet das sittliche Gefühl gegen das G.'sche Geständniß noch ein, wie soll man es für möglich halten, daß G. und vorzüglich die A., im Angesicht des ihnen nahenden, von der A. sogar sehnlich erwarteten Todes, der Sinnenlust in der von G. angegebenen Art fröhnen konnten? Auch dieser Theil des Geständnisses ist indessen bei näherer Erwägung nicht unwahrscheinlich. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß bei vielen Menschen der Geschlechtstrieb kein Gebot kennt, die Vernunft geht mit ihm zur Frohne, und sträubt sich vergebens gegen die Herabwürdigung der geistigen Persönlichkeit des Menschen bis in das Reich der viehischen Natur; sie liegt ganz in Ohnmacht, wenn jener in seinen gewaltigen Ausbrüchen tobt. Dieß war auch hier vermuthlich der Fall; wenigstens ist es viel unwahrscheinlicher, als daß G. sich selbst und seiner Geliebten eine so empörende Rohheit bloß angedichtet haben sollte. Nirgends findet man ein Motiv, welches ihn hätte vermögen können, diesen Umstand anzugeben, als die Absicht, in allen seinen Beziehungen zu der A. die volle Wahrheit zu bekennen.

Dieses an und für sich hiernach wahrscheinliche Geständniß des G. wird aber auch

3) durch mehrere in den Acten erhobene, für dessen Wahrheit zeugende, Anzeigen bestätigt. Ueberall, wo Spuren der Beziehungen des G. zu der A. und seiner That in der Außenwelt hervorgetreten und wahrgenommen worden sind, stimmen diese Wahrnehmungen im Wesentlichen und in einem so hohen Grade mit dem Geständnisse des G. überein, wie nur selten bei einem Criminalfalle bemerkt zu werden pflegt. Dahin gehört

a. die Reihe der oben unter Zahl II. B. neben einander gestellten Thatsachen. So unbedeutend die meisten dieser Wahrnehmungen, jede einzeln und für sich betrachtet, auch seyn mögen, so liegt doch in der Uebereinstimmung dieser Erscheinungen mit dem G.schen Geständnisse in allen bemerkbar gewordenen Einzelnheiten dessen Inhaltes, eine dringende Vermuthung für die Wahrheit dieses Geständnisses in seinem ganzen Zusammenhange. Insbesondere beweiset

b. der von der A. geschriebene Brief, daß sie von ihrem nahe bevorstehenden Tode hinlänglich vorher unterrichtet war und

c. das ärztliche Gutachten, daß sie der sinnlichen Liebe verfallen seyn mußte, daß sich Anzeigen einer Schwangerschaft an ihr vorfanden, obwohl diese Anzeigen keine volle Ueberzeugung hiervon rechtfertigten, daß ferner die an ihr vorgefundenen Wunden von der Beschaffenheit waren, daß sich daraus mit Sicherheit auf die Einwilligung in die Tödtung derselben schließen ließ. Auch läßt

d. in Ermangelung aller Spuren einer sonst erlittenen Gewalt, bei der Nähe, in welcher von ihr Hülfe durch die in der Kammer ihr gegenüber schlafenden K.schen Eheleute angerufen werden konnte, mit Wahrschein-

lichkeit sich nicht annehmen, daß G. ungestört, wider Willen der A., dieser erst Gift hätte beibringen und sodann sie durch die an ihr vorgefundenen Wunden tödten können. Endlich würde

e. G., wenn er die A. wider deren Willen getödtet hätte, wohl schwerlich sich auf Zureden seines Bruders, des Jägers, durch die Hoffnung, daß die A. noch lebe, bewogen gefunden haben, sofort nach O. zurückzukehren.

B. Beurtheilung der Strafbarkeit G.'s.

In Hinsicht der Bestrafung einer Tödtung, in welche der Getödtete eingewilligt hat, waltet eine große Verschiedenheit in den Ansichten der Rechtslehrer ob; indem

1) einige eine solche Tödtung mit der ordentlichen Strafe der Tödtung geahndet wissen wollen.

Leyser in seinen Meditationen, Sp. 596. Med. 10. sagt darüber: Etiam qui volentem petentemque obtruncat, homicida est, mortemque meretur. Das von demselben angeführte Präjudiz rechtfertigt jedoch diesen so allgemein ausgesprochenen Satz keineswegs. Er führt aus Zeiler im 396. Brief das Beispiel eines Schmeichlers an,

> der sich immer gegen große Herren mit dem Maul vernehmen ließ: er wolle gerne seinen Kopf vor sie hergeben, wenn er ihnen damit dienen könnte, der auch so verwegen war, daß er ofte deshalb seinen Kopf auf den Tisch legte. Als er nun dieser Aufschneiderei gegen einen General Fr. Grafen von T. auch sich bediente, fragte derselbe: Ob es denn auch sein rechter Ernst sey? Als nun dieser mit Ja geantwortet, und den Kopf, seiner Gewohnheit

nach, auf den Tisch legte, hieb der Graf mit seinem Sebel, ehe einer sich dessen versahe, hin, und schlug ihm den Kopf herab. Dieser Herr hat sich zwar eine Zeit lang solches Todtschlages halber auswärts aufgehalten, ist aber doch ausgesöhnt worden. Comes tamen ille verus homicida fuit mortemque moruit. Praeterquam enim quod adulatorem caput suum non ex animi sententia devovere, sed saltem dicis gratia offerre, satis intelligebat, tamen, etiamsi seria oblatio fuisset, nosse debebat, neminem vitae suae dominum alteri sui occidendi potestatem facere posse.

Der scharfsinnige Grolman sagt in §. 259. seiner Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft 4te Ausgabe:

Die Tödtung muß als Rechtsverletzung erscheinen. Darum ist derjenige nicht Verbrecher, welcher einen Rechtlosen oder zu Folge des Rechtes der Nothwehr tödtet, wohl aber derjenige, welcher einem Einwilligenden das Leben nimmt, denn (§. 26.) das volenti non fit injuria setzt voraus, daß der Berechtigte 1) überhaupt über seine Rechte und 2) auch über das bestimmte Recht, von welchem die Rede ist, mit rechtlicher Wirkung zu verfügen im Stande gewesen sey. Diese letztere Rücksicht beschränkt jene Rechtswahrheit daher nothwendig auf die veräußerlichen Rechte.

Indessen setzt er in der Anmerkung mildernd hinzu:

Wohl aber kann in einem solchen Falle das Vorgeben, daß der Handelnde seine Handlung nicht für strafbar gehalten habe, als nicht affectirt erscheinen, und alsdann vielleicht nur das Daseyn einer geringen, entfernten culpa angenommen werden müssen.

2) Andere sehen eine solche Tödtung für eine culpose Tödtung an. Quistorp in seinen Grundsätzen des peinl. Rechts §. 222. Note a. sagt darüber:

> Nicht ohne Grund erfordern die Rechtslehrer zu einem Todtschlag, der am Leben zu bestrafen, den animum injuriosum, und sie wollen daher, daß derjenige, welcher einen solchen Menschen, der bei voller Vernunft um die Beraubung seines Lebens bat, getödtet hatte, mit der Todesstrafe zu verschonen, und nur nach den Grundsätzen eines schuldhaften Todtschlages außerordentlich zu bestrafen sey, de Boehmer ad art. 137. C. C. C. §. 3. Kreſs ad art. 134. C. C. §. 4. n. 2. Bastineller de medico ex voluntate aegroti perperam curante Viteb. 1719. Püttmann l. c. §. 284. Linke Diss. de homicidio in volentem commisso. Alt. 1785. Gmelin in den Grundsätzen von Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785. §. 66. Meinem Bedünken nach wird in einem solchen Falle auf sechs- bis zehnjährige und allenfalls lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt, womit auch das neue Königl. Preuß. Gesetzbuch Thl. 2. Tit. 20. Abschn. 4. §. 834. übereinstimmt.

Gegen diese Theorie läßt sich indessen einwenden, daß, da der, welcher absichtlich einen Einwilligenden tödtete, seine Absicht doch wirklich auf eine Tödtung gerichtet hatte, dessen Vergehen wohl weder für eine bloß culpose Tödtung zu halten, noch nach den von dieser geltenden Grundsätzen, welche voraussetzen, daß die Absicht des Thäters nicht auf Tödtung gerichtet sey, zu beurtheilen seyn möchte.

3) In neuerer Zeit ist vorzüglich von Tittmann, Stü-

Stübel und Henke die Meinung aufgestellt worden, daß eine Tödtung nach erfolgter Einwilligung des Getödteten bloß als Theilnahme am Selbstmorde, mithin als Polizeivergehen, strafbar sey.

Stübel, in seinem vortrefflichen Werke über den Thatbestand der Verbrechen, sagt darüber §. 106.

> Sodann begründet auch die freiwillige Verzichtleistung auf unsere Rechte den Zustand der Rechtlosigkeit. Eine Verletzung in Ansehung eines Rechtes, dessen sich Jemand begeben hat, ist nicht denkbar, und die Versagung eines solchen Rechts kann als ein Verbrechen nicht angesehen werden. Wer Jemanden auf sein Verlangen mit Schimpfnamen belegt, oder wohl gar thätlich behandelt und verwundet, der begehet weder eine Verbal- noch eine Realinjurie. Eben so hebt auch die freiwillige Begebung des Rechtes auf Leben, von Seiten des Getödteten, den Begriff des Verbrechens einer Tödtung auf. Gleichwohl hat man einen großen Streit erhoben, wie man die Tödtung eines Einwilligenden anzusehen habe. Dieser ist aber leicht zu entscheiden, wenn man auf den Unterschied der Rechte, da einige veräußerlich, andere aber unveräußerlich sind, Rücksicht nimmt. In Ansehung jener bleibt es bei der Regel. Was aber die unveräußerlichen Rechte betrifft, so sind sie entweder in den positiven Gesetzen dafür ausdrücklich erkläret, oder nicht. Im letztern Falle ist die Begebung eines unveräußerlichen Rechtes bloß eine unmoralische Handlung, und derjenige, der davon Gebrauch macht, wird Theilnehmer derselben. Da aber die Unmoralität für sich allein noch kein Verbrechen begründet, so kann in dem Falle nicht davon die Rede seyn.

In dem ersten Falle ist die Entsagung eines unveräußerlichen Rechts zugleich eine Polizeivergehung. Alle Gesetze, welche bloß unmoralische Handlungen und keine Rechtsverletzungen zum Gegenstande haben, sind Polizeigesetze, und die Uebertretungen derselben Polizeivergehen. Diese Bewandniß hat es mit der Entsagung des Rechtes auf Leben. Es ist dasselbe nicht nur an sich, sondern auch nach den positiven Gesetzen unveräußerlich. Der Selbstmord ist daher in Beziehung auf den Staat eine Polizeivergehung. Derjenige, welcher sich von einem Andern tödten läßt, begehet eben sowohl einen Selbstmord, als wenn er selbst Hand an sich legt. Und der Andere, welcher den Wunsch des Erstern in Erfüllung bringt, macht sich keineswegs des Verbrechens einer Tödtung schuldig, sondern bloß des Selbstmordes theilhaftig. Da nun aber der Selbstmord eine sehr wichtige Polizeivergehung ist, so würde ein Theilnehmer desselben vorzüglich strafbar seyn.

Ueber diese Theorie hat sich Stübel in dem Neuen Archive des Criminalrechts Bd. 9 St. 4. Nr. 21. noch näher ausgesprochen, und seine Behauptungen, welche dieselbe begründen sollen, möchten im Wesentlichen, wie folgt, in einer gedrängten Uebersicht wieder zu geben seyn:

Selbsttödtung ist als eine Verlassung seiner selbst, Derelictio sui ipsius anzusehen. Wenn daher Jemand einwilligt, daß ein Anderer ihn tödte, so giebt er sein Recht auf Leben auf, und dieser Andere concurrirt dann bei einer solchen Tödtung nur als eine Mittelsperson; er ist, nach der Sprache der Criminalisten, physischer und jener psychologischer

Theilnehmer an der Handlung. Erlangt nun auch Niemand gegen denjenigen, welcher erklärt hat, daß er auf sein Leben als den Gegenstand eines Urrechtes, verzichte, und dessen Vernichtung von einem Andern geschehen lassen wolle, aus dieser Erklärung das Recht, von ihm zu fordern, daß er derselben nachkomme, ist vielmehr der Verzichtende vollkommen berechtigt, jene Erklärung in jedem Augenblick zu widerrufen; so wird doch, wenn dieser Widerruf nicht erfolgt, und jener Andere diese Vernichtung bewirkt, ein Recht des Verzichtenden nicht eigentlich verletzt, sondern diese Vernichtung ist zwar eine unmoralische, in Beziehung auf den Verzichtenden jedoch eine relativ rechtliche Handlung. Nun ist aber der Selbstmord nur als ein Polizeivergehen anzusehen, folglich kann die Theilnahme an demselben auch nur als Polizeivergehen bestraft werden.

So einnehmend diese Theorie sich in dem ersten Anschein auch darstellen mag; so möchte sie doch bei näherer Prüfung als rechtlich haltbar sich nicht bewähren. Denn

a. stimmt es weder mit der allgemeinen noch mit der juristischen Logik überein, wenn man die Tödtung eines Einwilligenden: Theilnahme an einem Selbstmorde nennen will. Vergehungen, welche besondere Beziehungen zwischen dem Objecte und dem Subjecte des Vergehens voraussetzen, können nur von und an Personen begangen werden, in welchen sich diese Beziehungen vorfinden. So wie daher der Verwandtenmord nur von Verwandten an Verwandten verübt wird, so kann der Selbstmord nur an sich selbst verübt werden. Wer einen Andern mit dessen Einwilligung tödtet, begeht also offenbar keinen Selbstmord, eben weil er nicht sich selbst tödtet,

und derjenige, welcher von einem Andern getödtet wird, nachdem er in seine Tödtung einwilligte, ist, der That nach, ebenfalls kein Selbstmörder, eben weil ihn ein Anderer tödtet.

b. Durch bloße Worte und Willenserklärungen kann der Mensch zwar das Eigenthum von Sachen aufgeben, nicht aber sein Leben; weder rechtlich noch physisch.

Rechtlich nicht, weil das Leben ein unveräußerliches Gut, ein Urrecht ist. Da nun aber (wie Stübel l. c. Seite 561 sehr richtig ausführt) das Sittengesetz die Veräußerung der Urrechte verbietet, so ist sie unmoralisch. Wenn mithin Jemand dennoch erklärt hätte, daß er auf ein solches Recht verzichte, und mit einem Andern, daß er den Gegenstand dieses Rechtes vernichte, übereingekommen wäre; so würde diese Uebereinkunft ein pactum turpe seyn. Ein solcher Vertrag ist aber nichtig. Die Vernunft würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn sie das, was sie im Allgemeinen verbietet, Jemanden gestattete oder auflegte.

Physisch aber tödtet das Wort unmittelbar und allein nicht den Leib. Der Mensch, spräche er auch tausendmal: ich will sterben, will nicht mehr leben! lebt fort, so lange als sein Lebensfaden reicht, wenn nicht er oder ein Anderer zu diesen Worten noch die That treten läßt.

c. Einer Rechtsverletzung des Einwilligenden macht sich der, welcher ihn tödtet, selbst nach Stübel's Voraussetzungen, wenigstens in so weit schuldig, als er denselben, durch die wirkliche Tödtung, des Rechtes beraubt, seine Einwilligung zurückzunehmen, welches ihm, auch nach Stübel's Theorie, zu jeder Zeit frei steht.

Stellt sich nun hiernach die Theorie, daß die Tödtung eines Einwilligenden als Theilnahme am Selbstmorde anzusehen sey, als unanwendbar dar; so kommt man darauf zurück, daß dieselbe als Tödtung betrachtet werden müsse, und es wird nunmehr nur noch näher auseinanderzusetzen seyn, in wie weit durch die Einwilligung des Getödteten die objectiven und subjectiven Gründe der Strafbarkeit des Verbrechens der Tödtung modificirt werden.

1) Objective Gründe der Strafbarkeit des Verbrechens der Tödtung sind:

a. Die Verletzung des Rechtes und der Verpflichtung des Staates, das Leben seiner Staatsbürger zu schützen. Dieses Recht und diese Verbindlichkeit sind ganz allgemein und leiden keine Ausnahme. Selbst gegen den, der sein Leben aufgeben will, läßt der Staat diesen Schutz walten. Er hält physisch und psychologisch vom Selbstmorde ab. Physisch durch Haft und Bewachung derjenigen, welche ihre auf Selbstmord gerichtete Absicht an den Tag gelegt haben und darin beharren. Psychologisch durch Belehrung über das Unmoralische des Selbstmordes und durch die Vorstellung von Entehrung, welche, wenigstens im Glauben des Volkes, den Körper eines Selbstmörders trifft. Verletzt also selbst der Selbstmörder durch seine Lebensberaubung dieses Recht des Staates, so geschieht dieß gewiß um so mehr von demjenigen, der einen Einwilligenden tödtet.

b. Durch Tödtung wird aber zugleich auch ein Mitbürger in seinem theuersten physischen Eigenthum verletzt, in dem Rechte auf Leben. Willigte der Verletzte in diese Verletzung ein, so wird der Charakter der Strafbarkeit derselben zwar sehr gemildert, aber keineswegs gänzlich

aufgehoben. Es liegt ungeachtet jener Einwilligung in einer solchen Tödtung immer noch eine Rechtsverletzung des Getödteten. Denn

aa. fehlt es dem, welcher eine solche Einwilligung giebt, an richtigen moralischen Begriffen über die Bestimmung des Menschen, an religiöser Ergebung und an einer richtigen Anschauung einer höhern Weltordnung; er ist in Beziehung auf die Bewegungsgründe zu dieser Einwilligung in einem wesentlichen Irrthume befangen, und dieselbe leidet daher an einem wesentlichen Erfordernisse jeder Einwilligung Mangel. Macht nun Jemand von einer solchen Einwilligung Gebrauch, so benutzt er diesen Irrthum zum Verderben des Andern und verletzt ihn an seinem höchsten irdischen Gute, an dem unveräußerlichen Rechte auf Leben, das dieser durch seine auf Irrthum gegründete Einwilligung niemals aufgegeben hat. Sodann beraubt

bb. derjenige, welcher Jemanden tödtet, der in seinen Tod einwilligte, diesen, wie schon oben bemerkt worden, auf jeden Fall des Rechtes, seine Einwilligung zu jeder Zeit wieder zurückzunehmen.

2) In Hinsicht der subjectiven Gründe der Strafbarkeit läßt sich bei demjenigen, welcher einen Andern mit dessen Einwilligung tödtet, im Allgemeinen das Bewußtseyn der Strafbarkeit seiner Handlung voraussetzen. Das Gebot: Du sollst nicht tödten, und der Satz: Wer Menschenblut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden, ist dem Volke so lebendig eingeprägt, daß die Begründung der Behauptung desjenigen, welcher einen Einwilligenden tödtete: seine Handlung nicht für strafbar gehalten zu haben, nicht zu vermuthen ist. Dagegen ist es nicht zu verkennen, daß die sinnliche Triebfeder, wel-

che Jemanden zu der Absicht, einen Einwilligenden zu tödten, antreibt, durchaus nicht so verderblich, gefährlich und verdammungswürdig ist, als bei Tödtungen wider Willen des Getödteten der Fall zu seyn pflegt. Wer einen Einwilligenden tödtet, hat nicht den Trieb, ihm zu schaden, sondern er wünscht in der Regel, ihm einen Dienst zu erweisen. Mitleiden, Liebe und Zuneigung sind in der Regel die Triebfedern seiner Handlung.

Die sinnlichen Triebfedern sind nun aber bekanntlich bei allen unbestimmten Strafgesetzen ein Hauptmoment der Strafbestimmung, und es wird daher für den vorliegenden Fall darauf ankommen, hier noch zu zeigen, daß auch bei dem mit einer bestimmten Strafe bedroheten Verbrechen der Tödtung die Berücksichtigung der leitenden Impulse von den Gesetzen gestattet werde.

Obgleich die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., in unserm heutigen Standpunkte criminalistischer Ausbildung, als das rohe Product einer wissenschaftlich ungebildeten Zeit erscheint, und man darin fast immer vergebens nach den Grundsätzen sucht, welche den Gesetzgeber bei seinen Strafbestimmungen leiteten; so ist es doch nicht zu verkennen, daß grade bei dem Verbrechen der Tödtung eine Berücksichtigung der Triebfeder des Verbrechers überall vorwaltet.

Der Mörder wird nach Art. 137. der C. C. C. härter bestraft als der Todtschläger, offenbar weil sein Antrieb zur That so fest war, daß er durch Ueberlegung nicht zurückgedrängt wurde. Nach dieser Strafbestimmung verordnet Art. 138. ferner:

Item es geschehen je zu Zeitten Entleibung und werden doch die jhenen, so solch Entleibung thun, aus

guten Urſachen als etlich allein von peinlicher und bürgerlicher Straff entſchuldigt. Und damit ſich aber Richter und Urtheiler an den peinlichen Gerichten, die der Recht nit gelernt haben, in ſolchen Fellen deſto rechtmeßiger zu halten wiſſen, und durch Unwiſſenheit die Leut nit beſchweeren oder verkürzen, ſo iſt von gemelten entſchuldigten Entleibungen geſchrieben und geſetzt, wie hernach folgt.

Nun folgen in den Art. 139 bis 150., offenbar nur als Beiſpiele für das ungeregelte Wiſſen der Urtheiler, welche das Recht nicht verſtehen, mehrere Fälle, in welchen Entſchuldigung Statt finden ſoll, und in allen dieſen Fällen iſt es ganz deutlich die Abſicht und die Triebfeder des Tödtenden, welche ihn von der Strafe des Mordes oder Todtſchlags befreien ſollen. So iſt unter andern die Tödtung aus Nothwehr ganz und gar nicht ſtrafbar, weil hier die Abſicht des Tödtenden zunächſt auf die eigene Selbſterhaltung und auf die Abwendung eines ungerechten Angriffs, nicht auf eine Rechtsverletzung gerichtet war; ſo ſoll, wer zur Rettung eines Andern Leib, Leben oder Gut Jemand erſchlägt, (alſo nicht zunächſt darauf ausging, dem Getödteten zu ſchaden, ſondern einem Andern zu nützen), ferner, wer Jemanden erſchlägt, der ſich einer im Amte vorzunehmenden Gefangennehmung frevelnd widerſetzt, (wer alſo zunächſt beabſichtigt, ſeine Pflicht zu erfüllen), nach Art. 150. C. C. C. nicht mit dem Tode geſtraft, ſondern es ſoll darüber der Rath der Verſtändigen gehört werden.

Daß übrigens Kaiſer Karl V. durch die Anführung beſtimmter Beiſpiele, in welchen Entſchuldigung Statt finden ſolle, die Rechtsverſtändigen nicht in einer

vernünftigen Beurtheilung des Verbrechens der Tödtung beschränken und dieselben nicht grade an die von ihm herausgehobenen Beispiele binden wollte, geht besonders auch noch daraus hervor, daß er bei dieser Gelegenheit gegen die große Thorheit der Urtheiler, „welche den Unterschied jeder Sach nit hören und bewegen" eifert.

Ungeachtet also im Allgemeinen die Strafe der Tödtung bestimmt ausgesprochen ist, so darf doch nach der vom Gesetzgeber selbst gegebenen Anleitung auf eine andere als die bestimmte Strafe erkannt werden, wenn Fälle zu entscheiden sind, in welchen die objectiven und subjectiven Gründe, welche die Strafbarkeit der Tödtung bis zur Todeswürdigkeit steigern, gar nicht vorgefunden werden.

Daß nun aber ein solcher Fall hier vorliege, unterliegt keinem rechtlichen Zweifel.

1) In objectiver Hinsicht ist nach der obigen Beurtheilung der Thatsachen anzunehmen, daß die A. die Absicht hatte, sich selbst zu tödten, daß sie diese Absicht nicht nur beharrlich verfolgte, sondern sogar zweimal einen Versuch machte, sich zu vergiften, so daß mithin kaum zu erwarten war, die A. werde sich durch G's Weigerung, sie zu tödten, abhalten lassen, sich das Leben zu nehmen. Der strafbare Charakter der in der Tödtung eines Mitbürgers liegenden Verletzung eines Privatrechtes erscheint also hier als ganz besonders gemildert, obgleich nicht bis zur gänzlichen Strafloſigkeit. Dagegen verletzte G. durch seine That außerdem nicht nur das Recht des Staates auf das Leben seiner Staatsbürger, sondern auch wahrscheinlich das Recht auf Leben eines Embryo, dessen Existenz zwar nicht evident dargethan, aber doch als wahrscheinlich vermuthet werden konnte.

2) In subjectiver Hinsicht war G. zwar, wie oben näher ausgeführt worden, sich bewußt, daß er unrecht handele, ja er hielt sich, kurz nach der That, bis zur Todeswürdigkeit strafbar. Indessen tritt bei ihm doch der oben ausgeführte Satz: daß im Allgemeinen die Triebfeder desjenigen, der einen Einwilligenden tödtet, nicht so verdammlich erscheine, als bei einer Tödtung wider Willen, ganz vorzüglich mildernd hervor. Er tödtete die A. aus Liebe zu ihr, im Rausche der Leidenschaft, wahrscheinlich selbst in einer Aufregung des Blutes durch Wein, in einer Zeit, zu welcher er selbst, allem Anscheine nach, sein Leben aufzugeben beabsichtigte, und sehr wahrscheinlich nur durch ihre wiederholten inständigen Bitten überredet.

Durch diese Beurtheilung sieht sich der Richter nunmehr auf das weite Feld der Strafbestimmung versetzt, welches zwischen der Todesstrafe und der gänzlichen Strafloſigkeit liegt, ohne alle gesetzliche Hülfe bei der Bestimmung seines Urtheils. Der einzige Maaßstab, der ihm noch bleibt, ist das ideale Anschauen von Fällen, welche in beiden Richtungen zwischen G's. Schuld und jenen Grenzpuncten liegen könnten; nur durch diese Anschauung wird es dem theoretisch und practisch ausgebildeten Rechtsgefühle des Richters erkennbar, welche Strafe er zu bestimmen habe. Von dieser Procedur in seinem Innern ist der Richter indessen nicht im Stande, ausreichende Rechenschaft in Worten zu geben, und man muß sich daher auch hier begnügen, zu sagen daß, in Erwägung der vorliegenden Umstände, das erkennende Gericht sich durch sein Rechtsgefühl zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe hat bestimmen lassen.

Da nun übrigens die Verurtheilung des G. in die Kosten der Untersuchung und seiner Vertheidigung mit diesem Erkenntniß in der Hauptsache nothwendig verknüpft waren, so ist überall, wie im Erkenntnisse enthalten, zu entscheiden gewesen.

Der Angeschuldigte beruhigte sich bei diesem Erkenntnisse und befindet sich gegenwärtig in der Strafanstalt zu Zerbst.

Criminal-Rechts-Sprüche

der

Justiz-Canzlei zu Zelle

aus

den Jahren 1815 bis 1827.

Bearbeitet von Herrn Justiz-Rath von Bothmer in Zelle.

Vorwort.

Die im dritten Hefte dieser Annalen enthaltene Aufforderung an die Deutschen Gerichte und Spruch-Collegien veranlaßte gegenwärtige Arbeit. Möglichst hat Einsender dabei dem in jener Aufforderung ausgesprochenen Zwecke zu entsprechen gesucht. Ob solches gelungen? darüber steht ihm kein Urtheil zu. — Mehrere Kürze schien, wenigstens bei den wichtigern Fällen, nicht angemessen; theils weil dadurch leicht der eine oder andere Nebenumstand verloren gegangen; theils weil unter einer gar zu aphoristischen Behandlung die Darstellung fast zu einem Register gerichtlich entschiedener Fälle eingeschrumpft seyn würde.

Eine Ordnung der darzustellenden Fälle unter gewisse Rubriken war erforderlich; sie ist unter folgenden, dem Objecte nach bezeichneten, geschehen:

1. Tödtung, mit Ausschluß des Kindermordes.
2. Kindermord.

3. Kinder-Aussetzung.
4. Abortus procuratio.
5. Corporis violatio.
6. Nothzucht.
7. Raub.
8. Brandstiftung.
9. Diebstahl.
10. Fälschung, Betrug, Unterschlagung und Meineid.
11. Falschmünzerei.
12. Incest.
13. Bigamie.
14. Verschiedenartige Verbrechen.

Attentate sind unter dem Namen des versuchten Verbrechens mit aufgeführt.

Mehrere Verbrechen, in Ansehung deren Landes-Gesetze durchaus abweichende Straf-Bestimmungen enthalten, z. B. Haus-Diebstahl, Pferde-Diebstahl, Wild-Dieberei u. s. w. sind völlig übergangen; so wie auch die vorgekommenen minder wichtigen Fälle, in welchen nur auf Gefängnißstrafe erkannt ist.

Die gelieferten Darstellungen sind nach den vorhandenen Relationen bearbeitet; die Untersuchungs-Acten selbst haben dabei nicht benutzt werden können.

Einige Erläuterungen und Bemerkungen sind in beigefügten Noten enthalten; ein Nachwort wird dem Einsender vielleicht Veranlassung geben, sich über einzelne Gegenstände und eigene Ansichten näher auszusprechen.

Zelle, im Mai 1829.

F. v. Bothmer.

1) Versuchte Vergiftung des Ehegatten.

P. H. G. O. Art. 130.

Der Drechsler Wichmann, mit seiner Ehefrau, der nachmaligen Inquisitin, in unglücklicher Ehe lebend, kehrte am 30. November 1814 von einer unternommenen Reise zurück. Gemeinschaftlich mit jener und dem Gesellen Heins genießt er eine Milchspeise, welche augenblicklich bei ihm ein Erbrechen hervorbringt, so heftig, daß dieses mit Zwischenräumen annoch an beiden folgenden Tagen fortdauert. Die beiden andern genannten Personen dagegen empfinden keine Uebelkeit. Am vierten Tage, dem 3. December, beauftragt Wichmann seine Ehefrau, den Arzt zu rufen. Diese entfernt sich und kehrt mit der vorgespiegelten Nachricht zurück: es solle ein Mittel aus der Apotheke bereitet werden. Nach einiger Zeit äußert sie, nun die Arzenei holen zu wollen, geht auch zur Apotheke, wo sie sich jedoch ein anderes Gewerbe macht, und bei einem Färber 3 Loth Vitriolöl einkauft. Statt der erwarteten Arzenei verabreicht sie hiervon ihrem Ehemanne einen Löffel voll. Kaum hat jedoch dieser die vermeintliche Medizin in den Mund bekommen, so verspürt er ein heftiges Brennen und speiet jene wieder von sich.

Die Angeschuldigte versucht vergeblich, den Brand im Munde durch Thee zu lindern. Das dringende Verlangen des Kranken nach ärztlicher Hülfe täuscht sie durch Ausflüchte und Vorspiegelungen; erst am 6. December wurde jenem durch Vermittelung seiner herbeigekommenen Schwester der gewünschte Beistand.

Der Arzt muthmaßte den Grund des Uebels in der

dem Kranken eingegebenen Substanz. Mit den Ueberresten dieser hatte jedoch die Angeschuldigte sich bereits entfernt, unter dem Vorwande, in der Apotheke wegen des Zusammenhanges nachfragen zu wollen. Auf dem kurzen Wege war es ihr gelungen, den Inhalt des Glases bis auf einige Tropfen zu verschütten, welche indessen genügten, die erforderliche Aufklärung zu verschaffen.

Das später zu den Untersuchungs-Acten gebrachte Visum Repertum besagt, daß der Ehemann der Inquisitin am 6. December in einem sehr gefährlichen und erbärmlichen Zustande sich befunden habe. Lippen, Mund und Schlund seyen von Haut entblößt, schwarz, geschwollen und entzündet gewesen, und habe, den vom Kranken angegebenen Symptomen nach, die Entzündung sich bis zum Magen erstreckt. Die beobachteten Erscheinungen seyen einzig und allein jenem, dem Patienten in den Mund gegebenen Vitriolöle beizumessen, und würde der Tod jenes unvermeidlich erfolgt seyn, wenn er auch nur 50 bis 60 Tropfen davon verschluckt hätte. Jetzt sey die Wiederherstellung wahrscheinlich. Diese war denn auch, laut ferneren Berichtes vom 18. Januar, bis auf einige unbedeutende, damals annoch zurückgebliebene, Beschwerden erfolgt.

Im Anfange der Untersuchung verharrte Inquisitin dabei, die ihrem Ehemanne eingegebene Substanz als Arzenei in der Apotheke erhalten zu haben. Als jedoch der Verkäufer des Vitriolöles ermittelt wurde, bequemte sie sich zu dem Geständnisse, jenes in der Absicht geholt zu haben, ihrem Ehemanne davon einzugeben, indem sie den Gedanken gehegt, daß er davon umkommen werde. Diesen Gedanken wollte sie erst am Tage der Ausführung gefaßt haben, da sie wegen der unglücklichen Ver-

hältniſſe, in welchen ſie mit ihrem Manne gelebt, mißmüthig geweſen, ihr auch wieder in Erinnerung gekommen ſey, daß jener, wenn ſie Streitigkeiten gehabt, geäußert habe: ſie möge nur einen Knüppel nehmen und ihn vor den Kopf ſchlagen, oder ihn vergeben (vergiften). Sonſt habe ſie nicht einmal gewußt, daß man Jemanden vergeben könne, auch die Wirkungen des Vitriolöls nicht gekannt. Sie behauptete, ſofort nach der That heftige Reue gefühlt und alles zur Erleichterung des Kranken angewendet zu haben; die Herbeiholung des Arztes ſey nur aus Furcht unterlaſſen.

Im articulirten Verhöre behauptete Inquiſitin indeſſen, wie ihr Ehemann ſie beauftragt habe, etwas zu holen, damit er von der Welt komme, und zwar ſey ſein Auftrag ausdrücklich auf Vitriolöl gerichtet geweſen. Auch den Gang zu Arzt und Apotheker wollte ſie auf Geheiß jenes vorgeſpiegelt haben, damit die Sache nicht auskomme. Im Widerſpruche hiermit wollte ſie jedoch beim Eingeben des Giftes nur Gutes gedacht und gehofft haben, wie ihr Ehemann darnach werde beſſer werden. — Gründe dieſes Widerrufes vermochte ſie nicht anzugeben und verharrte auch in einer Confrontation mit dem Verletzten bei der letztgedachten Ausſage.

Eine Conſtatirung der Identität der ärztlich, aber nicht im Beiſeyn des Gerichtes unterſuchten Subſtanz, mit den Reſten der von der Inquiſitin angekauften, hat nicht ſtatt gefunden. Dagegen ſprach, neben dem Geſtändniſſe der Angeklagten, der Umſtand, daß durch die vom Verletzten ausgeſpieene Maſſe das Bett zerfreſſen war, für die Richtigkeit des ärztlichen Befundes.

Die vom Ehemanne der Inquiſitin am 30. Novem-

ber

ber genossene Milchspeise hat keiner Untersuchung unterzogen werden können.

Bei Aburtheilung der Sache ist zuvörderst angenommen, daß hierbei das erste, von der Inquisitin abgelegte, Geständniß zum Grunde zu legen sey, und der spätere Widerruf keine Berücksichtigung verdiene. Jenes trage in formeller und materieller Hinsicht, wie unter Bezugnahme auf die, dasselbe unterstützenden, ausgemittelten Thatsachen und das Verhalten der Inquisitin vor und bei Ablegung desselben, näher nachgewiesen wird, die Requisita der Rechtsbeständigkeit und Glaubhaftigkeit an sich. Der Widerruf könne ein solches Geständniß nur dann entkräften, wenn der Widerrufende glaubhaft mache, daß er zur Zeit des Bekenntnisses die Wahrheit nicht habe sagen können, oder wollen; dies sey aber von der Inquisitin um so weniger geschehen, als ihre im articulirten Verhöre gethane Aussage schon an sich selbst die Spuren der Unwahrheit trage. Endlich komme es, worauf der Vertheidiger der Angeschuldigten Gewicht lege, in keinen Betracht, daß das erste Geständniß im summarischen Verhöre nicht ad articulos geschehen sey; es genüge die gerichtliche Ablegung desselben. — Weiter wird in der erstatteten Relation die Qualität des vorliegenden Verbrechens untersucht. Daß Vergiftung im Allgemeinen vorliege, wird aus dem Urtheile des Gerichtsarztes über die Wirkungen des Vitriolöls, unterstützt durch schriftstellerische Autoritäten, gefolgert; daneben wird auf den, vorliegenden Falles vorhandenen, erschwerenden Charakter eines Parricidii hingewiesen. Die Frage betreffend, ob ein delictum consummatum oder nur attentatum vorliege? so würde, heißt es weiter, zwar, den Bestimmungen des Art.

130. der P. H. G. O. nach, das Letztere anzunehmen seyn, da dem Laeso kein dauernder Schaden an seiner Gesundheit zugefügt sey; der Landesverordnung vom 9. März 1744 zufolge müsse aber das Gegentheil statt finden, indem diese es für genügend erkläre, wenn nur das Gift beigebracht sey, ohne auf dessen Wirkungen Rücksicht zu nehmen. Diesemnach habe Inquisitin die Todesstrafe verwirkt, und sey das Erkenntniß auf das Schwert zu richten, indem die in der P. H. G. O. für Frauenspersonen geordnete Strafe des Ertrinkens in desuetudinem gerathen sey.

Demgemäß wurde das Urtheil abgefaßt, Höchsten Ortes jedoch die erkannte Strafe begnadigungsweise in lebenswierige Zuchthausstrafe verwandelt. Eine von der Verurtheilten zur Hand genommene weitere Vertheidigung blieb ohne Erfolg.

In einem, von den Aeltern der Condemnatin später eingereichtem Strafmilderungsgesuche findet sich die Behauptung aufgestellt, daß jener von dem Drechslergesellen Heins die Ehe versprochen und sie von diesem verleitet sey, ihrem Manne Vitriolöl einzugeben. Daß dieser, auf das Schicksal der Verurtheilten damals freilich einflußlosen, Angabe nachgeforscht sey, ergeben die Acten nicht; sie scheint indessen nicht nur über die zuvor dunkeln Motive der That, sondern auch darüber Licht zu verbreiten, weshalb nach dem Genusse der Milchspeise allein der Ehemann und nicht auch eine, von jener mitgenießende, scheinbar nicht implicirte, Person erkrankte.

2. Excess in der Nothwehr und culposer Todtschlag.

Claus Heinrich Bargfrede, 71 Jahr alt, wegen Diebstahls zu lebenswieriger Karrenstrafe verurtheilt, indessen etwa vor einem Jahre begnadigungsweise aus der Strafanstalt entlassen, entwendet in der Nacht vom 11. auf den 12. September 1815 von der Bleiche des Hauswirthes Brümmerhof drei daselbst liegende Stücken Leinen. Durch das Gebell seines Hundes aufgeweckt, verfolgt der in der Bleicherhütte schlafende Dienstknecht Lindhorst den Dieb, erreicht ihn, der mit einem Knüppel um sich schlägt, kehrt deshalb zurück, ruft um Hülfe und setzt nun, mit zwei Zaunspicken bewaffnet, die Verfolgung fort. Der wieder eingeholte Dieb will weder stehen, noch antworten, weshalb Lindhorst etwa fünf Hiebe, wie er meint, auf Schultern und Arme, nach ihm führt, worauf Jener niederfällt und den Sack mit dem gestohlenen Leinen von sich wirft. Noch einen Hieb versetzt er dem an der Erde Liegenden, weil dieser sich wieder aufzurichten versucht und laut schreiet, als wenn er Diebesgenossen zur Hülfe rufe. Jetzt kommen der Hauswirth Brümmerhof und ein auf dessen Hofe wohnender Häusling herbei. Bargfrede wird aufgefordert, aufzustehen und mitzugehen, ist aber hierzu nicht im Stande, und bittet den Lindhorst, diesen in einem vertraulichen Tone anredend, ihn liegen zu lassen, welcher jedoch, durch die Vertraulichkeit von Seiten eines ertappten Diebes gekränkt, mit einigen Schlägen über die Beine antwortet. Sämmtliche Anwesende überzeugen sich bald von dem Unvermögen des Verwundeten, zu gehen, und bringen ihn auf einer herbeigeholten Schiebkarre nach Brümmerhof's Hause. Hier schafft ihn der

Hausherr in einen Schoppen, legt ihn auf einen Haufen Stroh und bindet ihn mit einem Arme (der andere ist, wovon man sich schon draußen überzeugt hat, zerbrochen) fest. Weiter bekümmert man sich um den Verwundeten nicht, als daß Brümmerhof ihm um 7 Uhr Morgens ein Glas Wasser reicht, und ihn, weil er einsieht, daß er seiner Schwäche wegen nicht werde entrinnen können, losbindet. Um 11 Uhr wird dem nächstwohnenden Amts-Unterbedienten Anzeige von dem Vorgange abseiten der Betheiligten gemacht, und als dieser Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle eintrifft, findet er den Bargfrede todt.

Die vorgenommene Legal-Section lieferte folgenden Befund:

am Hinterhauptsbeine, dicht unter dessen Verbindung mit dem rechten Scheitelbeine, zeigte sich eine, die äußeren Bedeckungen bis auf den Hirnschädel penetrirende Wunde von 1½ Zoll Länge;

das linke Ohr war der Länge nach gespalten und dessen Knorpel gequetscht;

der Schädel war gesund, ohne Eindruck, ohne Fissur;

das große Gehirn zeigte sich gesund, indessen waren die Gefäße desselben stark mit Blut gefüllt;

im kleinen Gehirne, linkerseits, beim Gehörgange fand sich ein kleines Extravasat von Blut;

der Knochen des linken Oberarms war zerbrochen, die Muskeln verletzt und mit Blut unterlaufen;

am linken Oberschenkel fanden sich 4 Hautwunden.

Das etwas summarische ärztliche Gutachten beschäftigt sich nur mit den vorgefundenen Kopfverletzungen. Diese werden für nicht absolut, sondern nur per accidens letal erklärt; hinsichtlich des tödtlichen Ausgan-

ges wird viel Gewicht darauf gelegt, daß dem Denato durchaus kein Beistand geworden sey, und hinzugefügt, daß bei zweckmäßiger Hülfe Jener wahrscheinlich am Leben erhalten seyn würde.

In der angestellten Untersuchung wies sich der frühere Lebenswandel beider Inquisiten als völlig unbescholten aus. — Zur Entschuldigung ihres Benehmens bezogen sich die Angeklagten besonders auf Bestürzung und Furcht vor etwaigen Diebesgehülfen des Entseelten, indem dieser fortwährend, wie um Beistand, gerufen, und der Hofhund gegen ein naheliegendes Holz heftig angebellt habe.

Mittelst der, wider die Inquisiten am 27. April 1816 abgegebenen, Erkenntnisse wird jeder derselben zu dreimonatlicher öffentlicher Arbeitsstrafe verurtheilt.

In der erstatteten Relation wird der Thatbestand einer Tödtung als berichtigt angenommen, da, wenn gleich die Verletzungen an sich nicht absolut letal gewesen seyen, die den Ausgang mit herbeigeführt habende Vernachlässigung ohne jene natürlich erfolglos geblieben seyn würde.

Sodann wird zugegeben, daß dem Lindhorst die Einrede der Nothwehr zur Seite stehe, da solche nicht allein bei Gefahr des Lebens, sondern auch bei Gefahr des Verlustes von Gütern, einerlei, ob eigener oder fremder, stattfinde. Angeklagter sey aber um so mehr zur Vertheidigung des gestohlenen Leinens befugt gewesen, als ihm dessen Bewachung sey anvertrauet worden. Jedoch habe er die Gränzen der Nothwehr überschritten; zwar nicht dadurch, daß er den Bargfrede zu Boden geschlagen; denn dies sey nothwendig gewesen, um das

gestohlene Gut wieder zu erlangen, und um so rechtmäßiger, als jener sich wie ein fur armatus dargestellt. Der Exceß liege in den, dem Ueberwältigten zugefügten Mißhandlungen, deren Einfluß auf den tödtlichen Ausgang sich jedoch nicht, auch nur mit einiger Zuverlässigkeit, bestimmen lasse. — Dolus könne daneben dem Inquisiten hierbei nicht, sondern nur culpa, d. h. hinsichtlich des eingetretenen Erfolges, beigemessen werden. — Bei Abmessung der zu erkennenden arbitrairen Strafe müßten ihm endlich seine Jugend (20jähriges Alter), sein moralischer Werth und die Umstände der That als Milderungsgründe zu Gute kommen.

Hinsichtlich des Brümmerhof wird bemerkt, daß ihm keine eigentliche Tödtung per omissionem zur Last falle. Eine solche setze eine Verbindlichkeit zur Vornahme einer positiven Handlung voraus, indem der weiter gehende Ausspruch des canonischen Rechtes im C. 6. §. 2. X de homicidiis im Criminalrechte keine Anwendung finde. Indessen sey, nach dem Ausspruche bewährter Criminalisten, zwar kein homicidium, sondern ein delictum innominatum, darin zu befinden: si quis homini, cui in mortis periculo citra proprium periculum succurrere poterat, non succurrit. In diesem Falle befinde sich Inquisit, dem als Hausherrn die Sorge für den, seiner Gewalt übergebenen, Verletzten obgelegen. — Die Strafe sey arbitrair, indessen mildernd zu erwägen, daß der etwaige Erfolg geleisteter Hülfe problematisch erscheine, besonders, da es so schwierig gewesen, zeitig ärztlichen Beistand herbeizuschaffen.

Wider beide Inquisiten sind die erkannten Strafen in Vollzug gesetzt.

3. Todtschlag in turba.
P. H. G. O. Art. 148.

Am 24. Junius 1816 gerieth der Landwehr-Soldat Wolters-Schulz, ein zanksüchtiger, dem Trunke ergebener, und übel berüchtigter Mensch, bei Gelegenheit einer Tanzgesellschaft, in eine Schlägerei. Behufs Behandlung einiger, in dieser angeblich erhaltener, Kopfverletzungen, wird von den Angehörigen Jenes ein Arzt am 26. Junius herbeigezogen, welcher nur eine, äußerlich unbedeutend scheinende, Wunde vorfindet, und sich deshalb, bei dem übrigens guten Befinden des Patienten, auf Anordnung leichter Mittel beschränkt. In der Nacht vom 29. auf den 30. Juni stellt sich ein Blutsturz, und in der vom 1. auf den 2. Juli treten krampfhafte Zufälle ein. Jetzt geschieht Anzeige beim Amte; der hinausgesendete Land-Physikus findet den Verwundeten in einem soporösen Zustande, in welchem er am Abende des 3. Juli sein Leben endigte.

Bei der Legal-Section fand sich auf der rechten Seite des Kopfes eine oberflächliche, unbedeutende, bereits geheilte Hautverletzung, zwischen der aponeurotischen Haube und dem Pericranio ein sehr großes, in seinen verschiedenen Dimensionen $5\frac{1}{2}$ und 6 Zoll haltendes Blut-Extravasat; ferner an verschiedenen Seiten des Kopfes zwei Fissuren des Schädels, die eine von 2, die andere von $3\frac{3}{4}$ Zoll Länge. Unterhalb des Schädels und im Gehirne zeigten sich mehrere Extravasate und Blutergießungen, welche ihrer Lage nach mit den vorbemerkten Fissuren correspondirten. Sonst fand sich nichts Bemerkenswerthes vor, als daß die hintern Lappen beider Lungen dunkelroth, blutreich und ent-

zündet waren. — Die Obducenten erklärten die vorerwähnten Kopfverletzungen für absolut letal; auf die entdeckte Lungenentzündung war, ihrer Ansicht nach, kein Gewicht zu legen, da selbige durch Hülfe der Kunst zu heben gewesen seyn würde.

Der eingeleiteten Untersuchung ist es nicht gelungen, den stattgehabten Vorgang völlig aufzuklären; nur Folgendes ist ermittelt: bei einer am 24. Juni stattfindenden Tanzgesellschaft, als Abends 11 Uhr das Geld für die Musik gesammelt wird, weigert der Denatus sich der Entrichtung seines Beitrages, Inquisit Schulz redet ihm gütlich zu, worauf jener diesen sofort durch das Gesicht kratzt und entflieht. Mehrere der Gesellschaft, unter ihnen die vier Angeschuldigten, Schulz jedoch, der sich zuvor das aus der erhaltenen Verletzung fließende Blut abwäscht, zuletzt, folgen ihm. Denatus bleibt erst bei einem auf der Straße liegenden Steinhaufen stehen und richtet mehrere Würfe auf die ihm Folgenden, dann zieht er sich in ein benachbartes Haus zurück; die Inquisiten folgen von weitem, die Uebrigen entfernen sich. Nach einer Weile kommt Jener, mit einer Kartoffelnhacke bewaffnet, wieder zum Vorschein, läuft anfangs, von den Inquisiten langsam verfolgt, seinem Wohnhause zu, wendet sich dann plötzlich gegen diese, worauf es zu einer Schlägerei kommt, nach deren Beendigung Denatus bewußtlos am Boden liegt, und später, am Kopfe blutend, von einer Dienstmagd nach Hause geführt wird.

Die genaueren Umstände dieser Schlägerei sind im Dunkeln verblieben, nur so viel ist durch die Geständnisse der Angeschuldigten constatirt, daß Starke, als der Denatus wieder zum Vorschein kam, 3 Stöcke zusammen gesucht, davon einen für sich behalten und die beiden

andern dem Schulz und Hinrichson gegeben hat, so wie, daß Schulz, Hinrichson und Starke dem Denato, als dieser noch aufrecht gestanden, Schläge versetzt haben, ohne selbst genau angeben zu können, wohin diese getroffen. Inquisit Schulz behauptet daneben, nur vertheidigungsweise verfahren zu seyn, indem sein Gegner ihn angegriffen und ihm mehrere Streiche mit der Hacke versetzt habe; welche Angabe von Jahn und Starke unterstützt wird. — Jahn ist nur geständig, dem Verstorbenen, als dieser bereits am Boden gelegen, mit einem dünnen, zufällig gefundenen, Stocke zwei Streiche über die Beine versetzt zu haben; daß solches von Jenem geschehen sey, bestätigt Hinrichson, und beschuldigt keiner der übrigen Angeklagten den Jahn einer Theilnahme an der eigentlichen Schlägerei.

Eine Zeit lang nach Beendigung dieses Vorganges ist der Verwundete abermals auf der Straße erschienen, um den Streit mit seinen Widersachern zu erneuern, und in derselben Nacht hat er mit einem gewissen Jagatke, dem Bräutigam seiner Schwester, Händel bekommen, indem er diesem Vorwürfe darüber gemacht, daß er ihm bei der Schlägerei nicht beigestanden. Nach Jagatke'ns und mehrerer Anderer Angaben, ist Denatus sogar auf Jenen eingegangen und hat ihn durch das Gesicht gekratzt. Daß dem Denato bei dieser Gelegenheit Verletzungen zugefügt worden, wie die Angeschuldigten muthmaßten, ist nicht zu ermitteln gewesen. Uebrigens gab dieser Umstand Veranlassung, das Gutachten der Gerichtsärzte darüber zu begehren: ob der Entleibte nach Empfang der an ihm vorgefundenen tödtlichen Verletzungen zu obigen Kraftäußerungen fähig gewesen seyn würde? welches bejahend ausfiel.

Die über die Moralität und den früheren Lebenswandel der Angeschuldigten eingezogenen Nachforschungen lieferten durchaus günstige Resultate für diese. — Diejenigen Werkzeuge, deren die Angeschuldigten sich wider den Entleibten bedient haben, waren bei Beginn der Untersuchung nicht aufzufinden, und eben so wenig hat deren Beschaffenheit zu ermitteln gestanden.

Nach geschlossener Untersuchung sind die Inquisiten Schulz und Hinrichson zu einjähriger, Starke zu zweijähriger Karren- und Jahn zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Die erstattete Relation nimmt zuvörderst den objectiven Thatbestand einer Tödtung als berichtigt an. Es wird in dieser Hinsicht auf den Ausspruch der Obducenten über die Beschaffenheit der vorgefundenen Kopfverletzungen hingewiesen, und aus eben demselben der vom Defensor von der vorgefundenen Lungenentzündung hergenommene Einwand beseitigt. Der fernern Behauptung des Vertheidigers: „daß die obigen Verletzungen keineswegs absolut letal, sondern heilbar gewesen, und nur nicht die nöthigen Mittel angewendet seyen," wird obmovirt, wie es zur Herstellung des Thatbestandes genüge, daß der eingetretene Erfolg in concreto durch die Handlung des Angeschuldigten hervorgebracht, ein unabwendbarer, durchaus nothwendiger, ursachlicher Zusammenhang aber nicht erforderlich sey.

Dann beschäftigt Referent sich mit der Untersuchung der Frage: ob die Inquisiten als Urheber jener Verletzungen anzusehen seyen? auch diese wird bejahet. Es liege zwar die Möglichkeit vor, daß dem Denato auch bei dem spätern Vorfalle in seines Vaters Hause Schläge versetzt seyen, allein dies sey eine bloße Möglichkeit,

welche die rechtliche Gewißheit des Gegentheiles nicht ausschließe. Rechtliche Gewißheit sey von der mathematischen durchaus verschieden; jene erfordere weiter nichts, als daß aus dem ermittelten Sachverhältnisse ein gewisses Resultat, den gewöhnlichen Denkgesetzen nach, folge.

Hinsichtlich der vom Vertheidiger der Angeschuldigten für diese angesprochene Nothwehr wird bemerkt, daß, wenn auch mehrere Requisita derselben vorhanden seyen, es dennoch an Einem gebreche, dem nämlich, daß der Angriff durch den Bedroheten nicht selbst veranlaßt worden. Die Inquisiten hätten unnöthiger- und unbefugterweise den Denatum verfolgt und so dessen Angriff provocirt. Fehle es an Einem Requisit der Nothwehr, so könne auch nicht einmal von einem Excesse in moderamine inculpatae tutelae die Rede seyn.

Sodann charakterisirt Referent das vorliegende Verbrechen als ein homicidium in turba commissum, und zwar als ein solches, wo die implicirten Personen ohne vorgängige Verabredung einander Beistand geleistet hätten. Es wird ferner ausgeführt, daß im vorliegenden Falle der oder die Urheber der vorgefundenen tödtlichen Verletzungen nicht ausfindig gemacht seyen, mithin die diesen im Art. 148. der P. H. G. O. angedrohete Todesstrafe wegfalle, und daher nach der Bestimmung eben dieses Gesetzes sämmtliche Theilnehmer an dem fraglichen Verbrechen mit arbitrairer Strafe zu belegen seyen. In Ansehung des Jahn finde jedoch eine Ausnahme statt, da wider diesen durchaus kein Verdacht, dem Entleibten einen irgend bedeutenden Streich versetzt zu haben, vorliege.

Eines gehegten doli, sey es directi oder indirecti,

wird weiter bemerkt, seyen die Inquisiten nicht schuldig zu erachten. Nach Römischem Rechte sey der animus occidendi aus den zur That gebrauchten Werkzeugen, nach der P. H. G. O. darnach zu ermessen, ob der Handelnde den Effect seiner That habe vorhersehen können und müssen. Habe es gleich nicht zu ermitteln gestanden, wie die Stöcke, deren die Inquisiten sich bedient, beschaffen gewesen seyen, so lasse sich doch aus allen Umständen abnehmen, daß ihre Absicht nur auf Verletzung, nicht auf Tödtung des Entleibten gerichtet gewesen sey, und eine solche, in der Hitze des Affectes gefaßte, Absicht schließe nicht einmal dolum indirectum in sich.

Den Beschluß macht die Ausmittelung der wider jeden Einzelnen der Angeschuldigten zu erkennenden Strafe. Jahn wird nur einer entfernten Theilnahme für schuldig erachtet, und daneben auf sein jugendliches, erst 16jähriges, Alter mildernde Rücksicht genommen; dem Schulz wird die ihm vom Denato unverschuldet widerfahrene Mißhandlung und sein dadurch veranlaßter gerechter Zorn als Milderungsgrund angerechnet, hinsichtlich des Hinrichson bemerkt, daß auch er durch Steinwürfe vom Entleibten gereizt sey; Starke aber, obgleich letzterer Umstand auch auf ihn zutreffe, um deswillen als der Strafbarste angesehen, weil er es gewesen, der die Werkzeuge, mit denen die That geschehen, und dies aus alleinigem Antriebe, herbeigeschafft habe.

Die erkannten Strafen sind demnächst vollzogen, jedoch ist die, wider Schulz ausgesprochene, durch landesherrliche Gnade auf sechswöchentliches Gefängniß gemildert.

4) Todtschlag mit einigen Requisiten der Nothwehr.

Am 12. Mai 1816 wurde der Leichnam des 17jährigen Wilhelm Schulz, welcher als Jäger bei dem Königlichen Förster Pralle in Diensten gestanden hatte und als dessen Gehülfe, besonders zur Verfolgung der Holz- und Wilddiebe, beeidigt war, auf dem Felde unweit des Dorfes Dongenstorf gefunden, sofort aufgehoben und folgenden Tages obducirt. Es fand sich an demselben eine durch einen Hagelschuß hervorgebrachte Verletzung vor; 17 Hagelkörner waren in die linke Seite der Brust, 9 in den linken Oberarm eingedrungen. Von ersteren waren der vordere und hintere linke Lungenlappen, der Herzbeutel und das Herz durchbohrt. Im linken Arme waren die arteria brachialis, die vena mediana und der nervus medianus zerrissen. Die Obducenten erklärten die Wunden des Herzens und Herzbeutels, so wie die vielen Verletzungen der Lunge für absolut letal, und die des Armes für so gefährlich, daß eine Amputation desselben erforderlich gewesen seyn würde. Zugleich äußerten sie, wie sämmtliche Verletzungen durch einen in großer Nähe, von etwa 20 Schritten, abgefeuerten Schuß hervorgebracht seyn müßten.

Zwei sofort vernommene Zeugen, Hoiske und Peteri, hatten am 12. Mai, Abends 6 Uhr, einen Schuß fallen gehört. Aufblickend sahen sie den durch den aufsteigenden Rauch als solchen bezeichneten Mann, welcher den Schuß gelöset, in der Verfolgung eines Andern, 100 bis 200 Schritt von ihm entfernten, begriffen. Der Fliehende dreht sich in Zwischenräumen zweimal um, richtet das Gewehr auf den Verfolger, läuft aber, ohne zu schießen, weiter; er wendet sich zum dritten Male um

und schießt in einer Entfernung von 20—30 Schritten auf den Letztern, welcher niederstürzt. Die Zeugen eilen herbei, und finden den Entleibten, welcher mit einem grauen Oberrocke bekleidet, ohne Kopf- und Fußbekleidung, so wie ohne Schießtasche ist. Diese Gegenstände werden bald darauf in einem nahen Holze, unter einem Baume liegend, entdeckt. — Bei dem erwähnten Vorfalle ausgestoßene Reden haben die Zeugen in ihrer, auf etwa 10 Minuten Weges später durch Besichtigung constatirten, Entfernung nicht vernommen, auch den entflohenen Thäter nicht erkannt.

Auf den Hans Jochen Meyer, als einen notorischen Wilddieb, fiel bald Verdacht, welcher durch das Auffinden eines, augenscheinlich vor Kurzem abgeschossenen, Gewehres in einem verborgenen Winkel seines Hauses, vermehrt und deshalb zur Untersuchung wider ihn geschritten wurde. Gedachtes Gewehr war eine Soldaten-Musquete, welche im Schlosse sehr fest stand und nicht leicht abzudrücken war. Neben dem Entleibten war eine einfache Jagdflinte gefunden.

Nach anfänglichem Leugnen gestand Inquisit die That. Er war, seiner Aussage nach, am fraglichen Abende auf Wilddiebstahl ausgegangen, wurde von dem, ihm angeblich unbekannten, Jäger betreten, von diesem mit den Worten „steh Kerl!" angerufen, ergriff die Flucht, und erhielt, nachdem er etwa 10 Schritte gelaufen, einen Schuß, von welchem ein Hagelkorn den Kopf, ein anderes die Lende traf. Inquisit floh weiter, wurde von seinem Verfolger abermals mit den Worten: „Kerl steh, oder ich schieße noch einmal, ich habe noch einen!" angerufen, wendete sich um, richtete sein Gewehr auf den Jäger mit den Worten: „Kerl, bleib zu-

rück, oder ich schieße auch!" und setzte seine Flucht fort. Abermals folgte ein wiederholter, drohender Anruf des Jägers, den Inquisit mit den früheren wörtlichen und thätlichen Drohungen erwiederte und dann weiter lief. Bei einer dritten drohenden Aufforderung legte der Verfolger seine Flinte an den Kopf, worauf Inquisit sich umdrehete und, wie er sagt, den unglücklichen Schuß that.

Bei einer ärztlichen Besichtigung des Inquisiten fanden sich am Hinterkopfe und an der innern Seite der linken Lende zwei flache, durch Hagelkörner entstandene Hautverletzungen.

Im articulirten Verhöre blieb Inquisit bei seinem Geständnisse, suchte indessen jetzt die That mehr als ein Werk der Uebereilung und des Zufalles darzustellen. Bald wollte er, ohne zu zielen, auf seinen Verfolger das Gewehr hingehalten und in der Hitze abgedrückt haben, bald sollte es seine Absicht gar nicht gewesen seyn, zu schießen, sondern der Schuß nur unversehens losgegangen seyn. Daneben bezog er sich darauf, daß ihm von der empfangenen Wunde der Kopf gebrannt, und der Schuß, so wie das stete Verfolgen des Jägers ihn in Hitze gebracht habe.

Ob Inquisit den Entleibten gekannt habe, konnte nicht mit Bestimmtheit ermittelt werden; wahrscheinlich war solches, indem Denatus schon seit zwei Jahren bei dem Förster Pralle in Dienst gestanden hatte und häufig in Dangenstorff und dessen Umgegend gewesen war. — Inquisit hob in seinen Aussagen immer sehr hervor, daß sein Angreifer mit bloßem Kopf und bloßen Füßen auf ihn zugekommen sey, weshalb er ihn für keinen Jäger, sondern für einen Vagabonden oder Räuber gehal-

ten haben wollte. Das untersuchende Gericht deutete diesen Umstand darauf, daß Denatus den Inquisiten zu beschleichen gesucht habe.

Das, nach geschlossener Untersuchung und für den Angeschuldigten geführter Vertheidigung, am 7. December 1816 gesprochene Erkenntniß verurtheilte Jenen wegen Todtschlages zur Strafe des Schwertes.

Der gutachtliche Theil der erstatteten Relation verbreitet sich am umständlichsten über die beiden Fragen: ob Inquisit die fragliche That im Stande der Nothwehr oder ohne die Bedingungen der Imputativität verübt habe, und ob ihm ein Mord oder Todtschlag, und wenn letzterer, ob ein doloser oder culposer, zur Last falle?

Die Nothwehr anbelangend, wird eingeräumt, daß Denatus den ersten, und zwar einen lebensgefährlichen, unerwarteten Angriff auf den Inquisiten gethan habe. Der von jenem auf diesen abgefeuerte Schuß könne zwar in Beziehung auf die vorgefallene Entleibung direct als ein solcher Angriff nicht mehr betrachtet werden, weil, wegen des zwischen beiden Ereignissen liegenden Zeitraumes, die daraus für Leib und Leben des Inquisiten drohende Gefahr bereits vorüber gewesen sey. Allein in den mehrfach wiederholten Drohungen des Entleibten mit einem zweiten Schusse liege ein solcher. Nicht bloß wirkliche Thätlichkeiten, sondern auch gefährliche, sofort, wenigstens anscheinend, zu realisirende Drohungen begründeten das Recht der Nothwehr. Ob der Entleibte noch einmal zu schießen im Stande gewesen sey; ob er eine Doppelflinte getragen? habe Inquisit natürlich nicht wissen können. Vollständig bewiesen sey zwar die behauptete weitere Drohung nicht, indessen genüge auch

Wahr-

Wahrscheinlichkeit, und diese ergebe sich aus dem von den Zeugen Hoispe und Peteri bekundeten Hergange.

Dagegen fehle es an zwei anderen wesentlichen Requisiten der Nothwehr. Inquisit habe sich nämlich nicht in einem rechtmäßigen Vertheidigungszustande befunden, und sey nicht im Falle der Unmöglichkeit gewesen, die ihm drohende Lebensgefahr auf andere Weise, als durch Tödtung des Jägers, abzuwenden.

In erstlerer Hinsicht wird angeführt, daß Denatus als Gehülfe eines herrschaftlichen Jagdbedienten, bestehenden Landes-Verordnungen nach, zum Angriffe auf den Inquisiten, einen ertappten Wilddieb, befugt gewesen sey, wenn er gleich bedeutend in modo excedirt habe. Daneben wird der Einwand des Angeklagten, als habe er den Aggressor nicht für einen Jäger, sondern für einen Landstreicher gehalten, mit, aus dem Sachverhalte sich ergebenden, Wahrscheinlichkeitsgründen widerlegt. Endlich wird der Satz aufgestellt, daß Jemandem, der in re illicita versire, namentlich dem ertappten Diebe, das Recht einer Nothwehr, im eigentlichen Sinne des Wortes, nie eingeräumt werden könne.

In zweiter Hinsicht nimmt Referent darauf Bezug, daß die Drohungen des Entleibten nur bedingt, falls nämlich Inquisit nicht stehen bleibe, ausgestoßen seyen, und legt in Verbindung mit diesem Umstande besonderes Gewicht darauf, daß die gegen den Wilddiebstahl erlassenen Landesgesetze den, auf geschehenes Anrufen nicht still stehenden, sondern entfliehenden Wilddieb, mit besonderer Strafe bedrohen. Hiernach sey also Angeklagter nicht nur in der Lage gewesen, durch Stehenbleiben der ihm drohenden Gefahr auszuweichen, sondern es habe ihm dazu sogar eine zwangsrechtliche Verpflichtung obgelegen.

Die vom Defensor bestrittene, momentane Imputationsfähigkeit des Inquisiten wird kurz nachgewiesen.

Daß kein Mord, sondern nur ein Todtschlag vorliege, folgert Referent aus dem Mangel vorgefaßten Entschlusses oder vorangegangener Ueberlegung über die Art der Ausführung.

Bei Beurtheilung des vorliegenden reatus wird von dem Satze ausgegangen, daß der dolus ohne Geständniß, oder directen Beweis, aus der Evidenz des Sachverhältnisses entnommen werden dürfe. Aus der näher beleuchteten Handlungsweise des Inquisiten entnimmt Referent sodann den Schluß, daß jener dolo directo, oder doch eventuali, seinen Widersacher getödtet habe, wobei über den Begriff und die Strafbarkeit des dolus eventualis die Grundsätze Feuerbachs angewendet werden.

Endlich finden als anscheinende Milderungsgründe eine Erwähnung und Beleuchtung:

1. das Vorhandenseyn einiger Requisite der Nothwehr;

2. die unrechtmäßige Handlungsweise des Entleibten;

3. der anscheinend leidenschaftliche Zustand des Inquisiten im Augenblicke der That;

ad 1. wird jedoch bemerkt, daß Inquisit sich selbst durch sein gesetzlich verbotenes Entfliehen in die ihm drohende Gefahr versetzt und daneben völlig in re illicita versirt habe, weshalb rechtlich auf jenen Umstand gar keine Rücksicht genommen werden könne;

ad 2. wird auf eben diese Grundsätze Bezug genommen, und

ad 3. zwar zugegeben, daß ein unverschuldeter Zustand höchster Leidenschaft sogar alle Strafe ausschließen

könne, indeſſen dürfe bei der Unrechtmäßigkeit des Beginnens des Inquiſiten, worin dieſer ſich bei dem ganzen Vorgange befunden habe, auch hierauf keine Rückſicht genommen werden.

Eine Strafmilderung im Wege der Gnade wird jedoch aus vorſtehenden Gründen für ſtattnehmig und anräthlich erachtet. Dieſe erfolgte denn auch dahin, daß Inquiſit nur mit 15jähriger Karrenſtrafe belegt wurde.

---

5) Todtſchlag mit hinterher verübter Entwendung.

Am 15. März 1813 früh Morgens wurde am Elb-Deiche auf der Inſel W... der Leichnam des dort in Dienſten geſtandenen Knechtes Schmalfeld aufgefunden. Das damalige Friedensgericht, dem Anzeige hiervon geſchah, verfügte ſich an Ort und Stelle. An dem Platze, wo der, bereits in ein benachbartes Haus geſchaffte, Körper gelegen hatte, wurde viel Blut wahrgenommen; hinſichtlich des Leichnams ſelbſt wurde regiſtrirt, wie es geſchienen, als wenn der Entleibte in der rechten Schläfe des Kopfes einen ſehr ſtarken Schlag erhalten haben müſſe, indem ſich dort eine tiefe Wunde gezeigt. Von einer gehörigen, mit Zuziehung Kunſtverſtändiger veranſtalteten Leichenſchau und Obduction, enthalten die Acten des Friedensgerichtes keine Spur.

Die Anzeige, daß Denatus und der Inquiſit mit einem Mädchen vertraulichen Umgang gehabt hätten, auch am Abende vor Schmalfeld's Tode zuſammen geſehen ſeyen, warf Verdacht auf jenen und veranlaßte ſeine Einziehung. Die Uhr des Entleibten wurde bei ihm, in den Strümpfen verborgen, gefunden. — Eben begann

das erste Verhör, und Inquisit stand mit den Worten: „ich habe es gethan," im Begriffe, ein Geständniß abzulegen, als die Ankunft der ersten, so eben Hamburg besetzt habenden Kosacken das Geschäft unterbrach. Die Wirksamkeit des Friedensgerichtes wurde jetzt suspendirt, indem nach einer Proclamation des in dortiger Gegend commandirenden Russischen Offiziers, dieser die früher bestandenen Behörden zum Wiederantritt ihrer Posten aufforderte, in Gemäßheit dessen ein früher zu W... gestanden habender Beamte vorläufig allein in den gesammten Geschäftskreis dieses Amtes eintrat. Solcher nahm am 31. März die Untersuchung auf, vermißte indessen in den Acten alle, die genügende Herstellung des Thatbestandes betreffende Verhandlungen, und verfügte daher am 3. April die Wiederausgrabung und nochmalige Besichtigung des Leichnames. Solcher wurde von dem Inquisiten, zweien Zeugen und den beiden Gerichtsärzten für den des Schmalfeld, von letzteren für denjenigen, welchen sie bereits einmal (wahrscheinlich auf Veranstaltung des Friedensgerichtes) obducirt hätten, anerkannt. An der Leiche hatte bereits die Verwesung angefangen. Am rechten Auge zeigten sich schon äußerlich Blut-Unterlaufungen, und nachdem die bei der ersten Section schon abgetrennte, aber wieder zugenähete Kopfhaut von neuem aufgelöset war, wurde wahrgenommen, daß hinter dem rechten Ohre die obere Bedeckung des Kopfes gequetscht, ein Theil des Seitenbeines, des hinteren Hauptbeines und des Schlafbeines zersplittert, und endlich nicht nur viel Blut, sondern auch Gehirn herausgespritzt sey. Sonstige Verletzungen zeigten sich nicht; die Section des übrigen Körpers erklärten die Obducenten für überflüssig und sprachen sich dahin aus, daß die vorgefundene Kopfwunde

absolut letal gewesen sey, wie dies in dem, demnächst zu erstattenden Gutachten näher solle ausgeführt werden. — Das aufgenommene Protokoll ist, an der Stelle einer zweiten, in den damaligen Kriegeszeiten so wenig wie ein Notar, disponiblen Gerichtsperson, von einem deshalb zugezogenen Voigte mit unterschrieben.

Das expromittirte Visum et Repertum kam indessen nicht zu den Acten. Im Anfange des Monates Mai fiel nämlich die Insel W..., und bald darauf auch J..., wieder in die Gewalt der französischen Truppen. Inquisit fand während dieser unruhigen Zeit Gelegenheit zu entweichen, und die Acten gingen an die einstweilen wieder eintretenden französischen Behörden über. Erst im Jahre 1816 bekam das, seit seiner ungestörten Wiederherstellung mit einem anderen Personale besetzte Amt W... von der Sache Kunde, und gelangte noch später in den Besitz der lange völlig vermißten Acten. Jetzt aber waren beide, die Obduction verrichtet habende Aerzte verstorben, und unter deren nachgelassenen Papieren fand sich nichts auf diese Sache Bezügliches.

Am 26. April 1817 wurde, nach langer vergeblicher Verfolgung, der Inquisit wieder verhaftet. Die wider ihn geführte Untersuchung hat in ihren verschiedenen Stadien folgendes Resultat geliefert:

Inquisit, welcher früher auf W... als Knecht gedient hatte, zu der fraglichen Zeit sich aber zu O.... aufhielt, kam am 14. März nach ersterem Orte, angeblich, um sich dort nach einem Dienste umzusehen. Er traf dort am Abende mit Schmalfeld zusammen, und hielt sich längere Zeit und an verschiedenen Orten mit ihm auf. Mehrere Zeugen, die sie an jenem Abend auch in dem Hause der gemeinschaftlichen Geliebten gesehen,

haben nichts Auffallendes unter ihnen bemerkt. Von letzterem Orte sind Beide, der fernerweit allein dastehenden Aussage des Inquisiten nach, zugleich fortgegangen, Angeklagter, um nach O.... zurückzukehren, Schmalfeld, um nach Hause zu gehen. Auf dem Wege, sagt Inquisit weiter aus, sey er von einigen Hunden angefallen worden, und habe Schmalfeld, der nur einige Schritte von ihm entfernt gewesen, ihm seinen Stock zugeworfen, um sich jener zu erwehren. Beim Weitergehen habe Denatus den Stock zurück verlangt, und als er ihn noch behalten wollen, mit solcher Heftigkeit an demselben gerissen, daß Inquisit, welcher das Band des Stockes um seine Hand gewickelt gehabt, zur Erde gefallen sey. Aufgebracht hierdurch habe er nach jenem, der davon gelaufen und von ihm verfolgt sey, mit der Absicht, ihn im Nacken zu treffen, geschlagen, aber den Kopf getroffen, worauf Schmalfeld blutend zur Erde gefallen sey. Aus Furcht, selbiger möge den Vorgang erzählen und Inquisit dann von jenes Mitknechten Schläge erhalten, habe er nun, in der Absicht, ihn zu tödten, dem Denato noch einen Schlag über den Kopf versetzt und sich nun, nachdem er jenem Uhr und Hut abgenommen und den Stock von sich geworfen habe, entfernt.

Dem Inquisiten wurde der beim Leichnam gefundene, $3\frac{1}{2}$ Fuß lange, beinahe Armes dicke, unten mit Eisen beschlagene Prügel vorgezeigt, welchen er für den fraglichen erkannte. — Ob selbiger Eigenthum des Schmalfeld gewesen, darüber scheint nichts ermittelt zu seyn.

In einem späteren Verhöre setzte Inquisit hinzu: gerade als Schmalfeld ihm den Stock wegreißen wollen, sey unter ihnen die Rede von ihrer gemeinschaftlichen Geliebten gewesen. Jener habe gesagt, Angeschuldigter brau-

che sich um sie nicht mehr zu bemühen, und als Inquisit auf der Erde gelegen habe, hinzugefügt: was thust Du hier im Lande; nach Deinem Mädchen brauchst Du nicht mehr zu gehen, da bin ich schon gewesen. Diese Worte hätten ihn auf's höchste erzürnt und den früher schon gestandenen Vorgang herbeigeführt. — In diesem Verhöre räumte der Angeklagte ein, dem am Boden liegenden Schmalfeld mehrere Schläge versetzt zu haben. Selbiger sollte nach Empfang des ersten Schlages keinen Laut mehr von sich gegeben, sondern sich nur gewunden und gezuckt haben.

Etwas Näheres, was namentlich über die Beweggründe zur That Licht verbreiten könnte, ist nicht ermittelt worden; insbesondere ist es im Dunkeln verblieben, welchen Einfluß die Eifersucht hierbei gehabt. Demnach fehlte es auch an aller weiteren Auskunft darüber, ob dem Verbrechen Prämeditation zum Grunde lag, und ob des Inquisiten Aussagen über die Art der Ausführung muthmaßlich richtig sind, oder nicht.

Das nach geschlossenem Verfahren am 8. October 1817 gesprochene Erkenntniß verurtheilt den Inquisiten, als eines Todtschlages geständig und überführt, zur Strafe des Schwertes.

Den Eingang des gutachtlichen Theiles der erstatteten Relation bildet eine interessante Untersuchung der Fragen: ob der vorliegende Fall nach Hannöverschen oder Französischen Rechten zu beurtheilen sey, und ob der, während der vorübergehenden Unterbrechung der Französischen Herrschaft zu W... einstweilen wieder eingetretene Beamte für jene Zeit als wirklich installirt gewesener Richter betrachtet werden dürfe? Letzteres wird bejahet und in ersterer Hinsicht für die Anwendbarkeit der Landesrechte ent-

schieden und zwar in Gemäßheit einer desfallsigen königlichen Verordnung.

Referent wendet sich sodann zur Prüfung des objectiven Thatbestandes. Den desfallsigen, von dem vormaligen Friedensgerichte vorgenommenen Verhandlungen, wird jeder rechtliche Werth abgesprochen, dagegen die, von dem einstweilen wieder hergestellten Amte W... vorgenommene Leichenschau für genügend erklärt. Es sey zwar, bemerkt Referent, auch dieser Act nicht vor gehörig besetzter Gerichtsbank vorgenommen, indessen verstatte die hiesige Criminal-Instruction, in Nothfällen, wie ein solcher hier vorgelegen, einen oder mehrere unbescholtene Zeugen, statt einer zweiten Gerichtsperson zuzuziehen. Die hier unterbliebene Oeffnung der Brust- und Bauchhöhle sey, so wie das förmliche Visum et Repertum, weder den gemeinen peinlichen Rechten, noch der Criminal-Instruction nach, ein Essentiale. Auch könne aus der verspäteten Vornahme der Leichenschau kein Einwand hergenommen werden, da ein unumgänglich zu beobachtender Termin für selbige nicht festgesetzt sey. Ja man würde sogar im vorliegenden Falle sich dieses Beweismittels haben entrathen können, da das völlig glaubhafte Geständniß des Inquisiten, unterstützt durch die ausgemittelten, mit völliger Klarheit redenden Thatumstände, zur Herstellung des Thatbestandes genügen würde.

Die Frage anlangend: welches Verbrechen dem Angeschuldigten zur Last falle? wird angenommen, daß er eines Raubmordes, welcher auf den ersten Blick vorzuliegen scheine, nicht schuldig zu erachten sey. Tödtung, mit Entwendung verbunden, genüge zur Herstellung dessen Begriffes nicht, sondern es sey erforderlich, daß diese der Zweck jener gewesen sey. Auch ein einfacher Mord

liege nicht vor; scheine gleich auf diesen Manches hinzudeuten, so spreche doch die Individualität des Inquisiten und der Sachverlauf, so weit er zu ermitteln gestanden, dafür, daß keine Prämeditation obgewaltet habe, sondern das häufige Beisammenseyn des Angeklagten mit dem Entleibten, am Abende der That, und der nächtliche Gang Beider durch Zufall herbeigeführt sey. Die dem bereits zu Boden gestreckten Schmalfeld versetzten Streiche seyen zwar nicht mehr in der Hitze des Zornes, sondern mit vorgefaßter Absicht geführt; indessen habe man nur Eine tödtliche Verletzung am Entleibten vorgefunden, und machten des Inquisiten Angaben über die Stellung, worin er den ersten Schlag gethan, und Schmalfeld's Verhalten nach diesem, es wahrscheinlich, daß solcher der tödtende gewesen sey, wo denn die übrigen zur Hervorbringung des Verbrechens nicht beigetragen haben könnten. Demnach falle dem Inquisiten ein in eifersüchtiger oder zorniger Aufwallung begangener Todtschlag zur Last, welchen er, wie allen Umständen nach, besonders in Betracht der gebrauchten und mit solcher Heftigkeit geführten Waffe, anzunehmen sey, dolo directo verübt habe.

Als Erschwerungsgründe werden die dem Denato nach dem tödtlichen noch ferner versetzten Streiche, und die späterhin an dessen Sachen verübte Entwendung (die zweifelhafte Frage, ob hierin nicht ein Raub liege, bleibt unerörtert) bezeichnet; solchen wird jedoch kein Einfluß auf das zu erkennende genus poenae in concreto eingeräumt.

Gegen das gefällte Urtheil nahm der Inquisit eine weitere Vertheidigung, jedoch erfolglos, zur Hand. Der in dieser Instanz bestellte Referent neigte sich mehr zu der Meinung, wie dem Angeschuldigten nur ein dolus

indirectus zur Last falle. Die desfallsigen Ausführungen enthalten jedoch nichts Bemerkenswerthes über den Begriff und die Strafbarkeit der indirekten bösen Absicht.

---

6) Ehegattenmord mit Beihülfe des Ehebrechers.

P. H. G. O. Art. 137 u. 148.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai 1817 wurden die Hausgenossen des Tagelöhners Jürgen Otte durch ein, von dessen Ehefrau erhobenes Hülfsgeschrei aus dem Schlafe erweckt. Herbeieilend sahen sie den Otte in dessen Wohnstube auf einem Stuhle sitzend, mit dem Rücken gegen die Wand, beide Arme auf den Tisch gelehnt, den Kopf mit der rechten Hand gestützt. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, daß jener todt sey, und findet sich in der Gegend der linken Schläfe eine bedeutende Verletzung; Stuben- und Hausthür stehen offen. Bei folgenden Morgens erfolgender Ankunft der competenten Gerichtspersonen ist der Leichnam noch in vorbeschriebener Stellung.

Bei veranstalteter Legal-Section fand sich an der linken Seite des Kopfes, gerade über dem Ohre, eine 2 Zoll lange, tief einschneidende Wunde mit scharfen Rändern; die Schädelknochen unter derselben waren theils eingedrückt, theils zerbrochen, und die arteria temporalis getrennt. Innerhalb der Schädelhöhle zeigten sich keine Verletzungen und Abnormitäten. Am Halse war ein $1\frac{1}{2}$ Zoll langer fugillirter Fleck, nebst mehreren Nägeleindrücken bemerkbar, und nach abgenommenen äußeren Bedeckungen zeigten sich Sugillationen zu beiden Seiten der Luftröhre unmittelbar an derselben. Die Lun-

gen waren ausgedehnt und mit schwarzem Blute überfüllt, die sonstigen intestina in normalem Zustande. — Die Obducenten erklärten die vorgefundene Kopfverletzung zwar nicht für absolut letal, indessen habe Denatus in Gefolge des durch jenen veranlaßten Blutverlustes und einer Erstickung, deren Spuren sich gezeigt hätten, seinen Geist aufgegeben.

Ueber die Todesart ihres Ehemannes vernommen, suchte Inquisitin anfangs das ihren Hausgenossen vorgespiegelte Märchen durchzuführen, als wenn nämlich jener in der fraglichen Nacht längere Zeit aufgeblieben sey und sie ihn, als sie sich nach ihm in der Stube umgesehen, erschlagen gefunden habe. — Gerichtsseitig bemerkte man indessen auf dem in der Kammer stehenden Bette einige, anscheinend frische, Blutflecke; Inquisitin wollte anfangs über deren Entstehung keine Auskunft geben können; behauptete dann, ihr Mann sey neben ihr im Bette erschlagen und schritt bald zum Geständnisse. Auch der nunmehr vernommene Mitschuldige legte sofort ein Bekenntniß ab. — Der Sachverhalt ist folgender:

Die Inquisitin, 34 Jahr alt, seit 8 Jahren mit dem Ermordeten verheirathet, mit ihm in ziemlich glücklicher Ehe lebend, Mutter zweier Kinder, macht um Weihnachten 1816 mit dem 21jährigen, in demselben Hause wohnenden Friedrich Bartels nähere, bald zu verbotener Vertraulichkeit führende Bekanntschaft. Um Ostern aus vermeint sie sich schwanger zu fühlen, und zwar von dem Bartels, indem seit längerer Zeit ihr Ehemann den Beischlaf nicht mit ihr vollzogen. Furcht erweckt bei ihr den ersten Anschlag, ihren Mann über Seite zu bringen. Sie entdeckt ihren Zustand ihrem Mitschuldigen, mit der Frage: was daraus werden solle? worauf dieser erwiedert:

sie wollten dem Manne eins geben; sie indessen versetzt: das geht nicht; wir wollen ihn lieber dämpfen (erstikken). Bartels ist schließlich der Meinung, erst einen Schlag zu thun; dann gehe es mit dem Ersticken leichter. — Die Zeit, wo dieses Gespräch vorgefallen, findet sich nicht genau angegeben. — Am Tage vor der That sagt Bartels der Inquisitin: heute Abend gehe ich mit; welche Worte diese sofort auf die Ausführung der beschlossenen That deutet. Am Abend, ehe Otte nach Hause gekommen, findet jener sich mit einer Axt bewaffnet ein und verbirgt sich hinter dem Bette, in welches Inquisitin sich legt. Bald kommt Otte, legt sich neben seiner Ehefrau nieder und schläft ein. Nach der Inquisitin Angabe berührt Bartels sie jetzt mit dem Stiele der Axt, welches sie als ein Zeichen nimmt, daß nun der Schlag erfolgen solle, und sich daher, sammt einem, zwischen ihnen liegenden Kinde, weiter von ihrem Ehemanne entfernt. Bartels behauptet dagegen, wie ihm von jener durch Nicken mit dem Kopfe, was er bei dem hellen Mondenscheine deutlich sehen können, das Zeichen gegeben sey. Nach geführtem Schlage ergreift Inquisitin die Hände ihres Ehemannes, mit welchen dieser um sich schlägt, wirft ihm ein Kissen über das Gesicht, auf welches sie sich legt, während Bartels jenem die Kehle zudrückt. Bartels behauptet, daß beide letztere Handlungen gemeinschaftlich geschehen seyen. Nach etwa einer Viertelstunde giebt Otte kein Lebenszeichen mehr von sich; beide Angeklagte setzen ihn auf den Rand des Bettes, bekleiden ihn, bringen ihn in die Stube und dort in die oben beschriebene Stellung; zuletzt wird noch ein Huhn geschlachtet und dessen Blut um den Leichnam ausgesprengt. Nachdem die blutbefleckten Bett- und Kleidungsstücke, unter ihnen das Hemd

des Bartels, bei Seite geschafft sind, entfernt sich dieser und erfolgt nun die von der Inquisitin gespielte Entdeckungs-Scene der Mordthat.

Im Verlaufe der Untersuchung wurde Inquisitin wirklich schwanger befunden; neben dem hieraus entsprungenen Motive gaben beide Angeklagte noch den Wunsch, einander zu heirathen, als solches an. Wer zu dem, unter ihnen stattgehabten verbotenen Umgange die erste Veranlassung gegeben, ist nicht ermittelt, indem sie sich gegenseitig die Schuld der Verführung zuschieben.

Am 13. September 1817 wurden die Inquisiten zur Strafe des Rades, nach vorgängiger Ausschleifung zur Richtstatt, verurtheilt und daneben verfügt, wie das Urtheil an dem Bartels zuerst, und zwar im Beisein seiner Mitschuldigen, zu vollziehen sey.

In der erstatteten Relation wird angenommen, wie beide Angeklagte als physische und moralische Miturheber des verübten, objectiv und subjectiv völlig constatirten Verbrechens zu betrachten seyen. Könnte es auch zweifelhaft erscheinen, ob die von der Otte bewiesene körperliche Thätigkeit zur Hervorbringung des Verbrechens selbst wesentlich beigetragen, so liege hier doch jedenfalls ein praevia conspiratione verübtes Verbrechen vor, wo, nach den Eingangsworten des Art. 148. der P. H. G. O., alle Theilnehmer die gesetzliche Strafe treffen müsse.

Da nicht nur die That selbst, heißt es weiter, sondern auch die Art der Ausführung, deliberato animo beschlossen sey, so liege unzweifelhaft ein Mord vor, welcher, da er hinterlistig an einem Schlafenden verübt sey, sich als homicidium proditorium darstelle, was indessen, da die P. H. G. O. diesen vom gemeinen Morde nicht unterscheide, auf die Strafe keinen Einfluß haben könne.

Die Inquisitin Otte habe sich ferner, den Bestimmungen des Art. 137. der P. H. G. O. zufolge, eines Parricidii schuldig gemacht; die hierdurch verwirkte Schärfung der Strafe treffe aber auch auf den Bartels zu, indem dieser, nach mit jener getroffener Vereinbarung, die That verübt und sich somit eben desselben Verbrechens wie jene schuldig gemacht habe. (?) Daneben würde die vor, bei und nach der That bewiesene Bosheit, Beharrlichkeit und verschmitzte Hinterlist den Richter zur Schärfung der gesetzlichen Strafe berechtigen. (?)

Den von den Vertheidigern der Inquisiten in großer Anzahl vorgeschützten Milderungsgründen, namentlich vita bene ante acta, offenes Geständniß, Reue und jugendliches Alter des Bartels, wird alles Gewicht versagt, letzterem unter Verweisung auf den Art. 164. der P. H. G. O.

Bei Publication des Straf-Erkenntnisses widerrief Inquisit Bartels sein Geständniß, und behauptete, bei der That zwar anwesend, aber nicht behülflich gewesen zu seyn. Auch läugnete er, auf den Mord bezügliche Verabredungen mit der Otte getroffen zu haben. Seiner jetzigen Angabe zufolge, sollte die Inquisitin den Mord für sich beschlossen und ihn nur durch Ueberredung und Drohungen vermocht haben, dabei zugegen zu seyn und die That auf sich zu nehmen. — Die Otte verblieb jedoch, auch in einer Confrontation mit Bartels, bei ihren früheren Aussagen.

In einem anderweit erstatteten Vortrage wird dargelegt, daß ein, durch keine Gründe unterstützter Widerruf einem vollgültigen Geständnisse seine Kraft nicht entziehen könne. Dieser Satz wird sodann auf den vorliegenden Fall angewendet und die Nichtigkeit des vom Inquisiten unternommenen Widerrufes deducirt; in Ge-

mäßheit deſſen es auch bei dem geſprochenen Todesurtheile verblieb. — Inquiſit hat übrigens im peinlichen Halsgerichte ſein früheres Geſtändniß beſtätigt.

Noch darf vielleicht bemerkt werden, daß bei Fällung der Erkenntniſſe Zweifel darüber ſtatt fanden, ob wider die Inquiſitin Otte auf die Strafe des Rades zu erkennen ſey. Dieſe Bedenken ſtützten ſich darauf, weil die P. H. G. O. in den Art. 159 u. 162. für Weibsperſonen die Strafe des Ertränkens, ſtatt der des Stranges, und im Art. 130. ſtatt der des Rades, androhe, und dieſen Beſtimmungen ein allgemeiner Grund, Schonung weiblicher Schamhaftigkeit, von mehrern Rechtslehrern untergelegt werde. — Es fanden jedoch dieſe Einwürfe keinen Eingang, wegen der allgemeinen, obigen Unterſchied nicht machenden Beſtimmung des Art. 137.

---

7) Aehnlichen Inhalts.

Gegenwärtiger Criminalfall hat, objectiv und auch von Seiten der dabei obgewaltet habenden Motive betrachtet, viele Aehnlichkeit mit dem vorſtehend erzählten:

Am 5. Mai 1817 wurde der Leichnam des Rademachers Möhring in einem, nahe bei ſeinem Wohnorte belegenen Holze gefunden. Laut Visi Reperti fand ſich bei der Section an demſelben eine, von hinten eingedrungene Schußwunde. Durch mehrere Laufkugeln und Paläſter war ein Lungenflügel bedeutend beſchädigt und die aorta an zwei verſchiedenen Stellen durchlöchert. Die Berichtserſtatter äußerten, daß der Verletzte an jenen Wunden augenblicklich habe verſterben müſſen. — Die Obduction geſchah zwar vor gehörig beſetzter Gerichtsbank, indeſſen beſchränkte ſich das aufgenommene Sec-

tionsprotokoll auf die Anführung, daß befunden sey, was das angeschlossene Visum et Repertum besage, und war dieses gerichtlich dahin beglaubigt:

daß die obbenannten, durch den Augenschein wahrgenommenen Verletzungen sich an dem Leichname des Rademachers Möhring, nach gehörig vorgenommener Section fanden, wird hiemit Gerichtsseitig bezeugt.

Da bei einer allgemein veranstalteten Haussuchung das Gewehr des Bührke versteckt befunden wurde, und es Spuren eines vor kurzem daraus geschehenen Schusses an sich trug, fiel Verdacht auf jenen. Anfangs behauptete er, Abends zuvor nach dem Ziele geschossen zu haben; dann räumte er, als die Unwahrheit dieser Aussage ermittelt worden, ein, den Möhring erschossen zu haben, jedoch absichtslos, aus Unvorsichtigkeit. Schon nach einigen Tagen legte er aber ein Geständniß ab.

Bereits seit mehreren Jahren hatte Inquisit mit seiner Mitschuldigen, der Ehefrau des Entleibten, in einem ehebrecherischen, ununterbrochen fortgesetzten Verhältnisse gelebt. Die Veranlassung und die lange Dauer dieses Umganges muß der 50jährigen Möhring beigemessen werden, welche den 32jährigen Bührke durchaus an sich zu ketten gewußt, und dessen Sittlichkeit erst seit Beginn dieses Verhältnisses zu sinken angefangen hatte. — Um Fastnacht 1817 wurde Bührke von dem, unerwartet von einer Reise zurückkehrenden Möhring im Bette seiner Ehefrau betroffen, selbst nur mit einigen glimpflichen Vorwürfen belegt, die Ehebrecherin dagegen körperlich gezüchtigt. Etwa acht Tage später äußert diese zu ihrem Mitschuldigen, als sich Beide wieder in verbotener Vertraulichkeit befinden:

sie

sie könne ihren Mann nicht mehr ausstehen, und nicht länger mit ihm zusammen bleiben; Inquisit möge ihn todtschießen.

Bührke entfernt sich ohne Antwort.

Bald wiederholt die Möhring jene Aufforderung, mit dem Hinzufügen:

Bührke möge viel einladen, damit ihr Ehemann auf der Stelle bleibe;

dieser versetzt, sie möge es selbst thun, worauf selbige auf Vergiftung verfällt, solche aber für unthunlich erklärt, jedoch auf fernere desfallsige, von jenem gemachte, Vorschläge eingeht. Später erklärt die Möhring eine Vergiftung für unausführbar, und dringt von neuem auf das Todtschießen; Bührke stimmt für's Todtschlagen, willigt aber endlich in die Vorschläge jener. Nach Verlauf einiger Zeit redet die Möhring ihm zu, er solle machen, daß ihr Mann von der Welt komme, und räth an, die That im Holze zu verüben, wo der Verdacht auf Wilddiebe fallen werde. Bührke erkundigt sich, wenn der zu Ermordende ins Holz gehe, und schleicht, nach von jener erhaltener Anweisung, demselben nach, schlägt zweimal das Gewehr auf ihn an, steht indessen, von Gewissensbissen gepeinigt, von der Ausführung ab. Verschiedentlich mahnt ihn nun die Inquisitin an die Ausführung des Planes, allein er selbst erinnert sie auch mehrfach, ihm Nachricht zu geben, wenn der Ehemann in das Holz gehe. Am Morgen des 4. Mai treiben beide Angeschuldigte Ehebruch mit einander, am Abend benachrichtigt die Inquisitin ihren Genossen, daß am folgenden Morgen sich die verabredete Gelegenheit bieten werde. Dieser begiebt sich zur bestimmten Zeit in den Wald, versteckt sich in einem Busche; Möhring naht

sich; er läßt denselben jedoch, noch jetzt die Ausführung nicht wagend, an sich vorübergehen, schleicht ihm indessen nach und drückt in einer Entfernung von etwa 6 Schritten den tödtlichen Schuß ab. Eine Weile betrachtet er den am Boden liegenden Entleibten, dann dreht er ihn auf den Rücken und zieht ihm den Geldbeutel aus der Tasche, einer schon lange von der Inquisitin erhaltenen Anweisung folgend, „damit das Geld nicht in fremde Hände falle."

Dies ist der wesentliche Inhalt der Geständnisse des Inquisiten; beiweitem nicht so bestimmt sind die der Inquisitin ausgefallen. Schon vor der Bezüchtigung abseiten des Bührke war Verdacht auf sie gefallen, indem sie den, ihr von dem Auffinden der Leiche ihres Ehemannes Nachricht bringenden, Dorfs-Geschwornen gebeten hatte, nur keine Weitläufigkeiten zu machen und die Sache nicht zur Anzeige zu bringen, so wie, weil sie kurze Zeit zuvor mehrere Nachbarn gewarnt hatte, nicht des Morgens in der Frühe ins Holz zu gehen, weil der Förster scharfe Aufsicht führe.

Im ersten Verhöre leugnete Inquisitin Alles, auch den ehebrecherischen Umgang mit Bührke; in einem zweiten gestand sie diesen, auch den bereits bekannten, um Fastnacht stattgehabten Vorgang zu; weiter ging sie aber, selbst im dritten Verhöre nicht, wo der Geschworne und die von ihr vor dem frühen Betreten des Holzes gewarnten Personen ihr vorgestellt wurden. Die Bitte an Erstern sollte in Furcht vor Unkosten, die Warnung in der Wahrheit, und weil sie den Gewarnten günstig gewesen, ihren Grund gehabt haben. — In einer sich erbetenen Vernehmung gestand dann Angeklagte ein, um Bührke's Vorsatz, ihren Mann zu erschießen, gewußt,

auch jenen dazu aufgefordert zu haben, und solches aus dem Grunde, weil dieser untüchtig zum Beischlafe, und sie jenen zu heirathen Willens gewesen sey. Auch räumte sie ein, wie ihr Mitschuldiger sie am Abend des 4. Mai befragt habe, ob ihr Mann andern Morgens zu Holze gehe, woraus sie auf die dann bevorstehende Ausführung der That geschlossen. — Zwei Tage später widerrief sie dieses Geständniß; entdeckt habe ihr, sagt sie, Bührke seinen Entschluß, sie aber nie eingewilligt, sondern abgerathen. Merkwürdig ist es, daß gerade bei diesem, übrigens durchaus unmotivirten Widerrufe genau die von Bührke angegebene Reihefolge der verschiedenen Mordprojecte vorkommt. — Tags darauf gestand Inquisitin ein, einst, als sie gerade mit Bührke den Beischlaf vollzogen gehabt, diesem gesagt zu haben, es sey am besten, wenn er ihren Mann todtschieße; solches sey jedoch geschehen, als jener ihr die Vergiftung bereits angerathen gehabt. Eine wirkliche, mit ihrem Mitschuldigen getroffene Verabredung, so wie, daß sie ihm Rathschläge ertheilt, leugnete sie. Die Nachricht, daß Denatus am 5. Mai ins Holz gehen werde, habe sie dem Bührke auf dessen einfache Anfrage mitgetheilt, indessen dabei wohl gedacht, daß dann die That werde ausgeführt werden. — Auch eine Confrontation beider Angeklagten konnte keine völlige Uebereinstimmung in ihre Aussagen bringen; indessen gestand doch die Inquisitin, wie unter ihnen Beiden von dem Todtschießen die Rede gewesen sey; wollte aber sich nicht erinnern, wer zuerst davon angefangen. Ferner gestand sie, den Bührke verschiedentlich zur Ausführung der That angereizt zu haben, desgleichen, wie ihre Nachbarn von ihr vor dem frühen Betreten des Holzes gewarnt seyen, in der Ab-

ſicht, eine Entdeckung zu verhindern. Dagegen leugnete ſie, am 4. Mai ihren Mitſchuldigen aufgefordert zu haben, folgenden Morgens den Mord zu vollführen. Endlich räumte ſie ein, wie bei den früheren betreffenden Geſprächen ſie dem Bührke geſagt habe: er möge nach vollbrachter That ihres Mannes Geldbeutel zu ſich nehmen. — Das articulirte Verhör endlich enthält einen erneuerten, ebenfalls unmotivirten Widerruf, der indeſſen nicht die Mitwiſſenſchaft, ſondern nur die Verleitung und die Theilnahme durch Rathſchläge betrifft.

Am 31. December wurde wider beide Inquiſiten die Strafe des Rades von oben herab erkannt, welche zuerſt an dem Bührke, im Beiſeyn ſeiner Mitſchuldigen, vollſtreckt werden ſollte.

Referent giebt in dem erſtatteten Vortrage zu, daß bei Aufnahme des Obductions-Protokolles den Vorſchriften des Art. 149. der P. H. G. O. und der Criminal-Inſtruction nicht genügt ſey, indem beide Geſetze beſtimmen, daß der Befund gerichtsſeitig verzeichnet werden ſolle, weshalb die Verweiſung auf das Visum et Repertum und deſſen Atteſtirung nicht genüge. Deſſen ungeachtet aber ſey der Thatbeſtand vollſtändig conſtatirt, indem weder die gemeinen Peinlichen Rechte, noch Landesgeſetze, die Leichenſchau und Section als einziges Mittel der Erhebung des corpus delicti vorſchrieben, vielmehr andere Beweismittel zuließen. Vorliegenden Falles aber erhelle aus dem Geſtändniſſe des Bührke, verbunden mit den Umſtänden, daß der Denatus, welcher wenige Stunden zuvor friſch und geſund geweſen, bald darauf mit einer Schußwunde im Rücken todt gefunden ſey, mit völliger Evidenz, wie nur der von jenem gethane Schuß als causa mortis zu betrachten ſtehe.

Sodann wird nachgewiesen, wie die That sich als ein Mord und Bührke sich als Urheber desselben darstelle. Das Vorhandenseyn eines Raubmordes wird verneint, weil der Thäter den Geldbeutel des Erschlagenen nicht, um ihn für sich zu behalten, sondern um ihn der Ehefrau dieses zuzustellen, an sich genommen habe, diese Aneignung auch nicht als Motiv der That erscheine.

Hiernächst wendet Referent sich zur Beantwortung der Frage: ob und welchen Grades der Theilnahme an dem verübten Verbrechen die Möhring für schuldig zu erachten sey? Das Resultat geht dahin, daß jene sich als coauctrix intellectualis darstelle. Die desfallsigen Ausführungen werden jedoch übergangen werden dürfen, da sie sich nur auf das Thatsächliche des Falles beschränken, und sich nicht über die Begriffe eines auctor und socius delicti und die zwischen beiden liegende, so sehr streitige Scheidungslinie verbreiten. Nur so viel werde bemerkt, daß dem mehrfach unternommenen Widerrufe alles Gewicht versagt wird, weil die abgelegten Geständnisse nicht nur innerlich alle Requisite der Glaubhaftigkeit an sich trugen, sondern auch durch anderweit ermittelte Umstände wesentlich unterstützt seyen; unter solchen Umständen aber ein Widerruf nur dann in Betracht kommen könne, wenn die Unrichtigkeit des Geständnisses, oder der Grund einer falschen Selbstanklage nachgewiesen, oder doch wahrscheinlich gemacht werde. Zugleich wird die Behauptung mehrerer Rechtslehrer, daß auf ein widerrufenes Geständniß wenigstens nicht die poena ordinaria gebaut werden dürfe, als unrichtig und grundlos bestritten.

Im weiteren, jedoch zu keiner Abänderung der gesprochenen Erkenntnisse führenden Verlaufe der Sache,

warf ſich die Frage auf, ob der Vertheidiger eines Inquiſiten befugt ſey, auch ohne erklärte Zuſtimmung dieſes ein Rechtsmittel zur Hand zu nehmen? welche bejahend entſchieden wurde.

---

8) Todtſchlag mit Diebſtahl am Leichnam.

P. H. G. O. Art. 139.

Am 8. Mai 1819 wurde unweit Z. der Leichnam einer unbekannten, dem Anſcheine nach gewaltſam um das Leben gebrachten Mannsperſon gefunden. Das auf geſchehene Anzeige ſich an Ort und Stelle verfügende Gericht befand die Leiche in einer Wieſe, neben der von Z. nach H. führenden Heerſtraße, auf dem Geſichte liegend, unweit derſelben einen rohen, unbehauenen Pfahl von Fichtenholz mit Blut beſchmutzt, desgleichen einen Stock und verſchiedene Papiere, aus welchen ſich ergab, daß der Erſchlagene der Leinwebergeſelle Köler, aus dem Heſſiſchen gebürtig, ſey. Unweit des Platzes, wo der Leichnam lag, war die Erde an zweien, 13 Fuß von einander entfernten Stellen ſtark mit Blut getränkt, und wurde an einer derſelben ein Büſchel Haare, denen des Todten an Farbe gleich, gefunden. An den Füßen war der Leichnam unbekleidet, und das Halstuch ſo feſt angezogen, daß das Fleiſch des Halſes an beiden Seiten deſſelben hervortrat.

Bei der Section zeigten ſich auf dem Kopfe der Leiche an näher beſchriebenen Stellen zwei bedeutende Verletzungen, deren eine bis auf das Pericranium drang, und in welche ein an dem oben erwähnten Pfahle befindlicher Aſt genau paßte. Das os temporum war zerbrochen und die Gefäße des Schädels mit Blut un-

terlaufen. Auf der Stirn, dem rechten Backenknochen und dem linken osse jugali wurden geringere Contusionen bemerkt. — Am Kehlkopfe fand sich eine Contusion; eindringende Sugillationen waren am Halse nicht vorhanden. Die Lungen wurden ausgedehnt, mit schwarzen Flecken bedeckt, das Herz voll und blutreich, beide Herzkammern blutleer befunden. — Gutachtlich sprachen die Obducenten aus, daß Denatus gewaltsam um das Leben gebracht, durch einen Schlag auf den Kopf betäubt, und als er noch Lebenszeichen von sich gegeben, erdrosselt sey.

Am Nachmittage des 8. Mai, desselben Tages, wo die Leiche gefunden war, suchte ein Unbekannter in einem Wirthshause zu Z. einige Kleidungsstücke zu verhandeln. Sein Benehmen war dem Wirthe auffallend, welcher deshalb bei einem Polizei-Officianten Anfrage that, hier von der oben entdeckten Mordthat Nachricht erhielt und nun die Arretirung des Fremden veranlaßte.

Anfangs leugnete der Eingezogene jede Wissenschaft um das verübte Verbrechen. Es wurde deshalb ein Polizeibedienter ausgesendet, den Weg, welchen der Entleibte gekommen, zu verfolgen, hier nachzuforschen, ob dieser mit dem Arrestaten gemeinschaftlich gewandert sey, und am Geburtsorte des Erschlagenen die dem Verhafteten abgenommenen Effecten den Angehörigen jenes gerichtlich vorlegen und ebenfalls recognosciren zu lassen. Beide Maaßregeln lieferten völlig genügende Resultate, allein schon vor der Rückkehr des abgeschickten Officianten schritt der Angeklagte unter unverkennbaren Zeichen der tiefsten Bewegung und Reue zum Geständnisse.

Inquisit, Johann Anderson aus Xistarne in Schweden

gebürtig, damals etwa 28 Jahr alt, früh verwaiſet, ſeit ſeinem 12ten Jahre theils auf Handels-, theils auf Kriegsſchiffen verſchiedener Länder dienend, war, von Frankreich aus in ſeine Heimath zurückkehrend, zwiſchen Caſſel und Münden mit dem Erſchlagenen zuſammengetroffen. Gemeinſchaftlich waren ſie ſeitdem weiter gewandert, nur Eine Nacht in einem Wirthshauſe, ſonſt im Freien unter Bäumen übernachtend. Am 8. Mai Morgens um 3 Uhr treffen ſie in der Gegend von Z. ein. Sie wählen den Platz, wo Köler ſpäter erſchlagen gefunden worden, zum Raſten, ſetzen ſich auf einen ausgehobenen Schlagbaum und trinken die Ueberreſte unterweges gekauften Branntweins. Köler fordert vom Inquiſiten Brod, welches ſie ſich gekauft, deſſen aber nicht mehr vorhanden iſt. Jener erzürnt ſich hierüber, nennt dieſen einen Halunken; Anderſon ſucht ihn zu beſänftigen, erhält aber eine Ohrfeige. Inquiſit äußert: Köler ſchlage ja zu wie ein blinder Heſſe, und empfängt von dem Erzürnten noch einen Schlag. Jetzt ſpringt er auf, um jenen anzugreifen, welcher ſich auch erhebt, indeſſen ſtolpert, fällt und den Hut vom Kopfe verliert, ſich aber wieder erhebt, ſeinen Stock ergreift und mit dieſem dem Inquiſiten zu Leibe gehen will. Hierüber erzürnt, bricht Inquiſit einen zur Unterſtützung des Schlagbaumes dienenden Pfahl ab, und verſetzt mit ſolchem ſeinem Reiſegefährten einen oder zwei Streiche über den Kopf. Blutend fällt dieſer zur Erde, rührt ſich nur noch ein wenig, worauf Inquiſit ihm, um ſeine Leiden zu endigen, das Halstuch zuſchnürt. Als jede Lebensſpur gewichen, entfernt der Angeklagte ſich, kehrt jedoch bald zurück, entkleidet, angeblich um die Entdeckung zu erſchweren, den Leichnam, trägt ihn einige Schritte ſeit-

wärts in das Korn und nimmt die, auf 9 Rthlr. 16 Gr. späterhin gewürdigten, Effecten mit sich. Unwissend was er thue, wendet sich Inquisit in ein benachbartes Holz, irrt lange Zeit umher, gelangt durch Nachfragen auf den Weg nach Z., so in diese Stadt, und fällt hier den Gerichten in die Hände.

Die Umstände der That haben nur aus den Aussagen des Angeschuldigten entnommen werden können. Durch angestellte Nachforschungen war jedoch ermittelt, daß der Entleibte sehr sanftmüthigen, nachgiebigen Gemüthes gewesen sey. Inquisit gab dieses mit den Worten: sie hätten wie Brüder mit einander gelebt, zu, und fügte dem bei: er könne nicht begreifen, wie sie sich so erzürnt hätten. — Der Charakter des Inquisiten wird von dem Untersuchungsrichter zwar als etwas roh, jedoch als gutmüthig, offen und reuevoll geschildert; ein Zeugniß, welchem der, jenen in den Religions-Wahrheiten unterwiesen und ihn zur Confirmation vorbereitet habende, Geistliche beipflichtet.

Der nach geschlossener Untersuchung bestellte Referent bemerkt hinsichtlich der Begriffsbestimmung des vorliegenden Verbrechens, wie zwar manche Umstände, Zeit und Ort der That, das vorangegangene Vermeiden der Wirthshäuser, die Art der am Entleibten vorgefundenen Verletzungen, auf einen länger gehegten Plan und auf ein homicidium proditorium hinzuweisen schienen. Allein schon an und für sich seyen jene Argumente zu schwach, um eine Ueberführung aus ihnen zu entnehmen; daneben würden sie durch Gegen-Indicien völlig entkräftet, wohin vor allem der Umstand gerechnet werden müsse, daß Inquisit durchaus keine Waffe bei sich getragen, sondern diese erst am Orte der That ergriffen

habe. Eben so spreche das völlig planlose Benehmen des Inquisiten nach vollführter That durchaus wider eine reife, vorangegangene Ueberlegung. Auch von einem Latrocinio könne keine Rede seyn, weil dieses die der Tödtung vorangegangene, wenigstens mit deren Ausführung coincidirende, gewinnsüchtige Absicht erfordere; eine solche aber nicht nur unerwiesen, sondern sogar, dem Vorbemerkten nach, deren Vorhandenseyn höchst unwahrscheinlich sey. — Ein homicidium ex impetu irae commissum liege dagegen ohne allen Zweifel vor; die Geständnisse des Inquisiten legten ein solches klar zu Tage. Wäre Inquisit bei den dem Denato versetzten Schlägen stehen geblieben, so würde es freilich höchst bedenklich erscheinen, ob ihm auch nur ein dolus indirectus, dessen Möglichkeit zugegeben, beigemessen werden dürfe. Allein durch jene sey, den Geständnissen des Angeschuldigten und dem Leichenbefunde nach, die That noch nicht consummirt worden, vielmehr habe Inquisit ferner dem annoch lebenden Köler den Hals zugeschnürt. Bei dieser letztern Handlung sey der dolus unverkennbar; auf das Motiv derselben, ob dieses fortdauernder Zorn, Mitleid, oder was sonst, gewesen, komme jedoch nichts an. Einerseits nämlich sey der zwischen dem Beginn und dem Schlusse der Handlung liegende Zeitraum zu kurz, als daß man annehmen dürfe, Angeklagter sey während desselben zu ruhiger Besinnung und Ueberlegung gekommen; andererseits schließe das, einer verbrecherischen Handlung unterliegende Motiv den Begriff des doli nicht aus, da dieser nur in der, auf Hervorbringung des Effectes gerichteten, Absicht des Thäters zu suchen sey.

Der Vertheidiger des Inquisiten hatte als Haupt-

Defenſions-Moment die Aufwallung des gerechten Zornes, in welchem jener ſich befunden, hervorgehoben, und hieraus eine geminderte Imputationsfähigkeit zu deduciren ſich bemühet. In dieſer Hinſicht bemerkt Referent, wie ein Haupt-Erforderniß beim Verbrechen des Todtſchlages ſo zu ſagen in einem höhern oder niedern Grade der Imputationsunfähigkeit liege. Ein bei kaltem Blute verübter Todtſchlag ſey im rechtlichen Sinne ein non ens, und ſo könne aus jenem Umſtande kein Milderungsgrund hergenommen werden. Die Worte des Art. 137. der P. H. G. O.: „und ſonſt auch rechtmäßige Entſchuldigung nicht hat" ſeyen keineswegs auf jedes allgemeine Mitigans zu deuten, ſondern bezögen ſich ganz offenbar auf die nachfolgenden, von der Nothwehr und ungefährlicher Entleibung handelnden Artikel.

Dem gemäß wurde wider den Inquiſiten auf die Strafe des Schwertes erkannt, ſolche auch an ihm, der ſich derſelben ſofort unterwarf, vollzogen.

---

9) Culpose Tödtung.

P. H. G. O. Art. 146.

Joachim Heinrich Gaades, zur Zeit der wider ihn anhängig gemachten Unterſuchung 20 Jahr alt, beluſtigte ſich am Nachmittage eines Sonntags mit Schießen nach dem Ziele. Zu ſolchem hatte er ſich das Thor einer, an einem Fahrwege ſtehenden, mit Gärten und bewohnten Häuſern umgebenen, an der abgekehrten Seite mit einem zweiten Thore verſehenen, Scheune erwählt. Bei ſeiner Ankunft auf dem auserſehenen Platze bemerkte er mehrere Menſchen in der Nachbarſchaft, unter dieſen einen Knaben, Chriſtoph Lütke. Nach einigem Harren

schickte er seinen bei sich befindlichen jüngern Bruder ab, um nachzusehen, ob jene sich entfernt hätten, welcher mit bejahender Antwort zurückkehrte und zugleich anzeigte, wie auch die Hinterthür der Scheune zugesteckt sey. Jetzt alles sicher glaubend, feuert Inquisit einen Schuß ab, vernimmt unmittelbar darauf, aus der Scheune hertönend, einen Schrei, eilt hinzu, und findet den Christoph Lütke in seinem Blute liegend. Mit einem andern Knaben war dieser durch die, vom Inquisiten abgewendete, wahrscheinlich von ihnen inwendig zugemachte, Thür in die mehrerwähnte Scheune gegangen, und dort von der, durch das vordere Thor gedrungenen, Kugel getroffen. Er endete sein Leben auf der Stelle, und fand sich bei der Section eine absolut tödtliche Brustwunde vor.

Referent bemerkt, wie hier unzweifelhaft eine culpose Tödtung vorliege, und gegenwärtiger Fall sogar einer von den, im Art. 146. der P. H. G. O. beispielsweise aufgestellten, sey. Jenem Gesetze zufolge solle die Strafe den jedesmal vorliegenden Umständen nach ermessen werden. Die Praxis lasse Gefängniß-, aber auch öffentliche Arbeitsstrafen zu. Inquisit habe sich durch die Wahl des Schießplatzes einer großen Culpa schuldig gemacht, welche durch die von ihm eingeschlagenen, unzureichenden Sicherungsmaaßregeln wenig gemindert werde. Bei Abmessung der zu erkennenden arbitrairen Strafe dürfe indessen auf sein jugendliches Alter, die bewiesene lebhafte Reue und seinen zeitherigen unbescholtenen Lebenswandel Rücksicht genommen werden.

Das Erkenntniß wurde auf dreimonatliche Zuchthausstrafe gerichtet, diese aber im Wege lan-

desherrlicher Gnade in Gefängnißstrafe von gleicher Dauer verwandelt.

10) **Mord — wahrscheinlich gedungener.**

Ludwig Geistmann, 63 Jahr alt, als Leibzüchter auf einer früher von ihm cultivirten, jetzt an Ludwig H. verkauften, Meyerstelle lebend, ein Mann von robustem Körperbau, als Wilddieb in schlechtem Rufe stehend, und wegen zänkischen, rachsüchtigen Charakters gefürchtet, besuchte am Nachmittage des 13. Februar 1822 den Nachbar Drewes. Etwa um 7 oder 8 Uhr Abends entfernte er sich, um nach Hause zurück zu kehren; bald darauf fiel ein Schuß, den man jedoch weder im Drewesschen, noch im H.schen Hause weiter beachtete. In der Frühe des andern Morgens suchte die Geistmannsche Tochter ihren nicht zurückgekehrten Vater auf, und fand den Leichnam desselben im Schlagbaume des Drewesschen Gehöftes, die Füße diesem zugekehrt, den Kopf außerhalb, auf dem Rücken liegend. Die Entfernung von diesem Platze bis zum Drewesschen Wohnhause betrug 74, bis zum H.schen, 196 Schritte.

Bei der Section wurde die linke Seite des Gesichtes, von der Mitte der Nase an, unter dem Auge durch bis zum Ohre, solchergestalt zerschmettert befunden, daß nicht nur die Knochen, das linke Jochbein, die obere Kinnlade und das Nasenbein völlig zersplittert, sondern auch sämmtliche Muskeln, Gefäße und Nerven durchaus zerstört waren. Außerdem fanden sich am Kopfe sechs, und an der rechten Hand eine, augenscheinlich mit einem scharfen Instrumente hervorgebrachte, zum Theil tief eindringende, Wunden vor; an der linken Seite des Kehl-

kopfes zeigten sich einige blaue Flecke. Das Gehirn, so wie sämmtliche Brust- und Unterleibs-Eingeweide waren in normalem Zustande. Durch das offen stehende Camisol des Entleibten war eine, ihn nicht verletzt habende, Kugel gedrungen; ein versengter Stöpsel von Heede lag bei Ankunft der Gerichtspersonen auf der Leiche. — Die Obducenten erklärten die zuerst beschriebene, ihrer Ansicht nach durch wiederholte Schläge mit einem stumpfen Werkzeuge hervorgebrachte Wunde für absolut lethal, die wahrgenommenen Schnitt- oder Hiebwunden dagegen für nicht tödtlich; auf die blauen Flecke am Halse nimmt das Gutachten keine Rücksicht.

Die ersten, gerichtsseitig, Behufs Ausmittelung des Thäters vorgenommenen, Schritte blieben fruchtlos. Hatte gleich der Entleibte mit dem Hauswirthe H. in Zwistigkeit gelebt, und eine Citation wider denselben auf den 14. Februar extrahirt gehabt, und ließ der Ruf des H. und seines ältesten Sohnes wohl einem Verdachte wider sie Raum, so bekundete doch ein vollgültiger Zeuge, der Schullehrer B., wie in dem Augenblicke, als der Schuß gefallen sey, die gesammte H.sche Familie in der Wohnstube versammelt gewesen sey, der älteste Sohn erst nach dem Schusse auf kurze Zeit sich entfernt, und der Dienstknecht Henjes am Abende krank im Bette gelegen und am Abendessen keinen Antheil genommen habe; welchem Letztern auch die Geistmannsche Tochter beipflichtete. Bald kam jedoch zur Anzeige, daß Henjes noch am Nachmittage des 13. Februar frisch und gesund umher gegangen sey; dies veranlaßte seine Einziehung, und wurde gleich darauf der obwaltende Verdacht noch durch die Deposition des Cürassiers Meyer verstärkt, laut welcher Henjes diesem einige Tage vor der That

im trunkenen Muthe und unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertrauet hatte: er sey dem Geistmann nicht gut; dieser, oder er, Henjes, müsse sterben; es könne seyn, daß dies bald geschehe. Nach anfänglichem Leugnen erfolgte bald ein Geständniß abseiten des Inhaftaten.

Inquisit, schon seit längerer Zeit dem Entleibten feind, weil dieser ihn angeblich zu Veruntreuungen wider seinen Dienstherrn zu verleiten, dann, da dieses nicht gelungen, ihn um seinen Dienst zu bringen gesucht, und wegen einer Forderung einen Arrest wider ihn impetrirt hatte, redet hierüber mit dem ältesten H.schen Sohne. Auch dieser klagt über Geistmann, äußert, es wäre gut, wenn er über die Seite geschafft werde, und trägt dem Henjes an, solches zu bewerkstelligen. Nach einigen Weigerungen erklärt sich Inquisit dazu bereit. H. erinnert ihn nun wiederholt, die That ins Werk zu richten, ladet in seinem Beiseyn, einige Tage vor der Ausführung, einen, seinem, des H. Bruder, einem beurlaubten Husaren, gehörigen Carabiner, und sagt, mit diesem solle er den Geistmann, wenn er Abends von Drewes Hofe zurückkehre, erschießen. Am 13. Februar fordert H. den Inquisiten auf, sich am Nachmittage krank zu stellen, sich ins Bett zu legen und nicht beim Abendessen zu erscheinen, damit kein Verdacht auf ihn falle, denn heute solle er den Geistmann erschießen. Inquisit leistet diesem Folge. Etwa um 7 Uhr Abends kommt H. vor seine Schlafstelle, redet ihn mit den Worten an: „jetzt ist es Zeit;" giebt ihm Branntwein zu trinken und fordert ihn auf, vor sein, des H., Kammerfenster zu kommen, um dort Waffen und weitere Verhaltungsmaaßregeln zu empfangen. Inquisit stellt sich ein, erhält aber-

mals Branntwein, dann wird ihm der Carabiner und ein Schaufelstiel, an dessen unterm Ende sich noch ein eiserner Ring befindet, mit der Weisung behändigt: dem im Drewesschen Hause befindlichen Geistmann aufzulauern, ihn niederzuschießen, und wenn er dann noch nicht todt sey, ihm mit dem Schaufelstiele den Rest zu geben. Henjes, vom Genusse des Branntweins erhitzt, (seiner Angabe nach ist ihm zu Muthe gewesen, als müsse er Blut sehen), begiebt sich auf den angewiesenen Posten, und zwar stellt er sich, wie er in den, bis zum ersten Schlusse der Untersuchung stattgehabten Verhören angiebt, außerhalb des, auf den Drewesschen Hof führenden Schlagbaumes, dicht vor denselben. Bald sieht er beim Scheine des vom Drewesschen Hause herüberleuchtenden Lichtes und beim Sternenschimmer den Geistmann nahen; anstatt aber, der erhaltenen Anweisung nach, zu schießen, versetzt er jenem mit dem Schaufelstiele einen Schlag an den Kopf, wovon er niederstürzt. Dann führt er noch mehrere Streiche nach dem am Boden liegenden und feuert endlich den Carabiner auf ihn ab. Befürchtend, der Knall möge Menschen herbeiziehen, entfernt er sich, obgleich Geistmann noch wimmernde Töne von sich giebt. Er begiebt sich in sein Bett zurück, vor welchem H. sich sofort einfindet, nach dem Ausgange sich erkundigt und auf Inquisitens Antwort: ich habe ihn liegen, aber er wimmert noch, diesem schweigend die Waffen abnimmt und sich entfernt.

Weitere Aufklärungen waren von dem Angeschuldigten nicht zu erlangen, namentlich behauptete er, nicht zu wissen, wer dem Entleibten die an diesem vorgefundenen Hieb- oder Schnittwunden versetzt habe. Nur muthmaßungsweise warf er hin, daß diese von seinem Com-

pli-

plicen herrühren möchten und solcher wohl dem Geistmann den Rest gegeben haben möge. — Der bei der That gebraucht seynsollende Schaufelstiel war nirgends aufzufinden; Inquisit vermeinte, H... werde ihn wohl über die Seite gebracht haben. — Den Armaturstücken des Husaren H... war gleich anfangs, als das untersuchende Gericht, behufs Veranstaltung der Section, sich an Ort und Stelle verfügt hatte, eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet; sie befanden sich indessen sämmtlich am gewöhnlichen Aufbewahrungsorte und trugen keine Spuren eines von ihnen gemachten Gebrauches, namentlich der Carabiner nicht, an sich.

Der mehrerwähnte älteste H...sche Sohn war sofort nach der Verhaftung des Henjes entwichen und die angeordnete Verfolgung blieb fruchtlos. So mußte also seine Theilnahme an dem verübten Verbrechen, die eigentlichen Motive dieses, und des zwischen jenem und Henjes obgewaltet habende Verhältniß, unaufgeklärt verbleiben. Was namentlich den letztern Umstand betrifft, wies Manches darauf hin, wie Henjes zum Morde gedungen sey, indem bald H... ihm gesagt haben sollte, es solle sein Schade nicht seyn, wenn er den Geistmann erschieße; bald er sogar ihm versprochener neuer Kleidungsstücke gedachte. — Auch war es anscheinend, wie der erste Anlaß des Verbrechens nicht von dem entwichenen H..., wenigstens nicht von ihm allein, ausgegangen sey, indem mehrere von Henjes angegebene Aeußerungen des Hauswirthes H... auf eine Mitwissenschaft dieses hindeuteten. Allein eine, wider Letzteren eingeleitete Untersuchung mußte, wegen Schwäche der Verdachtsgründe, und da die muthmaßliche Mittelsperson fehlte, mit einer Absolution von der Instanz endigen.

Ueber die Persönlichkeit des Inquisiten Henjes, ergiebt sich annoch aus den Acten, daß dieser zur fraglichen Zeit 23 Jahr alt, roh, unwissend, einfältig und auch körperlich von der Natur stiefmütterlich behandelt, nämlich mit sogenannten Klumpfüßen versehen war.

Der erstattete Vortrag beschäftigt sich vorzugsweise mit der Frage: ob vorliegenden Falles das Geständniß des Inquisiten zur Herstellung des Beweises wider ihn und so zur Erkennung einer peinlichen Strafe genüge? Es wird zugegeben, daß, wegen der Abwesenheit des muthmaßlichen Mitschuldigen und Haupturhebers des Verbrechens, manche Umstände im Dunkel gehüllt verblieben seyen; dessen ungeachtet aber jene Frage bejahet. Das Geständniß des Inquisiten, heißt es, wiederholt, unumwunden und mit Bedacht abgelegt, enthalte nicht nur nichts Unwahrscheinliches oder Widersprechendes in sich, sondern es stimme auch, so weit es facta externa betreffe, mit dem Leichenbefunde und sonstigen ermittelten Thatsachen überein. Ein solches aber genüge, besonders wenn der Thatbestand, wie hier, aliunde ermittelt sey, um peinliche Strafe darauf zu erkennen. Zwar sey Inquisit nicht geständig, dem Erschlagenen die an der Leiche wahrgenommenen Hieb- oder Schnittwunden beigebracht zu haben; ja es sey sogar wahrscheinlich, daß solche von dem entwichenen H... herrührten; allein dies relevire nichts, da nicht diese, sondern die durch Schläge mittelst eines stumpfen Instrumentes hervorgebrachten Verletzungen, als causa mortis sich darstellten und daneben bei der vorliegenden societas delinquendi ex conspiratione auf die physische Thätigkeit der einzelnen Theilhaber nichts ankomme.

Das vorliegende Verbrechen wird sodann als Mord

und zwar als Meuchelmord (homicidium proditorium) bezeichnet, da es nicht mittelst offener Gewalt, sondern wider einen hinterlistig Ueberfallenen, nach vorangegangenem Auflauern, verübt sey. Ob ein Assassinium vorliege? bleibt unerörtert.

Bei Beleuchtung der vom Vertheidiger des Inquisiten aufgestellten Milderungsgründe, giebt Referent zu, wie Inquisit allerdings durch seinen entwichenen Complicen hauptsächlich zum Verbrechen bestimmt und verleitet seyn möge, nimmt aber an, daß Verführung allein weder die Zurechnung, noch die Strafe mildern könne. Ja, er stelle Inquisiten daneben sich als einen, mit geringen Geisteskräften begabten Menschen dar; indessen gnüge die Ausführung der That von Geistesgegenwart und Ueberlegung, und dürfe man deshalb dem Vertheidiger nicht beipflichten, als habe der Angeklagte nicht selbstständig, sondern nur als Werkzeug in der Hand des H... gehandelt. Wäre ein so hoher Grad der Einfalt vorhanden, dann würde allerdings die Imputation im niederen Grade statt finden. — Endlich könne auch den genossenen geistigen Getränken kein Einfluß auf die Verübung des längst beschlossenen, vor und bei dem Trinken genau verabredeten Verbrechens eingeräumt, und also auch hieraus kein Milderungsgrund entnommen werden.

Diesen Grundsätzen gemäß wurde Inquisit am 18. April 1822 zur Strafe des Rades von oben herab verurtheilt.

Er nahm jedoch hiegegen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zur Hand, und suchte der in dieser Instanz ihm beigegebene Rechtsbeistand vor Allem darzulegen, wie es an einem genügenden Beweise des Umstandes, daß Angeklagter dem Geistmann die tödtlichen

Wunden versetzt habe, ermangele. Vertheidiger bestritt zu solchem Endzwecke die absolute Lethalität der vorgefundenen Hauptverletzung, weshalb der tödtliche Ausgang aus dem Zusammentreffen sämmtlicher Wunden zu erklären seyn werde; er machte sodann auf die Möglichkeit, ja auf die Wahrscheinlichkeit, aufmerksam, daß der entwichene Mitschuldige dem Geistmann nicht nur Hieb- sondern auch Schlagwunden und letztere an den, vom Inquisiten bereits verletzten Stellen, zugefügt habe, und suchte endlich darzulegen, wie die Handlungen des H... und deren Erfolg dem Defendenden nicht zur Last zu legen seyen.

Vorschriftsmäßig mußte nunmehr ein anderer Referent und Instruent bestellt werden. Dieser richtete sein Augenmerk vorzugsweise auf mögliche Ermittelung und Feststellung der dem entwichenen H... zur Last fallenden physischen Mitwirkung bei dem verübten Verbrechen. Zuvörderst wurde ein ärztliches Obergutachten über folgende Fragen eingezogen:

1. Ob die an der Leiche des Geistmann vorgefundene Hauptverletzung als absolut lethal, oder doch als alleinige Todesursache zu betrachten sey, mithin der Tod, noch abgesehen von den übrigen wahrgenommenen Wunden, eingetreten seyn würde?

2. Ob die erstgedachte Wunde ihrer Beschaffenheit nach augenblicklich den Tod des Verletzten herbeigeführt habe, oder selbiger nach Verlauf einiger Zeit annoch am Leben und im Stande habe seyn können, Arme und Hände zu bewegen, um Streiche von seinem Gesichte abzuwenden?

3. Ob die, am Halse der Leiche wahrgenommenen

blauen Flecke auf eine, dem Denato an dieser Stelle widerfahrene Gewaltthätigkeit hindeuteten?

Das erbetene Gutachten fiel dahin aus:

ad 1. Für absolut lethal sey die fragliche Wunde nicht zu achten, wiewohl schon an sich, noch mehr aber unter den vorgewaltet habenden Umständen, für sehr gefährlich. Ohne hierüber Gewißheit geben zu können, ließe sich jedoch nicht bestreiten, daß die übrigen Wunden, wenigstens möglicherweise, den tödtlichen Ausgang mit hätten herbeiführen können.

ad 2. Die Beantwortung dieser Frage ergab sich schon größtentheils aus der der ersten. Allerdings sey es möglich, daß Denatus, nach Empfang der Hauptwunde, behufs Abwendung anderer Verletzungen, Arme und Hände schützend habe vorhalten können. Die an der rechten Hand vorgefundene Hiebwunde mache solches sogar wahrscheinlich.

ad 3. Der, im Sectionsprotocolle, von den am Halse der Leiche gefundenen blauen Flecken gelieferten Beschreibung nach, sey nicht anders anzunehmen, als daß selbige durch eine, an dieser Stelle dem Denato zugefügte, Gewalt hervorgebracht seyen. Ueber die Stärke und den Einfluß dieser lasse sich jedoch, da es an den desfallsigen datis ermangele, nicht urtheilen.

Die übrigens zu beschaffen versuchten Aufklärungen fielen dürftig aus. Der Schullehrer B..., der einzige unverdächtige, den entwichenen H... um die fragliche Zeit beobachtet habende Zeuge, wurde eidlich vernommen, vermochte indessen die Dauer der Abwesenheit desselben, nachdem der Schuß gefallen war, nicht mit einiger Zuverlässigkeit zu bestimmen. — Ferner wurde völlig erwiesen, daß der Leichnam des Geistmann, bei dessen Auffin-

den am Morgen des 14. Februar ſich genau in derſelben Stellung befunden habe, in welcher er bei Ankunft der Gerichtsperſonen wahrgenommen war. Darüber war jedoch keine völlige Aufklärung mehr zu gewinnen, ob er an derſelben Stelle und in derſelben Lage, wie Inquiſit ihn niedergeſchlagen und dem Schuß nach ihm gethan hatte, gelegen habe. Inquiſit war über dieſen Umſtand im erſten Abſchnitte der Unterſuchung nicht mit der erforderlichen Genauigkeit vernommen worden. Jetzt gab er an, er habe nicht vor, ſondern innerhalb des, auf den Drewes'ſchen Hof führenden Schlagbaumes geſtanden, und Geiſtmann ſey rücklings mit dem Kopfe nach dem Drewes'ſchen Hauſe zu, niedergefallen, habe ſich auch bei ſeinem Weggange noch in derſelben Lage befunden. Unterſtützt ſchien dieſe Behauptung dadurch zu werden, daß, nach der eidlichen Ausſage mehrerer Zeugen, auch auf dem Drewes'ſchen Hofe, alſo an einer anderen Stelle, als wo der Leichnam gefunden war, Blutflecke wahrgenommen worden. Dawider ſprach indeſſen die eidliche Depoſition des Schlächters B..., welcher gerade unter der, von der Kugel durchlöcherten Stelle des Camiſols des Erſchlagenen, Spuren deren Eindringens in die Erde wahrgenommen haben wollte, welches jedoch von zwei andern Zeugen, die mit jenem zugleich die Leiche beſehen hatten, und in deren Beiſeyn er jene Unterſuchung angeſtellt zu haben behauptete, nicht war bemerkt worden. — Eine angeordnete Nachſuchung der Kugel, durch Aufgraben des Erdreiches, blieb fruchtlos, ſo wie auch durch den, bei Ankunft der Gerichtsperſonen auf der Leiche gelegen habenden Schußpfropf keine Aufklärung zu gewinnen war, indem ſich auswies, daß dieſer, zuvor in dem Loche des Camiſoles ſteckend, von dem Zeugen B... dorthin gelegt

war. — Gleichfalls ſprach wider die Ausſage des Inquiſiten die eidliche Depoſition des Zeugen M..., welcher am Morgen des 14. Februar unmittelbar neben der Leiche des Erſchlagenen ein Paar Schuhe, welche Zeuge ihm am Abende zuvor geliehen und die er in der Hand mitgenommen hatte, ſtehend geſehen haben wollte.

Die in dieſem Abſchnitte der Unterſuchung mit dem Inquiſiten angeſtellten Verhöre lieferten keine erheblichen Reſultate. Er verblieb, was die vorſtehend erwähnten Umſtände betrifft, unveränderlich bei ſeinen, nach Eröffnung des Urtheiles gemachten, bereits erwähnten Ausſagen. Daneben ſuchte er jetzt den Umſtand, daß H... Hand an den Erſchlagenen gelegt haben werde, mehr hervorzuheben. Er behauptete nämlich, daß dieſer, als er durch ihn erfahren, Geiſtmann wimmere noch, ausgerufen habe: Donnerwetter, lebt er noch! und folgenden Morgens, vor Auffinden der Leiche geſagt habe: todt iſt er nun, daß Du mir ſchweigſt. — Endlich ſtellte Inquiſit nunmehr die früher eingeſtandene, mit H... wegen der Mordthat getroffene Verabredung in's Leugnen, wollte vielmehr ſtets ausweichend geantwortet, am fraglichen Nachmittage, nur um dem H... auszuweichen, ſich zu Bette verfügt und endlich lediglich aus Furcht vor dieſem, und durch den Branntwein erhitzt, zur That ſich entſchloſſen haben.

Das hiernächſt in zweiter Inſtanz geſprochene Urtheil lautet dahin:

daß, weil nicht für völlig erwieſen anzunehmen, daß die von dem Inquiſiten dem Altentheiler Geiſtmann an den Kopf gegebenen mehrern Schläge die wahre und alleinige Urſache des Todes dieſes geweſen; der Inquiſit mit der Todesſtrafe zu verſchonen

und statt deren auf Zeitlebens in das Zuchthaus zu verurtheilen sey.

Ein Auszug aus der anderweit erstatteten Relation, kann nicht geliefert werden, indem dermalen bereits, für den Fall einer weiteren Vertheidigung, die Versendung der Acten an ein anderes Gericht vorgeschrieben war.

---

11) Tödtung eines ihn Verfolgenden durch einen Wilddieb.

Dem Amte D..., wurde am 26. Julius 1823 die Anzeige, daß am Morgen dieses Tages der Dienstknecht des Försters A... durch einen Schuß schwer verwundet sey. Zwei Gerichtspersonen begaben sich mit Zuziehung eines Arztes zu dem Verletzten, welcher in einem gefahrdrohenden Zustande, jedoch bei Besinnung und fähig vernommen zu werden, befunden wurde. Aus seiner Aussage, so wie aus der des Försters H... und der Buschwärter Born und Buschbaum, ging so viel im Allgemeinen hervor, daß die genannten Personen am Morgen des gedachten Tages sich in den Forst begeben hatten, um Wilddieben nachzuspüren. Während sie unter einer Eiche zum Frühstück gelagert waren, erblickten sie vier, zum Theil mit Gewehren versehene Männer, die bei ihrem Anblicke entflohen. Jene machten sich zu deren Verfolgung auf, wobei Keller, der Verwundete, der vorderste war, den fliehenden Wilddieben durch rasches Laufen immer näher kam, aber von einem dieser durch einen Schuß niedergestreckt wurde.

Bereits am Abende des folgenden Tages verstarb Keller. Bei der am 30. Julius veranstalteten Section fanden sich an der Leiche 9 verschiedene, durch einem

Hagelschuß hervorgebrachte Verletzungen, die oberste derselben am Halse, die beiden untersten an den Oberschenkeln. Eins der diese Wunden veranlaßt habenden Hagelkörner war, etwa 1½ Zoll über dem Nabel, in die Bauchhöhle eingedrungen, hatte das colon transversum an zwei Stellen durchbohrt und den untersten der Aeste der arteria venalis abgerissen. Diese Verletzung erklärten die Obducenten für absolut lethal; die übrigen waren von keiner großen Erheblichkeit.

Von den verfolgten 4 Wilddieben hatten weder der Entleibte noch seine Begleiter einen erkannt; auf allgemeinen Verdacht wurde jedoch ein gewisser Eikhoff, als Wilddieb längst berüchtigt und wiederholt bestraft, eingezogeu, welcher auch nach kurzem Läugnen seine Anwesenheit bei dem fraglichen Vorgange eingestand, den Heins, einen gewissen Kraak und Hahlboom, als seine Gefährten nannte, und ersteren als denjenigen, der den Schuß gethan, bezeichnete. Diese drei wurden nun gleichfalls zur Haft und Untersuchung gezogen.

Inquisit Heins, zu jener Zeit 38 Jahr alt, Besitzer eines, durch seine schlechte Wirthschaft unter gerichtliche Verwaltung gerathenen Hofes, war bereits wegen Diebstahls bestraft, als Wilddieb von Profession verdächtig und daneben vor einigen Jahren, wegen eines nach einem gewissen Peters geschehenen Schusses, in Untersuchung gerathen, jedoch ab instantia absolvirt. Einige Zeit vor dem erwähnten Umgange hatten er und Eikhoff, als sie einst auf Wilddieberei ausgegangen waren, nach dem Förster S... geschossen, ohne ihn jedoch zu treffen. Dieses letztere Verbrechen kam wider den Inquisiten erst jetzt zur Sprache und wurde von ihm eingestanden.

Die Geständnisse der genannten, zur Untersuchung gezogenen Personen ergeben, daß Kraak und Hahlboom den Eikhoff angegangen sind, mit ihnen gemeinschaftlich auszugehen, um ein Reh zu erlegen; daß sodann Heins zur Mitwirkung aufgefordert ist, sie sich am 26. Julius Abends bei Kraak versammelt, hier die Nacht zugebracht und am andern Morgen, Alle, bis auf Heins, mit Flinten versehen, sich ans Werk gemacht haben. Nach einigem fruchtlosen Umherstreifen sind sie sodann auf die Forstbedienten, und zwar unter den von diesen angegebenen Umständen gestoßen, und bei deren Anblicke sofort entflohen, wobei Heins der Letzte und gerade vor ihm Eikhoff gewesen ist. Einer der Verfolger, ein Gewehr der Länge nach in der Hand tragend, hat die Fliehenden besonders hart bedrängt und ihnen immer mehr von ihrem Vorsprunge abgewonnen. In dieser Noth ruft Heins dem vor ihm laufenden Eikhoff zu: „gieb mir dein Gewehr," reißt ihm solches, da jener nicht darauf hört, aus der Hand, worauf bald der Schuß fällt. Bis hierher stimmen die Aussagen sämmtlicher Betheiligten überein; einige der näheren Hauptumstände sind nicht auf gleiche Weise aufgeklärt.

Im ersten Verhöre gab Inquisit an, er habe auf den Keller geradezu losgeschossen, indessen nicht förmlich gezielt; seine Absicht sey gewesen, ihn zu verwunden, aber nicht zu tödten; er habe gedacht, daß in der Entfernung, in welcher sie von einander gewesen, der Hagel nicht mehr so viel Kraft haben werde. — Die ferneren Aussagen des Inquisiten sind höchst unbestimmt und schwankend. Eine Zeit lang behauptete er, das Gewehr gar nicht an den Kopf, sondern nur in die Höhe der Hüfte gebracht zu haben, wo es wider seinen Willen

losgegangen sey. Später räumt er zwar ein wirkliches Anschlagen ein, leugnete jedoch das Zielen; seine Absicht sey zwar gewesen zu schießen, indessen habe er zuvor dem Keller zurufen und vom weiteren Nachsetzen abmahnen wollen; weil er aber nicht gewußt, daß der Hahn des Gewehres schon gespannt gewesen sey und daß es so leicht losgehe, sey der Schuß früher, als er gewollt habe, erfolgt. Gleich darauf fügte er hinzu: wegen der Angst, in welcher er sich befunden und da der ganze Vorgang so rasch vorübergegangen sey, könne er sich auf das Nähere, namentlich auf seine Gedanken, nicht besinnen; gezielt habe er, wie ihm jetzt beifalle, allerdings, auch habe er gedrückt, um abzuschießen und den Keller zu treffen; indessen würden sich seine Gedanken wohl geändert haben, wenn das Schloß des Gewehres nicht so lose gestanden hätte. — Die anfänglich aufgestellte Behauptung, durch Kraak's ängstlichen Ausruf: schieß doch! schieß doch! zur That bewogen zu seyn, hat Inquisit später zurückgenommen, wie denn auch von Niemandem der Anwesenden dieser Ruf vernommen ist.

In dem mit ihm angestellten Verhöre hatte Denatus angegeben, daß der Wilddieb, welcher ihn verwundet, ordentlich angeschlagen, gezielt und dann erst losgeschossen habe. Gleichergestalt deponirte der eidlich vernommene Buschwärter Born mit dem Hinzufügen: Inquisit habe sich ungefähr soviel Zeit genommen, als ein Jäger zum Schusse auf ein Wildpret gebrauche. — Die Mitinhaftaten konnten hierüber keine sichere Auskunft geben, indem sie während dieser Zeit ihre Flucht fortgesetzt und nur flüchtige Blicke zurückgeworfen hatten; Eikhoff gab jedoch an, es habe vom Wegreißen des Gewehres bis zum Schusse etwa ein Vaterunser

lang gedauert. — Nach eidlicher Deposition des Försters G... und einer von Buschbaum bezeugten Aeußerung des Entleibten, sollten nach dem Schusse die Worte gefallen seyn: so Spitzbube, nun sollst Du wohl zurückbleiben; Inquisit leugnete jedoch, obgleich G... seine Stimme wieder zu erkennen vermeinte, sie gesprochen zu haben.

Die Entfernung, in welcher der Schuß auf ihn geschehen sey, hatte der Entleibte auf etwa 60 Schritte angegeben, womit Inquisit übereinstimmte; Born behauptete indessen, daß selbige nur 40 Schritte betragen habe, und bezeugte daneben, in Uebereinstimmung mit den Förster G..., daß der Hagel zwischen ihnen Beiden, die etwa 20 Schritte weiter zurück gewesen, noch kräftig und prasselnd durch die Büsche geschlagen sey.

Das befragliche Gewehr konnte nicht herbeigeschafft werden, indem Eikhoff es auf der ferneren Flucht im Walde von sich geworfen haben wollte; jedoch wurde von ihm, in Uebereinstimmung mit andern, dasselbe gekannt habenden Personen angegeben, daß es sehr weit und sehr scharf geschossen, auch das Schloß ziemlich lose gestanden habe. Heins mußte zugeben, daß beide Eigenschaften ihm bekannt gewesen seyen. — Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde ferner ermittelt, daß der Hahn des Gewehres schon gespannt gewesen sey, als Inquisit es in die Hand bekommen habe; ob dieser solches gewußt, ist nicht aufgeklärt; er leugnete es. — Die dem Heins bekannte Ladung der Flinte hatte in grobem Hagel, mit Rollern untermischt, bestanden.

Bedrohliche Aeußerungen oder Handlungen der Forstbedienten behauptet selbst Inquisit nicht weiter, als daß Keller in dem Augenblicke, wo er sich mit dem

Gewehre nach ihm umgedrehet, still gestanden sey und am Schlosse seiner Flinte geknippert habe.

In Ansehung des andern, oben bereits erwähnten, dem Heins zur Last fallenden Verbrechens, des Schusses auf dem Förster S..., ist zu bemerken, daß Inquisit und Eikhoff von jenem auf Wilddieberei betreten wurden, ein, jedoch unschädlicher Schuß, auf sie geschah, sie sich in das Dickigt des Holzes zurückzogen, bald des auf einem Wege fortgehenden Försters wieder ansichtig wurden, und nun zuerst Inquisit, dann Eikhoff, auf jenen schossen. Inquisit behauptet, nur seines Gefährten Verlangen nachgegeben und absichtlich vorbei gehalten zu haben. Beide Schüsse erfolgten aus sehr weiter Entfernung, indem von dem zweiten der S... zwar durch einen Roller vor den Leib getroffen, jedoch nicht verletzt wurde.

Mittelst Erkenntnisses vom 9. Julius 1824 wurde der Inquisit zu lebenswieriger Karrenstrafe verurtheilt. Diesem Ausspruche liegen folgende Gründe unter:

Der Thatbestand einer an dem Keller verübten Tödtung sey sowohl völlig berichtigt, als es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen könne, daß der Inquisit Urheber derselben sey. Der rechtliche Begriff des ihm zur Last fallenden Verbrechens werde sich demnach aus der Beantwortung der Frage: ob ihm ein dolus oder eine culpa, beizumessen stehe? ergeben.

Der animus occidendi könne durch das Eingeständniß des Thäters, aber auch durch die That selbst (ipsa evidentia facti) erwiesen werden. Das letztere Beweismittel betreffend, so biete dasselbe hier Grund zu manchen, dem Inquisiten widrigen Vermuthungen

dar. Hierher sey vor Allem die ihm bekannt gewesene Qualität und Ladung des gebrauchten Gewehres, die Entfernung, in welcher er geschossen, so wie das fast vollständig erwiesene und von ihm auch nicht in Abrede gestellte Zielen zu rechnen. Auch aus den Geständnissen des Angeklagten scheine auf den ersten Blick ein von ihm gehegter dolus hervorzugehen. Er sage: er habe schießen und treffen wollen. Allein bei näherer Ansicht zeige sich, daß man die Aussagen des Inquisiten, so weit sie die von ihm gehegte Absicht bewiesen, nicht als Geständnisse, sondern als Urtheile über jene betrachten müsse. Sie seyen schwankend, in einem und demselben Verhöre verschieden ausgefallen und zeige ihre Fassung deutlich, wie Angeklagter nur seine dermaligen Ansichten, nicht, was was ihm von dem fraglichen Umgange annoch erinnerlich sey, ausspreche. Trotz dieser schwankenden und für sich allein ungenügenden Geständnisse sey indessen Inquisit der vorsätzlichen Tödtung des Keller als per evidentiam facti für überwiesen zu erachten *), und würde daher die Todesstrafe (hier, wo eine Präméditation offenbar ermangele, die des Schwertes) zu erkennen stehen, wenn solche nicht durch die Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 25. März 1822, die Abschaffung der Tortur und Zulässigkeit eines Indicienbeweises betreffend, ausgeschlossen erschienen. Laut dieser solle, im Falle einer anzunehmenden Ueberführung durch Indicien, eine 20jährige Karrenstrafe an die Stelle verwirkter Todesstrafen treten. **) Vorliegenden Falles sey jedoch

*) Die Frage, ob dolus directus oder indirectus (eventualis) vorliege, bleibt unerörtert.

**) Durch ein späteres Circular-Rescript des Ministerii ist

auf eine lebenswierige Karrenſtrafe zu erkennen geweſen, da ein culpa dolo determinata dem Inquiſiten ſchon ſeinen eigenen Geſtändniſſen nach zur Laſt falle, durch welche, unter den obwaltenden Umſtänden, obige Strafe vollkommen verwirkt ſey.

Des andern, dem Inquiſiten zur Laſt fallenden Verbrechens, nämlich des Schuſſes auf den Förſter S..., geſchieht nur beiläufige Erwähnung, mit dem Bemerken, wie die desfalſige Strafe durch die, wegen des Hauptverbrechens zu erkennende, abſorbirt werde.

Ein, ſchriftlich zu den Acten hinterlegtes Votum ſpricht die Anſicht mehrerer Gerichtsmitglieder aus, daß wider den Inquiſiten die Strafe des Rades zu erkennen ſey, und zwar in Gemäßheit der Beſtimmung des §. 33. der Landesverordnung vom 22. Januar 1773:

„daß ein Wilddieb, der bei Gelegenheit des Widerſtandes gegen ihn verfolgende Forſtbediente, an einem dieſer einen wirklichen Mord begeht, mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden ſolle."

Es wird bemerkt, daß das dort gebrauchte Wort „Mord" nicht in der gewöhnlichen Bedeutung, einer dolo praemeditato verübten Tödtung, genommen ſeyn könne, indem eine ſolche unter den erwähnten Umſtänden ſchon an ſich unmöglich ſey, daß man vielmehr eine jede, bei einer ſolchen Gelegenheit verübte, abſichtliche Tödtung darunter verſtehen müſſe. *) Sodann wird

---

die, auch von andern Gerichten gehegte Anſicht, wie die allegirte Verordnung auf den Beweis des doli Anwendung finde, reprobirt und ausgeſprochen, wie es in dieſer Hinſicht lediglich bei den Beſtimmungen des gemeinen Rechtes verbleibe.

*) Sollte der Geſetzgeber nicht von der häufig vorkommenden, neuerdings in Feuerbachs Rechtsfällen aufgeſtellten An-

ausgeführt, wie das Geständniß des Inquisiten, schießen und treffen gewollt zu haben, einen bei ihm obgewalteten dolum indeterminatum an den Tag lege. Ob Tödtung oder Verwundung aus seiner Handlung entstehe, sey ihm gleichgültig gewesen; der eingetretene Erfolg müsse ihm also als beabsichtigt beigemessen werden. Dieses Geständniß stimme auch mit den ausgemittelten Umständen überein, und die Ausflucht des Angeschuldigten, als sey der Schuß eher losgegangen, wie er solches gewollt, werde durch die eingestandene und erwiesene Handlungsweise desselben, daß er das Gewehr angelegt, gezielt und den Abzug berührt habe, als unwahr dargelegt. — Endlich wird auch auf die bekannte praesumtio pro dolo Bezug genommen.

Die wider Eikhoff und die übrigen Inhaftaten abgegebenen Entscheidungen beruhen lediglich auf particular-rechtlichen Bestimmungen über den Wilddiebstahl, sind daher hier ohne alles Interesse. Hinsichtlich der Tödtung des Keller fiel ihnen keine Theilnahme, nicht einmal der Verdacht einer solchen, zur Last.

---

12) Parricidium **der Grossmutter an einem unehelichen Enkelkinde.**

P. H. G. O. Art. 137.

Im November 1824 machte der Dorfschulze zu K... dem Amte L... die Anzeige, wie eine der Töchter des

---

sicht ausgegangen seyn, daß der Unterschied zwischen Todtschlag und Mord keineswegs allein in dem Vorhandenseyn, oder Mangel, der Prämeditation liege, sondern daß nur das copulative Zusammentreffen der im Art. 137. C. C. C. festgestellten Requisita: „Jähheit und Zorn," ersteren characterisire?

des Hauswirthes V., dem Anſehen nach für ſchwanger zu halten ſey, von den Angehörigen jedoch dieſer Zuſtand verleugnet werde. Amtsſeitig wurden beide V.ſche Töchter vorgeladen, und als ſie nicht erſchienen, durch Land-Dragoner vorgeführt. Eine durch den Land-Phyſikus und eine Hebamme angeſtellte Unterſuchung ergab, daß die jüngere jener, Katharine Sophie, damals 17 Jahr alt, wirklich ſchwanger ſey. Als Vater des zu gebärenden Kindes nannte ſie ihren eigenen, einzigen Bruder. Einleitung einer Criminal-Unterſuchung wegen Inceſtes war die Folge hiervon; der angeſchuldigte V.ſche Sohn wurde eingezogen, die Mit-Inculpatin dagegen mußte, ihrer Schwangerſchaft wegen, auf freiem Fuße verbleiben. Das Amt L. machte jedoch dem Dorfſchulzen beſondere Aufmerkſamkeit auf ſie zur Pflicht, ermahnte auch deren Mutter, die nachmalige Inquiſitin, bei der bevorſtehenden Niederkunft ihren Obliegenheiten nachzukommen.

Im Laufe der, wegen Inceſtes eingeleiteten, Criminalunterſuchung erſchien der Gemüthszuſtand der, ſpäterhin für imputationsunfähig erklärten, Katharine Sophie V. zweifelhaft, weshalb dem Land-Phyſikus aufgetragen wurde, jene zu beobachten und über den Befund zu berichten. Zu ſolchem Endzwecke verfügte ſich dieſer am 25. December nach K., fand die zu Unterſuchende am Spinnrade ſitzend, und, wie es auf den erſten Anblick ſchien, noch im Zuſtande der Schwangerſchaft. Da ſie jedoch bei ſeinem Eintritte Zeichen der Beſtürzung von ſich gab, nöthigte er ſie, aufzuſtehen, fand, daß ihr Leib durch vorgebundene Kleidungsſtücke erhöhet ſey, und erhielt durch fernere Unterſuchung bald die

Ueberzeugung, daß sie vor Kurzem entbunden sey. Auf desfalsiges Befragen war von ihr keine Antwort zu erlangen; die Mutter mischte sich unaufgefordert in die Sache, leugnete anfangs hartnäckig die Entbindung ihrer Tochter, gestand solche jedoch endlich mit dem Hinzufügen ein, daß sie, was jener abgegangen, unter der Treppe verscharrt habe. Hier fand sich beim Nachsuchen, welches die später Angeklagte anfänglich fruchtlos zu machen strebte, die Leiche eines neugebornen Kindes.

Nach veranstalteter Obduction erklärten die Gerichtsärzte, wie jenes Kind reif und ausgetragen gewesen sey, nach der Geburt vollkommen geathmet und selbstständig zu leben begonnen habe, das Leben jedoch nur von kurzer Dauer gewesen, und das Kind höchst wahrscheinlich den Erstickungstod gestorben und lebendig begraben sey. Letzteres Urtheil stützte sich besonders auf die wahrgenommene dunkelrothe Farbe mehrerer Theile des Körpers, vorzüglich der Mundhöhle und der zwischen den Kinnladen ausgebreitet liegenden Zunge; die Sugillationen in den Kopfbedeckungen, die vermehrte Blutanhäufung in den oberflächlichen Gefäßen des Gehirns und den Kopfbedeckungen, die seröse Feuchtigkeit in der Brusthöhle, und endlich auf den Umstand, daß in der Luft- und Speiseröhre Sandkörner und im untern Theile der Luftröhre ein Stück eines Strohhalmes und eines Laubblattes gefunden war.

Mutter und beide Töchter wurden jetzt gefänglich eingezogen; der Sohn befand sich annoch im Sicherheitsarreste; der Vater, ein hochbejahrter, fast blinder und tauber, höchst geistesschwacher Mann, stellte sich auf den ersten Blick als willenlose Maschine dar, und blieb

deshalb mit Haft und Untersuchung verschont, so wie denn auch gegen die Katharine Sophie V., als deren Imputationsunfähigkeit ermittelt worden, das weitere Verfahren beruhete.

Sofort im ersten Verhöre legte die ältere der Inquisitinnen ein Geständniß ab. Die Resultate der Untersuchung sind folgende:

Schon im Sommer des fraglichen Jahres erhielt die Angeklagte die Ueberzeugung von der Schwangerschaft ihrer jüngern Tochter, und zugleich Kenntniß von dem Gerüchte, welches ihren Sohn als den Schwängerer bezeichnete. Aus diesem Grunde verbarg sie den Zustand ihrer Tochter vor Jedermann, und stellte ihn, wurde sie deshalb befragt, unter Schimpfreden und Drohungen in Abrede. Zugleich keimte der Gedanke in ihr auf, das Kind über die Seite zu schaffen, um Schimpf und Spott zu vermeiden. In diesem Vorsatze wurde sie durch Einleitung der Untersuchung wegen Inceſtes befestigt, und gab solchen ihrer ältern Tochter bereits an dem Tage, wo die Schwangerschaft der jüngern gerichtlich ermittelt war, zu erkennen. Diese rieth ab; aber vergebens. Ueber die Art der Ausführung ihres Planes schwankte Inquisitin lange; zuerst beabsichtigte sie, das Kind hinzulegen und es so umkommen zu lassen; dann hielt sie dieses nicht für sicher genug und beschloß, jenes einzugraben; Blutwunden wollte sie demselben nicht zufügen. Zur Verheimlichung der That sprengte sie schon im voraus das Gerücht aus, ihre Tochter sey wassersüchtig; durch einen künstlich erhöheten Leib sollte deren Niederkunft verborgen, und sie erst allmählig wieder schlanker werden. — Am 19. December spät Abends

erfolgte die Entbindung der Katharine Sophie V., welche allein in einer Kammer schlief; Inquisitin, deren Ehemann und die ältere Tochter kamen herbei, und Erstere gab nun ihren Entschluß, das Kind um das Leben zu bringen, zu erkennen. Widerspruch und Fürbitte blieben umsonst. Inquisitin verfügte sich auf die Hausflur, grub dort in einem unter der Treppe befindlichen Verschlage ein Loch, nahm das Kind der, kaum widersprechenden, Mutter ab, entfernte sich damit, legte es nach einem kurzen innern Kampfe in das gegrabene Loch und warf sofort die Erde darüber. So lautet wenigstens die Aussage in dem letzten summarischen und im articulirten Verhöre; früher wollte sie das Kind eine Zeit lang unbedeckt liegen gelassen und es erst später verschüttet haben. — Die mit zur Untersuchung gezogene ältere V.sche Tochter, Zeugin wenigstens der vorbereitenden Handlungen, beschränkte sich auf anfänglichen, bald aufgegebenen Widerspruch; ihr geschah vom Inquirenten die Frage: ob sie denn nichts gethan, um ihre Mutter von der schauderhaften Mordthat abzuhalten? worauf sie erwiederte: nein, sie habe gedacht, das gehe sie weiter nichts an; sie wolle sich nicht weiter casteien.

Die wegen Inceſtes eingeleitete Untersuchung endigte mit der Absolution des V.schen Sohnes von der Instanz; juristisch blieb daher jene, von der Haupt-Angeklagten stets beharrlich geleugnete, Thatsache unerwiesen. In welchem Maaße sie dem später verübten Verbrechen als Motiv untergelegen habe, ergeben die Aussagen der Haupt-Inquisitin deutlich; nämlich als Wunsch, ihren Sohn von Haft und Untersuchung zu

befreien, und als Vorsorge für dessen künftiges Ergehen, welches sie durch den vorhandenen Verdacht gefährdet glaubte, und daher diesen in seiner Wurzel zu vernichten beschloß.

Trotz des von der Inquisitin unumwunden abgelegten Geständnisses behauptete selbige, das Kind nicht getödtet zu haben, weil sie demselben keine Blutwunden beigebracht. Indessen hatte sie nach vollbrachter That den Vorwürfen ihrer ältern Tochter entgegnet: es möge nun zur S... seyn; Eines Todes könne sie nur sterben.

In den Untersuchungsacten wird die Haupt-Inquisitin als boshaft, gefühllos und unwissend, und die Co-Inquisitin fast in gleichermaaße geschildert.

Unterm 16. Juli 1825 wurde wider Anne Elisabeth V. die Strafe des Rades von oben herab, geschärft durch vorgängiges Ausschleifen zur Richtstatt, erkannt; die Marie Elisabeth V. dagegen von fernerer Untersuchung und Strafe losgesprochen.

Die beiden Erkenntnissen unterliegenden Gründe werden getrennt vorzutragen seyn. Hinsichtlich der Haupt-Inquisitin nimmt Referent zuvörderst den objectiven Thatbestand einer Tödtung für constatirt an. Bei dem bestimmten, gehörig motivirten, Ausspruche der Gerichtsärzte, daß das fragliche Kind lebend und lebensfähig geboren sey, könne in dieser Hinsicht kein Zweifel obwalten, wobei auf die Lebensfähigkeit (die in der Ausdehnung, welche von manchen Rechtslehrern diesem Begriffe gegeben werde, nicht einmal ein Requisit des eigentlichen infanticidii sey) hier nichts ankommen werde.

Die Todesart dagegen sey in dem Viso et Reperto nicht mit Gewißheit, sondern nur als Wahrscheinlichkeit, angegeben. Selbst bei völliger Dunkelheit in Ansehung dieses Punktes würde jedoch das bestimmte, durchaus rechtsgültige, Geständniß der Inquisitin den erforderlichen Beweis liefern, indem aus diesem, daß das Kind lebendig begraben sey, also eine völlig genügende causa mortis, erhelle. Um so unzweifelhafter werde aber die Beweiskraft dieses Geständnisses, da es mit demjenigen, was von den Obducenten für höchst wahrscheinlich erachtet werde, übereinstimme, und daneben durch die in der Luft- und Speiseröhre aufgefundenen fremdartigen Körper eine so unzweideutige Bestätigung finde. Der richtigern Theorie nach, sey zur Begründung des Thatbestandes kein mathematischer, die Möglichkeit des Gegentheiles ausschließender, Beweis erforderlich; moralische Gewißheit genüge. Daher würde der erforderliche Beweis selbst dann vorliegen, wenn auch die, jedoch unbegründeten, Ausstellungen des Vertheidigers wider das Vorhandenseyn eines Erstickungstodes richtig erscheinen sollten, indem schon der eingestandene Umstand: daß Inquisitin das lebende Kind nackt in die kalte Erde gelegt habe, wo es, wenn auch vielleicht vor der Verschüttung, gestorben sey, jene als die Urheberin des erfolgten Todes genugsam bezeichne.

Sodann bemerkt Referent, wie das verübte Verbrechen sich unzweifelhaft als ein Mord, und zwar, da es an einem Verwandten in grader Linie verübt sey, als Parricidium darstelle. Daß das gemordete Kind ein uneheliches gewesen sey, werde keinen Unterschied machen, da die bürgerlichen Rechte, nach denen die Fa-

milienverhältnisse zu beurtheilen seyen, die uneheliche Verwandtschaft auf mütterlicher Seite anerkennten.

Die Strafe werde, heißt es weiter, lediglich nach den Bestimmungen des Art. 137. C. C. C. zu ermessen stehen, indem die desfalsigen Sanctionen des Römischen Rechtes durch jenes Gesetz außer Anwendung gesetzt seyen. Demnach müsse auf das Rad, mit einiger Schärfung verbunden, erkannt werden, sofern der Inquisitin keine Milderungsgründe zur Seite stehen sollten. Vom Vertheidiger werde in dieser Hinsicht sehr geschickt das Motiv der That benutzt, welche, wie allerdings zuzugeben, in dem moralisch nicht zu bezweifelnden Inceste ihren Grund habe. Defensor gehe indessen zu weit, wenn er der Inquisitin Abscheu vor dieser Blutschande und deren Frucht unterlege und hieraus das verübte Verbrechen ableite; die Geständnisse jener wiesen auf ganz andere Zwecke hin. Daneben könne im Wege Rechtens, besonders bei Anwendung bestimmter Strafgesetze, auf den bei Begehung der That gehegten Zweck nichts ankommen, indem dessen Beurtheilung, streng genommen, gar nicht vor das äußere forum gehöre. — Auch die ferner allegirte Verstandesschwäche, Rohheit und Unwissenheit würden die gesetzliche Strafe nicht ausschließen dürfen. Ohne unbedingt der Ansicht eines berühmten Criminalisten beizupflichten, welcher jenen Seelenzuständen, sobald sie die Selbstthätigkeit des Willens nicht ausschließen, allen mildernden Effect versage, müsse Referent doch dafür halten, daß auf sie bei schweren Verbrechen, deren Strafbarkeit Jedem einleuchte, besonders wenn sie mit Vorbedacht verübt seyen, nur dann Rücksicht zu nehmen stehe, wenn sie in besonders hohem Gra-

de zuträfen. Dieſes aber ſey hier bei weitem nicht der Fall. Die verkehrten Anſichten, welche Inquiſitin über die Strafbarkeit ihrer Handlung zu hegen ſcheine, ſtänden mit der oben erwähnten, nach der That wider ihre Tochter geſchehenen Aeußerung und mehreren anderen, actenmäßigen, Umſtänden nicht im Einklange. Allein auch abgeſehen hiervon, ſey der Inquiſitin das Gebot: „Du ſollſt nicht tödten" bekannt geweſen; der von ihr gemachte Unterſchied zwiſchen einer Tödtung mittelſt blutiger Wunden, und ohne ſolche, könne demnach nur als eine, zur Selbſttäuſchung oder Entſchuldigung vor dem Richter, erſonnene Vorſpiegelung betrachtet werden. — Wenn endlich Vertheidiger die Strafe des Parricidii aus dem Grunde ausſchließen wolle, weil das gemordete Kind, aus Blutſchande entſproſſen, ſtatt Liebe, Abſcheu eingeflößt habe, ſo könne auch dieſem, mehr moraliſchen als rechtlichen, Grunde kein Gewicht beigelegt werden.

Die Freiſprechung der Marie Eliſabeth V. wurde folgendergeſtalt motivirt:

Einer phyſiſchen, oder auch intellectuellen, Theilnahme an dem verübten Morde ſey die Angeklagte nicht beſchuldigt, wohl aber der Mitwiſſenſchaft und Nichthinderung völlig geſtändig. Hierin könne nur ein delictum omissionis liegen; ein ſolches ſetze jedoch die zwangsrechtliche Verpflichtung zur Vornahme der unterlaſſenen Handlung voraus, und es exiſtire kein Geſetz, welches die Hinderung und Anzeige vorſeyender Verbrechen allgemein gebiete. Das Römiſche Recht enthalte indeſſen hinſichtlich des criminis parricidii einige ſingulaire Beſtimmungen, deren Deutung nicht unbeſtrit-

ten sey. Halte man die betreffenden Gesetzstellen, namentlich L. 1. 2. und 6. D. de lege Pomp. de parricidiis und §. 6. J. de publ. judic. zusammen, so ergebe sich, daß auch hier dem theilnahmlosen Mitwisser keine Denuntiation bei der Obrigkeit, sondern nur die Warnung des Gefährdeten bei Strafandrohung zur Pflicht gemacht werde. Hiernach stelle die Angeklagte sich als straffrei dar; den Nasciturum, wider welchen der Mordplan geschmiedet worden, zu warnen, sey unmöglich, dessen blödsinnige Mutter, oder den eigenen Vater zu benachrichtigen, würde fruchtlos gewesen seyn. Zwar möge für einen, mit mehreren Geisteskräften und Fassung begabten Menschen leicht noch ein anderer Ausweg, als Denuntiation bei der Obrigkeit, offen gestanden haben; allein Verschulden in strafrechtlicher Hinsicht dürfe nur nach der Individualität des betreffenden Subjectes ermessen werden. Angeklagte habe ihre Mutter durch Warnungen und gütliche Vorstellungen zurück zu halten gesucht, also dasjenige, was das Gesetz fordere, in so weit geleistet, als es unter den obgewalteten Umständen für sie, eine beschränkte, ungebildete Person, möglich gewesen sey.

Das wider Anne Elisabeth V. abgegebene, jedoch im Wege der Gnade auf die Strafe des Schwertes gemilderte, Erkenntniß wurde in der Instanz der weitern Vertheidigung bestätigt und nächstdem vollzogen.

---

13) Verschuldete Tödtung.

Cord Heinrich Behrmann war zur Zeit der wider ihn eingeleiteten, gleich zu erwähnenden, Criminalunter-

suchung 22 Jahr alt, dem Trunke ergeben, von heftigem, jähzornigem und daneben boshaftem Charakter. Im Jahre 1823 verheirathete er sich mit Marie Dorothee Eilers, zog zu deren Aeltern ins Haus und führte mit selbigen eine gemeinschaftliche Wirthschaft. Bald entstand indessen zwischen ihm und seinen Schwiegerältern Unfrieden, dessen Veranlassung allgemein getäuschter Habgier des Angeklagten beigemessen wurde, indem dieser sich von den Vermögensumständen jener nicht befriedigte Erwartungen gemacht haben sollte. Getrennte Haushaltungen bei noch fortdauerndem Beisammenwohnen waren die Folge hiervon. Im Jahre 1825 gerieth Behrmann wegen gröblicher Mißhandlung seiner Ehefrau und thätlicher Injurien wider deren Aeltern in Untersuchung, und wurde mit einjähriger Karrenstrafe belegt. Nach Entlassung aus der Strafanstalt bezog er mit seiner Ehefrau eine eigene Miethwohnung; diese, wiederholt gemißhandelt, trennte sich bald von ihm und kehrte sammt dem einzigen Kinde zu den Aeltern, zurück. Am 12. November Nachmittags kam Inquisit in die Behausung seines Schwiegervaters, traf seine Ehefrau allein in der Wohnstube an und forderte sie auf, mit ihm zum Pfarrer zu gehen, der eine Aussöhnung unter ihnen versuchen wolle. Selbige lehnte dies jedoch ab, weil sie es für bedenklich hielt, mit ihrem Ehemanne in der Dunkelheit über Feld zu gehen, und wurde deshalb, ihrer Angabe nach, auf grausame Weise gemißhandelt. Auf ihr Geschrei eilte ihre Mutter zur Hülfe herbei; auch an dieser soll der Angeschuldigte sich vergriffen und sie rücklings zu Boden gestoßen haben. Nach Beendigung dieses Vorganges entfernte sich Inquisit, kehrte aber gegen 5 Uhr Abends, als eben sein Schwiegerva-

ter nach Hauſe gekommen war, zurück. Der Angabe ſeiner Ehefrau zufolge ſtellte er ſich nach gebotenem und erwiedertem Gruße vor den Tiſch, auf welchen der Vater eben eine Schale mit Speiſen geſetzt hatte und ſolche zu verzehren im Begriffe war. Augenſcheinlich mit Abſicht warf er mit der Hand die Schale auf den Fußboden, wo ſie zerbrach. Der Schwiegervater, hierüber aufgebracht, machte ihm Vorwürfe und verſetzte ihm mit der Hand einen Schlag an den Kopf. Nun ſprang Behrmann auf jenen ein, warf ihn zu Boden, kniete ihm auf Bruſt und Unterleib und führte mit geballter Fauſt mehrere Schläge auf Kopf und Geſicht. Auf Rufen des Gemißhandelten ſprang ſeine Tochter ihm bei, ergriff den einen Arm des Inquiſiten, welcher nun, nachdem er noch einige Fauſtſchläge ausgetheilt, jenen losließ, aufſtand und aus der Stube ging. Der Schwiegervater folgte ihm auf die Diele und rief ihm nach: Wart, das ſoll Dir beſoldet werden, daß Du mich ſo behandelt haſt. Mit den Worten: Was ſagſt Du Teufel noch von Beſolden! drehete Inquiſit ſich um und ſtieß jenen mit ſolcher Gewalt rücklings nieder, daß er mit dem Hinterkopfe auf den mit Kieſeln gepflaſterten Fußboden ſchlug und beſinnungslos da lag. Behrmann leiſtete ſeiner Ehefrau Hülfe, den Verletzten ins Bett zu ſchaffen und verfügte ſich nach Hauſe.

Bei dieſem letzten Vorgange iſt Niemand, als die Ehefrau des Inquiſiten, die Tochter des gemißhandelten Eilers, zugegen geweſen, deren Ausſagen das vorſtehende Reſultat liefern. Die Eilers'ſche Ehefrau hatte ſich, nach der ihr widerfahrenen Thätlichkeit, entfernt, um Hülfe zu ſuchen, und war noch nicht zurückgekehrt. Angeklagter leugnete, ſeine Frau auf die angegebene Weiſe

gemißhandelt zu haben, stellte vielmehr diesen Vorgang als höchst geringfügig dar; die Thätlichkeiten wider seine Schwiegermutter nahm er ganz in Abrede, und hinsichtlich der Mißhandlung des Eilers behauptete er, in dessen Wohnung zurückgegangen zu seyn, um ihn wegen einer Schuld zu mahnen. Die Schale mit Speisen sollte ohne seine Schuld zufällig vom Tische gefallen seyn; den ihm von seinem Schwiegervater gereichten Schlag wollte er nicht erwiedert, sondern sich ruhig aus der Stube entfernt haben. Mit einem Stocke in der Hand, sagt er ferner, sey Eilers ihm auf die Diele gefolgt, mit weiteren Schlägen drohend, worauf er ihn zurückgestoßen habe, jener gefallen und ohnmächtig liegen geblieben sey. Weitere Geständnisse waren nicht zu erhalten.

Es deponirt jedoch, eidlich vernommen, der gleich nach obigem Vorgange herbeigekommene Dorfsgeschworne, daß er den Eilers besinnungslos, am Kopfe und im Gesichte blutend gefunden habe. Auch ergiebt sich aus den Aussagen mehrerer anderer beeidigter Zeugen, daß die Schwiegermutter des Inquisiten sich am fraglichen Nachmittage aus dem Hause geflüchtet, über ihr von jenem widerfahrene Gewalt geklagt und nach dem Geschwornen geschickt habe, so wie, daß des Angeklagten Ehefrau im Gesichte und an den Armen blutrünstig gewesen sey.

Folgenden Tages wurde der Landchirurgus zu dem Verwundeten gerufen; er fand am Hinterhaupte eine Hautwunde mit Geschwulst umgeben, unter dem rechten Auge eine bedeutende Contusion und Sugillation, auf der linken Wange mehrere Verletzungen, Brust und Unterleib schmerzhaft, letztern aufgetrieben. Am 24. No-

vember starb der Patient, ohne, einzelne Zwischenräume abgerechnet, aus dem unbesinnlichen Zustande, in welchen er gleich nach erlittener Mißhandlung verfallen war, wieder erwacht zu seyn. Nach veranstalteter Obduction erklärten die Gerichtsärzte eine, bei dem Denatus durch den Fall, oder durch die an den Kopf erhaltenen Schläge, hervorgebrachte Hirnerschütterung, und ein im Gefolge dieser im Gehirn entstandenes Blutextravasat für die hauptsächliche causa mortis. Einiges Gewicht legten sie daneben auf den entzündlichen Zustand mehrerer Unterleibseingeweide; dieser konnte, ihrer Ansicht nach, entweder consensuell, durch das Leiden des Gehirns, oder selbstständig, durch dem Unterleibe widerfahrene Gewalt, entstanden seyn, worüber das Urtheil in suspenso blieb.

Mittelst Erkenntnisses vom 25. Mai 1827 wurde Inquisit, weil er überführt und geständig sey, seinen Schwiegervater gröblich gemißhandelt und dadurch dessen Tod veranlaßt zu haben, zu zehnjähriger Karrenstrafe verurtheilt.

Daß der Thatbestand einer Tödtung für berichtigt angenommen sey, ergiebt sich schon aus der Fassung dieses Urtheiles. Angeklagter sey, heißt es in der erstatteten Relation, zwar nur des Niederstoßens des Denati, also einer Handlung geständig, aus welcher nur die am Hinterkopfe jenes vorhanden gewesene Verletzung, nicht die übrigen, abgeleitet werden könnten. Es liege indessen im Uebrigen ein vollständiger Beweis wider ihn vor. Denatus sey vor der ihm widerfahrenen Mißhandlung völlig gesund gewesen; unmittelbar nach Beendigung dieser habe er besinnungslos da gelegen, was Inquisit selbst eingestehe; er sey sofort erkrankt und 12 Tage darnach, ohne daß inzwischen eine Besserung stattgehabt,

verstorben. Aus dem Sachverhalten selbst gehe daher mit völligster Gewißheit hervor, daß sämmtliche zugefügte Verletzungen nur durch den Angeschuldigten hervorgebracht seyn könnten. Es sey dieß auch keine bloße Muthmaßung, sondern ein völlig directer, ex evidentia facti resultirender, Beweis.

Weiter wird sodann angenommen, daß Inquisit keiner absichtlichen, sondern nur einer verschuldeten Tödtung für schuldig zu erachten sey. Hinsichtlich der unternommenen Mißhandlungen falle ihm zwar allerdings dolus zur Last, nicht so in Ansehung der aus diesen entsprungenen Folgen. Hätte Inquisit den Tod seines Schwiegervaters direct beabsichtigt, so würde er sich sicherer zu seinem Zwecke führender Mittel, als der unbewaffneten Hände, bedient haben. Auch den dolum indeterminatum, in Bezug auf Tödtung, schließe dieser Umstand aus. Dessen ungeachtet stehe, sowohl von der objectiven, als von der subjectiven Seite betrachtet, das vorliegende Verbrechen auf einer hohen Stufe der Strafbarkeit; ersteres wegen der schweren, daraus entstandenen Folgen, letzteres wegen der Atrocität der verübten Mißhandlungen und der Verhältnisse, in welchen Inquisit zum Denatus gestanden. — Die Todesstrafe könne, da keine absichtliche Tödtung vorliege, nicht eintreten, allein auch auf das, dieser nächststehende, Strafübel sey nicht zu erkennen, da die dem Inquisiten beizumessende culpa nicht den höchsten Grad erreiche. Neben den hierbei zu berücksichtigenden Standesverhältnissen des Angeklagten, ergebe sich solches aus der Qualität der zugefügten Verletzungen, die selbst von den Aerzten anfangs nicht für tödtlich erachtet seyen. — Als Schärfungsgrund erscheine der Umstand, daß Inquisit wegen

grober Thätlichkeiten wider seine Ehefrau, also wegen eines verwandten Verbrechens, bereits bestraft sey.

In der Instanz der weitern Vertheidigung ist die wider den Inquisiten erkannte Strafe auf eine sechsjährige Dauer herabgesetzt.

(Die Fortsetzung — Fälle von Kindermord u. s. w. enthaltend — im nächsten Heft.)

Darmstadt.

1) Strafloserklärung einer Tödtung oder lebensgefährlichen Verwundung wegen Nothwehr. — Rechtskraft vollkommen lossprechender Urtheile.

Am 24. November 1822 Abends zwischen 6 und 7 Uhr begab sich Georg Jäger aus seinem Wohnort Weiher, im Großherzogthum Hessen, nach dem nahe gelegenen Orte Mörlenbach, in die Behausung des Wirths Kammert, wo sich die Mörlenbacher Bursche mit Tanz belustigten. Kaum war Jäger an der Thüre der Tanzstube erschienen, so entstand sogleich Lärmen unter den darin Anwesenden, und man hörte gegen jenen fluchen und toben. Jäger entfernte sich zwar hierauf augenblicklich; allein die von Wein und Tanz erhitzten Mörlenbacher Bursche folgten ihm, und so kam es in dem Hofe des Wirthshauses zu Thätlichkeiten, wobei Jäger heftig angegriffen und mißhandelt wurde, auch wahrscheinlich eine, auf seinem Kopfe vorgefundene, bedeutende Wunde erhielt. Wenigstens behauptete Jäger dieß, und wurde von mehreren Anwesenden bezeugt, daß ein

ge-

gewisser Lorenz Schmidt von Mörlenbach in dem Lammertschen Hofe mit einem Prügel nach Jäger geschlagen habe. Nachdem es endlich Jäger gelungen, den Händen seiner Gegner zu entwischen, ergriff er eiligst die Flucht auf der Straße nach Weiher zu. Er wurde jedoch von einem ganzen Schwarm Mörlenbacher bis an das Ende des Orts Mörlenbach heftig verfolgt, und suchte sich deshalb in das dort stehende Haus des Zöllners Berg zu retten. Vor diesem Hause erhielt der erwähnte Lorenz Schmidt, der heftigste Gegner und Verfolger Jäger's, eine lebensgefährliche Stichwunde in die Brust.

Nach seiner eigenen Angabe fand Jäger die Thür des Berg'schen Hauses verschlossen, er wurde daher von seinen Verfolgern dort eingeholt und nochmals mißhandelt und verwundet, bevor sein Hülferufen die Oeffnung der Thür von innen erwirkte. Nach desselben Behauptung soll ferner in dem Augenblicke, wo er, Jäger, sich in das Haus habe zurückziehen wollen, Lorenz Schmidt nochmals auf ihn eingedrungen seyn und sich ein zur Vertheidigung von ihm, Jäger, vorgehaltenes Messer mit der Brust eingerannt haben.

Nach der Angabe des Lorenz Schmidt dagegen soll Jäger ihn von der Berg'schen Hausthüre aus aufgefordert haben, herbeizukommen; als er, Schmidt, dieß gethan, aber auf ihn zugesprungen seyn und ihn mit einem Messer gestochen haben.

Kein Zeuge konnte etwas Bestimmtes über die Thatsache der Verwundung angeben, weil keiner im Augenblick, wo sie geschah, ganz nahe bei Schmidt oder Jäger stand, und die Dunkelheit der Nacht verhinderte, etwas aus der Ferne genau zu sehen.

Vier Tage darauf ſtarb Lorenz Schmidt; ob lediglich an den Folgen der von Jäger ihm beigebrachten Wunde, oder an einer durch übermäßigen Genuß geiſtiger Getränke und damit verbundenem Schreien und Toben verurſachten Lungenentzündung, ließ das ärztliche Gutachten unentſchieden.

Die Unterſuchung ſtellte den verſtorbenen Lorenz Schmidt als Hauptangreifer Jäger's dar, und machte noch viele andere Mörlenbacher Burſche, insbeſondere einen gewiſſen Adam Hohenadel, der Theilnahme an der Mißhandlung Jägers verdächtig. Sie ergab ferner, daß Jäger im Hofe des Lammert'ſchen Wirthshauſes angegriffen und mißhandelt, alsdann auf ſeiner Flucht bis an das Haus des Zöllners Berg verfolgt worden und höchſt wahrſcheinlich auch dort noch, wenigſtens anfänglich, im Zuſtande gerechter Nothwehr geweſen ſey. Ob er ſich jedoch auch im Augenblicke der Verwundung Schmidt's noch in demſelben Zuſtande befunden, oder nicht, oder vielmehr durch dieſelbe die Grenzen gerechter Nothwehr überſchritten habe, darüber konnte Gewißheit nicht erlangt werden.

Auf dieſe Ergebniſſe der Unterſuchung hin erkannte das Großherzogl. Hofgericht zu Darmſtadt am 5. April 1824 dahin zu Recht:

daß

1) Georg Jäger, hinſichtlich der dem Lorenz Schmidt zugefügten Verwundung, wegen gerechtfertigter Nothwehr *ſtraffrei* zu erklären;

2) Adam Hohenadel hinſichtlich der dem Georg Jäger zugefügten Mißhandlung und Verwundung und überhaupt hinſichtlich der mit Jäger gehabten Schlägerei zwar *von der Inſtanz zu abſolviren*, dagegen aber

deswegen, weil er durch sein Schimpfen und Lärmen gegen Jäger, sowohl in der Tanzstube als in dem Hofe des Lammert'schen Wirthshauses, den Streit mit Jäger mit veranlaßt und durch die Verfolgung Jäger's Theil daran genommen habe, in eine vierwöchentliche Correctionshausstrafe und in $\frac{1}{5}$ der Untersuchungskosten zu verurtheilen;

3) die Erben des verblichenen Lorenz Schmidt zu Bezahlung von $\frac{1}{5}$ der Untersuchungskosten und aller durch die Verwundung des Lorenz Schmidt erwachsenen ärztlichen Gebühren zu verurtheilen seyen.

Adam Hohenadel und die Lorenz Schmidt'schen Erben ergriffen gegen dieß Erkenntniß das nicht devolutive Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung wegen neuer Beweismittel, machten neue Zeugen namhaft und baten um Erneuerung der Untersuchung, reformatorische Freisprechung ihrer von aller Strafe und allen Kosten, so wie zugleich um gebührende Bestrafung Jäger's. Sie fochten also das hofgerichtliche Erkenntniß nicht nur in so weit an, als es sie beschwerte, sondern auch in so weit, als es Jäger freisprach. Das Großherzogl. Hofgericht gab diesen Rechtsmitteln Statt, verfügte eine neue Untersuchung gegen Jäger, sogar dessen Verhaftung, und erkannte endlich auf die Aussagen der neu vorgeschlagenen und abgehörten Zeugen unterm 18. März 1826 reformatorie dahin: daß

1) Georg Jäger für überwiesen zu erklären, den Lorenz Schmidt mit dem bei den Acten befindlichen Messer absichtlich, und ohne sich mehr im Zustande der Nothwehr befunden zu haben, in die Brust gestochen und hierdurch lebensgefährlich verwundet zu haben, und

deshalb in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren zu verurtheilen sey, so wie zur Zahlung von $\frac{5}{8}$ der Untersuchungskosten und der durch die Verwundung und Section des Schmidt entstandenen Kosten;

2) es hinsichtlich der Bestrafung des Adam Hohenadel bei dem früheren Erkenntniß sein Bewenden behalte, und er in $\frac{2}{8}$ der Untersuchungskosten, und

3) die Erben des Lorenz Schmidt zu Bezahlung von $\frac{1}{8}$ der Untersuchungskosten zu verurtheilen, und zwar Adam Hohenadel und die Lorenz Schmidt'schen Erben für $\frac{3}{8}$ der Untersuchungskosten für einander haftbar zu erklären seyen.

Dieß Erkenntniß griff Jäger, so weit es ihn betraf, mit dem devolutiven Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an, weil es gegen ein rechtskräftiges Urtheil, das hofgerichtliche vom 5. April 1824 nämlich, spreche, worauf das Großherzogliche Oberappellationsgericht zu Darmstadt durch Urtheil vom 1. Dezember 1826 dahin erkannte:

daß das hofgerichtliche Urtheil vom 18. März 1826 als nichtig aufzuheben, und das Erkenntniß vom 5. April 1824, so weit es den G. Jäger betreffe, wieder herzustellen sey.

Die Gründe, welche sowohl in dem Nichtigkeitsbeschwerdelibell, als in den vor dem höchsten Gerichtshof erstatteten Gutachten des Re- und Correferenten für die Nichtigkeit des jüngsten hofgerichtlichen Urtheils angeführt und von dem obersten Tribunale gebilligt wurden, waren kürzlich folgende:

Der gemeine deutsche Criminalprozeß kenne weder einen Fiskal mit dem Rechte, Erkenntnisse in Criminalsachen anzufechten, noch ein solches Recht des Staates

ſelbſt; eben ſo wenig ſtehe eine ſolche Befugniß einem dritten, nicht betheiligten Privaten zu. Es ſey daher das Hofgericht zur Anfechtung und Aufhebung ſeines eigenen Erkenntniſſes vom 5. April 1824 als Vertreter des Staats nicht befugt geweſen; eben ſo wenig habe dem Adam Hohenadel und den Schmidt'ſchen Erben gegen jenes Urtheil, ſo weit es nicht ſie ſelbſt, ſondern nur den Jäger betroffen, ein Rechtsmittel zugeſtanden. Deshalb hätte das Hofgericht weder auf Verlangen der Letzteren, noch von Amtswegen, eine neue Unterſuchung gegen Jäger verhängen dürfen.

Ueberdieß gingen unbedingt freiſprechende Urtheile zu Gunſten des Freigeſprochenen ſogleich in unabänderliche Rechtskraft über, und dienten demſelben als Document ſeiner Unſchuld, als Schutzmittel, exceptio rei judicatae, gegen jede weitere Anſchuldigung, Anzeige oder Unterſuchung hinſichtlich des abgeurtheilten Vergehens.

Dieſer Grundſatz der Unumſtößlichkeit vollkommen losſprechender Urtheile müſſe gelten, wenn überhaupt zwiſchen dieſen und den Losſprechungen von der Inſtanz ein Unterſchied beſtehen, und wenn es nicht der Bosheit, der Rache und dem Privatintereſſe möglich gemacht werden ſolle, Unterſuchungen ins Unendliche zu verſchleifen und Unſchuldige ewigen Verfolgungen auszuſetzen. Derſelbe Grundſatz wurde deshalb nicht nur ſchon von den Römiſchen und Canoniſchen Geſetzen

cap. 6. X. de accusat.

const. 9. Cod. de accusat.

L. 7. §. 7. Dig. de accusat. et inscript.

ausgeſprochen, ſondern auch von den bewährteſten Criminalrechtslehrern vertheidigt, als

Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 617.

Stübel, Criminalverfahren, Bd. V. §. 3222. 3223. 3232.

Klapproth, Einleitung in sämmtliche summarische Prozesse. pag. 135.

Meister, princ. jur. crim. sect. 3. cap. 23. §. 6.

Kleinschrod's Abhandlung von der Lossprechung von der Instanz;

Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts §. 775.

und durch die Gesetzgebungen derjenigen Staaten, welche in ihrer Civilisation, namentlich in einer gesicherten Rechtsverfassung am weitesten vorgeschritten, Englands und Frankreichs nämlich, geheiligt.

Jäger hatte in seinem Nichtigkeitsbeschwerdelibell auch gebeten, das Großherzogl. Hofgericht in die Kosten der zweiten Instanz zu verurtheilen. Das Großherzogl. Oberappellationsgericht willfahrte jedoch dieser Bitte nicht, weil die Meinungen der Rechtsgelehrten über die Unabänderlichkeit lossprechender Urtheile verschieden seyen.

---

2) Culpose Tödtung im Streite.

Schon längere Zeit bestanden zwischen den jungen Leuten der Nachbarorte Büttelborn und Dornheim unbedeutende Reibungen, welche an Sonntagen, vorzüglich aber am Himmelfahrtstage eines jeden Jahres, wo nach einer bekannten Volkssitte die Dorfbewohner sich zum Kräutersammeln in den angränzenden Waldungen zusammenfinden, nicht selten in Schlägereien und zwar so weit ausarten, daß selbst Erwachsene daran Theil nehmen.

Am Himmelfahrtstage, 15. Mai 1828, entspann sich so Nachmittags gegen 4 Uhr zwischen einigen Büttelborner Knaben, die an dem Landgraben mit Fischen

sich beschäftigt hatten, und einer großen Anzahl Dornheimer Knaben, Schulkinder, Confirmanden u. s. w., die auf der andern Seite des Landgrabens, auf der Dornheimer Gänseweide sich befanden, ein Wortwechsel. Die Büttelborner, obwohl schwächer an der Zahl, wateten durch den Bach und rückten den Dornheimern entgegen, mußten sich jedoch bald, und ehe es noch zu Thätlichkeiten gekommen, vor der überlegenen Anzahl ihrer Gegner zurückziehen. Hiermit würde sich wohl der ganze Streit geendigt haben, wenn nicht unglücklicher Weise zwei am Büttelborner Ufer des Landgrabens stehende Büttelborner Männer, Daum und Lehr, wahrscheinlich von dem oben erwähnten Partheigeiste beseelt, so unvernünftig gewesen wären, die sich zurückziehenden Büttelborner Knaben zu fernerem Widerstande zu ermuntern, ihnen an das jenseitige Ufer Prügel zuzuwerfen und so den Streit von neuem anzuschüren. Die Büttelborner bedienten sich dieser Prügel, um damit nach ihren Gegnern zu werfen; diese warfen die nämlichen Prügel zurück und drängten, durch einen Haufen neu angekommener Kameraden verstärkt, ihre Angreifer wieder bis an den Landgraben. Bei diesem ganzen Gefecht hatte keine, nur entfernt erhebliche Verwundung sich ergeben, wie denn auch Prügel, von schwachen Händen aus einiger Entfernung geworfen, nicht wohl eine erhebliche Wirkung hervorbringen konnten.

Die am andern Ufer stehenden, schon erwähnten zwei Männer, Daum und Lehr, gereizt durch die nachtheilige Wendung, welche der Streit für die Jugend ihres Orts genommen hatte, forderten nun einen ihnen zur Seite stehenden 19jährigen Burschen aus Büttelborn, Jacob Friedmann, auf, seinen Landsleuten an das Dorn-

heimer Ufer zur Hülfe zu eilen. Friedmann, der ohne üble Absicht schon früher sich eingefunden, am Streite aber durchaus keinen Antheil genommen hatte, weigerte sich anfangs und faßte erst auf vieles Zureden den unglücklichen Entschluß, jener Aufforderung zu entsprechen, um, wie er meinte, durch seinen Uebergang dem Streite sogleich ein Ende zu machen. Am Dornheimer Ufer angekommen, riß er dort einen Weidensetzling, von 10 Fuß Länge und oben 3, unten 6 Zoll Dicke, aus, und ging damit, in Begleitung einiger Büttelborner, den Dornheimern entgegen; nach seiner Angabe, in keiner andern Absicht, als um die Dornheimer zu schrecken. Mehrere der Letzteren bemühten sich, ihm seine Waffe zu entreißen, und namentlich suchte hiebei Philipp Trinkaus, von Dornheim, ihn mit einem Stock auf die Hände zu schlagen. Nun erst, aufgeregt durch die Gefahr dieses Angriffs und durch Zurufen der am andern Ufer gebliebenen beiden Männer, Daum und Lehr, erhob Friedmann seine Waffe mit beiden Händen und versetzte damit einem seiner Gegner, dem Philipp Trinkaus, von Dornheim, einen Schlag auf die linke Seite des Oberkopfs, so daß derselbe augenblicklich zusammenstürzte. Mit diesem Schlage, dem einzigen, der während des ganzen Gefechtes gefallen war, hatte Letzteres ein Ende. Philipp Trinkaus, von einigen Kameraden unterstützt, erhob sich bald darauf wieder von der Erde und ging nach Hause. Eben dahin begaben sich sodann die übrigen Glieder beider Partheien.

Erschöpft, mit verstörtem, bleichen Gesichte, aber ohne äußere, sichtbare Verletzung erschien der Geschlagene in seiner älterlichen Wohnung und warf sich dort auf ein Bett, ohne jedoch seinen Aeltern und Geschwistern

den Vorfall selbst zu entdecken. Als diese durch die inzwischen ebenfalls in das Dorf zurückgekehrten Zeugen den Verlauf endlich erfuhren, hatte er die Sprache schon verloren, und der herbeigerufene Arzt fand ihn nach Mitternacht nicht mehr am Leben.

Philipp Trinkaus war 18—19 Jahre alt, von kleiner und schwächlicher Körperbeschaffenheit. Bei dessen Section fanden sich mehrere erhebliche Schädelverletzungen, welche von den Physikats-Aerzten für die Ursache des Todes erkannt wurden; zugleich aber auch eine nicht ganz regelmäßige Form des Schädels und eine besonders dünne Textur, weshalb Zweifel darüber erhoben wurden, ob alle die vorgefundenen Schädelverletzungen und der durch diese herbeigeführte Tod die Folgen des einzigen von Friedmann auf Trinkaus geführten Schlages gewesen seyen. Das zum Gutachten aufgeforderte Medicinal-Collegium beseitigte jedoch diese Zweifel, indem es den Tod des Trinkaus für die nothwendige Folge des mit dem Weidensetzling auf den Kopf erhaltenen Schlages erklärte.

Friedmann bekannte sogleich bei Einleitung der Untersuchung sich freiwillig als Thäter, legte durch sein ganzes Betragen während derselben die aufrichtigste Reue über seine Unvorsichtigkeit an den Tag, und erhielt von den Localbehörden das Zeugniß einer stets friedfertigen, tadellosen Aufführung.

Hinsichtlich der beiden älteren Büttelborner Männer, Daum und Lehr, welche Friedmann zur Theilnahme am Streit verleitet und aufgereizt hatten, lagen keine besondern Milderungsgründe vor; jedoch eben so wenig eine besondere Absicht, als die, der Jugend ihres Ortes den Sieg in dem Streite zu verschaffen.

Auf die angegebenen Thatsachen hin und mit Berücksichtigung der vielen, für Friedmann sprechenden Milderungsgründe verurtheilte das Großherzogl. Hofgericht zu Darmstadt durch Urtheil vom 6. Februar 1829.

1) Jacob Friedmann, wegen culposer, tödtlicher Verwundung des Trinkaus in eine Correctionshausstrafe von 21 Monaten, unter Aufrechnung von 3 Monaten seines 9monatlichen Untersuchungsarrestes und in die Hälfte der Kosten.

2) Daum und Lehr, einen jeden, wegen Aufreizung zum Streit, in 6 Monate Correctionshaus und ¼ der Kosten.

Alle drei, hinsichtlich der Kosten, für einander haftbar.

Correctionshaus wurde gewählt, weil dieses bei culposen Vergehen geeigneter erscheine als Zuchthaus.

Das Urtheil blieb unangefochten und beschritt die Rechtskraft.

---

3) Brandstiftung.

Die Hangmühle, welche Gegenstand der hier zu erörternden Brandstiftung war, liegt in einer abgesonderten Waldschlucht, ungefähr 10 Minuten von den nächsten menschlichen Wohnungen entfernt und ist ein altes, ziemlich mürbes Gebäude. Sie wurde 1821 an Adam Groh von Vielbrunn um 2650 Fl. und unter der Verbindlichkeit verkauft, ein darauf haftendes Leibgeding an Lorenz Zipperich jährlich zu entrichten. Der Verkäufer war kaum von der Mühle ab, der Käufer, Adam Groh, aber noch nicht aufgezogen, als in der Nacht vom 11. auf den 12. August 1821 in der dicht angebauten Scheuer der Hangmühle Feuer ausbrach. Die

Scheuer sammt Stallung brannte ganz ab; das Wohn- und Mühlgebäude wurde durch die auf entstandenen Feuerlärm herbeigeeilten Einwohner des nächst gelegenen Ortes, Brennhof, gerettet.

Zur Zeit dieses Brandes befanden sich auf der Hangmühle nur der darin als Auszugsmann wohnende Lorenz Zipperich und außerdem ein Mühlarzt, Michael Olt, der das Mühlwerk ausbessern sollte. Beide schliefen während des Brandes in dem Wohngebäude der Hangmühle, wurden erst durch das Knistern des Feuers aus dem Schlafe aufgeweckt und waren in der größten Gefahr, sammt dem Wohngebäude zu verbrennen. Denn sie waren es, welche nach ihrem Erwachen das Feuer zuerst wahrnahmen und Feuerlärm machten.

Dem Brandbeschädigten Adam Groh wurden wegen dieses Brandes 734 Fl. 35 Xr. aus der Brandassecurationskasse bezahlt, und er erbaute hievon eine neue Scheune mit Keller und Stallung, abgesondert von dem Wohn- und Mühlgebäude.

Die damals wegen Brandstiftung eingeleitete Generaluntersuchung ergab keinen Verdacht gegen eine bestimmte Person.

Am 24. Juli 1824 Morgens vor Tagesanbruch entstand auf dem Speicher des Wohngebäudes der Hangmühle, worin sich zugleich das Mühlwerk befindet, Feuer, welches einen Theil des Dachwerks verzehrte, bald aber durch die herbeigeeilten Einwohner des Brennhofes gelöscht wurde. Für den Brandschaden erhielt der Hangmüller Adam Groh 140 Fl. 20 Xr. aus der Brandassecurationskasse.

Zur Zeit des Brandes vom 24. Juli 1824 befanden sich in der Hangmühle:

1) Die Ehefrau des Hangmüllers Adam Groh mit zwei Mägden. Wie sich später ergab, wußte jene von der Anzündung der Mühle und hatte, verabredeter Maaßen, ihre beiden Mägde in der Nacht des Brandes bei sich in ihrer eignen Stube schlafen lassen, damit dieselben keinen Schaden nähmen.

2) Die Kumpf'schen Eheleute mit einigen Kindern, welche bei Adam Groh zur Miethe wohnten und, wie sich ebenfalls später ergab, von der Anzündung der Mühle, wenigstens im Allgemeinen, zum Voraus Kenntniß hatten.

3) Ein Mühlknecht, der zwar von dem Anstecken der Mühle nicht unterrichtet, für den aber deshalb keine Gefahr zu fürchten war, weil er bei dem Mühlwerk zu wachen hatte.

Der Hangmüller selbst war damals absichtlich verreist.

Einen Tag später, am 25. Juli 1824 Abends, brach im zweiten Stockwerke der Hangmühle, in einer Magdkammer und unmittelbar unter dem Speicher, worauf es den Tag zuvor gebrannt hatte, nochmals Feuer aus. Dieß Feuer wurde jedoch durch Einwohner vom Brennhof mit wenigem Wasser gelöscht, ehe es noch einen berücksichtigungswerthen Schaden verursacht hatte.

Bei diesem letzten Brand, welcher noch vor der Zeit zum Schlafengehen ausbrach, waren auf der Hangmühle gegenwärtig:

1) Die Kumpf'schen Eheleute, mit ihrer kleinen Tochter von 9 Jahren, welche jedoch Kenntniß davon hatten, daß an diesem Abend noch Feuer ausbrechen könne.

2) Die ältere Kumpf'sche Tochter, welche bei dem Hangmüller als Magd diente, und hinsichtlich der Ansteckung der Mühle eben soviel wußte, als ihre Eltern.

3) Der Mahlknecht, welcher zwar keine Kenntniß vom Anstecken, aber auch nicht wohl Gefahr zu befürchten hatte und beim Ausbrechen des letzten Brandes mit der älteren Kumpf'schen Tochter, statt zu löschen, die Wohnstube des Hangmüllers ausräumte, während die Kumpf'schen Eheleute dasselbe in ihrer Wohnstube thaten.

Der Hangmüller war mit seiner Ehefrau auf einem benachbarten Markte abwesend, und hatte zur Zeit des Brandes sein übriges Gesinde von der Mühle entfernt.

Das Wohn- und Mühlgebäude der Hangmühle war, ausschließlich der Nebengebäude, zu 2400 Fl. in der Brandversicherungskasse versichert.

Die auch jetzt wegen Brandstiftung eingeleitete Generaluntersuchung blieb ebenfalls ohne Erfolg. Erst nach Verlauf eines Jahres ergeben sich mehrere Anzeigen, welche gestatteten, eine Untersuchung gegen den Hangmüller Adam Groh und dessen Ehefrau, so wie gegen dessen Vater, Nicolaus Groh, und einen gewissen Konrad Eckert einzuleiten. Diese Untersuchung lieferte, außer dem schon angeführten, folgendes Resultat:

1) Der Hangmüller Adam Groh hatte, nach seinem eigenen Bekenntnisse, einen gewissen, inzwischen verstorbenen Adam Eckert 1821, unter Versprechung einer Belohnung, den Auftrag gegeben, die Scheuer der Hangmühle anzustecken, in der Absicht, die ganze Mühle wegzubremen und mit der aus der Brandversicherungskasse zu erhaltenden Entschädigungssumme die Mühle wieder neu aufzubauen. Da dieß 1821 nur theilweise gelungen war, so beauftragte er 1824 in gleicher Absicht den

Konrad Eckert zur Ansteckung der Mühle, und zwar sowohl am 24. als 25. Juli dieses Jahres. Er versprach, dafür dem vermögenslosen Konrad Eckert einen freien Wohnsitz zu verschaffen.

Er will zu diesen drei Verbrechen vorzüglich durch Zureden seines Vaters, Nicolaus Groh, verleitet worden seyn; Letzterer leugnete jedoch alle Mitwissenschaft an der Scheueranzündung von 1821 und bei der Confrontation nahm Adam Groh seine Aussagen in dieser letzteren Beziehung gegen seinen Vater zurück.

2) Konrad Eckert zündete, wie er selbst bekennt, in Auftrag des Hangmüllers Adam Groh, gegen das Versprechen einer Belohnung und auf Zureden des Nicolaus Groh, die Hangmühle am 24. und 25. Juli 1824 an, und hatte überdieß, ebenfalls gegen das Versprechen einer Belohnung, den Adam Eckert begleitet, als dieser im August 1821 die Scheuer der Hangmühle anzündete. Er will hiebei zwar die Absicht des Adam Eckert gekannt, jedoch nicht selbst mit Hand angelegt, sondern den Adam Eckert nur deshalb begleitet haben, weil derselbe sich gefürchtet, bei Nacht allein durch den Wald zu gehen.

3) Nicolaus Groh gestand ein, an der zweimaligen Ansteckung der Hangmühle, im Juli 1824 viel mit Schuld gewesen zu seyn, an den Berathungen zwischen seinem Sohne und Konrad Eckert über die Ausführung des Verbrechens Theil genommen, so wie Rathschläge und Anleitung dazu gegeben zu haben. Er leugnete dagegen jede Art Theilnahme an der Brandstiftung von 1821.

4) Die Ehefrau des Adam Groh war zwar zur Vollführung der fraglichen Verbrechen in keiner Art thätig, allein sie wußte von der vorhabenden Ansteckung der

Mühle am 24. und 25. Juli 1824, widersetzte sich diesem Vorhaben nicht, sondern räumte einen Theil ihrer Effecten aus dem Hause in den Keller unter die Scheuer. Sie hieß in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli ihre Mägde bei ihr in ihrer Stube schlafen und ging am 25. Juli, auf Verlangen ihres Mannes und Schwiegervaters, von Hause weg auf einen Markt, wissend, daß unterdessen die Hangmühle nochmals angesteckt werden solle.

Sämmtliche Angeschuldigte waren volljährig. —

Die Defensoren der drei ersten Angeschuldigten suchten vorzüglich darzuthun, daß bei der Brandlegung von 1821 keine gemeine, bei der von 1824 überhaupt keine Gefahr für Eigenthum und Leben anderer Menschen statt gefunden habe und deshalb, wegen Mangels der Gemeinfährlichkeit, hier nicht das Verbrechen der Brandstiftung, sondern höchstens nur des eines Betrugs und Versuchs zum Betrügen der Brandassecurationskasse angenommen werden könne.

Der Defensor der Adam Groh'schen Ehefrau führte für die völlige Strafloſigkeit seiner Klientin an: Dieselbe sey nicht im Stande gewesen, die Anzündung der Mühle auf andere Art, als durch Anzeige bei der Obrigkeit, zu hindern; sie sey überhaupt nicht zu einer Verhinderung, am wenigsten aber zur Anzeige ihres Ehemannes durch ein Strafgesetz verpflichtet, und es sey ihr eben so wenig durch ein solches Gesetz verboten gewesen, sowohl ihr Eigenthum, als ihr Gesinde gegen die etwa drohende Gefahr zu schützen.

Das Großherzogl. Hofgericht zu Darmstadt, welches das Urtheil in erster Instanz zu fällen hatte, erkannte sowohl die Anzündung der Scheuer im Jahr

1821, als die der Mühle ſelbſt am 24. und 25. Juli 1824, für Brandſtiftung; die beiden letzten Brandlegungen, gegen den Antrag des Re- und Correferenten, aus dem Grunde, weil Leute in der Mühle gewohnt und ſich aufgehalten, welche von dem Anlegen des Feuers wenigſtens nichts Beſtimmtes gewußt, weil die zur Abwendung der Gefahr getroffenen Maaßregeln dieſem Zweck nicht vollſtändig entſprochen hätten, und mithin Eigenthum und Leben von Menſchen allerdings gefährdet worden ſey.

Dieſer Anſicht gemäß verurtheilte das erwähnte Hofgericht:

1) Den Hangmüller Adam Groh, weil derſelbe dreimal den Auftrag gegeben, ſeine Mühle anzuſtecken, und ſich dadurch des Verbrechens der Brandſtiftung habe zu Schulden kommen laſſen, in eine Zuchthausſtrafe von vierzehn Jahren;

2) den Konrad Eckert, weil derſelbe bei der im Jahr 1821 erfolgten Brandſtiftung als Gehülfe, und bei den beiden anderen im Jahr 1824 erfolgten als alleiniger phyſiſcher Urheber erſcheine, in eine Zuchthausſtrafe von zehn Jahren;

3) den Nikolaus Groh, weil derſelbe bei den beiden im Jahr 1824 erfolgten Brandſtiftungen als intellectueller Miturheber erſcheine, in eine Zuchthausſtrafe von ſieben Jahren;

4) die Ehefrau des Adam Groh, wegen Beihülfe zu den im Jahr 1824 erfolgten Brandſtiftungen, in eine einjährige Zuchthausſtrafe.

Endlich in Betracht der Koſten: Adam Groh und Konrad Eckert, in die, durch die Unterſuchung des im Jahr 1821 ausgebrochenen Brandes verurſachten, zu

gleichen Theilen, und zwar für einander haftend, hinsichtlich der, wegen der im Jahr 1824 ausgebrochenen Brände entstandenen aber, Adam Groh in $\frac{2}{7}$, Conrad Eckert in $\frac{2}{7}$, Nikolaus Groh in $\frac{2}{7}$ und die Ehefrau des Adam Groh in $\frac{1}{7}$ derselben, ebenfalls für einander haftend.

Als Schärfungsgrund gegen alle Angeschuldigte berücksichtigte der urtheilende Richter hiebei besonders die Wiederholung der Brandstiftung am 25. Juli 1822 und die dadurch bewiesene Festigkeit des bösen Vorsatzes.

Ein Schärfungsgrund gegen Nikolaus Groh allein wurde weiter daraus entnommen, daß derselbe als ein im bürgerlichen Verkehr gewandter und ziemlich kluger Mann, und als Vater des Adam Groh, besonders verpflichtet gewesen wäre, seinen minder klugen Sohn von der Begehung eines Verbrechens abzuhalten.

Bei der Strafausmessung gegen die Adam Groh'sche Ehefrau wurde dagegen von dem urtheilenden Hofgericht die Abhängigkeit dieser von ihrem Manne und Schwiegervater, so wie der Mangel einer Verpflichtung zur Anzeige bei der Obrigkeit, in mildernde Berücksichtigung gezogen.

Anderer subjectiver Schärfungs- oder Milderungsgründe wird in den hofgerichtlichen Gutachten nicht erwähnt.

Gegen das hofgerichtliche Strafurtheil ergriffen die beiden Groh und Conrad Eckert das Rechtsmittel der Revision, die Adam Groh'sche Ehefrau aber das der Appellation an das Großherzogl. Oberappellationsgericht zu Darmstadt.

Dieses Tribunal erkannte die Brandlegungen vom Juli 1824 ebenfalls für das Verbrechen der Brandstif-

tung, und zwar nach dem Gutachten des Referenten, insbesondere noch aus dem weiteren Grunde, weil in einer Mühle, deren Bestimmung nach, Leute ein- und auskehrten, ohne daß der Eigenthümer darauf immer Einfluß habe; daher der Anzündende die Gefahr übernähme, daß bei Ausführung seines Vorhabens Eigenthum und Persönlichkeit anderer Leute verletzt würden. — Dagegen erkannte das Großherzogl. Ober-Appellationsgericht nach dem Gutachten des Correferenten die beiden Brandlegungen vom 24. u. 25. Juli 1824 nicht als ein wiederholtes, sondern als ein fortgesetztes Verbrechen, weil sie in dem kurzen Zwischenraum zweier Tage an demselben Objecte geschehen seyen; es berücksichtigte ferner, daß sämmtliche Brandstiftungen nicht als qualificirte, sondern nur als einfache erschienen; daß bei keiner Eigenthum oder Gesundheit anderer Menschen wirklich beschädigt, und bei den beiden letzten Brandlegungen entweder gar nicht oder nur kaum gefährdet worden seyen; es betrachtete endlich noch die Unterdrükkung des am 24. und 25. Juli 1824 angelegten Feuers ohne Gebrauch öffentlicher Brandanstalten als Milderungsgrund.

Das Großherzogl. Ober-Appellationsgericht ermäßigte aus diesen Gründen die Strafe des Adam Groh auf 12, die des Conrad Eckert auf 8 und die des Nikolaus Groh, auf 6 Jahre Zuchthaus, indem es zugleich im Uebrigen das Hofgerichtliche Erkenntniß bestätigte.

Hinsichtlich der Adam Groh'schen Ehefrau sprechen zwar Re- und Correferent des obersten Gerichts für deren Straflosigkeit, aus den oben zu deren Vertheidigung angeführten Gründen. Dessen ungeachtet aber

wurde das von dieser Inquisitin ergriffene Rechtsmittel der Appellation verworfen, weil jene ihre völlige Unschuld nicht zu erweisen vermöge. *).

*) Diese Verwerfung gründet sich auf ein Landesgesetz, das Großherzogl. Organisationsedict vom 12. October 1803, wonach gegen Hofgerichtliche Straferkenntnisse nur zwei ordentliche, devolutive Rechtsmittel statt finden, nämlich:

1) Die Revision, welche auf Freisprechung und Milderung, überhaupt auf besseres Recht gerichtet, aber nur zulässig ist, wenn auf zweijährige Zuchthaus- oder eine derselben gleiche, oder höhere Strafe erkannt wurde.

2) Die Appellation, welche zwar gestattet wird, wenn das Hofgerichtliche Erkenntniß mehr als bürgerlichen Arrest als Strafe auflegt, aber zu ihrer Begründung den Beweis völliger Unschuld des Appellanten voraussetzt.

Diese Beschränkung der Rechtsmittel in peinlichen Sachen ist um so härter und auffallender, als nach einem Großh. Hess. Landesgesetz von 1815 ein Urtheil contra jus in thesi durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden kann und in Civilsachen immer die Oberappellation freisteht, wenn der Streitgegenstand nur 400 Fl. werth ist.

Nachtrag.

Strafe der culposen Tödtung. *)

Die allgemeine juristische Zeitung, Nr. 42 von diesem Jahre, enthält folgende Beispiele von im Laufe eines Jahres bei einer nicht genannten höheren Criminalbehörde erkannten Strafen fahrlässigen Todtschlages.

1) A. kommt mit einem Freunde in ein Wirthshaus, sieht daselbst ein Gewehr stehen, nimmt es auf, und in denselben Augenblick geht dasselbe los und der Freund des A. wird durch den Schuß getödtet. Es ward in diesem Falle auf drei Monate Gefängniß erkannt. **)

2) B. will einem Andern sein an der Wand aufgehängtes Gewehr zeigen; er nimmt es ab, und, indem er es dem Andern zeigt, geht es los und fügt diesem eine tödtliche Verwundung zu. Jener behauptet, da das Gewehr seit mehrern Monaten von ihm nicht gebraucht worden, nicht gewußt zu haben, daß es geladen sey. Er ward hierauf zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

---

*) S. o. S. 301—303.

**) In einem frühern (Nr. 24. des II. Jahrganges der Allg. juristischen Zeitung erzählten), dem gegenwärtigen sehr ähnlichen Falle, wurde die erkannte achtwöchige Gefängnißstrafe schon als eine strenge Bestrafung bezeichnet.

3) C. drückt von seinem Fenster aus eine Flinte, die er nicht geladen glaubt, in der Richtung nach einer Gegend ab, durch welche, in einer Entfernung von ungefähr 80 Schritten vom Standorte, eine öffentliche Straße hinläuft, welche man jedoch aus dem Fenster nicht übersehen kann. Ein auf dieser Straße grade Vorübergehender wird getroffen und durch den Schuß getödtet. Das Erkenntniß fiel auf sechsmonatliche Zuchthausstrafe aus.

4) D. will mit einer Pistole, die er nur mit Pulver geladen glaubte, zwischen zweien seiner Bekannten durch schießen, trifft jedoch den einen so, daß derselbe alsbald stirbt. Das Strafurtheil erfolgte auf einjähriges Zuchthaus.

5) Zwei junge Bursche zeichnen sich an einer Gartenthür eine Zielscheibe; einer derselben ladet die Flinte mit einer Kugel, legt hierauf an und spannt den Hahn, fordert jedoch den Andern auf, sie loszudrücken; dieser thut es und erschießt, indem die Kugel durch die Scheibe dringt, seine eigene, in dem Garten hinter der Thür niedergebückt arbeitende Schwester. Der Erstere entläuft, der Andere wird zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt. *)

6) E. schießt mit einer Flinte, die er selbst mit

*) Bei diesem Arbitrio wurden als Strafmilderungsgründe die Jugend des Thäters, die Anstiftung durch einen Dritten und die höchst leidende Gemüthsstimmung, in welche jener durch den von ihm verschuldeten Tod seiner Schwester versetzt worden war, vorzüglich berücksichtigt.

einer Kugel geladen hat, nach einem Baume in einer Gegend, wo sichtbar Menschen hin und her gehen. Er trifft einen von diesen, welcher sogleich todt bleibt. Der Thäter wird mit zweijährigem Zuchthause bestraft.

Ausland.

Europa.

England.

Statistik des Criminal-Gerichtshofes Old-Bailey für 1828. *)

In dem Gefängnisse Newgate befanden sich am 1. Januar:

männliche Gefangene	130
Frauen	123
	253

Vom 1. Januar — 31. December wurden eingebracht:

unter siebzehn Jahren

männlichen Geschlechts	404
weiblichen Geschlechts	44
	448

über siebzehn Jahren

Männer	2,050
Weiber	608
	2,658
Total-Summe	3,359

Die Zahl der männlichen und weiblichen Gefangenen verhält sich zu einander wie vier zu fünf. 1827 betrug die Zahl

*) Dieser Gerichtshof erstreckt seine Jurisdiction über eine Bevölkerung von 1,200,000 Seelen von den Einwohnern Londons. Die dazu gehörige Gefangnen-Anstalt ist Newgate.

der Verhaftungen 86 weniger; in den früheren Jahren hatten geringe Abweichungen statt gefunden, so daß man als Durchschnittssumme für das Jahr 3000 bis 3,500 annehmen kann. Zu bemerken ist übrigens, daß unter den 3,359 für 1828 sich 1076 Individuen befinden, welche wegen Diebeshehlerei oder kleiner Diebereien in Anklagestand gesetzt worden.

Uebersicht der gefällten Urtheile:

Auf den Tod	175 *)
Auf lebenslängliche Deportation	79
Auf vierzehnjährige Deportation	149
Auf siebenjährige Deportation	603
Auf Zuchthausstrafe	
und zwar	
Auf zwei Jahr	9
Auf achtzehn Monat	12
Auf ein Jahr	46
Auf neun Monat	1
Auf sechs Monat	147
Auf fünf Monat	2

*) Von diesen 175 zum Tode Verurtheilten sind nur 21 hingerichtet worden, wegen Tödtung, nächtlichen Diebstahls mit und ohne Einbruch, Straßenraub und Diebstahls in bewohnten Gebäuden, Pferdediebstahls, Falschmünzerei, Verausgabung falscher Banknoten, Fälschung von öffentlichen Urkunden oder Privatschriften, unnatürlicher Sünden und Bigamie; die Todesstrafe von 154 ist auf den Bericht des Recorders †) im Conseil des Königs in andere Strafen verwandelt worden.

†) Nicht allgemein bekannt ist die Art und Weise, wie der Bericht des Recorder dem Könige mitgetheilt wird. Das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, an welchen man die Strenge des Gesetzes nicht ausüben will, wird ohne alle Anmerkungen vorgelesen, und die Begnadigung erfolgt wie eine Sache, die sich von selbst versteht. Nicht so ist es mit dem Verzeichnisse derjenigen, welche man hingerichtet wissen will; hier wird das Gutachten des Richters, der sie verurtheilt, stets mit angeführt so wie auch die Zeugenaussagen, auf welche sich dasselbe stützt. Nachdem dieses Alles vorgelesen ist, giebt der König seine Meinung von sich: stimmt diese mit dem in den Verzeichnissen insinuirten Rath überein, so findet natürlich keine weitere Discussion statt; glaubt aber der König daß irgend einer der Unglücklichen auf der schwarzen Liste verschont bleiben sollte; so wird die Sache dem Conseil vorgelegt, und es ist alsdann kein ungewöhnlicher Fall, daß sich Sr. Maj. Stimme in der Minderzahl befindet.

Auf vier Monat . . .	21
Auf drei Monat . . .	83
Auf zwei Monat . . .	59
Auf sechs Wochen . . .	37
Auf einen Monat und darunter . .	218
Auf Geldbuße von einem Schilling und Freilassung nach deren Berichtigung . .	82
Auf körperliche Züchtigung und Freilassung	85
Vom Könige begnadigt . .	2
Unerledigt blieben die Untersuchungen gegen	4
Gegen persönliche Bürgschaft Freigelassene	2
Freigesprochen und entlassen . .	7
Freigesprochen; wegen Geisteskrankheit aber im Gefängnisse behalten . .	3
Von der Anklage entbunden auf den Grund des Ausspruches der Grand-Jury, durch welche die Klage verworfen worden . . .	288
In Freiheit gesetzt wegen Nichterscheinens der Ankläger . . .	14 *)
Im Gefängnisse verstorben . .	1
Niederen Gerichten überwiesen, wegen der Eigenschaft des Vergehens . .	42
	2,964
Bleiben in dem Gefängnisse von Newgate, um ihr Urtheil im Jahre 1829 zu empfangen	495
Total-Summe balancirt.	3,359

*) Zum Verständniß dieser Rubrik ist Folgendes zu bemerken:

In England geschieht die Verfolgung von Verbrechern in der Regel nur auf Ansuchen und Kosten der durch das Verbrechen Beschädigten; diese Kosten sind zwar nur als Auslagen zu betrachten, indem sie dem Damnificaten durch die Grafschaften oder Departements, in welchen diese ihren Wohnsitz haben, zurück erstattet werden; aber man hat Beispiele, daß diese Erstattung von den Gerichtshöfen in Fällen verweigert worden, wenn sich die Anklage ungegründet befunden, oder auch wenn sie nur nicht erwiesen werden können. Aus diesem Grunde geschieht es häufig, daß der Ankläger und dessen Zeugen in dem festgesetzten Termine nicht erscheinen (entweder weil Ersterer das Interesse für die Sache verliert, weil er keine Vorschüsse machen will, weil er beweisfällig zu werden fürchtet, oder sich vor Verlust scheut,) und dann wird der Angeschuldigte, wenn er nicht noch aus andern Ursachen verhaftet ist, sofort in Freiheit gesetzt.

Auf diese Weise verfügte der Gerichtshof der Königsbank (Kings

Englische Criminaljustiz gegen Taubstumme.

Mitgetheilt durch Herrn Dr. Carl Trummer in Hamburg.

Wie in Frankreich das Verfahren gegen Taubstumme in Strafsällen ist, haben die Leser Gelegenheit gehabt, aus mehreren in Hitzigs Zeitschrift für Preußische Strafrechtspflege Bd. IV. S. 427 ff. und in diesen Annalen Heft 4. S. 532 ff., Heft 5. S. 137. u. a. a. O. mitgetheilten Beispielen zu ersehen. Es ist wohl interessant, damit das Verfahren in England zu vergleichen; allein die bekannten englischen Werke über das Criminalverfahren enthalten fast nichts Hierhergehöriges, weshalb hier aus dem Courier vom 7. November 1826, welcher den Manchester Volunteer als seine Quelle nennt, ein auch in anderer Hinsicht, z. B. als handgreifliches Beispiel von der Oberflächlichkeit der Jury-Justiz, den Widersprüchen, worin sich der von Rechtskenntnissen und wissenschaftlichen Vorstudien entblößte sogenannte common sense verwickelt u. s. w., besonders merkwürdiger Fall folgen mag.

John Farriday, ein Taubstummer, wurde in den Vierteljahrssitzungen zu Salford am 29. October jenes Jahres angeklagt, einer gewissen Anna Wright am 12. October Vitriol auf die Kleider und den Leib gegossen zu haben, wodurch sie nicht blos am Körper verletzt, sondern ihre Kleider auch verbrannt und unbrauchbar geworden wären. Die Vernehmung war unmöglich, weil der Angeklagte die Verhandlungen nicht verstehen konnte.

---

bench) die Loslassung eines gewissen Thornton, welcher der Nothzucht und nachmaligen Tödtung eines jungen Mädchens, mit Namen Ashford, angeschuldigt war. Dieser Mensch hatte zuerst ein freisprechendes Urtheil von einer Jury erhalten, war aber sodann dennoch auf Gesuch des Bruders der Ashford, der gegen jenen Ausspruch appellirte, in Gemäßheit eines veralteten Gesetzes über den gerichtlichen Beweis verhaftet worden. Thornton hatte auf den gerichtlichen Zweikampf †) provocirt, und da der junge Ashford an dem bestimmten Tage nicht erschienen war, um ihn entweder anzunehmen, oder andern Beweis zu führen, so setzte der oben genannte Gerichtshof, der jene Berufung ausdrücklich zugelassen hatte, den Angeschuldigten augenblicklich auf freien Fuß.

---

†) Wager of battel. Blackstone sagt: diese Art des Beweisführens sey sehr alt und eigentlich durch ein Gesetz aus dem 59sten Regierungsjahre Georg's III. ganz aufgehoben. Es habe bestanden in einer Art von Berufung auf die Vorsehung, in dem Vertrauen und Glauben, daß der Himmel demjenigen den Sieg verleihen werde, auf dessen Seite das Recht:

Die Jury wurde vereidet, um zu entscheiden, ob der Gefangene (er war also arretirt) von freien Stücken und aus Widerspenstigkeit stumm bleibe, oder ob er es sey durch göttliche Heimsuchung (by the visitation of God) *). Die Mutter des Verhafteten sagte in ihrer eidlichen Vernehmung aus, er sey von Geburt an taubstumm gewesen, und die Jury gab ein Verdict, daß der Gefangene taubstumm sey durch göttliche Fügung. Auch erklärte die Mutter auf ihren Eid, daß sie dem Gefangenen weder durch Zeichen noch sonst die Beschaffenheit der gegen ihn aufgestellten Beweise verständlich machen könne.

Coltman und Dr. Brown bemerkten, daß ihnen mehrere Fälle bekannt wären, wo ein Dolmetscher bei solchen Veranlassungen zugezogen werde, und es sey notorisch, daß bei der Old Bailey dies allemal geschehe.

Der Vorsitzende fand in der vorliegenden Sache grade das so sehr schwierig, den geeigneten Dolmetscher zu finden. Die Gesetze dieses Landes wären so human, daß nach ihnen kein Gefangener für schuldig erkannt werden könne, wenn er nicht vollkommen in Stand gesetzt werde, sich zu vertheidigen **). Da dies in dieser Sache offenbar unmöglich sey, so müsse die Jury den Gefangenen freisprechen, was sie demgemäß auch that. Der Vorsitzende warnte die Mutter bei der Freilassung ihres Sohnes, ihn nicht frei umhergehen zu lassen, weil er bei Wiederholung von Verbrechen wahrscheinlich seine Freiheit verlieren werde. Denn das Publikum müsse gegen Verbrechen eines Menschen sicher gestellt werden, dessen trauriges Schicksal ihn fähig mache, sie ungestraft zu begehen.

Am 3. November darauf wurden John Kersham, Robert Buckley und derselbe John Farriday wegen eines wüthenden Anfalls auf Robert Ashworth von Oldham am 29. August angeklagt. Wiewohl nun dieser Farriday am Sonnabend vorher von einer Anklage wegen Felonie als Taubstummer freigesprochen war, so nahmen gleichwohl diesmal die Debatten eine andere Wendung.

Coltmann, der die Anklage verfolgte, war der Meinung, Farriday müsse sich so gut wie die beiden Andern auf diese neue Anklage verantworten, und berief sich auf die Ansicht von Sir

*) Vgl. Blackstone von Coldiz Bd. 2. S. 405.

**) Es ist auffallend, daß hier in England ein Princip besonders hervorgehoben wird, was sich unter allen nicht ganz barbarischen Nationen von selbst versteht.

Matthew Hale, welcher lehre, daß, wenn auch ein geborner Taubstummer rechtlich als ein Blödsinniger betrachtet werde, er dennoch sich auf jede Anschuldigung eines Verbrechens alsdann verantworten müsse, sobald Personen sich ihm durch Zeichen verständlich machen könnten. Er fügte freilich hinzu, daß in solchen Fällen große Vorsicht anzuwenden sey, und das Gericht als Rathgeber des Angeschuldigten verfahren müsse. Er führte namentlich den im Jahr 1787 vor Old Bailey entschiedenen Fall der Elizabeth Steel an. Diese war nur taub, und der Richter erkannte, wiewohl die Jury erklärt hatte, daß sie durch visitatio Dei stumm sey, dieses genüge nicht, um die Fortsetzung des Verfahrens wider sie zu verhindern, und wenn die Angeklagte nicht verstehen könne, warum sie vor Gericht gestellt sey, so müsse der Gerichtsschreiber für sie die Einrede der Schuldlosigkeit geltend machen. Das Weib sey damals zu siebenjähriger Transportation verurtheilt worden.

Der Vorsitzende erklärte sich mit diesen Grundsätzen völlig einverstanden, und ließ nun gegen Farriday eben so gut weiter verfahren, wie gegen die beiden Andern.

Die Jury ward darauf vereidet, um zu untersuchen, ob der Angeklagte aus Vorsatz und Bosheit schweige, oder durch göttliche Fügung, und nachdem man das Zeugniß seiner Mutter vernommen und eine kurze Zeit deliberirt hatte, legte der Gerichtsschreiber den Geschwornen jene Frage abermals vor, worauf ihr Vormann die Antwort gab: Stumm durch göttliche Schickung und schuldig. Es erfolgte ein lautes Gelächter, und der Gerichtsschreiber bedeutete die Geschwornen, daß sie den letzten Theil ihres Verdicts bis dahin versparen müßten, wo sie den Beweis der Anklage würden gehört haben.

Das Gericht ersuchte Herrn Armstrong, die Vertheidigung des Farriday zu übernehmen, und Courtnay trat für die andern beiden Mitbeklagten auf.

Die Sache beschäftigte das Gericht unausgesetzt von halb Eins bis wenige Minuten vor 7 Uhr Abends. Der Angriff schien durch den Haß veranlaßt zu seyn, der damals, wie sich erwies, zwischen den außer Arbeit gesetzten Baumwollenspinnern und den Knotenstöcken (Knobsticks, ein Schimpfname für Handwerksburschen) herrschte. Der Kläger Ashworth war einer von den kleinen Spinnern, welche mit den Fortgewiesenen gemeinschaftliche Sache machten; die beiden Angeklagten Kershew und Buckley waren geständlich Knotenstöcke. Sie waren zu Oldham in das Wirthshaus gegangen, hier hatte der Ankläger mit mehreren An-

dern gesessen, gegen ihn hatten sie beleidigende Reden geführt, zuletzt ihn ganz unbarmherzig geschlagen und in einen Teich geworfen, wo er kaum dem Ertrinken entkommen war. Auf ein dem Farriday gegebenes Zeichen hatte dieser sich in den Streit gemischt, und als ein großer, stämmiger Kerl rechts und links ohne Gnade, Faustschläge und Fußstöße ausgetheilt. Die Jury fand alle Angeklagten schuldig, und das Gericht erkannte wider alle Drei auf zweijährige Zuchthausstrafe im Lancaster-Castle bei schwerer Arbeit.

C. Trummer, Dr.

Frankreich.

Adrian Lafargue, der Mörder seiner Geliebten.

Die Gazette des Tribunaux enthält in den Nummern vom 30. und 31. März, und 1. April, folgenden Bericht über einen vor den Assisen zu Tarbes (im Departement der Oberpyrenäen) verhandelten Fall, der gleich merkwürdig ist in psychologischer Beziehung, als wegen der Lebendigkeit, mit welcher er das Bild einer Verhandlung vor den Assisen vor die Seele bringt, endlich wegen der Schiefheit in der Entscheidung.

Heute, den 19. März, erschien Adrian Lafargue, Kunsttischler, wohnhaft zu Bagnières und gebürtig aus Saint-Esprit bei Bayonne, als Mörder von Therese Castagnère, verehelichten Loncan, mit welcher er in einem vertrauten Verhältnisse gestanden, vor Gericht. Die, glücklicherweise nur selten vorkommende, Beschaffenheit und die Umstände dieser schrecklichen That hatten eine Menge Zuhörer herbeigezogen. Die Frauen, die man ungern so begierig nach dieser Art von Schauspielen sieht, drängten sich in den Tribunen. Man bemerkte in der Vorderreihe die elegantesten und geistreichsten Damen der Stadt. Die Hoffnung auf ergreifende Gemüthsbewegungen ist mehr als erfüllt worden: das Auditorium wurde mehrere Male von kaltem Schauer überlaufen und es hat sich der Thränen nicht erwehren können; selbst die Richter konnten sich der Aeußerungen des Abscheues und des Mitleids nicht enthalten.

Lafargue ist 25 Jahre alt; er trägt einen blauen Ueberrock, eine gelbe Weste und eine sorgfältig angelegte weiße Halsbinde; er ist blond, und die Natur hat ihm eine interessante Physiognomie verliehen. Alle seine Züge sind regelmäßig, zart, und sein Haar ist mit Geschmack geordnet. Man hätte sagen mögen, er gehöre einem höheren Stande, als dem eines Handwerkers, an. Im Publicum heißt es auch, daß er aus einer sehr respectablen Familie sey, daß einer seiner Brüder ein öffentliches Amt bekleide, und ein dritter zu Paris ein anständiges Gewerbe treibe. Er spricht geläufig und mit einer Art von Zierlichkeit, äußert sich langsam und überlegt, seine Geberden sind abgemessen, seine Miene ist ruhig; doch bemerkt man von Zeit zu Zeit in seinen Ideen eine, zum Hinbrüten geneigte Exaltation. Sein, gewöhnlich sanfter Blick aus schönen Augen nimmt einen, Uebles verkündigenden Charakter an, wenn er auf einen Punct hinstarrt und wenn er seine Augenbraunen zusammenzieht.

Fragen, welche der Präsident über nicht mit dem Verbrechen in Verbindung stehende, demselben vorausgegangene, Thatsachen an ihn richtete, beantwortete er ohne Anstoß und war dabei sehr ausführlich; dann unterbrach er sich plötzlich selbst, und sagte: „Wollen Sie, daß ich Ihnen eine völlige Erklärung gebe, so bitte ich um die Erlaubniß, Ihnen mein Leben in der Reihenfolge und so, wie ich es empfunden habe, schildern zu dürfen; was Sie zu wissen wünschen, wird darin vorkommen.“

Von dem Präsidenten hiernach aufgefordert, sich auszusprechen, machte nun der Angeklagte die folgende Erzählung:

„Wenn ich ein Verbrecher bin, so ist das nicht die Schuld meiner Familie, besonders die eines Bruders nicht, der sich meiner Jugend aufs sorgfältigste angenommen und mir in seinem Briefwechsel stets das Wandeln auf dem Wege der Ehre und der Tugend anempfohlen hat. Ich bin bis in mein vierundzwanzigstes Jahr, wo ich nach Bagnières kam, tugendhaft und rein gewesen. Dort machte ich sofort die Bekanntschaft einer Dame, einer Demoiselle, Verzeihung, einer Person, denn ich möchte nichts sagen, was sie kenntlich machen könnte. Sie erzählte mir ihren Kummer; ich bin mitleidig; ich nahm Theil an ihrem Leid, und bald vergaßen wir uns Beide. Dies währte nicht lange. Ich suchte eine andere Wohnung; das Geschick führte mich nach der Poststraße. Ich wünschte ein bescheidenes Logis zu haben, deshalb fiel mein Blick auf ein Haus, das gerade kein herrschaftliches Ansehen hatte. Als ich eintrat, fand ich mehrere Frauen in einem Zimmer versammelt und richtete an sie die Frage, ob ich hier wohl

wohl eine Wohnung bekommen könnte? Eine von ihnen erhob sich und trat mir mit einer freundlichen Miene entgegen: es war Therese. Sie sagte mir, ihre Mutter sey abwesend, doch glaube sie wohl, daß sie mich werde aufnehmen können. Sie forderte mich dann auf, den andern Tag wieder mit heran zu kommen. Dies that ich. Therese und ihre Mutter führten mich in ein Zimmer — ach! in das der nachmaligen Katastrophe. Es gefiel mir, und leider wurden auch meine Bedingungen, zugleich Kost im Hause zu finden, angenommen."

„Therese war munter, gefällig. Am ersten Abend leuchtete sie mir zur Zeit des Schlafengehens bis in mein Zimmer, und wünschte mir dann eine gute Nacht. Am zweiten Abend widerfuhr mir nicht allein dieselbe Aufmerksamkeit, sondern sie drückte mir auch, als sie mich verließ, zweimal die Hand. Das überraschte mich und machte einen angenehmen Eindruck auf mich. Auch am dritten Abend begleitete sie mich. Kaum eingetreten in mein Zimmer, zog ich, in der Meinung, Therese würde gleich wieder fortgehen, meinen Rock aus — aber wie groß war mein Erstaunen, als sie an meinen Hals flog, mich umarmte und dann davon eilte. Ich fuhr mir mit der Hand über die Augen und fragte mich selbst, ob ich etwa träume: aber es war Wirklichkeit; nie war mir etwas Aehnliches begegnet; ich konnte nicht begreifen, wie ein Mädchen sich so benehmen könne. Ich nahm mir vor, sie den andern Tag zu fragen, warum sie mich geküßt habe? Der Zufall wollte, daß wir allein bei Tische waren. „„Sie müssen mich recht hochschätzen?"" sagte ich zu ihr, „„weil Sie mich gestern Abend umarmten?"" — „„Ja,"" erwiederte sie, „„ich schätze, ich liebe Sie, und verdienen Sie das nicht?"" — „„Was habe ich gethan, um das zu verdienen, und wie können Sie mich lieben?"" — „„Ich liebe Sie, weil Sie meiner Liebe würdig sind, und wenn ich liebe, so liebe ich von ganzem Herzen.""

„Am nämlichen Abend bat mich Therese, sie zu einem Nachbarn zu begleiten. Ich hatte sie immer Mademoiselle genannt. „„Ich will Sie nicht im Irrthum lassen,"" sagte sie nun; „„ich bin nicht ledig mehr, ich bin verheirathet. Mein Mann hat mich höchst unglücklich gemacht; er hat mich verlassen."" — „„Ei,"" sagte ich nun, „„dann lieben Sie mich nicht, kehren Sie zu Ihrem Gatten zurück!"" Ich redete ihr zu, meinem gutgemeinten Rathe zu folgen; sie erwiederte aber, das sey ihr unmöglich, sie könne diesen Namen nicht mehr nennen hören, und als sie dann zu weinen begann, ward auch ich erweicht. Am folgenden Abend

gingen wir mit einander spazieren, und ich vertrauete ihr, um sie abzuhalten, sich an mich zu hängen, ich sey mit einem jungen tugendhaften Mädchen, der Tochter eines Freundes meines Vaters, versprochen. Therese antwortete mir nur durch Thränen und wir kehrten Beide sehr bewegt nach Hause zurück.

„Einige Tage darnach war ich eines Morgens Zeuge, mit welcher zärtlichen Sorgfalt sie sich eines Kindes annahm; das rührte mich. „„Sie sind gut, Therese,"" sagte ich zu ihr; „„Sie verdienen, daß man Sie hochachte."" — „„Nein, nein, Sie thun es nicht,"" rief sie, in Thränen ausbrechend, und eilte die Treppe hinauf. Diese Thränen, diese Aufregung warfen mich über den Haufen; ich war besiegt. Späterhin habe ich wohl eingesehen, daß es nur Hinterlist und Verführung war.

„Am nämlichen Abend sagte ich zu ihr: wohlan, Therese, ich bin Dein. Ich machte sie dann mit meiner ersten Intrigue zu Bagnières, der einzigen meines Lebens, bekannt. Sie legte mir das Geständniß einer ähnlichen ab, die vor einem Jahre abgebrochen worden. Wir schworen uns eine unverbrüchliche Treue bis zu meiner Verheirathung mit der Tochter des Freundes meines Vaters, und von nun an lebten wir wie Mann und Frau. Ungefähr einen Monat später zeigte ich ihr an, daß ich nach Bayonne abreisen und dort heirathen müsse, daß ich aber Alles aufbieten würde, um nach Bagnières zurückzukehren und dort mein Leben zu beschließen. Therese antwortete mir mit Sanftmuth, sie wünsche jetzt und immer, daß ich mit meiner Gattin glücklich seyn möchte.

„Es ist Handwerker-Sitte, mit Anbruch des Tages aufzustehen. Ich ging früh Morgens an die Arbeit, und kam erst zur Mittagszeit nach Hause zurück. Eines Tages hatte ich mir nur meine Werkzeuge geholt und kehrte mit diesen, ehe es noch 7 Uhr geschlagen hatte, wieder, fand aber das Haus verschlossen. Therese hatte meine Rückkunft nicht erwartet; sie glaubte mich bei der Arbeit. Auf mein Rufen kam sie herbei, und öffnete die Thür. Ihr Gesicht sah nicht aus, als ob sie eben aus dem Schlafe erwacht wäre; es war erhitzt, und ich ward von Argwohn ergriffen. Ueberdieß fiel mir auch ein Schurzfell mit verschiedenen Farbeflecken in die Augen. „„Woher das Schurzfell, Therese?"" — „„Es gehört meinem Onkel zu, der, wie Du weißt, in des Herrn Pecantet Indigofabrik arbeitet."" — „„Wäre es das Deines Onkels, so würde es nur blaue Farbeflecke haben, dies da aber hat Malerfarben."" Ich sah nun nach dem Bette hin und bemerkte dort die Gestalt eines Mannes, der sich verhüllte

und thörichterweise in den Gardinen zu verstecken suchte. Ich bebte an allen Gliedern und hatte große Lust, sie Beide tüchtig durchzuprügeln, um ein Exempel zu statuiren. Therese beschwor mich, hinauszugehen; damals meiner Besinnung mächtig, that ich, was ich immer gethan, wenn dieses der Fall war, ich gab der Vernunft Gehör; ich ging.

„Einige Minuten darnach begegnete ich diesem Maler, der im Hause zu arbeiten hatte, auf der Treppe, und vermochte es über mich, ihm nichts zu sagen. Sobald ich aber die Gelegenheit gefunden hatte, mit Theresen allein zu seyn, verlangte ich von ihr eine Erklärung über ihr Betragen. Sie versuchte es nicht, sich aufs Leugnen zu legen und gestand mir unter den inständigsten Bitten und einem Strom von Thränen, dieser Mensch sey ihr vormaliger Geliebter gewesen; er sey, ohne daß sie sich dessen versehen, zu ihr ins Zimmer gekommen; er habe ihr scharf zugesetzt; anfangs habe sie, an mich denkend, ihm widerstanden, aber zuletzt, da er sie an ihre früheren Verhältnisse erinnert, endlich nachgegeben; dann flehete sie mich, im Tone der Verzweiflung und sich mit aufgelösetem Haar auf der Erde wälzend, um Verzeihung an. „„Gott,"" sagte ich, „„verzeiht ja stets den ersten Fehltritt; auch ich will Dir verzeihen.'" Bei diesen Worten raffte Therese sich auf, fiel dann vor mir auf die Kniee, entblößte sich den Busen und rief: „„Wenn ich Dir je wieder ungetreu „bin, sieh hier meinen Busen, dann nimm einen Dolch, stoß „ihn mir bis ans Heft ins Herz, und ich verzeihe es Dir!"" .. Was ich sage, ist die Wahrheit, Gott ist mein Zeuge, dies genügt mir.

„Die Einigkeit zwischen Theresen und mir ward wieder hergestellt, und obgleich ich, in Folge eines Zankes mit ihrem Onkel und auf guten Rath hörend, das Castagnèresche Haus verließ, sahen wir uns doch fortwährend an einem verabredeten dritten Orte. Eines Abends fand sie sich nicht ein; ich machte ihr deshalb am folgenden Tage Vorwürfe, und da sie sich nicht gehörig rechtfertigen konnte, so stieß ich sie, ich bekenne es, dergestalt, daß sie niederfiel; doch wischte ich ihr alsbald ihre Kleider wieder mit meinem Taschentuche ab. Sie kam oft zu mir in meine Boutike; einst wollte sie dort 3 Franken von mir leihen: ich war aber eben ohne Geld, und sie schien meine abschlägige Anwort übel aufzunehmen; nach und nach vernachlässigte sie mich nun: ihre Gleichgültigkeit quälte und verdroß mich gleich sehr. Ich ließ sie um eine Unterredung bitten; sie ließ mir aber sagen, sie wolle nichts mehr mit mir zu thun haben. Ich war

außer mir, und da ich fühlte, daß ich es zum Aeußersten könnte kommen lassen, so sagte ich der Person, die mir Theresens Antwort gebracht hatte: „„sagen Sie ihr, sie möchte mir die Liebe „erweisen und sich einige Tage lang nicht an ihrer Thür blicken „lassen, ich könnte sonst ein Unglück anrichten.““ — Mich zu überzeugen, ob sie mir folgsam sey, ging ich an ihrem Hause vorüber; sie befand sich, mit andern Frauenzimmern arbeitend, in der offenen Thür und sah mich frech an. Nach meiner Wohnung zurückgekehrt, dachte ich über die Vergangenheit nach; ich erinnerte mich ihrer Liebkosungen, ihrer Schwüre, ihrer Thränen; diese Erinnerung empörte mich und machte mir ihr Betragen unerklärlich. Ich streifte um ihr Haus herum, eine Gelegenheit suchend, sie zu sprechen.

„Eines Abends, gegen 10 Uhr, fand ich die Fensterladen ihres Zimmers halb offen stehend; es war jemand am Fenster; ich glaubte, sie sey es, und bekenne, daß ich ihr mit den Worten: „„Du sollst es mir schon bezahlen,““ mit dem Stocke, den ich gewöhnlich trug, drohete. Ich könnte diesen Umstand leugnen, weil außer mir niemand als Gott und die Person, die mich gesehen, zugegen war. Bald darnach ward ich zu dem Polizei-Commissair beschieden, der mich zu dem Substituten des königlichen Anwalts schickte. Dieser stellte mich meines Benehmens wegen zur Rede, verbot mir, Theresen aufzusuchen und ihr Haus zu betreten, sagte auch, die Polizei würde von nun an ein wachsames Auge auf mich haben. Ich unter einer mich demüthigenden Aufsicht der Polizei! ich durch Theresen denunciirt! ... ich war außer mir; wo ich stand und wo ich ging, verfolgte mich dieser Gedanke und ließ mir keine Ruhe. Die Frau im Gasthofe zum Guten Abend, die Zeuge meines Schmerzes war, rieth mir, eine Messe für mich lesen zu lassen, um ruhiger zu werden. Nein, nein! erwiederte ich, eine Messe hilft mir nichts, ich bin zu sehr gequält.

„Von diesem Augenblicke an kannte ich mich selbst nicht mehr; des Tages war ich allein in meiner Boutike, weil ich niemanden um mich haben mochte... Leider war ich zu viel allein! meine Nächte waren schlaflos und äußerst unruhig. Wie? sagte ich zu mir selbst, sie könnte dich verlassen, trotz aller ihrer Schwüre! Es ist ein schlechtes Geschöpf; sie wird noch Andern Netze stellen und sie ebenfalls unglücklich machen. Sie muß sterben; das ist nur gerecht, wenigstens kann sie dann nicht noch Andere betrügen; du selbst bist zu gerade, um hier auf Erden zu bestehen; und nun beschloß ich, in einer der nächsten Nächte ihrem und mei-

nem Leben ein Ende zu machen. Indem ich über die Art und Weise, dies ins Werk zu richten, nachdachte, entschloß ich mich zur Anwendung des Schießgewehrs Am andern Morgen miethete ich mir bei einem Waffenschmidt ein Paar Pistolen, die ich ihm am folgenden Tage wiederzubringen versprach. Auf meine Frage, wo ich Pulver und Kugeln kaufen könnte, wies er mich an das Magazin des Herrn Graciette und gab mir eine Probekugel mit. Ich kaufte nur zwei Kugeln und so viel Pulver, als zu zwei Ladungen erforderlich war, nicht ahnend, daß ich, der ich auf dreißig Schritt treffe, Theresen mit dem Laufe auf der Brust fehlen würde. Hätte ich das für möglich gehalten, ich hätte sicherlich lieber sechs als zwei Kugeln genommen.

„Ich kehrte zu dem Waffenschmidt zurück, um ihn zu bitten, daß er mir meine Pistolen laden möchte, weil ich glaubte, er werde es besser machen, als ich; er verstand sich auch dazu. Sie dürfen nicht fehlen, sagte ich zu ihm. Ich legte sie dann unter das Kopfkissen meines Bettes und ging aus, Theresen aufzusuchen, um zu sehen, ob ich sie bewegen könnte, mit mir zu gehen; ich ward ihrer aber nicht ansichtig. Nun nahm ich meine Pistolen und steckte sie zu mir; da sie zu lang waren, so schnitt ich ein Loch in die Taschen, um die Läufe da hindurch zu stecken, überdieß hielt ich meine Hände noch auf den Schaft, damit er nicht sichtbar werde: das sah gar nicht sonderbar aus, weil es Winter war. Ich bat einen Freund, mit Theresen zu sprechen und sie zu bereden, daß sie zu mir käme. Er richtete nichts aus; es war unterdessen Nacht geworden, und ich trat in den Gasthof zum Guten Abend ein. Da mir meine Pistolen am Sitzen hinderlich waren, so verbarg ich sie heimlich unter einer, auf den Gang hinausgehenden, Thür. Als ich sie, mich entfernend, dort wieder wegnehmen wollte, waren sie verschwunden. In der Meinung, die Frau, die in diesem Gasthofe diente, werde sie gefunden haben, forderte ich sie von ihr zurück. Sie weigerte sich anfangs, sie herauszugeben und sagte: „Ich weiß, was Sie damit im Schilde führen; stehen Sie ab von Ihrem Vorhaben, Unglücklicher!" Ich sagte dann, daß ich dies vielleicht thun würde, wenn sie mir meine Pistolen wieder gäbe, daß noch nichts entschieden und Alles wieder gut zu machen sey, sobald Therese zu mir zurückkehre; wenn sie mir aber meine Waffen länger vorenthielte, so würde ich mir auf der Stelle ein Paar andere von dem Waffenschmidt holen und Theresen am Feuerheerde, und wenn auch noch so viele Personen um sie wären, das Gehirn zerschmettern, so daß die Kugel dann leicht noch jemand anders treffen könne, des-

sen Blut dann auf sie kommen werde. Ich führte sie auch hinsichtlich des Namens des Waffenschmidts irre, damit sie mir nicht hinderlich seyn sollte, mich bei einem wieder mit Waffen zu versorgen, an welchen ich mich vorher noch nicht gewandt hatte. Endlich entschloß sie sich denn, mir meine Pistolen wiederzugeben.

„Es war schon spät; ich legte mich zu Bette. Wer nicht Aehnliches erlebt hat, dem ist es nicht möglich, sich einen Begriff von der Nacht, die ich nun zubrachte, zu machen: ich empfand krampfhafte Zuckungen; die furchtbarsten Bilder schwebten mir vor Augen; ich sah Theresen in ihrem Blute gebadet und mich niedergestreckt neben ihr. Ich konnte die Zeit nicht erwarten, daß es tagte; ich ging zum Gasthofe zum Guten Abend, wo ich ein paar Bekannte zum Trinken einlud, während ich den Augenblick erspähete, wo Therese ihr Haus verlassen würde. Mittlerweile ging sie mit einer soldatischen Miene *) und als ob sie meiner spotten wollte, an dem Gasthofe vorüber. Ich folgte ihr; da ich aber gleichzeitig ihre Mutter erblickte, so stellte ich mich, als ginge ich eines andern Weges, und kehrte zu dem Gasthofe zurück.

„Bald darnach fand sich auch Therese dort ein und sagte, ich möchte sie endlich einmal wissen lassen, was ich von ihr wollte.

„Ich erwiederte, das wären Dinge, welche Liebesleute nur unter vier Augen mit einander abzumachen pflegten; sie möchte einen Augenblick mit mir hinaustreten. Sie weigerte sich dessen und sagte, ich möchte mich nur vor aller Welt erklären. Nun fragte ich sie, ob ich wieder zu ihr kommen dürfte. „„Nein!"" — „„Warum nicht?"" — „„Weil ich meine Gründe dazu habe."" — „„Du wirst zwei Menschen unglücklich machen."" — „„Ich mache mir aus Dir so viel"" — hier spuckte sie mit einer Miene voller Verachtung aus — „„Warte nur, des Königs Anwalt . . ."" Mit diesen letzten Worten verließ sie das Zimmer, in welchem wir uns befanden. Ich folgte ihr und beschwor sie, zu erlauben, daß ich sie wenigstens alle acht Tage einmal sehen und sprechen dürfe, und wenn es auch nur auf zwei Minuten wäre. — „„Du willst mich also zwingen, Dich zu lieben?"" sagte sie. — „„Warum hast Du mich vorher geliebt,"" erwiederte ich: „„ich habe Dich ja nicht dazu gezwungen . . .; eben so wenig habe ich Dich gezwungen, es mir durch tausend Schwüre zu betheuern."" — Sie beharrte auf ihrer Weigerung.

„Ich war mit ihr bis an die Schwelle ihrer Thür gekommen und war im Begriff, mit hinein zu treten, als ihre Mutter

*) D'un air soldatesque, sagt das Original. D. H.

erschien und mir befahl, mich zu entfernen. Ich gehorchte, mit der Bemerkung: Es ist ja noch nicht Nacht!... Ich kehrte nach dem Gasthofe zum Guten Abend zurück, und sah fast in demselben Augenblick die Mutter ausgehen, und zwar eilfertig, was mich auf die Vermuthung brachte, sie gehe zum königlichen Anwalt. Die Gelegenheit war günstig; ich stürze auf Theresens Haus los; mitten auf der Treppe spanne ich die eine Pistole, halte sie aber auf dem Rücken, um Theresen nicht zu erschrecken; dann trete ich rasch in ihr Gemach, das ich verschließen will, es aber nicht kann, weil der Schlüssel abgezogen und der Riegel auch nicht in Ordnung ist. Ich bestürme Theresen neuerdings mit Bitten, ich will mich ihr zu Füßen werfen; sie aber will von nichts wissen und tritt ans Fenster, als wolle sie um Hülfe rufen. Nun feuere ich meine Pistole ab, verfehle sie aber; dann ergreife ich sie beim Arme und sage: drehe dich um. Im nämlichen Augenblicke thue ich den zweiten Schuß, sie stürzt, und ihr Kopftuch fällt ihr über die Augen. Nun will ich meinem Leben ein Ende machen, aber ich habe keine Kugel mehr; da fällt es mir ein, mich von dem Boden hinabzustürzen; schon habe ich in dieser Absicht das Zimmer verlassen, da führt Gott, der sicher meine Seele retten wollte, mich dahin zurück. Es fällt mir hier ein Stück Eisen wie ein Nagel ohne Kopf und wie ein Korkzieher gewunden ins Auge; ich ergreife es, und lade damit die eine meiner Pistolen. Ehe ich aber von dieser Gebrauch mache, bemerke ich, daß neben Theresens Körper kein Blut zu sehen ist und sage zu mir selbst: wie, sollte sie nur betäubt seyn? Ich lege meine Pistole nieder, aus welcher nun das Stück Eisen, womit ich sie geladen, herausgefallen seyn muß. Ich hebe das Tuch, das Theresens Augen bedeckte, auf; sie waren offen!... Ha! nun bin ich verloren, und du, du solltest mich überleben, um meines Todes zu spotten! Nein, das wäre ungerecht. Jetzt ergreife ich, ich bekenne es, mein Messer, die Waffe des Feigen — ich hatte ja keine andere — und schneide ihr die Kehle ab. Ich schauderte vor mir selbst zusammen; ich bedeckte ihr das Gesicht, um sie nicht zu sehen; die Zeugen werden es Ihnen sagen, daß man sie, das Gesicht mit ihrem Tuche überdeckt, gefunden hat. Darnach wischte ich, aus einem natürlichen Gefühle für Ordnung und Reinlichkeit, mein Messer ab, legte es zusammen und steckte es zu mir; dann setzte ich mir meine Pistole, die ohne mein Wissen nur noch mit Pulver geladen war, in den Mund, drückte ab, und stürzte besinnungslos nieder.

„Was hierauf mehrere Stunden lang mit mir vorgegangen ist, weiß ich nicht; die Nennung meines Namens brachte mich wieder zur Besinnung. Wenn ich einmal schlafe, so stört mich ein Kanonenschuß nicht, während mein Name, wenn auch sehr leise ausgesprochen, mich gleich wach macht. Ich befand mich auf einem Bette, im Hospital; ich war in Verzweiflung, daß ich am Leben geblieben; doch bemerkte ich zu meinem Troste, daß ich im Munde ein Loch hatte, in welches meine Zunge hinein reichte, und daß mir an beiden Armen zur Ader gelassen worden war, wonach mir also die Hoffnung blieb, mich zu Tode bluten zu können; auch glückte es mir bald, meinen Verband zu lösen. Wie froh war ich, als ich meine Finger naß werden, meine Kräfte dahin schwinden fühlte! Ich empfahl Gott meine Seele, und würde auch meinen Geist aufgegeben haben, wenn mein Zustand nicht noch zeitig genug bemerkt worden wäre. Das ist die reine Wahrheit; ich habe nichts verhehlt, Gott weiß es! — Ich habe den Tod verdient, weil ich gemordet habe. Der Tag, wo ich ihn empfange, wird der sanfteste, der schönste meines Lebens seyn. Ich erwarte das verhängnißvolle Schaffot; ich hoffe, daß ich es ohne Furcht ersteigen und muthig meinen Kopf unter das Messer legen werde!..."

— Diese Erzählung trug der Angeklagte in einem ruhigen Tone vor, bis zu der Stelle, wo er nach dem ersten verfehlten Schuß zu Theresen gesagt hatte: dreh dich um... Hier ward seine Stimme in einem hohen Grade bewegt und es traten ihm Thränen in die Augen: aber fast gleich darnach hatte er seine scheinbare Ruhe wieder gewonnen, und fuhr mit einer Kaltblütigkeit und einer Geistesgegenwart fort, die ihn auch im Verlaufe aller Debatten nicht einen einzigen Augenblick verlassen haben.

Wir wollen es nicht versuchen, die verschiedenen Eindrücke der Zuhörer zu schildern; aber bemerken müssen wir, daß dasselbe weniger durch das Unglück des Opfers und den Abscheu vor der Schreckensthat aufgeregt zu seyn schien, als durch die Theilnahme, welche der Angeklagte ihm eingeflößt hatte.

Nach einigen, dem Publikum zur Erholung seines aufgeregten Zustandes geschenkten Minuten, befahl der Präsident die Abhörung der Zeugen.

Theresens Mutter war die erste, die vorgelassen ward. Sie sagte, sie hätte durchaus keine Ahnung von den Verhältnissen gehabt, in welchen ihre Tochter zu dem Angeklagten gestanden; grobe Excesse, die er gegen einen ihrer Brüder verübt, seyen die

Veranlassung gewesen, daß sie ihn nicht länger in ihrem Hause habe dulden wollen; hernach hätte sie sich durch seine Zudringlichkeit gegen ihre Tochter, durch Steinwürfe des Nachts an ihre Fensterladen, durch das Zerbrechen eines Gossensteins, durch das Drohen mit einem Stocke um 10 Uhr Abends, bewogen gefunden, bei dem königlichen Anwalt Klage zu führen. Sobald der Angeklagte dies erfahren, habe er sich vor Zorn die Haare ausgerauft.. Am Morgen des Verbrechens habe sie mit Besorgniß ihn vor ihrem Hause auf- und abgehen sehen; dann sey er Theresen, welche Wein aus dem Gasthofe zum Guten Abend geholt, bis zur Thürschwelle nachgegangen, habe auch mit in das Haus hineingehen wollen, was sie aber, herbeieilend, ihm gewehrt habe; er habe sie dann aufgefordert, einige Schritte im Corridor zurückzutreten, unstreitig, um sie Beide zu tödten. Als er gesehen, daß ihm dieses nicht gelingen werde, sey er fortgegangen, habe aber mit einer drohenden Bewegung ausgerufen: es ist noch nicht Nacht!... Einige Minuten darnach sey sie unglücklicherweise ausgegangen, und als sie zurückgekehrt, da sey Alles schon geschehen gewesen.

Der Angeklagte erhob sich nun und gab über seinen Streit mit Theresens Onkel, der, wie ein glaubwürdiger Zeuge aussagte, sich oft in Wein berauscht, eine befriedigende Auskunft; er läugnete Steine geworfen und den Gossenstein zerbrochen zu haben, indem er bemerkte, es sey nicht seine Art, dergleichen Handlungen zu begehen; auch stellte er es in Abrede, Theresens Mutter aufgefordert zu haben, in den Corridor zurück zu treten.

Mariane Lagrange, eine Magd des Gasthauses zum Guten Abend, sagte aus, daß sie am 20. Januar, am Abend vor dem Ereignisse, ein Paar Pistolen unter der Thür, die zum Keller geführt, gefunden habe, die sie dem Angeklagten anfangs nicht habe herausgeben wollen, obwohl es ihr unbekannt gewesen sey, welchen Gebrauch er davon zu machen die Absicht gehabt; in dieser Beziehung habe er ihr nichts gesagt.

Der Angeklagte unterbrach sie hier mit den Worten: „Sie irrt sich, Herr Präsident; sie hat das vergessen; übrigens ist die arme Frau höchst unschuldig an meinem Verbrechen."

Diese Zeugin, so wie alle andern Zeugen, sind einstimmig in der Beschreibung dessen, was in dem Wirthshause vorgegangen ist; nur ein einziger, ein Greis, der auf Krücken geht, und der bei der Ablegung des Eides seine beiden Hände andächtig zu dem Kreuze im Gerichtssaal erhoben hatte, setzte noch hinzu, daß der

Angeklagte, ehe er das Gasthaus zum Guten Abend verlassen, sich halb umgewendet, ein Stück Papier aus der Tasche gezogen und eine Bewegung gemacht habe, als ob er eine Pistole lüde.

Bei Erwähnung dieses Umstandes, der in der Erzählung des Angeklagten und in der Aussage der übrigen Zeugen nicht vorkommt, ließ sich ein Murmeln des Unglaubens vernehmen; der Angeklagte gab aber, von dem Präsidenten befragt, sofort folgende Auskunft: „Bis auf einen gewissen Umstand ist es wahr, was dieser Zeuge sagt. Geladen habe ich keine meiner Pistolen: sie waren es schon Tags vorher; da aber von der einen das Pulver auf der Pfanne in meiner Tasche verschüttet war, so habe ich in der Stellung, deren dieser arme Mann erwähnt, neues Pulver aufgeschüttet."

Ein verabschiedeter Gensd'arme, Herr Galiey, über 60 Jahr alt, und in den Prozeßakten als ein Freund des Angeklagten bezeichnet, erregte durch sein gravitätisches Wesen und durch seine etwas komisch-feierliche Sprache besondere Aufmerksamkeit.

„Ich habe den hier gegenwärtigen Angeklagten," begann er, „in der Werkstatt eines Tischlers, zu welchem ich wohl zu kommen pflegte, kennen gelernt. Seine leidenschaftliche Liebe für die Vervollkommnung seines Geschäfts und seine philosophischen Ideen zogen mich zu ihm hin. Wir waren oft beisammen. Eines Tages fragte er mich, wo ich den Abend zuzubringen gedächte. Meiner Treu, antwortete ich, das ist mir gleich. Nun, sagte er, dann kommen Sie zu mir; ich habe ein neues Buch, den Belisar von Marmontel, das wollen wir mit einander lesen. Ich bin ein Freund der Literatur, und so ging ich zu ihm. Wir lasen mehrere Kapitel durch. Ihn empörte die Behandlung, die dem Belisar widerfahren war, und er sagte, so wäre es stets hergegangen, die Tugend sey auf Erden immer verfolgt worden. Ich bemerkte ihm dagegen, man müsse, was der Autor dort sage, nicht so wörtlich nehmen; vielleicht sey das Alles gar nicht geschichtlich begründet. Auch habe ich, Herr Präsident, neugierig, über diesen Punkt hinter die Wahrheit zu kommen, mich in der That überzeugt, daß es falsch ist, daß Justinian dem Belisar die Augen habe ausstechen lassen... Das war ein Mal... Ein anderes Mal, als ich auch bei ihm war, sagte er, er habe mir im Interesse eines seiner Freunde eine Frage vorzulegen. — „Nun, und die wäre?" — Was würden Sie thun, wenn Sie mit einem Frauenzimmer in Verbindung ständen und sie wollte nichts mehr von Ihnen wissen, sie verließe Sie? — „Pah! ich würde sie laufen lassen!"

Der Präsident. Sie hatten Recht; das ist die richtige Philosophie *).

Der Zeuge. „Sie haben gut reden," antwortete mir der Angeklagte; „das kann man wohl in der Speculation leicht als Grundsatz aufstellen, aber in der Wirklichkeit ist die Sache schwieriger." Ei was, erwiederte ich, wenn Ihr Freund sich die Sache näher betrachtet, so wird er finden, daß verletzte Eigenliebe es ist, die ihm den meisten Kummer macht. Der Angeklagte sann einen Augenblick nach und sagte dann: es ist wahr, die Eigenliebe spielt die Hauptrolle dabei! Er ward nun nachdenklich, und wir sprachen von etwas Anderem.

„Ein anderes Mal fand ich ihn mit einem Schreiben an seinen Bruder, einen Advokaten zu Paris, beschäftigt. Sein Brief, der erst eben angefangen war, setzte mich in Verwunderung. Er begann mit drei Apostrophen, die wir rhetorische Figuren nennen. So viel ich mich dessen zu entsinnen vermag, war er ungefähr folgenden Inhalts:

„Meine Feder, was beginnst du mit deinem unbeweglichen Schnabel? Fort, rasch, laufe, tummle dich auf dem „Papier. Du rührst dich nicht? Ha! ich verstehe; du vermagst nichts aus dir selber; du mußt erst durch die Finger „in Bewegung gesetzt werden. Wohlan ihr Finger, es ist „eure Sache, zu handeln. Was, auch ihr bleibt unbeweglich! ich verstehe: der Antrieb muß von oben, von der Denkkraft im Gehirn kommen. Nun, Gehirn, so nehme ich „denn dich in Anspruch..."

„Der Angeklagte war gewöhnlich in Gedanken vertieft, wie von einer fixen Idee eingenommen, fuhr der alte Gensd'arme fort; seine Einbildungskraft war exaltirt, er mußte Zerstreuung haben. Wir gingen oft zusammen spazieren; wir sprachen über Literatur, schöne Künste, Ackerbau; Zeichen des Wahnsinns habe ich nie an ihm bemerkt.

„Am 20. Januar des Abends erbot ich mich aus freien Stükken, zu den Frauen Castagnère gehen zu wollen. Ich sagte ihnen, daß der Gedanke, dem königlichen Anwalt denunciirt zu seyn, den jungen Mann quäle, und daß sie die Sache liegen lassen möchten. Die Mutter wie die Tochter nahmen mich gut auf und sagten, sie thäten das recht gerne, wenn er sie nur in Ruhe lassen wollte. Als ich dem Angeklagten diese Antwort über-

*) Welch eine unpassende Aeußerung im Munde des Präsidenten! D. H.

brachte, sagte er: ich danke Ihnen, wie wissen gar nicht, welch einer Last Sie mich entheben. Es war schon spät und wir trennten uns."

Der Angeklagte steht auf und betheuert, daß der Zeuge die reinste Wahrheit gesprochen habe mit dem Zusatze: dieser wakkere Mann sey ganz unschuldig an seinem Verbrechen.

Die Aerzte beschrieben hierauf die Wunden und Verletzungen, die sie an dem Leichnam der Therese Loncan gefunden, so wie den Zustand des Angeklagten, die auf ihn verwendete Sorgfalt, dessen Versuch, sich durch das Losmachen der Aderlaßbinden zu verbluten, und die genommene Vorsicht, ihm die Arme fest zu machen, um ein ähnliches Unternehmen zu verhüten.

Zwei oder drei Zeugen zu Gunsten des Angeklagten schildern sein früheres gutes Betragen, seine eingezogene Lebensweise, seinen Hang zur Schwärmerei.

Ein seit der Instruction des Prozesses verstorbener Zeuge hatte ausgesagt, daß der Angeklagte ihm am Tage vor dem Verbrechen ein ihm abgeliehenes Werkzeug zurückgebracht und ihm zugleich mit den Worten: Sie werden morgen von mir hören, seine eigenen übergeben habe.

Bei der Nachsuchung in seiner Wohnung hat man Marmontels Belisar in zwei Bänden, ein Heft Notizen von der Handschrift des Angeklagten und einen Briefwechsel gefunden.

Der nächstfolgende Tag, 20. März, wurde in einer siebenstündigen Sitzung mit Vorlesung der Anklageschriften und den Vertheidigungsreden ausgefüllt. Zuerst nahm der königliche Anwalt, Herr Dantin, das Wort, und gab zuvörderst Reflexionen über die Wichtigkeit der Anklage und über die Pflichten, welche sie der Jury auferlege. Er erinnerte an die Hauptumstände des Verbrechens, und fand solche sowohl in den aufgenommenen Protokollen, als in den Zeugenaussagen und in den Eingeständnissen des Angeklagten, bewiesen. Auch schien ihm der Umstand außer Zweifel zu seyn, daß die That mit langem und kaltem Vorbedacht verübt worden. Der Angeklagte hatte Theresens Tod in einer der Nächte beschlossen, deren schreckliche Aufregung er geschildert; er hatte sich Waffen gewählt und sie in Stand gesetzt. Er hatte sich bestrebt, Theresen nach verschiedenen Orten zu locken, um sein Vorhaben auszuführen. Am Abend vor der That hatte er zu einem Gewerbsgenossen, indem er ihm ein Werkzeug zurückgegeben, gesagt: ich gehe einen schlimmen Gang; morgen wird man von mir hören. Freilich

knüpfte er das Verbrechen an eine Bedingung; doch existirt der Vorbedacht darum nicht minder im Geiste und nach den Ausdrücken des Gesetzes.

„Aber," fuhr der königliche Anwalt fort, „hier sind wir an eine ernste Frage gekommen, die, wie wir wissen, aufgeworfen werden soll... Man will behaupten, der Angeklagte sey seines Verstandes nicht mächtig, in einem völlig wahnsinnigen Zustande gewesen und habe nur einem unwiderstehlichen Impulse nachgegeben. Nein, Lafargue war nicht wahnsinnig; er hatte bis dahin keine Spur von Geistesverwirrung blicken lassen; und sein Verbrechen schließt den Wahnsinn aus, statt ihn zu beweisen. Ein Wahnsinniger verübt wohl Frevel, prämeditirt sie aber nicht, und knüpft sie vollends nicht an eine, auf Raisonnement begründete Bedingung; er wählt nicht erst, welche Waffe er nehmen soll, sondern nimmt die erste beste, die ihm in die Hände fällt. Er sinnet nicht auf eine gute Gelegenheit, sondern nimmt sie, wie sie ihm kommt; endlich hat der Wahnsinnige keinen Begriff von der Moralität oder Unmoralität dessen, was er thut, und das ist der Grund, weshalb ihn das Gesetz nicht straft. Der Angeklagte aber wußte sehr gut, was er vor dem Verbrechen und bis zur Hälfte desselben that; er selbst hat dieses in dem furchtbaren Monologe offenbaret, in welchem er, fürchtend, Therese bleibe am Leben, ausrief: „„Ich bin verloren, sie muß mit mir sterben!"" und in Folge dessen schneidet er ihr die Kehle ab. Er wußte also, was er gethan hatte, welche Strafe seiner wartete; und da er dies einsah, so war er nicht verrückt."

„Eben so wenig läßt sich ein angeblich unwiderstehlicher Drang zugeben. Nur der wirklich Wahnsinnige ist für dasjenige, was er thut, nicht zur Rechenschaft zu ziehen; wer aber mit Einsicht von der Sache handelt, bleibt, welche Leidenschaft ihn auch hinreißen mag, für seine Thaten verantwortlich. Leidenschaften entschuldigen nicht, sonst würden fast alle Verbrechen ungestraft bleiben. Verliebte, die zu Mördern geworden, haben dies noch immer auf dem Schaffot büßen müssen. Ueberdieß hat Lafargue widerstanden, so lange er es gewollt; er hat sich den Ort zu wählen gewußt; er hatte alle seine Bewegungen unter allen Umständen, die dem Verbrechen vorhergegangen sind oder es begleitet haben, berechnet. Nein, dies Attentat ist nicht die Handlung eines Verrückten, es ist ein, mit kaltem Vorbedachte und Punkt für Punkt so, wie er es angelegt hatte, verübtes Verbrechen, und die dabei stattgefundene Langsamkeit giebt ein zur Grausamkeit geneigtes Gemüth zu erkennen.

Jetzt steht Herr Dubois, der Vertheidiger des Angeklagten, auf, und es thut sich eine Bewegung allgemeiner Theilnahme kund. Nachdem er mit kräftigen Zügen die ersten Eindrücke des Abscheues und Schreckens, welche das Verbrechen erweckt, das zu ehrende Mitleid und die gerechteren Reflexionen, die auf sie gefolgt sind, geschildert hat, entwickelt er klar und tief die Theorie der heftigen Leidenschaften und ihre Wirkung auf das menschliche Herz, besonders den Einfluß und Charakter einer heftigen Liebe. Er stützt sich auf die Autorität mehrerer Physiologen, die es zugeben, daß eine jede Leidenschaft ein erster Grad des Wahnsinns sey. Er bemerkt, daß, wenn diese Verrücktheit in Wuth verübte Verbrechen erzeuge, sie nicht vorher überlegte, das heißt mit Vorbedacht verübte, Verbrechen hervorbringe, welche das Gesetz als solche strafe. Er wendet diese Bemerkung auf drei Beispiele an, worunter zwei die Frucht einer kalten und berechneten Ruchlosigkeit, die dritte die einer glühenden und blinden Leidenschaft waren. Dann zu dem Doppelumstande des Selbstmordes und des Mordes übergehend, thut er dar, daß der Selbstmord, an und für sich schon ein Wahnsinn, ein neuer Beweis der Verrücktheit durch Liebe sey; daß überdieß ein Mord ohne Interesse, wie der, wo sich der Thäter auch das Leben nähme, weniger ein Verbrechen als eine Art von Wuth sey. Daraus folgerte er, daß der jetzt wohlbekannte Zustand des Angeklagten es außer Zweifel setze, daß er seiner Sinne nicht mächtig gewesen, als er seinen und Theresens Tod beschlossen und ausgeführt. Als einen ferneren Beweis des Wahnsinns legte er den Auszug eines, von dem Angeklagten im Gefängnisse angefertigten Aufsatzes, der seinem Vertheidiger als ein Leitfaden dienen sollen, vor. In diesem wendet sich Lafargue, nachdem er in eine Menge Details eingegangen, in folgenden Ausdrücken an Therese:

„Der Schleier ist nun gelüftet, aber ach! ein wenig spät. „Was seh' ich? dich, mit neunzehn Gesichtern. Auf dem erstern „gewahre ich ein erkünsteltes Lächeln, um dadurch einen angenehmen Eindruck hervorzubringen: auf dem zweiten lese ich, wie „du dir das Ansehen giebst, als hörtest du mit lebhafter Theilnahme der Person zu, die mit dir spricht; auf dem dritten lese „ich, daß du Alles gutheißen wirst, und verstieße es auch wider „die Wohlanständigkeit; auf dem vierten lese ich, daß du bei der „besagten Person zu entdecken bemüht bist, ob sie nicht mit dem „Glücke in freundschaftlichem Verhältnisse stehe; auf dem fünften „lese ich, daß du wirklich die Entdeckung gemacht hast, daß dem „einigermaaßen so sey, dies macht dann, daß deine Zähne etwas

„sichtbar werden, die zu zeigen dich ein Hoffnungslächeln zwingt;
„auf dem sechsten lese ich, daß du darauf studierst, sie freundlich
„anzusehen; auf dem siebenten lese ich, daß du dich stellest, als
„fühltest du Freundschaft für sie; auf dem achten lese ich, daß
„du ihr ein fromm theilnehmendes Gesicht machst und dich zwingst,
„einen Seufzer hören zu lassen; auf dem neunten lese ich, daß
„du dich zwingst, sie zu überreden, du fühltest etwas für sie, das
„du doch nie für irgend jemand gefühlt hast, ich meine Liebe;
„auf dem elften sehe ich die Freude glänzen, die du darüber hast,
„daß dir dein heilloser Anschlag gelungen ist und du noch einen
„Thoren gefunden hast; auf dem zwölften lese ich, wie du einen
„Eid, welchen du gewöhnlich dem Beelzebub entlehntest, thust,
„um demjenigen, der so gütig war, dir zuzuhören, eine, jede
„Probe bestehende Treue zu versichern; auf dem dreizehnten lese
„ich, daß du deine falschen Liebkosungen an ihn verschwendet hast,
„was ich auch an deinen hohlen, eingefallenen Augen und an dei-
„nem fahlen Ansehen bemerke; auf dem vierzehnten lese ich, daß
„du ihn schon betrogen hast und in der Hoffnung lebst, ihn fer-
„ner zu betrügen; auf dem funfzehnten lese ich, daß du es inne
„geworden bist, daß das Glück ihm nicht so sehr oft die Hand
„bietet, und dieser Contrast läßt mich bemerken, daß du nachden-
„kend und ernst geworden bist; auf dem sechszehnten lese ich die
„Unmöglichkeit, daß er sich dir nahen darf, denn dein hölliſcher
„Blick zwingt dich, die Augenbraunen zusammen zu ziehen, und
„in deinen Augen spricht sich Verachtung aus; ich sehe auch, wie
„dein Mund geöffnet ist, was mir den Beweis giebt, daß der-
„selbe seine unwiderrufliche Verabschiedung ausgesprochen hat:
„auf dem siebzehnten lese ich, daß du in der ärgerlichen Laune
„bist, was mich glauben läßt, der arme Urban habe einen letz-
„ten Versuch gemacht, und du hast ihm statt aller Antwort den
„Rücken zugekehrt; auf dem achtzehnten lese ich die Medisance,
„und auf dem neunzehnten endlich lese ich die Verläumdung; um
„von dieser überzeugt zu seyn, braucht man keine Physiognomik
„zu besitzen, denn die Schlangen, die dir aus dem Munde gehen,
„beweisen mir es schon, daß ich mich nicht geirrt habe. Auf ei-
„ner andern Seite erblicke ich dein Herz, bemerke aber keine
„Wunde daran, was mir den Beweis giebt, daß wegen seiner
„Härte kein Pfeil in dasselbe eindringen konnte. Hätte ich auch
„nur eine Wunde daran auffinden können, so würde ich geglaubt
„haben, sie rühre von deinem Gatten her; aber der Arme ist
„eben so von dir geliebt worden, wie du die Andern geliebt hast."

Der Defensor will nicht begreifen, wie der Verfasser dieser bizarren Schilderung anders als wahnsinnig seyn solle. Eine Folge in den Vorstellungen, ein mit Eifer verfolgter Zweck, die Wahl der Mittel, um dazu zu gelangen, wären nicht durch den Wahnsinn ausgeschlossen, und wenn es auch keinen vernünftigen Wahnsinn gäbe, so gäbe es doch einen vernünftelnden. *) Es sey sogar eine Eigenthümlichkeit der Monomanie, bei ihrem Delirium Gebrauch von den besten Eigenschaften des Verstandes zu machen. So sehe man oft verkehrte Geister die logischsten Folgerungen aus dem irrigen Princip ableiten, von welchem sie ausgegangen wären. Herr Dubois führt für seine Behauptung die Meinung psychologischer Schriftsteller an, und mehrere Beispiele, unter andern das des Tasso.

Aber, fuhr Herr Dubois fort, wenn man dennoch weder Wahnsinn noch Monomanie wolle gelten lassen, so könne man doch nicht umhin, zuzugeben, daß das Verbrechen durch schwere Gewaltthätigkeiten provocirt worden sey. „Ein Todtschlag ist zu entschuldigen," heißt es im 321. Artikel des Strafgesetzbuches, „wenn er durch an Personen verübte Schläge oder schwere Gewaltthätigkeiten provocirt worden ist." Diese Alternative beweiset, daß es Gewaltthätigkeiten ohne Schläge, folglich moralische Gewaltthätigkeiten giebt, die zu würdigen das Gesetz der Jury anheimstellt. Die Gewaltthätigkeiten müssen beurtheilt werden mit Rücksicht auf den Charakter des Beleidigers, des Beleidigten, auf die Beziehungen, in welchen sie zu einander stehen, und auf ihre augenblickliche Lage. Hier erinnert der Advokat an die durch Theresen an dem Angeklagten verübte Verführung, an die Verletzung ihrer Eide, an ihre hartnäckige Weigerung, ihn wieder zu sehen, und wenn auch nur alle acht Tage auf zwei Minuten, an das Klagbarwerden der Mutter bei dem königlichen Anwalt, an die Verachtung aussprechenden Worte und Zeichen einige Augenblicke vor der Mordthat, an die Spannung, in welche diese vereinigten Umstände den Angeklagten versetzt hätten; daher er nicht Anstand nehme, in dem Benehmen Theresens schwere und das Verbrechen provocirende Gewaltthätigkeiten wider den Angeklagten, zu finden. Ueberdieß sey dieser noch immer unschlüssig gewesen, ob er das Verbrechen begehen solle, und so wie er selbst sagt, als er sein letztes Betreten des Hau-

*) Wortspiel des Originals: folies *raisonnables* und folies *raisonnantes*.

Hauses von Thereſen erzählt, würde ihn ein Faden zurückgehalten haben.

Dann gab der Defenſor eine höchſt rührende und energiſche Schilderung von dem früheren Lebenswandel, dem Charakter, den moraliſchen Grundſätzen des Angeklagten; von der Störung, die ein argliſtiges Frauenzimmer in ſeinen Vorſtellungen und in ſeinen Sinnen zuwege gebracht; von ſeinem gerechten Unwillen, als er von ihr verlaſſen wird; von ſeiner Verzweiflung und ſeiner Herzensangſt, als er ſie nicht zu erweichen vermag; von ſeiner Geiſtesverwirrung, als ſie ihn der Polizei denunciirt und ihm durch Verachtung trotzt. Wer könnte in dieſem Unglücklichen wohl einen Verbrecher finden?

„Nie," ſchloß Herr Dubois ſeine Rede, „hat es eine Sache gegeben, die ſchöner zu verfechten, glorreicher abzuurtheilen geweſen wäre!... Nein, der zu fällende Spruch wird nicht in den Gränzen dieſes Kreiſes bleiben: eine gerührte und ängſtlich harrende Menge vernimmt ihn, die Annalen unſerer Gerichtshöfe harren ſeiner, die Freunde einer hohen Philoſophie werden ihn citiren. Ich hoffe, meine Herren, daß die Menſchlichkeit, welche hier durch meine Stimme Zugang zu den Richtern über Joſeph Gras fand, auch eure tugendhaften Namen einſt bezeichnen wird."

Die Vertheidigungsrede des Herrn Dubois dauerte drei Stunden lang. Sie gereichte ihm zu hoher Ehre, und brachte ihm wohlverdiente Lobſprüche ein.

Die Audienz ward nun eine Stunde lang ausgeſetzt. Sobald ſie wieder begann, ſuchte Herr Laporte, (ein zweiter Vertheidiger) die Erlaubniß nach, dem Angeklagten noch durch einige flüchtige Reflexionen den Tribut ſeines Eifers und der Theilnahme, die er ihm eingeflößt habe, geben zu dürfen. Er wiederholte unter andern glänzenden Geſichtspunkten die ſchon vorgekommenen Argumente des erſten Vertheidigers, und hob hauptſächlich den Eindruck hervor, welchen die Scene auf die entzündbare Einbildungskraft des Angeklagten hatte haben müſſen, wo Thereſe ihm ihren Buſen öffnet und zu ihm ſagt, er ſolle ihr den Dolch hinein ſtoßen, wenn ſie ihm wieder ungetreu würde. Der Advokat ſchilderte mit Wärme die Gefühle, die das Herz des Angeklagten zerreißen und ihn aller Ueberlegung und alles freien Willens berauben mußten.

Dieſe aus dem Stegreif gehaltene Rede machte einen lebhaften und tiefen Eindruck. Auch wurden dem Herrn Laporte ebenfalls wohlverdiente Lobſprüche ertheilt.

In der Audienz am 21. März resumirte der Präsident, Herr Borié, die Debatten mit einer lichtvollen Unpartheilichkeit.

Die Frage des freiwilligen Todtschlags mit Vorbedacht wird von dem Greffier verlesen.

Herr Laporte verlangt, man solle die Frage des Anreitzes zur That durch schwere Gewaltthätigkeiten aufstellen, und beruft sich deshalb auf die in dieser Beziehung durch Herrn Dubois entwickelten Gründe.

Der königliche Anwalt erhebt sich auf die Aufforderung des Präsidenten und erklärt, der Text des Gesetzes scheine ihm so klar zu seyn, daß er sich der Stellung der Frage nicht widersetzen zu können glaube, und dies deshalb der Umsicht des Gerichtshofes anheimstelle.

Nach einigen Minuten Berathung befiehlt nun der Gerichtshof die Stellung der Frage. (Hier machte sich eine Bewegung in verschiedenartigem Sinne bemerklich.) *)

*) Offenbar fühlte der vernünftigere Theil des Publikums das Widersinnige, was darin lag, den Artikel 321. in diesem Falle herbeizuziehen. Dieser handelt von der Nothwehr und Retorsion der Realinjurien, indem er verordnet:

> Todtschlag, so wie Verwundungen und Verletzungen, sind zur Entschuldigung geeignet, wenn dazu durch schwere Verletzungen oder Gewaltthätigkeiten gegen die Person gereizt worden ist.

Wenn der Defensor die Behauptung aufstellt: „es gebe hiernach auch moralische Gewaltthätigkeiten, welche zu würdigen das Gesetz der Jury anheimstelle;" †) so ist dies ein von seinem Standpunkte aus er-

†) Hier ist die Jury aufgefordert worden, und hat dieser Aufforderung Folge geleistet, von ihrer omnipotence auf die Weise Gebrauch zu machen, da die Thatfrage wegen des Verbrechens (der Tödtung) überhaupt, auf den Grund des Geständnisses und des geführten Beweises, durchaus nicht anders, als bejahend, zu beantworten war, einen nicht vorhandenen Entschuldigungsgrund gleichfalls als existent anzunehmen, um die volle Anwendung des Strafgesetzes unmöglich zu machen —; eine Anweisung, wie sie zu verfahren habe, wenn Verbrechen mit erschwerenden Umständen zur Entscheidung kommen, und ihr die Strafen zu hart scheinen, findet sich in einer der neuesten Nummern der Gazette des Tribunaux, Nr. 1192., vom 5. Juni d. J.

Es ist von der zweiten Assisensitzung im Departement de l'Eure die Rede, und der Berichtserstatter sagt:

„Man hat bemerkt, daß im Laufe dieser Sitzung wenig Freisprechungen vorgekommen sind; dagegen ist es häufig geschehen, daß, wenn der gleiche Beweis für das Hauptfactum und die erschwerenden Umstände

Die Jury tritt in ihr Deliberationszimmer, und es zweifelt nun niemand mehr, in welchem Sinne die Fragen werden gelöset werden.

Nach drei Viertelstunden versichert der Chef der Jury auf seine Ehre und sein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen beide Fragen, nämlich: „daß der Angeklagte des freiwilligen Todtschlags, ohne Vorbedacht schuldig, aber dazu durch schwere Gewaltthätigkeiten aufgereizt worden sey," wären einstimmig mit Ja beantwortet worden.

Kaum ist dieser Ausspruch geschehen, so vernimmt man ein Beifallklatschen, das aber durch den Präsidenten, als vor Gericht nicht erlaubt, untersagt wird.

Der Präsident ist nun genöthigt, um das Urtheil zu fällen, erst den 304. Artikel des Straf-Codex zu lesen. *) Kaum hat er damit begonnen, so läßt sich ein klagendes und gedehntes Mur-

klärlicher Fechterstreich; aber der Königliche Anwalt, welcher sich der Stellung der auf den Artikel 321. gegründeten Entschuldigungsfrage nicht widersetzt, um gegen die öffentliche Meinung nicht zu verstoßen, und der schwache Gerichtshof, der sie aus gleichem Grunde offenbar wider seine Ueberzeugung (wie könnte ein Jurist so beschränkt seyn, die Unanwendbarkeit des Artikels 321. auf diesen Fall nicht einzusehen!) stellt!! Darum, sobald nur dies geschehen war, „zweifelte auch," wie sich der Berichterstatter naiv genug ausdrückt, „niemand, wie die Frage werde gelöst werden," und es ist ganz consequent, daß das Publikum, zufrieden mit dem Ausgange des eben vor ihm aufgeführten Drama's, den Mörder mit wiederholtem „Applaudissement" (so sagt die Gazette des Tribunaux wörtlich) entläßt. D. H.

*) Art. 304. „Der Todtschlag zieht die Todesstrafe nach sich, wenn ihm ein anderes Verbrechen oder Vergehen voranging, ihn begleitete oder ihm folgte.

In jedem andern Falle wird der des Todtschlags Schuldige mit der Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit belegt." Diese Vorlesung mußte in Beziehung auf die Anwendung des Artikels 326. erfolgen.

D. H.

sprach, die Geschwornen, von ihrem Rechte Gebrauch machend, (?) das Schuldig in Hinsicht des Hauptfactums aussprachen und zugleich die erschwerenden Umstände durch ihren Ausspruch beseitigten, indem sie durch dies weise Verfahren die Interessen der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit auszugleichen suchten. So gewinnt die heilsame Lehre (?) von der Allmacht der Jury unmerklich festen Fuß in unsern Sitten, und man kann dazu nur Glück wünschen; (?) vorzüglich wenn man die unmäßige Strenge unserer peinlichen Gesetze berücksichtiget." D. H.

meln, durch eine unüberlegte Besorgniß, welche Anwendung man diesem Artikel geben würde, vernehmen. Endlich wird das Urtheil gesprochen, und lautet auf fünfjähriges Gefängniß, zehnjährige Polizeiaufsicht und Bezahlung der Prozeßkosten. *)

Der Angeklagte verhält sich noch immer theilnahmlos. Als aber der Präsident hierauf eine leichte Ermahnung an ihn richtete, verbeugte er sich vor demselben, ihm zu danken, und rief dann, sich mit Lebhaftigkeit dem Publikum zuwendend: „Wackere und schätzenswerthe Einwohner dieser Stadt, die zarte Theilnahme, die ihr mir bewiesen habt, ist mir bekannt; mein Herz wird eurer nie vergessen!" **) Thränen hinderten ihn, mehr zu sagen. Neue Beifallszeichen (!!!) waren die Antwort, die man ihm gab, und alle drängten sich ihm nach.

Entwendung beschwerter Briefe durch einen Postbeamten.

Am 30. Mai d. J. wurde der in den Zeitungen viel besprochene Proceß des Büreauchefs in der Administration der Posten, von Malarme, welcher der Unterschlagung beschwerter Briefe, die sein Amt ihm in die Hände brachte, angeschuldigt war, vor den Assisen zu Paris verhandelt. Der Angeklagte gestand ein, sich mehrere Briefe, in der Voraussetzung, daß Papiere von Werth darin befindlich seyen, zugeeignet zu haben, wurde hierauf in Gemäßheit seines Geständnisses von den Geschworenen für schuldig erklärt, und das öffentliche Ministerium brachte hierauf die An-

*) Da der Entschuldigungsgrund des Artikels 321., nach dem Ausspruch der Jury, einmal angenommen worden, in Gemäßheit des Artikels 326:

„Ist die zur Entschuldigung gereichende Thatsache erwiesen, so wird die Strafe, wenn sie ein den Tod oder Zwangsarbeiten auf Lebenszeit — — — nach sich ziehendes Verbrechen betrifft, bis zum Gefängnisse auf ein bis fünf Jahren ermäßigt — — — und können die Schuldigen überdieß durch das Urtheil unter die Aufsicht der hohen Polizei auf mindestens fünf, und höchstens zehn Jahren gesetzt werden." Nach diesem Gesetze ist, wie man sieht, Anstands halber, das höchste Strafmaaß gewählt worden. D. H.

**) Und wie steht es mit dem Wahnsinn, in welchem er im Gefängnisse den Aufsatz über die neunzehn Gesichter geschrieben? D. H.

wendung der Artikel 173 u. 386. des Strafgesetzbuchs in Antrag, von denen der erste festsetzt:

„Jeder Richter, Verwaltungsbeamter, öffentlicher Geschäftsführer oder Staatsdiener, welcher Verhandlungen und Urkunden, deren Verwahrer er in dieser Eigenschaft war, oder welche ihm in Beziehung auf sein Amt überliefert und mitgetheilt sind, zerstört, unterdrückt, unterschlagen oder entwandt hat, wird mit Zwangsarbeiten auf Zeit bestraft;"

letzterer aber: (Nr. 3.)

„Mit der Strafe der Einsperrung wird Jedermann belegt, welcher sich des Diebstahls in einem der folgenden Fälle schuldig gemacht hat:

Wenn der Dieb zum Hausgesinde oder zu den um Lohn dienenden Personen gehört u. s. w. und in dem Hause u. s. w. seines Herrn den Diebstahl verübte u. s. w."

Hiegegen führte der Vertheidiger Folgendes aus:

Der Art. 173. sey völlig unpassend, dies habe der öffentliche Ankläger auch gefühlt, indem er den Art. 386., von welchem in der Anklageacte nicht die Rede gewesen, herbeigezogen. Der Fall lasse sich allein unter den Art. 183. *) subsumiren. Um den Art. 173. zur Anwendung zu bringen, müßten zwei Requisite zusammentreffen, die Eigenschaft des Verbrechers als Richter, Verwalter oder Staatsbeamter, und die Natur der entwandten Gegenstände, (ihre Eigenschaft als Verhandlungen oder Urkunden.) Die persönliche Qualität des Angeschuldigten sey hier außer Zweifel. Aber welches ist die Natur der entwandten Stücke? Wären es Verhandlungen oder Urkunden, so müßte natürlich, aus öffentlichen oder Privatrücksichten, eine harte Strafe eintreten. Aber kann ein Brief als eine Verhandlung oder eine Urkunde angesehen werden? Unbedenklich nicht, es sey denn, daß erwiesen werde, daß er Gegenstände dieser Art enthalte, wovon hier nicht die Rede sey; darum könne aber auch hier der Artikel 173. nicht Anwendung finden, indem die ausdehnende Auslegung von Strafgesetzen unzulässig wäre. Aber hier ist selbst eine analogische Bezugnahme auf den Artikel 173. unmöglich, weil ein Brief nie als eine Urkunde betrachtet werden kann.

*) Dieser lautet: „Jede Unterschlagung oder Oeffnung von den den Posten anvertrauten Briefen, welche durch einen Beamten oder Geschäftsträger der Regierung oder der Postverwaltung verübt oder erleichtert ist, wird mit einer Geldbuße von 16 — 300 Franken bestraft. Ueberdieß wird dem Schuldigen die Verwaltung jedes öffentlichen Geschäfts oder Amts, während mindestens fünf und höchstens zehn Jahren, untersagt."

Hiegegen würde man einwenden, es sey nicht der Brief gewesen, auf welchen der Angeschuldigte seine diebische Absicht gerichtet, sondern die Papiere von Werth, welche er darin zu finden gehofft.

Jedoch auch dieser Umstand sey nicht geeignet, in der Natur des Verbrechens irgend etwas zu ändern. Um ein solches als vorhanden vorauszusetzen, komme es auf zweierlei an; zuerst auf die Absicht, es zu begehen; sodann auf den Thatbestand, und dieser letztere sey dann überall nicht vorhanden, wenn ein Verbrechen unmöglich wäre, weil, wenn es an dem Materiellen desselben fehle, es auch nicht existire, welche auch die Absicht des Thäters möge gewesen seyn.

Der Vertheidiger führte zur Erläuterung dieses Satzes mehrere Beispiele an. Man nehme an — sagte er — daß einer dem andern einen Bankzettel entwenden wolle, er ergreife aber ein werthloses Stück Papier; würde ein solcher als Dieb bestraft werden können? Unmöglich, denn hier sey weder ein Diebstahl noch ein stehlbarer Gegenstand vorhanden. Könne der als Mörder gestraft werden, der, indem er seinen Feind zu durchbohren glaubt, nach einer Gliederpuppe oder einem Leichnam steche? In diesen Fällen sey die böse Absicht außer Zweifel, aber kein Verbrechen erfindlich, wegen der Unmöglichkeit an den genannten Gegenständen ein solches zu verüben. So müsse in dem gegenwärtigen Falle auch die Absicht, Papiere von Werth zu entwenden, ganz beseitiget werden.

Endlich müsse der Artikel 173. schon um deswillen ausgeschlossen bleiben, weil es für das in Rede stehende Verbrechen ein Specialgesetz gebe, nämlich den Artikel 187; eben so sey der Artikel 386. unanwendbar, weil keine Entwendung, sondern eine Unterschlagung von Briefen vorläge.

Das öffentliche Ministerium bestritt diese Ausführung.

Die hier zur Sprache kommende Rechtsfrage, — sagte der Generaladvokat, — sey interessant und der sorgfältigen Prüfung des Gerichtshofes würdig; die geistvolle Art, mit welcher sie von dem Vertheidiger entwickelt worden, trage noch dazu bei, ihre Auflösung zu erschweren. Der Artikel 187. passe um deswillen nicht auf den Fall, weil ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der That des Angeschuldigten und einer mit 16 Franken anfangenden Geldbuße statt finden würde; der Art. 173. sey dagegen wohl anwendbar, indem Briefe im Allgemeinen als Urkunden könnten angesehen werden; der Angeschuldigte sey übrigens des Diebstahls in einem Hause, worin er sich als ein in Gehalt Stehender be-

finde, überführt, und könne darum der im Artikel 386. vorgeschriebenen Strafe nicht entgehen.

Der Gerichtshof erkannte nach einer langen Berathung:

in Erwägung, daß die Geschwornen den Postbeamten von Malarme der Entwendung von acht Briefen aus dem Büreau, bei welchem derselbe als besoldeter Beamter gestanden, für schuldig erklärt, worin das im Strafgesetzbuch Artikel 386. Nr. 3. vorgesehene Verbrechen liege,

auf siebenjährige Einsperrung und öffentliche Ausstellung.

Das Collegium, dessen Mitglied der Unterzeichnete ist, pflegt ähnliche Vergehungen nicht wie Hausdiebstahl (nach den von dem Pariser Assisenhofe angenommenen Grundsätzen) in Gemäßheit des §. 1137. Th. II. Tit. XX. des Preuß. Allg. Landrechts; auch nicht wie Unterschlagung von Urkunden, a. a. O. §. 1398. (nach der Theorie des Vertheidigers) zu bestrafen; ersteres nicht, weil die amtliche Gewahrsam den Begriff der Entwendung ausschließt, und letzteres nicht, weil beschwerte Briefe keine Urkunden sind; sondern als qualificirten Betrug, nach den §. §. 1328 u. 1329. a. a. O. mit der doppelten Strafe des gesuchten Gewinnes, und außerdem, wie es sich von selbst versteht, mit Cassation und Unfähigkeitserklärung zu allen fernern öffentlichen Aemtern, nach §. 333 a. a. O. D. H.

Italienische Schweiz.

Die Tessinsche Vergiftungsgeschichte.

Ende Oktober 1828.

Endlich unterm 18ten d. M. wurden nach genau durchgeführter Untersuchung von dem Instruktionsrichter die Urtheile über die in die Tessinsche Vergiftungsgeschichte Verwickelten gefällt und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Sie füllen ein Heft von 94 Folioseiten und geben traurige Aufschlüsse, wie tief

der von gekränktem Ehrgeiz angefachte Haß die Menschen verführen könne. Aus diesen Aktenstücken ergiebt sich, daß gegen einige Regierungsglieder, namentlich aber gegen die Herren Landamman Quadri und Staatsrath Pioda, eine Reihe von Mordanschlägen gemacht wurde. Die erste Veranlassung gaben die verfassungsmäßigen Wahlen im Jahr 1826. Da faßte der Advokat J. B. Bustelli von Locarno tiefen Groll, daß er bei Ernennung eines direkten Deputirten des Kreises von Locarno der Parthei des Obersten Pioda habe weichen müssen; in ähnliche Stimmung gerieth der Advokat Terribilini von Russo, da der Kreis Onsernone statt seiner Hrn. Remigius Chiese wählte, was er dem Einfluß der Parthei des Landammann Quadri zuschrieb. Ende Novembers oder Anfang Dezembers kamen nun Bustelli und Terribilini, in Locarno zusammen; Anton Piotti, Felix Bianchetti, Franz Franzoni und der Curat Peter Zanettini (der sich im Gefängniß entleibte) schlossen sich an sie an. Da wurde zuerst der Plan entworfen, den Landammann Quadri, den Staatsrath Pioda, den Landammann Meschini und den Landammann Lotti aus dem Wege zu räumen. Doch wurden gleich darauf nur die Herren Quadri und Pioda zu Schlachtopfern ersehen. Augustin Bustelli trat den Verschwornen ebenfalls bei. Als erstes Mittel zu Ausführung ihres Vorhabens wählten sie Gift. Im Dezember 1826 wurden drei Schnepfen und einige Rebhühner vergiftet und den Herren Landhammännern Quadri und Meschini als Geschenke bestimmt. Die an Erstern wurden wirklich, als kämen sie von einem seiner Freunde, abgegeben, von diesem aber nicht gegessen, sondern vielleicht wieder verschenkt (doch ist zu vermuthen, das Gift sey wirkungslos geblieben); die an Herrn Meschini wurden zurückbehalten. Als dieser erste Anschlag ohne Erfolg blieb, ließen die Verschwornen im Januar 1827 einen bekannten Meuchelmörder, David Notoris von Berzona, kommen. Heimlich brachte ihn Terribilini nach Locarno, unterhielt ihn über einen Monat in einem Wirthshause, und gab ihm und Piotti den Auftrag, bei Nacht den Landammann Quadri aufzuspüren und zu ermorden. Piotti gestand, im Januar 1827 hätten sich er und der Advokat Bustelli mit jenem Meuchelmörder gegen den Landamman Quadri auf die Lauer gelegt. Im Januar und Februar sey er einige Abende in Gemeinschaft mit dem Banditen durch die Straßen von Locarno gestrichen, um etwa auf den Landammann zu stoßen. Sie waren Beide mit Messern und einem langen Pistol von großem Kaliber bewaffnet gewesen. Ein paarmal hätten sie ihn morden können, aber er habe Begleitung ge-

habt und dies sie gehindert. Eines Abends hatten sie sich in ein unbewohntes Haus versteckt und abwarten wollen, bis der Landamman vom Besuch heimkehrte, um ihn dann anzugreifen und zu tödten. An einem andern Abend drückte der Bandit ein Pistol mit zwei ganzen und einer in vier Theile zerschnittenen Kugel auf den Landammann ab; zum Glück versagte das Mordgewehr. Auf den 22. Januar 1827 hatten die Brüder Bustelli verabredet, in Locarno zusammen zu kommen und am gleichen Abend den Streich gegen den Landamman auszuführen. Augustin stürzte aber an jenem Morgen vom Pferde und konnte, weil er an einem Beine Schaden genommen hatte, sich nicht einfinden. Im März nahmen sie abermals zu Gift ihre Zuflucht. Am 20sten Abends, als sich Landamman Quadri und Staatsrath Pioda in Begleitung eines Standesdieners von Locarno, wohin sie in Kantonal-Angelegenheiten gekommen waren, nach Lugano begeben wollten, bot ihnen ein Mädchen eine Schnepfe, eine Drossel und eine Amsel zum Kauf an, und da der Landammann und der Staatsrath die Vögel ausschlugen, kaufte sie der Diener, in der Absicht, sie am gleichen Abend oder am folgenden Tag seinen Herren zu bereiten. Das Essen fand nicht statt und das Geflügel blieb einstweilen bei dem Diener. Am 24sten früh erhielt Herr Staatsrath Pioda von dem Pater Guardian Faby zu Locarno einen Brief; wenn er oder Herr Landammann Quadri auf ihrer letzten Reise Geflügel gekauft hätten, so sollten sie es doch nicht genießen, es sey wahrscheinlich vergiftet. Diese Nachricht war dem Guardian im Beichtstuhl mitgetheilt worden. Die Vögel wurden nun einem Apotheker zur Untersuchung gegeben; und dieser nebst einigen andern Chemikern und Aerzten überzeugten sich, daß man auf künstliche Weise in die Eingeweide der Schnepfe und der Drossel gepulverten Arsenik und anderes Gift gebracht habe.

Es wurden hierauf von dem Instructionsrichter folgende Strafen in Antrag gebracht: Gegen Augustin Bustelli, Advokaten, Notarius und Gutsbesitzer in Cuanasco, auf lebenslängliche Kettenstrafe, vorhergehende Ausstellung an den Pranger und solidarische, mit allen Betheiligten gemeinsam zu tragende, Vergütung sämmtlicher Prozeßkosten; gegen Felix Bianchetti von Locarno, Weber und vormals Soldaten in französischen Diensten, die gleiche Strafe; gegen Franz Franzoni, Advokaten und Gutsbesitzer in Locarno, auf Ausstellung an den Pranger, 17jährige Zwangsarbeit, nach deren Beendigung er andere 17 Jahre unter Specialaufsicht der Behörde gestellt werden solle; gegen An-

ton Piotti von Locarno, Apotheker, Ausstellung an den Pranger, 16jährige Zwangsarbeit und hernach 15 Jahr lange Aufsicht. Da Peter Zanettini in der Nacht vom 11. auf den 13. Mai sich im Gefängniß entleibt hatte, so ward nur darauf angetragen, seinen Nachlaß zur solidarischen Bezahlung mit herbeizuziehen. Die Advokaten J. B. Bustelli und Paul Terribilini hatten sich gleich anfangs geflüchtet, ohne daß man ihrer habhaft geworden ist. Man erwartet jetzt die Bestätigung dieser Urtheile.

Es ist hiernächst in erster Instanz erkannt worden, gegen Augustin Bustelli und Felix Bianchetti auf Ausstellung und lebenswierige Eisenstrafe; gegen Franzoni, auf siebenzehnjährige Zwangsarbeit mit einer eben so lange währenden Polizeibeaufsichtigung nach ausgestandener Strafe: gegen Piotti, auf sechszehnjährige Zwangsarbeit und funfzehnjährige Polizeiaufsicht. Die Erben des Priesters Zanettini wurden solidarisch mit den übrigen Mitschuldigen in die Kosten des Prozesses verurtheilt, gegen die Flüchtigen aber keine Strafen festgesetzt.

Den 17. Juni 1829.

Durch Urtheil des Appellationsgerichts zu Lugano vom 5ten d. M. hat die Tessinsche Vergiftungsgeschichte ihr Ziel erreicht. Mittelst desselben sind die Strafurtheile des außerordentlichen Spezialgerichts bestätigt worden, welche den Augustin Bustelli (Bruder des Contumacirten) zu zwanzig, den Apotheker Piotti zu zwölf, und den Bedienten (des flüchtigen Advokaten Bustelli) Bianchetti zu elf Jahren öffentlicher Arbeiten verurtheilten. Die Straffentenz auf fünf Jahre öffentlicher Arbeiten gegen den Advokaten Franzoni ward cassirt und er auf correctionellem Wege zu zwei Monat Verhaft und Kostenantheil, so weit dieser ihn treffen mag, verurtheilt. Das Strafgesetz erlaubt, die Verhaftstrafe mit 6 Franken für den Tag loszukaufen. Franzoni benutzte diese Gunst sogleich und zahlte am 6. Juni sechszig mal sechs Mailändische Franken, worauf er freigelassen ward und sich, wie man sagt, zu Verwandten im Mailändischen begeben hat. Die übrigen Verurtheilten wollen beim großen Rath um Strafmilderung einkommen.

Den 27. Juny 1829.

Das Appellationsgericht des Kantons Tessin hat auch die entwichenen Advokaten Bustelli und Terribilini und den Meuchelmörder David Notoris in contumaciam zu 20 Jahren Ketten verurtheilt.

Sardinien.

Blutrache in Sardinien. *)

Die Wittwe bewahrt sorgfältig des ermordeten Gatten blutiges Hemde und entfaltet es von Zeit zu Zeit vor ihren Kindern, die gehalten sind, des Vaters Tod zu rächen, sobald sie die Waffen führen können. **)

*) Aus Sketch of the present state of the Island of Sardinia. By Captain W. H. Smith. London 1828.

**) Dies erinnert mich an eine ganz ähnliche Erfahrung aus meiner eigenen Praxis.

Vor einigen Jahren fiel ein Duell zwischen zwei auf der hiesigen Universität Studirenden jüdischer Religion vor. P., einer einländischen Familie angehörend, erstach bei diesem Zweikampfe den L., welcher tief aus Polen hieher gekommen war. Ersterer stellt sich selbst zur Haft, und die Untersuchung wurde gegen ihn eingeleitet und von mir geführt. Eines Tages, als ich von dem Gerichte nach Hause zurückkehrte, fand ich einen seltsamen Besuch vor. Ein polnisches Juden-Fuhrwerk — eine sogenannte Britschke — hielt vor dem Hause, und als ich dasselbe kaum geöffnet, stürzte ein Weib von hoher Gestalt, in der polnisch-jüdischen Tracht, die im Hausflur auf mich gewartet hatte, mir zu Füßen, umfaßte meine Kniee und schrie laut: „Rache, Herr Richter! Rache!" Es war die Mutter des Getödteten, die in Begleitung eines Anverwandten, eines alten Juden in schwarzem Talar mit langem Barte, hieher gekommen war, und, wie ich nachmals erfuhr, ohne in einem Wirthshause einzukehren, gleich vom Wagen aus zu dem Chef der Justiz, und von dort kommend, jetzt zu mir, dem Untersuchungsrichter, gefahren war, um Rache für ihren Sohn zu erflehen. Ein kurzer Zwiesprach mit ihr belehrte mich, daß es nicht möglich war, sie zu überzeugen, daß ein Zweikampf kein gewöhnlicher Mord sey, und daß sie nicht zu erwarten habe, der Gegner ihres Sohnes werde, wie sie es wünschte, während ihrer hiesigen Anwesenheit, wozu sie einige Tage bestimmt hatte, hingerichtet werden. Ich wies sie daher mit Ernst an, in ihre Heimath zurück zu kehren und die richterliche Entscheidung abzuwarten, mit dem Versprechen, dafür zu

sorgen, daß sie von dem Inhalte derselben in Kenntniß gesetzt werde. Murrend verließ sie mit ihrem Begleiter mein Haus. Am andern Morgen fand sich aber Letzterer wieder bei mir ein und zeigte mir an, daß seine Verwandte sich gegenwärtig von der Richtigkeit der ihr am gestrigen Tage gemachten Vorstellungen überzeugt habe, und bereit sey, sofort abzureisen, wenn ihr zuvor gestattet werde, eine Zusammenkunft mit dem wegen Tödtung ihres Sohnes Verhafteten zu haben und aus seinem Munde den ganzen Vorgang zu vernehmen. Ich erwiederte, daß ich hiezu nur die Erlaubniß unter der Bedingung ertheilen könne, wenn es dem Verhafteten selbst wünschenswerth seyn sollte, und daß die Unterredung jeden Falls nur im Beiseyn von Zeugen gestattet werden dürfe. Beide Bedingungen wurden unter der ausdrücklichen Versicherung angenommen, daß dem Gesuche keine andre Absicht zum Grunde läge, als die angegebene, und der Wunsch, dem Inquisiten Versöhnung und Vergebung auszusprechen. Dieser, ein junger Mann von dem trefflichsten Herzen, war sehr bereit zu der Zusammenkunft, und ich, in sofern sie der unglücklichen Mutter Trost gewähren konnte, beauftragte den Gefangnen-Aufseher, dabei gegenwärtig zu seyn, wie auch der Inquisit noch einen Freund aufgefordert hatte, ihm zur Seite zu stehen.

Die Fremden wurden hierauf in die Zelle des Gefangenen eingelassen, der ihnen freundlich entgegen trat. Aber kaum hatten sie die Schwelle übertreten, als die Mutter des Getödteten in die furchtbarsten Verwünschungen über den Mörder ihres Sohnes, wie sie ihn nannte, ausbrach, und ihr Begleiter dabei das blutige Hemd des Getödteten (welches er sich aus dessen Effecten zu verschaffen gewußt hatte) auf der Erde ausbreitete, und den Inquisiten darauf hinwies, mit den Worten: Sieh dieses Blut; es schreit über dich um Rache zu dem Allmächtigen! Nach dieser entsetzlichen Scene, die das Werk eines Augenblicks war, rollte er das Hemd wieder zusammen und verließ mit dem wüthenden Weibe gravitätisch das Gefängniß, sichtlich in dem Gefühl des Wohlbehagens, daß es ihm gelungen war, einen tiefen Stachel in dem Herzen des gebeugten Jünglings zurück zu lassen, den ich, als ich ihn wiedersah, über den Auftritt noch auf das tiefste erschüttert fand.

Uebrigens hatten die polnischen Juden gleich nach diesem Zusammentreffen mit den Verhafteten, zufrieden, ohne sich weiter bei mir zu melden, Berlin verlassen, um in ihre Heimath zurück zu kehren. D. H.

Ausser-Europäisches.

Asien.

China.

Mittheilungen aus dem Canton-Register 1829.

1. Februar.

Diesen Morgen ward Lamalon wegen Küstenräuberei enthauptet. Diese Execution brachte die Zahl der Todesstrafen, welche im Verlauf des letztverflossenen Jahres innerhalb einer Meile von den fremden Factoreien statt gefunden, auf 202: reichlich zwei Drittheile derselben wurden durch die Ortsbehörden vollzogen, ohne darüber erst nach Pe-king referirt zu haben. Die Verbrechen bestanden durchgängig in Raub, Nothzucht und Mord. Die Hinrichtungen bestanden im Köpfen, im Stranguliren auf dem Kreuze und langsamen Zerschneiden in Stücke.*) Ein Unglücklicher, den die letztgenannte Strafe trifft, wird nackend ausgezogen, und ihm, nachdem er auf ein Kreuz gebunden, ein Querschnitt über den Vorderkopf gemacht und die Haut herabgezogen; dann werden ihm nach einander die einzelnen Gliedmaßen abgelöst, bis der bloße Rumpf noch bleibt, dem dann ein Dolch in's Herz gestoßen wird. Diese furchtbar grausame Todesart **)

*) Die sogenannte „langsame und Schande bringende Todesstrafe." S. diese Annalen Heft 5. S. 149.

**) Von welcher der Kaiser jedoch in einem Manifeste versichert: „wie sie den Ruhm der Landesgesetze beweise, erquicke sie der Menschen Herzen." a. a. O.

wird ling-chi, d. h. „unehrlich und gemein" genannt; sie trifft solche, die des Hochverraths, des Mordes ihrer Eltern u. s. w. schuldig sind.

4. Februar.

Die Strafen der Tödtung sind in China höchst ungleich. Wenn ein Großvater oder eine Großmutter ihren Enkel, ein Vater oder eine Mutter den Sohn, eine Herrschaft ihren Sclaven tödtet, so werden sie dafür nur mit 60—70 Hieben bestraft. Selbst dann, wenn sie solchen Mord von sich ab- und fälschlich auf einen Andern haben schieben wollen, besteht die Strafe nur in 80 Hieben und dreijähriger Transportation.

Vermischtes.

Einige Bemerkungen über die Edinburgischen Mordthaten und über den Aufsatz: Volksvorurtheile, eine Quelle der furchtbarsten Verbrechen. *)

Von Herrn Dr. N. H. Julius in Berlin.

> Mortuorum corpora nihil sentire intelligamus. Quantum autem consuetudini famaeque dandum sit, id curent vivi. CICERO.

Der vorliegende Aufsatz enthält auf der einen Seite so viel Wahres und Richtiges über die englische Volksgesinnung, Gerichtsverfassung und Gesetzgebung überhaupt, und insbesondere über Leichen nach dem Tode, auf der andern aber auch, durch die Trübheit der benutzten Quellen und andre Umstände, verschiedene so unsichere und zu nachtheiligen Schlüssen führende Folgerungen, daß ich es für pflichtgemäß hielt, den durch diese vielgelesene Zeitschrift unter den verschiedenartigsten, insbesondre aber unter den juristischen, an Genauigkeit des Thatbestandes gewöhnten Lesern, verbreiteten unrichtigen Vorstellungen, einige Bemerkungen beizufügen. Um so mehr, weil ich nicht nur, der Bekanntschaft des so hart beschuldigten Herrn Dr. Knox genießend, denselben, so wie sämmtliche ihm Nahegetretene, für einen ehrenwerthen

*) Heft 7. dieser Annalen S. 128—147.

Mann *) zu halten nicht umhin kann, sondern auch weil es grade der traurige Zustand der Zergliederung im britischen Reiche war, der mich, wenige Wochen vor dem Bekanntwerden der Burkeschen Gräuel, eine, seitdem im Druck erschienene, **) auf den bloß für die Mitglieder des Unterhauses gedruckten Bericht eines Ausschusses desselben über Zergliederung ***) gegründete Arbeit, unternehmen ließ. Damit aber der Eifer, den so schwer Beschuldigten im günstigeren Lichte erscheinen zu lassen, mich auch wiederum nicht zu weit führe, habe ich diese Arbeit vor ihrem Abdrucke, einem grade hier befindlichen schottischen Arzte und vieljährigen Bekannten des Herrn Dr. Knox, gegen den sich derselbe brieflich über die fragliche Sache ausgesprochen hat, vorgelegt, und derselbe, Hr. Dr. Sharpey aus Dumfries, hat die Güte gehabt, durch seine Mitunterschrift, die Richtigkeit der von mir gemachten Bemerkungen zu bestätigen.

Reden wir also so kurz als möglich von folgenden drei Gegenständen.

Erstlich vom Zustande der Zergliederung im britischen Reiche.
Zweitens von den Burkeschen Mordthaten.
Drittens von den Anschuldigungen gegen Hrn. Dr. Knox.

Zustand der Zergliederung im britischen Reiche.

Wenn gleich schon König Heinrich VIII. der Zergliederung von

*) Die einzige authentische Nachricht, welche über den Burkeschen Prozeß erschien, ist eine in Edinburg von Macnee mit Geschwindschrift nachgeschriebene, und dort besonders gedruckte Trial of W. Burke and H. Macdougall etc. taken in Short-Hand by Mr. J. Macnee. Edinburgh, Buchanan, 8vo.

Alle übrigen in den Zeitungen erschienenen Erzählungen, sind unvollständig. Noch minderen Glauben verdienen aber, bei der unbeschränkten britischen Preßfreiheit, alle Zeitungsaufsätze, welche, durch den gerechten Abscheu verleitet, Gerüchte, Folgerungen u. dgl. enthalten. Die Macneesche Erzählung ist auch bei einem wissenschaftlichen Aufsatze des Professors der gerichtlichen Heilkunde zu Edinburg, Hrn. Prof. Christison, zum Grunde gelegt worden, den ich noch oft anführen werde. Er ist abgedruckt Edinburgh Medical and Surgical Journal Bd. 31. S. 236 ff.

**) Gerson und Julius Magazin d. ausländischen Literatur der Heilkunde Bd. 17. S. 27 ff.

***) Report from the Select Committee on Anatomy. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 22. July 1828 (568) 150 Seiten in Folio.

von Leichnamen zum Unterrichte einen gesetzlichen Schutz verlieh, wurde dieselbe bis dahin dennoch in so geringem Umfange getrieben, daß die Lehrer der berühmtesten Schulen (z. B. Professor Monro in Edinburg) zu jedem anatomischen Cursus nicht mehr als einen, höchstens zwei Leichname zu bedürfen glaubten, und daß die wundärztlichen Operationen an Thierleichen gezeigt wurden. Erst seit 1746, als der berühmte W. Hunter in London auftrat, änderte sich dieses, und der Unterricht wurde immer vollständiger, so daß im Jahre 1827 in London 710 Studirende zum Zergliedern sich hatten einschreiben lassen, von denen aber nur 470 dazu gelangen konnten, in Edinburg ungefähr 380. Für diese große Zahl der sich zum Zergliederungsunterrichte Drängenden, konnten aber in London nur 480, und in Edinburg gar nur 150 Leichen herbeigeschafft werden, und einer meiner Freunde in der letztgenannten Stadt, Hr. J. Syme, ein bekannter trefflicher Wundarzt, hat sich schon seit mehreren Jahren genöthigt gesehen, bloß aus Mangel an Leichnamen, seine viel besuchten anatomischen Vorlesungen, zu schließen.

Die Leichen, welche auf diese Art zur Zergliederung kamen, waren theils die von hingerichteten Mördern, welche gesetzlich dazu hergegeben werden, theils wurden sie aus Dublin, bei dem in Irland durch Armuth und Denkweise des Volkes geringeren Vorurtheile gegen Leichenöffnung, heimlich nach London und Edinburg geschafft, *) theils endlich entstand eine eigene, sich Auferstehungsmänner, Resurrectionmen, nennende Classe von Menschen, welche die frischen Gräber nächtlicher Weise bestahlen, und die Beute aus denselben, die Leichen, den Zergliederern verkauften. Eiserne Särge, künstliche Maschinen, Bewachung der Gräber, reichten selten gegen die Kunstgriffe dieser Menschen hin, welche sich auf den Kirchhöfen, je nachdem sie für diese oder jene der wetteifernden anatomischen Schulen stahlen, oft blutige Gefechte lieferten, und deren gerichtliche Verfolgung, bei der reichlichen Geldentschädigung, die ihnen die von ihnen abhängig gewordenen Lehrer der Anatomie gaben, meist erfolglos blieb. Diese Classe von Menschen, zu deren Abhörung der oben genannte Ausschuß des Unterhauses sich selbst herablassen mußte, um über jenen scheußlichen Handel Auskunft zu erhalten, bestand und besteht noch,

*) Bei dem hohen Standpunkte, zu welchem sich die Wundarzneikunst und Zergliederung seit den letzten Jahren in Dublin erhoben, wurde auch diese Quelle immer unergiebiger, weil der Leichenbedarf der dortigen Schulen von Jahr zu Jahr wuchs.

wie Sir Aſtley Cooper, der erſte Wundarzt Englands, vor eben jenem Ausſchuſſe erklärte, „aus dem Auswurfe der Menſchheit," und iſt ſo furchtbar „daß es," nach der Angabe Sir Aſtley's, „keinen noch ſo hohen Stand giebt, deſſen Mitglieder nicht, wenn er es wolle, ihm nach ihrem Tode, von jenen Wagehälſen auf den Secirtiſch geliefert werden würden."

Es läßt ſich denken, daß der für ſolche Gefahr bezahlte Preis nicht gering ſeyn konnte, und wirklich koſtete den Lehrern der Anatomie jede Leiche acht, zehn bis zwölf Pfund Sterling, eine Summe, welche die Studirenden ihnen nur theilweiſe wieder bezahlten, und deren Mehrbetrag die Lehrer, aus dem ihnen von jenen entrichteten Honorare für die Vorleſungen, gut zu machen genöthigt ſind.

Die Burkeſchen Mordthaten.

Bei einem ſolchen Zuſtande der Zergliederung, wie der eben geſchilderte, iſt es begreiflich, daß rohe, gefühlloſe und habſüchtige Menſchen die Leichen eben verſtorbener Angehöriger, oder gar Fremder, in deren Beſitz ſie ſich zu ſetzen vermochten, ſehr bald als eine Erwerbsquelle betrachten konnten. Beſonders war dies in Schottland, bei plötzlich Verſtorbenen der Fall, da dort nicht, wie in England, eine geſetzliche Todtenbeſchauung*) Statt findet.

*) Die ſchon vor der Zeit Wilhelm's des Eroberers in England beſtehende Todtenbeſchauung bei plötzlich Verſtorbenen (Lex Coronatoria), hat dort meiſt ähnliche Gräuel, als die in Schottland entdeckten, verhindert. Jedoch wird ſelbige, ſo lange als nicht Aerzte und Gerichtsperſonen dieſelbe gemeinſchaftlich verrichten, höchſt unvollſtändig und ungenügend bleiben. Obgleich es in einer dem Sheriff gegebenen alten Vorſchrift zur Erwählung des Todtenbeſchauers (Coroner) heißt: „quod talem eligi faciat, qui melius et sciat, et velit, et possit, officio illi intendere," und obgleich der Todtenbeſchauer wenigſtens ein Ritter (Knight) ſeyn mußte, und im Jahre 1311 unter Eduard III. noch einer abgeſetzt wurde, weil er nur ein Kaufmann war, ſehen wir doch ſchon am Ende des ſechzehnten Jahrhunderts, Shakespeare (Hamlet, Aufzug 5. Scene 1.) ſich über die ungereimten Gutachten der Todtenbeſchauer luſtig machen, und in der neueſten Zeit ſind ihre Stellen an vielen Orten Englands an Ungelehrte, begreiflicher Weiſe, weit hinter den Fortſchritten der Wiſſenſchaft Zurückgebliebene, vergeben worden. Soll demnach die höchſt nützliche Todtenbeſchauung den ihr gebührenden Werth wieder erhalten, ſo muß ſie auf eine, der deutſchen gerichtlichen Leichenöffnung nahe kommende Weiſe, eingerichtet werden.

Und auf eben diesem Wege war es denn auch, daß Burke zum Verbrecher wurde, da die erste von ihm nebst seinem Spießgesellen Hare verkaufte Leiche, die eines an der Wassersucht Gestorbenen, eines Kostgängers des Letztgenannten, war, der dann bei dem lockenden, hohen, von Dr. Knox dafür bezahlten Preise, sechszehn Leichen Ermordeter folgten.

Jetzt sey es mir nur noch erlaubt, aus der oben angeführten authentischen Erzählung des Burkeschen Prozesses vor dem Edinburger Stadtgerichte wegen des Mordes der Margaretha Campbell am 24. December 1828*), denselben kurz wiederzugeben, und dann zur dritten Abtheilung dieses Aufsatzes überzugehn.

„An einem Freitage Vormittag, Ende Octobers 1828, traf Burke die Verstorbene, eine arme Fremde, welche ihren Sohn aufsuchte, in einem Laden bettelnd. Unter dem Vorgeben, ausfindig gemacht zu haben, daß er ihr Verwandter sey, wurde sie von ihm in sein daneben belegenes Haus hineingelockt. Hier wurde sie den ganzen Tag von William Burke und seiner Beischläferin Helena Macdougall mit vieler Freundlichkeit behandelt, unterdessen aber schon Schritte gethan, um das Haus in der bevorstehenden Nacht von Fremden frei zu erhalten, denn gegen Abend wurden Gray und dessen Frau, welche dort einwohnten, unter einem unbedeutenden Vorwande fortgeschickt, um die folgende Nacht in dem Hause Hare's, des Mitschuldigen, zu schlafen. Um zehn Uhr Abends **) ging Burke zu dem Anatomie-Diener, und ließ, als er diesen nicht zu Hause fand, in dessen Hause den Bescheid, daß er ihn zu sprechen wünsche. Zwischen zehn und eilf tranken und tanzten die beiden Angeklagten, Hare und dessen Weib, und Marg. Campbell, mit einander in dem Zimmer eines Nachbars von Burke, und um eilf begaben sie sich sämmtlich nach Burke's Stube. Die Campbell war damals vollkommen gesund, und nur etwas betrunken. Die Nachbaren hörten später viel Lärmen (rioting) in der Stube, und ein Zeuge, den der Aufruhr veranlaßte, im Gange zu horchen, vernahm um halb zwölf das Geschrei „Mord," so wie er auch das unterdrückte Aechzen eines erwürgten Menschen unterscheiden konnte. Um Mitternacht fand Burke den Anatomie-Diener, welchen er zuvor aufgesucht hatte, nahm ihn mit nach seinem Hause, und sagte, indem er auf ein Bund Stroh zeigte, zu ihm: „hier sei etwas,

*) Edinburgh Journal a. a. O. Bd. 31. S. 237 ff.

**) Als die unglückliche Margaretha Campbell noch lebte.

was er für den Doctor bekommen habe (he had got for the Doctor). Am andern Morgen, als die Eheleute Gray zum Frühstücke nach Burke's Haus zurückkehrten, und nach der Campbell fragten, wurde ihnen geantwortet, man habe sie wegen schlechten Betragens aus dem Hause gestoßen. Da aber ihre Neugierde durch gewisse verdächtige Bewegungen Burke's erweckt worden war, untersuchten sie Abends in dessen Abwesenheit das Stroh, fanden den Leichnam, und zeigten, nachdem sie eine ihnen von der Macdougall für die Verheimlichung der Sache angebotene Bestechung zurückgewiesen hatten, diese bei der Polizei an. Um acht Uhr Abends, als die Stube von derselben durchsucht wurde, war der Leichnam verschwunden, aber man verfolgte seine Spur bis nach dem Zergliederungssaale, für welchen er ursprünglich bestimmt war, und bekam ihn dort am Sonntage Morgens wieder. Er war von Burke's Hause dorthin in einer Theekiste *) gebracht worden, zusammengelegt, die Kniee an der Brust, das Gesicht auf den Knieen, und den Kopf nach oben."

„Die, allein aus der Aussage der Mitschuldigen entnommene Angabe über die Art des Todes ging darauf hinaus, daß Burke und Hare sich zwischen eilf und zwölf prügelten (fighting together), als die Campbell, welche versuchte, sie von einander zu trennen, von Hare in eine sitzende Stellung am Fußboden niedergeschlagen wurde, daß Burke, sobald er seinen Gefährten überwältigt und auf das Bett geworfen hatte, sich nun auf die Campbell warf, sie mit dem Gewichte seines Körpers niederhielt, und ihr Mund und Nase mit einer Hand bedeckte, während er die andere unter das Kinn legte, und sie so zehn bis funfzehn Minuten lang hielt, bis sie todt war. Die beiden Weiber, welche während der vorhergegangenen Prügelei im Bette gelegen hatten, sprangen, als Burke sich auf die Campbell warf, heraus, und liefen in den anstoßenden Gang, Hare aber saß die ganze Zeit über im Stuhle, und sah dem Verfahren seines Spießgesellen zu. Der Leichnam wurde gleich darauf zusammengeklappt, und unter das Stroh verborgen, wo ihn die Gray's am andern Tage fanden **)."

*) Chinesische Theekisten sind bekanntlich fast würfelförmig, bloß etwas mehr hoch, als breit und lang.

**) Recht sehr muß ich bedauern, hier aus Mangel an Raum, nicht den, freilich nicht vollständig genug abgefaßten Bericht des Prof. Christison über die Leichenöffnung hersetzen zu können, so wie die sehr wichtigen daran geknüpften Beobachtungen und Versuche, über die Unterscheidungs-

Anschuldigungen gegen Dr. Knox.

Drei Anschuldigungen sind es hauptsächlich, welche dem Dr. Knox gemacht werden, und die ich jetzt der Reihe nach zu beantworten und zu widerlegen suchen werde.

1) Dr. Knox müsse Verdacht über die Art geschöpft haben, auf welche Burke in den Besitz der an seine Anstalt verkauften Leichen gekommen sey. Er habe gewußt, daß Burke und Hare keine Todtenausgräber seyen, und sie also nicht durch Ausgraben bekommen gekonnt hätten. Die Umstände hätten andern Zergliederern so verdächtig geschienen, daß diese sich geweigert, die ihnen angebotenen Leichen zu kaufen. Endlich habe Dr. Knox einen höheren Preis für die Leichen bezahlt, als man gewöhnlich dafür gebe.

Hierauf läßt sich nun zuvörderst erwidern, daß es keineswegs erwiesen ist, Dr. Knox habe gewußt, daß die ihm verkauften Leichen nicht von Kirchhöfen herrührten. Sollte er dies aber auch von einzelnen unter ihnen geglaubt haben, so folgt daraus noch nicht, daß sie ihm als die Leichname Ermordeter erscheinen mußten, und dies um so weniger, als der erste verkaufte Leichnam, der eines natürlichen Todes Verstorbenen war. Verdacht ist eine Sache, die oft erst sehr spät geschöpft wird, und ohne welchen, später höchst bedenklich erscheinende Umstände, ganz außer Acht gelassen werden und unbemerkt bleiben. Burke's und Hare's Angaben, die Leichen von den Verwandten der Gestorbenen empfangen zu haben, mußten daher Dr. Knox so lange als wahrscheinlich vorkommen, als ihm andere Anzeigen fehlten, welche Verdacht bei ihm erwecken konnten. Es ist aber bei dem hohen Preise, der für Leichen bezahlt wird, ein im britischen Reiche keineswegs seltenes Ereigniß, daß die armen Verwandten Gestorbener, oder die Inhaber von Schlafstellen, bei denen sich kein Angehöriger zur Besorgung des Begräbnisses meldet, die Leichname an die Lehrer der Zergliederung verkaufen, und in Schottland kann dies, bei dem oben erwähnten Mangel einer Todtenbeschauung, auch ohne die geringste Gefahr der Entdeckung geschehen. Warum sollte also Dr. Knox etwa nicht glauben, daß Burke und Hare

---

zeichen vor oder nach dem Tode beigebrachter äußerer Verletzungen und Quetschungen, bei denen auch die bekannten Merzdorfschen Versuche (Horn's Archiv f. medic. Erfahrung. 1823, Bd. 1. S. 280.), nicht unbenutzt geblieben sind. Ich verweise daher den Leser, in dieser Beziehung, auf die obengenannte Edinburgische heilkundige Zeitschrift.

nur deshalb so viele Leichen zu liefern im Stande seyen, weil sie den Gewinnst mit den Besitzern derselben theilten, und alles Aufsehen in der Nachbarschaft des Sterbehauses zu vermeiden wußten? Auf jeden Fall war es weit natürlicher, eine solche Meinung zu hegen, als an Ermordungen zu denken, und eine ganz neue, bisher unerhörte Art derselben vorauszusetzen.

Die Angabe, daß andere Zergliederer sich geweigert hätten, von Burke Leichen zu kaufen, ist eine bloße Zeitungsangabe aus einer Zeit, wo deren Schreiber ihren Lesern nichts Anziehenderes mitzutheilen vermochten, als recht schauderhafte, der aufgeregten Einbildungskraft derselben entsprechende Erzählungen. Auch widerspricht dieser Burke's Geständniß, er und Hare seyen das erste Mal ganz zufällig zu Dr. Knox gekommen, und hätten nun, da sie dort ihre Leichen immer gleich angebracht, gar nicht daran gedacht, sich an eine andere Zergliederungsanstalt zu wenden.

Fast im Gegensatze mit diesem behaupteten Herumhökern der Leichen, und der Abweisung des Ankaufes derselben, abseiten anderer Lehrer, steht aber die Angabe, daß Dr. Knox sie viel zu theuer bezahlt habe, um nicht Verdacht wegen ihres Ursprunges zu schöpfen. Uebrigens habe ich schon oben aus den, vor der Entdeckung abgestatteten Parlamentsberichte nachgewiesen, daß der vom Dr. Knox bezahlte Preis der gewöhnliche war, und daß er sich so wie andere Lehrer, für den Geldverlust, durch das Honorar seiner Zuhörer zu entschädigen suchen mußte.

2) Wird behauptet, der Erstickungstod lasse in den Leichen der an demselben Gestorbenen, Röthung und Blutunterlaufung des Gesichtes zurück, weil sich das Blut in zu großer Menge im Kopfe ansammle, und Dr. Knox sey strafbar, weil er hierauf nicht gehörig geachtet.

Es ist nun zwar inläugbar, daß bei Erstickten Blutanhäufung (Congestion) in den rechten Herzhöhlen, in den Hohladern und in den Hirngefäßen gewöhnlich wahrgenommen wird, andrer, minder häufiger Erscheinungen zu geschweigen, aber es läßt sich allein aus dem Vorfinden jener, nicht mit Bestimmtheit abnehmen, ob die Ursache der Erstickung, eine innere (Schlagfluß, Krämpfe u. s. w.), oder äußere Gewalt gewesen sey. Um hierüber zu entscheiden, bedarf es noch anderer Kennzeichen, da die Lehre der Blutaustretung im Leichname noch keineswegs, wie ich oben angedeutet, so aufs Reine gebracht ist, daß man jedesmal mit Zuverlässigkeit angeben konnte, ob dieselbe vor oder nach dem Tode Statt gefunden habe. Noch weniger konnte dies bei Leichen ausgemacht werden, die auf die angegebene Weise zusam-

Digitized by Google

mengepackt und heimlich transportirt werden mußten. Die Blutunterlaufung im Gesichte konnte aber, wenn sie sich vorfand, durch innere wie durch äußere Ursachen erzeugt seyn. Endlich war die oben erzählte, bisher wohl von den meisten Menschen für unmöglich gehaltene Tödtungsart Burke's und Hare's gerade klüglich darauf berechnet, die geringstmöglichen Spuren äußerer Gewaltthätigkeit zurückzulassen.

Weit eher würde man sagen können, die Frische der Leichname, und das auf keine vorausgegangene Krankheit deutende Aussehn derselben, habe dem Dr. Knox verdächtig vorkommen müssen, wogegen aber wohl in Anschlag zu bringen ist, daß, nach Burke's Eingeständniß, ein großer Theil der Leichen erst beträchtliche Zeit, nachdem sie in Kisten ins anatomische Theater gebracht worden waren, aus diesen herausgenommen wurden. Freilich hätte die Leiche des schönen Mädchens Paterson, die, wie Burke bekannte, nur wenige Stunden nach ihrem Tode in Dr. Knox's Anstalt gebracht wurde, diesem auffallen sollen. Daß aber dennoch weder bei ihm, noch bei irgend einem der andern Anwesenden, auch nur der geringste Verdacht rege wurde, geht augenscheinlich daraus hervor, daß er einen Künstler holen ließ, um ihm diese schöne Leiche sehen zu lassen, was, wäre er Mitwisser des Mordes gewesen, er sich wohl gehütet haben würde zu thun.

3) Endlich wird das Vorfinden eines Sehnenmessers (catling) und eines gewöhnlichen Secirmessers *) bei Burke dahin gedeutet, als habe er diese vermuthlich aus der Knox'schen Anstalt erhalten, und zur unbemerkbaren Tödtung durch Verwundung innerer Theile verwendet.

Freilich läßt sich nicht ausmitteln, von woher Burke diese sehr gewöhnlichen Messer erhalten hat. Daß dieselben aber ihm, der sie in Edinburg in zahllosen Läden kaufen konnte, nicht aus der Knox'schen Anstalt geliefert wurden, kann man um so sicherer annehmen, da eine so gefahrvolle und thörichte Unbesonnenheit, von keinem die Mordthaten Ahnenden oder Wissenden, der bei ihrer Entdeckung am meisten aufs Spiel zu setzen hatte, zu vermuthen steht. Zum Ueberflusse geht aber auch noch aus dem Geständnisse Burke's, der niemand zu schonen brauchte, und durch

*) Ein Scalpell (scalpel) ist ein gewöhnliches, ungefähr drei Zoll langes, einen halben Zoll breites, vorn ein wenig gekrümmtes und schmaler werdendes, einschneidiges Zergliederungsmesser, wie in jedem Zergliederungsbestecke mehrere gefunden werden.

eine solche Schonung sich vielmehr zu schaden glauben mußte, hervor, daß alle jene Unglücklichen durch Erstickung aus der Welt geschafft wurden, und es kann daher auch dieser Umstand, wenn er nicht, wie viel wahrscheinlicher, ein bloßes Zeitungsgeschwätz ist, durchaus nicht dazu dienen, eine Beschuldigung des Dr. Knox aus demselben zu drehen.

So hoffe ich demnach, im Vorstehenden deutlich und ausführlich die Unbegründetheit der nur auf Vermuthungen beruhenden, dem Dr. Knox gemachten Anschuldigungen nachgewiesen zu haben. Verbindet man nun mit dieser einfachen Darstellung die Kenntniß des bisherigen Lebenswandels dieses Gelehrten, der seit seiner (auch in Meckel's Archiv für Physiologie B. 2. S. 85 u. f. w. übersetzt erschienenen) für Erlangung der Doktorwürde im Jahre 1814, über die Veränderungen des Pulses nach den Tageszeiten geschriebenen Abhandlung, zuerst Jahre lang ehrenvoll beim Heere in Belgien und am Vorgebirge der guten Hoffnung diente, und darauf gemeinschaftlich mit dem ehrwürdigen, vor kurzem fast 80 Jahre alt verstorbenen Dr. Barclay, Vorlesungen über menschliche und über vergleichende Zergliederung hielt, welche er zur Aufgabe seines unbescholtenen Lebens gemacht hat; so darf man, ohne ungerecht und unbillig zu werden, der auf bloße Vermuthung begründeten Meinung, er habe um die vorhergegangene Ermordung der ihm gebrachten Leichen gewußt, keinesweges Raum geben. Anders aber wird die Frage gestellt, wenn man behauptet, Dr. Knox habe einen solchen Ursprung derselben ahnen oder argwöhnen müssen, oder sollen. Hier darf indeß zur Entschuldigung desselben wohl angeführt werden, daß die Neuheit der Ermordungsart, der Mangel an Spuren derselben, die, nach Burke's Eingeständniß, meist durch die Anatomiedienerschaft gehende Unterhandlung mit den Mördern, zur Entschuldigung des freilich immer unvorsichtig handelnden Dr. Knox gereichen. Hart genug ist derselbe, auch nachdem ein Ausschuß der achtungswürdigsten Männer in Edinburg ihn für unschuldig, aber für nachlässig in seiner Annahme der Leichen erklärt hat, durch den ganzen Proceß, und durch die für einen Arzt so wichtige öffentliche Meinung seiner Landsleute bestraft, welche aufs furchtbarste gegen ihn aufgeregt ist *), und wohl noch lange bleiben wird. Härter viel-

*) Als ein merkwürdiges Beispiel hiervon, erzählt eine heilkundige Zeitschrift: eine arme Frau sey im Februar dieses Jahres zu Dr. Ramadge in London, wegen irgend eines Leidens gekommen, wofür der Arzt

leicht noch durch sein eigenes, ihn der Unvorsichtigkeit zeihendes Gewissen.

Darum aber muß man auch doppelt das Bestehen einer Gesetzgebung und der durch sie genährten Volksvorurtheile beklagen, welche das Erlaubte und zu Duldende als unerlaubt stempelnd, die natürliche Folge gehabt hat, daß das wirklich Unerlaubte nun unter dem Deckmantel von jenem, sich als zu duldend und erlaubt, einzuschleichen wußte. Um so begründeter sind solche Klagen, da der, jüngst ins Parlament gebrachte Gesetzesvorschlag Hrn. Warburton's, die nicht von den Angehörigen abgeforderten Leichen in öffentlichen Kranken- und Versorgungshäusern Gestorbener, zur Zergliederung durch anerkannte Lehrer derselben zu bestimmen, bei der zweiten Lesung im Oberhause zurückgenommen werden mußte. Wird derselbe nun gleich gewiß in der nächsten Sitzung von 1830, vielleicht etwas abgeändert, wieder eingebracht, und dann wahrscheinlich zum Gesetze erhoben werden, so vergeht doch hierüber fast ein volles Jahr, in welchem bei dem großen Leichenbedarfe der Zergliederungsschulen, der Hunderte von britischen Studierenden alljährlich nach Paris treibt, die Gräuel der Auferstehungsmänner in allen drei Reichen, und in Schottland vielleicht selbst die so nahe liegenden, noch größeren Verbrechen, wie sich voraussehen läßt, noch immer nicht ganz ausbleiben werden. —

Berlin, den 25sten Juni 1829.

W. Sharpey, M.D. Nikolaus Heinrich Julius, M.D.

---

ihr Schröpfköpfe verordnete, und sie zu dem dortigen Wundarzte, Herrn Knox, deshalb schickte. Zwei Tage darauf kam die Frau wieder zum Doktor, war aber nicht geschröpft worden, weshalb sie nochmals Hrn. Knox empfohlen ward, um es unentgeldlich zu thun. Bald darauf erschien die Frau, noch immer ungeschröpft, zum dritten Male, und als Dr. R. sie nun wegen ihrer Unfolgsamkeit genau befragte, sagte sie „Herr, ich fürchte mich zu Hrn. Knox zu gehen." „Warum?" sagte Dr. R. „Hr. Knox wird Sie sehr gut schröpfen." „Das glaube ich wohl," erwiederte die Frau, „aber ich fürchte, er ist ein Verwandter von dem schottischen Hrn. Dr. Knox, und er möchte aus mir eine Leiche machen. Wenn Sie erlauben, will ich lieber nicht zu ihm gehn." The Lancet Bd. 13. S. 703.

Fernere Actenstücke, den Berliner Verein für die Besserung der Strafgefangenen betreffend.

1.

Bekanntmachung des Directoriums des Berliner Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

Die allgemein anerkannte Wahrheit, daß in den Strafanstalten, so musterhaft sie auch eingerichtet und verwaltet seyn mögen, der so wichtige Besserungszweck nur selten erreicht wird, daß vielmehr die aus ihnen Entlassenen, in Folge der darin angehäuften Masse sittlicher Verderbniß, nur zu oft verschlimmert wieder in die Welt treten; die traurige Erfahrung, daß selbst die vielleicht mit dem Vorsatze der Besserung aus ihnen Scheidenden, durch den Widerwillen, mit dem die bürgerliche Gesellschaft die in ihrer Meinung Geächteten empfängt, und durch die Hülflosigkeit, der sie dadurch preis gegeben sind, nicht selten wieder auf die Bahn des Verderbens zurückgedrängt werden; die Ueberzeugung endlich, daß auch der einsichtsvollsten, wohlwollendsten und kräftigsten Administration allein nicht die Mittel zur Beseitigung jener Uebel zu Gebote stehen, welche eine, zu diesem Zwecke sich ihr anschließende, und, im Einverständnisse mit ihr, durch freiwillige Thätigkeit ihrer Mitglieder, wirkende Gesellschaft ihr gewähren kann; — diese Rücksichten sind es, welche hier in Berlin eine Anzahl von Männern, denen jene, für das Wohl der Menschheit und des Vaterlandes so wichtige, Angelegenheit der höchsten Beachtung werth scheint, veranlaßt haben, zusammen zu treten, um einen

Verein für die Besserung der Strafgefangenen in den Preußischen Staaten

in ähnlicher Art zu stiften, wie deren, mit dem segensreichsten Erfolge, bereits in andern Ländern Europa's, namentlich in England, Frankreich, den Niederlanden, Rußland und, seit einem Jahre auch innerhalb der vaterländischen Grenzen, zu Düsseldorf, bestehen.

Die Gesellschaft konnte sich dabei die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nicht verhehlen; aber die Hoffnung auf den Schutz des Monarchen und auf den Beistand der Staatsbehörden, so wie die Ueberzeugung, daß sie in dem, unter ihren Mitbürgern des Preußischen Staates so allgemein verbreiteten, Sinne für wohlthätige und gemeinnützliche Zwecke, — einem Sinne, der

schon so manche herrliche Früchte getragen hat, — die ihr zum Gelingen nöthigen Hülfsmittel finden werde, ermuthigten sie zu ihrem Beginnen.

Jene Hoffnung hat sich der Gesellschaft auf eine erfreuliche Weise dadurch bewährt, daß ihren Statuten, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, von den hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 10. September d. J. die Bestätigung ertheilt worden ist. Vertrauensvoll wendet sie sich jetzt an diejenigen ihrer Mitbürger in und außer Berlin, welche mit ihr es für ein lohnendes, der Anstrengung werthes Unternehmen halten, auf die Besserung des, in sittlicher und bürgerlicher Beziehung am meisten verwahrlosten, und daher hülfsbedürftigsten Theiles der Menschheit zu wirken, und ladet sie ein, sich ihr zu dem hier angedeuteten Zwecke anzuschließen.

Auf welchem Wege die Gesellschaft diesen zu erreichen, also auf eine dauernde Besserung der Strafgefangenen zu wirken hofft, darüber geben ihre Statuten nähere Auskunft *). Es bedarf dazu allerdings pecuniärer Mittel; mehr aber noch einer verständigen und einsichtsvollen Thätigkeit der Liebe, die in dem innern und äußern Wohl des Nächsten ihr eigenes sucht und findet. Wer dem Vereine auf die eine oder die andere Weise förderlich zu seyn geneigt ist, wird, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Glaubensbekenntnisses und der bürgerlichen Verhältnisse, ihm von Herzen willkommen seyn.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird, nach dem §. 9. der erwähnten Statuten, entweder durch einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von wenigstens vier Thalern zu der Kasse der Gesellschaft **), oder an den Orten, wo eine Straf- oder Corrections-Anstalt sich befindet, durch fortgesetzte persönliche und unmittelbare Förderung der Zwecke des Vereins, erworben.

Wer, ohne einen regelmäßigen Geldbeitrag, zu dem Fonds der Gesellschaft ein für allemal ein Geschenk von wenigstens zwei Thalern giebt, oder für denselben mindestens fünf Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt und, als solcher, in den öffentlich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht.

Diejenigen, welche dem Vereine als Mitglieder beizutreten, oder ihm, sey es durch Geldbeiträge, oder durch persönliche Thätigkeit, förderlich zu seyn geneigt sind, werden ersucht, ihren Ent-

*) S. Bd. 2. dieser Annalen, S. 426 — 442.

**) S. u. S. 423.

schluß, in so fern sie in Berlin wohnen, einem Mitgliede des unterzeichneten Directoriums, in so fern sie aber außerhalb Berlin sich befinden, diesem schriftlich, unter der Adresse:

An das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen, zu Berlin, Wilhelmsstraße Nr. 61.

zugehen zu lassen.

Berlin, den 9. November 1828.

Im Namen des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen; das Directorium desselben.

Graf v. Lottum, Wirkl. Geh. Staatsminister u. General d. Inf.
v. Schönberg, Oberpräsident.
Behrnauer, Geh. O. Reg. Rath.
v. Rudloff, Major.
Schmalz, Geh. Just. Rath.
v. Gerlach, Ob. Landesger. Rath.
Reichhelm, Reg. u. Schul-Rath.
Dr. Neander, Wirkl. Ob. Conf. Rath.
de Cuvry, Stadtrath.
v. Thile I., Generalmajor.
Keibel, Stadtrath.

2.

Anhang zu den Statuten des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen, als Instruction für die außerhalb Berlins bestehenden, oder sich bildenden Abtheilungen des Vereins.

Vorbemerkungen.

In den §§. 18 bis 22. der Vereinsstatuten ist von zweierlei Localvereinen die Rede:

a. an den Orten der Strafanstalten,

b. in andern Provinzialstädten;

beiden liegt, nach Inhalt jener §§., die Verpflichtung ob, für die Zwecke des Vereins wirksam zu seyn, und so wie die Thätigkeit desselben, in Bezug auf die Strafgefangenen, überhaupt doppelter Art ist, nämlich

1) während deren Haft, und

2) nach ihrer Entlassung aus derselben,

so ist auch die Wirksamkeit der Localvereine zweifach. Jene, also eine unmittelbare Einwirkung auf die Strafgefan-

genen, während der Vollstreckung ihrer Freiheitsstrafe, kann, der Natur der Sache nach, nur von den an den Orten der Strafanstalten befindlichen Localvereinen ausgeübt werden, und da dieselbe, wenn sie wahrhaft fruchtbringend und nicht vielmehr leicht nachtheilig werden soll, persönliche Eigenschaften mancher Art verlangt, so war es nothwendig, diese unmittelbare und persönliche Einwirkung, wie in den Vereinsstatuten geschehen ist, den Local-Ausschüssen, also einer Auswahl von Männern, die nicht nur mit dem Sinne der christlichen Liebe die zu jener Einwirkung sonst noch erforderlichen Eigenschaften, und sowohl die Achtung ihrer Mitbürger, als das Vertrauen der Behörden vereinigen, sondern die auch derselben, ihren Verhältnissen nach, Zeit und Kräfte zu widmen im Stande sind, ausschließlich anzuvertrauen.

Bei der Sorge für die entlassenen Sträflinge bedarf es dagegen, wenn gleich auch sie einer einsichtsvollen und besonnenen Leitung nicht entbehren darf, doch vorzugsweise einer möglichst weitverbreiteten Mitwirkung; es ist, wenn jene Fürsorge dem Bedürfnisse entsprechen soll, nothwendig, daß sich recht viele wohlgesinnte Männer dazu die Hände bieten, daß, wenn früher oder später, wie es zu wünschen, und, bei der lebhaften Theilnahme, welche das Unternehmen des Vereins schon jetzt in den Provinzen der Monarchie gefunden hat, zu hoffen ist, seine Wirksamkeit über den ganzen Umkreis derselben sich verbreiten wird, nicht bloß in den Städten, sondern, wie bereits im §. 22. der Statuten angedeutet worden ist, auch auf dem platten Lande, ja wo möglich in jeder Commune, sich thätige Theilnehmer für diesen so wichtigen Zweck des Vereins finden.

Demgemäß, und in Folge der eben erwähnten erfreulichen Theilnahme in den übrigen Provinzen der Monarchie und der dadurch begründeten Hoffnung der baldigen Ausbreitung des Vereins in denselben; in der Berücksichtigung endlich, daß es dem unterzeichneten Directorio unmöglich seyn würde, die Wirksamkeit desselben auch in andern Provinzen auf eine angemessene Weise unmittelbar zu leiten, hat der Verein, auf dem, im §. 30. der Statuten bestimmten, verfassungsmäßigen Wege, nachstehende Beschlüsse gefaßt.

§. 1. In jeder Provinz der Monarchie, wo sich durch die Theilnahme für das Unternehmen des Vereins, nach §. 2. der Statuten, die Veranlassung und die Möglichkeit findet, dessen Wirksamkeit auch auf dieselbe auszudehnen, wird das unterzeichnete Directorium, im Einverständnisse mit den betreffenden Pro-

vinzial-Behörden, die Bildung eines besondern Provinzialvereins zu veranlassen suchen.

§. 2. Aus den in der Hauptstadt der Provinz zur Theilnahme an diesem Provinzialvereine sich bereit findenden Männern wird ein leitender Ausschuß, als Provinzial-Directorium gewählt, dessen Personalstärke sich nach den besondern Verhältnissen und Bedürfnissen richten wird.

Für die Provinz Brandenburg wird das unterzeichnete Directorium des Gesammtvereins (das Central-Directorium) zugleich das Provinzial-Directorium bilden.

§. 3. Die Provinzial-Directorien wirken nach den Statuten des Vereins, innerhalb des Bereichs der Provinz, selbstständig, sie sind jedoch verpflichtet, nach den ihnen, zur Erhaltung der Einheit des Strebens, von Seiten des Central-Directoriums, in Bezug auf allgemeine Grundsätze, zugehenden Anweisungen sich zu richten, auch demselben von den Resultaten ihrer Thätigkeit periodische Anzeigen zu machen.

Dagegen aber haben sie zu erwarten, in ihrer Wirksamkeit vom Central-Directorio unterstützt, und, wo es nöthig ist, bei den höchsten Staats-Behörden vertreten zu werden.

Mit Berücksichtigung dieses, zwischen dem Central-Directorio und den Provinzial-Directorien Statt findenden Verhältnisses, gehen auf letztere, in dem Bereiche der betreffenden Provinz, die Befugnisse und Verpflichtungen über, welche, nach den unterm 1. November v. J. bekannt gemachten Statuten, dem Directorio zustehen und obliegen. Hiernach gehört zu ihrer Bestimmung nicht allein die möglichste Ausbreitung des Vereins in der ganzen Provinz, sondern auch die Leitung und Besorgung aller den Verein, in Bezug auf dieselbe, betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte, sowohl für das Innere des Provinzialvereins, als auch für dessen äußere Verhältnisse zum Central-Directorio, wie zu den Provinzial-Behörden.

§. 4. Insbesondere werden die Provinzial-Directorien bemüht seyn, bei jeder Straf- oder Besserungsanstalt der Provinz, die Bildung eines Local-Ausschusses, nach den in den §§. 19. und 20. der Statuten enthaltenen Bestimmungen und zu dem dort bezeichneten Zwecke, zu bewirken.

Was dagegen die Sorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen betrifft, so werden, da zu viele, an einzelnen, namentlich kleineren Orten, zu errichtende Localvereine theils das Geschäft und die Uebersicht erschweren, theils den Zweck nicht immer erfüllen würden, indem vorauszusehen ist, daß doch nicht für

alle

alle Orte, wo möglicherweise entlassene Sträflinge vorhanden sind, solche Localvereine errichtet werden könnten, die Provinzial-Directorien in jedem Kreise der Provinz einen besondern Kreisverein zu bilden suchen, und dafür, so viel wie möglich, die Theilnahme der betreffenden landräthlichen Behörde, der Geistlichkeit, der Magistrate, der Gutsbesitzer, der Domainalbeamten u. s. w. zu gewinnen suchen.

Vereine für einzelne Städte, welche nicht mit dem zu ihnen gehörenden Gebiete einen eignen Kreis bilden, werden demnach nur in denjenigen Orten vorhanden seyn, wo, nach ihrer Größe oder Localität, die Bildung eines besondern Localvereins wünschenswerth erscheint.

§. 5. Die Kreisvereine wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuß, welcher in der Regel seinen Sitz im Hauptorte des Kreises hat, und, außer einem Vorsteher, aus so vielen Mitgliedern besteht, als, nach Maaßgabe der örtlichen oder sonstigen Verhältnisse, zur Leitung der Wirksamkeit des Kreisvereins und zur Besorgung seiner Geschäfte erforderlich seyn werden. Wie und in welcher Art die Gestaltung dieser Kreisausschüsse, so wie der Localausschüsse, am Angemessensten zu bewirken seyn wird, ist dem betreffenden Provinzial-Directorio anheimgestellt.

Die Wahl des Vorstehers eines Kreis- oder Localausschusses bedarf übrigens allemal der Genehmigung des Provinzial-Directoriums.

§. 6. Die am Schlusse des §. 4. erwähnten besondern Localvereine und die Localausschüsse stehen zu dem Ausschusse des betreffenden Kreisvereines nicht in einem Verhältnisse der Unterordnung, sondern unmittelbar unter dem Provinzial-Directorio.

§. 7. In jeder Provinz, wo ein besonderer Provinzialverein sich bildet, fließen die Beiträge der sich ihm anschließenden Mitglieder, in sofern diese nicht denselben ausdrücklich eine andere Bestimmung geben, zu dessen Kasse, deren Verwendung ausschließlich der Disposition des Provinzial-Vereines vorbehalten bleibt, und über welche das Central-Directorium daher, zu Gunsten einer anderen Provinz, nicht verfügen kann. Das Letztere wird dagegen in dem Falle, daß die ihm zu Gebote stehenden Geldmittel es gestatten, dieselben auch für die Zwecke des Vereins in den andern Provinzen der Monarchie zu verwenden, seine Ausgaben nicht auf die Provinz Brandenburg beschränken.

§. 8. Die Provinzial-Directorien sind befugt, den, das Recht der Mitgliedschaft gebenden, jährlichen Geldbeitrag, nach Maaßgabe der provinziellen oder örtlichen Verhältnisse, für die ganze

Provinz oder für einzelne Kreise derselben, auf einen geringern Betrag zu bestimmen, als das im §. 9. der Statuten, zunächst nur mit Rücksicht auf Berlin, festgesetzte Quantum von 4 Thlrn.

§. 9. Da vorauszusehen ist, daß nicht immer die Geldbedürfnisse der einzelnen Localausschüsse und Kreisvereine mit den von ihren Mitgliedern aufkommenden Beiträgen oder ihnen sonst etwa zufließenden Einnahmen in einem gleichen Verhältnisse stehen werden, und es zum Gelingen des vereinten Wirkens nothwendig ist, dahin zu streben, daß überall die pecuniairen Mittel dem Bedarf möglichst entsprechen, und die Mißverhältnisse auszugleichen, welche in dieser Beziehung, wenn jeder einzelne Local- oder Kreisausschuß seinen abgesonderten Haushalt hätte, unfehlbar entstehen würden; so bilden, wie bereits im §. 7. angedeutet worden ist, sämmtliche im Innern einer Provinz für den Verein aufkommende Geldmittel den Gesammtfonds des Provinzialvereins, und bleibt es den Provinzial-Directorien überlassen, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ihnen, zum Behuf jener Ausgleichung, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, am Angemessensten scheinen.

§. 10. Was im §. 31. der Statuten in Hinsicht der jährlichen General-Versammlung des Vereins in Berlin bestimmt ist, findet analogisch, unter den, aus der Verschiedenheit der Verhältnisse sich von selbst ergebenden Modificationen, auch für die Provinzialvereine Anwendung.

§. 11. Die im §. 7. der Statuten vorbehaltenen näheren Anweisungen für die Localvereine und Localausschüsse, über die Anwendung der für die Besserung der Strafgefangenen, nach den §§. 5. und 6. beabsichtigten Mittel, glaubt das unterzeichnete Directorium, da im Wesentlichen schon in den Statuten Andeutungen darüber vorhanden sind, noch aussetzen zu müssen, bis es im Stande seyn wird, diese Anweisungen auf eine hinlängliche Masse gemachter Erfahrungen zu gründen. Um jedoch die Kreisvereine und Localausschüsse mit den betreffenden Provinzial-Directorien in ununterbrochener Verbindung zu erhalten und die so wünschenswerthe Einheit des Strebens und Wirkens zu sichern, erfolgen, nach Analogie dessen, was zum Theil schon in den Statuten darüber ausgesprochen oder angedeutet worden ist, über die gegenseitigen Ressortverhältnisse und Geschäftsverbindungen nachstehende nähere Bestimmungen, die jedoch nur als vorläufig, bis vielleicht durch künftige Erfahrungen sich die Nothwendigkeit ihrer Abänderung oder Ergänzung ergiebt, zu betrachten sind.

A. Für die Localausschüsse.

§. 12. Der nach §. 20. der Statuten, bevor die Mitglieder des Localausschusses bei einer Straf- oder Besserungs-Anstalt in Wirksamkeit treten können, erforderliche Antrag bei der competenten Behörde, zum Behuf der Anweisung an die Direction der Anstalt, geschieht in denjenigen Provinzen, wo ein besonderes Provinzial-Directorium constituirt worden ist, von Seiten desselben.

§. 13. Sobald hierauf der Localausschuß sich mit der Direction der Anstalt in Communication gesetzt hat, muß es zunächst seine angelegentliche Sorge seyn, sich von der Bestimmung, Verfassung und den übrigen innern und äußern Verhältnissen der Straf- oder Corrections-Anstalt und der darin Verhafteten, imgleichen der am Orte befindlichen polizeilichen und Untersuchungs-Gefängnisse, die genaueste Kenntniß zu verschaffen. Als Leitfaden dabei wird das unterzeichnete Directorium den Provinzial-Directorien, zur Mittheilung an die Localausschüsse, eine Anzahl von Fragen zugehen lassen, deren möglichst vollständige und gründliche Beantwortung von Seiten des Localausschusses, sobald es demselben nach seiner Gestaltung möglich ist, das Provinzial-Directorium, um eine vergleichende Uebersicht von dem Zustande und den Verhältnissen der in der Provinz vorhandenen Straf- und Gefängniß-Anstalten zu gewinnen, wünschen muß.

Das letztere wird seinerseits bei der betreffenden Behörde dahin wirken, daß die Direction der Anstalt angewiesen werde, dem Localausschusse bereitwillig mit allen Notizen zu Hülfe zu kommen, welche ihm zur vollständigen Beantwortung jener Fragen erforderlich sind.

§. 14. Bevor der Ausschuß seine eigentliche unmittelbare Wirksamkeit, in Bezug auf die Gefangenen, beginnt, hat er sich mit der Direction der Anstalt über die Zeit, Art und den Umfang seiner Thätigkeit zu einigen, und die Resultate dieses Zusammentretens dem Provinzial-Directorio mitzutheilen.

§. 15. Damit das Provinzial-Directorium eine fortlaufende Kenntniß von dem Wirken der ihm untergeordneten Localausschüsse habe, ist es erforderlich, daß jeder derselben regelmäßig halbjährlich einmal über seine Arbeiten und deren Erfolge, seine Erfahrungen, Ansichten und Wünsche an das Provinzial-Directorium in der Art berichte, daß dieses zugleich die in dem Zustande der Strafanstalt in personeller oder sonstiger Beziehung eingetretenen Veränderungen, so weit dieselben auf das

Wirken des Vereins von Einfluß seyn, oder dabei in Betracht kommen können, daraus entnehmen kann.

§. 16. In Bezug auf die, nach beendigter Strafzeit oder Detention, aus der Anstalt zu Entlassenden, bei denen, in Folge ihrer Verhältnisse im Zustande der wieder erlangten Freiheit, die Wirksamkeit des Vereins in irgend einer Beziehung zur Anwendung kommen kann, hat der Localausschuß, wenigstens zwei Monate vor der Entlassung, wenn für den künftigen Aufenthaltsort des zu Entlassenden ein Kreis- oder Localverein besteht, demselben, unter Mittheilung einer möglichst vollständigen Notiz über die innere und äußere Persönlichkeit des zu Entlassenden, insbesondere über den während der Strafzeit gezeigten Grad moralischer Zuverlässigkeit und Beschäftigungsfähigkeit, Anzeige zu machen *).

§ 17. Die Localausschüsse haben, wenn die Strafanstalt auch weibliche Gefangenen enthält, dahin zu streben, daß zu ihrer Unterstützung bei der denselben zu widmenden Thätigkeit, nach §. 21. der Statuten, wo möglich ein weiblicher Hülfsverein aus Frauen des Ortes, welche nicht nur durch ihre Gesinnung, sondern auch in jeder andern Beziehung dazu geeignet sind, sich bilde, und diese dem Provinzial-Directorio namhaft zu machen. Da wo künftig ein weiblicher Hülfsverein besteht, kann die Zulassung zu demselben nicht anders Statt finden, als wenn zwei Drittel der Theilnehmerinnen, mit dem Vorsteher des Localausschusses, für dieselbe stimmen.

Besondere Pflicht des Letzteren ist, dem weiblichen Vereine mit Rath und That in seinen Bemühungen behülflich zu seyn, auch demselben einige Mitglieder des Local-Ausschusses beizugeben, welche es besonders übernehmen, den weiblichen Verein, und namentlich die die Strafanstalt oder das Gefängniß besuchenden Frauen in ihrer Thätigkeit zu unterstützen.

---

*) Am einfachsten wird dieß durch Ausfüllung eines tabellarischen Schema's geschehen, und dieses etwa folgende Rubriken enthalten können: 1) Name des zu Entlassenden; 2) Alter; 3) Herkunft und früheres Lebensverhältniß; 4) künftiger Aufenthaltsort; 5) begangenes Verbrechen; 6) Benennung des Gerichts, von dem er verurtheilt worden; 7) Dauer der erlittenen Strafe; 8) Tag der Entlassung aus der Anstalt; 9) Betragen während der Strafzeit und was von ihm im Zustande der wiedererlangten Freiheit zu hoffen seyn dürfte; 10) Beschäftigungsfähigkeit; 11) was er in Hinsicht seines künftigen Unterkommens selbst wünscht und wozu der Localausschuß ihn für geeignet hält.

B. Für die Kreis- und Local-Vereine.

§. 18. Von Seiten der Kreisausschüsse wird halbjährlich einmal an das Provinzial-Directorium, über ihre Erfahrungen, Ansichten, Bemühungen und deren Erfolge zu berichten, und diesem Berichte

a. eine namentliche Liste derjenigen entlassenen Sträflinge, in Hinsicht deren die Obhut und Fürsorge des Vereins zur Anwendung kommt, mit Bemerkung der Art, wie dies geschieht, und der mehr oder minder guten Hoffnungen, zu denen die Aufführung des Entlassenen berechtiget;

b. eine namentliche Liste der in dem betreffenden Kreise im abgelaufenen halben Jahre dem Vereine als Mitglieder oder Wohlthäter mit laufenden Beiträgen beigetretenen, mit Bemerkung ihres Beitrages, beizuschließen seyn.

§. 19. Als einen Theil ihrer besondern Pflichten werden die Kreisausschüsse es zu betrachten haben:

a. wenn über einzelne aus ihrem Kreise zu einer Freiheitsstrafe in einer Straf- oder Corrections-Anstalt Verurtheilte, von dem bei derselben vorhandenen Localausschusse, Notizen über deren frühere Lebensverhältnisse, Erziehung, Gemüthsart, Veranlassungen ihres Vergehens u. s. w. gewünscht werden sollten, ihm diese, auf sein Verlangen, zugehen zu lassen;

b. sich mit dem Zustande der in ihrem Kreise befindlichen Untersuchungs- und Polizeigefängnisse möglichst genau bekannt zu machen, und darüber, nach Anleitung der im §. 13. erwähnten Fragen, an das Provinzial-Directorium zu berichten. Wird eine Einwirkung auf die darin Verhafteten von Seiten der betreffenden Justiz- oder Polizeibehörde gestattet, so kommen für diese Einwirkung die über Bildung und Thätigkeit der Localausschüsse in den Statuten, so wie in dem gegenwärtigen Anhange, enthaltenen Bestimmungen, so weit es nach den besondern Verhältnissen, im Einverständnisse mit der Behörde zulässig ist, zur Anwendung.

§. 20. Was in den vorstehenden beiden §. §. in Bezug auf die Kreisvereine bestimmt ist, gilt analogisch auch für die nach §. 3. dieses Anhanges an einzelnen Orten bestehenden Localvereine und deren Ausschüsse.

Allgemeine Bestimmung.

§. 21. Ueber die dem Vereine überhaupt und dessen einzelnen Abtheilungen zustehende Portofreiheit wird auf die desfallsige öffentliche Bekanntmachung des unterzeichneten Directoriums vom

6. Februar 1829 Bezug genommen. Die Provinzial- und Kreis-Directorien, so wie die Localausschüsse, haben sich für ihre Correspondenz ein besonderes Siegel mit einer entsprechenden Inschrift, nämlich:

„Directorium des Provinzialvereines (Localausschuß) [Kreis-„ausschuß] für die Besserung der Strafgefangenen zu N."

anzuschaffen.

Schlußbemerkung.

Wenn sich gleich voraussehen läßt, daß, besonders in der ersten Zeit, nicht in sämmtlichen Kreisen und noch weniger in allen Orten der Straf- oder Corrections-Anstalten, die persönlichen Mittel sich finden werden, welche zur Lösung aller, den Localausschüssen und Kreisvereinen in den Statuten und in der vorstehenden Instruction gemachten Aufgaben erforderlich sind, so hat doch das unterzeichnete Directorium geglaubt, hier, wo es darauf ankam, den Umfang zu bezeichnen, in welchem der Verein die Thätigkeit der Kreis- und Localausschüsse wünschen muß, wenn gleich nicht immer wird erwarten können, die Fälle, wo der Mangel an hinreichenden persönlichen Hülfsmitteln es unmöglich machen wird, diesen Umfang ganz auszufüllen, nicht besonders berücksichtigen zu dürfen. Denn, wenn auch manche der gedachten Ausschüsse, im Anfange ihres Bestehens, den in dieser Beziehung hier ausgesprochenen Wünschen nur theilweise und mehr oder minder unvollständig zu genügen im Stande seyn sollten, so läßt sich doch mit Zuversicht hoffen, daß auch den beschränkten Mitteln, wenn sie in dem Sinne, welcher die Seele des Vereins seyn soll, angewendet werden, ein segensreicher Erfolg nicht entstehen werde, und mit dem redlichen Streben nach dem Ziele auch die Kräfte und Hülfsmittel sich vermehren, und die Localausschüsse und Kreisvereine so dem Bilde der Thätigkeit, welches dieser Instruction zum Grunde liegt, sich allmählig nähern werden.

Berlin, den 31. Mai 1829.

Das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer.
v. Rudloff. Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm.
Neander. Graf v. d. Gröben. de Cuvry.
Keibel.

In Folge der, nach dem §. 8. des vorstehenden Anhanges zu den Statuten, den Provinzial-Directorien zustehenden Befugniß, machen wir hiedurch bekannt:

a. daß in der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme von Berlin, schon ein regelmäßiger jährlicher Beitrag von zwei Thalern die Mitgliedschaft des Vereines erwirbt;

b. daß, abgesehen von dem, bereits im §. 9. der Statuten den Männern, welche für die Zwecke des Vereins bei einer Straf- oder Corrections-Anstalt thätig sind, eingeräumten Rechte der Mitgliedschaft, die Kreis- und Localvereine befugt sind, auch Männern, welche die Zwecke des Vereins, in Bezug auf die Sorge für entlassene Sträflinge, thätig fördern, selbst bei einem geringeren jährlichen Geldbeitrage als 2 Thaler, die Mitgliedschaft zuzugestehen.

Berlin, den 31. Mai 1829.

Das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff. Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander. Graf v. d. Gröben. de Cuvry. Keibel.

Berichtigung.

S. 254 ist aus Versehen die Ueberschrift „Königreich Hannover" weggeblieben.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Inhalt.

Deutschland. Seite

Anhalt-Dessau.

Tödtung mit Einwilligung der Getödteten. . 197—253
Eingesandt vom Hrn. Regierungsrath Dr. L. Morgenstern zu Dessau.

Königreich Hannover.

Criminal-Rechtssprüche der Justiz-Canzlei zu Celle aus den Jahren 1815 bis 1827. . . . 254—337
Bearbeitet von Hrn. Justizrath v. Bothmer in Celle.

Darmstadt.

1) Strafloserklärung einer Tödtung wegen Nothwehr 338—344
2) Culpose Tödtung im Streite. . . . . 344—348
3) Brandstiftung. . . . . 348—357

Nachtrag.

Strafe der culposen Tödtung. . . . 358—360

Ausland.

Europa.

England.

Statistik des Criminal-Gerichtshofes Old-Bailey 1828. . . . . 363—365
Englische Criminaljustiz gegen Taubstumme. . 366—369
Mitgetheilt von Herrn Dr. Carl Trummer in Hamburg.

Frankreich.

Adrian Lafargue, der Mörder seiner Geliebten. 369—390
Entwendung beschwerter Briefe durch einen Postbeamten. . . . . 390—393

Italienische Schweiz.

Die Tessinsche Vergiftungsgeschichte. . . 393—396

Sardinien.

Blutrache in Sardinien. . 397—398

Ausser-Europäisches.

Asien.

China.

Mittheilungen aus dem Canton-Register 1829. 399—400

Vermischtes.

Einige Bemerkungen über die Edinburgischen Mordthaten und über den Aufsatz: Volksvorurtheile, eine Quelle der furchtbarsten Verbrechen. . . 401—411
Von Hrn. Dr. N. H. Julius in Berlin.

Fernere Actenstücke, den Berliner Verein für die Besserung der Strafgefangenen betreffend. . 411—423
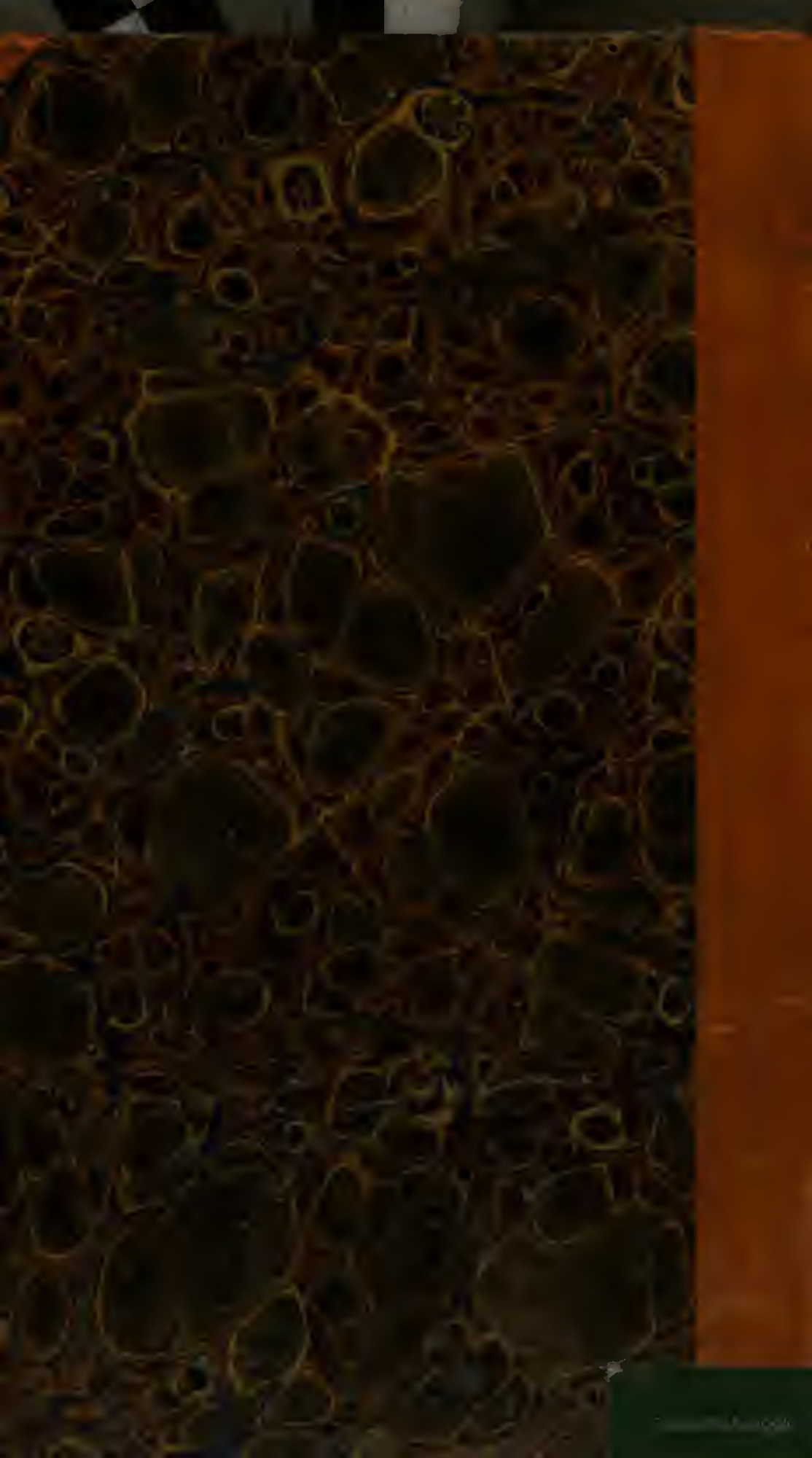
Ex. C. M.
C/23/24